C/2024/6708

26.11.2024

Euro-Wechselkurs ([1])

25. November 2024

(C/2024/6708)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0495	CAD	Kanadischer Dollar	1,4648
JPY	Japanischer Yen	161,64	HKD	Hongkong-Dollar	8,1659
DKK	Dänische Krone	7,4586	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7926
GBP	Pfund Sterling	0,83465	SGD	Singapur-Dollar	1,4128
SEK	Schwedische Krone	11,5030	KRW	Südkoreanischer Won	1 469,87
CHF	Schweizer Franken	0,9324	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,9592
ISK	Isländische Krone	145,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6018
NOK	Norwegische Krone	11,5865	IDR	Indonesische Rupiah	16 651,89
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6724
CZK	Tschechische Krone	25,295	PHP	Philippinischer Peso	61,936
HUF	Ungarischer Forint	409,78	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3185	THB	Thailändischer Baht	36,271
RON	Rumänischer Leu	4,9767	BRL	Brasilianischer Real	6,0941
TRY	Türkische Lira	36,3020	MXN	Mexikanischer Peso	21,3301
AUD	Australischer Dollar	1,6111	INR	Indische Rupie	88,4595

([1]) *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

C/2024/6738

26.11.2024

P9_TA(2024)0094

Europäische Zentralbank – Jahresbericht 2023

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Jahresbericht der Europäischen Zentralbank 2023 (2023/2064(INI))

(C/2024/6738)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Jahresbericht der Europäischen Zentralbank (EZB) 2022,

— unter Hinweis auf die Rückmeldung der EZB vom 25. Mai 2023 auf die Ausführungen des Parlaments im Rahmen seiner Entschließung zum Jahresbericht der EZB für das Jahr 2021,

— unter Hinweis auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der EZB, insbesondere auf Artikel 15 und Artikel 21,

— unter Hinweis auf Artikel 123, Artikel 127 Absätze 1 und 2, Artikel 130 und Artikel 284 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

— gestützt auf Artikel 3 und 119 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),

— unter Hinweis auf die von den Fachleuten des Eurosystems am 15. Juni 2023 erstellten gesamtwirtschaftlichen Projektionen für das Euro-Währungsgebiet und die vom EZB-Rat gefassten Beschlüsse,

— unter Hinweis auf die währungspolitischen Dialoge zwischen dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung und der Präsidentin der EZB, Christine Lagarde, vom 20. März 2023 und 5. Juni 2023,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 28. Juni 2023 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro (COM(2023)0369),

— unter Hinweis auf den Beschluss vom 1. Juni 2023 über die Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen dem Europäischen Parlament und der EZB zur Strukturierung der Verfahren für die Zusammenarbeit im Bereich des Zentralbankwesens ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2022 zu den Auswirkungen des russischen Krieges in der Ukraine auf die Gesellschaft und die Wirtschaft in der EU – Stärkung der Handlungsfähigkeit der EU ([2]),

— unter Hinweis auf das gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossene Übereinkommen von Paris,

— unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte,

— gestützt auf Artikel 142 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0412/2023);

A. in der Erwägung, dass sich das Wirtschaftswachstum im Euro-Währungsgebiet laut den von den Fachleuten des Eurosystems im Juni 2023 erstellten gesamtwirtschaftlichen Projektionen von 3,5 % im Jahr 2022 auf 0,9 % im Jahr 2023 abschwächen und im Jahr 2024 wieder auf 1,5 % ansteigen wird; in der Erwägung, dass laut der Schnellschätzung von Eurostat die Wirtschaft im Euro-Währungsgebiet 2023 nur um 0,6 % gewachsen ist; in der Erwägung, dass dies das geringste Wachstum seit der Rezession von 2020 darstellt;

B. in der Erwägung, dass trotz fallender Energiepreise und abnehmender Versorgungsengpässe die Gesamtinflationsrate laut den von den Fachleuten des Eurosystems im September 2023 erstellten gesamtwirtschaftlichen Projektionen für das Euro-Währungsgebiet im Durchschnitt 5,4 % im Jahr 2023, 3,2 % im Jahr 2024 und 2,1 % im Jahr 2025 betragen wird; in der Erwägung, dass sich die Kerninflation mit einem Anstieg auf 5,5 % im Juni 2023 und einem anschließenden Rückgang auf 4,2 % im September 2023 als beständiger erwiesen hat; in der Erwägung, dass die Kerninflation voraussichtlich bald die Gesamtinflation übersteigen und bis ins Frühjahr 2024 über dieser liegen wird, hauptsächlich aufgrund des starken Lohnwachstums;

([1]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0214.
([2]) ABl. C 479 vom 16.12.2022, S. 75.

C. in der Erwägung, dass die zehn Anhebungen des Referenzzinssatzes besonders schwerwiegende Folgen für die Zahlungsfähigkeit der Haushalte, Kleinstunternehmen und KMU in den Ländern hatten, in denen überwiegend Modelle mit variablem Zinssatz genutzt werden;

D. in der Erwägung, dass laut der Wirtschaftsprognose 2023 der Kommission die öffentlichen Defizite im Jahr 2023 auf 3,1 % und im Jahr 2024 auf 2,4 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) zurückgehen werden; in der Erwägung, dass die öffentliche Schuldenquote von 2022 auf 2023 im Euro-Währungsgebiet von 95,0 % auf 91,2 % und unter den EU-27 von 87,4 % auf 83,7 % gesunken ist; in der Erwägung, dass dies immer noch über den im Vertrag festgelegten Referenzwerten liegt; in der Erwägung, dass Staatsverschuldung und öffentliches Defizit von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat äußerst unterschiedlich ausfallen;

E. in der Erwägung, dass die EZB politisch unabhängig ist, was bedeutet, dass weder die Organe und Einrichtungen der EU noch die Regierungen der Mitgliedstaaten versucht sein sollten, sie zu beeinflussen; in der Erwägung, dass die EZB sich aufgrund dieser Unabhängigkeit aus politischen Entscheidungen heraushalten muss;

F. in der Erwägung, dass die Kommission erklärt hat, dass der zusätzliche private und öffentliche Investitionsbedarf im Zusammenhang mit dem grünen und dem digitalen Wandel und den damit verbundenen politischen Zielen bis 2030 auf fast 650 Mrd. EUR pro Jahr veranschlagt wird ([3]);

G. in der Erwägung, dass das vorrangige Ziel der EZB darin besteht, die Preisstabilität zu wahren, die sie als mittelfristiges symmetrisches Inflationsziel von 2 % definiert hat;

H. in der Erwägung, dass die EZB, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Hauptziels der Preisstabilität möglich ist, auch die allgemeine Wirtschaftspolitik in der EU unterstützen sollte, um zur Verwirklichung der in Artikel 3 EUV festgelegten Ziele der EU beizutragen;

I. in der Erwägung, dass die monetäre Staatsfinanzierung gemäß Artikel 123 AEUV und Artikel 21 der Satzung des ESZB und der EZB verboten ist;

J. in der Erwägung, dass die EZB gegenüber dem Parlament als Organ, das die Bürger der EU vertritt, rechenschaftspflichtig ist;

Allgemeiner Überblick

1. weist erneut darauf hin, dass Artikel 127 AEUV Folgendes vorsieht: „Das vorrangige Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken (im Folgenden ‚ESZB') ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der in Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Ziele der Union beizutragen. Das ESZB handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und hält sich dabei an die in Artikel 119 genannten Grundsätze.";

2. betont erneut die gesetzlich vorgeschriebene Unabhängigkeit der EZB, die in Artikel 130 AEUV verankert ist, und hebt darüber hinaus hervor, dass diese Unabhängigkeit immer durch ein entsprechendes Maß von Rechenschaftspflicht ergänzt werden sollte;

3. drückt seine Besorgnis darüber aus, dass wenn es der EZB nicht gelingt, die Inflation zeitnah auf das Zielniveau zu senken und gleichzeitig die Finanzierungskosten im Euro-Währungsgebiet, insbesondere für Bürger und Unternehmen, zu erhöhen, die Europäische Zentralbank ihre Glaubwürdigkeit verlieren könnte;

4. ist äußerst besorgt über die anhaltend hohen Inflationsraten, insbesondere die Kerninflationsraten, und deren nachteilige Wirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit, auf Investitionen, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Kaufkraft der Verbraucher, was sich insbesondere auf Personen mit festem und begrenztem Einkommen auswirkt; fordert die EZB auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Inflationsrate im Einklang mit ihrem Mandat zu senken; weist erneut darauf hin, dass dieser Umstand zu wirtschaftlicher Unsicherheit führt und die Lebenshaltungskosten der Bürger erhöht; betont, dass dies Erwartungen hinsichtlich eines Anstiegs der Inflation auslösen kann, durch die ein Zyklus von Preiserhöhungen fortgesetzt und die wirtschaftliche Stabilität untergraben wird; stellt fest, dass die quantitativen Inflationsziele mittelfristig erreicht werden sollen; fordert die EZB auf, mehr Informationen über die Überwachung und Festsetzung des neutralen Zinssatzes bereitzustellen;

([3]) Europäische Kommission (2021). Die EU-Wirtschaft nach COVID-19: Auswirkungen auf die wirtschaftspolitische Steuerung.

5. nimmt die unterschiedlichen Schuldenstände, öffentlichen Defizite und Niveaus öffentlicher Investitionen innerhalb der Mitgliedstaaten und die hiermit einhergehenden potenziellen Risiken und Probleme für die wirtschaftliche Stabilität, das Vertrauen der Investoren, das Wirtschaftswachstum und den langfristigen Wohlstand zur Kenntnis; bedauert, dass keine ausreichenden Schritte unternommen wurden, um die Wettbewerbsfähigkeit und öffentlichen Investitionen zu reformieren, während die Zinssätze niedrig waren; betont insbesondere seine Besorgnis hinsichtlich der steigenden Fremdfinanzierungskosten aufgrund steigender Zinssätze, insbesondere im Fall von Staatsschulden; weist darauf hin, dass es von zentraler Bedeutung ist, den Schuldenstand und das öffentliche Defizit in verantwortungsvoller Weise anzugehen, um die mit der derzeitigen Inflation verbundenen Risiken zu vermeiden, damit eine stabile Wirtschaft und ein nachhaltiges Wachstum aufrechterhalten werden kann; fordert nachdrücklich ein rasches Ergebnis der Legislativvorschläge der Kommission zur Überarbeitung der Regeln für die wirtschaftspolitische Steuerung der EU; begrüßt diesbezüglich die Stellungnahme der EZB; weist darauf hin, dass eine expansive Fiskalpolitik der Politik der EZB zur Straffung der Geldpolitik entgegenwirken könnte;

6. verurteilt die ungerechtfertigte Invasion Russlands und seine anhaltende Aggression gegenüber der Ukraine und die anhaltenden negativen angebotsseitigen Schocks, die damit einhergehen; ist besorgt über die anhaltenden, unvorhersehbaren und schwerwiegenden Auswirkungen auf die europäische Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere auf die am stärksten exponierten und schutzbedürftigsten Gruppen wie Haushalte mit niedrigem Einkommen und KMU; begrüßt diesbezüglich die Aufnahme von REPowerEU in die Aufbau- und Resilienzpläne mit dem Ziel, die Energieabhängigkeit von Russland zu verringern, die strategische Autonomie zu unterstützen und diese angebotsseitigen Schocks zu beheben;

7. hebt hervor, dass Bedrohungen für die Wettbewerbsfähigkeit Europas und die internationale Rolle des Euro nicht nur auf die hohe Inflation, den andauernden Krieg in der Ukraine und die abweichenden Schuldenstände in den Mitgliedstaaten zurückzuführen sind, sondern auch auf die institutionelle Architektur des Euro-Währungsgebiets, die immer beträchtlicheren Kosten für Regulierung, die wachsende Fragmentierung im Welthandel sowie einen drohenden Wettlauf um Subventionen und protektionistische Maßnahmen zwischen Staaten; fordert die EZB auf, eine Stärkung der internationalen Rolle des Euro zu prüfen, um seine Attraktivität als Reservewährung zu verbessern;

8. wiederholt die Mahnung von Präsidentin Lagarde, dass fiskalpolitische Unterstützungsmaßnahmen befristet, zielgerichtet und maßgeschneidert sein und der Geldpolitik nicht entgegenwirken sollten; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre jeweilige Fiskalpolitik mit dem übergeordneten Ziel der Geldpolitik der EZB in Einklang zu bringen; weist darauf hin, dass die Wirtschafts- und Währungsunion eine solide Fiskalpolitik in den Mitgliedstaaten erfordert, damit auf externe Schocks reagiert werden kann; fordert, die finanzpolitischen Anstrengungen auf Investitionen und produktive Reformen zu konzentrieren; weist darauf hin, dass Regierungen und auch die Kommission die Bürger und die Industrie nicht nur durch finanzpolitische Maßnahmen unterstützen können, sondern auch durch eine Schwerpunktsetzung auf wachstumsfördernde und sozial ausgewogene Reformen sowie öffentliche und private Investitionen in die Infrastruktur; stellt jedoch fest, dass die Architektur des Euro-Währungsgebiets weiterhin auf dem Vorrang der Geldpolitik basiert; stellt fest, dass die hohe Inflation ein starkes Engagement aller EU-Organe und nationalen Behörden erfordert, um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Inflationskrise zu bewältigen;

9. stellt fest, dass die Geldpolitik der EZB, die auf die Erfüllung ihres primären Mandats abzielt, einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegt; stellt fest, dass bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung die Auswirkungen der geldpolitischen Maßnahmen auf die Wirtschaft und die Wirtschaftspolitik im weiteren Sinne berücksichtigt werden; betont, dass die EZB, wenn sie eine Wahl zwischen verschiedenen politischen Optionen hat, die der Preisstabilität gleichermaßen förderlich sind, diejenigen wählen muss, die die allgemeine Wirtschaftspolitik innerhalb der EU am besten unterstützen;

10. begrüßt die langjährige Unterstützung der EZB für eine wohl durchdachte Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion, der Bankenunion und der Kapitalmarktunion; erinnert daran, dass dies zu einer größeren Risikostreuung innerhalb der Währungsunion und einer Erhöhung ihrer Finanzstabilität beitragen würde sowie zur wirtschaftlichen und sozialen Erholung der EU, zur Verringerung der Abhängigkeit von Bankkrediten und zum Wettbewerb mit den asiatischen und amerikanischen Märkten; weist darauf hin, dass ein klarer politischer Wille erforderlich ist, um die Vollendung der Bankenunion und der Kapitalmarktunion voranzubringen; nimmt die Unterstützung der EZB für die Einrichtung eines eigenständigen europäischen Einlagenversicherungssystems (EDIS) zur Kenntnis; nimmt zur Kenntnis, dass Risikoteilung und Risikominderung miteinander verbunden sind und dass institutsbezogene Sicherungssysteme eine zentrale Rolle beim Schutz und bei der Stabilisierung von Mitgliedsinstituten spielen; fordert die EZB auf, die Lage auf notleidende Kredite zu überwachen;

11. hebt hervor, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Wirtschaft der EU, der wirtschaftlichen und sozialen Konvergenz und der Beschäftigung eine zentrale Rolle spielen; ist insbesondere besorgt über die Auswirkungen, die die COVID-19-Pandemie und der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine auf KMU haben; bekräftigt, dass es notwendig ist, bürokratische Hindernisse, durch die grenzüberschreitende Investitionen in der EU erschwert werden, zu beseitigen, die steuerliche Belastung für KMU im Vergleich zu größeren Unternehmen abzubauen, die rechtlichen Rahmen für die Anziehung von Kapital zu vereinfachen, den Zugang von KMU zu Finanzmärkten zu stärken und das Finanzwissen bei den Bürgern zu fördern, um für die Vorteile von Investitionen zu sensibilisieren;

Geldpolitik

12. weist darauf hin, dass die Gesamtinflationsrate vor allem aufgrund niedriger Energiepreise und abnehmender Versorgungsengpässe von 8,4 % im Jahr 2022 auf 5,2 % im Jahr 2023 gesunken ist; stellt jedoch fest, dass die Inflationsrate weiterhin über dem Zielwert von 2 % liegt; nimmt die Prognose der EZB von 2,1 % im Jahr 2025 zur Kenntnis; ist besorgt in Bezug auf den Zweitrundeneffekt, eine nachlassende Verankerung der Inflationserwartungen von Unternehmen und Haushalten, die Möglichkeit einer Lohn-Preis-Entwicklung, sollten die Inflationserwartungen und damit die Löhne im Allgemeinen stark ansteigen, sowie die Notwendigkeit, deren Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung zu berücksichtigen;

13. stellt fest, dass einkommensschwache Haushalte, die einen höheren Anteil ihres Budgets für Grundbedürfnisse aufwenden, unverhältnismäßig stark von hohen Inflationsraten betroffen sind; betont, dass es daher für die Aufrechterhaltung des sozialen Zusammenhalts wichtig ist, die Inflation wieder auf das Zielniveau zu senken;

14. erklärt sich besorgt über die anhaltend hohen Kerninflationsraten, obgleich diese nun seit einigen Monaten wieder sinken; stellt fest, dass die Inflation ursprünglich aufgrund von Lieferengpässen zu steigen begann; stellt fest, dass das Lohnwachstum, getrieben von Inflationsausgleichsmaßnahmen und der angespannten Arbeitsmarktlage, voraussichtlich steigen wird;

15. hebt hervor, dass die Inflation aufgrund von Lieferengpässen bereits im Juli 2021, also bereits vor der groß angelegten, grundlosen und illegalen Aggression Russlands in der Ukraine, begann, die Zielwerte zu übersteigen, wodurch sich der Inflationsdruck erhöht hat; stellt jedoch fest, dass die EZB erst im Juni 2022 mit der Inflationsbekämpfung begonnen hat, wenngleich die COVID-19-Pandemie bewiesen hat, dass die EZB im Stande ist, zeitgerecht zu handeln; stellt fest, dass andere Zentralbanken schneller reagiert haben; weist darauf hin, dass die EZB bei der Erfüllung ihres Mandats zügig vorgehen und alle ihre Beschlüsse auf der Grundlage wirtschaftlicher und finanzieller Indikatoren fassen muss; vertritt die Auffassung, dass sich eine schnellere Reaktion frühzeitig auf die Preisdynamik hätte auswirken können, wodurch der Höchststand von 10,6 % im Oktober 2022 vermieden worden wäre;

16. fordert die EZB auf, die Analyse der Zuständigkeit für Angebot und Nachfrage im Rahmen der Inflation fortzusetzen;

17. unterstützt uneingeschränkt die Erklärung von Präsidentin Lagarde, die Inflation so lange wie nötig zu bekämpfen, und betont, dass die Normalisierung der Geldpolitik durch eine Kombination von Haushalts-, Währungs- und Strukturpolitik erreicht werden kann; begrüßt den Aufruf zur Bescheidenheit von Präsidentin Lagarde und ihr Bekenntnis zu einer regelmäßigen Aktualisierung des EZB-Modells; fordert die EZB jedoch auf, ihre Modelle und deren Rolle bei der politischen Entscheidungsfindung angesichts ihrer unzureichenden Leistung in den letzten Jahren grundlegend zu überprüfen und zu verbessern, um diese an neue wirtschaftliche Trends und Trends auf den EU- und globalen Finanzmärkten anzupassen und gleichzeitig Lehren aus den anhaltenden und den früheren Krisen sowie die Herausforderungen für die Geldpolitik zu berücksichtigen;

18. weist erneut darauf hin, dass Preisstabilität bei weitem nicht erreicht ist; nimmt das mittelfristige symmetrische Inflationsziel von 2 % zur Kenntnis; stellt fest, dass die Inflation in den vergangenen zehn Jahren entweder deutlich unter oder weit über diesem Zielwert lag; stellt ferner fest, dass die Inflation rückläufig ist und sich dem mittelfristigen Ziel der EZB nähert;

19. fordert die EZB auf, den Begriff „mittelfristig“ besser zu definieren, einen eher qualitativen Ansatz in Bezug auf Preisstabilität zu prüfen und dabei den notwendigen Spielraum zu wahren, um die Vorteile der Preisstabilität nutzen zu können, und gleichzeitig den erforderlichen Spielraum bereitzustellen, um das Deflationsrisiko zu verringern;

20. unterstützt die Entscheidung der EZB, ihre Programme zum Ankauf von Wertpapieren angesichts des Liquiditätsüberschusses auf dem Markt zurückzufahren; nimmt zur Kenntnis, dass die EZB nach wie vor beabsichtigt, die Tilgungszahlungen aus fällig werdenden Wertpapieren, die im Rahmen des Pandemie-Notfallankaufprogramms (PEPP) erworben wurden, mindestens bis Ende 2024 zu reinvestieren; nimmt die Ankündigung der EZB zur Kenntnis, ihre Bestände an Unternehmensanleihen zu dekarbonisieren, obgleich die Umwidmung Wirksamkeit verliert, wenn keine Wiederanlagen getätigt werden; betont, dass der Qualität der Sicherheiten eine wichtige Rolle zukommt;

21. stellt fest, dass das Konzept der Marktneutralität mit dem Grundsatz einer „offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ zusammenhängt; fordert die EZB auf, unter Achtung ihrer Unabhängigkeit gegen Marktversagen vorzugehen und für den effizienten Einsatz der Ressourcen auf lange Sicht zu sorgen, dabei aber möglichst unpolitisch zu bleiben und die Marktneutralität in mehreren Instanzen zu achten; unterstreicht, dass solche Beschlüsse nicht auf Kosten der Erreichung des vorrangigen Ziels der EZB gehen dürfen;

22. nimmt die Notwendigkeit öffentlicher und privater Investitionen nach jahrelanger Unterinvestition zur Kenntnis, um die angebotsseitige Inflationsdynamik zu reduzieren und das nachhaltige Wachstumspotenzial zu verbessern;

23. betont, dass eine einheitliche Transmission der Geldpolitik für die Erfüllung des Preisstabilitätsmandats der EZB von entscheidender Bedeutung ist; betont, dass ein übermäßiges Auseinanderdriften der Renditen von Staatsanleihen dazu führt, dass die Kreditkonditionen mit einer einheitlichen Transmission der Geldpolitik unvereinbar sind und ein Abbau der Staatsverschuldung äußerst schwierig ist; nimmt in diesem Zusammenhang die Einführung des Transmissionsschutzinstruments zur Unterstützung einer wirksamen Transmission der Geldpolitik im gesamten Euro-Währungsgebiet zur Kenntnis;

Sekundärmandat

24. weist erneut darauf hin, dass die EZB gemäß Artikel 127 AEUV verpflichtet ist, die allgemeine Wirtschaftspolitik der Union zu unterstützen, wie in Artikel 3 EUV festgelegt, was in ihren Aufgabenbereich fällt, sofern dies nicht ihr Ziel der Preisstabilität beeinträchtigt; weist darauf hin, dass es zwischen den Zielen der EZB eine klare Hierarchie gibt; weist erneut darauf hin, dass der grüne und der digitale Wandel zu den gemeinsamen EU-Prioritäten zählen;

25. ist zutiefst besorgt angesichts der jüngsten Medienberichte über politische Voreingenommenheit innerhalb der EZB in Bezug auf die sogenannte Ökologisierung politischer Maßnahmen; weist darauf hin, dass eine unbeirrte Fokussierung auf das Mandat der EZB in Bezug auf die Preisstabilität für die Integrität und die öffentliche Unterstützung des Organs von größter Bedeutung ist; weist auf die Bedeutung des Pluralismus für die institutionelle Kultur der EZB hin; fordert die EZB auf, jeden Verdacht auf ideologische Voreingenommenheit zu untersuchen und rasch dagegen vorzugehen;

26. weist die EZB darauf hin, in ihrem Jahresbericht ein gesondertes Kapitel der Frage zu widmen, wie sie ihre Nebenziele ausgelegt und umgesetzt hat, sowie deren möglichen Auswirkungen auf das primäre Mandat;

27. stellt fest, dass die EZB als Organ der EU, das im Rahmen seines Mandats handelt, an die Verpflichtungen der EU im Rahmen des Übereinkommens von Paris gebunden ist; legt der EZB nahe, weiterhin zu bewerten, inwieweit der Klimawandel möglicherweise ihre Fähigkeit zur Wahrung der Preisstabilität beeinträchtigt;

28. begrüßt die Ankündigung der EZB, die Risikobewertungsinstrumente und -kapazitäten des Eurosystems weiter zu verbessern, um klima- und umweltbezogene Risiken besser zu erfassen, insbesondere da der Klimawandel und extreme Wetterphänomene zu größeren Preisschwankungen führen könnten, insbesondere im Agrar- und Lebensmittelbereich; fordert die EZB auf, ihre Arbeiten im Zusammenhang mit Klimarisiko-Stresstests fortzusetzen, die entwickelt wurden, um die Widerstandsfähigkeit von Banken und Unternehmen gegenüber dem Risiko des Klimawandels zu bewerten;

29. nimmt den Aktionsplan der EZB und ihren ausführlichen Fahrplan zu Klimaschutzmaßnahmen zur Kenntnis, bei denen es darum geht, Überlegungen in Bezug auf den Klimawandel stärker in ihren politischen Handlungsrahmen und ihre entsprechenden Modelle einzubeziehen; stellt fest, dass der Fahrplan zu Klimaschutzmaßnahmen keine gezielten längerfristigen grünen Refinanzierungsgeschäfte oder ähnliche Instrumente umfasst;

30. betont die Bedeutung der europäischen Säule sozialer Rechte für die sozioökonomische Konvergenz; weist darauf hin, dass sich diese Ziele am besten erreichen lassen, wenn die soziale Marktwirtschaft in einem stabilen makroökonomischen Umfeld auf der Grundlage eines vorhersehbaren Preisniveaus funktioniert;

Sonstige Aspekte

31. macht auf die beständigen Unterschiede bei den TARGET2-Salden innerhalb des ESZB aufmerksam; befürchtet, dass dies in der Zukunft zu Konflikten führen könnte; stellt fest, dass die Auslegung dieser Unterschiede umstritten ist;

32. begrüßt, dass die EZB den Risiken von Cyberangriffen Aufmerksamkeit widmet; fordert die EZB auf, diese Aufmerksamkeit beizubehalten, insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen geopolitischen Kontextes; fordert die EZB auf, bei ihrer Überwachung der Entwicklung neuer Arten von digitalen Vermögenswerten wie Kryptowerten, insbesondere Kryptowährungen und den damit verbundenen Risiken hinsichtlich Cybersicherheit, Geldwäsche, Steuerhinterziehung, Terrorismusfinanzierung und anderen kriminellen Aktivitäten, die mit der Anonymität im Zusammenhang stehen, die Kryptowerte bieten, nicht nachzulassen und ihren Einsatz für die Belastbarkeit ihrer digitalen Infrastruktur fortzusetzen;

33. nimmt die Fortschritte der EZB beim Projekt zum digitalen Euro zur Kenntnis und begrüßt ihren diesbezüglichen Dialog mit dem Parlament; bekräftigt, dass angesichts der Vorreiterrolle der EU bei der digitalen Umgestaltung des Zahlungsverkehrs bei einem digitalem Euro der Wettbewerb innerhalb der Banken- und digitalen Zahlungslandschaft respektiert werden muss; betont, dass der digitale Euro Bargeld nicht als Zahlungsmittel ersetzen darf, die Privatsphäre von Bürgern und Unternehmen wahren muss und die Finanzstabilität nicht gefährden darf; ist der Ansicht, dass der digitale Euro nur dann erfolgreich ist, wenn er einen greifbaren Mehrwert bietet, der den europäischen Bürgern klar vermittelt wird; weist erneut darauf hin, dass die Einführung des digitalen Euro von einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rats als Mitgesetzgebern abhängt;

34. teilt die Besorgnis der EZB hinsichtlich des Aufstiegs des Schattenbankensektors und der Risiken, die dieser für die Finanzstabilität mit sich bringen könnte; betont, dass eine angemessene Regulierung von Finanzintermediären außerhalb des Bankensektors erforderlich ist, damit dieser Bereich unter gleichen Rahmenbedingungen mit dem Bankensektor konkurrieren kann;

35. begrüßt die Basel-III-Vereinbarung, da diese die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors stärken wird; warnt vor dem Risiko einer Nichteinhaltung der Vereinbarung; schließt sich den diesbezüglichen Bedenken der EZB an; betont, dass die Bankenaufsicht risikobasiert sein sollte; hebt die Bedeutung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf internationaler Ebene sowie der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Banken hervor;

36. stellt fest, dass die EZB ihre Systeme an technologische Fortschritte wie die Integration künstlicher Intelligenz in ihre Modelle zur Verarbeitung und Analyse von Daten anpasst, um zur Verbesserung der Analyse und Entscheidungsfindung im Bereich der Geldpolitik beizutragen; betont, dass all diese Fortschritte stets innerhalb der Sicherheitsparameter umgesetzt werden müssen, um operationelle Risiken zu vermeiden;

Rechenschaftspflicht

37. begrüßt die schriftliche Festlegung der aktuellen Rechenschaftspflicht zwischen der EZB und dem Parlament; würdigt die Offenheit und Verfügbarkeit der EZB gegenüber dem Parlament; fordert die EZB und das Parlament auf, die Regelungen zur Rechenschaftspflicht und Transparenz voll auszuschöpfen und, wo möglich, diese ohne Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der EZB weiter auszubauen;

38. empfiehlt der EZB, eine interne Bewertungsstelle für die Ex-post-Bewertung ihrer politischen Entscheidungen einzurichten; ohne die Unabhängigkeit der EZB zu beeinträchtigen;

39. begrüßt das umfangreiche und detaillierte Feedback der EZB zur Entschließung des Parlaments zum Jahresbericht der EZB 2021; fordert die EZB auf, der Rechenschaftspflicht und Transparenz auch künftig mit vergleichbarem Engagement nachzukommen und ihre schriftliche Rückmeldung zu den Entschließungen des Parlaments zu den Jahresberichten der EZB jedes Jahr zu veröffentlichen;

40. stellt fest, dass nur zwei Mitglieder des EZB-Direktoriums und des EZB-Rates Frauen sind; fordert die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets auf, das Ihre zu tun und den Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter in ihren Ernennungsverfahren zu berücksichtigen, um für Chancengleichheit aller Geschlechter in Bezug auf das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten der nationalen Zentralbanken zu sorgen;

41. stellt fest, dass die aktuellsten verfügbaren Statistiken zum Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern innerhalb der gesamten Organisationsstruktur der EZB darauf hinweisen, dass der Anteil von Frauen in allen Führungspositionen der EZB gestiegen ist; fordert die EZB auf, weiter an einer Stärkung der Chancengleichheit für alle Geschlechter innerhalb ihrer Organisation zu arbeiten;

42. begrüßt die neue Kommunikationspolitik der EZB, die leichter zugängliche Wege zur Erläuterung und Darstellung der politischen Beschlüsse der EZB für die Bürger und die Interessengruppen umfasst, und fordert die EZB auf, ihre Kommunikation hinsichtlich zentralbankpolitischer Ziele und Krisenreaktionen weiter zu verbessern;

43. nimmt die kürzlich erfolgte Ernennung der neuen Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums zur Kenntnis und weist die EZB erneut darauf hin, die Vorrechte des Europäischen Parlaments bei Ernennungsverfahren, insbesondere in Bezug auf den einheitlichen Aufsichtsmechanismus, besser zu berücksichtigen und zu achten;

44. betont die Bedeutung des Ethik-Rahmens und des Verhaltenskodex der EZB, da diese einen Schutz der Integrität der EZB bilden und als Grundlage für das Vertrauen der Öffentlichkeit und somit letztendlich für die Glaubwürdigkeit der EZB dienen; stellt fest, dass dieser Rahmen die Mitarbeiter und hochrangigen Beamten der EZB beim Umgang mit Lobbyisten unterstützt; fordert die EZB auf, den Rahmen diesbezüglich regelmäßig erneut zu überprüfen;

45. fordert die EZB auf, unter strikter Achtung ihrer politischen Unabhängigkeit in einen Dialog mit den nationalen Parlamenten einzutreten; ist der Ansicht, dass dies die Legitimität und die Politik der EZB stärken würde;

46. fordert die EZB auf, ihren internen Rahmen für die Meldung von Missständen mit der EU-Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern in Einklang zu bringen;

°
° °

47. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie der Europäischen Zentralbank zu übermitteln.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6739

26.11.2024

P9_TA(2024)0104

Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – Jahresbericht 2023

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – Jahresbericht 2023 (2023/2117(INI))

(C/2024/6739)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 21 und 36,

— unter Hinweis auf den Bericht des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) vom 15. Juni 2023 mit dem Titel „GASP-Bericht – Unsere Prioritäten 2023“,

— unter Hinweis auf den „Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt“, der am 24. März 2022 vom Europäischen Rat gebilligt wurde,

— unter Hinweis auf das neue strategische Konzept der NATO, das von Staats- und Regierungschef beim NATO-Gipfeltreffen in Madrid am 29. Juni 2022 angenommen wurde,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1. Februar 2024,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. und 15. Dezember 2023,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 29. und 30. Juni 2023,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. Juni 2022,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2022,

— unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 ([1]),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 20. Juni 2023 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (COM(2023)0338),

— unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 1. Dezember 2021 mit dem Titel: „Global Gateway“ (JOIN(2021)0030),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. November 2023 mit dem Titel „Mitteilung 2023 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2023)0690),

— unter Hinweis auf die Erweiterungsberichte 2023 und den Wachstumsplan für den Westbalkan, die von der Kommission am 8. November 2023 vorgelegt wurden,

— unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 23. November 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der neuen Strategie der EU für die Erweiterung ([2]),

([1]) ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14.
([2]) ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 105.

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2023 hinsichtlich des Beschlusses, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau aufzunehmen, der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina, sobald die Beitrittskriterien im erforderlichen Maße erfüllt sind, und der Zuerkennung des Status eines Bewerberlandes an Georgien, vorausgesetzt, die in der Mitteilung 2023 der Kommission über die Erweiterungspolitik der EU vom 8. November 2023 (COM(2023)0690) dargelegten einschlägigen Maßnahmen werden ergriffen,

— unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 16. Februar 2024 zu einer geplanten israelischen Militäroperation in Rafah,

— unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an das Europäische Parlament und den Rat vom 7. Juni 2023 mit dem Titel „Eine neue Agenda für die Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika und der Karibik“ (JOIN(2023)0017),

— unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 23. Februar 2023 mit dem Titel „Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine zugrunde liegen“ (A/RES/ES-11/6) und auf frühere Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Aggression gegen die Ukraine,

— unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 7. April 2022 mit dem Titel „Aussetzung der Mitgliedschaftsrechte der Russischen Föderation im Menschenrechtsrat“ (A/RES/ES-11/3),

— unter Hinweis auf die Resolution mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (Agenda 2030) (A/RES/70/1), die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf dem Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zur nachhaltigen Entwicklung am 25. September 2015 in New York angenommen wurde und in der die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) festgelegt wurden,

— unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2023/162 des Rates vom 23. Januar 2023 über eine Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA) ([3]),

— unter Hinweis auf die Beschlüsse (GASP) 2022/1970 des Rates vom 17. Oktober 2022 ([4]) und 2022/2507 vom 19. Dezember 2022 ([5]) zur Änderung des Beschlusses 2010/452/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia,

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 15. März 2023 zu den Beziehungen zwischen der EU und Armenien ([6]) und den Beziehungen zwischen der EU und Aserbaidschan ([7]), seine Entschließung vom 19. Januar 2023 zu den humanitären Folgen der Blockade in Bergkarabach ([8]) und seine Entschließung vom 5. Oktober 2023 zu der Lage in Bergkarabach nach Aserbaidschans Angriff und den anhaltenden Bedrohungen gegen Armenien ([9]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. April 2023 zu der Umsetzung der zivilen GSVP und sonstige die zivile Sicherheit betreffende Unterstützung durch die EU ([10]),

— unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 5. Oktober 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission / Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der strategischen Beziehung und Partnerschaft der EU mit dem Horn von Afrika ([11]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Juni 2023 zur Verschlechterung der Lage der Grundfreiheiten in Hongkong, insbesondere zum Fall Jimmy Lai ([12]),

— unter Hinweis auf die Halbzeitüberprüfung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt,

([3]) ABl. L 22 vom 24.1.2023, S. 29.
([4]) ABl. L 270 vom 18.10.2022, S. 93.
([5]) ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 110.
([6]) ABl. C, C/2023/404 vom 23.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/404/oj.
([7]) ABl. C, C/2023/405 vom 23.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/405/oj.
([8]) ABl. C 214 vom 16.6.2023, S. 104.
([9]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0356.
([10]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0106.
([11]) ABl. C 132 vom 14.4.2023, S. 115.
([12]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0242.

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. Juni 2023 zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation ([13]) und seine Entschließung vom 9. März 2022 zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der EU ([14]),

— unter Hinweis auf seine gemäß Artikel 144 seiner Geschäftsordnung angenommenen Entschließungen zu Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit,

— unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln 2021-2025 (GAP III) sowie den EU-Aktionsplan für Frauen, Frieden und Sicherheit 2019-2024,

— unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes ([15]), durch den ein vorübergehender Schutz für Menschen geschaffen wurde, die vor Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine fliehen,

— unter Hinweis auf die Erklärung des Europarats vom 16./17. Mai 2023 mit dem Titel „Reykjavik Declaration – United around our values“ (Erklärung von Reykjavik – vereint um unsere Werte),

— unter Hinweis auf die Erklärung über die künftige Mitgliedschaft von Belarus in der Europäischen Union, die Erklärung der Demokratischen Kräfte von Belarus zur Solidarität mit dem Volk der Ukraine und die Politische Erklärung der Demokratischen Kräfte von Belarus, die alle auf der Konferenz „Neues Belarus“ am 6. August 2023 angenommen wurden,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juli 2023 zu dem Thema „Empfehlungen für die Reform der Vorschriften des Europäischen Parlaments zu Transparenz, Integrität, Rechenschaftspflicht und Korruptionsbekämpfung“ ([16]),

— unter Hinweis auf den Bericht vom 9. Mai 2022 über das Endergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas,

— unter Hinweis auf die Studie mit dem Titel „Qualified majority voting in Common Foreign and Security Policy – A cost of non-Europe report“ (Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – Bericht über die Kosten des Verzichts auf EU-politisches Handeln) ([17]), die am 28. August 2023 von seiner Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst veröffentlicht wurde,

— unter Hinweis auf seine Empfehlung vom Februar 1999 zur Einrichtung eines Europäischen Zivilen Friedenskorps ([18]),

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0389/2023),

A. in der Erwägung, dass die regelbasierte internationale Ordnung zunehmend von alleine oder im Rahmen einer konzertierten Aktion agierenden autokratischen Akteuren infrage gestellt wird, die versuchen, multilaterale Organisationen zu beeinflussen oder zu untergraben, konkurrierende Organisationen einrichten, destabilisieren, indem sie zu einem Konzept der Einflusssphären zurückkehren, und die regelbasierte internationale Ordnung sowie die globale und regionale Sicherheit bedrohen;

B. in der Erwägung, dass diese zunehmend autokratischen Akteure zudem die Universalität der Menschenrechte infrage stellen und demokratische Standards weltweit untergraben; in der Erwägung, dass die EU und gleich gesinnte Partner die regelbasierte internationale Ordnung vorrangig verteidigen sollten;

C. in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und seine Folgen, darunter wirtschaftliche Unsicherheit, Ernährungsunsicherheit und hohe Energiepreise, die Instabilität in der unmittelbaren Nachbarschaft der EU verstärkt haben und dadurch die EU veranlasst haben, wieder verstärkt einen Schwerpunkt auf ihre Erweiterungspolitik zu legen, die sich als ihr wirksamstes außenpolitisches Instrument erwiesen hat;

([13]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0219.
([14]) ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 61.
([15]) ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1.
([16]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0292.
([17]) Studie – „Qualified majority voting in Common Foreign and Security Policy – A cost of non-Europe report“, Europäisches Parlament, Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst, 28. August 2023.
([18]) ABl. C 150 vom 28.5.1999, S. 164.

D. in der Erwägung, dass der Europäische Rat am 14. und 15. Dezember das von der Kommission am 8. November 2023 vorgelegte Erweiterungspaket 2023 gebilligt und damit empfohlen hat, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau aufzunehmen, Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina aufzunehmen, sobald das erforderliche Maß an Erfüllung der Beitrittskriterien erreicht ist, und Georgien den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen, unter der Voraussetzung, dass noch bestimmte Schritte unternommen werden müssen; in der Erwägung, dass mit dem Wachstumsplan für den westlichen Balkan die wirtschaftliche Integration innerhalb des westlichen Balkans gefördert und die sozioökonomische Kluft zwischen der Union und ihren Partnern bis zum Ende dieses Jahrzehnts geschlossen werden soll; in der Erwägung, dass die Mittel freigegeben werden, sobald einzelne Reformagenden vorgelegt werden; in der Erwägung, dass sich die Erweiterungspolitik an den Kopenhagener Kriterien orientieren und ein auf Verdiensten basierendes Verfahren bleiben muss; in der Erwägung, dass die EU ihre Erweiterungspolitik beschleunigen muss, während die Beitrittsländer weiterhin Reformen durchführen und die erforderlichen Richtwerte erreichen; in der Erwägung, dass kohärente Botschaften und ein klarer Weg zur Integration der Bewerberländer entscheidend sind, um die pro-europäische Perspektive aufrechtzuerhalten; in der Erwägung, dass die Länder des westlichen Balkans den Schwerpunkt auf Konfliktlösung, Aussöhnung, Abstimmung mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), gegenseitige Zusammenarbeit und Reformen legen müssen, um gemeinsam für Sicherheit und Stabilität in der Region zu sorgen;

E. in der Erwägung, dass – wie im Strategischen Kompass der EU und durch die NATO dargelegt – die Stabilität in der Ostsee und im Schwarzen Meer für die Sicherheit Europas, einschließlich seiner Energiesicherheit, von größter Bedeutung ist und daher umfassende Strategien und sinnvolle Maßnahmen erfordert; in der Erwägung, dass die EU nicht als erfolgreicher und glaubwürdiger globaler Akteur wahrgenommen werden kann, wenn sie in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft nicht für Sicherheit sorgen kann;

F. in der Erwägung, dass der Rat den vorübergehenden Schutz für Menschen, die vor dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine fliehen, vom 4. März 2024 bis zum 4. März 2025 verlängert hat;

G. in der Erwägung, dass der Rat am 1. Februar 2024 eine Einigung über die Überarbeitung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 erzielt hat, die die Bereitstellung einer Fazilität für die Ukraine in Höhe von 50 Mrd. EUR umfasst, um eine kohärente, vorhersehbare und flexible Unterstützung für die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Ukraine im Zeitraum von 2024 bis 2027 zu bieten;

H. in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands die Rolle der NATO als Eckpfeiler der gemeinsamen Verteidigung ihrer Mitgliedstaaten und die Unverzichtbarkeit einer starken transatlantischen Verbindung einmal mehr bekräftigt hat; in der Erwägung, dass die Entscheidung der NATO, mindestens 2 % des Bruttoinlandsprodukts für Verteidigungsausgaben bereitzustellen, nur von einigen wenigen EU-Mitgliedstaaten, die der NATO angehören, umgesetzt wurde; in der Erwägung, dass Russlands Absicht, die euro-atlantische Sicherheitsarchitektur zu zerschlagen, dank der heroischen Verteidigung der Ukraine und der schnellen und entschlossenen Reaktion der NATO-Verbündeten völlig gescheitert ist;

I. in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine die Notwendigkeit ehrgeizigerer, glaubwürdigerer, strategischerer und einheitlicherer Maßnahmen der EU auf der Weltbühne verdeutlicht hat und unterstrichen hat, dass die Mitgliedstaaten den erforderlichen politischen Willen zeigen müssen, die GASP zu stärken und zu einer vollwertigen europäischen Politik umzugestalten;

J. in der Erwägung, dass der russische Oppositionspolitiker Alexei Nawalny mit dem Sacharow-Preis für geistige Freiheit 2021 ausgezeichnet wurde; in der Erwägung, dass er seit Februar 2021 unter unmenschlichen Bedingungen inhaftiert war, zuletzt im Autonomen Kreis der Jamal-Nenzen in Westsibirien, wo er am 16. Februar 2024 ermordet wurde, wofür letztlich Präsident Putin und die russischen Staatsorgane verantwortlich sind; in der Erwägung, dass dies belegt, wie grausam und gnadenlos das totalitäre Regime Putins ist; in der Erwägung, dass der Mord an Nawalny ein Weckruf an die EU sein sollte, um sie dazu anzuhalten, ihre Unterstützung für die Ukraine zu verstärken und ihre Instrumente zur Verteidigung der Demokratie und der Menschenrechte sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU zu stärken;

K. in der Erwägung, dass die Terroranschläge der Hamas gegen Israel die instabile und dynamische Sicherheitslage im Nahen Osten sowie die Notwendigkeit deutlich gemacht haben, dass die EU und andere internationale Akteure mehr Verantwortung übernehmen und die Regierungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen der Region dabei unterstützen müssen, einen dauerhaften und nachhaltigen Frieden zu erreichen, insbesondere durch die weitere Unterstützung einer Zweistaatenlösung zwischen Israel und Palästina; in der Erwägung, dass am 7. Oktober 2023 bei dem abscheulichen Terroranschlag der Hamas 1 139 Israelis und ausländische Staatsbürger getötet und 240 Menschen als Geiseln genommen wurden; in der Erwägung, dass Zehntausende unschuldige Palästinenser und Hunderte Mitarbeiter der Vereinten Nationen, medizinisches Personal und Journalisten im Gazastreifen infolge der Reaktion der israelischen Regierung getötet wurden; in der Erwägung, dass die anhaltende Bombardierung und erzwungene Evakuierung der Palästinenser in den Süden des Gazastreifens zu einer katastrophalen und sich rasch verschlechternden humanitären Lage geführt haben; in der Erwägung, dass bei Anschlägen durch israelische Streitkräfte und Siedler seit dem 7. Oktober 2023 mindestens 330 Palästinenser im Westjordanland getötet wurden; in der Erwägung, dass der Internationale Gerichtshof in seinem Zwischenurteil im Verfahren über die Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen (Südafrika gegen Israel) Israel angewiesen hat, einstweilige Maßnahmen durchzuführen;

L. in der Erwägung, dass die Fähigkeiten der EU und ihrer Mitgliedstaaten dringend gestärkt werden müssen, auch im Bereich der Verteidigungspolitik, was es der Union ermöglichen wird, ihre Interessen ohne ungebührliche Abhängigkeit von Drittstaaten – aber in enger Zusammenarbeit mit ihren Verbündeten – besser zu verteidigen, ihre Werte zu fördern und ihren Beitrag zum globalen Multilateralismus, zur friedlichen Beilegung von Konflikten und zur Entwicklung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten weltweit zu stärken;

M. in der Erwägung, dass die zunehmende Instabilität und Unbeständigkeit des internationalen Umfelds vielfältige Bedrohungen für die Sicherheit und Stabilität der Union darstellen; in der Erwägung, dass die EU als Reaktion darauf die transatlantischen Beziehungen stärken und basierend auf Respekt und gegenseitigem Vertrauen strategische Partnerschaften mit gleich gesinnten Partnern des Globalen Südens aufbauen muss;

N. in der Erwägung, dass Aserbaidschan am 19. September 2023 eine grundlose Militäroffensive eingeleitet hat, um die Kontrolle über sein international anerkanntes Hoheitsgebiet Bergkarabach mit Gewalt wiederzuerlangen, was zu der Abwanderung der armenischen Bevölkerung aus diesem Gebiet führte; in der Erwägung, dass die erneuten Feindseligkeiten im Südkaukasus Anlass zu ernster Besorgnis geben und ein proaktiveres Engagement der EU in der Region erfordern; in der Erwägung, dass alle staatlichen Institutionen der selbsternannten Republik Bergkarabach zum 1. Januar 2024 aufgelöst wurden; in der Erwägung, dass die Aussichten auf eine Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidschan nach wie vor fragil sind, weshalb die EU beide Seiten auf ihrem Weg zu einem historischen Friedensabkommen unterstützen und bestärken sollte, auch indem sie Perspektiven für eine engere Anbindung an die EU bietet, wenn sie sich dafür entscheiden, diesen Weg zu verfolgen;

O. in der Erwägung, dass Israel ein international anerkanntes Recht hat, sich gegen die von der Hamas im Gazastreifen ausgehende terroristische Bedrohung zu verteidigen; in der Erwägung, dass die instabile Sicherheitslage im Nahen Osten durch den Terroranschlag der Hamas gegen Israel am 7. Oktober 2023 hervorgehoben wurde; in der Erwägung, dass die Gefahr einer Eskalation in der Region so hoch ist wie seit Jahrzehnten nicht mehr, was die Notwendigkeit verstärkt, dass die EU und andere internationale Akteure mehr Verantwortung für einen dauerhaften und nachhaltigen Frieden übernehmen, insbesondere indem sie sich für eine Zweistaatenlösung zwischen Israel und Palästina einsetzen;

P. in der Erwägung, dass ein umfassender Ansatz zur Friedenskonsolidierung unter Einbeziehung ziviler Spezialisten erforderlich ist, um praktische Maßnahmen für den Frieden umzusetzen; in der Erwägung, dass lokale und internationale Nichtregierungsorganisationen entscheidende Aktivitäten zur Konfliktverhütung und friedlichen Lösung durchführen und es von größter Bedeutung ist, ihre Erfahrungen bestmöglich zu nutzen;

Q. in der Erwägung, dass die wachsende Instabilität in der südlichen Nachbarschaft der EU und im weiteren Mittelmeerraum sowie in der Sahelzone und in Afrika südlich der Sahara eine ernsthafte Herausforderung für die Sicherheit und Stabilität der Union sowie für ihre Fähigkeit darstellt, zu einem entscheidenden Akteur auf der internationalen Bühne zu werden;

R. in der Erwägung, dass die Spannungen im indopazifischen Raum immer mehr an Bedeutung gewinnen, vor allem angesichts des zunehmend aggressiven Auftretens der Volksrepublik China gegenüber Taiwan;

S. in der Erwägung, dass die Einschränkungen der Medienfreiheit, die kontinuierlichen Angriffe auf Journalisten, die Verbreitung von Desinformationen und die Einflussnahme aus dem Ausland die Demokratien und die Sicherheit der EU bedrohen; in der Erwägung, dass die EU mit gleich gesinnten Partnern zusammenarbeiten muss, um in Drittstaaten die Medienfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung zu verteidigen und Desinformationen und Einflussnahme aus dem Ausland entgegenzuwirken;

T. in der Erwägung, dass die Folgen des Klimawandels immer stärkere Auswirkungen auf verschiedene Aspekte des menschlichen Lebens, einschließlich der geopolitischen Ordnung und der weltweiten Sicherheit und Stabilität, haben; in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die Bekämpfung des Klimawandels, die Klimaschutzmaßnahmen erfordert, denjenigen zugutekommt, die mit den schwerwiegendsten Folgen konfrontiert sind;

U. in der Erwägung, dass vor dem Hintergrund des Scheiterns wichtiger Übereinkünfte in den Bereichen Rüstungskontrolle und Abrüstung, aber auch angesichts neu entstehender Technologien ein Schwerpunkt der Außen- und Sicherheitspolitik der EU auf die Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung gelegt werden sollte;

1. betont, dass seine Entschließungen zur Umsetzung der GASP ein Schlüsselelement seines Beitrags zur Gestaltung der EU-Außenpolitik sind; betont, dass diese Entschließungen ein Ausdruck der praktischen Auswirkungen des gestärkten Kontrollrechts im Bereich der Außenpolitik sind, das dem Parlament durch den Vertrag von Lissabon übertragen wurde; weist darauf hin, dass die Entschließung von 2023 die letzte Entschließung zur Umsetzung der GASP in dieser Wahlperiode ist und der nächsten Exekutive der EU bei der Festlegung und weiteren Umsetzung außenpolitischer Prioritäten für die nächste Wahlperiode als Richtschnur dienen soll; betont, dass die EU in einem immer volatilen internationalen Umfeld zahlreiche außenpolitische Herausforderungen gleichzeitig angehen muss, die sie direkt und indirekt betreffen, wie den anhaltenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, den zunehmenden Wettbewerb zwischen Großmächten, die mögliche Neuordnung des globalen Machtgleichgewichts, ständige Versuche, die multilaterale regelbasierte internationale Ordnung zu untergraben, und eine zunehmende Wechselwirkung zwischen außen- und innenpolitischen Krisen; ist der festen Überzeugung, dass die EU, um auf der internationalen Bühne weiterhin relevant zu bleiben und ihre Interessen und Werte wirksam verteidigen zu können, den politischen Willen der Mitgliedstaaten freisetzen muss, um die außenpolitischen Ziele durch Instrumente auf EU-Ebene zu erreichen, die Kapazitäten erhöhen muss, mit gleich gesinnten Partnern und regionalen Organisationen zusammenarbeiten muss und sich darauf zu konzentrieren muss, ein wettbewerbsfähiges Angebot für den Globalen Süden zu bieten, wobei alle ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen, Strategien und Instrumente im Rahmen des integrierten Ansatzes so wirksam wie möglich genutzt werden müssen; betont, dass die EU, um als globaler Akteur im derzeitigen globalen Umfeld aufzutreten, eine entschlossene, disziplinierte und selbstbewusste Außenpolitik verfolgen muss, die ihre eigenen strategischen Ziele erreicht und ihre Interessen in der Welt weiterhin proaktiv definiert, geltend macht und verteidigt;

2. betont, dass die Fähigkeit der EU, als globaler außenpolitischer Akteur, verlässlicher internationaler Partner und glaubwürdiger Akteur in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung aufzutreten, auf der Entwicklung und Stärkung ihres auswärtigen Handelns im Rahmen der GASP sowie auf ihrer Fähigkeit beruht, ihre Interessen in der Welt proaktiv zu definieren, geltend zu machen und zu verteidigen, ohne sich übermäßig auf die Ressourcen von Drittstaaten zu verlassen, wodurch die EU anfällig für innere Spaltungen werden könnte, auf der Wiederbelebung bestehender und der Schaffung neuer Partnerschaften sowie auf dem politischen Willen, auf der Weltbühne verstärkt die Initiative zu ergreifen und Verantwortung zu übernehmen und gleichzeitig ihre Werte wirksam zu schützen, zu verteidigen und zu fördern; betont außerdem, dass die Mitgliedstaaten es der EU ermöglichen müssen, mit einer Stimme zu sprechen und so die Glaubwürdigkeit zu erhöhen und die Kohärenz zu wahren; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass es von entscheidender Bedeutung ist, Einheit und Solidarität zu stärken, indem eine gemeinsame Wahrnehmung von Bedrohungen weiterentwickelt wird;

3. weist darauf hin, dass sich die EU bei ihrem auswärtigen Handeln von den Werten und Grundsätzen leiten lassen sollte, die in Artikel 2, Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 21 EUV verankert sind und von denen die Schaffung, Entwicklung und Erweiterung der EU selbst inspiriert wurde, darunter Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Allgemeingültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, die Grundsätze der Gleichheit und Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Schlussakte von Helsinki, der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Völkerrechts; bedauert, dass die Union diese Ziele gelegentlich verfehlt, was negative Auswirkungen auf ihre Interessen, ihre Sicherheit und ihr internationales Ansehen hat; betont, dass die EU angesichts ihres ehrgeizigen Engagements in Bezug auf die externe Menschenrechtspolitik auch konsequent und beispielhaft sein muss;

4. ist der Ansicht, dass die EU ihre GASP entsprechend diesen Werten und auf der Grundlage der folgenden vier Ziele gestalten sollte:

a) Bewältigung der Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine,

b) schrittweise Anpassung der Strukturen, Instrumente, Fähigkeiten, Mittel und Beschlussfassungsverfahren der EU,

c) Stärkung und Verteidigung eines regelbasierten Multilateralismus, und

d) Durchsetzung von Interessen durch die Entwicklung robuster strategischer Bündnisse und Partnerschaften mit Gleichgesinnten;

Bewältigung der Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine

5. ist besorgt darüber, dass durch den rechtswidrigen, grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der vom Lukaschenka-Regime in Belarus und dem Regime in Iran begünstigt und unterstützt wird, wieder Krieg auf den europäischen Kontinent herrscht; verurteilt die Handlungen der russischen Führung, darunter Verstöße gegen das Völkerrecht, die Verletzung anerkannter Grenzen, die unrechtmäßige Verbringung und Deportation von geschützten Personen und Kindern sowie Landraub und schwere Kriegsverbrechen, erneut aufs Schärfste; fordert, dass Russland und seine Stellvertreterstreitkräfte alle militärischen Maßnahmen einstellen und dass die russische Führung ihre Truppen unverzüglich und bedingungslos aus dem international anerkannten Staatsgebiet der Ukraine und aus jedem anderen Land, dessen Hoheitsgebiet oder Teile davon es unrechtmäßig besetzt, abzieht; verurteilt alle hybriden Angriffe Russlands in der Ukraine und prangert die Verbreitung der Propaganda Russlands über seinen Krieg in der Ukraine aufs Schärfste an;

6. verurteilt die Rolle des unrechtmäßigen Regimes von Aljaksandr Lukaschenko bei der faktischen Abtretung der nationalen Souveränität durch das Regime an den Kreml, um seinen Einfluss über Belarus aufrechtzuerhalten;

7. weist erneut darauf hin, dass Georgien bereits im August 2008 eine militärische Aggression Russlands erlebt hat; verurteilt aufs Schärfste die anhaltende rechtswidrige Besetzung der georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien durch Russland und verurteilt ebenso die Untergrabung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Moldau durch die Präsenz russischer Truppen in Transnistrien; bekräftigt seine Unterstützung für die Souveränität und territoriale Integrität von Georgien und Moldau und unterstreicht, dass die böswilligen Versuche Russlands, die Grenzen souveräner Staaten in Europa gewaltsam zu verändern, eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit der EU darstellen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit der Ukraine, Georgien und der Republik Moldau zu verstärken, insbesondere bei der Bekämpfung von hybriden Bedrohungen und Desinformation sowie im Bereich Cybersicherheit;

8. würdigt die mutige Bevölkerung der Ukraine, die nicht nur ihr eigenes Land, ihre Souveränität, ihre Unabhängigkeit und ihre territoriale Integrität beherzt verteidigt, sondern auch europäische Werte und Sicherheit, und die Normen und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Schlussakte von Helsinki hochhält; bekundet seinen Respekt und seine Dankbarkeit für die Unterstützung, die Einzelpersonen und Organisationen der Zivilgesellschaft für die Bevölkerung der Ukraine leisten; würdigt die Handlungen der Menschen in Georgien und Belarus, die den Kampf der Ukraine aktiv unterstützen; begrüßt es, dass der vorübergehende Schutz für Menschen, die vor dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine fliehen, verlängert wurde;

9. betont, dass Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine die östliche Nachbarschaft und den Westbalkan destabilisiert und ihre Sicherheit bedroht, was wiederum die Sicherheit der EU selbst gefährdet; ist der Ansicht, dass die EU daher der Reform ihrer Nachbarschaftspolitik Vorrang einräumen und den Erweiterungsprozess parallel zur Durchführung der zur Sicherung der Integrationsfähigkeit der Union notwendigen Reformen der Organe und Beschlussfassungsverfahren beschleunigen sollte;

10. fordert eine aktivere Kommunikationsstrategie zur Förderung der Rolle und der Vorteile der Erweiterung auf dem Westbalkan und in der Östlichen Partnerschaft sowie zur Förderung der finanziellen und technischen Unterstützung der EU; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass die EU bereits der wichtigste Handelspartner, die wichtigste Investitionsquelle und der größte Geber finanzieller Unterstützung im Westbalkan ist; stellt fest, dass sich die aus dem Instrument für Heranführungshilfe gebundenen Mittel Ende 2023 bereits auf mehr als 6,5 Mrd. EUR beliefen und dass die EU im Zeitraum von 2021 bis 2023 Investitionen in Höhe von 16,6 Mrd. EUR in der Region mobilisiert hat;

11. nimmt mit besonderer Besorgnis die Ausstrahlungseffekte der Aggression Russlands gegen die Ukraine zur Kenntnis, insbesondere in der südlichen Nachbarschaft, im weiteren Mittelmeerraum, im Südkaukasus, in Zentralasien, in Afrika und im Nahen Osten; missbilligt die böswillige Einflussnahme, die hybride Kriegsführung und Desinformationskampagnen durch Russland in diesen Regionen und fordert ein stärkeres Engagement und mehr Unterstützung vonseiten der EU;

12. begrüßt die dritte Sitzung der Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG) als Plattform für Diskussionen, Dialog und Zusammenarbeit mit den Partnerländern; fordert eine enge Einbeziehung des Parlaments in die Präzisierung des Betätigungsfelds und der künftigen Arbeit der EPG; betont, dass für den künftigen Erfolg und die Kohärenz dieses Formats ein gewisses Maß an Übereinstimmung über demokratische Werte und Grundsätze unerlässlich ist; bekräftigt, dass die EPG unter keinen Umständen als Vorwand dienen darf, den EU-Beitritt von Bewerberländern hinauszuzögern;

13. bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten gemeinsame und gut abgestimmte Investitionen in die Verteidigung tätigen müssen, und fordert die vollständige und rasche Umsetzung des Strategischen Kompasses, wobei die aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine gelernten Erfahrungen einbezogen werden müssen, mit dem Ziel, eine echte europäische Verteidigungsunion zu erreichen, die interoperabel ist, das NATO-Bündnis ergänzt und bei Bedarf unabhängig handeln kann;

14. hebt insbesondere hervor, dass es notwendig ist, im Hinblick auf die Schaffung der Schnelleingreifkapazität enger mit der NATO zusammenzuarbeiten, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass der militärische Planungs- und Durchführungsstab bis 2025 voll funktionsfähig ist; fordert den VP/HR nachdrücklich auf, einen Beschluss des Rates für eine EU-Schnelleingreifkapazität vorzuschlagen, um die Werte der Union zu schützen und den Interessen der Union als Ganzes zu dienen, um auf unmittelbare Bedrohungen zu reagieren und um zügig auf eine Krisensituation außerhalb der Union einzugehen, unter anderem in nicht bedrohungsfreien Umfeldern und in allen Phasen eines Konfliktzyklus; hebt hervor, dass die EU-Schnelleingreifkapazität als eine Truppe eingerichtet werden sollte, die dauerhaft verfügbar ist und mit dem Ziel gemeinsam trainiert, zu einer ständigen Truppe zu werden;

15. betont, dass mehr militärische Munition in der EU hergestellt werden muss, was durch eine verstärkte industrielle Zusammenarbeit und gemeinsame Produktion erfolgen sollte; bekräftigt, dass es dringend notwendig ist, die von allen Mitgliedstaaten in der Europäischen Verteidigungsagentur vereinbarten Zielvorgaben, 35 % der für die Ausrüstung getätigten Ausgaben für die kooperative europäische Beschaffung und 20 % für die gemeinsame europäische Forschung und Technologie im Bereich Verteidigung aufzuwenden, zu erreichen; fordert, dass das EU-Zentrum für Informationsgewinnung und Lageerfassung und das Krisenreaktionszentrum des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) gestärkt werden, indem ein System für den automatischen Fluss von Informationen zu außen- und sicherheitspolitischen Fragen außerhalb der EU von den Mitgliedstaaten zum EAD und zum EU-Zentrum für Informationsgewinnung und Lageerfassung eingerichtet wird;

16. begrüßt die zusätzlichen Mittel für die Europäische Friedensfazilität und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Handlungsfähigkeit der Fazilität durch eine nachhaltige und ausreichende Finanzierung zu verbessern; begrüßt in diesem Zusammenhang die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 22. Januar 2024 sowie die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1. Februar 2024, in denen eine Einigung über die Modalitäten und die finanzielle Gesamtobergrenze eines neuen „Unterstützungsfonds für die Ukraine" erzielt wurde; erwartet, dass der Europäische Rat am 21. und 22. März 2024 einen endgültigen Beschluss fassen wird; begrüßt die Entscheidungen zur Schaffung der Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion und der Verordnung zur Einrichtung des Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung zur Stärkung der europäischen Verteidigungskapazitäten; bekräftigt seine Forderung, dringend eine Diskussion im Hinblick auf die Einrichtung einer weiteren haushaltsexternen Finanzfazilität einzuleiten, die den gesamten Lebenszyklus militärischer Fähigkeiten auf EU-Ebene abdecken würde;

17. stellt fest, dass die Reaktion der EU auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine von vielen autokratischen Akteuren in der ganzen Welt genau beobachtet wird und einen entscheidenden Einfluss auf ihr Verhalten auf der internationalen Bühne haben wird; lobt den Rat und die Mitgliedstaaten für die entschlossene Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine; begrüßt die Mobilisierung makroökonomischer, finanzieller, wirtschaftlicher und humanitärer Unterstützung in nie da gewesener Höhe für die Ukraine, die die Annahme von zwölf Sanktionspaketen im Einklang mit gleich gesinnten Partnern, die verheerende Auswirkungen auf Russlands Wirtschaft haben sollten und die – auch durch die Europäische Friedensfazilität ermöglichte – Lieferung von Waffen und Munition durch die Mitgliedstaaten; ist jedoch besorgt darüber, dass Ungarn die achte Tranche der Europäischen Friedensfazilität für die Ukraine nach wie vor blockiert; fordert, dass die Russische Föderation weiter isoliert und unter Druck gesetzt wird, indem die Anwendung restriktiver Maßnahmen, auch gegen Belarus, verstärkt wird; fordert, die diplomatischen Kontakte zu allen Ländern zu intensivieren, die sich der Stimme enthalten oder sich nicht an der Abstimmung über die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 13. Oktober 2022 und vom 2. März 2023 beteiligt haben; fordert eine proaktive Diplomatie mit Drittländern in Absprache mit gleich gesinnten Partnern, insbesondere den USA, Kanada und dem Vereinigten Königreich, um die Umgehung dieser Sanktionen so gering wie möglich zu halten und alle verbleibenden rechtlichen Schlupflöcher zu schließen, um dieser Praxis Einhalt zu gebieten; bedauert, dass mit dem zwölften Sanktionspaket der EU die Abwicklungszeiträume für die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse verlängert werden;

18. begrüßt die Entschlossenheit, mit der die Union und die meisten Mitgliedstaaten eine vollständige Energieunabhängigkeit von der Russischen Föderation anstreben; weist erneut auf seine Forderung nach einem unverzüglichen und vollständigen Embargo für Einfuhren von fossilen Brennstoffen aus Russland und von mit russischem Rohöl hergestellten Produkten hin; fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, die Überwachungskapazitäten für fossile Brennstoffe zu verstärken, um Wiederausfuhren zu verhindern; ist besorgt darüber, dass einige Mitgliedstaaten im letzten Jahr ihre Einfuhren von Erdgas und Flüssigerdgas aus Russland erhöht haben;

19. weist darauf hin, dass die konsequente und einheitliche Anwendung restriktiver Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten eine Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des auswärtigen Handelns der EU ist; fordert alle Drittländer und insbesondere die EU-Bewerberländer auf, sich unmissverständlich zum Völkerrecht und zu den strategischen Interessen und den Werten der EU zu bekennen und sich den restriktiven Maßnahmen der EU gegen Russland anzuschließen; fordert die Kommission auf, die Unterstützung der EU für Drittländer, die die Aggression Russlands gegen die Ukraine aktiv unterstützen, kritisch zu bewerten, und fordert den Rat nachdrücklich auf, restriktive Maßnahmen gegen Drittländer zu verhängen, die die Invasion der Ukraine durch Russland ermöglichen, sei es durch die Erleichterung der Umgehung von Sanktionen oder durch die Bereitstellung direkter militärischer Hilfe, wie im Fall des Iran oder der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK);

20. fordert die Kommission, den VP/HR und die Mitgliedstaaten auf, internationale Unterstützung für die von der Ukraine vorgelegte Friedensformel zu mobilisieren und sich für Sicherheitsverpflichtungen gegenüber der Ukraine, wie im Sicherheitspakt von Kiew empfohlen, einzusetzen; begrüßt die bilateralen Sicherheitsabkommen, die von dem Vereinigten Königreich, Deutschland, Frankreich und der Ukraine unterzeichnet wurden und mit denen die von der G7 am 12. Juli 2023 gemachten Zusagen, in absehbarer Zukunft jeden neuen Angriff Russlands auf die Ukraine zu verhindern, erfüllt werden; betont, dass die EU und die Mitgliedstaaten dringend auf die Einrichtung eines internationalen Sondergerichtshofs drängen müssen, damit das Verbrechen der Aggression, Verbrechen, die einem Völkermord gleichkommen, und Kriegsverbrechen gegen die Ukraine, einschließlich konfliktbezogener sexualisierter Gewalt, die von der Russischen Föderation und ihrer Verbündeten, insbesondere Belarus, begangen werden und die deren politische und militärische Führung mit einschließt, strafrechtlich verfolgt werden; fordert die Kommission und den Rat auf, die russische staatlich finanzierte private militärische Wagner-Gruppe als terroristische Organisation einzustufen; begrüßt die vor Kurzem erfolgte Einrichtung des Internationalen Zentrums für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine, das in der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) untergebracht ist und die Vorbereitung von Fällen für zukünftige Gerichtsverfahren erleichtern wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, immobilisierte russische Vermögenswerte zu lokalisieren und zu erfassen und einen rechtlich fundierten und effektiven Vorschlag vorzulegen, um diese Vermögenswerte zur Finanzierung der Verteidigung und des Wiederaufbaus der Ukraine zu nutzen, und sicherzustellen, dass dieser rechtlich fundierte Legislativvorschlag in enger Zusammenarbeit mit den G7-Partnerländern ausgearbeitet wird; hebt hervor, dass die Minenräumung und die Beseitigung von Blindgängern Voraussetzungen für den Wiederaufbau der Ukraine einschließlich ihrer landwirtschaftlichen Erzeugung sind, die für die Wirtschaft der Ukraine und für die globale Ernährungssicherheit unentbehrlich ist; hebt hervor, dass diese Bemühungen eine umfangreiche und langfristige Finanzierung erfordern;

21. begrüßt die rasche Einrichtung und erfolgreiche Umsetzung der militärischen Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine und schlägt vor, dass die EU ihre Aufstockung in Erwägung zieht; stellt fest, dass diese Mission eine konkrete Demonstration der unerschütterlichen Unterstützung der EU für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit des Landes ist; fordert, dass auf die Einrichtung anderer internationaler Missionen hingearbeitet wird, um die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten und humanitäre Korridore und die sichere Durchfahrt von ukrainischem Getreide zu unterstützen;

22. fordert die Mitgliedstaaten auf, weiterhin die Entschlossenheit und Einigkeit zu zeigen, die sie bereits unter Beweis gestellt haben, und der Ukraine weitere politische, humanitäre, militärische, infrastrukturbezogene, wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung zu gewähren, damit sie diesen Krieg gewinnt; begrüßt in diesem Zusammenhang die Unterstützung, die von den Mitgliedstaaten sowohl einzeln als auch im Rahmen von EU-Instrumenten geleistet wird, einschließlich des Vorschlags der Kommission zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine; begrüßt die am 6. Februar 2024 erzielte interinstitutionelle Vereinbarung, mit der eine vorhersehbare finanzielle Unterstützung für die Ukraine in Höhe von 50 Mrd. EUR für den Zeitraum 2024-2027 sichergestellt wird, mit der zur Erholung, zum Wiederaufbau und zur Modernisierung des Landes beigetragen werden soll; betont, dass bei der Durchführung der Fazilität umfassende Transparenz erforderlich ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, der Ukraine weiterhin die erforderliche militärische Hilfe zur Verfügung zu stellen, die erforderlich ist, um die russischen Streitkräfte aus ihrem Hoheitsgebiet zu vertreiben; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Munition herzustellen und sie den Streitkräften der Ukraine zur Verfügung zu stellen, ebenso wie weitere Ressourcen, die die Ukraine benötigt, um ihre militärische Ausrüstung instand zu halten; bestärkt die Mitgliedstaaten darin, weiterhin finanzielle und politische Unterstützung für die Zivilgesellschaft in der Ukraine und in deren Umgebung bereitzustellen;

23. beharrt darauf, dass sich die EU nicht dauerhaft auf Ad-hoc-Mobilisierungen verlassen kann, und weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass die Fähigkeit der EU, als Reaktion auf globale Krisen auf nachhaltige Weise tätig zu werden, verbessert und klar definiert werden muss; betont in diesem Zusammenhang, dass die EU weiterhin ihre eigenen, autonomen und ständigen Instrumente für ihr auswärtiges Handeln und innerhalb der GASP entwickeln sollte; weist darauf hin, dass der Strategische Kompass einen ehrgeizigen Handlungsplan vorgibt und der EU die Instrumente an die Hand gibt, sowohl ein wirksamer Bereitsteller von Sicherheit als auch ein entschlossenerer globaler Akteur zu sein, und fordert daher seine rasche und vollständige Umsetzung; fordert die Organe der EU auf, ihre Fähigkeit der strategischen Vorausschau zu stärken, um sich auf zukünftige Herausforderungen vorzubereiten;

24. fordert eine dynamischere und einheitlichere Verwendung der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (Magnitski-Gesetz der EU), die in dem außenpolitischen Instrumentarium der EU weiterhin zu wenig genutzt wird; begrüßt den Vorschlag des VP/HR zu einer Sanktionsregelung zur Korruptionsbekämpfung, die es der EU ermöglichen würde, weltweit gegen schwere Fälle von Korruption vorzugehen; beharrt darauf, dass Korruption nachweisliche Auswirkungen auf den Zustand der Menschenrechte hat und das Funktionieren der staatlichen Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit untergräbt; fordert in diesem Zusammenhang die rasche Annahme der vorgeschlagenen Sanktionsregelung zur Korruptionsbekämpfung durch den Rat;

Schrittweise Anpassung der Strukturen, Instrumente, Fähigkeiten, Mittel und Beschlussfassungsverfahren der EU

25. stellt fest, dass die Anforderung der Einstimmigkeit die Mitgliedstaaten dazu zwingt, unermüdlich daran zu arbeiten, Kompromisse und Einigkeit zu erreichen, was die Quelle der politischen Hebelwirkung der EU auf der Weltbühne darstellt; weist jedoch darauf hin, dass der Kompromiss zwischen dem Ideal der Einigkeit und den hohen Kosten der Einstimmigkeit im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit kritisch bewertet werden sollte, insbesondere vor dem Hintergrund des wirksamen Funktionierens einer erweiterten EU; bedauert in diesem Zusammenhang, dass einzelne Mitgliedstaaten ihr Vetorecht genutzt haben, um Vereinbarungen abzuschwächen, die Entscheidungsfindung zu verzögern oder eine gemeinsame Politik allgemein zu verhindern;

26. erinnert die Mitgliedstaaten daran, die in den Verträgen niedergelegten Grundsätze einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf Artikel 24 und Artikel 42 Absatz 7 EUV und Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in denen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität zu unterstützen; hebt hervor, dass die Bedingungen für die Aktivierung von Artikel 42 Absatz 7 EUV und die Modalitäten für die Unterstützung nie eindeutig festgelegt wurden; erachtet es für erforderlich, umgehend eine politische Strategie der Solidarität und Maßnahmen für die operationelle Umsetzung im Hinblick auf die in Artikel 42 Absatz 7 EUV festgelegte Beistandsklausel zu entwickeln;

27. bedauert, dass das Potenzial für schnelle, effiziente und wirksame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungsmaßnahmen, wie sie unter anderem in den Überleitungsklauseln des EUV vorgesehen sind, nur sehr begrenzt genutzt wurde; bekräftigt seine Forderung an den Rat, bei Beschlüssen in Bereichen der GASP, die keine militärischen oder verteidigungspolitischen Bezüge haben, schrittweise zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit überzugehen; nimmt die Bedenken einiger Mitgliedstaaten zur Kenntnis, die eine verringerte Fähigkeit der Einflussnahme auf die Außen- und Sicherheitspolitik auf EU-Ebene fürchten; stellt fest, dass Fortschritte im Hinblick auf die Anwendung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit nur schrittweise erfolgen können und auf der Schaffung einer europäischen strategischen Kultur aufbauen müssen; fordert in diesem Zusammenhang:

a) die Einführung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in identifizierten Schwerpunktbereichen, wie der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (Magnitski-Gesetz der EU) sowie bei Themen im Zusammenhang mit der Annahme und Umsetzung des nächsten EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 EUV;

b) die Anwendung der in den Verträgen festgelegten Überleitungsklauseln, außer für die Einrichtung militärischer Missionen oder Operationen mit einem Exekutivmandat im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), für die weiterhin Einstimmigkeit erforderlich sein wird;

c) die Verwendung der konstruktiven Stimmenthaltung im Einklang mit Artikel 31 Absatz 1 EUV bis zur vollständigen Anwendung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit für Beschlüsse, die keine militärischen oder verteidigungspolitischen Bezüge haben;

d) die effektivere Verwendung der integrierten Regelung für die politische Reaktion auf Krisen und die Einrichtung eines Sicherheitsrats, der sich aus Ministern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, um in Notsituationen zügig zu reagieren und einen integrierten Ansatz zur Bewältigung von Konflikten und Krisen zu entwickeln;

e) die Überarbeitung der Verträge gemäß Artikel 48 EUV mit dem Ziel, unter anderem die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der GASP zu verankern;

f) die regelmäßige Überarbeitung der dem Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung zugrunde liegenden Bedrohungsanalysen, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, sich auf eine gemeinsame Auffassung der Bedrohungen zu verständigen und diese zu definieren;

28. weist erneut darauf hin, dass das Parlament in der GASP eine wesentliche Rolle spielt, indem es mittels seiner parlamentarischen Diplomatie und seiner besonderen Instrumente, Kanäle und Kontakte einen spezifischen Beitrag dazu leistet, einschließlich seiner Programme zur Förderung der Demokratie, die wesentlich dazu beitragen können, entscheidende politische Akteure einzubeziehen und die demokratische Regierungsführung zu erleichtern; betont insbesondere den Mehrwert der parlamentarischen Diplomatie während des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und hebt in diesem Zusammenhang die wertvolle Zusammenarbeit zwischen der ukrainischen Werchowna Rada und dem Europäischen Parlament auf politischer und technischer Ebene hervor;

29. erachtet die parlamentarische Diplomatie als besonders wichtig, die über die vorhandenen Kanäle, wie den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten des Europäischen Parlaments, offizielle Delegationen und Tätigkeiten zur Förderung der Demokratie, wie regelmäßige parlamentarische Dialoge mit Partnerländern, ausgeübt werden sollte; fordert, dass die Außen- und Sicherheitspolitik der EU auf die Ziele der Krisenprävention, der kooperativen regionalen Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit, des weltweiten Klima- und Umweltschutzes, der Stärkung der Menschenrechte und der Sicherstellung der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ausgerichtet wird; fordert die Weiterentwicklung der präventiven Diplomatie der EU, einschließlich der Friedensvermittlung und des Dialogs, als ein proaktives außenpolitisches Instrument; fordert den EAD nachdrücklich auf, Übungen zu gewonnenen Erkenntnissen durchzuführen und frühere europäische diplomatische Bemühungen und ihre Ergebnisse sowie die Arbeit von Sonderbeauftragten und Sondergesandten zu analysieren; beharrt darauf, dass die parlamentarische Diplomatie mit Partnern in Lateinamerika, Afrika und Asien gestärkt werden muss, um zu dem Ziel der EU beizutragen, die Beziehungen mit gleich gesinnten Partnern zu stärken, um gemeinsame geopolitische, wirtschaftliche, soziale und ökologische Herausforderungen anzugehen;

30. fordert eine weitere Klarstellung der Funktionsweise, des Formats der Repräsentation und der Rechenschaftspflicht des Konzepts „Team Europa“, um eine wirksame Zuweisung der Ressourcen sicherzustellen und Dopplungen in der Außen- und Sicherheitspolitik der EU zu vermeiden; besteht darauf, dass das Parlament Teil von „Team Europa“ ist und als solcher behandelt werden sollte;

31. betont, dass die Erklärung zur politischen Rechenschaftspflicht von 2010 als Rahmen für die Beziehungen zwischen dem EAD und dem Parlament aktualisiert werden muss; ist der Ansicht, dass das Parlament die Mittel benötigt, um seine Instrumente zu nutzen, um den weltweiten Rückschritten im Bereich der Demokratie entgegenzuwirken, unter anderem durch Wahlbeobachtung und Vermittlung, Konfliktverhütung, verstärkte Kommunikation auf lokaler Ebene über Demokratie und parlamentarische Diplomatie; hebt die ergänzende Rolle des Parlaments in der Diplomatie der EU hervor;

32. hebt die Rolle des VP/HR als Brückenbauer zwischen der GASP und den Außenbeziehungen der EU hervor, um für ein Höchstmaß an Koordinierung und Kohärenz im außenpolitischen Handeln der EU zu sorgen; bedauert jedoch, dass es bei der Außenvertretung der EU in einigen Fällen an Klarheit mangelt; betont, dass die Zuständigkeiten des VP/HR, der Kommissionspräsidentin und des Präsidenten des Europäischen Rates in Bezug auf das auswärtige Handeln und die Vertretung der EU nach außen klar festgelegt werden müssen;

33. ist der Ansicht, dass eine stärkere institutionalisierte parlamentarische Kontrolle des auswärtigen Handelns der EU, einschließlich eines regelmäßigen und zeitnahen, aber sicheren Zugangs zu vertraulichen Informationen, Briefings im Europäischen Parlament und Kanäle zur beschleunigten Kommunikation mit dem EAD erforderlich sind; weist in diesem Zusammenhang auf das Recht des Parlaments auf Unterrichtung in GASP-Angelegenheiten gemäß Artikel 36 EUV hin; begrüßt die Einsetzung des hochrangigen geopolitischen Dialogs und regt offenere Diskussionen an, auch durch die Fortführung regelmäßiger Konsultationen mit Mitgliedern der Kommission und des EAD sowie durch die Einbeziehung des Parlaments in die Umsetzung der Europäischen Friedensfazilität, des Strategischen Kompasses und der Initiative Global Gateway;

34. bekräftigt, dass das Parlament seine Kontroll- und Haushaltsbefugnisse in Bezug auf Beschlüsse der Union in internationalen Angelegenheiten in vollem Umfang nutzen sollte; fordert eine Änderung der Struktur des GASP-Haushalts mit einer separaten Haushaltslinie für jede einzelne zivile GSVP-Mission, um eine bessere Kontrolle und mehr Transparenz zu ermöglichen;

35. bedauert, dass die GASP-Haushaltsmittel für zivile GSVP-Missionen im mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 gegenüber dem MFR 2014-2020 lediglich geringfügig aufgestockt wurden, obwohl die Anzahl der Missionen und der in ihrem Rahmen zu erledigenden Aufgaben gestiegen ist, das Sicherheitsumfeld schwieriger geworden ist und die Kosten der Operationen gestiegen sind; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ausreichende Mittel für die GASP zuzuweisen, da es notwendig ist, Frieden, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu verteidigen und für eine bessere Abstimmung mit anderen Politikbereichen zu sorgen; fordert in diesem Zusammenhang eine angemessene Anpassung des MFR und eine Aufstockung der Finanzmittel für das auswärtige Handeln der EU;

36. bekräftigt ferner, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Unterstützung der Demokratie stärker in die Programmplanung der EU-Finanzinstrumente einbeziehen müssen, und betont in diesem Zusammenhang, dass die zuständigen EU-Delegationen mit geeigneten Mitteln ausgestattet werden müssen, um die Aktivitäten im Bereich der öffentlichen Diplomatie zu stärken und ihre strategischen Kommunikationsfähigkeiten auszubauen, um gegen Desinformation und Propaganda vorzugehen; fordert, dass der EAD – sowohl seine Zentrale als auch die EU-Delegationen – durch die Bereitstellung angemessener finanzieller und personeller Ressourcen gestärkt wird, damit die EU besser auf aktuelle und sich abzeichnende globale Herausforderungen wie die zunehmende Instabilität, einen stärker werdenden Autoritarismus und den Klimanotstand vorbereitet ist; fordert die Kommission und den EAD auf, eine feministische Außen- und Sicherheitspolitik zu verfolgen, die mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2022 zu dem dritten EU-Aktionsplan für die Gleichstellung ([19]) vereinbar ist;

37. begrüßt die Durchführung des Pilotprojekts mit dem Titel „Auf dem Weg zur Schaffung einer Europäischen Diplomatenakademie“; fordert die Einrichtung einer ständigen Struktur, die mit den erforderlichen Ressourcen unterstützt wird; fordert dazu auf, Möglichkeiten des Zugangs zum EAD für die Absolventen dieser Akademie zu prüfen und zu beschließen, die zur vollständigen Entwicklung einer eigenständigen EU-Diplomatie beitragen können, die von einer gemeinsamen diplomatischen Kultur aus EU-Perspektive geprägt ist; fordert die Kommission erneut auf, ein ständiges aufenthaltsgebundenes Schulungsprogramm zum auswärtigen Handeln der EU und zur GASP für junge Diplomaten aus EU-Bewerberländern einzurichten;

Stärkung und Verteidigung eines regelbasierten Multilateralismus

38. betont, dass multilaterale Foren, vor allem die Vereinten Nationen und ihre Agenturen, für die EU das Format der Wahl für die Zusammenarbeit sein sollten; ist in diesem Zusammenhang besorgt über die zunehmende Bedeutung exklusiver Formen der Zusammenarbeit, die einen zunehmenden Wettbewerb zwischen Großmächten belegen; stellt gleichzeitig fest, dass internationale Institutionen und Normen zunehmend instrumentalisiert werden, und verweist in diesem Zusammenhang auf Streitigkeiten in der WTO und der WHO; betont, dass dieser Trend die EU in eine heikle Lage bringt, in der sie abwägen muss zwischen der Notwendigkeit, sich auf ein breites und umfassendes Verständnis von Multilateralismus zu berufen, und der Notwendigkeit, gleichzeitig der Zusammenarbeit mit ausgewählten gleich gesinnten Partnern Vorrang einzuräumen; fordert die Mitgliedstaaten auf, integrative Formen der multilateralen Governance zu stärken, und fordert in diesem Zusammenhang die Kommission, den EAD und den Rat auf, die interinstitutionelle Zusammenarbeit mit multilateralen Organisationen, die integraler Bestandteil des internationalen regelbasierten Systems und der Verwaltung globaler Gemeingüter sind, einschließlich der Vereinten Nationen und ihrer Agenturen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der WHO, der WTO und der NATO zu intensivieren;

([19]) ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 150.

39. weist darauf hin, dass die Einheit, Kohärenz und Komplementarität der Bemühungen der EU und der NATO bei der Wahrung des internationalen Friedens und der Sicherheit sichergestellt werden müssen; betont, dass die NATO nach wie vor der Eckpfeiler der europäischen Sicherheit ist, und fordert, die Zusammenarbeit zwischen der NATO und der EU weiter zu verstärken und gleichzeitig die europäische Säule innerhalb der NATO zu stärken, unter anderem durch die konsequente Einhaltung des Richtwerts der NATO für Verteidigungsausgaben von 2 % des Bruttoinlandsprodukts; fordert eine verstärkte Zusammenarbeit mit der NATO bei der Bekämpfung der Desinformationen und hybriden Bedrohungen, die von Drittländern ausgehen;

40. fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, aktiv eine umfassende institutionelle Reform der multilateralen Institutionen, in erster Linie des Systems der Vereinten Nationen und insbesondere des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, zu unterstützen, die Maßnahmen umfassen sollte, die darauf abzielen, die Verwendung des Vetorechts einzuschränken, die regionale Vertretung zu stärken, die Exekutivorgane gegenüber den Versammlungen, die sie wählen, rechenschaftspflichtig zu machen und die Zusammensetzung der Mitglieder des Sicherheitsrats neu zu definieren, um die geopolitischen Gegebenheiten besser widerzuspiegeln, unter anderem durch die Schaffung eines ständigen Sitzes für die EU; fordert die Kommission auf, sich auf die Sicherstellung der strategischen Unverzichtbarkeit der EU in einer zunehmend multipolaren Welt zu konzentrieren; fordert die EU-Organe auf, dafür zu sorgen, dass die EU in den Vereinten Nationen, insbesondere im Sicherheitsrat, mit einer Stimme spricht; fordert, dass ein kontinuierlicher Dialog mit dem Vereinigten Königreich sichergestellt wird, um die Zusammenarbeit innerhalb des Sicherheitsrats fortzusetzen; fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, Maßnahmen zu ergreifen, um Russlands Vetobefugnis im Sicherheitsrat aufzuheben;

41. fordert den VP/HR auf, ein überzeugendes, dauerhaftes und zielgerichtetes demokratisches Narrativ zu fördern, das zeigt, dass die Demokratie dem Einzelnen und der Gesellschaft in aller Welt nützt und in der Lage ist, autokratischem Druck und Einfluss zu widerstehen; bedauert, dass die Volksrepublik China, Russland, Iran und andere totalitäre oder autoritäre Regime Informationsmanipulation und böswillige Einmischung als integrale Instrumente nutzen, um Druck auf multilaterale Institutionen und demokratische Werte und Normen auszuüben, die Kontrolle des Machtmissbrauchs auszuhöhlen, die Häufigkeit und Schwere von Menschenrechtsverletzungen zu erhöhen, den Raum für die Zivilgesellschaft, unabhängige Medien und demokratische Oppositionsbewegungen einzuschränken und antiwestliche Desinformation zu verbreiten; befürwortet in diesem Zusammenhang Investitionen in die strategische Kommunikation und den Kampf gegen ausländische Einmischung und die Verbreitung von Desinformation und begrüßt die Zusammenarbeit des EAD mit den Vereinten Nationen bei einem weltweiten Verhaltenskodex für Informationsintegrität;

42. weist auf das um sich greifende Phänomen hin, dass Menschenrechtsverteidiger und politische Aktivisten grenzüberschreitend von den nationalen Behörden ihrer Länder oder von Handlangern bedroht werden; legt der Kommission und den Mitgliedstaaten nahe, aus Drittländern stammenden und in der Union ansässigen Menschenrechtsverteidigern und Aktivisten geeignete finanzielle und sonstige Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Arbeit von hier aus fortsetzen können, ohne Vergeltungsmaßnahmen fürchten zu müssen; lobt die unermüdliche Arbeit von Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern weltweit und fordert die EU auf, die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger stärker zu unterstützen; ist zutiefst besorgt über die zunehmenden Angriffe auf verschiedene Minderheiten weltweit, einschließlich der LGBTIQ-Gemeinschaft und religiöser Minderheiten wie Christen; betont, dass die Intersektionalität in allen Aktionen der EU beachtet werden muss, auch in der Umsetzung der GASP, um eine vollwertige Gleichstellung der Geschlechter zu fördern;

43. verurteilt aufs Schärfste die Ermordung von Alexei Nawalny am 16. Februar 2024, einem herausragenden russischen Politiker sowie Sacharow-Preisträger 2021, der in einer Strafkolonie gefangen gehalten und misshandelt wurde, was auch Folter, willkürliche Bestrafung und psychischen Druck einschloss; fordert, dass die Haftbedingungen für politische Gefangene in Russland im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Landes verbessert werden; prangert die eskalierenden Menschenrechtsverletzungen des russischen Regimes an und verurteilt die anhaltende Unterdrückung von Regierungskritikern, Menschenrechtsverteidigern und unabhängigen Journalisten; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, russische Menschenrechtsverteidiger, sich für die Demokratie engagierende Aktivisten und unabhängige Journalisten sowohl innerhalb als auch außerhalb Russlands zu unterstützen; fordert den Rat nachdrücklich auf, restriktive Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die für die Ermordung von Alexei Nawalny und für die willkürliche Verfolgung und Folterung von Kriegsgegnern verantwortlich sind;

44. stellt fest, dass mehrere Akteure im Globalen Süden an Durchsetzungsvermögen gewinnen; betont in diesem Zusammenhang, dass der Begriff „Globaler Süden“ ein gewisses Maß an Einheitlichkeit suggeriert, obwohl es sich in Wirklichkeit um eine sehr heterogene Gruppe von Akteuren handelt, die von unterschiedlichen Bestrebungen und Ausrichtungen geprägt sind; erkennt das internationale Gewicht dieser Akteure an;

45. weist darauf hin, dass die EU der weltweit größte Geber von öffentlicher Entwicklungshilfe ist; betont, dass die EU ein verlässlicher Verbündeter in der Entwicklungszusammenarbeit weltweit bleiben muss; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die EU mit zunehmender Skepsis und Desinteresse konfrontiert ist; fordert die EU auf, den Erwartungen der Partnerländer gerecht zu werden und politische Vereinbarungen mit ihnen rasch umzusetzen, um zu zeigen, dass die EU ein entscheidender und strategischer Partner ist und dass das internationale regelbasierte System den aktuellen Herausforderungen gewachsen ist; legt in diesem Zusammenhang eine stärkere politische Präsenz in Ländern nahe, in denen der Fußabdruck der EU bisher überwiegend aus Entwicklungszusammenarbeit bestanden hat; hebt insbesondere die Bedeutung der Präsenz der EU in Afrika hervor und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den politischen Dialog auf nationaler und regionaler Ebene zu festigen und ein vielfältigeres Spektrum an technischer Unterstützung – einschließlich der Bereitstellung von Finanzmitteln sowohl auf staatlicher als auch auf kommunaler Ebene – anzubieten, um größere Effizienz und Sichtbarkeit zu erreichen; erachtet es als besonders wichtig, politische Abkommen mit Drittländern auf der Grundlage gemeinsamer europäischer Werte und Grundrechte zu schließen;

46. fordert den Rat auf, das Projekt zur Einrichtung eines Europäischen Zivilen Friedenskorps auf den Weg zu bringen, das das Fachwissen institutioneller und nicht-institutioneller Akteure in Bezug auf Konfliktverhütung, friedliche Konfliktlösung und Versöhnung zusammenführt, um die zivile Krisenbewältigung der EU glaubwürdiger, kohärenter, wirksamer, flexibler und sichtbarer zu machen;

47. weist darauf hin, dass die EU ein entschlossenerer globaler Akteur für Frieden und menschliche Sicherheit sein sollte; stellt fest, dass eine wirksame Entwicklungszusammenarbeit und eine ehrgeizige Handelspolitik ebenfalls von entscheidender Bedeutung sind, um die Ursachen der Migration und andere Herausforderungen, denen sich die Union gegenübersieht, anzugehen;

48. fordert die Kommission auf, das Global Gateway wirksam und zügig als Alternative zu Chinas Initiative „Neue Seidenstraße“ und als Instrument zu nutzen, um die Präsenz und Sichtbarkeit der EU weltweit durch Investitionen in Infrastruktur und Telekommunikation zu erhöhen, die im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und dem Übereinkommen von Paris einen nationalen Wert in den Partnerländern schaffen und deren sozioökonomische Entwicklung ermöglichen, und gleichzeitig die Interessen der EU in Bezug auf Wohlstand und Sicherheit zu verfolgen; erinnert daran, dass Global Gateway als strategisches Konzept zu verstehen ist, in dem Außen-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik miteinander verbunden werden; betont in diesem Zusammenhang, dass die Koordinierung mit internationalen Finanzinstitutionen, eine klar definierte Beteiligung des Privatsektors und eine maßgeschneiderte strategische Kommunikation von wesentlicher Bedeutung sind, damit das Instrument die gewünschte Größenordnung erreichen kann; begrüßt in diesem Zusammenhang das erste hochrangige Global-Gateway-Forum, das von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen im Oktober 2023 veranstaltet wurde; besteht darauf, dass das Parlament stärker in den Entscheidungsfindungsprozess einbezogen werden sollte, um für eine transparente Verwaltung zu sorgen und sicherzustellen, dass das Global Gateway ordentlich mit der G7-Partnerschaft für globale Infrastrukturinvestitionen koordiniert wird;

49. stellt fest, dass sich die Investitionen und die Hilfe der EU auf gemeinsame Ziele auf der am besten geeigneten Maßnahmenebene mit klarer Sichtbarkeit in den Empfängerländern und auf maßgeschneiderte Investitionen konzentrieren sollten, die den Bedürfnissen unserer Partner entsprechen, wie sie im Rahmen einer proaktiveren und konstruktiveren Zusammenarbeit mit diesen festgelegt wurden;

50. fordert multilaterale Lösungen für neue Herausforderungen und Realitäten wie Cybersicherheit, Biotechnologie und künstliche Intelligenz; hebt die zentrale Bedeutung des Multilateralismus für die wirksame Aufrechterhaltung der Ordnung im Weltraum hervor und betont, dass die laufenden Initiativen vertieft und neue eingeleitet werden müssen, um die friedliche Nutzung des Weltraums zu erhalten;

Durchsetzung von Interessen durch die Entwicklung robuster strategischer Bündnisse und Partnerschaften mit Gleichgesinnten

51. betont, dass als beste Antwort auf ein gefährlicheres und unvorhersehbares Sicherheitsumfeld strategische Solidarität zwischen gleich gesinnten Partnern aufgebaut werden muss; betont, dass bestehende Partnerschaften mit Ländern, die unsere Werte teilen, gestärkt werden müssen, insbesondere in Fragen wie strategischen Abhängigkeiten, wirtschaftlichem Zwang, politischer Einflussnahme und Desinformation, und hebt hervor, dass es wichtig ist, unter anderem im Globalen Süden neue Bündnisse aufzubauen, wobei die gegenseitigen Bedürfnisse und Interessen zu berücksichtigen sind, um echte und ausgewogene Partnerschaften zu fördern; ist der Ansicht, dass der Grundsatz „mehr für mehr“ vollständig in die Beziehungen zu Drittländern eingebunden werden sollte, wobei die EU stärkere Partnerschaften mit jenen aufbaut, die die Grundsätze der GASP und der GSVP sowie die Grundwerte der Union achten; ist umgekehrt der Ansicht, dass der Grundsatz „weniger für weniger“ für Drittländer gelten sollte, die die Menschenrechte und das Völkerrecht offenkundig missachten, sowie für diejenigen, die es anderen Drittländern ermöglichen, diese Verstöße zu begehen; weist darauf hin, dass Umfang und Intensität des Engagements der EU entsprechend angepasst werden sollten, insbesondere was die Entwicklungszusammenarbeit, Handelsvorteile und den Zugang zu EU-Programmen betrifft;

52. sieht eine starke und strategische transatlantische Zusammenarbeit, unter anderem zwischen der NATO und der EU, auf der Grundlage gemeinsamer Werte, Interessen und Ziele sowie des Grundsatzes der Partnerschaft von Gleichgestellten als äußerst wichtig an; fordert die Kommission auf, engere Beziehungen zu wichtigen Partnern sowohl in den USA als auch in Kanada zu fördern, um globalen Herausforderungen zu begegnen, die unsere gemeinsamen Werte, unsere Interessen, unsere Sicherheit und unseren Wohlstand beeinträchtigen; fordert die Kommission und den VP/HR nachdrücklich auf, eng mit beiden Partnern zusammenzuarbeiten, indem die bereits eingerichteten Kooperationsmechanismen, darunter der EU-US-Handels- und Technologierat, intensiviert und gefestigt werden; betont insbesondere, dass Fortschritte bei wichtigen außenpolitischen Angelegenheiten erzielt werden müssen, einschließlich in Bezug auf unsere jeweiligen Beziehungen zu China, Europas östliche und südliche Nachbarschaft, Afrika, Lateinamerika und die Karibik sowie den indopazifischen Raum; weist in Bezug auf Letzteren auf den speziellen Dialog zwischen den USA und der EU über Sicherheit und Verteidigung und den indopazifischen Raum hin, um eine engere und ehrgeizigere Zusammenarbeit zu entwickeln, und hebt die erste gemeinsame Marineübung zwischen der EU und den USA im Nordwesten des Indischen Ozeans im März 2023 hervor; fordert eine stärkere transatlantische Zusammenarbeit im Bereich des Handels und bei der Bewältigung der Herausforderungen, die aufgrund des raschen technologischen Wandels und der wachsenden Cyberbedrohungen entstehen;

53. weist darauf hin, dass die USA der wichtigste Verbündete der EU sind; bekräftigt seine Forderung, dass regelmäßig Gipfeltreffen zwischen der EU und den USA abgehalten werden, damit der unentbehrlichen transatlantischen Zusammenarbeit dauerhaft Impulse verliehen werden; bekräftigt seine Unterstützung für die Einrichtung eines transatlantischen politischen Rates, der als Forum für einen regelmäßigen und effizienten institutionalisierten Dialog über Außen- und Sicherheitspolitik zwischen der EU und den USA dienen würde; fordert das Repräsentantenhaus auf, im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung des US-Kongresses und des Europäischen Parlaments zur Einrichtung des Transatlantischen Dialogs der Gesetzgeber aus dem Jahr 1999 eine ständige Kongressdelegation für den Transatlantischen Dialog der Gesetzgeber einzusetzen, da dies die Kapazität der EU für den politischen Dialog und die Zusammenarbeit verbessern würde;

54. fordert die EU und die USA nachdrücklich auf, die Verhandlungen zur Stärkung der internationalen Lieferketten für wichtige Mineralien entschlossen voranzubringen, um für beide Seiten akzeptable Lösungen zu finden, mit denen die diskriminierende Wirkung des Gesetzes zur Verringerung der Inflation korrigiert werden kann;

55. begrüßt den Abschluss des Windsor-Rahmens und erinnert an die Bedeutung des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich für eine starke und konstruktive Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich; hebt die entscheidende und vielschichtige Bedeutung des Protokolls zu Nordirland und des Windsor-Rahmens für die langfristigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich hervor;

56. bedauert, dass das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich keine Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Außenpolitik und Verteidigung enthält; fordert in diesem Zusammenhang eine stärkere Beteiligung des Vereinigten Königreichs an europäischen Sicherheits- und Verteidigungsprojekten sowie eine strukturiertere und regelmäßigere Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich im Bereich auswärtige Angelegenheiten, aufbauend auf den konstruktiven Erfahrungen der Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich beim Vorgehen gegen den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, auch bei der Annahme und Überwachung von Sanktionen; begrüßt die gemeinsamen Reisen von Vertretern der EU und des Vereinigten Königreichs in Drittländer, die dazu dienen, die Umgehung von Sanktionen zu verhindern; weist auf gemeinsame Interessen und gemeinsame Verantwortlichkeiten hin und fordert dauerhaftere Formen der Koordinierung der Außen- und Sicherheitspolitik in verschiedenen Regionen; begrüßt die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an der Europäischen Politischen Gemeinschaft und die Ausrichtung ihres vierten Gipfeltreffens; ist davon überzeugt, dass die Europäische Politische Gemeinschaft das Vertrauen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU fördern, einen engeren Dialog über gemeinsame Herausforderungen insbesondere im Bereich der Sicherheit vorantreiben und als Inkubator für konkrete Kooperationsprojekte dienen kann;

57. begrüßt sowohl die Einsetzung der Beratenden Gruppe Belarus-EU, die zum Ziel hat, einen kontinuierlichen Dialog zwischen der EU und den demokratischen Kräften von Belarus zu ermöglichen, als auch die anhaltende Unterstützung für russische Menschenrechtsverteidiger und unabhängige Medien innerhalb und außerhalb Russlands; ist schockiert über den Tod des Sacharow-Preisträgers 2021 Alexej Nawalny, der aus dubiosen und politisch motivierten Gründen verhaftet und verurteilt wurde und der sein Leben geopfert hat, um für die Demokratie und gegen Unterdrückung und Korruption in Russland zu kämpfen; fordert das russische Regime auf, unverzüglich die Umstände des Todes von Alexej Nawalny aufzuklären; bekräftigt seine Unterstützung für die demokratische Opposition in Belarus, alle politischen Gefangenen sowie die mutigen Aktivisten und Journalisten in Belarus, die sich dem Regime des unrechtmäßigen Machthabers und der Mittäterschaft des Regimes am Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine trotz anhaltenden harten Vorgehens weiterhin widersetzen und ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, die demokratische Entwicklung von Belarus und seine Mitgliedschaft in der EU zu erreichen, unter anderem auf der Konferenz „Neues Belarus“, die im August 2023 in Warschau stattfand; betont, dass solche Bemühungen die grundlegende Rolle der Zivilgesellschaft bei der Stärkung der Demokratie verdeutlichen;

58. verurteilt, dass das Lukaschenka-Regime den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine aktiv unterstützt; betont nachdrücklich, dass die Sanktionen gegen Russland auch für Belarus gelten müssen, da das Lukaschenka-Regime an den begangenen Kriegsverbrechen wie der Entführung Tausender ukrainischer Kinder umfassend beteiligt war;

59. ist schockiert und entsetzt über die Ermordung des Sacharow-Preisträgers 2021 und russischen Oppositionspolitikers Alexei Nawalny, der sein Leben geopfert hat, um für die Demokratie und gegen Unterdrückung und Korruption in Russland zu kämpfen;

60. begrüßt das Erweiterungspaket 2023 und den Wachstumsplan für den Westbalkan, der eine Fazilität in Höhe von 6 Mrd. EUR in Form von Finanzhilfen und Darlehen umfasst, um die sozioökonomische Konvergenz mit der EU im Zeitraum von 2024 bis 2027 zu beschleunigen; bestätigt, dass es den Vorschlag für die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan prüft und mit dem Rat zusammenarbeiten wird, um eine schnelle Ratifizierung zu garantieren; fordert den Rat auf, ein echtes politisches Engagement für die Aussicht der Länder des Westbalkans auf eine EU-Mitgliedschaft unter Beweis zu stellen; stellt fest, dass dies auch Fortschritte bei den Beitrittsverhandlungen mit Albanien, Montenegro und Nordmazedonien umfassen sollte; unterstützt die Bemühungen, vorrangig die einschlägigen Verfassungsänderungen in Nordmazedonien zu erreichen, und fordert alle politischen Kräfte auf, in dieser Hinsicht eine konstruktive Rolle zu spielen; bittet insbesondere auch die Regierungen der Mitgliedstaaten, die diese zusätzliche Forderung für Nordmazedonien aufgestellt haben, ihr Möglichstes zu tun, um diese Bemühungen zu unterstützen; bedauert die ungerechtfertigten Verzögerungen bei den Beitrittsprozessen von Nordmazedonien und Albanien und weist darauf hin, dass die Bewerberländer auf der Grundlage ihrer eigenen Verdienste bei der Erfüllung der objektiven Beitrittskriterien bewertet werden sollten, einschließlich ihrer Umsetzung von EU-bezogenen Reformen und ihrer Anpassung der politischen Ausrichtung an die GASP, wie etwa in Bezug auf Standpunkte und restriktive Maßnahmen, die als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergriffen wurden; begrüßt, dass sich die Mehrheit der Länder des westlichen Balkans auf die GASP abstimmt, und fordert Belgrad auf, dies dringend ebenfalls zu tun, insbesondere angesichts der Tatsache, dass Serbien eines der wenigen europäischen Länder ist, die die Sanktionen, die als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verhängt wurden, noch nicht anwenden; weist darauf hin, dass der Beitritt nur stattfinden kann, wenn sich das betreffende Land EU-Sanktionen gegen Russland anschließt und wesentliche Fortschritte bei den EU-bezogenen Reformen macht; ist nach wie vor sehr besorgt über den destabilisierenden Einfluss der serbischen Staatsorgane auf die gesamte Region;

61. nimmt die vorläufigen Ergebnisse und Schlussfolgerungen der internationalen Wahlbeobachtungsmission des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE zu der vorgezogenen Parlamentswahl in Serbien vom 17. Dezember 2023 zur Kenntnis; begrüßt die hohe Wahlbeteiligung, ist aber besorgt über die Unregelmäßigkeiten und Verfahrensmängel, über die berichtet wurde; betont, dass das ordnungsgemäße Funktionieren der demokratischen Institutionen Serbiens im Mittelpunkt des EU-Beitrittsprozesses des Landes steht, und fordert die zuständigen Behörden auf, die Empfehlungen der internationalen Wahlbeobachtungsmission ordnungsgemäß zu prüfen und weiterzuverfolgen; fordert die politische Führung Serbiens auf, für einen konstruktiven und inklusiven Dialog im gesamten politischen Spektrum zu sorgen und die notwendigen Reformen durchzuführen, damit Serbien auf dem Weg zum EU-Beitritt Fortschritte erzielt;

62. ist zutiefst besorgt über eine öffentliche Erklärung von Präsident Vucic im Februar 2024, in der ausdrücklich mögliche militärische Maßnahmen der Volksrepublik China gegen Taiwan befürwortet werden, die im Widerspruch zur Politik der EU zur Unterstützung des Status quo in der Taiwanstraße stehen und vor einseitigen Maßnahmen, insbesondere mit Gewalt oder Zwang, gewarnt wird;

63. bedauert, dass die hohen politischen Spannungen und die Polarisierung in Montenegro die Fortschritte bei EU-bezogenen Reformen verzögert und das Land in eine tiefe politische und institutionelle Krise gestürzt haben, wodurch der EU-Beitrittsprozess Montenegros zum Stillstand gebracht wurde; begrüßt die Bildung einer neuen Regierung und erachtet es als wichtig, dass die Regierung in der Lage und entschlossen ist, die EU-bezogenen Reformen voranzubringen und Montenegro nachdrücklich auf dem strategischen Weg in die EU zu halten;

64. bedauert, dass die Parlaments- und Kommunalwahlen in Serbien vom 17. Dezember 2023 den internationalen Normen und den Zusagen Serbiens in Bezug auf freie und faire Wahlen nicht entsprachen, da die Amtsinhaber staatliche Einrichtungen und Medien konstant und systematisch missbraucht haben, um sich einen unfairen und ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen; ist der Ansicht, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese Wahlen unter fairen Bedingungen abgehalten wurden; ist äußerst beunruhigt angesichts der Berichte über den weitverbreiteten und systematischen Betrug, durch den die Integrität der Wahlen in Serbien beeinträchtigt wurde; in der Erwägung, dass die Wahl nach Angaben der internationalen Wahlbeobachtungsmission reibungslos ablief, der Wahltag jedoch von zahlreichen Verfahrensmängeln, darunter die uneinheitliche Anwendung von Garantien während der Stimmabgabe und der Auszählung, häufige Fälle von überfüllten Wahllokalen, Verstöße gegen das Wahlgeheimnis und zahlreiche Fälle von Stimmabgaben in Gruppen, und von der entscheidenden Beteiligung von Präsident Vučić in Verbindung mit den systemischen Vorteilen der Regierungspartei geprägt war; ist zutiefst besorgt über diese Unregelmäßigkeiten und das allgemeine Umfeld der Wahlen, mit denen die für ein EU-Bewerberland zu erwartenden Normen nicht erfüllt wurden; weist die Staatsorgane Serbiens darauf hin, dass das ordnungsgemäße Funktionieren der demokratischen Institutionen des Landes im Mittelpunkt des EU-Beitrittsverfahrens Serbiens und der EU-Beitrittsmethodik steht; fordert eine unabhängige internationale Untersuchung der Unregelmäßigkeiten bei der Parlamentswahl, der Provinzialwahl und den Kommunalwahlen – mit besonderem Schwerpunkt auf der Wahl der Belgrader Stadtversammlung – durch anerkannte internationale Rechtssachverständige und Institutionen, da bestimmte Vorwürfe, einschließlich solcher zur organisierten Umsiedlung von Wählern auf kommunaler Ebene, über den Umfang der Berichte des BDIMR der OSZE hinausgehen;

65. begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates, Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina aufzunehmen, sobald die Mitgliedschaftskriterien in hinreichendem Maße erfüllt werden; erwartet mit Interesse den Fortschrittsbericht der Kommission, der spätestens im März 2024 veröffentlicht werden soll; fordert die führenden Politiker des Landes nachdrücklich auf, die umfangreichen Reformen, einschließlich Wahlreformen, im Einklang mit den Entscheidungen der nationalen und internationalen Gerichte umzusetzen, um die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung für alle Bürger und die konstituierenden Völker sicherzustellen, wie sie in der Verfassung verankert sind und unter uneingeschränkter Achtung der Urteile der nationalen und internationalen Gerichte, einschließlich aller Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Bezug auf Bosnien und Herzegowina; verurteilt die wiederholte hetzerische Rhetorik und die sezessionistischen Gesetze und politischen Strategien der Führung der Republika Srpska, einschließlich der Feierlichkeiten zum verfassungswidrigen sogenannten Tag der Republika Srpska am 9. Januar 2024; fordert die Mitgliedstaaten und Vertreter der internationalen Gemeinschaft in Bosnien und Herzegowina auf, die Umsetzung dieser Urteile zu fördern und zu unterstützen; bekräftigt seine Forderung nach gezielten Sanktionen gegen destabilisierende Akteure in Bosnien und Herzegowina, insbesondere Milorad Dodik, sowie gegen sonstige hochrangige Beamte der Republika Srpska und serbische Beamte, die politische und materielle Unterstützung für sezessionistische Maßnahmen leisten; fordert alle Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass solche Sanktionen vom Rat beschlossen werden können, und sie bilateral oder im Einvernehmen mit anderen Mitgliedstaaten zu verhängen, wenn ihre Annahme im Rat nicht möglich ist;; begrüßt die Vereinbarung, das Mandat der EU-Truppe für die Operation Althea in Bosnien und Herzegowina bis zum 2. November 2024 zu verlängern, und weist darauf hin, dass diese Mission für die Sicherheit und Stabilität von Bosnien und Herzegowina nach wie vor eine zentrale Rolle spielt; fordert die Militärmission der EU nachdrücklich auf, rechtswidrige Paraden und andere Provokationen sowie Drohungen gegen alle, die sich für die Opfer des Völkermords einsetzen und in die Aussöhnung der Volksgruppen und eine friedliche Zukunft des Landes investieren, aktiv zu verhindern;

66. begrüßt die Tatsache, dass der unprovozierte Angriffskrieg gegen die Ukraine die Europäische Union veranlasst hat, ihre Erweiterungspolitik neu zu priorisieren; bekräftigt, dass das Tempo des Erweiterungsprozesses sowohl von der Fähigkeit der einzelnen Länder, die Beitrittskriterien zu erfüllen, als auch von dem Engagement der politischen Führung in den Ländern des Westbalkans und den EU-Mitgliedstaaten abhängt; ist besorgt über die Zunahme des Ethnonationalismus auf dem westlichen Balkan; fordert den EAD auf, die Situation genau zu beobachten, um Spannungen zu vermeiden; unterstreicht die Bedeutung der vom Europäischen Parlament geförderten Maßnahmen zur Unterstützung der Demokratie, wie etwa des Jean-Monnet-Dialogs und des Prozesses des parlamentarischen Dialogs;

67. begrüßt die jüngsten Signale in Bezug auf den beschleunigten Zeitplan für Bewerberländer; fordert, dass sichergestellt wird, dass laufende und künftige Beitrittsverhandlungen nicht aufgrund besonderer nationaler Interessen oder der Notwendigkeit einer Reform der Verträge verzögert werden; bekräftigt, dass die Arbeit an dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten und der Vertiefung der EU parallel fortgesetzt werden muss; unterstreicht, dass die Finanzierungsinstrumente wie das Instrument für Heranführungshilfe III für die Stärkung der Partnerschaft zwischen der EU und den Bewerberländern wichtig sind; fordert die Entwicklung einer kohärenten Strategie für die schrittweise Einbeziehung aller Bewerberländer, einschließlich in sektorbezogene politische Maßnahmen und als Beobachter in den verschiedenen Organen der Union; ist weiterhin zutiefst besorgt über Berichte, denen zufolge der Kommissar für Nachbarschaft und Erweiterung bewusst versucht, die zentrale Bedeutung demokratischer und rechtsstaatlicher Reformen in EU-Beitrittsländern zu unterlaufen und zu untergraben; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine unabhängige und unparteiische Untersuchung einzuleiten, um festzustellen, ob das Verhalten des Kommissars für Nachbarschaft und Erweiterung und die von ihm geförderten Maßnahmen einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex für die Mitglieder der Kommission und gegen die Verpflichtungen des Kommissars aus den Verträgen darstellen;

68. verweist auf die strategische Bedeutung des westlichen Balkans im heutigen geopolitischen Kontext sowie für die Sicherheit und Stabilität der EU als Ganzes; bekräftigt die Notwendigkeit einer stärkeren europäischen Präsenz und Sichtbarkeit in der Region, um ausländische bösartige Einflüsse und deren hybride Aktivitäten abzuwehren;

69. verurteilt den Terroranschlag vom 24. September 2023 auf Polizeibeamte des Kosovo in Banjska im Norden der Republik Kosovo und andere Provokationen; bekräftigt seinen in seiner Entschließung vom 19. Oktober 2023 ([20]) dargelegten Standpunkt; fordert in diesem Zusammenhang alle Seiten nachdrücklich auf, auf eine Deeskalation der Lage hinzuarbeiten und Rhetoriken oder Maßnahmen, die zu weiteren Spannungen führen könnten, zu vermeiden; verfolgt die laufenden Ermittlungen aufmerksam und bekräftigt, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden müssen; fordert die Kommission und den Rat auf, Maßnahmen gegen die serbische Regierung zu ergreifen, wenn die Ermittlungen ergeben, dass der serbische Staat unmittelbar an dem genannten Anschlag oder an den gewalttätigen Anschlägen im Norden des Kosovos im Mai 2023 beteiligt war, oder wenn die serbischen Behörden nicht zu einer uneingeschränkten Zusammenarbeit bereit sind;

70. unterstützt die Normalisierung der Beziehungen zwischen dem Kosovo und Serbien und die Entwicklung des von der EU geförderten Dialogs zwischen Belgrad und Pristina; fordert das Kosovo und Serbien auf, diesen Dialog nach Treu und Glauben und im Geiste der Kompromissbereitschaft zu führen, um im Einklang mit dem Völkerrecht und ohne weitere Verzögerungen zu einem umfassenden und rechtlich bindenden Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen auf der Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu gelangen; erinnert daran, dass das Ausbleiben von Fortschritten bei der Normalisierung der Beziehungen sich negativ auf die EU-Integration beider Länder auswirken würde; bedauert die restriktiven Maßnahmen des Rates gegen das Kosovo und fordert deren sofortige Aufhebung; fordert die EU auf, einen ausgewogenen Ansatz für die Vermittlung zwischen den Parteien zu verfolgen, um die derzeitige Pattsituation zu überwinden; weist darauf hin, dass ein Scheitern des Dialogs auch Auswirkungen auf die Rolle der EU als glaubwürdiger außenpolitischer Akteur hätte;

71. stellt mit Bedauern fest, dass die Beobachter während der vorgezogenen Parlamentswahl in Serbien vom 17. Dezember 2023 zahlreiche Unregelmäßigkeiten gemeldet haben, darunter unter anderem die missbräuchliche Nutzung öffentlicher Mittel, der Druck auf Beschäftigte im öffentlichen Sektor, die Einschüchterung von und der Druck auf Wähler, Stimmenkauf und Medienvereinnahmung; fordert eine unverzügliche unabhängige Untersuchung dieser Unregelmäßigkeiten; fordert die serbischen Staatsorgane vor diesem Hintergrund auf, den Empfehlungen der internationalen Wahlbeobachtungsmission Folge zu leisten; ist besorgt über die ausgeprägte Polarisierung der serbischen Gesellschaft und die jüngsten gewaltsamen Vorfälle, einschließlich der gemeldeten Verprügelung eines Oppositionspolitikers durch den serbischen Geheimdienst;

72. begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau aufzunehmen; fordert den Rat auf, die jeweiligen Verhandlungsrahmen anzunehmen, sobald die in den entsprechenden Empfehlungen der Kommission vom 8. November 2023 dargelegten einschlägigen Maßnahmen ergriffen wurden; nimmt die Empfehlung, auch mit Bosnien und Herzegowina Beitrittsverhandlungen aufzunehmen, sobald die Mitgliedschaftskriterien in hinreichendem Maße erfüllt werden, wohlwollend zur Kenntnis; begrüßt den Antrag des Kosovo auf EU-Mitgliedschaft und fordert die Kommission auf, darauf zu antworten; weist darauf hin, dass die Bewerbung des Kosovo, als Beitrittskandidat angesehen zu werden, auf der Grundlage seiner eigenen Verdienste und seines Erfolgs im Hinblick auf die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien für die EU-Mitgliedschaft bewertet wird; begrüßt jedoch die Aufhebung der Visumpflicht für Bürger des Kosovos;

73. nimmt den Beschluss des Europäischen Rates, Georgien unter der Voraussetzung, dass die in der Empfehlung der Kommission vom 8. November 2023 dargelegten einschlägigen weitere Schritte beispielsweise zur Bekämpfung von Desinformation, zur Angleichung an die GASP, zur Verbesserung der Umsetzung der parlamentarischen Kontrolle und zur Bekämpfung der politischen Polarisierung, zur Deoligarchisierung und zur Korruptionsbekämpfung unternommen werden, den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen, wohlwollend zur Kenntnis; bekräftigt seine Forderungen, den ehemaligen Präsidenten Micheil Saakaschwili aus humanitären Gründen freizulassen, und fordert Präsidentin Salome Surabischwili auf, ihr verfassungsmäßiges Recht zur Begnadigung zu nutzen, was dazu beitragen würde, die politische Polarisierung im Land zu verringern; hebt die legitimen europäischen Bestrebungen des georgischen Volkes hervor und betont dementsprechend, dass es wichtig ist, dass die EU das Land unterstützt, wobei der Schwerpunkt auf den Akteuren der Zivilgesellschaft liegt, die auf die Integration Georgiens in die EU hinarbeiten; weist auf die mögliche stabilisierende Rolle hin, die Georgien im Südkaukasus spielen kann;

([20]) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Oktober 2023 zu den jüngsten Entwicklungen im Dialog zwischen Serbien und dem Kosovo sowie zur Lage in den Gemeinden im Norden des Kosovos (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0372).

74. fordert die Organe der EU und die Mitgliedstaaten auf, entschiedene Schritte zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Russland seinen Verpflichtungen im Rahmen des von der EU vermittelten Waffenstillstandsabkommens vom 12. August 2008 nachkommt, insbesondere dem Abzug seiner gesamten Militär- und Sicherheitskräfte aus den besetzten Gebieten Georgiens, der Ermöglichung der Bereitstellung internationaler Sicherheitsmechanismen vor Ort und der Gewährung von ungehindertem Zugang der EU-Beobachtermission zu den von Russland besetzten georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien; fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, die Kapazitäten der EU-Beobachtermission weiter zu stärken und ihr Mandat weiter auszuweiten; fordert die Organe der EU und die Mitgliedstaaten außerdem auf, den Begriff „Besetzung“ im Hinblick auf die georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien zu verwenden, die gemäß den entsprechenden Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Untersuchung des Internationalen Strafgerichtshofs von Russland illegal besetzt werden und effektiv unter der Kontrolle Russlands stehen;

75. ist der Ansicht, dass der Beitritt der Ukraine und der Republik Moldau zur EU eine geostrategische Investition in ein geeintes und starkes Europa wäre; begrüßt das Unterstützungspaket und den Start der zivilen EU-Partnerschaftsmission in der Republik Moldau; würdigt die Fortschritte, die bei den Reformen bereits erzielt wurden, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen ehrgeizigen Fahrplan für die möglichst baldige Aufnahme von Beitrittsverhandlungen sowie für die schrittweise Integration der Ukraine und Moldaus in die Politik und Programme der EU vorzulegen; hebt die Komplexität und die verdienstbasierte Art des Beitrittsprozesses hervor, die ein beständiges und zeitnahes Handeln erfordern; besteht auch darauf, dass kontinuierliche Anstrengungen unternommen werden, um die bestehenden Beitrittsinstrumente anzupassen und die Rechtsgrundlage für das Instrument für Heranführungshilfe III zu schaffen; begrüßt es, dass sich der Europäische Rat auf seinen nächsten Tagungen mit den internen Reformen im Zusammenhang mit der Erweiterung befasst, damit bis zum Sommer 2024 die Schlussfolgerungen zu einem Fahrplan für die künftigen Arbeiten angenommen werden können;

76. bekräftigt erneut, dass die multilaterale Politik der Östlichen Partnerschaft überdacht werden muss, um das regionale Engagement und die regionale Agenda für demokratische Reformen wiederherzustellen, auch durch die Parlamentarische Versammlung EuroNest;

77. bedauert, dass Aserbaidschan in Bezug auf Bergkarabach eine militärische statt diplomatische Lösung gewählt hat, nimmt jedoch zur Kenntnis, dass Bergkarabach international als aserbaidschanisches Hoheitsgebiet anerkannt ist; verurteilt aufs Schärfste den geplanten und ungerechtfertigten Angriff Aserbaidschans auf die Armenier Bergkarabachs und die in der Region verbliebenen Menschen; fordert die aserbaidschanischen Staatsorgane auf, die sichere Rückkehr der armenischen Bevölkerung nach Bergkarabach zu ermöglichen und solide Garantien für den Schutz ihrer Rechte zu bieten; fordert, dass das armenische kulturelle, historische und religiöse Erbe in Bergkarabach nach Maßgabe der UNESCO-Standards und der internationalen Verpflichtungen Aserbaidschans geschützt wird; bedauert, dass die Offensive von Baku eine grobe Verletzung des Völkerrechts und der Menschenrechte und eine eindeutige Verletzung der trilateralen Waffenstillstandserklärung vom 9. November 2020 und der Zusagen darstellt, die Aserbaidschan in den von der EU vermittelten Verhandlungen gegeben hat; ist der Ansicht, dass ein echter Dialog zwischen Aserbaidschan und Armenien der einzige nachhaltige Weg ist, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, diese Bemühungen zu unterstützen; unterstützt die laufenden Friedensgespräche zwischen Armenien und Aserbaidschan, die durch die jüngste Militäroperation gegen Bergkarabach ernsthaft behindert wurden, die einen Exodus der armenischen Bevölkerung zur Folge hatte; betont, dass ein Frieden in der Region, der seiner Bezeichnung würdig und dauerhaft ist und bei dem die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit beider Staaten bewahrt werden, die Voraussetzung für Stabilität in der Region ist; ist besorgt über die Versuche einiger Staats- und Regierungschefs und regionaler Mächte, die derzeitige Lage so auszunutzen, dass die fragilen Aussichten auf Frieden gefährdet werden könnten; weist warnend darauf hin, dass die EU und die internationale Gemeinschaft entschlossen auf alle Bemühungen reagieren sollten, die Ziele durch den Einsatz von Gewalt und die Verletzung der territorialen Integrität der Nachbarländer zu erreichen;

78. fordert die zivile Mission der EU in Armenien (EUMA) auf, die Entwicklung der Sicherheitslage vor Ort genau zu beobachten, dem Europäischen Parlament auf transparente Weise Bericht zu erstatten und tatkräftig zu den Bemühungen um eine Konfliktlösung beizutragen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das Mandat der EUMA zu stärken, ihre Personalstärke zu erhöhen, ihre Dauer zu verlängern und auch an die Grenze zur Türkei Beobachter zu entsenden; fordert Aserbaidschan auf, die Präsenz der EUMA auf seiner Seite der Grenze und in Bergkarabach zuzulassen;

79. fordert den VP/HR und den EAD auf, Armenien über die Europäische Friedensfazilität weiter zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung seiner Verteidigungsfähigkeiten gegen hybride Bedrohungen, um seinen Sicherheitsraum über die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit hinaus zu erweitern; begrüßt die Einrichtung des politischen und sicherheitspolitischen Dialogs zwischen der EU und Armenien und dessen zweites Treffen am 15. November 2023;

80. betont, dass die mehrfachen Warnungen des Parlaments zu dieser Situation nicht zu einer Änderung der EU-Politik in Bezug auf Aserbaidschan geführt haben; besteht darauf, dass jede Vertiefung der Beziehungen der EU zu Aserbaidschan auch künftig davon abhängen muss, dass das Land erhebliche Fortschritte bei der Achtung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Grundfreiheiten erzielt, einschließlich des Schutzes ethnischer Minderheiten; bringt in diesem Zusammenhang seine tiefe Besorgnis über die jüngste Verschärfung des harten Vorgehens gegen unabhängige Journalisten und Menschenrechtsverteidiger in Aserbaidschan zum Ausdruck; fordert die EU ferner auf, unverzüglich Sanktionen gegen Aserbaidschan zu verhängen und die Vereinbarung über eine strategische Partnerschaft im Energiebereich auszusetzen; stellt außerdem die Eignung Aserbaidschans als Gastgeber der COP29 im Jahr 2024 in Frage, da das Land plant, seine Produktion fossiler Brennstoffe im nächsten Jahrzehnt um ein Drittel zu steigern;

81. bekräftigt seine Unterstützung für die demokratisch gewählte Regierung Armeniens und seine uneingeschränkte Achtung der Souveränität, Demokratie und territorialen Unversehrtheit des Landes; lobt Premierminister Nikol Paschinjan für seine Erklärung, dass Armenien nicht in einen neuen Krieg mit Aserbaidschan hineingezogen werden wird, und für seine jüngsten Aufrufe zur Wiederaufnahme von Friedensgesprächen auf höchster Ebene mit Aserbaidschan; verurteilt die Einmischung Russlands in Armenien, die darauf abzielt, Unruhe zu verbreiten; fordert die EU auf, ihr Engagement im Südkaukasus zu verstärken; begrüßt dass Armenien , das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ratifiziert hat;

82. ist weiterhin besorgt darüber, dass die türkische Regierung den negativen Trend der Verschlechterung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Grundrechte und der Unabhängigkeit der Justiz nicht umgekehrt hat, dass die türkische Außenpolitik weiterhin im Widerspruch zu den Prioritäten der EU im Rahmen der GASP steht und dass die Türkei sich den Sanktionen der EU gegen Russland nicht angeschlossen hat; spricht sich entschieden gegen die Äußerungen des Präsidenten der Türkei aus, in denen er behauptete, die Hamas sei keine terroristische Organisation, und bringt seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck;

83. betont, dass der EU-Beitrittsprozess der Türkei ohne eine drastische Kursänderung durch die türkische Regierung nicht wieder aufgenommen werden kann; fordert die EU und die türkische Regierung auf, auf eine engere, dynamischere und strategische Partnerschaft hinzuarbeiten, wobei die Schlüsselrolle der Türkei in der Region und ihre Bedeutung als NATO-Verbündeter zu berücksichtigen sind; empfiehlt, einen Reflexionsprozess einzuleiten, um einen parallelen und realistischen Rahmen für die Beziehungen zwischen der EU und der Türkei zu finden, der die Interessen aller beteiligten Parteien umfasst, was die Türkei in die EU verankern würde, anstatt sie in Richtung Russlands oder des Iran zu drängen;

84. begrüßt die teilweise Deeskalation der Spannungen im östlichen Mittelmeerraum und in der Ägäis und fordert die Türkei auf, mit ihren Partnern in diesen Regionen einen konstruktiven und nicht einen forschen oder aggressiven Ansatz zu verfolgen; begrüßt diesbezüglich den lange hinausgezögerten Beschluss der Türkei und Ungarns, den Beitritt Schwedens auf Beitritt zur NATO endgültig zu billigen, und fordert die staatlichen Stellen der Türkei nachdrücklich auf, eng mit dem Sonderbeauftragten für die Umsetzung von EU-Sanktionen zusammenzuarbeiten;

85. verurteilt die Einleitung illegaler Bauarbeiten durch die türkisch-zyprische Seite in der Pufferzone nahe des von beiden Volksgruppen bewohnten Dorfs Pyla/Pile auf Zypern sowie die Übergriffe auf Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen und die Beschädigung von Fahrzeugen der Vereinten Nationen am 18. August 2023; fordert, dass der Status der Pufferzone und das Mandat der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen in Zypern geachtet werden; weist darauf hin, dass Bedrohungen der Sicherheit von Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen und die Beschädigung von Eigentum der Vereinten Nationen eine Straftat nach dem Völkerrecht darstellen; fordert die Türkei und die türkisch-zyprische Führung nachdrücklich auf, alle derartigen einseitigen Aktivitäten einzustellen und rückgängig zu machen und weitere Maßnahmen und Provokationen zu vermeiden, die die Wiederaufnahme der von den Vereinten Nationen geleiteten Verhandlungen beeinträchtigen; begrüßt die von den beiden Seiten erzielte Einigung, Fortschritte bezüglich der Straße nach Pyla/Pile auf Zypern zu erzielen und die Lage zu stabilisieren, und fordert ein Engagement für friedliche Verhandlungen und einen echten Dialogprozess;

86. bedauert, dass es mehr als 25 Jahre, nachdem der Barcelona-Prozess ins Leben gerufen wurde, noch nicht gelungen ist, einen gemeinsamen Raum des Wohlstands, der Stabilität und Freiheit mit den Mittelmeerländern der südlichen Nachbarschaft zu schaffen; fordert den VP/HR und die Kommission auf, die südliche Dimension der Nachbarschaft der EU zu stärken, unter anderem durch einen verstärkten Dialog sowie eine stärkere Auflagenbindung der Mittelauszahlung, und angemessene Ressourcen für die rechtzeitige und wirksame Umsetzung der neuen Agenda für den Mittelmeerraum sicherzustellen; hebt die bedeutende Rolle hervor, die den Ländern der südlichen Nachbarschaft dabei zukommt, die Migrationsströme auf der Grundlage der im internationalen, regionalen und nationalen Recht verankerten Grundsätze der Menschenrechte von Migranten und Flüchtlingen, der Solidarität, der Ausgewogenheit und der geteilten Verantwortung zwischen den Ländern zu lenken; unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit mit diesen Ländern, um die Ursachen der Migration und die Folgen von irregulärer Migration, Menschenhandel und Schmuggel von illegalen Waffen und Kulturgütern abzumildern; weist darauf hin, dass viele Länder der südlichen Nachbarschaft über große Energieressourcen verfügen und mehr zur Diversifizierung der Energieversorgung der europäischen Länder beitragen können;

87. nimmt die politische Einigung über ein umfassendes Partnerschaftspaket mit Tunesien zur Kenntnis; weist darauf hin, dass diese Vereinbarung an Bedingungen geknüpft ist, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, deren Einhaltung sicherzustellen; bedauert jedoch, dass die von der EU in ihren Abkommen mit Drittländern erwarteten Menschenrechtsverpflichtungen nicht in diese Vereinbarung aufgenommen wurden; ist ferner der Ansicht, dass die Beziehungen zwischen der EU und Tunesien auf dem Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Tunesien und auf der Wahrung der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit beruhen sollten, wobei die Umsetzung des Assoziierungsabkommens und die Auszahlung von EU-Mitteln an Tunesien durch das Parlament umfassend überwacht werden sollten; ist der festen Überzeugung, dass die Übertragung von EU-Mitteln davon abhängig gemacht werden sollte, dass Tunesien Menschenrechtsstandards einhält, und dies Bestimmungen über Konditionalität und Rechenschaftspflicht umfassen sollte; fordert die Kommission auf, einen Mechanismus vorzulegen, um die Einhaltung in dieser Hinsicht sicherzustellen und dabei alle relevanten Optionen zu prüfen;

88. ist zutiefst besorgt über die autoritären Tendenzen der tunesischen Führung, die Inhaftierung von Vertretern der Opposition und der Zivilgesellschaft und die Verfolgung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und fordert die tunesischen Staatsorgane nachdrücklich auf, die das humanitäre Völkerrecht und die Rechte von Migranten zu achten; verurteilt darüber hinaus die Entscheidung der tunesischen Behörden, der Delegation des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten des Parlaments die Einreise zu verweigern, und fordert die tunesischen Behörden nachdrücklich auf, einen offenen politischen Dialog zu ermöglichen;

89. betont, dass eine strategischere Zusammenarbeit mit den Golfstaaten notwendig ist, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der regionalen Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit, den Klimaschutz, die Menschenrechte und die Korruptionsbekämpfung; begrüßt die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Königreich Saudi-Arabien und der Islamischen Republik Iran; begrüßt ferner die vorgeschlagene Einrichtung eines strukturierten Sicherheitsdialogs zwischen der EU und dem Golf-Kooperationsrat; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in der strategischen Partnerschaft zwischen der EU und den Golfstaaten uneingeschränkte Transparenz und Rechenschaftspflicht erforderlich sind; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, weiterhin die Achtung der Menschenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter sowie die schrittweise Angleichung der Werte zu betonen, insbesondere bei der Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und seine Folgen;

90. unterstreicht, dass die GASP auf die Entwicklung und Festigung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten abzielt und dass diese Ziele vom Königreich Saudi-Arabien nicht geteilt werden; nimmt zur Kenntnis, dass das Königreich Saudi-Arabien weiterhin im Rahmen eines regelmäßigen Menschenrechtsdialogs mit der EU zusammenarbeitet; verurteilt jedoch die anhaltende Verletzung der Menschenrechte durch das Land, insbesondere die Verhängung von Todesurteilen und die Vollstreckung von Hinrichtungen sowie die Einschränkung der bürgerlichen und politischen Rechte und der Redefreiheit, und fordert, dass die Todesstrafe abgeschafft wird;

91. verurteilt das brutale Vorgehen der iranischen Polizei- und Sicherheitskräfte, einschließlich des Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC), gegen Demonstrationen nach dem Tod von Jina Mahsa Aminin sowie die Folter und Tötung vieler anderer Regimegegner; fordert zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen die IRGC, ihre Hilfstruppen und all diejenigen, die für die Menschenrechtsverletzungen gegen friedliche Proteste verantwortlich sind, einschließlich der ranghöchsten Beamten; fordert den Rat auf, die IRGC und ihre Hilfstruppen, einschließlich der iranischen Moralpolizei, der paramilitärischen Basij-Miliz und der Quds-Truppe, als terroristische Vereinigung einzustufen;

92. bekräftigt seine Unterstützung für die friedliche Oppositionsbewegung im gesamten Iran, die gegen die systematische und zunehmende Unterdrückung von Frauen und die schweren Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten protestiert; verurteilt das iranische Regime wegen seiner Schikanierungskampagne, Überwachung, Entführungen und Todesdrohungen gegen iranische Aktivisten und seiner systematischen Diskriminierung von Frauen durch Gesetze und Vorschriften, die ihre Freiheiten stark einschränken; fordert die Einrichtung eines internationalen Untersuchungs- und Rechenschaftsmechanismus für von der iranischen Regierung begangene Menschenrechtsverletzungen;

93. verurteilt das iranische Regime für die Lieferung von militärischer Ausrüstung an Russland für dessen brutale und illegale Aggression gegen die Ukraine; betont, dass die Islamische Republik zu Kriegsverbrechen in der Ukraine beiträgt, da diese Ausrüstung gegen Zivilisten und zivile Infrastrukturen eingesetzt wird, und fordert eine schlagkräftige Reaktion der EU auf die Beteiligung des Iran an Russlands Krieg; verurteilt die Unterstützung des Iran für ausgewiesene Terrorgruppen wie die Hisbollah, die Hamas, den Palästinensischen Islamischen Dschihad und die Huthis; verurteilt die rechtswidrigen, inakzeptablen und zutiefst destabilisierenden Angriffe der Huthi auf Handelsschiffe, die das Rote Meer durchqueren, unter Einsatz von Raketen, kleinen Booten und die versuchten Kaperungen; betont, dass dies zu erheblichen Störungen des Welthandels geführt hat, da die Schifffahrtsgesellschaften gezwungen sind, einen Großteil des Verkehrs im Roten Meer um die Südspitze Afrikas umzuleiten; fordert kollektives Handeln und spricht sich für ein verstärktes Engagement der EU und eine verstärkte internationale Zusammenarbeit aus; begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss der Mitgliedstaaten, eine maritime GSVP-Operation unter dem Namen ASPIDES einzuleiten, um Handelsschiffe zu schützen, indem die maritime Lageerfassung verstärkt und die Schiffe begleitet werden, um Angriffe abzuschrecken und die Freiheit der Schifffahrt auf einer der wichtigsten Wasserstraßen der Welt sicherzustellen; fordert die sofortige Beendigung dieser rechtswidrigen Angriffe und die Freilassung der unrechtmäßig festgehaltenen Schiffe und Besatzungen; äußert sich besorgt über die destabilisierende Wirkung der Aktivitäten Irans auf den Nahen Osten und die Aussichten auf einen israelisch-palästinensischen Frieden; betont, dass die umfassenderen böswilligen und destabilisierenden Tätigkeiten des Iran im gesamten Nahen Osten und darüber hinaus angegangen und unterbunden werden müssen; wendet sich entschieden gegen die iranische Geiseldiplomatie und fordert, dass alle europäischen Staatsangehörigen, die im Iran festgehalten werden, freigelassen werden und das Land verlassen dürfen; fordert das Regime in Teheran auf, seine Einschüchterungs- und Unterdrückungskampagne gegen iranische Diaspora-Gruppen in der EU und weltweit einzustellen; fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, sich der spezifischen länderübergreifenden Unterdrückungstaktiken des Iran bewusst zu sein;

94. ist zutiefst besorgt über die fortgesetzte Anreicherung von Uran bis zu einem Reinheitsgrad von 60 % durch die Islamische Republik und ihre wiederholten Verstöße gegen den Gemeinsamen Umfassenden Aktionsplan (JCPOA); fordert die Wiederaufnahme der Verhandlungen über den JCPOA-Vertrag;

95. verurteilt aufs Schärfste die abscheulichen Terrorangriffe, die von der Hamas gegen Israel verübt wurden; fordert sowohl die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller Geiseln, die von der terroristischen Vereinigung Hamas entführt wurden, als auch die Rückgabe der Leichen der verstorbenen Geiseln; erkennt das Recht Israels auf Selbstverteidigung, wie es im Völkerrecht verankert ist und durch dieses eingeschränkt wird, an und betont, dass das Vorgehen Israels strikt mit dem humanitären Völkerrecht vereinbar sein muss, demzufolge alle Konfliktparteien jederzeit zwischen Kämpfern und Zivilisten unterscheiden müssen, Angriffe sich nur gegen militärische Ziele richten dürfen und Zivilisten und zivile Infrastruktur nicht das Ziel von Angriffen sein dürfen; verurteilt die unverhältnismäßige Reaktion des israelischen Militärs, die zu einer beispiellosen Zahl ziviler Todesopfer geführt hat; ist zutiefst besorgt über die extrem verschlechterte humanitäre Lage im Gazastreifen und fordert eine dauerhafte Waffenpause, damit die Zivilbevölkerung im Gazastreifen Hilfe erhalten kann; fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ihre humanitäre Hilfe für die Zivilbevölkerung in der Region fortzusetzen und aufzustocken, und bekräftigt, dass die humanitäre Hilfe der EU für sie weiterhin bereitgestellt werden muss; fordert die Staatsorgane Israels nachdrücklich auf, den kontinuierlichen Zugang humanitärer Hilfe zum Gazastreifen sicherzustellen, insbesondere die ununterbrochene Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern wie Treibstoff, Lebensmitteln, Wasser, medizinischen Hilfsgütern und Unterkünften, wie dies im Völkerrecht vorgesehen ist; bedauert, dass die Palästinensische Behörde seit 2005 keine Wahlen abgehalten hat, was ihre Glaubwürdigkeit beeinträchtigt, und geht davon aus, dass in Kürze Wahlen abgehalten werden;

96. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Internationalen Gerichtshof zu unterstützen und Israel aufzurufen, den rechtsverbindlichen gerichtlichen Anordnungen unverzüglich nachzukommen;

97. bedauert, dass die Hamas und ihre Verbündeten zunehmend versuchen, den Konflikt auf eine weitaus breitere Ebene zu verlagern, um mit der Intensivierung der Bodenoffensive im Gazastreifen Druck auf Israel auszuüben; ist daher besorgt darüber, dass der Iran und seine Verbündeten auf einen regionalen Krieg drängen; ist äußerst besorgt über das Eskalationspotenzial des Krieges und seine Auswirkungen auf die gesamte Region, insbesondere die Lage an der israelisch-libanesischen Grenze, da hinter der Hisbollah stehende Kämpfer Raketen auf Israel abfeuern; betont, wie wichtig es ist, die Spannungen in der Region zu entschärfen;

98. bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung für eine auf Verhandlungen beruhende Zweistaatenlösung für Israel und Palästina auf der Grundlage der Grenzen von 1967 mit zwei souveränen, demokratischen Staaten als friedliche Nachbarn und Jerusalem als gemeinsamer Hauptstadt; fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, eine europäische Initiative ins Leben zu rufen, um die Zweistaatenlösung wieder auf den Weg zu bringen; fordert in diesem Zusammenhang den HR/VP und den Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozess auf, internationale Unterstützung für den „Friedenstag für den Frieden im Nahen Osten" zu mobilisieren, der im September 2023 im Rahmen der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York ins Leben gerufen wurde; ist sich des Umstands bewusst, dass für die Wiederaufnahme der Verhandlungen die internationalen Akteure, einschließlich der USA, der Vereinten Nationen, der EU und der Arabischen Staaten, ihre Bemühungen gegenseitig ergänzen müssen, damit die Verhandlungen konstruktiv verlaufen können; weist erneut darauf hin, dass die israelischen Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten nach dem Völkerrecht rechtswidrig sind; verurteilt die zunehmende Gewalt gegen Palästinenser durch extremistische Siedler aufs Schärfste; fordert ein sofortiges Ende der Siedlungspolitik sowie ein Ende der Besetzung der palästinensischen Gebiete, die ein erhebliches Hindernis für die Verwirklichung der Zwei-Staaten-Lösung darstellen; fordert, dass restriktive Maßnahmen gegen extremistische Siedler verhängt werden, die die Menschenrechte und das Völkerrecht verletzen; unterstützt eine gerechte, tragfähige und vereinbarte Lösung für die Frage der palästinensischen Flüchtlinge; betont, dass die fortgesetzte Unterstützung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten ein Schlüsselelement der EU-Strategie bleibt, die darauf abzielt, zur Förderung von Stabilität und Entwicklung im Nahen Osten beizutragen; nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den jüngsten Anschuldigungen Israels gegen zwölf Mitarbeiter des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA); begrüßt die unverzügliche und entschlossene Reaktion der Vereinten Nationen auf die Anschuldigungen, einschließlich der sofortigen Entlassung der betreffenden Mitarbeiter und der Einleitung von zwei getrennten Untersuchungen der Angelegenheit durch das Amt für interne Aufsichtsdienste der Vereinten Nationen (OIOS) und die unabhängige Prüfgruppe unter der Leitung der ehemaligen französischen Ministerin Catherine Colonna und drei europäischer Organisationen; fordert Israel in diesem Zusammenhang auf, eng mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste der Vereinten Nationen und der unabhängigen Prüfgruppe zusammenzuarbeiten und ihnen alle erforderlichen Nachweise vorzulegen; begrüßt den Beschluss der Kommission, die Finanzierung des UNRWA nicht auszusetzen, bevor die Vereinten Nationen das Ergebnis der Untersuchungen und die von ihr zu ergreifenden Maßnahmen bekannt gegeben haben; fordert alle Geberländer, die ihre Finanzhilfe für das UNRWA aufgrund der Anschuldigungen ausgesetzt haben, nachdrücklich auf, ihre Entscheidung zu überdenken, da das UNRWA unverzüglich auf die Anschuldigungen reagiert hat und eine entscheidende Rolle bei der Bereitstellung lebensrettender Hilfe für die zwei Millionen Menschen im Gazastreifen spielt, deren Überleben in einer der größten und komplexesten humanitären Krisen der Welt von diesem Hilfswerk abhängt;

99. bekräftigt, dass die EU die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs (IGH) nachdrücklich unterstützt; fordert, dass diejenigen, die für terroristische Straftaten und Verstöße gegen das Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden, und verlangt in diesem Sinn, dass alle etwaigen Kriegsverbrechen untersucht werden; weist erneut darauf hin, dass vorsätzliche Anschläge auf Zivilisten ebenso wie die Zwangsumsiedlung von Bevölkerungsgruppen schwerwiegende Verstöße gegen das Völkerrecht bedeuten; fordert Gerechtigkeit für die Opfer der Terroranschläge der Hamas, zu denen Massenmorde und sexuelle Folter gehörten, die am 7. Oktober 2023 und auch seitdem stattgefunden haben; nimmt die von Südafrika beim IGH angestrengte Klage gegen Israel zur Kenntnis;

100. nimmt zur Kenntnis, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sowohl Herausforderungen als auch Chancen für die Staaten in Zentralasien mit sich bringt, die traditionell enge Beziehungen zu Russland unterhalten; ist besorgt über den von Russland und China in der Region ausgeübten Druck und betont, dass die Präsenz der EU in Zentralasien als Reaktion darauf verstärkt werden muss; betont, dass die EU daran interessiert ist, die Wirtschaftsbeziehungen zu stärken und die politischen Beziehungen zu den Ländern Zentralasiens zu intensivieren, unter anderem, um die Umgehung der Sanktionen gegen Russland und Belarus anzugehen; fordert die nationalen Behörden dieser Länder, insbesondere Kasachstans, Kirgisistans und Usbekistans, auf, eng mit der EU, insbesondere mit ihrem Sonderbeauftragten für die Umsetzung von Sanktionen, zusammenzuarbeiten, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Bedeutung engerer Arbeitsbeziehungen zur OSZE;

101. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Förderung von Reformen in Politik und Wirtschaft fortzusetzen, mit denen die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie, die verantwortungsvolle Staatsführung und die Achtung der Menschenrechte gestärkt werden, auch im Kontext des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (APS) und gegebenenfalls des APS+, und gutnachbarliche Beziehungen zu unterstützen; bekräftigt, dass alle Länder der zentralasiatischen Region sich verpflichten müssen, die Charta der Vereinten Nationen und insbesondere die Grundsätze der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller Länder einzuhalten;

102. begrüßt die Ergebnisse des zweiten EU-Zentralasien-Wirtschaftsforums in Almaty im Mai 2023 und des zweiten Treffens zwischen dem Präsidenten des Europäischen Rates und den Staatschefs aller fünf zentralasiatischen Länder im Juni 2023; fordert, dass auf diese hochrangigen Treffen und Erklärungen konkrete Maßnahmen folgen müssen; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass das erste Gipfeltreffen EU-Zentralasien für dieses Jahr geplant ist; begrüßt, dass der Gemeinsame Fahrplan für die Vertiefung der Beziehungen zwischen der EU und Zentralasien gebilligt wurde, der als strategisches Konzept für die Förderung von Dialog und Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen dient und auch den Aufbau von Resilienz in Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft umfasst; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das verstärkte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (EPCA) mit Kirgisistan zu unterzeichnen, die vorbereitenden Arbeiten für die Unterzeichnung des EPCA mit Usbekistan abzuschließen und bei den laufenden Verhandlungen über ein EPCA mit Tadschikistan rasch Fortschritte zu erzielen;

103. weist darauf hin, dass die Länder Zentralasiens wichtige Rohstoff- und Energielieferanten sind; ist der Ansicht, dass die EU ein starkes Interesse daran hat, den Mittelkorridor nicht nur als regionale Wirtschaftszone, sondern auch als Alternative zur neuen Eurasischen Landbrücke, die durch mit Sanktionen belegtes russisches und belarussisches Hoheitsgebiet verläuft, wiederzubeleben; betont, dass es wichtig ist, die regionale Integration entlang des Mittelkorridors zu fördern, auch um Finanzmittel für Infrastrukturprojekte im Rahmen des Global Gateway zu mobilisieren;

104. bekräftigt seine Nichtanerkennung der afghanischen De-facto-Regierung; ist besorgt über die katastrophale wirtschaftliche und humanitäre Lage in Afghanistan sowie über die Verletzung der Rechte von Frauen und Mädchen in diesem Land; verurteilt die drastische Verringerung der Kapazität des Welternährungsprogramms zur Bereitstellung von Nahrungsmittelhilfe für die afghanische Bevölkerung und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass der afghanischen Bevölkerung dringend benötigte humanitäre Hilfe geleistet wird, und zusätzliche Mittel für Soforthilfe sicherzustellen; fordert den VP/HR auf, die Idee einer strafrechtlichen Verfolgung der Taliban-Führer vor dem IStGH wegen ihrer Verbrechen gegen Frauen und Mädchen zur Sprache zu bringen;

105. unterstützt die fünf wichtigsten Benchmarks, die vom Rat am 21. September 2021 angenommen wurden und als Leitprinzipien für die künftige Zusammenarbeit mit den Taliban dienen, ist jedoch der Ansicht, dass große Anstrengungen zur Festlegung einer langfristigen Strategie unternommen werden müssen, um etwas gegen den Menschenrechtsnotstand und die geschlechtsspezifische Apartheid im heutigen Afghanistan zu unternehmen; betont, dass das EU-Evakuierungsprogramm für Menschen in Afghanistan, die für europäische Missionen gearbeitet haben, sich auf europäischen Schutz verlassen haben und sich immer noch in unmittelbarer Gefahr befinden, nicht beendet werden kann, solange sich Menschen, die die Kriterien erfüllen, im Land aufhalten;

106. bedauert das Veto der Russischen Föderation auf der Tagung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 11. Juli 2023 in Bezug auf die Verlängerung der Resolution 2672(2023) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen betreffend die grenzüberschreitende Bereitstellung humanitärer Hilfe für Menschen im Nordwesten Syriens über Bab al-Hawa, wodurch mehr als vier Millionen Menschen gefährdet werden, die auf humanitäre Hilfe angewiesen sind, um ihren Grundbedarf an Nahrungsmitteln, Arzneimitteln und anderen lebenswichtigen Gütern zu decken; nimmt zur Kenntnis, dass Syrien wieder in die Arabische Liga aufgenommen wurde; ist der Ansicht, dass eine Normalisierung mit dem derzeitigen syrischen Regime nicht möglich ist, und betont, dass der politische Prozess in Syrien blockiert ist;

107. bekräftigt, dass ein friedlicher, freier, verbundener, offener, stabiler und regelbasierter indopazifischer Raum ein wesentliches europäisches Interesse ist; ist besorgt darüber, dass der Wettbewerb der Großmächte die Fähigkeit der EU, den Multilateralismus in der Region zu fördern, einschränkt; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Asien-Europa-Treffen aufgrund der geopolitischen Spannungen mit Russland immer noch gelähmt ist; würdigt die Bemühungen des VP/HR, sich in der Region zu engagieren, wie die Organisation des dritten Ministerforums EU-Indopazifik am 2. Februar 2024 und die Teilnahme des VP/HR am Regionalforum des Verbands südostasiatischer Nationen (ASEAN) am 14. Juli 2023 zeigen; fordert die EU auf, das Ministerforum für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum als jährliche Veranstaltung aktiv zu unterstützen;

108. fordert engere politische Beziehungen mit gleich gesinnten Partnern im Einklang mit der EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum, insbesondere mit Japan, der Republik Korea, Australien, Neuseeland, Taiwan und den ASEAN-Mitgliedstaaten, auch in Bezug auf die Sicherheit im Seeverkehr, die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und die Resilienz gegenüber hybriden Bedrohungen; begrüßt die Bemühungen des EAD beim Aufbau von Kapazitäten in der indopazifischen Region, die darauf abzielen, die Resilienz gegen Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland zu erhöhen; betont, dass die zwischenmenschlichen Beziehungen zu unseren Partnern, insbesondere der Jugendaustausch und die Zusammenarbeit mit Bürgerinitiativen und Denkfabriken, verstärkt werden müssen; betont, dass die Wahrung des Friedens, der Stabilität und der Freiheit der Schifffahrt im indopazifischen Raum weiterhin von entscheidender Bedeutung für die Interessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten ist;

109. fordert die DVRK auf, ihre Programme für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen und ballistischen Flugkörper vollständig, überprüfbar und unumkehrbar aufzugeben; verurteilt aufs Schärfste die anhaltenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit und fordert die Staatsorgane des Landes auf, einen Reformprozess einzuleiten, bei dem alle Menschenrechte geachtet und geschützt werden; betont, dass die EU und die internationale Gemeinschaft dringend handeln müssen, um die militärische Zusammenarbeit und den Waffenhandel zwischen Russland und der DVRK zu verhindern;

110. stellt fest, dass geopolitische Herausforderungen das gemeinsame Interesse Indiens und der EU an der Gewährleistung von Sicherheit, Wohlstand und nachhaltiger Entwicklung gestärkt haben; hebt die vollständige Umsetzung der EU-Strategie für Indien von 2018 und des Fahrplans EU-Indien bis 2025 in enger Abstimmung mit den eigenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten für ein aktives Engagement mit Indien hervor; begrüßt die Einrichtung des Handels- und Technologierates EU-Indien; spricht sich für die Vertiefung der Beziehungen zwischen Indien und der EU als strategische Partner aus; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Verpflichtung zu regelmäßigen Dialogen und Gipfeltreffen auf mehreren Ebenen aufrechterhalten wird, damit die bilateralen Beziehungen weiterhin ganz oben auf der Tagesordnung stehen; spricht sich ferner für einen strukturierteren interparlamentarischen Dialog zwischen dem Europäischen Parlament und seinem indischen Pendant aus; ist der Ansicht, dass ein derartiger Dialog zur Koordinierung von Standpunkten und Initiativen in multilateralen Foren, insbesondere den Vereinten Nationen, der Welthandelsorganisation und der G20, beitragen würde; hebt die Bedeutung eines erfolgreichen Abschlusses der Verhandlungen über das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indien unter Berücksichtigung der Empfindlichkeiten auf beiden Seiten hervor; bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass Indien seine Position zur Invasion der Ukraine durch Russland an die der transatlantischen Gemeinschaft angleichen wird, und fordert den Rat und den VP/HR auf, diesbezüglich diplomatische Anstrengungen zu unternehmen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass jede Vertiefung der Partnerschaft auf den Werten der Freiheit, der Demokratie, des Pluralismus, der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichheit, der Achtung der Menschenrechte, der nachhaltigen Entwicklung und des Engagements für die Förderung einer integrativen, regelbasierten internationalen Ordnung beruhen sollte;

111. ist zutiefst besorgt über die jüngsten Verschiebungen in der internen und militärischen Haltung Chinas seit dem 20. Nationalkongress der Kommunistischen Partei Chinas; ist der Ansicht, dass das zunehmend forsche Auftreten Chinas, zum Teil durch eine Politik des wirtschaftlichen Zwangs, nach wie vor eine der wichtigsten geopolitischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts ist; vertritt die Auffassung, dass China beweist, dass es sowohl die Absicht als auch zunehmend die wirtschaftliche, diplomatische, militärische und technologische Macht hat, die regelbasierte internationale Ordnung zu schwächen; betont, dass dies eine mehrdimensionale Antwort erfordert, mit der die EU ihre selektive Zusammenarbeit mit China in einer Reihe von Schlüsselfragen aufrechterhält und gleichzeitig das Risiko ihrer Beziehungen verringert, indem die wirtschaftliche Abhängigkeit in kritischen Sektoren im Einklang mit der Strategie der EU für wirtschaftliche Sicherheit zunehmend verringert wird; stellt fest, dass eine substanzielle Zusammenarbeit mit China immer schwieriger wird, da die Aspekte des Wettbewerbs und der systemischen Rivalität stärker in den Vordergrund rücken; betont, dass China in vielen Politikbereichen, einschließlich des Klimawandels, nach wie vor wichtig ist; warnt davor, dass das kontinuierliche Wachstum der chinesisch-russischen strategischen Partnerschaft, einschließlich im Bereich des Transfers von Technologie und militärischen Fähigkeiten und der Zusammenarbeit in der Arktis, Chinas Fähigkeit erhöhen könnte, die Partner der EU in Asien und weltweit unter Druck zu setzen; bekräftigt seine Forderung nach einer entschlosseneren EU-China-Strategie, die die Beziehungen zu China im Interesse der EU gestaltet und den Herausforderungen, die sich aus Chinas Aufstieg zum globalen Akteur ergeben, umfassend Rechnung trägt;

112. verurteilt hybride Kriegshandlungen wie Cyberangriffe, Desinformationskampagnen und die Überwachung oder Ausspionierung chinesischer Bürger innerhalb der EU; fordert China nachdrücklich auf, diesen böswilligen Handlungen und seiner Manipulation von Informationen und Einmischung in Wahlen unverzüglich ein Ende zu setzen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die vom Parlament vorgeschlagenen Initiativen im Zusammenhang mit der ausländischen Einmischung in alle demokratischen Prozesse in der EU, einschließlich Desinformation, dringend umzusetzen; verurteilt die Sanktionen gegen Mitglieder des Europäischen Parlaments (und anderer EU-Einrichtungen), der nationalen Parlamente und europäischer Think Tanks sowie Forscher und fordert deren sofortige und bedingungslose Aufhebung;

113. verurteilt das von der chinesischen Regierung gesteuerte System der Zwangsarbeit und die damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen, die laut dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, einschließlich eines hohen Risikos von Völkermord in Xinjiang und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tibet und der Inneren Mongolei sowie repressiven Maßnahmen gegen andere ethnische Minderheiten; weist darauf hin, dass die „Ein-China-Politik“ der EU nach wie vor ein Eckpfeiler der Beziehungen zwischen der EU und China ist; verurteilt erneut den Verstoß Chinas gegen seine internationalen Verpflichtungen, seine Verstöße gegen die chinesisch-britischen und chinesisch-portugiesischen gemeinsamen Erklärungen, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Grundsatz „Ein Land, zwei Systeme“ und das Grundgesetz Hongkongs sowie das harte Vorgehen gegen die Autonomie der Sonderverwaltungsregion und Oppositionsvertreter, einschließlich Mitgliedern der Zivilgesellschaft und ihrer Familienangehörigen; fordert die Kommission auf, den Autonomiestatus Hongkongs und Macaus angesichts der Verstöße Chinas gegen die chinesisch-britische und die chinesisch-portugiesische gemeinsame Erklärung und des harten Vorgehens gegen die Autonomie Hongkongs einer Prüfung zu unterziehen;

114. betont die Notwendigkeit eines einheitlichen europäischen Vorgehens, wenn China seinen wirtschaftlichen Einfluss nutzt, um den Widerstand gegen seine Menschenrechtsverletzungen verstummen zu lassen; fordert China nachdrücklich auf, alle Verstöße gegen die Menschenrechte und das Völkerrecht zu untersuchen und zu verhindern; weist darauf hin, dass China als ständiges Mitglied des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eine besondere Verantwortung in Bezug auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte trägt; ist besorgt über die Lage von Christen und anderen religiösen Minderheiten, einschließlich ihrer Religionsfreiheit in China, da sie beständig verfolgt werden;

115. verurteilt die zunehmende Tendenz zur länderübergreifenden Unterdrückung durch China und fordert die EU-Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, ihre Auslieferungsverträge mit China und Hongkong auszusetzen und alle verbleibenden illegalen chinesischen „Polizeiwachen“ in ihren Hoheitsgebieten zu schließen; ist besorgt über das am 16. Februar 2024 vom chinesischen Ministerium für öffentliche Sicherheit und vom ungarischen Innenministerium unterzeichnete Abkommen über die Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und gemeinsame Patrouillen; fordert die ungarische Regierung auf, alle Einzelheiten des Abkommens und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die gemeinsame Sicherheit und Souveränität der Europäischen Union unverzüglich und vollständig offenzulegen; fordert den EAD auf, die Gerichtsverfahren gegen politische Gefangene in Hongkong genau zu überwachen und die Freilassung dieser politischen Gefangenen, einschließlich des Gründers von Apple Daily, Jimmy Lai, zu fordern;

116. nimmt den letzten BRICS-Gipfel im August 2023 in Johannesburg und die geopolitischen Ziele Chinas in Bezug auf die BRICS-Länder sowie Chinas Narrative vor dem Hintergrund seiner Initiativen Globale Entwicklung, Globale Sicherheit und Globale Zivilisation zur Kenntnis; betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten den Dialog und die Zusammenarbeit mit einigen BRICS+-Mitgliedsländern verstärken müssen, um den böswilligen Handlungen Russlands und dem wachsenden Einfluss Chinas in der Welt entgegenzuwirken;

117. fordert die EU und China nachdrücklich auf, den Dialog und die enge Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) sowie generell im Bereich der nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresressourcen und der Meerespolitik zu vertiefen; fordert die EU auf, die Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten, Japan und anderen wichtigen Akteuren der Fischerei- und Meerespolitik auszubauen und ihre diplomatischen Instrumente zu nutzen, um China zu den notwendigen Reformen des Rahmens seiner Fischereipolitik zu ermutigen;

118. verurteilt aufs Schärfste Chinas fortgesetzte militärische Provokationen gegenüber Taiwan und bekräftigt seine entschiedene Ablehnung jeder einseitigen Änderung des Status quo in der Taiwanstraße, durch die die regionale Stabilität gefährdet wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, durch klare und konsequente Signale sicherzustellen, dass jeder Versuch, den Status quo in der Taiwanstraße einseitig zu ändern, insbesondere durch Gewalt oder Zwang, nicht akzeptiert werden kann und hohe Kosten mit sich bringen wird; betont, dass Chinas territoriale Ansprüche keine Grundlage im Völkerrecht haben; verurteilt ferner, dass China die Beteiligung Taiwans an multilateralen Organisationen blockiert; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die konstruktive Teilnahme Taiwans an den einschlägigen internationalen Organisationen wie der WHO, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen zu unterstützen; bekräftigt, dass Taiwan ein wichtiger Partner und demokratischer Verbündeter der EU in der indopazifischen Region ist; erkennt die Bedeutung Taiwans für die Sicherung der globalen Lieferketten, insbesondere im High-Tech-Sektor, an und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, eine engere Zusammenarbeit mit Taiwan einzuleiten; begrüßt die Besuche aufeinanderfolgender offizieller Delegationen der Ausschüsse des Parlaments in Taiwan seit 2021 und spricht sich für einen weiteren Austausch zwischen der EU und Taiwan aus; fordert die Kommission auf, unverzüglich vorbereitende Maßnahmen für Verhandlungen über ein bilaterales Investitionsabkommen mit Taiwan einzuleiten;

119. verurteilt die Erklärung des chinesischen Präsidenten, dass China niemals auf das Recht verzichten werde, Gewalt gegen Taiwan anzuwenden, und fordert die Führung der Volksrepublik China auf, nach den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Taiwan Vorsicht und Zurückhaltung zu üben; nimmt die Tatsache zur Kenntnis, dass weder Taiwan noch China dem jeweils anderen untergeordnet sind; äußert sich zutiefst besorgt darüber, dass China feindselige Desinformationen einsetzt, um das Vertrauen in Taiwans Demokratie und Staatsführung zu untergraben; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, mit internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um zur Aufrechterhaltung der Demokratie in Taiwan beizutragen und das Land frei von ausländischer Einflussnahme und Bedrohungen zu halten, und betont, dass nur die demokratisch gewählte Regierung Taiwans das taiwanesische Volk auf der internationalen Bühne vertreten kann; stellt fest, dass der Schwerpunkt auch auf präventive Diplomatie gelegt werden muss, um eine Eskalation in der Taiwanstraße zu vermeiden;

120. stellt fest, dass sich China in den letzten zehn Jahren darauf konzentriert hat, seinen Einfluss im indopazifischen Raum durch verstärkte Hilfe, Entwicklung, Diplomatie und Sicherheitszusammenarbeit zu stärken; betont, dass Ressourcen gebündelt werden müssen, um den politischen Fußabdruck der EU wirksam zu verbessern und die EU als einen zuverlässigen und strategischen Partner im Pazifikraum zu etablieren; ist besorgt über die Versuche Chinas, seine umliegenden Meeresregionen, darunter das Südchinesische Meer und das Ostchinesische Meer, zu dominieren, was das regionale Machtgleichgewicht ernsthaft stören und sich negativ auf die wirtschaftlichen und politischen Interessen der EU auswirken könnte; fordert China in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, jegliche Militäraktionen und jeglichen Druck gegen die philippinische Marine und ihre besetzten Inseln im Südchinesischen Meer einzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Kräfte zu bündeln und auf Ministerebene mit den pazifischen Inselstaaten und der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten zusammenzuarbeiten; betont, dass ernsthafte Folgemaßnahmen zur COP 28 ein zentrales Anliegen der Länder in der Region sind, und fordert den EAD daher nachdrücklich auf, die globale Unterstützung für einen nachhaltigen grünen Übergang zu fördern und seine Klimadiplomatie zu verstärken, um die Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels zu konsolidieren;

121. betont, dass der ASEAN ein wichtiger Verbündeter bei der Stärkung des regelbasierten Multilateralismus ist; fordert eine enge Zusammenarbeit im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung der Staats- und Regierungschefs der EU und des ASEAN vom 14. Dezember 2022, um die regionale Dynamik über die binären Beschränkungen des chinesisch-amerikanischen Wettbewerbs hinaus zu gestalten; erachtet es in diesem Zusammenhang außerdem als äußerst wichtig, die Freiheit der Schifffahrt im Süd- und Ostchinesischen Meer zu wahren; erinnert an die Notwendigkeit, den Aktionsplan EU-ASEAN 2023-2027 vollständig umzusetzen;

122. begrüßt die Unterzeichnung des Samoa-Abkommens und seiner regionalen Protokolle, die eine beispiellose regionale Konzentration auf die Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean ermöglichen werden, und fordert eine rasche Ratifizierung sowohl durch die Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten als auch durch die EU; fordert die Kommission und den VP/HR nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass das Gipfeltreffen EU-Afrikanische Union im Februar 2022 weiterverfolgt wird, um die Zusammenarbeit bei Initiativen von gemeinsamem Interesse zu vertiefen und den Bedürfnissen der Partnerländer in Afrika gerecht zu werden; fordert, dass das verschobene dritte Ministertreffen zwischen der EU und der Afrikanischen Union möglichst bald stattfinden soll; betont, dass die EU geografische Prioritäten auf bilateraler Ebene verfolgen sollte, wobei sie sich auf die wichtigsten afrikanischen Partner konzentrieren sollte, aber auch auf regionaler Ebene, wobei der Schwerpunkt auf der Umsetzung regionaler Strategien für die Sahelzone und die Küstenländer, die Region der Großen Seen und das Horn von Afrika liegen sollte; begrüßt in diesem Zusammenhang die Operation Atalanta, die sich als erste Marineoperation der EU zum Schutz von Schiffen des UN-Welternährungsprogramms zu einer erfolgreichen Operation zur Bekämpfung der Piraterie entwickelt hat; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, eine Ausweitung des geografischen Anwendungsbereichs der Operation Atalanta in Betracht zu ziehen;

123. misst der Stärkung der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit mit den Ländern des Golfs von Guinea besondere Bedeutung bei und unterstützt deren Integration und intraregionale Solidarität; begrüßt in diesem Zusammenhang die Einleitung der Sicherheits- und Verteidigungsinitiative der EU in enger Abstimmung mit Côte d'Ivoire, Ghana, Togo und Benin zur Unterstützung der westafrikanischen Länder im Golf von Guinea, die zunächst auf zwei Jahre ausgelegt ist; äußert sich zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Stabilität in der Sahelzone, die durch den Militärputsch in Niger und die Auflösung der demokratischen Institutionen noch verschärft wird; erkennt die aus dem Putsch in Niger hervorgegangenen Staatsorgane nicht an und wird sie auch nicht anerkennen; bekräftigt seine eindeutige Forderung nach der vollständigen und unverzüglichen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und schließt sich den diesbezüglichen Erklärungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und ihrer afrikanischen und internationalen Partner uneingeschränkt an;

124. verurteilt die Einmischung Russlands in Afrika, insbesondere durch die verstärkte Präsenz der Wagner-Gruppe auf dem Kontinent, und verurteilt nachdrücklich die begangenen Missbräuche und Verbrechen; weist darauf hin, dass die Stabilität der Sahelzone sich unmittelbar auf die Sicherheit und die Stabilität der europäischen Außengrenzen im Mittelmeerraum auswirkt; fordert die EU auf, die Ressourcen aufzustocken und die Zusammenarbeit mit ihren Partnern zu verstärken, um den Menschenhandel über das Mittelmeer und Belarus zu bekämpfen und die kriminellen Netze, die für den Menschenhandel genutzt werden, zu zerschlagen; ist der Ansicht, dass die Politik der EU in Bezug auf die Sahelzone nicht zu den erwarteten Ergebnissen geführt hat, und nimmt die Ankündigung des VP/HR zur Kenntnis, die Strategie der EU in Bezug auf die Sahelzone zu überarbeiten;

125. betont, dass der derzeitige Ansatz angepasst werden muss, um Einfluss zu behalten, und fordert, dass das Engagement und die Unterstützung der EU für die Region gestärkt werden; begrüßt, dass die Kommission unter Berücksichtigung der neuen geopolitischen Lage einen „neuen strategischen Ansatz" für die Partnerschaft mit Afrika vorbereitet hat, und fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, eine für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaft zu entwickeln, die sich auf gemeinsame Probleme für Europa und Afrika konzentriert; begrüßt das Global-Gateway-Investitionspaket EU-Afrika in Höhe von 150 Milliarden Euro, mit dem die afrikanischen Partner bei der Entwicklung eines starken, integrativen, grünen und digitalen Aufschwungs und Wandels unterstützt werden sollen; ist der Ansicht, dass die Bemühungen, um Desinformation zu bekämpfen und die Unterstützung der EU für Afrika deutlich zu machen, dringend verstärkt und verbessert werden müssen;

126. betont, dass der Zugang zu sauberem Trinkwasser eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts ist, zumal fast 60 % der Grundwasserressourcen über politische Grenzen hinausgehen; betont, dass Wasserknappheit zu den schwerwiegendsten Konflikten führen kann, wenn keine integrierte und gemeinsame Nutzung der Ströme ins Auge gefasst wird; betont, dass die EU eine Strategie zur Erleichterung technologischer und geopolitischer Lösungen in Gebieten annehmen muss, die von Wasserknappheit betroffen sind, da dies ein hohes Destabilisierungspotenzial birgt; fordert die Länder in den am stärksten von Wasserkonflikten betroffenen Gebieten auf, die Wasserkonvention von Helsinki aus dem Jahr 1992 über den Schutz und die Nutzung grenzüberschreitender Wasserstraßen und internationaler Seen zu unterzeichnen;

127. verurteilt das Vorgehen des venezolanischen Präsidenten Nicolas Maduro, das eine unmittelbare Bedrohung für die Souveränität Guyanas darstellt; fordert die internationale Gemeinschaft auf, Gespräche aufzunehmen, um eine diplomatische Lösung zu finden, bei der die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs (IGH) in diesem seit langem bestehenden Konflikt geachtet wird;

128. verurteilt das autoritäre Regime von Daniel Ortega und Rosario Murillo, welche die demokratischen Strukturen Nicaraguas, einschließlich der Gewaltenteilung, des Wahlsystems und der Achtung der Menschenrechte, systematisch untergraben; weist darauf hin, dass das Regime in Nicaragua enge Verbindungen zu anderen Autokratien wie denen im Iran, Venezuela und Kuba unterhält und gleichzeitig beständig seine Unterstützung für den Kreml bekundet, indem es unter anderem eine russische Militärpräsenz in Nicaragua genehmigt hat; fordert die Befreiung aller politischen Gefangenen, darunter mehrere katholische Bischöfe und Priester, die in der Absicht festgenommen wurden, Dissidenten zum Schweigen zu bringen, sowie die Rückkehr zur Rechtsstaatlichkeit und die Förderung eines Dialogs zwischen dem Regime und der Opposition durch die EU; verurteilt den anhaltenden psychischen und körperlichen Missbrauch durch Polizei- und Strafvollzugsbehörden dem alle Inhaftierten ausgesetzt sind, und die Isolationshaft, in der einige festgehalten werden, ohne Zugang zu ihren Anwälten, Familien oder zu medizinischer Versorgung zu haben; erinnert das nicaraguanische Regime daran, dass es dafür Verantwortung trägt, sicherzustellen, dass die Haftbedingungen den von ihm eingegangenen internationalen Menschenrechtsverpflichtungen entsprechen und mit Standards wie den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (den Nelson-Mandela-Regeln) im Einklang stehen;

129. erachtet den politischen Ansatz der EU gegenüber Kuba, wie er im Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit von 2016 festgelegt ist, als konstruktiv, aber auch als kritisch; bedauert, dass das kubanische Regime diese Grundsätze und Rechte seit Jahrzehnten kontinuierlich ignoriert und verletzt hat; verurteilt aufs Schärfste die systematischen Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, die in jüngster Zeit unter anderem gegen Tausende von politischen Gefangenen, Demonstranten, Dissidenten, Religionsführern, Menschenrechtsaktivisten und unabhängigen Künstlern vom kubanischen Regime begangen wurden; fordert die Staatsorgane Kubas nachdrücklich auf, der Politik der Repression umgehend ein Ende zu setzen; stellt fest, dass der vierte Menschenrechtsdialog im November 2023 in Kuba stattfand, bemängelt jedoch, dass keine unabhängigen Organisationen der Zivilgesellschaft daran teilgenommen haben; kommt daher zu dem Schluss, dass diese Bemühungen zu keinen greifbaren Ergebnissen geführt haben; ist der Ansicht, dass der Dialog nach Auffassung der EU lediglich sich selbst dient und kein Instrument zur Verbesserung der Lebensbedingungen der kubanischen Bürger ist, die unter gravierender Nahrungsmittelknappheit und Gesundheitskrisen leiden, die zu einer massiven Abwanderung geführt haben; lehnt es ab, dass das kubanische Regime derzeit Besuche vor Ort als Teil eines Aufsichtsmechanismus, der unparteiischen internationalen Akteuren wie der Europäischen Union zur Verfügung steht, untersagt; verurteilt in diesem Zusammenhang aufs Schärfste, dass das kubanische Regime es einer Delegation des Europäischen Parlaments verwehrt hat, das Land zu besuchen;

130. weist darauf hin, dass die EU besonderes Interesse an einer Neubelebung der Partnerschaft mit den Ländern Lateinamerikas und der Karibik zeigen sollte; stellt fest, dass das Engagement der EU in der Region in den letzten Jahrzehnten nachgelassen hat, wodurch ein Vakuum für ausländische bösartige Akteure entstanden ist; fordert die Länder in ganz Lateinamerika auf, die Verurteilung der Aggression Russlands gegen die Ukraine entschiedener zum Ausdruck zu bringen; ist besorgt über den Anstieg der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels in Lateinamerika, der sich auch auf die EU auswirkt; verurteilt aufs Schärfste die Gewalt und die kriminellen Angriffe durch bewaffnete Gruppen, die am Drogenhandel in Ecuador und in dessen Umgebung beteiligt sind; fordert, dass die biregionale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieses Phänomens erheblich ausgeweitet wird;

131. nimmt das Gipfeltreffen vom 17. und 18. Juli 2023 zwischen der EU und der Gemeinschaft der lateinamerikanischen und karibischen Staaten zur Kenntnis und hofft, dass es zu einer Verbesserung der biregionalen Beziehungen führen wird, insbesondere angesichts des zunehmenden Einflusses Chinas und Russlands in Lateinamerika und der Karibik; fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, eine proaktive Diplomatie in der Region zu betreiben und dabei besonderes Augenmerk auf die Verteidigung der multilateralen Weltordnung, des Völkerrechts und der Achtung der Demokratie und der Menschenrechte zu legen; begrüßt die Unterzeichnung des neuen fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der EU und Chile, das einen Teil über Politik und Zusammenarbeit sowie einen Teil über Handel und Investitionen umfasst, und fordert, dass Fortschritte in Hinblick auf die Unterzeichnung und Ratifizierung des Globalabkommens zwischen der EU und Mexiko erzielt werden; fordert die Kommission und den belgischen Ratsvorsitz auf, das Abkommen mit dem Mercosur vor dem Ende der laufenden Wahlperiode entschlossen voranzubringen und abzuschließen und gleichzeitig in Bezug auf die Durchsetzung seiner Nachhaltigkeitsbestimmungen weiterhin größtmöglichen Ehrgeiz an den Tag zu legen; begrüßt außerdem den Abschluss des Ratifizierungsprozesses des Assoziierungsabkommens EU-Zentralamerika;

132. betont, dass es wichtig ist, die Beziehungen zu Norwegen als dem engsten assoziierten Partner der EU durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum noch stärker zu fördern; begrüßt den Abschluss der Sondierungsgespräche mit der Schweiz und fordert Fortschritte bei den Verhandlungen über ein neues Abkommen; begrüßt das Ergebnis der Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Andorra und San Marino; nimmt die Aussetzung der Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen mit Monaco zur Kenntnis;

133. fordert ein stärkeres Engagement der EU in der Arktis, da diese angesichts der Folgen des Klimawandels, des industriellen und wirtschaftlichen Wettbewerbs, der Sicherheitsbedrohungen, die unter anderem durch die militärische Expansion Russlands im Hohen Norden verursacht werden, sowie der Freiheit und Sicherheit der Schifffahrt von entscheidender geostrategischer Bedeutung für die EU ist; weist darauf hin, dass die NATO die Bedeutung des Hohen Nordens hervorgehoben hat, insbesondere wegen der Ausweitung möglicher Seewege, des Zugangs zu natürlichen Ressourcen, des Klimaschutzes und territorialer Ansprüche, die alle zu verstärkten geopolitischen Spannungen führen können; betont, dass das Engagement der EU in der Region die Zusammenarbeit mit lokalen Partnern, einschließlich indigener Völker, umfassen muss;

134. fordert, dass die EU-Strategie für maritime Sicherheit stärker unterstützt wird, da es zunehmend zu Problemen im Zusammenhang mit der Freiheit der Schifffahrt kommt; besteht darauf, dass die Freiheit der Schifffahrt jederzeit geachtet werden muss, wobei auf Deeskalation und die Verhütung bewaffneter Konflikte und militärischer Vorfälle ausgerichteten Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden muss;

135. betont, dass das Südpolargebiet angesichts der sich verändernden geopolitischen Dynamik als neues Gebiet von Interesse betrachtet werden sollte; betont, wie wichtig die multilaterale Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung geschützter Meeresgebiete ist; fordert die EU auf, eine zielgerichtete europäische Polaragenda zu entwickeln, die darauf abzielt, ihre regionalen Ambitionen in ihre GASP zu integrieren, und die die beträchtlichen Interessen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Wissenschaft, Meeresschutz, Fischerei, regionaler Frieden und regelbasierter Multilateralismus bündelt; fordert einen verstärkten Dialog zwischen der EU, China und der Antarktis;

°
° °

136. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

C/2024/6740

26.11.2024

P9_TA(2024)0105

Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2023

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2023 (2023/2119(INI))

(C/2024/6740)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

— unter Hinweis auf Titel V des Vertrags über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Kapitel 2, Abschnitt 2 Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 ([1]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union ([2]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) ([3]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) ([4]),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (COM(2023)0160),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Stärkung der Solidarität und der Kapazitäten in der Union für die Erkennung, Vorsorge und Bewältigung von Cybersicherheitsbedrohungen und -vorfällen (COM(2023)0209),

— unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten ([5]),

— unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 ([6]),

— unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2022/1970 des Rates vom 17. Oktober 2022 zur Änderung des Beschlusses 2010/452/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia ([7]),

— unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2022/1968 des Rates vom 17. Oktober 2022 über eine militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine) ([8]),

— unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2022/2507 des Rates vom 19. Dezember 2022 zur Änderung des Beschlusses 2010/452/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia ([9]),

([1]) ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149.
([2]) ABl. L 791 vom 21.3.2019, S. 1.
([3]) ABl. L, 2023/2418, 26.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2418/oj
([4]) ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 7.
([5]) ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 57.
([6]) ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14.
([7]) ABl. L 270 vom 18.10.2022, S. 93.
([8]) ABl. L 270 vom 18.10.2022, S. 85.
([9]) ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 110.

— unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2023/162 des Rates vom 23. Januar 2023 über eine Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA) ([10]),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. und 15. Dezember 2023 hinsichtlich der Entscheidung, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau aufzunehmen, Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina aufzunehmen, sobald die Beitrittskriterien in hinreichendem Maße erfüllt sind, und Georgien den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen, vorausgesetzt, dass die in der Empfehlung der Kommission vom 8. November 2023 dargelegten erforderlichen Schritte unternommen werden,

— unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 16. Februar 2024 zu der geplanten israelischen Militäroperation in Rafah,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Januar 2018 zum integrierten Ansatz für externe Konflikte und Krisen und vom 24. Januar 2022 zur europäischen Sicherheitslage,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Februar 2022 zur Verlängerung und Verstärkung der Umsetzung des Konzepts der koordinierten maritimen Präsenzen im Golf von Guinea,

— unter Hinweis auf die Erklärung von Versailles, angenommen auf der informellen Tagung der Staats- und Regierungschefs am 11. März 2022,

— unter Hinweis auf den „Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt“, der am 21. März 2022 vom Rat und am 25. März 2022 vom Europäischen Rat gebilligt wurde, und auf den Jahresfortschrittsbericht über die Umsetzung des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung, der im März 2023 veröffentlicht wurde,

— unter Hinweis auf den vom Rat am 22. Mai 2023 gebilligten Pakt für die zivile GSVP – Maßnahmen für wirksamere zivile Missionen („Civilian CSDP Compact – Towards more effective civilian missions“),

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“ (JOIN(2022)0024),

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 10. März 2023 über die Aktualisierung der EU-Strategie für maritime Sicherheit und des Aktionsplans „Eine erweiterte EU-Strategie für maritime Sicherheit angesichts sich wandelnder maritimer Bedrohungen“ (JOIN(2023)0008),

— unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 10. März 2023 mit dem Titel „Weltraumstrategie der Europäischen Union für Sicherheit und Verteidigung“ (JOIN(2023)0009),

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 10. November 2022 mit dem Titel „Aktionsplan zur militärischen Mobilität 2.0“ (JOIN(2022) 0048),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. September 2023 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem resilienteren, wettbewerbsfähigeren und nachhaltigeren Europa“ (COM(2023)0558),

— unter Hinweis auf den achten Fortschrittsbericht über die Umsetzung der vom Rat der EU und vom NATO-Rat am 6. Dezember 2016 und 5. Dezember 2017 gebilligten gemeinsamen Vorschläge, den der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsident für ein stärkeres Europa in der Welt (HR/VP) und der NATO-Generalsekretär der EU- und NATO-Räte am 16. Juni 2023 gemeinsam vorgelegt haben,

— unter Hinweis auf den Nordatlantikvertrag,

— unter Hinweis auf das Strategische Konzept der NATO von 2022 und das Kommuniqué des NATO-Gipfels 2023 in Vilnius,

— unter Hinweis auf die Gipfelerklärung von Madrid, die am 29. Juni 2022 von den NATO-Staats- und Regierungschefs abgegeben wurde, die an der Tagung des Nordatlantikrats am 29. Juni 2022 in Madrid teilgenommen haben,

([10]) ABl. L 22 vom 24.1.2023, S. 29.

— unter Hinweis auf die drei Gemeinsamen Erklärungen zur Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO, die am 8. Juli 2016, am 10. Juli 2018 und am 10. Januar 2023 unterzeichnet wurden,

— unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, insbesondere Artikel 2 Absatz 4 über das Verbot der Anwendung von Gewalt und Artikel 51 über das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung,

— unter Hinweis auf die Resolutionen 1325 (2000), 1889 (2013), 2122 (2013), 2242 (2015) und 2493 (2019) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit sowie die Resolutionen 2250 (2015), 2419 (2018) und 2535 (2020) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Jugend, Frieden und Sicherheit,

— unter Hinweis auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. August 2023 zur Pressemitteilung von Zypern und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bezüglich Zypern,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Mai 2022 zu den Bedrohungen für die Stabilität, die Sicherheit und die Demokratie in Westafrika und im Sahel ([11]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2023 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2022 ([12]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2023 zu den humanitären Konsequenzen der Blockade von Bergkarabach ([13]),

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 9. März 2022 ([14]) und vom 1. Juni 2023 ([15]) zur Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation,

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 15. März 2023 zu den Beziehungen zwischen der EU und Armenien ([16]) und zu den Beziehungen zwischen der EU und Aserbaidschan ([17]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. April 2023 zu der Umsetzung der zivilen GSVP und sonstige die zivile Sicherheit betreffende Unterstützung durch die EU ([18]),

— unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 8. Juni 2022 an den Rat und den Hohen Vertreter und Vizepräsidenten zur Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU nach Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine ([19]),

— unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 5. Oktober 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der strategischen Beziehung und Partnerschaft der EU mit dem Horn von Afrika ([20]),

— unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 23. November 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der neuen Strategie der EU für die Erweiterung ([21]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. April 2023 zum Thema „EU-Schnelleingreifkapazität, EU-Gefechtsverbände und Artikel 44 EUV: das weitere Vorgehen“ ([22]),

— unter Hinweis auf seine Empfehlung zur Einrichtung eines Europäischen Zivilen Friedenskorps vom 10. Februar 1999 ([23]),

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9–0403/2023),

([11]) ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 137.
([12]) ABl. C 214 vom 16.6.2023, S. 54.
([13]) ABl. C 214 vom 16.6.2023, S. 104.
([14]) ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 61.
([15]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0219.
([16]) ABl. C, C/2023/404, 23.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/404/oj.
([17]) ABl. C, C/2023/405, 23.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/405/oj.
([18]) ABl. C, C/2023/445 vom 1.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/445/oj.
([19]) ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 136.
([20]) ABl. C 132 vom 14.4.2023, S. 115.
([21]) ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 105.
([22]) ABl. C, C/2023/448 vom 1.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/448/oj.
([23]) ABl. C 150 vom 28.5.1999, S. 164.

A. in der Erwägung, dass der europäische Kontinent mit einer äußerst komplexen Verbindung aus militärischen und nichtmilitärischen Bedrohungen konfrontiert ist und diese durch den rechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursacht werden, der die Sicherheit und Stabilität der EU ernsthaft gefährdet; in der Erwägung, dass Russland mit seinen Aggressionen gegen das Völkerrecht, die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Schlussakte von Helsinki verstößt, die regelbasierte internationale Ordnung angreift und somit den zentralen Grundsatz des Verzichts auf Gewalt in den internationalen Beziehungen gefährdet; in der Erwägung, dass mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und dem gleichzeitigen Einsatz anderer Bereiche wie Energie, Lebensmittelversorgung und Information als Waffe ein stärker durch Wettstreit gekennzeichnetes und weniger sicheres internationales geopolitisches Umfeld entstanden ist;

B. in der Erwägung, dass zu den nichtmilitärischen Bedrohungen Desinformation, Cyberangriffe, wirtschaftlicher Druck, Erpressung mit Nahrungsmitteln und Energie, die Instrumentalisierung von Migration sowie staatsgefährdende politische Einflussnahme gehören, die allesamt darauf abzielen, Unterstützung für die unrechtmäßigen Militäroperationen Russlands zu erlangen;

C. in der Erwägung, dass durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sowie das zunehmende Selbstbewusstsein anderer regionaler und globaler Akteure – wie China, Iran und bestimmte Golfstaaten – die unmittelbare Nachbarschaft der Union destabilisiert wird, insbesondere mittels strategischer Investitionen und Desinformationskampagnen sowie in einigen Fällen mittels der Bereitstellung politischer, finanzieller, operativer und logistischer Unterstützung für feindlich gesinnte Akteure in der Region ; in der Erwägung, dass die EU, vor allem für Bewerberländer mehr Unterstützung leisten muss, um Stabilität und Sicherheit aufrechtzuerhalten und die Verteidigungszusammenarbeit zu stärken, insbesondere um gegen Desinformation und hybride Kriegsführung vorzugehen; in der Erwägung, dass die Zukunft des westlichen Balkans und der Länder der östlichen Nachbarschaft in der Europäischen Union liegt;

D. in der Erwägung, dass die anhaltenden Versuche Russlands, die EU zu destabilisieren und die europäische Sicherheitsarchitektur zu untergraben, es erforderlich machen, dass die EU den Zusammenhalt und die Wirksamkeit ihrer Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie ihre strategische Souveränität erheblich stärkt, ihre eigenen strategischen Ziele festlegt, ihre Interessen, Werte und Bürger sowohl innerhalb als auch außerhalb ihrer Grenzen, auf dem westlichen Balkan und in ihrer unmittelbaren östlichen und südlichen Nachbarschaft verteidigt, um Frieden, Sicherheit der Menschen, nachhaltige Entwicklung und Demokratie zu gewährleisten, und ihre Partner unterstützt;

E. in der Erwägung, dass das strategische Umfeld des gesamten europäischen Kontinents aufgrund von offenen oder versteckten Konflikten in den meisten angrenzenden Regionen – vom Kaukasus bis zur Sahelzone und vom Nahen Osten bis zu bestimmten Gebieten in Nordafrika – äußerst unbeständig ist; in der Erwägung, dass Russland nicht nur die Krim und die Regionen Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja in der Ukraine annektiert hat, sondern auch weiterhin die Regionen Abchasien und Südossetien in Georgien sowie die Region Transnistrien in der Republik Moldau besetzt hält, was die Notwendigkeit kontinuierlicher Tätigkeiten im Rahmen der GSVP in der Region verdeutlicht;

F. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit der EU mit bestimmten afrikanischen Ländern angefochten wird; in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Wirksamkeit der im Rahmen der EU GSVP durchgeführten Missionen und Operationen bewerten müssen;

G. in der Erwägung, dass die Ukraine so lange mit den notwendigen militärischen Fähigkeiten ausgestattet werden muss, bis die Ukraine einen entscheidenden militärischen Sieg erringt, damit der rechtswidrige Angriffskrieg Russlands beendet wird, ihre Souveränität und territoriale Integrität innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen wiederhergestellt werden und vor künftigen Aggressionen abgeschreckt wird; in der Erwägung, dass die Ukraine durch ihre Selbstverteidigung auch die europäischen Werte und die Kernanliegen im Bereich Sicherheit schützt und für sie kämpft; in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen der Union und der NATO bei der Koordinierung der Waffenlieferungen an die Ukraine von wesentlicher Bedeutung ist;

H. in der Erwägung, dass es für die EU dringend erforderlich ist, ihre Fähigkeiten zu verbessern, unter anderem durch den Ausbau der beispiellosen Unterstützung für die Ukraine und die Aufstockung der Mittel für den Europäischen Verteidigungsfonds, die militärische Mobilität und insbesondere die Europäische Friedensfazilität (EFF), über die die EU der Ukraine militärische Ausrüstung im Wert von über 5 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt hat, sowie durch Projekte der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) sowie militärische und zivile Missionen im Rahmen der GSVP; in der Erwägung, dass die Union Forschung, technologische Entwicklung und Innovation im Sicherheits- und Verteidigungsbereich, insbesondere im Bereich der Cybersicherheit, stärker fördern muss;

I. in der Erwägung, dass das Parlament und der Rat im Jahr 2023 Einigungen über die Verordnung zur Einrichtung des Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) und die Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) erzielt haben, die darauf abzielen, die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern zu fördern, die Produktionskapazität der europäischen Verteidigungsindustrie zu erhöhen, die erschöpften Bestände aufzufüllen und die Fragmentierung im Bereich der Beschaffung von Verteidigungsgütern zu verringern; in der Erwägung, dass für eine echte europäische Integration im Verteidigungsbereich weitere Initiativen erforderlich sind, einschließlich eines Programms für Europäische Verteidigungsinvestitionen (EDIP) und einer Strategie für die europäische Verteidigungsindustrie;

J. in der Erwägung, dass diese Verteidigungsinstrumente ohne erhebliche fiskalpolitische Anreize weder auf die militärische Unterstützung der Ukraine noch auf die Entwicklung einer echten europäischen Verteidigungsfähigkeit und einer wettbewerbsfähigen technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) die erwartete Wirkung haben werden; in der Erwägung, dass der mehrjährige Finanzrahmen (MFR) und seine Überarbeitung keine Verbesserung der Haushaltsmittel für die europäische Verteidigung bewirken; in der Erwägung, dass Vorschläge für die Einrichtung eines gemeinsamen Verteidigungsfonds in Höhe von 100 Mrd. EUR vorgelegt wurden, der darauf abzielen würde, die inländische Rüstungs- und Munitionsproduktion umgehend zu steigern, und über europäische Anleihen finanziert würde;

K. in der Erwägung, dass zur Maximierung der Verteidigungsfähigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten intelligentere Ausgaben und eine umfassendere gemeinsame Beschaffung erforderlich sind; in der Erwägung, dass für den Aufbau von Fähigkeiten und ihre Anpassung an den militärischen Bedarf eine gemeinsame strategische Kultur und Bedrohungswahrnehmung sowie gemeinsame Lösungen erforderlich sind, die erarbeitet und in Grundsatzdokumenten und Konzepten zusammengeführt werden müssen; in der Erwägung, dass die EU ihren künftigen Rahmen für die Verteidigungszusammenarbeit im Bereich der militärischen Fähigkeiten ausarbeiten muss, der sich auf Aspekte erstrecken muss, die von der Konzeption über die Entwicklung bis hin zur Verwendung dieser Fähigkeiten im Einsatz reichen, um dadurch ihre Verteidigungsbereitschaft in einer gemeinsamen Anstrengung zu erhöhen;

L. in der Erwägung, dass durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine die Rolle der NATO als Eckpfeiler der kollektiven Verteidigung ihrer Mitgliedstaaten und die Unerlässlichkeit einer starken transatlantischen Verbindung bekräftigt wurden; in der Erwägung, dass durch den Krieg das Fehlen von Investitionen vieler EU- und NATO-Mitgliedstaaten im Sicherheits- und Verteidigungsbereich aufgezeigt wurde; in der Erwägung, dass die Entscheidung der Staats- und Regierungschefs der NATO, mindestens 2 % des BIP für Verteidigungsausgaben aufzuwenden, nur von wenigen NATO-Mitgliedstaaten umgesetzt wird; in der Erwägung, dass die EU- und NATO-Mitgliedstaaten das Ziel von 2 % für Verteidigungsausgaben als Minimum und nicht als Maximum betrachten sollten;

M. in der Erwägung, dass die Terroranschläge der Hamas gegen Israel die instabile und dynamische Sicherheitslage im Nahen Osten sowie die Notwendigkeit deutlich gemacht haben, dass die EU und andere internationale Akteure mehr Verantwortung übernehmen und die Regierungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen der Region dabei unterstützen müssen, einen dauerhaften und nachhaltigen Frieden zu erreichen, insbesondere durch die weitere Unterstützung einer Zweistaatenlösung zwischen Israel und Palästina sowie durch die Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung in der Region; in der Erwägung, dass am 7. Oktober 2023 bei dem abscheulichen Terroranschlag der Hamas 1 139 Israelis und ausländische Bürger getötet und 240 Menschen als Geisel genommen wurden; in der Erwägung, dass Zehntausende unschuldige Palästinenser und Hunderte Mitarbeiter der Vereinten Nationen, medizinisches Personal und Journalisten im Gazastreifen infolge der Reaktion der israelischen Regierung getötet wurden; in der Erwägung, dass die anhaltende Bombardierung und erzwungene Evakuierung der Palästinenser in den Süden des Gazastreifens zu einer katastrophalen und sich rasch verschlechternden humanitären Lage geführt haben; in der Erwägung, dass bei Angriffen durch israelische Streitkräfte und Siedler seit dem 7. Oktober 2023 mindestens 330 Palästinenser im Westjordanland getötet wurden; ;

N. in der Erwägung, dass die anhaltenden, aus den von den Huthi kontrollierten Gebieten im Jemen mit Unterstützung Irans durchgeführten Angriffe im Roten Meer eine erhebliche Bedrohung für die Freiheit der Schifffahrt, die maritime Sicherheit und den internationalen Handel darstellen; in der Erwägung, dass weitere Angriffe verschiedener von Iran unterstützter Milizen im Irak und in Syrien das Risiko einer regionalen Eskalation weiter erhöhen; in der Erwägung, dass die Gefahr einer Eskalation in der Region so hoch ist wie seit Jahrzehnten nicht mehr;

O. in der Erwägung, dass der Strategische Kompass für Sicherheit und Verteidigung darauf abzielt, die Union mit den erforderlichen strategischen Leitlinien auszustatten und ihr realistische und operative Instrumente auf der Grundlage einer erheblich verstärkten militärischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten an die Hand zu geben, um auf dem Weg zu einer kohärenten und glaubwürdigen Verteidigungspolitik voranzukommen und sie, auch mit Blick auf den neuen Sicherheitskontext, zu einem wirksamen und befähigten Bereitsteller von Sicherheit sowie durchsetzungsfähigen globalen Akteur zu machen, der in der Lage ist, rasch auf Krisen außerhalb der Union zu reagieren; in der Erwägung, dass sich die Staats- und Regierungschefs der Union verpflichtet haben, Modalitäten für eine flexiblere Beschlussfassung zu entwickeln, insbesondere im Rahmen von Artikel 44 EUV, der es „Koalitionen der Willigen“ ermöglicht, Missionen und Operationen im Namen der Union durchzuführen; in der Erwägung, dass die EU, um sich im derzeitigen internationalen Umfeld zurechtzufinden, einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen muss, um allen Bedrohungen, denen sie ausgesetzt ist, begegnen zu können;

P. in der Erwägung, dass mit dem Strategischen Kompass ein positiver Beitrag zur globalen und transatlantischen Sicherheit geleistet wird, und dass er kohärent und mit dem strategischen Konzept der NATO vereinbar sein muss; in der Erwägung, dass sich die Zusammenarbeit der EU und der NATO vor Kurzem stark verbessert hat; in der Erwägung, dass Artikel 5 des Nordatlantikvertrags sowie Artikel 42 Absatz 7 EUV eine Klausel über die gegenseitige Verteidigung der Mitgliedstaaten enthalten; in der Erwägung, dass in Artikel 222 AEUV ferner eine für die EU-Mitgliedstaaten untereinander geltende „Solidaritätsklausel“ festgelegt ist;

Q. in der Erwägung, dass die Union, wie im Strategischen Kompass dargelegt, in ihrem Bestreben, eine offene strategische Autonomie und technologische Souveränität zu erlangen, weiter vorankommen und gleichzeitig ihre Partnerschaften mit gleichgesinnten Partnern verstärken muss, um ihre Werte und Interessen sowie die ihrer Verbündeten und Nachbarn zu schützen;

R. in der Erwägung, dass im Rahmen der GSVP neun militärische Missionen und 13 zivile Missionen durchgeführt werden, an denen über 4 000 Mitarbeiter beteiligt sind; in der Erwägung, dass Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP von einer langsamen Entscheidungsfindung und übermäßigem Mikromanagement seitens des Rates sowie begrenzten finanziellen, logistischen und personellen Ressourcen betroffen sind; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten weniger Personal für die Missionen und Operationen entsenden; in der Erwägung, dass solche Hindernisse die Wirksamkeit von Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP insgesamt beeinträchtigen; in der Erwägung, dass eines der Ziele des Strategischen Kompasses darin besteht, die zivilen und militärischen GSVP-Missionen und -Operationen der EU zu stärken, indem sie mit robusteren und flexibleren Mandaten ausgestattet werden, eine rasche und flexiblere Beschlussfassung gefördert und mehr finanzielle Solidarität sichergestellt wird;

S. in der Erwägung, dass GSVP-Missionen und -Operationen die Widerstandsfähigkeit und Stabilität in der europäischen Nachbarschaft – etwa im Mittelmeerraum, im Südkaukasus und dem Schwarzmeerraum, in den Ländern des westlichen Balkans und am Horn von Afrika – erheblich stärken sollen, indem beispielsweise Schulungen für Militär, Polizei und Küstenwache und im Bereich Grenzmanagement bereitgestellt werden und Kapazitätsaufbau betrieben wird; in der Erwägung, dass es zur Verwirklichung der Missionsziele erforderlich ist, dass die GSVP-Missionen beginnen, Beratung und Schulungen zum Umgang mit aufkommenden und disruptiven Technologien durchzuführen, die rasch Einzug in das Umfeld der „eingefrorenen Konflikte“ halten;

T. in der Erwägung, dass der integrierte Ansatz der EU für externe Konflikte und Krisen eine kohärente Nutzung der verschiedenen Kapazitäten der EU vorsieht, in deren Rahmen ihre Sicherheits- und Verteidigungspolitik andere zivile Instrumente ergänzen und durch diese ergänzt werden sollte, um zur menschlichen Sicherheit und zum dauerhaften Frieden in Europa und weltweit beizutragen;

U. in der Erwägung, dass Konflikte unverhältnismäßig stark Frauen und Mädchen betreffen und dass sich unter anderem die geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikten verstärkt, was sich auch in dem ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine gezeigt hat; in der Erwägung, dass Frauen bei zivilen GSVP-Missionen sowie militärischen Missionen und Operationen nach wie vor stark unterrepräsentiert sind; in der Erwägung, dass die Beteiligung von Frauen an friedenserhaltenden Einsätzen und militärischen Operationen gefördert und unterstützt werden sollte;

V. in der Erwägung, dass im Rahmen der militärischen Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine) die positiven Auswirkungen gezeigt wurden, die GSVP-Missionen und -Operationen haben, wenn sie von den Mitgliedstaaten mit den erforderlichen Ressourcen und Beiträgen ausgestattet werden; in der Erwägung, dass die EUMAM Ukraine das Ziel, 30 000 ukrainische Soldaten auszubilden, bereits erreicht hat; in der Erwägung, dass die EUMAM Ukraine auf der Grundlage der aktuellen Ergebnisse und Entwicklungen dafür bereit ist, weiteres ukrainisches Militärpersonal auszubilden, sodass das Ziel von 60 000 Soldaten erreicht werden kann; in der Erwägung, dass die Mission auch darauf eingestellt ist, gegebenenfalls Ausbildungsmaßnahmen in den Dimensionen Luft und See durchzuführen und auf andere dringende Ausbildungsanträge der Ukraine zu reagieren;

W. in der Erwägung, dass GSVP-Missionen und -Operationen häufig zum Ziel hybrider Bedrohungen, darunter von Kampagnen zur Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, werden, wodurch ihre Wirksamkeit bei der Stabilisierung des Landes, in dem sie durchgeführt werden, gefährdet wird; in der Erwägung, dass der zivile Planungs- und Durchführungsstab (CPCC) und der militärische Planungs- und Durchführungsstab (MPCC) der EU prüfen müssen, wie eine im Einsatz befindliche Truppe vor hybriden Bedrohungen geschützt werden kann;

X. in der Erwägung, dass Russland private Militärunternehmen wie die Wagner-Gruppe als Teil eines Instrumentariums der hybriden Kriegsführung einsetzt, um eine plausible Dementierbarkeit aufrechtzuerhalten, während es erfolgreich in verschiedenen Regionen Einfluss ausübt und sich Zugang zu natürlichen Ressourcen und kritischen Infrastrukturen verschafft; in der Erwägung, dass die Wagner-Gruppe Berichten zufolge Gräueltaten in der Ukraine, in Mali, in Libyen, in Syrien und in der Zentralafrikanischen Republik begangen hat; in der Erwägung, dass die Gruppe gegen die EU gerichtete Ressentiments geschürt hat, insbesondere in Ländern mit starker Präsenz der Union oder in Ländern, in denen GSVP-Missionen durchgeführt werden; in der Erwägung, dass die Lage in Mali, Burkina Faso und Niger von der nicht kooperativen Haltung der Putschisten gegenüber anderen Partnern, einschließlich der Ausbildungsmission (EUTM), Mali, regionalen Organisationen und der MINUSMA geprägt ist;

Y. in der Erwägung, dass die Putschisten nach dem Staatsstreich im Juli in Niger beschlossen haben, ein Verfahren gegen den rechtmäßigen nigerianischen Präsidenten Mohamed Bazoum wegen „Hochverrats“ vorzubereiten; in der Erwägung, dass die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) eine „zweigleisige“ Politik verfolgte – Vermittlung bei gleichzeitiger Anwendung von Sanktionen (Handel, Banken und Einzelpersonen); in der Erwägung, dass die Union ihre nachdrückliche Unterstützung für die ECOWAS, die Bereitschaft zur Ausarbeitung einer eigenständigen Sanktionsregelung sowie die Bereitschaft bekundet hat, alle Anträge der ECOWAS auf weitere Unterstützung zu prüfen; in der Erwägung, dass beide GSVP-Missionen (Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Sahel Niger (EUCAP) und die militärische Partnerschaftsmission der EU in Niger (EUMPM)) nach dem Staatsstreich ihre operativen Tätigkeiten ausgesetzt und nur das erforderliche Kernpersonal im Land belassen haben; in der Erwägung, dass die vier laufenden Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität (die sich auf insgesamt 74 Mio. EUR belaufen) ausgesetzt wurden; in der Erwägung, dass die EUTM- und EUCAP-Missionen in der Sahelzone und in der Zentralafrikanischen Republik nicht zu den erwarteten Ergebnissen geführt haben;

Z. in der Erwägung, dass die Instabilität und Unsicherheit in der südlichen Nachbarschaft und der Sahelzone eng mit der Verwaltung der Außengrenzen der Union verknüpft sind und in dieser Hinsicht nach wie vor eine stetige Herausforderung darstellen; in der Erwägung, dass die Mission der EU zur Unterstützung des Grenzschutzes in Libyen und die Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (IRINI) zu nachhaltigem Frieden, Sicherheit und Stabilität beitragen, indem sie das Waffenembargo umsetzen, illegale Waffen und Menschenhandel bekämpfen;

AA. in der Erwägung, dass böswillige ausländische Einflussnahme und Desinformationskampagnen, die insbesondere von Russland und in einigen Fällen von anderen Akteuren wie China und dem Iran unterstützt werden, eine erhebliche Herausforderung für die Außenpolitik der EU darstellen;

AB. in der Erwägung, dass die Zunahme hybrider Angriffe und Bedrohungen, wie die Aktivitäten Russlands in der Union, in der Ukraine, in Afrika und anderswo zeigen, die Schaffung umfassender Instrumente erforderlich machen, mit denen solche Vorfälle aufgedeckt und verhindert werden können und mit denen auf sie reagiert werden kann und die Bürger und Vermögenswerte der Union geschützt werden können, indem konventionelle militärische Fähigkeiten verändert werden, die Sicherheit kritischer Infrastrukturen verbessert wird, Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland abgewehrt werden und ein gemeinsames hohes Cybersicherheitsniveau weiterentwickelt wird; in der Erwägung, dass China auch verstärkt Taktiken der hybriden Kriegsführung eingesetzt hat, unter anderem im indopazifischen Raum und im Südchinesischen Meer, um die Stabilität und Sicherheit der EU zu untergraben;

AC. in der Erwägung, dass in den nächsten Jahren hybride Bedrohungen zutage treten werden, die auf der steigenden Nutzung der systematischen Kombination von Informationskrieg, Manövern flexibler Einsatzkommandos, massenhafter Cyber-Kriegsführung und aufkommenden disruptiven Technologien von den Meeresbecken bis in den Weltraum beruhen, wobei fortschrittliche weltraumgestützte Überwachungs- und Angriffssysteme zum Einsatz kommen, die allesamt durch fortschrittliche künstliche Intelligenz (KI), Quanteninformatik, zunehmend „intelligente" Drohnenschwarmtechnologien, offensiv ausgerichtete Cyberfähigkeiten, Hyperschall-Raketensysteme sowie nanotechnologische und biologische Kriegsführung ermöglicht werden;

AD. in der Erwägung, dass rund 90 % des Außenhandels der Union auf dem Seeweg erfolgen; in der Erwägung, dass etwa zwei Drittel der weltweiten Öl- und Gasmenge auf See gefördert oder auf dem Seeweg befördert werden; in der Erwägung, dass fast 90 % der internationalen Daten- und Kommunikationsübertragungen über Unterseekabel erfolgen; in der Erwägung, dass in der organisierten Kriminalität und im Drogenhandel ein großer Teil der Aktivitäten auf dem Seeweg abgewickelt wird und dabei sogar unterwassertaugliche oder halbtauchfähige Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt werden, die für die Strafverfolgungsbehörden nur schwer aufzuspüren sind;

AE. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit mit Partnern und Verbündeten in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung von entscheidender Bedeutung für das Bestreben der EU ist, ein internationaler Bereitsteller von Sicherheit zu werden; in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit mit Organisationen wie den Vereinten Nationen, der NATO, der Afrikanischen Union (AU), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), dem Verband Südostasiatischer Nationen sowie zahlreichen Verbündeten und gleichgesinnten Partnern für die erfolgreiche Umsetzung der GSVP entscheidend ist;

AF. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten der wichtigste Verbündete der Europäischen Union sind; in der Erwägung, dass die gemeinsame Zusammenarbeit, Partnerschaft und Freundschaft zwischen der EU und den USA, die sich unter anderem in unserer gemeinsamen Zusammenarbeit in der NATO widerspiegeln, das Rückgrat unserer gemeinsamen Freiheit, unseres Wohlstands, unserer Demokratie und unserer Sicherheit bilden;

AG. in der Erwägung, dass Lateinamerika ein strategischer Partner der EU ist, und in der Erwägung, dass es viel unausgeschöpftes Potenzial gibt, wenn es darum geht, eine wirklich strategische Partnerschaft aufzubauen, einschließlich im Bereich der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit;

AH. in der Erwägung, dass die Kommission und das Parlament entschlossen sind, die EU als externen Akteur zu stärken, der in der Lage ist, strategischer und autonomer zu handeln;

AI. in der Erwägung, dass die Arktis im Hinblick auf Geopolitik, wirtschaftliche Entwicklung und Verkehr zunehmend an Bedeutung gewinnt und gleichzeitig mit Herausforderungen im Zusammenhang mit Klimawandel und Militarisierung konfrontiert ist;

AJ. in der Erwägung, dass das zunehmend aggressive Verhalten Chinas, insbesondere in seiner eigenen Nachbarschaft wie der Taiwanstraße und dem Südchinesischen Meer, ein Risiko für die regionale und globale Sicherheit darstellt; in der Erwägung, dass China seit vielen Jahren ein alternatives Narrativ fördert und demokratische Werte, offene Märkte und die regelbasierte internationale Ordnung infrage stellt; in der Erwägung, dass durch den zunehmenden Einfluss Chinas in internationalen Organisationen positive Fortschritte behindert werden und Taiwan weiterhin von einer rechtmäßigen und echten Beteiligung ausgeschlossen wird;

AK. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten, Japan und Südkorea am 18. August 2023 ein historisches erstes trilaterales Treffen abhielten; in der Erwägung, dass die gegenseitige Zusammenarbeit zwischen gleichgesinnten Ländern, insbesondere im indopazifischen Raum, von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung einer friedlichen und prosperierenden Entwicklung der Region ist; in der Erwägung, dass die EU auch darin bestrebt sein sollte, ihre sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit diesen gleichgesinnten Ländern in der Region zu verstärken;

AL. in der Erwägung, dass das Kosovo und der von der Union unterstützte Dialog zwischen Belgrad und Pristina durch eine Destabilisierung bedroht sind; in der Erwägung, dass die EUFOR Althea eine entscheidende Rolle für die Sicherheit und Stabilität von Bosnien und Herzegowina und der Region spielt;

AM. in der Erwägung, dass das Kulturerbe als untrennbar mit der Identität der Völker verbundenes Zeugnis der Geschichte eine universelle Dimension aufweist, das die internationale Gemeinschaft für künftige Generationen schützen und bewahren muss;

AN. in der Erwägung, dass ein umfassender Ansatz zur Friedenskonsolidierung unter Einbeziehung ziviler Spezialisten erforderlich ist, um praktische Maßnahmen für den Frieden umzusetzen; in der Erwägung, dass lokale und internationale nichtstaatliche Organisationen entscheidende Tätigkeiten zur Verhütung und friedlichen Beilegung von Konflikten durchführen und es von größter Bedeutung ist, ihre Erfahrungen bestmöglich zu nutzen;

1. bringt seine Besorgnis über die sich rasch verschlechternde globale Sicherheitslage zum Ausdruck und ist der Auffassung, dass in diesen Zeiten großer Unsicherheit eine europäische und transatlantische Einigkeit sowie eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern in der ganzen Welt notwendiger denn je sind, um die durch die zahlreichen globalen Krisen entstandenen Herausforderungen zu bewältigen, proaktiv zu handeln und entschieden auf Bedrohungen für die regelbasierte internationale Ordnung zu reagieren und die wirksame Umsetzung der GSVP zu erleichtern;

2. steht geschlossen an der Seite der Ukraine und verurteilt entschieden den illegalen, grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands; bedauert die globalen Folgen des illegalen Angriffskrieges Russlands, der Länder und schwache Gesellschaften auf der ganzen Welt durch steigende Energiepreise und Nahrungsmittelknappheit trifft und der außerdem in grober Weise gegen das Völkerrecht und die Grundsätze der UN-Charta verstößt und sie aufs Spiel setzt und die europäische und globale Sicherheit und Stabilität untergräbt; nimmt zur Kenntnis, dass Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine mit Unterstützung von Belarus, Iran und Nordkorea fortsetzt und eine aktive militärische Präsenz dort unterhält, wo es sie für strategisch wichtig hält;

3. verurteilt aufs Schärfste die abscheulichen Terrorangriffe sowie die Geiselnahmen, die von der Terrorgruppe Hamas gegen Israel verübt wurden; bekundet seine Unterstützung für den Staat Israel und seine Bevölkerung sowie für die palästinensische Zivilbevölkerung im Gazastreifen und im Westjordanland; fordert sowohl die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller Geiseln, die von der Terrorgruppe Hamas entführt wurden, als auch die Rückgabe der Leichen verstorbener Geiseln; betont das Recht Israels, sich im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht zu verteidigen; unterstreicht, dass alle Parteien immer zwischen Kombattanten und Zivilisten unterscheiden müssen und dass die Parteien nur Kombattanten und militärische Ziele angreifen dürfen; fordert die israelische Regierung auf, keine Militäraktionen in Rafah zu unternehmen, die die bereits katastrophale humanitäre Lage verschlimmern und die dringend benötigte Bereitstellung von Grundversorgung und humanitärer Hilfe verhindern würden; bekundet seine tiefste Trauer und seine uneingeschränkte Solidarität mit den unschuldigen Opfern auf beiden Seiten, ihren Familien und ihren Angehörigen; fordert, dass diejenigen, die für terroristische Handlungen und für Völkerrechtsverstöße verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden; fordert eine gründliche Untersuchung der Rolle von Drittländern wie Iran und Katar und nichtstaatlichen Einrichtungen bei der Bereitstellung finanzieller, materieller und operativer Unterstützung für die Hamas;

4. verurteilt aufs Schärfste die anhaltenden, aus den von den Huthi kontrollierten Gebieten im Jemen mit Unterstützung Irans durchgeführten Angriffe im Roten Meer; begrüßt die Entscheidung der Mitgliedstaaten, eine maritime GSVP-Operation unter dem Namen ASPIDES einzuleiten, um Handelsschiffe zu schützen, indem die maritime Lageerfassung verstärkt und Schiffe zur Abschreckung vor Angriffen begleitet werden; verurteilt ferner die Angriffe durch von Iran unterstützte militärische Gruppen aus dem Libanon, Syrien und dem Irak;

Ausstattung der Ukraine mit den benötigten Verteidigungsfähigkeiten

5. bekräftigt, dass die EU die Ukraine mit den notwendigen militärischen Mitteln unterstützen wird, um den russischen Angriffskrieg zu beenden und die territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen wiederherzustellen, damit das Land seine Souveränität wirksam ausüben, seine Bürger schützen, Kriegsverbrechen dokumentieren und untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht stellen kann, und den Wunsch des ukrainischen Volkes nach einer euro-atlantischen Integration, insbesondere nach einer EU-Mitgliedschaft, die auf der starken Identifikation mit den europäischen Werten der Freiheit, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit beruht, sowie nach einer NATO-Mitgliedschaft erfüllen kann; betont, dass ein militärischer Sieg der Ukraine und ihre Mitgliedschaft in der EU und der NATO für die allgemeine Sicherheit, Stabilität und einen dauerhaften Frieden auf dem europäischen Kontinent erforderlich sind;

6. unterstreicht die Bedeutung der EFF, in deren Rahmen die ukrainischen Streitkräfte durch die Finanzierung und Bereitstellung militärischer Ausrüstung und Ausbildung unterstützt wurden, wobei gleichzeitig für die Koordinierung aller Beteiligten durch den beim Militärstab der Europäischen Union (EUMS) angesiedelten Clearing-House-Mechanismus gesorgt wurde; ermutigt die Mitgliedstaaten, ein szenariobasiertes und vorhersehbares Inventar der militärischen Fähigkeiten zu erstellen, die im Rahmen der EFF bereitgestellt werden können, um eine rasche Beschaffung von kurz- und langfristigen Fähigkeiten zu gewährleisten; fordert, dass die finanzielle Nachhaltigkeit und Tragfähigkeit der EFF sichergestellt wird, damit die Ukraine und andere EU-Partner weltweit die von ihnen angeforderte Unterstützung erhalten; fordert eine weitere Aufstockung und Beschleunigung der finanziellen und militärischen Unterstützung für die Ukraine und den sofortigen Einsatz moderner Ausrüstungen und Waffen sowie von Luftabwehrsystemen und Boden-Boden-Systemen der nächsten Generation;

7. fordert die größeren Mitgliedstaaten mit erheblichen Kapazitäten in der Rüstungsindustrie wie Frankreich, Spanien und Italien nachdrücklich auf, die militärische Unterstützung für die Ukraine in erheblichem Maß umgehend aufzustocken;

8. fordert die Mitgliedstaaten und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, dem Parlament Informationen über Umfang und Wert früherer militärischer Hilfslieferungen an die Ukraine, einschließlich der vom EAD durchgeführten Prüfung, und über die Höhe der Hilfe, die die Mitgliedstaaten im Jahr 2024 zu leisten bereit sind, vorzulegen;

9. begrüßt den ursprünglichen Vorschlag des HR/VP Borrell, aufbauend auf der früheren Forderung des Parlaments, im Rahmen der EFF einen Unterstützungsfonds in Höhe von 20 Mrd. EUR einzurichten, der der Unterstützung der ukrainischen Streitkräfte mit bis zu 5 Mrd. EUR pro Jahr im Zeitraum von 2023 bis 2027 gewidmet ist; bedauert, dass die Mitgliedstaaten dieses ambitionierte Ziel auf eine Aufstockung um 5 Mrd. EUR gesenkt haben und fordert sie auf, in dieser Hinsicht rasch eine Einigung zu erzielen; verurteilt die Bemühungen Ungarns aufs Schärfste, die jüngsten Versuche zur Aufstockung der EFF sowie den Vorschlag des HR/VP für den gesonderten Unterstützungsfonds für die Ukraine zu blockieren; betont, dass sämtliche militärische Unterstützung und Waffenlieferungen durch die EFF in vollem Einklang mit dem Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Waffenausfuhren, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Recht stehen müssen und dabei für eine angemessene Transparenz und Rechenschaftspflicht gesorgt werden muss; bedauert die unnötige Verzögerung bei der Genehmigung der nächsten Tranche der dringend benötigten Hilfe für die Ukraine durch die Vereinigten Staaten;

10. begrüßt die Einrichtung der militärischen Unterstützungsmission für die Ukraine (EUMAM Ukraine) und ihre Rolle bei der Stärkung der militärischen Wirksamkeit der ukrainischen Streitkräfte, damit diese ihre territoriale Integrität innerhalb der international anerkannten Grenzen der Ukraine verteidigen können und das Land seine Souveränität und den Schutz der Zivilbevölkerung wirksam ausüben kann; betont, dass dem militärischen Planungs- und Durchführungsstab (MPCC) das erforderliche Personal und die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden müssen, damit er die Planung und Leitung dieser wichtigen Ausbildungsmission wahrnehmen kann;

11. begrüßt die Kapazitäten der EUMAM Ukraine, die dem Ausbildungsbedarf der Ukraine auf flexible Weise gerecht werden soll; erwartet, dass er durch die Ausweitung des Ausbildungsangebots einen Mehrwert schaffen und mit anderen bereits laufenden Ausbildungsinitiativen synchronisiert wird; besteht darauf, dass die Ausbildungsmodule an die gewonnenen Erkenntnisse angepasst werden, um den Bedürfnissen der ukrainischen Streitkräfte angemessen Rechnung zu tragen; beglückwünscht den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Mitgliedstaaten zu der erfolgreichen Ausbildung von mehr als 30 000 Soldaten bis Ende 2023; begrüßt den Vorschlag des HR/VP, das Ziel auf 60 000 ukrainische Soldaten zu erhöhen, die 2024 geschult werden sollen; unterstreicht die Bedeutung einer fortlaufenden Anpassung und Überprüfung der Ausbildungsmodule auf der Grundlage der auf dem Gefechtsfeld gewonnenen Erkenntnisse sowie einer nachhaltigen Konzentration auf die Bewältigung aktueller und künftiger Herausforderungen, einschließlich der Bekämpfung unbemannter Luftfahrzeuge (UAV), der Ausbildung in UAV-Systemen, der Luftverteidigung, der Suche nach Minen, der Ausbildung für kombinierte Waffen und der Spezialausbildung sowie der Entwicklung der Fähigkeiten aktueller und künftiger Offiziere der ukrainischen Streitkräfte auf allen Ebenen und im Einklang mit ihren Bedürfnissen; begrüßt ferner den raschen Abschluss der Beratungen und die starke Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Einrichtung der EUMAM Ukraine, die als Muster für künftige militärische Ausbildungsmissionen angesehen werden kann, und fordert sie auf, ähnliche Ambitionen und Beiträge zu anderen laufenden und künftigen GSVP-Missionen und -Operationen unter Beweis zu stellen;

12. würdigt die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit, die die militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine) bei der schwierigen Umsetzung ihres überarbeiteten Mandats zur Unterstützung der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten gegen das Völkerrecht, die im Umfeld der unprovozierten und ungerechtfertigten militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine begangen wurden; fordert die EU auf, dafür zu sorgen, dass sie mit den entsprechenden finanziellen, logistischen und personellen Mitteln arbeiten kann, um dem Bedarf der Ukraine gerecht zu werden, und begrüßt die Beteiligung von Drittländern daran;

13. unterstreicht die konkrete Unterstützung der Ukraine durch die EU im Wege des „dreistufigen Munitionsplans“; drängt auf eine schnellere Lieferung von Munition aus den Beständen der Mitgliedstaaten über die EFF; verweist auf die Beobachtung zweier Stufen des „dreistufigen Munitionsplans“, die darauf abzielen, der Ukraine bis März 2024 eine Millionen Artilleriegeschosse zur Verfügung zu stellen, und äußert seine Besorgnis über jüngste Erklärungen, die darauf hindeuten, dass die Frist nicht eingehalten werden wird; fordert den HR/VP, die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu auf, die gemeinsame Beschaffung von Munition für die Ukraine zu beschleunigen, und betont, dass es notwendig ist, die Fertigungskapazitäten der europäischen Industrie zu verstärken, indem eine rasche und wirksame Umsetzung der Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) sichergestellt wird; ermutigt die Mitgliedstaaten, den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im europäischen Verteidigungssektor spezielle Möglichkeiten zu bieten, damit sie in der Lage sind, sich an dem Bietverfahren zu beteiligen; ruft die EU-Mitgliedstaaten dazu auf, den Ausbau der Produktionskapazitäten für militärische Munition zu beschleunigen und sich dabei besonders auf gemeinsame Projekte mit der Ukraine zu konzentrieren und dafür zu sorgen, dass Aufträge für die Ukraine ohne weitere Verzögerung vorrangig bearbeitet werden; betont ferner, dass während des EU-Beitrittsprozesses konkrete Schritte zur Integration der Ukraine in die EU-Maßnahmen und -Programme in den Bereichen Verteidigung und Cybersicherheit unternommen werden sollten, aufbauend auf der Zusammenarbeit und dem Austausch mit der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA), auf der bestehenden Vereinbarung mit der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) und auf der Möglichkeit für Mitgliedstaaten, für zusätzliche Lieferungen für die Ukraine im Rahmen des Instruments zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch Gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) Rüstungsgüter zu beschaffen; fordert den EAD und die Kommission auf, einen Plan für ein nachhaltiges und langfristiges Paket von Sicherheitsverpflichtungen für die Ukraine vorzulegen, und zwar als Ergänzung dazu, dass den erhöhten Sicherheitsanforderungen der EU Rechnung zu tragen ist; begrüßt die Einrichtung einer „Ukraine-Fazilität“ und fordert alle Akteure nachdrücklich auf, auf ihre Umsetzung hinzuarbeiten;

14. fordert die globale Gemeinschaft mit Nachdruck auf, den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine zu verurteilen, da er grob gegen das Völkerrecht und die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen verstößt, und die weltweite Sicherheit und Stabilität untermauert; fordert den Sonderbeauftragten für die Umsetzung von EU-Sanktionen auf, die Umgehung der EU-Sanktionen gegen russische Einrichtungen, insbesondere in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg gegen die Ukraine, gründlich zu untersuchen; verurteilt die Teilnahme von Soldaten aus Drittländern, einschließlich Kuba, Serbien und Syrien, die für Russland in dem Angriffskrieg gegen die Ukraine kämpfen und fordert ihren unverzüglichen Rückzug;

15. unterstreicht das Ergebnis des NATO-Gipfels von Vilnius, mit dem eindeutig bestätigt wird, dass die Zukunft der Ukraine in der Allianz liegt; begrüßt das auf dem Gipfel beschlossene Unterstützungspaket für die Ukraine und die Einrichtung des NATO-Ukraine-Rates, der die Ukraine auf die NATO-Mitgliedschaft nach Ende des Krieges vorbereiten soll, und das so schnell wie möglich; unterstützt die fortgesetzten transatlantischen Bemühungen und die Koordinierung in Bezug auf militärische Hilfe und Waffenlieferungen an die Ukraine;

16. unterstreicht, dass die Verpflichtungen der EU und der NATO gegenüber der Ukraine Teil eines umfassenderen, international koordinierten Pakets von Sicherheitsgarantien für die Ukraine sind, das die Einführung eines multilateralen Rahmens für die Aushandlung bilateraler Sicherheitsverpflichtungen und -vereinbarungen für die Ukraine durch die G7 einschließt;

17. weist darauf hin, wie wichtig es ist, Artikel 42 Absatz 7 EUV zum gegenseitigen Beistand weiterhin anzuwenden und fordert konkrete Schritte zur Entwicklung einer echten EU-Solidaritätspolitik, indem die Kohärenz zwischen diesem Artikel und Artikel 5 des Nordatlantikvertrags geklärt wird, da nicht alle EU-Mitgliedstaaten auch Mitglieder der NATO sind;

Stärkung der europäischen Verteidigung als Antwort auf Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine

18. unterstreicht die in der Erklärung von Versailles eingegangene Verpflichtung der Staats- und Regierungschefs der EU, der Ukraine die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen und durch die Stärkung der EU-Verteidigungskapazitäten und der -Mitgliedstaaten mehr Verantwortung für die europäische Sicherheit zu übernehmen, und verleiht seiner entschiedenen Unterstützung für diese Verpflichtung Ausdruck; spricht sich diesbezüglich für eine stärkere Koordinierung mit den transatlantischen Verbündeten und der NATO aus; hält es für notwendig, den Strategischen Kompass zu aktualisieren, um die Lehren aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der wenige Tage vor seiner Verabschiedung begann, sowie die jüngsten Ereignisse im Nahen Osten einzubeziehen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, im Anschluss an diese Überprüfung, die regelmäßig durchgeführt werden sollte, die in der Erklärung von Versailles eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, indem sie die vollständige Umsetzung des Strategischen Kompasses durch eine massive Verstärkung der europäischen militärischen Zusammenarbeit auf Ebene der Industrie und der Streitkräfte beschleunigen, um die Europäische Union zu einem stärkeren und leistungsfähigeren Bereitsteller von Sicherheit zu machen, der mit der NATO interoperabel ist und sie ergänzt;

19. nimmt die Debatte über die nukleare Abschreckung in Europa zur Kenntnis und fordert eine konstruktive und aufgeschlossene Diskussion auf europäischer Ebene über dieses Kernelement der territorialen Verteidigung und Abschreckung, das erforderlich ist, um die Sicherheit des europäischen Kontinents und seiner Völker langfristig zu gewährleisten;

20. weist erneut darauf hin, dass das Ziel der EU, wie im Strategischen Kompass eindeutig dargelegt, darin besteht, bei Ausbruch einer Krise schnell und robust handeln zu können – erforderlichenfalls allein oder im Rahmen einer Partnerschaft – , und dass der Strategische Kompass kein Ersatz dafür sein darf, wichtige Investitionen in die Sicherheits- und Verteidigungsfähigkeiten der Union aufzuschieben; betont, dass die ehrgeizigen Ziele und Etappenziele des Strategischen Kompasses nur mit entsprechender politischer Bereitschaft und Maßnahmen im Namen der Mitgliedstaaten und der EU-Organe sowie erforderlichenfalls mit den erforderlichen finanziellen Beiträgen erreicht werden können; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, die Bedrohungsanalyse systematisch und regelmäßig zu aktualisieren;

21. bekräftigt, dass die EU ihr Beschlussfassungssystem reformieren sollte, um zu einem glaubwürdigen geopolitischen Akteur zu werden; bedauert, dass das Potenzial für schnelle, effiziente und wirksame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungsmaßnahmen, wie sie in den Überleitungsklauseln des EUV vorgesehen sind, nur sehr begrenzt genutzt wird; bekräftigt seine Forderung an den Rat, bei Beschlüssen zumindest im Rahmen der GASP und der GSVP, die keine militärischen Bezüge haben, schrittweise zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit überzugehen; bekräftigt seine Forderung nach regelmäßigen Treffen der EU-Verteidigungsminister, und fordert ein gemeinsames zivil-militärisches Hauptquartier auf europäischer Ebene, in dem zivile und militärische Instrumente kombiniert werden, damit der integrierte Ansatz der EU für das Krisenmanagement von der strategischen Planung bis zur tatsächlichen Durchführung der Mission oder Operation in vollem Umfang genutzt werden kann;

22. fordert die Ernennung eines Kommissars für die Verteidigungsunion im Rahmen der nächsten Kommission, der nach einer klaren Aufgabenteilung gemeinsam mit dem HR/VP für die Vollendung einer echten Europäischen Verteidigungsunion und allen verteidigungsbezogenen Angelegenheiten, einschließlich der GSVP, verantwortlich ist; ist der Ansicht, dass der Kommissar für die Verteidigungsunion zusammen mit dem noch einzurichtenden vollwertigen Sicherheits- und Verteidigungsausschuss des Parlaments einen zweckgebundenen und umfangreichen Haushalt der Verteidigungsunion überwachen sollte;

Strategischer Kompass: „Handeln" (Act)

23. erinnert die entsprechenden EU-Gremien und die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, den MPCC zu stärken und seine volle Einsatzfähigkeit zu erreichen, unter anderem durch die Bereitstellung angemessener Räumlichkeiten, ausreichenden Personals und die Umstrukturierung des Militärstabs der Union; fordert, dass seine volle Einsatzfähigkeit, wie im Strategischen Kompass dargelegt, bis 2025 erreicht werden sollte, und zwar ungeachtet der Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2018, in denen eine Frist bis 2020 vorgesehen war; fordert außerdem, dass die Personalausstattung des MPCC deutlich, auf bis zu 250 Mitarbeiter, aufgestockt werden sollte; betont, dass es dringend notwendig ist, den MPCC als bevorzugte Führungs- und Kontrollstruktur für militärische Operationen der EU zu etablieren, einschließlich im Hinblick auf die Nutzung der künftigen Schnelleingreifkapazität; betont, dass eines der vier aktuellen nationalen operativen Hauptquartiere als Ausweichoption bestimmt werden sollte;

24. bekräftigt, wie wichtig es ist, die Schnelleingreifkapazität mit mindestens 5 000 Truppen und den entsprechenden Fähigkeiten je nach Modul vollständig umzusetzen und für Krisensituationen in nicht bedrohungsfreien Umgebungen zur Verfügung zu stellen, z. B. für Rettungs- und Evakuierungsaufgaben, erste Eingriffs- und Stabilisierungsmaßnahmen und die vorübergehende Verstärkung von Einsätzen; ist der Ansicht, dass das Ziel, die Schnelleingreifkapazität bis 2025 einsatzbereit zu machen, ohne ein entschlossenes politisches Engagement und mehr Ressourcen gefährdet ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, die praktischen Modalitäten für die Umsetzung von Artikel 44 EUV bei der Operationalisierung der EU-Schnelleingreifkapazität sowie gegebenenfalls bei anderen operativen GSVP-Verpflichtungen zu berücksichtigen, sodass einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die dazu willens und in der Lage sind, ermöglicht wird, Missionen und Operationen unter dem EU-Rahmen zu planen und durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass die Schnelleingreifkapazität rasch in Aktion tritt; bekräftigt, dass die Schnelleingreifkapazität mit unterschiedlichen Fristen für den Dislozierungsbescheid für ihre verschiedenen Teile organisiert werden sollte, wobei für einige Teile eine Frist von 5 bis 10 Tagen gilt; weist darauf hin, dass die genaue Anzahl der Kräfte, die mindestens zur Verfügung stehen müssen, erst genannt werden kann, nachdem die Konzeptplaner die potenziellen Szenarien analysiert haben; ist der Auffassung, dass die EU-Schnelleingreifkapazität über ein großes Potenzial verfügt, um auf den Lehren früherer EU-Gefechtsverbände aufzubauen, ihre verschiedenen Mängel zu beheben und zu überwinden, die strategische Autonomie der EU zu stärken und einen positiven Beitrag zum integrierten Ansatz der EU für Sicherheit und Frieden zu leisten;

25. begrüßt die erste Live-Übung für die Schnelleingreifkapazität im Rahmen von MILEX (Crisis Management Military Exercise) 2023, die im Oktober 2023 in Spanien stattfand, und sieht weiteren Live-Übungen in der Zukunft erwartungsvoll entgegen, die darauf abzielen, ihre Fähigkeiten zu verbessern, die Interoperabilität zwischen den Mitgliedstaaten zu erhöhen und die Nutzung der Schnelleingreifkapazität in verschiedenen Szenarien wirksam zu testen; fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, dafür zu sorgen, dass solche Ausbildungs- und Zertifizierungsübungen von dem Mechanismus der gemeinsamen Kosten profitieren, um eine angemessene Beteiligung in der Zukunft sicherzustellen;

26. betont, dass die Schnelleingreifkapazität als eine der Arten der militärischen Kapazität der EU für die Krisenreaktion mit eigener rechtlicher Identität errichtet werden sollte, damit sie zu einer Streitkraft geformt werden kann, die dauerhaft zur Verfügung steht und gemeinsam ausgebildet wird, um letztlich auf eine ständige Truppe zurückgreifen zu können; stellt fest, dass im Rahmen der Schnelleingreifkapazität regelmäßig gemeinsame Übungen auf strategischer, gemeinsamer und taktischer Ebene in einem EU-Rahmen auf der Grundlage von Einsatzszenarien sowie nach einheitlichen Ausbildungs- und Zertifizierungsnormen, wie z. B. denen der NATO, durchgeführt werden sollten, um die Bereitschaft und Interoperabilität zu verbessern; betont, dass die Übungen vom EUMS geplant und vom MPCC geplant und durchgeführt werden sollten; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich zu verpflichten, die kritischen Lücken bei den strategischen Enablern bis 2025 erheblich zu verringern, insbesondere bei denen im Zusammenhang mit der EU-Schnelleingreifkapazität, wie z. B. strategischer Lufttransport, Mittel zur Weltraumkommunikation, medizinische Geräte, Cyberabwehrfähigkeiten und Nachrichtendienste und Aufklärung; begrüßt die vor kurzem von den Mitgliedstaaten geschlossene Lücke bei der Bildung von Streitkräften, wodurch die volle Einsatzfähigkeit der Schnelleingreifkapazität und ihrer Gefechtsverbände bis 2025 ermöglicht wird;

27. erinnert daran, dass sich die EU das langfristige Ziel gesetzt hat, ihre Ambitionen erheblich zu steigern und auf die Entwicklung ihrer Kapazitäten hinzuarbeiten, um bis zu 60 000 Soldaten aus den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis in EU-geführten Operationen einzusetzen, wie im militärischen Planziel 1999 festgelegt;

28. betont, dass die militärische Mobilität unserer Streitkräfte dringend erheblich verbessert werden muss und dass in diese investiert werden muss, wobei Investitionen zur Beseitigung von Engpässen und fehlenden Verbindungen Vorrang einzuräumen ist; würdigt die Bemühungen der Mitgliedstaaten, der Verbündeten, der EU und der NATO, die militärische Mobilität in Mittel- und Osteuropa zu fördern; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Verfahren für die militärische Mobilität zu vereinfachen und zu harmonisieren und die Fristen für die Erteilung von Genehmigungen zu verkürzen, um die EU-Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, im Einklang mit ihren Verteidigungserfordernissen und ihrer Verantwortung sowohl im Rahmen von Missionen und Operationen der GSVP als auch von nationalen und multinationalen Aktivitäten schneller zu handeln und effizienter zu reagieren;

29. fordert, die EDA zu stärken, die Spitzenforschung und die Entwicklung von Fähigkeiten zu verwalten und die gemeinsame Beschaffung zu fördern, um die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) zu stärken, und dabei nicht die Beschaffung von Ausrüstung aus gleichgesinnten Ländern zu behindern; fordert eine Verbesserung der Verteidigungsfinanzierung durch die Prüfung einer möglichen Reform der Darlehenspolitik der Europäischen Investitionsbank; fordert, dass der Zugang der Industrie zu privaten Finanzmitteln gestärkt wird, um sicherzustellen, dass die europäische Verteidigungsindustrie einen ausreichenden Zugang zu öffentlichen und privaten Finanzmitteln und Investitionen auf einer nachhaltigen Grundlage hat; fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Entwicklung von Parametern für ein Finanzprodukt in Erwägung zu ziehen, mit dem Investitionen in die europäische Sicherheit unterstützt werden sollen, einschließlich Maßnahmen der Verteidigungsindustrie; begrüßt die gemeinsamen Bemühungen der Europäischen Investitionsbank und der Kommission, die mit 175 Mio. EUR ausgestattete Eigenkapitalfazilität im Verteidigungsbereich einzurichten, um die Entwicklung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zu fördern; begrüßt die neuen überarbeiteten Haushaltsregeln in Bezug auf Haushaltsdefizite, mit denen infolge des Einmarsches Russlands in die Ukraine zusätzliche Militärausgaben ermöglicht werden;

30. fordert den HR/VP und die Mitgliedstaaten auf, robustere, flexiblere, effizientere und modularere GSVP-Missionen und -Operationen durchzuführen, die unter der Berücksichtigung des Grundsatzes des integrierten Ansatzes an ein veränderliches Sicherheitsumfeld angepasst werden können und auf den Synergieeffekten und der Komplementarität der zivilen wie auch der militärischen Dimension der GSVP aufbauen; betont die Bedeutung ziviler GSVP-Missionen für die Koordinierung mit anderen internationalen Partnern, die an ähnlichen Aktivitäten im Gaststaat beteiligt sind; betont, wie wichtig es ist, klare und erreichbare Ziele für jede Mission und jeden Einsatz festzulegen, die durch die erforderlichen finanziellen, logistischen und personellen Ressourcen entsprechend den bei der Verwirklichung der einzelnen Ziele erzielten Fortschritten ergänzt werden; betont, dass jede Mission und jede Operation wirksam auf die Bedürfnisse und Anforderungen der einzelnen Gastländer zugeschnitten sein muss, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Mission die genannten Ziele erreichen und eine starke Partnerschaft mit der lokalen Bevölkerung und den nationalen Behörden aufrechterhalten wird; unterstreicht die Bedeutung der Konzepte „Ausbildung und Ausrüstung“ und „Ausbildung der Ausbilder“ für Missionen und Operationen, um ihren langfristigen Erfolg und ihre positiven Auswirkungen auf das Gastland sicherzustellen;

31. begrüßt die Verabschiedung des neuen Paktes für die zivile GSVP und die Verpflichtung, die Wirksamkeit, Flexibilität und Reaktionsfähigkeit ziviler Missionen zu steigern, u. a. durch eine beschleunigte Entscheidungsfindung, die Stärkung der operativen Planung sowie die Verbesserung der Auswahl und Rekrutierung von Personal, die stärkere Betonung der Gleichstellung der Geschlechter und die Verbesserung von Reaktionsinstrumenten; ist der Ansicht, dass im Rahmen ziviler und militärischer Missionen mehr Gewicht auf die Schlüsselelemente der menschlichen Sicherheit gelegt werden muss; begrüßt die Zusage des EAD und der Mitgliedstaaten, 2024 in enger Abstimmung mit der Kommission einen regelmäßigen und strukturierten Prozess der Entwicklung ziviler Fähigkeiten einzurichten;

32. fordert die Erstellung detaillierter Folgenabschätzungen für alle Missionen und Operationen, die in regelmäßigen Abständen in Verbindung mit der strategischen Überprüfung durchgeführt werden, um die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen auf das Gastland wirksamer zu bewerten und zu prüfen, ob die Missionen und Operationen die gewünschte Wirkung erzielt haben; fordert, dass diese Folgenabschätzungen dem Parlament übermittelt werden; betont, dass insbesondere für alle Missionen und Operationen Auslaufklauseln gelten müssen, um erforderlichenfalls eine nachhaltige Beendigung zu ermöglichen;

33. fordert den Rat und den EAD auf, eine Komponente des Schutzes des kulturellen Erbes in ihre GSVP-Missionen und -Operationen zu integrieren, um den lokalen Partnern bei der Bewältigung von Sicherheitsproblemen im Zusammenhang mit der Erhaltung und dem Schutz des kulturellen Erbes zu unterstützen und diesbezüglich Aufklärungsarbeit zu leisten; fordert den Rat und den EAD auf, eine Komponente der präventiven Diplomatie in ihre GSVP-Missionen und -Operationen zu integrieren, um die Lage in den betreffenden Gebieten besser analysieren, den Ausbruch, die Eskalation, die Fortführung und das Wiederaufflammen von Konflikten abwenden, zwischen Parteien, bei denen die Gefahr eines Ausbruchs von Gewalt besteht, vermitteln und auf diese Weise zu einer Versöhnung sowie zu resilienten und inklusiven Gesellschaften beitragen zu können;

34. weist darauf hin, dass die durchgängige Berücksichtigung und Umsetzung der Geschlechtergleichstellung in die Außenbeziehungen und die Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit seit langem bestehende Prioritäten der EU sind; betont daher, wie wichtig die Erfüllung aller eingegangenen Verpflichtungen ist, einschließlich derjenigen im Rahmen des EU-Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter III (2020-2024) und des Strategischen Kompasses, auch durch die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und durch die systematische Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung auf der Basis datenbasierter, geschlechtsspezifischer Analysen bei allen zivilen und militärischen GSVP-Planungen und -Maßnahmen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Ernennung von Beratern für Gleichstellungsfragen in allen GSVP-Missionen und -Operationen und die Errichtung eines Netzes aus Anlaufstellen für Genderfragen; fordert die vollständige Erfüllung der im Rahmen des neuen Pakts für die zivile GSVP eingegangenen Verpflichtungen, darunter die deutliche Erhöhung der Beteiligung von Frauen am internationalen Personal der zivilen GSVP, mit dem Ziel, einen Frauenanteil von mindestens 40 % zu erreichen, wobei Geschlechterparität angestrebt wird; betont dennoch, dass mehr getan werden muss, um die Gleichstellung der Geschlechter und die uneingeschränkte und substanzielle Beteiligung von Frauen an der GSVP sicherzustellen, insbesondere bei militärischen Missionen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Schritte zu unternehmen, um die beruflichen Hindernisse für Frauen im Rahmen ihrer jeweiligen Verteidigungskräfte möglichst gering zu halten; fordert den EAD nachdrücklich auf, dem Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung (SEDE) regelmäßig über seine Fortschritte bei der Umsetzung geschlechtsspezifischer Maßnahmen Bericht zu erstatten;

35. betont die wesentliche Rolle der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau in den grundlegenden Aspekten von Sicherheits- und Verteidigungsmaßnahmen; verurteilt die an der Zivilbevölkerung begangenen Kriegsverbrechen stark, insbesondere den Einsatz sexueller Gewalt als Instrument der Kriegsführung; hebt hervor, dass Cybersicherheitsmaßnahmen wichtig sind, wenn es darum geht, den Menschenhandel mit Frauen, die von Konflikten betroffen sind, aufzudecken und zu verhindern;

36. betont, dass neben der Bereitstellung von Sicherheitsgarantien und Unterstützung für die Ukraine Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Probleme im Bereich der psychischen Gesundheit zu bewältigen, die unter Militärangehörigen und Bürgern als Folge des Kriegs weiterhin auftreten werden;

37. begrüßt die Gemeinsame Mitteilung vom Juni 2023 über eine neue Perspektive auf den Klima-Sicherheits-Nexus, in der konkrete Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltzerstörung auf die Sicherheit und die europäische Verteidigung, einschließlich der GSVP, dargelegt werden; betont, dass die umfassende Umsetzung der Strategie vorangetrieben werden muss, um die operative Wirksamkeit zu verbessern, einschließlich der Entsendung von Umweltberatern für alle GSVP-Missionen und -Operationen bis 2025 und der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Schließung von Lücken und der Beseitigung von Hindernissen sowie im Hinblick auf Anreize zur Vorbereitung ihrer Streitkräfte auf den Klimawandel, wie im Strategischen Kompass gefordert;

38. bekräftigt die wichtige Rolle von jungen Menschen und Jugendorganisationen bei der Aufrechterhaltung und Förderung von Frieden und Sicherheit und fordert den EAD auf, sich für eine systematischere Einbeziehung junger Menschen in seine Agenda für Jugend, Frieden und Sicherheit einzusetzen;

39. betont den Stellenwert einer angemessenen, flexiblen und nachhaltigen Finanzierung aller Sicherheits- und Verteidigungsprogramme und -initiativen einschließlich GASP-Haushalt und EFF; bedauert, dass der GASP-Haushalt vom mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 im Vergleich zum MFR 2014–2020 nur geringfügig aufgestockt wurde, obwohl die Zahl der GSVP-Missionen gestiegen ist; fordert eine erhebliche Aufstockung der GASP-Haushaltsmittel einschließlich einer eigenen GASP-Haushaltslinie zur Einrichtung einer zivilen Unterstützungsfazilität, um Partnerländern Ausrüstungen und Dienste zur Verbesserung ihrer zivilen Fähigkeiten bereitzustellen; begrüßt die Einigung des Europäischen Rates, neue Prioritäten in einem überarbeiteten MFR der EU mit 64,6 Mrd. EUR zu verstärken, einschließlich einer Aufstockung um 1,5 Mrd. EUR, die dem Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) im Rahmen der neuen Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP), zugewiesen werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, gemäß dem Strategischen Kompass eine Neubewertung des Umfangs und der Definition der gemeinsamen Kosten vorzuziehen, damit die Solidarität gestärkt und die Beteiligung an militärischen Missionen und Operationen sowie an den übungsbezogenen Kosten gefördert wird; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, das EFF-Finanzierungsverfahren anzupassen, um die angemessene und nachhaltige Unterstützung von Partnern, Verbündeten und GSVP-Operationen sicherzustellen;

Strategischer Kompass: „INVESTIEREN“ (Invest)

40. begrüßt die Aufstockung der Haushaltsmittel für und Investitionen in die Verteidigung durch die Mitgliedstaaten und Einrichtungen der Union und fordert, dass deren Wirkung maximiert wird, um den europäischen Streitkräften durch den Ausbau der gemeinsamen Beschaffung und gemeinsamer Investitionen in die Verteidigungsforschung und -entwicklung die erforderlichen Fähigkeiten zu verleihen; bedauert allerdings, dass weder der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine noch die aktuellen Programme der Verteidigungsindustrie auf EU-Ebene zu einem wirklichen Paradigmenwechsel in Form einer Etablierung der Zusammenarbeit auf EU-Ebene geführt haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigungsindustrie zu stärken und es sich zum Mindestziel zu machen, 35 % ihrer für die Ausrüstung getätigten Ausgaben für die kooperative europäische Beschaffung und 20 % ihrer Ausgaben für Forschung und Technologie (FuT) im Verteidigungsbereich für die kooperative europäische FuT im Verteidigungsbereich aufzuwenden, wie es von allen Mitgliedstaaten im Rahmen der EDA vereinbart wurde; bedauert ferner, dass die Kommission zur Finanzierung der EDIRPA und der Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) vorhandene Mittel vernichtet, die für andere Initiativen im Sicherheits- und Verteidigungsbereich oder sonstige Programme vorgemerkt waren, und dadurch andere, bereits bestehende Initiativen schwächt, und hebt hervor, dass weitere Mittel für Rubrik 5 des MFR bereitgestellt werden müssen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, dem EAD weitere finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit dieser seine Funktion als diplomatischer Dienst der EU vor dem Hintergrund der äußerst kontroversen unbeständigen Lage und des – trotz seiner begrenzten Kapazitäten – in den letzten Jahren gestiegenen Bedarfs an seinen Diensten wirksam wahrnehmen kann; hebt jedoch hervor, dass diese zusätzlichen Investitionen nachhaltig sein und auf aufkommende Bedrohungen ausgerichtet sein müssen;

41. weist darauf hin, dass die EU und die Mitgliedstaaten nun über ein umfassendes Instrumentarium verfügen, um den strategischen Ansatz für den Kapazitätsaufbau zu verstärken, insbesondere unter der Leitung der Taskforce für die gemeinsame Beschaffung im Verteidigungsbereich und unter Verwendung der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung der EDA, des Fähigkeitenentwicklungsplan (CDP) und der Analyse der Investitionslücke im Verteidigungsbereich; betont, dass es nun gilt, diese Instrumente in vollem Umfang zu nutzen, ihre Kohärenz und Wirksamkeit unter Beweis zu stellen und mit ihnen konkrete Ergebnisse zu erzielen; fordert die Kommission und den HR/VP auf, eine aktualisierte Analyse der Investitionslücken im Verteidigungsbereich vorzulegen und die Kapazitäten und Programme festzulegen, die bis zum Ende des Jahrzehnts mit Unterstützung der Union entwickelt werden sollen; weist erneut darauf hin, dass die Union zu diesem Zweck eine Strategie in den Bereichen Fähigkeiten und Rüstung ausarbeiten muss; fordert den Rat und die Kommission auf, die Investitionen in Innovationen im Verteidigungsbereich zu erhöhen;

42. begrüßt die Überarbeitung und Vorlage des CDP für 2023; bedauert die begrenzten Fortschritte bei der Fähigkeitenentwicklung seit dem ersten CDP im Jahr 2008; betont, dass insbesondere angesichts des rechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und der Bedrohung der europäischen Sicherheit stärkere und mehr gemeinsame Anstrengungen der EU-Mitgliedstaaten erforderlich sind, um Angreifer abzuschrecken und die europäischen Bürger und Interessen zu schützen;

43. ist der Ansicht, dass der EDF bedauerlicherweise immer noch unterfinanziert ist, jedoch den zusätzlichen Nutzen von Maßnahmen auf EU-Ebene im Bereich der europäischen Verteidigung aufzeigt; empfiehlt die Anwendung der Vorschläge der Kommission in allen verteidigungsrelevanten Bereichen der EU-Politik in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten; fordert eine weitere Aufstockung des EDF-Budgets um 1 Mrd. EUR, zusätzlich zu den von im Rahmen des STEP-Vorschlags vereinbarten 1,5 Mrd. EUR; fordert die größtmögliche Konsistenz und Koordinierung zwischen den verschiedenen Initiativen im Sicherheits- und Verteidigungsbereich wie der CARD, des EDF, der EDIRPA, der ASAP, der SSZ und der Militärischen Mobilität, um Überschneidungen zu vermeiden, effiziente öffentliche Investitionen sicherzustellen und der Lücke bei den kritischen Fähigkeiten zu begegnen;

44. hält es für notwendig, die Abhängigkeiten bei kritischen Technologien und in kritischen Wertschöpfungsketten zu verringern, damit die Union eine größere technologische Autonomie erlangt und dann in der Lage ist, in kritischen Bereichen ihre eigenen Technologien zu entwickeln, herzustellen und einzusetzen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Verordnung über kritische Rohstoffe, die für die Erfüllung der Grundsätze der Erklärung von Versailles und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lieferketten für die europäische Verteidigungsindustrie von entscheidender Bedeutung ist; betont, dass die Stärkung der gemeinsamen Beschaffung auf europäischer Ebene eine logische Ergänzung des EDF darstellt, da dadurch der gesamte Zyklus von der Forschung und Entwicklung bis hin zur Beschaffung abgedeckt und folglich für eine stetige Nachfrage gesorgt wird, die wiederum zu einer besseren Interoperabilität der Streitkräfte der Mitgliedstaaten, zu Skaleneffekten und letztlich zu einer stärkeren europäischen Verteidigung führt; weist darauf hin, dass Verteidigungsgüter nach Möglichkeit in europäischen Unternehmen zusammengebaut werden sollten, wodurch die europäische Industrie, insbesondere KMU, unterstützt werden;

45. betont, dass die EDIRPA und die ASAP nur ein erster Schritt sein können, um die Kapazitäten der europäischen technologischen und industriellen Basis (EDTIB) für die Versorgung der Mitgliedstaaten mit den benötigten Produkten und Mengen zu verbessern, und durch weitere Initiativen ergänzt werden sollten, darunter eine Strategie für die europäische Verteidigungsindustrie (EDIS) gekoppelt mit dem geplanten langfristigen und umfassenden Programm für europäische Verteidigungsinvestitionen (EDIP), für das eine angemessene Finanzierung sowie ein wirksamer Regulierungsrahmen sichergestellt werden müssen, der innovationsfördernd und produktionssteigernd wirkt und für intelligentere und effizientere öffentliche Investitionen sorgt; fordert die EU-Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, bei der anstehenden Überarbeitung des MFR die erforderlichen Mittel für alle europäischen Verteidigungsinstrumente bereitzustellen; bedauert, dass das EDIP noch nicht von der Kommission vorgeschlagen wurde; fordert eine zügige und effiziente Umsetzung der EDIRPA und der ASAP; spricht sich uneingeschränkt für die vorgeschlagene Einrichtung eines gemeinsamen Verteidigungsfonds in Höhe von 100 Mrd. EUR aus, der darauf abzielen soll, die inländische Rüstungs- und Munitionsproduktion umgehend zu steigern,;

46. fordert die Kommission auf, bei der Festlegung der Prioritäten der Verteidigungsindustrie und der Ausarbeitung von Initiativen im Verteidigungsbereich auf dem Fachwissen des Militärausschusses der Europäischen Union aufzubauen, um auf industrieller Ebene für militärische Kohärenz zu sorgen;

47. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Verteidigungsausgaben zu erhöhen und für eine tragfähige Finanzierung zu sorgen, um sich an die aktuelle geopolitische Lage anzupassen und den erheblichen Bedrohungen für die Sicherheit der Union zu begegnen; fordert die Mitgliedstaaten der EU und der NATO auf, ihre Militärausgaben auf der Grundlage einer Bewertung ihres eigenen Bedarfs aufzustocken und dafür mindestens 2 % des BIP auszugeben, und zwar in einer gut koordinierten und umfassenden Weise, die Größenvorteile und Interoperabilität ermöglicht, auch unter Berücksichtigung des starken Anstiegs der Verteidigungsausgaben anderer Konkurrenten wie Russland und China, und um Defizite zu beheben und den Anforderungen in allen Bereichen gerecht zu werden, die sich aus einer stärker umkämpften Sicherheitsordnung ergeben, sowie unter Berücksichtigung der Auswirkungen historisch unzureichender Investitionen und der steigenden Inflation auf die Verteidigungshaushalte; betont die wesentliche Rolle der EDTIB bei der Ausrüstung der Streitkräfte der Mitgliedstaaten, um sie in die Lage zu versetzen, die Unionsbürger und die Interessen der Union zu schützen;

48. betont, dass die europäischen Streitkräfte mit schwerwiegenden Problemen bei der Rekrutierung und Bindung konfrontiert sind; hält es für notwendig, diese Herausforderungen zu analysieren, und fordert den HR/VP daher auf, den EUMC mit der Erhebung und Analyse von Daten zu diesen Themen in allen EU-Mitgliedstaaten zu beauftragen, um mögliche Gegenmaßnahmen zu ermitteln; weist darauf hin, dass eine echte europäische Verteidigungsunion nicht ohne eine gemeinsame militärische Kultur aufgebaut werden kann, und fordert den HR/VP daher auf, das Europäische Sicherheits- und Verteidigungskolleg damit zu beauftragen, die Ausbildungsmodule für militärisches Personal aus den Streitkräften der Mitgliedstaaten zu modernisieren und auszuweiten;

49. betont, wie wichtig die SSZ für die Verbesserung der Verteidigungsfähigkeiten der EU ist, und begrüßt die Fortschritte, die bislang durch die Projekte der SSZ-Initiative erzielt wurden, beispielsweise in Bereichen wie Cyberabwehr, unbemannte Systeme, medizinische Dienste und chemische, biologische, radiologische und nukleare Überwachung, sowie die weiteren Fortschritte, die bei Projekten in allen militärischen Bereichen erzielt wurden, die im jährlichen Projekt-Fortschrittsbericht des SSZ-Sekretariats dargelegt wurden; bedauert allerdings, dass die Mitgliedstaaten den Rahmen der SSZ nach wie vor nicht in vollem Umfang nutzen und dass die Fortschritte bei der Umsetzung immer noch weit hinter den Erwartungen zurückbleiben; fordert den HR/VP und die Mitgliedstaaten auf, eine gründliche ständige Bewertung der Projekte und ihrer Aussichten vorzunehmen, bei der auch die Möglichkeit vorgesehen sein sollte, Projekte, bei denen keine ausreichenden Fortschritte erzielt werden, zusammenzulegen, neu zu gruppieren oder sogar zu beenden und die Anstrengungen in erster Linie auf einige wenige vorrangige Projekte auszurichten, die zu konkreten Maßnahmen führen sollen, wie im Strategischen Kompass vorgesehen; bedauert es zutiefst, dass das Parlament nicht in der Lage ist, die SSZ-Projekte ordnungsgemäß zu kontrollieren; fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Parlament regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, eine Bewertung der gemachten Fortschritte im Rahmen der SSZ vorzulegen;

50. fordert den Rat auf, das Projekt zur Einrichtung eines Europäischen Zivilen Friedenskorps auf den Weg zu bringen, das das Fachwissen institutioneller und nicht-institutioneller Akteure in Bezug auf Konfliktverhütung, friedliche Konfliktlösung und Versöhnung zusammenführt, um die zivile Krisenbewältigung der EU glaubwürdiger, kohärenter, wirksamer, flexibler und sichtbarer zu machen;

Strategischer Kompass: „ANTIZIPIEREN und SICHERN" (Anticipate and Secure)

51. hebt hervor, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine Teil einer umfassenderen Strategie ist, die darauf abzielt, die regelbasierte internationale Ordnung auszuhöhlen; fordert die EU auf, ihre Kapazitäten für die Reaktion auf hybride Kriegsführung auszubauen, wozu auch die Aufdeckung von und Reaktion auf von Russland und anderen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren betriebenen Kampagnen der Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland gehören, die unter anderem durch die Verbreitung von Falschmeldungen über die EU oder durch gezielte Angriffe auf GSVP-Missionen und -Operationen in strategischen Gebieten unsere Interessen und Werte sowie unsere Sicherheit in Frage stellen; ist ernsthaft besorgt über die Gefahr, die für demokratische Prozesse und insbesondere im Vorfeld von Wahlen von Desinformations- und Informationsmanipulationskampagnen auf der Grundlage von künstlicher Intelligenz (KI) – unter anderem durch die Erstellung gefälschter Websites und gefälschter Bilder – ausgeht; fordert die Kommission und den EAD auf, eng mit dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft sowie der akademischen und technischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um dieser böswilligen Einflussnahme entgegenzuwirken und gegen die Nutzung neuer Technologien als Waffe vorzugehen;

52. fordert vor diesem Hintergrund alle Mitgliedstaaten und EU-Bewerberländer auf, die Empfehlungen aus den Entschließungen des Parlaments zur Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich der Desinformation, umzusetzen ([24]);

53. hebt hervor, dass China eine „grenzenlose Freundschaft" mit Russland geschlossen hat, die einen bedeutenden Transfer von Technologie und militärischen Fähigkeiten umfasst und die EU in wachsendem Umfang vor sicherheitspolitische Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich Cybersicherheit sowie Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, stellt; betont, dass die EU die Sicherheit und Integrität ihrer kritischen Infrastrukturen stärken und den technologischen Vorsprung der EU in kritischen Sektoren risikoärmer gestalten und fördern muss, einschließlich Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Ausschluss von Lieferanten mit hohem Risiko, insbesondere von Akteuren, die mit der chinesischen Regierung in Verbindung stehen;

54. weist darauf hin, dass Abhängigkeiten von Hochrisikoanbietern kritischer Produkte mit digitalen Elementen ein strategisches Risiko darstellen, dem auf Unionsebene begegnet werden sollte; betont, dass die Verfahren zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen mit Standards der Sorgfaltspflicht weiter gestärkt werden müssen, um zu ermitteln, welche Hebelwirkung von Regierungen von Staaten in Bezug auf Investoren ausgeübt wird, die in kritische Infrastrukturen in der EU investieren, etwa in europäische Häfen und Unterseekabel in der Ostsee, im Mittelmeer und in arktischen Gewässern, die den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zuwiderlaufen würde, wie sie im Rahmen der GASP gemäß Titel V EUV festgelegt wurden; betont, dass dieser Ansatz gleichermaßen für Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer gelten sollte; ist der Ansicht, dass zusätzliche Rechtsvorschriften erforderlich sind, um die Sicherheit der europäischen Lieferkette für Informations- und Kommunikationstechnologien vor riskanten Anbietern wirksam zu schützen und vor dem cybergestützten Diebstahl geistigen Eigentums zu schützen; fordert die Schaffung eines europäischen Rahmens zur engen Regulierung und Festlegung von Mindeststandards und -bedingungen für die Ausfuhr von geistigem Eigentum und Technologien, die für die Sicherheit und Verteidigung der Union von entscheidender Bedeutung sind, einschließlich Gütern mit doppeltem Verwendungszweck;

([24]) (2020/2268(INI)) und (2022/2075(INI));
https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0064_DE.html;
https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0219_DE.html.

55. äußert seine Besorgnis über Chinas aggressives militärisches Auftreten im Südchinesischen Meer, einschließlich der Errichtung von Inseln, der Belästigung und der gefährlichen Manöver seiner Marine, Küstenwache und Seemiliz sowie des anhaltenden militärischen Drucks, der Angriffsübungen, der Verletzungen des Luftraums und anderer militärischer Aktionen in der Grauzone, einschließlich Cyber- und Desinformationskampagnen gegen Taiwan; fordert mehr koordinierte maritime Präsenzen und den Aufbau von Kapazitäten mit den Partnern der EU in der Region; fordert China auf, alle diese Aktivitäten, die die Stabilität der gesamten Region gefährden und sich im weiteren Kontext unmittelbar auf die Sicherheit in Europa auswirken, einzustellen; empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Häufigkeit von Einsätzen zur Sicherstellung der Freiheit der Schifffahrt in der Taiwanstraße zu erhöhen und die Sicherheitsdialoge mit Taiwan zu vertiefen, um Aggressionen Chinas gegen die demokratische Insel abzuwenden; betont angesichts regionaler und EU-Sicherheitsbedenken die Bedeutung der Zusammenarbeit mit Taiwan, damit das Fachwissen und der technologische Vorsprung des Landes in Bezug auf chinesische Cyber-Bedrohungen genutzt werden können; begrüßt die jüngste Vereinbarung zwischen den Staats- und Regierungschefs Chinas und der USA, die Kommunikation zwischen den Militärs auf hoher Ebene wieder aufzunehmen;

56. stellt fest, dass ein großer Teil der afrikanischen Infrastruktur, einschließlich der Kommunikationsinfrastruktur, von chinesischen Staatsunternehmen finanziert und gebaut wurde; erklärt sich besorgt angesichts der Tatsache, dass dieses chinesische Modell eindeutig für viele Länder attraktiv ist, die die Anforderungen der EU für den Zugang zu Finanzmitteln in gleicher Höhe nicht erfüllen können, wodurch der Einfluss Chinas zum Nachteil der EU-Partnerschaften ausgeweitet wird; ist in diesem Zusammenhang der festen Überzeugung, dass die EU ihre Zusammenarbeit mit afrikanischen Partnern weiter ausbauen und sowohl die Sichtbarkeit als auch den greifbaren Nutzen ihrer Unterstützung für die lokale Bevölkerung erhöhen sollte; fordert eine langfristige und zukunftsorientierte EU-Sicherheitsstrategie mit Blick auf China, den Mittelmeerraum und Afrika;

57. fordert zusätzliche Fortschritte bei der weiteren Verbesserung des Instrumentariums zur Abwehr hybrider Bedrohungen der EU, insbesondere mit Blick auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Cyberangriffen und Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, sowie bei der Überarbeitung der Durchführungsleitlinien des Instrumentariums der EU im Bereich der Cyberdiplomatie; begrüßt die im Strategischen Kompass und den neuen „Pakt für die zivile GSVP“ enthaltene Verpflichtung, bis 2024 die notwendigen Fähigkeiten bereitzustellen, um zivilen GSVP-Missionen und -Operationen die Reaktion auf hybride Angriffe, darunter auch Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland sowie Cyberangriffe, zu ermöglichen, und eine kohärente und eindeutige Kommunikationsstrategie auszuarbeiten; bekräftigt, dass es dringend notwendig ist, dafür zu sorgen, dass Fachwissen und Kapazitäten für sichere Informations- und Kommunikationstechnologien für alle GSVP-Missionen und -Operationen vorhanden sind, um eine sichere Kommunikation im Einsatzgebiet und mit allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU zu ermöglichen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Zusage des EAD und der Mitgliedstaaten, bis 2025 ein schnell verlegbares Kommunikations- und Informationssystem einzurichten, um die Hauptquartiere der Streitkräfte und Missionen im Einsatzgebiet sicher mit Brüssel zu verbinden; stellt fest, dass aufkommende disruptive Technologien wie die Quanteninformatik und KI in dieser Hinsicht von großer Bedeutung sein werden; fordert den EAD und die Kommission auf, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Missionen und Operationen von gleichgesinnten Partnern und Organisationen, einschließlich der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, zu verstärken, wenn es darum geht, vor Ort Operationen im Bereich der Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland abzuwehren;

58. fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, ihre Strategie zu verbessern und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um in allen EU-Delegationen und GSVP-Missionen und -Operationen als Teil ihres umfassenderen Mandats in den Gastländern und ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber hybriden Bedrohungen und Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland systematisch finanzielle und personelle Ressourcen, Instrumente und Schulungen zur Bekämpfung von Bedrohungen im Rahmen von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland einzubeziehen; fordert, die Sichtbarkeit und die strategische Kommunikation über den Nutzen, die Präsenz und die Rolle der GSVP-Missionen zu verbessern;

59. fordert die Mitgliedstaaten, den EAD und die Kommission auf, die Schaffung einer gut ausgestatteten und unabhängigen Struktur in Betracht zu ziehen, die mit der Ermittlung, Analyse und Dokumentation von Bedrohungen durch Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland gegen die EU als Ganzes beauftragt ist, um das Lagebewusstsein und den Austausch von Erkenntnissen über Bedrohungen zu stärken und Fähigkeiten im Bereich der Attribution und Gegenmaßnahmen im Zusammenhang mit Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland zu entwickeln; ist der Ansicht, dass diese Struktur als Bezugspunkt und Zentrum für Fachwissen dienen würde, um den operativen Austausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU zu erleichtern und zu fördern und den Austausch bewährter Verfahren mit gleich gesinnten Partnern weltweit zu ermöglichen; betont, dass durch die Struktur die Rolle der für strategische Kommunikation zuständigen Abteilung des EAD und ihrer Taskforces als strategisches Gremium des diplomatischen Dienstes der EU präzisiert und gestärkt und die Überschneidung von Tätigkeiten verhindert werden sollte;

60. betont, dass die EU zur Bekämpfung der zunehmenden Bedrohungen und der Verbreitung antieuropäischer Narrative durch Drittstaaten in der unmittelbaren Nachbarschaft der EU verstärkt Unterstützung, Schulungen und den Aufbau von Kapazitäten in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern anbieten muss, u. a. durch die Bekämpfung von Kampagnen zur Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland fordert, dass die Resilienz gegen Desinformations- und Störkampagnen erhöht wird, die darauf abzielen, demokratische Prozesse zu untergraben und Spaltungen herbeizuführen, und dass die Bewerberländer aufgefordert werden, entschiedene Schritte zu unternehmen, um gegen manipulative Desinformation, böswillige Propaganda und andere hybride Bedrohungen vorzugehen; fordert, strategisch und proaktiv gegen hybride Bedrohungen vorzugehen und dazu beizutragen, die Einmischung Dritter in politische Verfahren, Wahlen und andere demokratische Abläufe in den Beitrittsländern zu verhindern, insbesondere böswillige Handlungen, die darauf abzielen, die öffentliche Meinung zu manipulieren und den EU-Beitritt eines Landes zu untergraben;

61. verurteilt und ist besorgt angesichts der Aktivitäten im Bereich hybride Kriegsführung privater Militärunternehmen und staatlich geförderter Stellvertreter wie der Wagner-Gruppe und anderer bewaffneter Gruppen, Milizen und Stellvertreter mit dem Ziel, auf mehrere Länder der Welt Einfluss auszuüben; fordert den EAD auf, mit gleich gesinnten Partnern eine Initiative zur Bekämpfung bösartiger nichtstaatlicher und staatlich geförderter Gruppen von Akteuren wie der Wagner-Gruppe ins Leben zu rufen; betont, dass die bestehenden EU-Instrumentarien auch Maßnahmen wie etwa Sanktionen gegen Nicht-EU-Staaten umfassen sollten, die in Krisenregionen private Militärunternehmen finanzieren oder mit ihnen zusammenarbeiten;

62. verurteilt die politischen Aggressionen und den im Voraus geplanten Militärangriff Aserbaidschans auf Bergkarabach; weist darauf hin, dass dieser Angriff auf Monate des organisierten Hungers und der Isolation der in Bergkarabach lebenden Armenier durch die Blockade des Latschin-Korridors folgte; betont, dass die sogenannten russischen Friedenstruppen vor Ort nichts unternommen haben, um die Blockade zu beenden oder den Militärangriff Aserbaidschans auf Bergkarabach zu verhindern; verurteilt die militärische Unterstützung, die Aserbaidschan von Drittländern erhält; ist ernsthaft besorgt über die Folgen für die Zivilbevölkerung, die de facto einer ethnischen Säuberung gleichkommen; bekräftigt seine Auffassung, dass der von Aserbaidschan verübte Angriff nicht ohne Konsequenzen bleiben darf, und fordert die EU auf, Sanktionen gegen die staatlichen Stellen Aserbaidschans zu verhängen, die für mehrfache Verstöße gegen den Waffenstillstand verantwortlich sind, sowie die energiepolitische Zusammenarbeit zu beenden; fordert die EU auf, die Verhandlungen über ein neues Partnerschaftsabkommen mit Aserbaidschan im Lichte der jüngsten Ereignisse und angesichts der dramatischen Menschenrechtslage des Landes stillzulegen;

63. begrüßt die eingerichtete zivile Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA), um dazu beizutragen, durch eine Reduzierung der Anzahl von Zwischenfällen in den Konflikt- und Grenzgebieten in Armenien die Sicherheit in der Region zu erhöhen, die Gefährdung der in diesen Gebieten lebenden Bevölkerung zu reduzieren und dadurch zur Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidschan vor Ort beizutragen und gleichzeitig die Sichtbarkeit der EU in der Region zu erhöhen; begrüßt die Einigung des Rates, die Beobachtungskapazitäten der Mission zu stärken, indem sie ihre Präsenz vor Ort erhöht; fordert den Rat auf, ihren Einsatzzeitraum um fünf Jahre zu verlängern und ihren geografischen Zuständigkeitsbereich möglicherweise auf die armenisch-türkische Grenze auszuweiten;

64. fordert die Bereitschaft des EAD, Armenien die erforderliche technische Unterstützung durch das EFF-Instrument zu gewähren, damit das Land seine derzeitigen Militärbündnisse überdenken kann, da dies die Widerstandsfähigkeit Armeniens im Zusammenhang mit der Gewährleistung von Sicherheit, Unabhängigkeit und Souveränität stärken und zu einer umfassenderen und verstärkten Verteidigungszusammenarbeit zwischen beiden Seiten führen würde; begrüßt die Entscheidung Armeniens, dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs beizutreten; fordert den EAD auf, die Berichte der EUMA über die Lage vor Ort dem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET) und dem Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung (SEDE) des Parlaments unter Wahrung der Vertraulichkeit zur Verfügung zu stellen;

65. fordert den Rat auf, darauf vorbereitet zu sein, gezielte und individuelle Sanktionen gegen die Urheber der Aggression zu verhängen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das politische und militärische Umfeld von Präsident Alijew, und die Einfuhr von Öl und Gas aus Aserbaidschan auszusetzen, falls das Land die territoriale Integrität Armeniens militärisch angreift;

66. begrüßt die Entsendung der Partnerschaftsmission der EU im Rahmen der GSVP in die Republik Moldau (EUPM Moldau), die erste zivile GSVP-Mission überhaupt, deren Ziel es ist, die Widerstandsfähigkeit des moldauischen Sicherheitssektors bei der Krisenbewältigung und Bekämpfung hybrider Bedrohungen zu stärken; betont, dass dieser innovativen GSVP-Mission eine große Bedeutung zukommt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Fachkenntnisse und Fähigkeiten bereitzustellen, die im Rahmen dieser Mission benötigt werden, um die Republik Moldau gegen die von Russland betriebene hybride Kriegsführung zu unterstützen; fordert den EAD auf, die Einrichtung vergleichbarer Missionen für andere Bewerberländer, assoziierte Länder und Partnerländer der EU zu prüfen, um deren Widerstandsfähigkeit gegen hybride Bedrohungen, einschließlich Cyberbedrohungen und Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, zu erhöhen;

67. bekräftigt die Unterstützung der EU für die Souveränität und territoriale Integrität der Republik Moldau und für die Bemühungen im Rahmen der 5+2-Verhandlungen um eine friedliche, dauerhafte, umfassende, politische Lösung des Transnistrienkonflikts auf der Grundlage der Achtung der Souveränität und territorialen Integrität der Republik Moldau innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen mit einem Sonderstatus für Transnistrien, bei dem der Schutz der Menschenrechte auch in den Gebieten gewährleistet wird, die derzeit nicht unter der Hoheit der Verfassungsorgane stehen; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Transnistrien nach wie vor als sicherer Hafen für Menschenschmuggler und organisierte Kriminalität dient, und erkennt gleichzeitig an, dass die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes in der Republik Moldau und der Ukraine (EUBAM) eine wichtige Rolle bei der Wiedereröffnung des Schienengüterverkehrs durch Transnistrien spielt und zahlreiche Schmuggelaktionen verhindert hat;

68. begrüßt den Beschluss des Rates vom 4. Mai 2023, im Rahmen der EFF 40 Mio. EUR zur Unterstützung der Streitkräfte der Republik Moldau und 30 Mio. EUR zur Unterstützung der Verteidigungskräfte Georgiens bereitzustellen; unterstreicht die Notwendigkeit, die Unterstützung für diese Partnerländer entsprechend ihrem Bedarf weiter zu erhöhen;

69. verurteilt aufs Schärfste die rechtswidrige Besetzung der georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien durch die Russische Föderation und betont, dass die Russische Föderation ihre rechtswidrige Besetzung und wirksame Kontrolle über die besetzten Gebiete Georgiens durch ihre militärische Präsenz, die anhaltende Errichtung von Stacheldrahtzäunen und andere künstliche Barrieren entlang der Besatzungslinie, durch häufige rechtswidrige Inhaftierungen und Entführungen georgischer Bürger und andere Menschenrechtsverletzungen vor Ort fortsetzt; verurteilt aufs Schärfste die Pläne Russlands, im Schwarzmeerhafen Ochamchire in der besetzten Region Abchasien einen ständigen Marinestützpunkt zu errichten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, alle Bemühungen zur Ahndung dieser groben Verletzung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Georgiens zu unterstützen; fordert die Russische Föderation erneut auf, ihren internationalen Verpflichtungen aus dem von der EU vermittelten Waffenstillstandsabkommen vom 12. August 2008 nachzukommen, insbesondere der Verpflichtung, ihr gesamtes Militär- und Sicherheitspersonal aus den besetzten Gebieten Georgiens abzuziehen und dort die Einrichtung internationaler Sicherheitsmechanismen zu gestatten, damit die EU-Beobachtermission (EUMM) im Rahmen ihres Mandats ungehinderten Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet Georgiens erhält; fordert die EU erneut auf, ihr Engagement für die friedliche Lösung des Konflikts zwischen Russland und Georgien fortzusetzen, indem sie alle Instrumente, einschließlich des Sonderbeauftragten für den Südkaukasus und die Krise in Georgien, der internationalen Gespräche von Genf, der Verfahren zur Verhütung von Zwischenfällen und zur Reaktion auf Zwischenfälle, der EUMM in Georgien sowie der Politik der Nichtanerkennung und des Engagements, wirksam einsetzt; begrüßt die Unterstützung der EU für Georgien im Rahmen der EFF und fordert die EU auf, die sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit Georgien in den im Strategischen Kompass genannten vorrangigen Bereichen fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der Widerstandsfähigkeit des georgischen Sicherheitssektors im Bereich des Krisenmanagements, der Abwehr hybrider Bedrohungen und der Verbesserung der Verteidigungsfähigkeiten;

70. begrüßt die Verlängerung des Mandats und unterstreicht die Bedeutung der Arbeit von EUFOR Althea in Bosnien und Herzegowina bei der Ausbildung und Unterstützung der Streitkräfte von Bosnien und Herzegowina (AFBiH); begrüßt unter diesem Aspekt zudem den Kooperations- und Ausbildungsvertrag für 2023 zwischen den Streitkräften Bosnien und Herzegowinas und der EUFOR; fordert Bosnien und Herzegowina auf, auf die Bildung multiethnischer Einheiten des AFBiH hinzuarbeiten; weist erneut auf das Engagement der EU hin, den Aufbau der Verteidigungskapazitäten von Bosnien und Herzegowina zu unterstützen, insbesondere mittels der im Rahmen der EFF bereits bereitgestellten 20 Mio. EUR; unterstützt die Verlängerung des Mandats von EUFOR Althea durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, da es sich dabei um eine etablierte und bewährte Mission handelt; verurteilt aufs Schärfste jede spaltende bzw. sezessionistische Rhetorik, die das Land weiter schwächt, und betont, dass der Status eines Bewerberlandes eine Chance und eine Verpflichtung der gewählten Vertreter Bosnien und Herzegowinas ist, die Erwartungen der gewöhnlichen Bürger zu erfüllen und ihr tägliches Leben konkret zu verbessern; fordert die weitere Stärkung von EUFOR Althea, insbesondere durch die Entsendung weiterer Truppen und Mittel sowie durch die Schaffung einer glaubwürdigen Präsenz im Distrikt Brčko;

71. begrüßt den hohen Grad der Angleichung an die GASP, den die meisten Länder des westlichen Balkans, mit Ausnahme Serbiens, erreicht haben; fordert eine sinnvolle Beteiligung des Westbalkans an den EU-Initiativen für die kooperative Entwicklung und Beschaffung von Verteidigungsfähigkeiten; fordert den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen zwischen der EDA und den Ländern des westlichen Balkans, die diesen wichtigen Schritt noch nicht getan haben; begrüßt die anhaltende Präsenz der Kosovo-Truppe (KFOR) im Kosovo und fordert die EU-Rechtsstaatlichkeitsmission im Kosovo (EULEX) auf, ihre Zusammenarbeit mit der KFOR zu verstärken, um gemeinsam zu verhindern, dass organisierte kriminelle Banden, paramilitärische Gruppen und andere störende Kräfte das Kosovo destabilisieren;

72. erkennt das Recht Israels auf Selbstverteidigung, wie es im Völkerrecht verankert ist und durch dieses eingeschränkt wird, an und betont, dass das Vorgehen Israels daher strikt mit dem humanitären Völkerrecht vereinbar sein muss; bekräftigt die nachdrückliche Unterstützung der EU für die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs; betont, dass zwischen dem palästinensischen Volk und seinen berechtigten Bestrebungen einerseits und der terroristischen Vereinigung Hamas und ihren Terrorakten andererseits unterschieden werden muss; fordert, dass Kanäle geschaffen werden, über die der Zivilbevölkerung im Gazastreifen humanitäre Hilfe bereitgestellt wird, und dass diese dauerhaft geöffnet bleiben; bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung für eine durch Verhandlungen erzielte Zweistaatenlösung auf der Grundlage der Grenzlinien von 1967, bei der zwei souveräne, demokratische Staaten mit Jerusalem als Hauptstadt beider Staaten und unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts in Frieden und garantierter Sicherheit nebeneinander bestehen; fordert eine gründliche Untersuchung der Rolle des Iran, Katars und Russlands bei der Finanzierung und Unterstützung des Terrorismus in der Region; bringt seine Enttäuschung über die jüngsten Äußerungen des türkischen Staatspräsidenten zum Ausdruck, in denen er fälschlicherweise behauptete, die Hamas sei keine terroristische Organisation, und ist entschieden anderer Meinung;

73. unterstützt die laufende Arbeit der Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) und der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes in Rafah bei der Unterstützung der palästinensischen Behörden bei der Reform des Sicherheits- und Justizsektors und der integrierten Grenzverwaltung; spricht den Beamten und Bediensteten der Missionen, die weiterhin unter äußerst schwierigen Bedingungen arbeiten, seine Anerkennung aus; fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, die Mandate der beiden Missionen zu überprüfen und ihre künftige Rolle in Anbetracht der aktuellen Situation und ihrer einzigartigen Position, in der sie den Dialog sowohl mit dem Staat Israel als auch mit der Palästinensischen Behörde führen, zu stärken, um die Friedensbemühungen der EU zu fördern;

74. begrüßt die gemeinsame Mitteilung über die Cyberverteidigungspolitik der EU und fordert die Mitgliedstaaten auf, sich weiterhin für die von der Kommission vorgeschlagenen ehrgeizigen, aber realistischen Maßnahmen zu engagieren und diese umzusetzen, einschließlich des Vorschlags für einen Rechtsakt zur Cybersolidarität, um ihre Fähigkeit zu verbessern, Bedrohungen und Vorfälle im Bereich der Cybersicherheit in der EU zu erkennen und darauf zu reagieren, aber auch, um den Informationsaustausch zu verbessern und die Produktion hochwertiger Informationen zusammen mit speziellen Plattformen, Ressourcen und Finanzmitteln zu unterstützen; stellt fest, dass die gegenseitige Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten sowie mit den Verbündeten und Partnern der EU weltweit für die Cybersicherheit in der EU von entscheidender Bedeutung ist; mahnt zur Vorsicht bei der Weitergabe von Daten, die ausschließlich Partnern mit den gleichen Werten zur Verfügung stehen sollten, und weist darauf hin, dass mit den Bereichen Verwaltung und Infrastruktur vertrauenswürdige Unternehmen und Dienstleister betraut werden sollten; stellt diesbezüglich fest, dass der Einsatz der Huawei-Technologie bei der Entwicklung von 5G die Cyberabwehrfähigkeit der EU erheblich schwächt;

75. fordert die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU gegen Cyberangriffe, die insbesondere im Vorfeld von Wahlen zum Europäischen Parlament ein erhebliches Sicherheitsproblem darstellen, und den Ausbau der Kapazitäten für deren Bekämpfung;

76. fordert, dass die Union wirksame Maßnahmen ergreift, um in Europa kritische Infrastruktur, wertvolle Lieferketten und demokratische Institutionen vor hybriden Bedrohungen zu schützen; fordert die EU auf, wirksame Kontroll- und Überwachungssysteme für kritische Infrastrukturen wie Erdgasfernleitungen und Glasfaserkabel einzurichten, um sicherzustellen, dass Angriffe verhindert und rasch aufgedeckt werden;

77. begrüßt die Ergebnisse und hochgesteckten Ziele in den Empfehlungen in der neuen Weltraumstrategie der EU für Sicherheit und Verteidigung; hält den sicheren und autonomen Zugang zum Weltraum für einen kritischen Aspekt der Sicherheit und Verteidigung der EU, was sich an seiner Bedeutung im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zeigt; begrüßt in diesem Zusammenhang den in der Strategie enthaltenen Vorschlag, ein geheimes jährliches Dokument zur Analyse der Weltraumbedrohung zu erstellen;

78. weist erneut darauf hin, dass der Austausch von Erkenntnissen und Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen der EU, einschließlich des Parlaments, verstärkt werden muss, um für ein besseres Lagebewusstsein zu sorgen, genauer antizipieren zu können, gemeinsam Sicherheitsbedrohungen zu bekämpfen und die politische Entscheidungsfindung zu verbessern; betont, dass die Sicherheitsprotokolle der Dienststellen verbessert werden müssen, die in der EU mit Nachrichten und/oder sensiblen Informationen befasst sind; fordert den HR/VP und die Mitgliedstaaten auf, das Einheitliche Analyseverfahren (SIAC) und das Satellitenzentrum der Europäischen Union (Satcen) zu stärken; fordert erneut den Einsatz nachrichtendienstlicher Fähigkeiten bei allen GSVP-Missionen und -Operationen, die dem EU-Zentrum für Informationsgewinnung und -analyse (EU INTCEN), dem EUMS und dem CPCC Informationen zur Verfügung stellen würden; betont, wie wichtig eine sichere Kommunikation für zuverlässige nachrichtendienstliche Erkenntnisse ist, und begrüßt die Bemühungen um eine Straffung der Sicherheitsvorschriften und -regelungen in dieser Hinsicht, um Informationen, Infrastrukturen und Kommunikationssysteme besser vor Einflussnahme und Angriffen aus dem Ausland zu schützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, das EU INTCEN als wirksame Einrichtung für den Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse zu stärken, um nachrichtendienstliche Erkenntnisse sicher auszutauschen, eine gemeinsame strategische Kultur zu formulieren und strategische Informationen bereitzustellen, um Krisen innerhalb und außerhalb der EU besser antizipieren und darauf reagieren zu können;

Strategischer Kompass: „MIT PARTNERN ZUSAMMENARBEITEN" (Partner)

79. äußert seine große Besorgnis über die schwierige und ernste Lage in der Sahelzone nach zahlreichen Staatsstreichen, wie in Niger, Mali und Burkina Faso, aber auch im Sudan; bedauert den Militärputsch vom 26. Juli 2023 in Niger und fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung von Präsident Mohamed Bazoum, seiner Familie und aller willkürlich inhaftierten Personen sowie die Einstellung der gegen ihn erhobenen Anklagen; fordert die sofortige Wiedereinsetzung des demokratisch gewählten Präsidenten Bazoum und die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung;

80. weist darauf hin, dass sich die Stabilität der Sahelzone unmittelbar auf die Sicherheit und Stabilität Europas auswirkt; hebt hervor, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre Politik gegenüber der strategisch wichtigen Sahelzone neu bewerten und aus den Fehlern der Vergangenheit lernen müssen, insbesondere in Bezug auf Russland, aber auch im Hinblick auf die Notwendigkeit, ganzheitliche Ansätze in die Art und Weise einzubeziehen, wie diese Politik langfristige soziale, wirtschaftliche und entwicklungspolitische Variablen begünstigt; hält es vor diesem Hintergrund für notwendig, den afrikanischen Partnern angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen; fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass ihre Sicherheitspolitik den regionalen und lokalen Aspekten Rechnung trägt, unter anderem durch einen Dialog mit der lokalen Bevölkerung, der Zivilgesellschaft, demokratisch gewählten Behörden und regionalen Organisationen, wo immer dies möglich ist, und sich dabei an den Grundsatz „afrikanische Lösungen für afrikanische Probleme“ zu halten; nimmt zur Kenntnis, dass die verschiedenen internationalen Missionen ihr vorrangiges Ziel eines dauerhaften Friedens in der Region noch nicht erreicht haben; begrüßt die Ankündigung des HR/VP, die Strategie der EU gegenüber der Sahelzone neu zu bewerten; fordert, dass diese Überprüfung so schnell wie möglich durchgeführt wird und sich auch auf den Stand der Missionen im Rahmen der GSVP in der Region erstreckt;

81. unterstützt nachdrücklich die Entscheidungen der ECOWAS und der AU als Reaktion auf die Staatsstreiche und fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, zu prüfen, wie sie nach Möglichkeit wirksam bei ihren Bemühungen unterstützt werden können;

82. verurteilt die Präsenz privater Militärunternehmen bzw. staatlich geförderter Hilfstruppen wie der Wagner-Gruppe und dem Afrikakorps, die in der Sahelzone eine destabilisierende Rolle gespielt haben und verschiedene repressive Regime in dem Versuch unterstützt haben, den Einfluss Russlands in Afrika zu fördern; ist der Auffassung, dass alle Staatsstreiche das Ergebnis verschiedener, multidimensionaler Ursachen sind, die in jedem Land anders geartet sind und daher sorgfältige Überlegungen erfordern; ist dennoch entsetzt über die starken antieuropäischen Stimmungen in bestimmten Ländern und fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, einen engeren Austausch zwischenmenschlicher Kontakte mit der lokalen Bevölkerung und den nationalen Behörden und gezieltere strategische Kommunikation in lokalen Sprachen in Erwägung zu ziehen, um negative Auswirkungen auszugleichen, und indem sie ihre koloniale Vergangenheit erforderlichenfalls ehrlich angehen;

83. fordert den EAD auf, die bei der militärischen Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mosambik (EUTM Mozambique) bereits erzielten Fortschritte, wenn es darum geht, auf die sich verschärfende terroristische Bedrohung in der Provinz Cabo Delgado zu reagieren und die mosambikanischen Streitkräfte vor Ort auszubilden, fortzusetzen; ist nach wie vor besorgt angesichts des Risikos, dass sich diese Bedrohung in dem Gebiet ausweitet; fordert, dass umgehend Maßnahmen ergriffen werden, um die Bereitstellung von nichtletaler Ausrüstung zu beschleunigen;

84. betont, dass von den fünf Ausbildungsmissionen (EUTM) und Militärpartnerschaftsmissionen (EUMPM) der Union in Afrika drei (in der Zentralafrikanischen Republik, in Mali und im Niger) derzeit nur sehr langsam fortgeführt werden oder offiziell ausgesetzt sind; stellt zudem fest, dass einige zivile Missionen zur Unterstützung der inländischen Sicherheitskräfte zum Stillstand gekommen sind (EUCAP Sahel Mali) schlecht funktionieren (EUAM Zentralafrikanische Republik) oder sich zurückziehen (EUCAP Sahel Niger); unterstreicht die dringende Notwendigkeit, dass das eingesetzte Personal Zugang zu Instrumenten, Ausbildung, Ausrüstung und Ressourcen hat, die es ihm ermöglichen, der EU und ihren Mitgliedstaaten Informationen und Erkenntnisse zu liefern; ist der Ansicht, dass das Konzept der Begleitung bei Ausbildungsmissionen nach wie vor von entscheidender Bedeutung ist, damit die Berater der Union so genau wie möglich vor Ort überprüfen können, ob die Ausbildungsprogramme ordnungsgemäß durchgeführt wurden und ob sie den operativen Erfordernissen der dortigen Streitkräfte entsprechen;

85. fordert den EAD und die Mitgliedstaaten ferner auf, das Mandat aller GSVP-Missionen in Afrika, gegebenenfalls einschließlich ihrer möglichen Beendigung, genau zu prüfen, um angesichts des derzeitigen politischen Kontexts erreichbare Ziele und Etappenziele für jede Mission festzulegen, und zu prüfen, ob diese Missionen geändert werden könnten, um im Rahmen ihres integrierten Ansatzes wirksamer einer neuen multidimensionalen und maßgeschneiderten EU-Strategie in der Sahelzone und in Afrika dienen zu können;

86. begrüßt die Einleitung der Sicherheits- und Verteidigungsinitiative der EU in enger Abstimmung mit Côte d'Ivoire, Ghana, Togo und Benin zur Unterstützung der westafrikanischen Länder im Golf von Guinea, die zunächst auf zwei Jahre ausgelegt ist;

87. bedauert, dass eine große Zahl afrikanischer Länder eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen nach wie vor nicht unterstützt, in der Russland verurteilt, die territoriale Unversehrtheit der Ukraine unterstützt und Frieden gefordert wird;

88. begrüßt die Aktualisierung der Meeresstrategie der EU und ihres Aktionsplans sowie die Zusage, die Rolle der Union, international für Sicherheit auf den Meeren zu sorgen, zu stärken; begrüßt, dass diese Überprüfung auch die Verstärkung der laufenden Marineoperationen umfasst; begrüßt, dass in der Aktualisierung vorgeschlagen wird, neue Meeresgebiete von Interesse zu prüfen, in denen das Konzept der koordinierten maritimen Präsenzen auf der Grundlage der im Golf von Guinea und im nordwestlichen Indischen Ozean gesammelten Erfahrungen umgesetzt werden kann; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich aktiv an diesen Initiativen zu beteiligen und die militärischen Fähigkeiten ihrer jeweiligen Marine zu stärken, um die Präsenz und die Sichtbarkeit der EU im Mittelmeerraum, im Schwarzmeerraum, im Atlantikraum, im indopazifischen Raum und im globalen maritimen Sektor zu erhöhen, und den Bedrohungen und Herausforderungen im Ostseeraum wirksam zu begegnen;

89. betont, dass für die Sicherheit des Schwarzmeerraums gesorgt werden muss, indem bei der Minenräumung in ukrainischen Meeresgewässern Unterstützung geleistet wird, und dass die Mitgliedstaaten darin bestärkt werden müssen, entsprechende Schulungen anzubieten, wobei der Schwerpunkt auf der Entwicklung von Fähigkeiten zur Bekämpfung von Seeminen und für den Schutz kritischer Meeresbodeninfrastrukturen liegen sollte; betont, dass ähnliche Technologien in anderen europäischen Meeren erprobt und eingesetzt werden sollten, in denen das Problem nicht explodierter Kampfmittel und chemischer Waffen, die dort im vergangenen Jahrhundert versenkt wurden, bereits eine Bedrohung für die Sicherheit, die Umwelt, die Gesundheit und die Wirtschaft darstellt, etwa in der Ostsee, der Adria und der Nordsee; fordert die Kommission auf, die Mittel aufzustocken, um diese zunehmende Herausforderung zu bewältigen;

90. betont, dass die EU angesichts der zunehmenden geopolitischen Spannungen auf den Meeren die Freiheit der Schifffahrt, die Sicherheit der Seeverkehrsverbindungen und der Schiffe und Besatzungen, die Offshore-Infrastruktur, die Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) sowie die wirksame Kontrolle ihrer Seeaußengrenzen gewährleisten muss, um illegale Tätigkeiten zu verhindern; betont, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO im Bereich der maritimen Sicherheit intensiviert werden muss, damit alle Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse in diesem Bereich abgedeckt werden können;

91. betont, dass die EU angesichts der zunehmenden geopolitischen Spannungen auf See dafür sorgen muss, dass ihre Seeaußengrenzen wirksam überwacht werden, um illegale Aktivitäten zu verhindern; bedauert, dass trotz des restriktiven Maßnahmenrahmens, den die EU am 11. November 2019 als Reaktion auf die rechtswidrigen Bohrtätigkeiten der Türkei im östlichen Mittelmeer festgelegt hat, diese fortgesetzt werden;

92. begrüßt das Votum der Türkei für die Verurteilung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihr Bekenntnis zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Ukraine, bedauert jedoch gleichzeitig, dass die Umgehung der EU-Sanktionen durch die Türkei deren Wirksamkeit untergräbt, und fordert die Kommission auf, dies zu prüfen; fordert die Türkei erneut auf, sich den Sanktionen anzuschließen, die die EU gegen Russland verhängt hat;

93. bedauert – in Anerkennung der Tatsache, dass die Türkei ein Land von strategischer Bedeutung ist –- die Positionen und die Politik der Türkei in bestimmten Bereichen, die für die EU und ihre Nachbarländer von Belang sind und durch die der Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region gefährdet werden; verurteilt aufs Schärfste die rechtswidrigen Aktivitäten der Türkei in Zypern, wie die anhaltenden Verstöße gegen die Resolutionen 550(1984) und 789(1992) des UN-Sicherheitsrates, in denen die Türkei aufgefordert wird, das Gebiet von Varosha an seine rechtmäßigen Bewohner unter vorübergehender Verwaltung der Vereinten Nationen zu übertragen, sowie die jüngsten Angriffe auf UN-Friedenstruppen innerhalb der Pufferzone in der Nähe des bikommunalen Dorfes Pyla/Pile; verurteilt die Forderung des Präsidenten der Türkei Recep Tayyip Erdoğan an die internationale Gemeinschaft, die sezessionistisch Einheit im besetzten Zypern anzuerkennen, womit er einschlägige Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen aufgab, in denen eine beide Volksgruppen einschließende, bizonale Föderation mit einer einzigen internationalen Rechtspersönlichkeit, alleiniger Souveränität, einer einzigen Staatsbürgerschaft und politischer Gleichberechtigung gefordert wurde, was auch mit dem *Besitzstand* der EU im Einklang steht;

94. bedauert, dass die Türkei trotz der Deeskalationsbemühungen ihre einseitigen provokativen Maßnahmen und ihre Verstöße gegen die Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über das Waffenembargo gegen Libyen hinsichtlich der Operation IRINI fortsetzt und gegen das Völkerrecht einschließlich des Seerechtsübereinkommens und die Hoheitsrechte der EU-Mitgliedstaaten, insbesondere Griechenlands und Zyperns, im östlichen Mittelmeerraum verstößt; begrüßt die jüngste gemeinsame Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Türkei und Griechenlands zur Pflege gutnachbarlicher Beziehungen, zur Verbesserung der Kommunikation, zur Verringerung der Spannungen durch militärische Vertrauensbildung, zur Intensivierung des Handels und zur Lösung von Problemen in der Ägäis; weist darauf hin, dass die Türkei zunehmend in Gebieten präsent ist, in denen die EU zentrale Sicherheitsinteressen hat und GSVP-Missionen durchführt, und fordert die Türkei auf, die Interessen und Missionen der EU in diesen Gebieten nicht zu unterlaufen; verurteilt erneut die Unterzeichnung der Absichtserklärungen zwischen der Türkei und Libyen über eine umfassende sicherheitspolitische und militärische Zusammenarbeit und über die Abgrenzung der Meeresgebiete, wobei diese Erklärungen miteinander verknüpft sind und eindeutig gegen das Völkerrecht, gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und gegen die souveränen Rechte der EU-Mitgliedstaaten verstoßen;

95. betont, dass die Investitionen in regionale und globale Rüstungskontrolle, Nichtverbreitung und Abrüstung und insbesondere in multilaterale Ansätze dringend erheblich erhöht werden müssen; betont, dass bei den Waffenausfuhren auf nationaler und europäischer Ebene mehr Transparenz und Konvergenz erforderlich sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern in der durch den Beschluss (GASP) 2019/1560 des Rates geänderten Fassung uneingeschränkt nachzukommen; erkennt die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Beschaffung von Verteidigungsgütern an;

96. bekräftigt seine umfassende Unterstützung des Engagements der EU und der Mitgliedstaaten für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen als Eckpfeiler der Regelungen zur nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung; besteht darauf, dass sichergestellt werden muss, dass die EU eine starke und konstruktive Rolle bei der Entwicklung und Stärkung der globalen, auf Regeln basierenden Bemühungen um Nichtverbreitung und der Architektur für Rüstungskontrolle und Abrüstung spielen muss;

97. betont, dass die EU ihre eigenen Fähigkeiten in allen Bereichen weiter ausbauen muss, um die Souveränität aller Mitgliedstaaten zu schützen, aber auch den Weg für eine langfristige Lastenverschiebung ebnen muss, bei der die EU mehr Verantwortung für ihre Verteidigung übernimmt und gleichzeitig ihre sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit der NATO und gleichgesinnten Partnern in der ganzen Welt ausbaut; begrüßt die Einrichtung des Schuman-Forums für Sicherheit und Verteidigung als Plattform für den Austausch zwischen Partnern auf der Grundlage von Gleichberechtigung und gegenseitiger Wertschätzung;

98. unterstreicht nachdrücklich die Wichtigkeit des Bündnisses zwischen der EU und den USA, das auf den gemeinsamen Werten der Demokratie, der Freiheit und der Rechtsstaatlichkeit beruht; würdigt das starke Engagement und die Bemühungen der Vereinigten Staaten für die territoriale Verteidigung Europas, insbesondere vor dem Hintergrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, der den gesamten Kontinent bedroht; begrüßt nachdrücklich die verstärkte Partnerschaft mit den Vereinigten Staaten, insbesondere die Unterzeichnung einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der EDA und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten (DoD) im April 2023, die Dialoge zwischen der EU und den USA über Sicherheit und Verteidigung sowie über China; fordert die EU auf, die aktive Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten fortzusetzen, im Rahmen des strategischen Dialogs im Bereich Sicherheit und Verteidigung zwischen der EU und den USA, wie bei gegenseitigen Sicherheits- und Verteidigungsinitiativen, Abrüstung und Nichtverbreitung, Auswirkungen disruptiver Technologien, dem Klimawandel, hybriden Bedrohungen, Cyberabwehr, militärischer Mobilität, Krisenmanagement und den Beziehungen zu strategischen Wettbewerbern;

99. weist darauf hin, wie wichtig eine stärkere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Herstellung und der Beschaffung von Verteidigungsgütern ist, einschließlich durch einen gleichberechtigten Zugang für die Verteidigungsindustrien; begrüßt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der EU zur Verbesserung ihrer eigenen Verteidigungsfähigkeit, zur Übernahme von mehr Verantwortung für ihre eigene Verteidigung;

100. bekräftigt seine Forderung nach einer institutionalisierten Sicherheits- und Verteidigungszusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich, einschließlich im Wege einer engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Informationsaustauschs, der militärischen Mobilität, gegenseitiger Sicherheits- und Verteidigungsinitiativen, des Krisenmanagements, der Cybersicherheit, hybrider Bedrohungen, der Einflussnahme aus dem Ausland und in Bezug auf unsere Beziehungen zu gemeinsamen strategischen Wettbewerbern; bestärkt das Vereinigte Königreich darin, im Hinblick auf die drängenden strategischen Herausforderungen ernsthaft mit der EU zusammenzuarbeiten; fordert den Hohen Vertreter und Vizepräsidenten auf, das Vereinigte Königreich zu informellen Tagungen des Rates der Minister für Auswärtige Angelegenheiten (und Verteidigung) zum Meinungsaustausch über Fragen von gemeinsamem Interesse einzuladen, während die Autonomie der EU bei der Entscheidungsfindung uneingeschränkt gewahrt wird;

101. betont den Stellenwert der partnerschaftlichen Dimension des Strategischen Kompasses für die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren gleichgesinnten Verbündeten und Partnern in aller Welt, um ausländischen Strategien entgegenzuwirken, die darauf abzielen, die EU zu untergraben und die regelbasierte internationale Ordnung zu destabilisieren; begrüßt die seit langem erwartete dritte Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO, in der bestätigt wird, dass die EU und die NATO wichtige Partner sind, die gemeinsame Werte und strategische Interessen teilen und die komplementär zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die NATO-Verbündeten von einer starken europäischen Säule in der NATO profitieren; fordert insbesondere Synergieeffekte und Kohärenz zwischen dem Strategischen Konzept der NATO und dem Strategischen Kompass der EU, vor allem in den Bereichen Bekämpfung der russischen Aggression, militärische Mobilität, hybride und Cyberkriegsführung, einschließlich Kampagnen zur Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, globale maritime Sicherheit, Bekämpfung traditioneller Bedrohungen wie des Terrorismus und Unterstützung der Partner;

102. begrüßt den Beitritt Finnlands in die NATO; bedauert nachdrücklich die Verzögerung der Ratifizierung des schwedischen NATO-Beitritts; verurteilt in diesem Zusammenhang außerdem die Versuche, durch die Instrumentalisierung der Erteilung der Zustimmung zum NATO-Beitritt Schwedens die demokratischen Freiheiten in den EU-Mitgliedstaaten zu untergraben; begrüßt in diesem Zusammenhang die lange verzögerte Entscheidung der Türkei und Ungarns, dem Beitritt Schwedens zur NATO zuzustimmen; fordert die staatlichen Stellen der Türkei nachdrücklich auf, ihrem Versprechen einer konstruktiveren Partnerschaft in der NATO – auch im östlichen Mittelmeerraum – nachzukommen;

103. begrüßt die Gemeinsame Mitteilung mit dem Titel „Aktionsplan zur militärischen Mobilität 2.0“ als wichtigen Beitrag zur Stärkung der europäischen Verteidigung in Übereinstimmung mit dem Strategischen Kompass; hebt hervor, wie wichtig infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine die beschleunigte Durchführung von Projekten für Verkehrsinfrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck ist; weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die Projektplanung in den kommenden Jahren fortzusetzen;

104. betont den Stellenwert der Entwicklung von Sicherheits- und Verteidigungsdialogen mit Partnern in aller Welt, insbesondere in den Ländern des westlichen Balkans und in der Östlichen Partnerschaft, aber auch mit wichtigen Partnern in Meeresgebieten von strategischem Interesse, die sich beispielsweise von der südlichen Nachbarschaft und dem Indo-Pazifik, von der Ostküste Afrikas bis zum Südpazifik und von der Arktis bis zum Fernen Osten erstrecken; fordert, dass die militärische und sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit den Ländern in der unmittelbaren Nachbarschaft der Union vertieft wird, indem die Sicherheitsdimension gestärkt und die sicherheits- und verteidigungspolitischen Dialoge intensiviert werden; bekräftigt seine Forderung nach einer engeren Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie u. a. den Vereinten Nationen, der AU und ihren friedenserhaltenden Einsätzen in gemeinsamen Einsatzgebieten sowie der OSZE im Bereich der Sicherheit;

105. erkennt an, dass die Arktisregion aufgrund neu entstehender Schifffahrtsrouten, ihrer reichen natürlichen Ressourcen und der Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung, die sich aus der Erderwärmung ergeben, eine erhebliche strategische und geopolitische Bedeutung hat, sie aber zugleich in zunehmendem Maße umstritten ist; hält es für beunruhigend, dass autoritäre Regime, darunter Russland und China, verstärkt in der Arktis aktiv sind und ein wachsendes Interesse an der Region zeigen; betont, wie wichtig es ist, die Sicherheit, Stabilität und Zusammenarbeit in der Arktis zu wahren; betont, dass die Region frei von militärischen Spannungen und der Ausbeutung natürlicher Ressourcen bleiben muss, wobei die Rechte der indigenen Völker zu achten sind; bekräftigt, dass die Arktispolitik der Union in die GSVP einbezogen und eine wirksame Zusammenarbeit mit der NATO aufgenommen werden muss; fordert, dass bei den Tagungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees und des Rates regelmäßig auf das Thema Arktis eingegangen wird;

106. verurteilt aufs Schärfste die zahlreichen Raketentests, die Nordkorea 2023 durchgeführt hat; unterstreicht die besondere Verantwortung Chinas und Russlands in Bezug auf Nordkorea und fordert die beiden Staaten auf, ihren Einfluss geltend zu machen, um eine weitere Eskalation zu verhindern; bringt seine tiefe Besorgnis über das jüngste Treffen zwischen dem nordkoreanischen und russischen Staats- und Regierungschefs zum Ausdruck; verurteilt aufs Schärfste die Lieferungen nordkoreanischer Waffen und ballistischer Raketen, die im Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt werden, nach Russland und stellt fest, dass Russland durch seine verstärkte militärische Zusammenarbeit gegen die Sanktionen und Resolutionen verstößt, die von den Vereinten Nationen gegen Nordkorea verhängt wurden; verurteilt aufs Schärfste, dass Iran Russland mit Drohnen und Raketen beliefert, die im russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt werden, und betont, dass mit Blick auf Iran weitere internationale Anstrengungen in enger Zusammenarbeit mit unseren Partnern erforderlich sind;

Die Rolle des Europäischen Parlaments

107. fordert die Stärkung der parlamentarischen Demokratie und eine verbesserte Kontrolle von Nicht-EU-Partnerländern durch einen parlamentarischen Dialog über Sicherheits- und Verteidigungsfragen und den Aufbau parlamentarischer Widerstandsfähigkeit gegen hybride Bedrohungen, einschließlich Bedrohungen der Cybersicherheit sowie durch Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland;

108. stellt fest, dass der jüngste Anstieg der Ausgaben für Verteidigungsstrategien und -programme auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten von besonderer Bedeutung für die europäische Verteidigung und Sicherheit ist, die Erfordernisse des aktuellen Sicherheitskontextes widerspiegelt und die Entwicklung der Verteidigung als echter EU-Politikbereich aufzeigt, der eine umfassende parlamentarische Kontrolle und Rechenschaftspflicht erfordert, um zu gewährleisten, dass diese Programme und Strategien auf die wirksamste Weise zur Erreichung der strategischen Ziele der EU und zum Schutz der europäischen Sicherheits- und Verteidigungsinteressen beitragen; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Forderung nach delegierten Rechtsakten für Arbeitsprogramme in Bezug auf die aus dem EU-Haushalt finanzierten Programme der Verteidigungsindustrie; bekräftigt nachdrücklich seine Forderung nach der Einsetzung eines vollwertigen Ausschusses des Europäischen Parlaments für Sicherheit und Verteidigung mit umfassenden legislativen und haushaltspolitischen Zuständigkeiten in europäischen Verteidigungsangelegenheiten, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der EDTIB, vorausgesetzt, dieser Ausschuss übernimmt eine Führungsrolle in Bezug auf den im Entstehen begriffenen *Besitzstand* im Bereich der Verteidigung im Rahmen der EU mit Kontroll-, Gesetzgebungs- und Haushaltszuständigkeiten;

109. betont im Hinblick auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem SEDE und dem Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie im Verfahren bezüglich der Ausarbeitung der EDIRPA-Verordnung, dass der Unterausschuss bis zur Einsetzung eines vollwertigen Ausschusses in alle Gesetzgebungsverfahren mit maßgeblichen Auswirkungen auf die europäische Verteidigung einbezogen werden sollte;

110. fordert den EAD auf, dem SEDE regelmäßig und umfassend über die Umsetzung des Strategischen Kompasses Bericht zu erstatten;

°
° °

111. Beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Präsidentin der Kommission und den zuständigen Mitgliedern der Kommission, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der NATO, dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der NATO, den EU-Einrichtungen in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6741

26.11.2024

P9_TA(2024)0106

Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2023

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2023 (2023/2118(INI))

(C/2024/6741)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention,

— unter Hinweis auf die Artikel 2, 3, 8, 21 und 23 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),

— unter Hinweis auf die Artikel 17 und 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

— unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und andere Menschenrechtsverträge und -instrumente der Vereinten Nationen,

— unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

— unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,

— unter Hinweis auf die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und das dazugehörige Protokoll von 1967,

— unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes und die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 22. Juni 2020 angenommene Resolution 43/29 über die Verhütung des Völkermordes,

— unter Hinweis auf die Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid aus dem Jahr 1976,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UNCAT),

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

— unter Hinweis auf die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, die mit der Resolution 36/55 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. November 1981 verkündet wurde,

— unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1992 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

— unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Menschenrechtsverteidiger, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Dezember 1998 mit der Resolution 53/144 im Konsens angenommen wurde,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und seine zwei Fakultativprotokolle vom 25. Mai 2000,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Protokoll), Resolution 55/25 vom 15. November 2000 und das dazugehörige Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, das am 25. Dezember 2003 in Kraft getreten ist,

— unter Hinweis auf den Vertrag der Vereinten Nationen über den Waffenhandel, der am 24. Dezember 2014 in Kraft getreten ist, und den EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren vom 5. Juni 1998,

— unter Hinweis auf die Erklärung von Peking der Vereinten Nationen vom September 1995,

— unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, die am 25. September 2015 angenommen wurde, und insbesondere auf ihre Ziele Nr. 1, 4, 5, 8, 10 und 16,

— unter Hinweis auf den globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, angenommen am 19. Dezember 2018 und den globalen Pakt für Flüchtlinge vom 17. Dezember 2018,

— unter Hinweis auf die achte Überprüfung der am 22. Juni 2023 angenommenen Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus,

— unter Hinweis auf die Übereinkommen des Europarates vom 4. April 1997 zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin und die dazugehörigen Zusatzprotokolle, vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels und vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), das nicht alle Mitgliedstaaten ratifiziert haben,

— unter Hinweis auf die Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates vom 28. April 1983 über die Abschaffung der Todesstrafe,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße ([1]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates ([2]),

— unter Hinweis auf den vom Rat am 17. November 2020 angenommenen EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024 sowie seine am 9. Juni 2023 angenommene Halbzeitüberprüfung,

— unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 25. November 2020 mit dem Titel „EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP III) – Eine ehrgeizige Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln der EU“ (JOIN(2020)0017),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. September 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020–2025“ (COM(2020)0565),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. März 2021 mit dem Titel „EU-Kinderrechtsstrategie“ (COM(2021)0142),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2021 mit dem Titel „Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030“ (COM(2021)0101),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. November 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020–2025“ (COM(2020)0698),

— unter Hinweis auf die vom Rat am 14. Juni 2004 verabschiedeten und 2008 überarbeiteten EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, und unter Hinweis auf den 2020 gebilligten zweiten Leitfaden zur Umsetzung der Leitlinien,

— unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts aus dem Jahr 2005, die im Jahr 2009 überarbeitet wurden ([3]),

([1]) ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.
([2]) ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.
([3]) ABl. C 303 vom 15.12.2009, S. 12.

— unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zur Todesstrafe, die vom Rat am 12. April 2013 aktualisiert wurden,

— unter Hinweis auf die am 24. Juni 2013 vom Rat angenommenen Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit,

— unter Hinweis auf die am 24. Juni 2013 vom Rat angenommenen Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI),

— unter Hinweis auf die am 12. Mai 2014 vom Rat angenommenen Menschenrechtsleitlinien der EU in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung – online und offline,

— unter Hinweis auf die am 18. März 2019 vom Rat angenommenen EU-Menschenrechtsleitlinien über Nichtdiskriminierung im auswärtigen Handeln,

— unter Hinweis auf die am 17. Juni 2019 vom Rat verabschiedeten EU-Menschenrechtsleitlinien für sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung,

— unter Hinweis auf die überarbeiteten Leitlinien für die EU-Politik gegenüber Nicht-EU-Ländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die der Rat am 16. September 2019 angenommen hat,

— unter Hinweis auf die überarbeiteten Leitlinien der EU für Menschenrechtsdialoge mit Partner-/Drittländern, die vom Rat am 22. Februar 2021 genehmigt wurden,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. September 2012 mit dem Titel „Die Wurzeln der Demokratie und der nachhaltigen Entwicklung: Europas Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich der Außenbeziehungen“ (COM(2012)0492),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023 zur Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Februar 2023 zu den Prioritäten der EU in den Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen im Jahr 2023,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 23. Februar 2022 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 14. September 2022 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt (COM(2022)0453),

— unter Hinweis auf den gemeinsamen Vorschlag der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 3. Mai 2023 für eine Verordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwerwiegende Korruptionshandlungen (JOIN(2023)0013),

— unter Hinweis auf die Erklärung des Europarats von Reykjavik mit dem Titel „United around our values“ (Vereint um unsere Werte) vom 16.–17. Mai 2023,

— unter Hinweis auf den Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte mit dem Titel „Protecting human rights defenders at risk: EU entry, stay and support“ (Verteidigung bedrohter Menschenrechtsverteidiger: EU-Beitritt, Aufenthalt und Unterstützung) vom 11. Juli 2023,

— unter Hinweis auf den EU-Jahresbericht 2022 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt,

— unter Hinweis auf den gemeinsamen Fahrplan des Europäischen Parlaments und der rotierenden Ratspräsidentschaften vom 7. September 2022 für die Organisation, Koordinierung und Umsetzung des Zeitplans für die Verhandlungen zwischen den Mitgesetzgebern über das Gemeinsame Europäische Asylsystem und den Neuen Europäischen Pakt zu Migration und Asyl,

— unter Hinweis auf den Sacharow-Preis für geistige Freiheit und seine Preisträger, der 2023 an Jina Mahsa Amini und die iranische Bewegung für Frau, Leben und Freiheit verliehen wird,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2019 zu den Leitlinien der EU und das Mandat des EU-Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union ([4]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2020 zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Außen- und Sicherheitspolitik der EU ([5]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2021 zum Schutz der Menschenrechte und die externe Migrationspolitik der EU ([6]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2021 zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschenrechte und die Rolle von Umweltschützern in diesem Zusammenhang ([7]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2021 zu der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (EU-Magnitski-Rechtsakt) ([8]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 mit Empfehlungen an die Kommission über die Festlegung von geschlechtsspezifischer Gewalt als neuer Kriminalitätsbereich gemäß Artikel 83 Absatz 1 AEUV ([9]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. März 2023 zu den EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern ([10]),

— unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 17. Februar 2022 an den Rat und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu Korruption und Menschenrechten ([11]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2023 zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2022 ([12]) und auf seine vorherigen Entschließungen zu früheren Jahresberichten,

— unter Hinweis auf seine seit 2019 nach Artikel 144 seiner Geschäftsordnung angenommenen Entschließungen zu Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit (sogenannte Dringlichkeitsentschließungen), insbesondere die 2022 und 2023 angenommenen Entschließungen,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Mai 2022 zur Verfolgung von Minderheiten aus Gründen der Weltanschauung oder Religion ([13]),

— unter Hinweis auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0424/2023),

A. in der Erwägung, dass 2023 der 75. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der 30. Jahrestag der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, der 25. Jahrestag der Erklärung der Vereinten Nationen über die Menschenrechtsverteidiger und des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) ist;

B. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union bei ihrem außenpolitischen Handeln von den Werten und Grundsätzen leiten lässt, die in Artikel 2, Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 21 Absatz 2 EUV und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, und die für die Schaffung, Entwicklung und Erweiterung der EU maßgeblich waren; in der Erwägung, dass diese Werte in erster Linie die Achtung der Menschenwürde, die Grundfreiheiten, die Rechtsstaatlichkeit, die Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte, den Grundsatz der Gleichheit, den Grundsatz der Solidarität und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts umfassen;

([4]) ABl. C 411 vom 27.11.2020, S. 30.
([5]) ABl. C 404 vom 6.10.2021, S. 202.
([6]) ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 70.
([7]) ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 111.
([8]) ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 152.
([9]) ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 88.
([10]) ABl. C, C/2023/409, 23.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/409/oj.
([11]) ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 295.
([12]) ABl. C 214 vom 16.6.2023, S. 77.
([13]) ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 33.

C. in der Erwägung, dass die Union im Rahmen ihres außenpolitischen Handelns gemäß Artikel 21 Absatz 2 EUV die gemeinsame Politik sowie Maßnahmen zur Festigung und Förderung der Demokratie und der Menschenrechte festlegen und durchführen muss; in der Erwägung, dass dies nur erreicht werden kann, wenn es gelingt, Demokratie und Menschenrechte in den Mittelpunkt aller politischen Strategien und Instrumente der EU zu stellen, einschließlich Handel, Entwicklung, Sicherheit und Verteidigung sowie Erweiterung und andere;

D. in der Erwägung, dass Konsistenz und Kohärenz zwischen den internen und externen Politikbereichen der EU auf der Grundlage der Gründungsprinzipien und -werte der Union der Schlüssel zu einer wirksamen und glaubwürdigen EU-Menschenrechts- und Demokratieförderungspolitik sind;

E. in der Erwägung, dass demokratische Länder jedem Menschen die Möglichkeit geben müssen, seine Menschenrechte und Grundfreiheiten zu genießen; in der Erwägung, dass die EU weiterhin uneingeschränkt für die Verteidigung des Multilateralismus und der universellen Werte, Grundsätze und Normen eintritt, von denen sich die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen leiten lassen; in der Erwägung, dass die EU und ihre Partner die Verteidigung der Universalität der Menschenrechte weiterhin als Priorität behandeln sollten;

F. in der Erwägung, dass die regelbasierte internationale Ordnung zunehmend von anderen Akteuren infrage gestellt wird, die allein oder durch konzertierte Aktionen versuchen, multilaterale Organisationen zu untergraben und die Umsetzung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu unterlaufen, zu umgehen oder zu vereiteln; in der Erwägung, dass Informationsmanipulation und Einmischung zum Teil des Arsenals geworden sind, das von autokratischen Akteuren eingesetzt wird, um Druck auf demokratische Werte und Normen auszuüben, die Kontrolle über den Machtmissbrauch zu untergraben, die Häufigkeit und Schwere von Menschenrechtsverletzungen zu erhöhen und den Spielraum für die Zivilgesellschaft, unabhängige Medien und demokratische Oppositionsbewegungen einzuschränken;

G. in der Erwägung, dass die Zahl der Autokratien zugenommen hat, wobei nach Angaben der Universität Göteborg ([14]) inzwischen 70 % der Weltbevölkerung unter autoritärer Herrschaft leben; in der Erwägung, dass die Aushöhlung der Demokratie zu einem maßgeblichen weltpolitischen Trend geworden ist und auch etablierte Demokratien betrifft, die noch immer mit Problemen wie politischer Polarisierung, unzureichendem Funktionieren der Institutionen und Bedrohungen der bürgerlichen Freiheitsrechte zu kämpfen haben; in der Erwägung, dass diese Zunahme von Autoritarismus, Illiberalismus und reaktionären Tendenzen weltweit, auch in der Europäischen Union, die regelbasierte globale Ordnung, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und der Demokratie in der Welt sowie die Werte und Grundsätze, auf die sich die Europäische Union gründet, bedroht;

H. in der Erwägung, dass die diesjährige Halbzeitüberprüfung des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024 gezeigt hat, dass die EU und gleichgesinnte Partner trotz der bisher erzielten Fortschritte nicht selbstgefällig bleiben dürfen, insbesondere vor dem Hintergrund der beispiellosen Herausforderungen für Menschenrechte, Freiheit und Demokratie in der ganzen Welt;

I. in der Erwägung, dass Verletzungen des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in der ganzen Welt anhalten und zu Unterdrückung, Konflikten und Kriegen sowie zu Verstößen gegen das Völkerrecht führen;

J. in der Erwägung, dass der unabhängige Experte für kulturelle Rechte in seinem Bericht an den Menschenrechtsrat aus dem Jahr 2010 kulturelle Rechte als Rechte bezeichnete, die sich auf ein breites Spektrum menschenrechtsbezogener Themen und Werte beziehen, wie z. B. das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben und auf Bildung, sowie auf das Vorhandensein kultureller Rechte in verschiedenen internationalen Instrumenten für die Menschenrechte;

K. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter ein Grundwert der Union ist; in der Erwägung, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen, einschließlich ihrer sexuellen und reproduktiven Rechte, überall auf der Welt weiterhin verletzt werden; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidigerinnen und Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter, die Rechte der Frauen und die sexuelle und reproduktive Gesundheit sowie die damit verbundenen Rechte einsetzen, nach wie vor mit einem schrumpfenden Handlungsspielraum für ihre kritische Arbeit sowie mit der Androhung von Gewalt, Belästigung und Einschüchterung konfrontiert sind; in der Erwägung, dass das Gender-Mainstreaming und ein intersektionaler Ansatz daher als horizontaler Grundsatz in alle Tätigkeiten und politischen Maßnahmen der Union einbezogen und auch umgesetzt werden sollten;

L. in der Erwägung, dass die Energiekrise in Verbindung mit der Krise in der Lebensmittelerzeugung eine Vermehrung der Armut und der Schutzbedürftigkeit auf der Welt nach sich zieht, was sich nachteilig auf die Menschenrechte auswirkt;

M. in der Erwägung, dass ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in der EU ansässiger Unternehmen entscheidend dazu beiträgt, dass die Menschenrechtspolitik der EU innerhalb und außerhalb der EU wirksam umgesetzt wird und dies auch die Arbeitswelt betrifft; in der Erwägung, dass die EU sich verpflichtet hat, die Einführung eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns in alle Produktionssektoren und Ebenen der Wertschöpfungskette sowie den Schutz der Opfer von unternehmensbezogenen Menschenrechtsverletzungen und -verstößen zu fördern;

([14]) Universität Göteborg, „The world is becoming increasingly authoritarian – but there is hope“ (Die Welt wird immer autoritärer – aber es gibt Hoffnung), 2. März 2023 https://www.gu.se/en/news/the-world-is-becoming-increasingly-authoritarian-but-there-is-hope.

N. in der Erwägung, dass Umweltkatastrophen, einschließlich derjenigen, die auf den Klimawandel, die Abholzung und mineralgewinnende Geschäftstätigkeiten zurückzuführen sind, zu Menschenrechtsverletzungen führen können, die nicht nur die Menschen und Gemeinden in ihrer unmittelbaren Umgebung, sondern die gesamte Menschheit betreffen; in der Erwägung, dass in den letzten Jahren eine Zunahme der Anzahl von Tötungen, Überfällen und anderen Formen der Gewalt gegen Menschen, die die Umweltrechte verteidigen, einschließlich gegen indigene Völker, zu verzeichnen war; in der Erwägung, dass Klimawandel und Umweltzerstörung zwei dringend anzugehende und miteinander verknüpfte Herausforderungen sind, die sowohl die nachhaltige Entwicklung als auch die Wahrnehmung der Menschenrechte weltweit untergraben; in der Erwägung, dass Umweltschäden und die Auswirkungen des Klimawandels Prekarität, Marginalisierung und Ungleichheit verschärfen und Menschen zunehmend dazu zwingen, ihre Heimat zu verlassen oder in unsicheren Umgebungen zu leben, wo sie noch anfälliger sind;

O. in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger sowie Organisationen der Zivilgesellschaft wichtige Verbündete bei den Bemühungen der EU um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie der weltweiten Konfliktverhütung sind; es liegt daher im zentralen Interesse der EU und ihrer Mitgliedstaaten, ihre Arbeit zu unterstützen und sie sowie den Raum, in dem sie tätig sind, zu schützen; in der Erwägung, dass Regierungen auf der ganzen Welt immer mehr neue Arten von Taktiken und restriktiven Maßnahmen gegen Menschenrechtsverteidiger einführen, um ihre Arbeit zu zensieren und sie zum Schweigen zu bringen und zu schikanieren; in der Erwägung, dass zu diesen Maßnahmen strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen), restriktive Regierungspolitik, Verleumdungskampagnen, Diskriminierung und Einschüchterung oder Gewalt, einschließlich außergerichtlicher Tötungen, Entführungen, willkürlicher Festnahme und Inhaftierung, gehören; in der Erwägung, dass Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger zunehmend auch gegen ihre Familien und Gemeinschaften gerichtet sind; in der Erwägung, dass der Raum für die Zivilgesellschaft schrumpft, unter anderem weil Staaten in der ganzen Welt immer strengere Verfahren zur Zulassung von Organisationen der Zivilgesellschaft einführen, die Finanzierung von Organisationen der Zivilgesellschaft durch Spender verbieten oder einschränken und Organisationen der Zivilgesellschaft als „ausländische Agenten“ stigmatisieren; in der Erwägung, dass in zahlreichen Ländern der Welt ein Klima der Straflosigkeit bei tätlichen Angriffen auf Menschenrechtsverteidiger herrscht;

P. in der Erwägung, dass der Terrorismus weiterhin eine der schlimmsten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit weltweit ist und eine eindeutige Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt;

Q. in der Erwägung, dass Alexei Nawalny mit dem Sacharow-Preis für geistige Freiheit 2021 ausgezeichnet wurde; in der Erwägung, dass Nawalny seit Februar 2021 unter unmenschlichen Bedingungen inhaftiert war; in der Erwägung, dass er zuletzt im Autonomen Kreis der Jamal-Nenzen in Westsibirien in Haft war, wo er am 16. Februar 2024 ermordet wurde;

Umgang mit globalen Trends und großen Herausforderungen

1. bekräftigt, dass die Menschenrechte und die jedem Menschen innewohnende Würde allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind; bekräftigt die Pflicht der EU und ihrer Mitgliedstaaten, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Universalität und Unveräußerlichkeit der Menschenrechte in der ganzen Welt entschlossen, kohärent und konsequent zu fördern und zu schützen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich dafür einzusetzen, dass etablierte Demokratien und zuständige internationale sowie regionale Organisationen ihre Kräfte bündeln, um Bedrohungen zu bekämpfen und die Menschenrechte weltweit zu fördern, auch durch ein entschiedenes und öffentliches Auftreten, das unser Engagement für die Verteidigung der Universalität der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bekräftigt;

2. missbilligt, dass totalitäre und autoritäre Regime multilaterale Einrichtungen, insbesondere den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, missbrauchen, indem sie danach trachten, die Menschenrechtsverfahren ihrer Möglichkeit zu berauben, Staaten für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen, sowie die internationalen Normen entsprechend ihrer autoritären Agenda zu unterwandern und/oder umzuschreiben; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, mit gleichgesinnten demokratischen Verbündeten zu arbeiten, um eine Reform der multilateralen Institutionen zu unterstützen, sodass sie widerstandsfähiger sind im Hinblick auf schädliche Einflüsse von autoritären Regimes;

3. betont, dass die EU umfassend darauf vorbereitet sein muss, dem Aufkommen und dem bösartigen Einfluss von Autoritarismus, Illiberalismus und Extremismus sowie den Bedrohungen des Menschenrechtsschutzes und den zunehmenden Angriffen auf die Universalität der Menschenrechte, der Demokratie, des Rechtsstaats und des humanitären Völkerrechts entgegenzutreten;

4. betont, dass das ehrgeizige Engagement und die Rhetorik der externen Menschenrechtspolitik der EU ein konsequentes und beispielhaftes Engagement für die universellen Menschenrechte und die Demokratie erfordern; bedauert, dass sich die Lage der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit weltweit, auch in der EU, verschlechtert, was ihre Glaubwürdigkeit bei der Bekämpfung des weltweiten Niedergangs der Demokratie und des Rückschritts bei den Menschenrechten untergräbt; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, mit gutem Beispiel voranzugehen und die Menschenrechte entschlossen zu verteidigen, günstige Rahmenbedingungen für ihre Zivilgesellschaft zu schaffen und etwaigen negativen Entwicklungen in dieser Hinsicht entgegenzuwirken;

5. verurteilt die zunehmende Tendenz zu Verletzungen der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze und Werte in der ganzen Welt, wie die Verschärfung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Ungleichheit, die Umkehrung von Rechten, insbesondere für Frauen, die anhaltende und systematische Ausgrenzung und Diskriminierung ganzer sozialer Gruppen, Hinrichtungen, außergerichtliche Tötungen, Folter, geschlechtsspezifische Gewalt, Diskriminierung und geschlechtsspezifische Apartheid, willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen, systematische und strukturelle Diskriminierung und Ungleichheit, hartes Vorgehen gegen marginalisierte und schutzbedürftige Einzelpersonen und Gruppen, die Zivilgesellschaft, politische Gegner sowie ethnische und religiöse Minderheiten, Sklaverei und Zwangsarbeit, Zwangsdeportationen, exzessive Gewaltanwendung durch die Behörden, Zensur und Bedrohung unabhängiger Medien und Journalisten sowie Bedrohungen im digitalen Bereich wie Online-Überwachung und Internetabschaltungen und vieles mehr; verurteilt die Praktiken der grenzüberschreitenden Unterdrückung durch autokratische Regime; bedauert die Schwächung des Schutzes der demokratischen Institutionen und den schrumpfenden Raum für die Zivilgesellschaften in der ganzen Welt, was zu Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen führt; stellt fest, dass die Anzahl der Demokratien weiter abgenommen und die der autoritären Regime zugenommen hat;

6. prangert die maßgeschneiderten Narrative an, die autoritäre und illiberale Regime verfassen, um die Universalität der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit anzugreifen; warnt davor, dass diese Regime die oben erwähnten Narrative in internationalen Foren wie dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen verbreiten; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, diesen feindseligen Darstellungen entgegenzutreten, die sich häufig auf die Behauptung eines kulturellen Relativismus stützen, um u. a. Machtmissbrauch sowie Desinformation und ausländische Einmischung gegenüber der EU zu verbergen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, alle ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, unter anderem durch die volle Ausschöpfung des Potenzials der internationalen Kulturbeziehungen der EU;

7. ist besorgt über die Tatsache, dass internationale Konferenzen und medienwirksame Veranstaltungen in autoritären und illiberalen Ländern organisiert werden, in denen Menschenrechtsverteidiger verfolgt oder schikaniert werden, und dass diese Länder solche Veranstaltungen als öffentliches Schaufenster nutzen, um das Bild von ihrer Menschenrechtslage auf der Weltbühne zu verzerren;

8. weist darauf hin, dass autoritäre, totalitäre und illiberale Regime immer mehr Instrumente einsetzen, die einen Rahmen für die Aushöhlung der Menschenrechte durch legislative und nichtlegislative Bestimmungen schaffen, die unter anderem dazu dienen, Wahlen zu manipulieren, die Zivilgesellschaft, marginalisierte und gefährdete Einzelpersonen und Gruppen, Minderheiten, politische Gegner, unabhängige Medien und kritische Stimmen zum Schweigen zu bringen und zu bedrohen, die Justiz zu kontrollieren und Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, Rechtsanwälte, Künstler und Aktivisten zu verfolgen, die sich kritisch zu den Praktiken dieser Regime äußern;

9. verurteilt die zunehmende Missachtung der internationalen Menschenrechtsnormen durch autoritäre und illiberale Regime, insbesondere durch solche, die bestehende interne und internationale Konflikte schaffen und ausweiten und neue Konflikte verursachen, was verheerende Folgen für die Menschenrechte hat; stellt fest, dass diese Regime versuchen, die Legitimität der internationalen Menschenrechtsnormen zu untergraben, um sich ihrer pflichtgemäßen Anwendung zu entziehen;

10. fordert eine Bewertung der Wirksamkeit der Strategie der „stillen Diplomatie“ und fordert, dass die EU bei der Verteidigung der Menschenrechte lauter auftritt;

11. verurteilt aufs Schärfste und ist zutiefst besorgt über die Gräueltaten, Kriegsverbrechen und schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalt, geschlechtsspezifischer Gewalt, der Verschleppung von Kindern sowie der Folterung und Tötung von Zivilisten und Kriegsgefangenen, die von den russischen Streitkräften und ihren Stellvertretern im Rahmen des illegalen, ungerechtfertigten und unprovozierten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine begangen wurden; weist darauf hin, dass die Unterstützung der Ukraine bei ihrem Krieg gegen Russland von zentraler Bedeutung für die Wahrung einer regelbasierten internationalen Ordnung ist; fordert nachdrücklich, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass diejenigen, die in der Ukraine Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen begangen haben, ermittelt und zur Rechenschaft gezogen werden; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, weiterhin ihre uneingeschränkte Unterstützung für die einschlägigen Interessenträgern, Maßnahmen und Mechanismen in diesem Bereich anzubieten, einschließlich der ukrainischen Staatsanwälte, Ermittler und Richter, des IStGH der Untersuchungskommission des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen und der nationalen Untersuchungen nach dem Grundsatz der universellen Zuständigkeit; erachtet es als dringend geboten, Beweise für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zügig zu sammeln und zu sichern, und begrüßt die diesbezüglichen Bemühungen der Zivilgesellschaft;

12. ist schockiert und entsetzt über die Ermordung des Sacharow-Preisträgers 2021 Alexei Nawalny, der sein Leben geopfert hat, um für die Demokratie und gegen Unterdrückung und Korruption in Russland zu kämpfen;

13. fordert einen unverzüglichen Waffenstillstand im Gazastreifen;

14. stellt mit Genugtuung fest, dass es auch „Lichtblicke“ im Bereich der Menschenrechte gibt, die einige Fortschritte im Kontext der großen Herausforderungen für die Menschenrechte weltweit widerspiegeln; unterstützt nachdrücklich die Arbeit der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) und des Europarats sowie von Menschenrechtsverteidigern und Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen, um internationale Verpflichtungen in konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung der Menschenrechte umzusetzen; unterstreicht, dass eine strategischere Kommunikation über Menschenrechte und Demokratie erforderlich ist, die das Engagement der EU durch den Austausch positiver Entwicklungen, politischer Maßnahmen und bewährter Verfahren verdeutlicht, und fordert die EU-Delegationen und die diplomatischen Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten auf, in diesem Sinne auch in Drittländern tätig zu werden; unterstützt die im Jahr 2023 stattfindende Kampagne des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) zum 75. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zur Unterstützung der Initiative „Human Rights 75“ der Vereinten Nationen und die Initiative „Erfolgsgeschichten im Bereich der Menschenrechte“ ([15]), um positive Geschichten über Menschenrechte zu fördern;

15. hebt hervor, dass das UNRWA eine unentbehrliche Rolle bei der Bereitstellung wichtiger Hilfe spielt, um das tägliche Überleben von 2,2 Millionen Zivilisten im Gazastreifen zu sichern, die einer unsäglichen Bedrohung ihres Lebens und ihrer grundlegenden Rechte ausgesetzt sind; spricht sich gegen die Aussetzung der Finanzierung des UNRWA durch 18 Staaten aus und weist darauf hin, dass dem UNRWA in den kommenden Monaten die Mittel ausgehen werden, wenn diese Entscheidung nicht rückgängig gemacht wird; fordert daher die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das UNRWA mit angemessenen Mitteln zu unterstützen, damit es seine lebensrettende humanitäre Arbeit fortsetzen und verbessern kann;

Reaktion auf die Herausforderungen in den Bereichen der universellen Menschenrechte und der Demokratie

Wahrung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts

16. betont die Verbindung zwischen Menschenrechtsverletzungen und weit verbreiteter Straffreiheit sowie dem Fehlen der Rechenschaftspflicht in von Konflikten betroffenen Regionen und Ländern; unterstreicht, dass der Wahrung der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts und insbesondere des Genfer Abkommens große Bedeutung zukommt; verurteilt nachdrücklich die Verletzungen des humanitären Völkerrechts und die Menschenrechtsverletzungen durch Regierungstruppen und bewaffnete Gruppen in der ganzen Welt, die in einigen Fällen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichkommen; fordert, dass die rasche und ungehinderte Beförderung der humanitären Hilfe bei bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen wirksam sichergestellt wird und dass in bewaffneten Konflikten und Kriegen systematisch humanitäre Korridore geschaffen werden, wann und wo immer dies erforderlich ist; verurteilt die Versuche autoritärer Regierungen, sich in die Tätigkeiten humanitärer Hilfsorganisationen einzumischen und diese zu einzuschränken; verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass es wichtig ist, dass zivile und militärische Akteure koordiniert vorgehen; verurteilt die katastrophalen humanitären Folgen und Menschenrechtsverletzungen, die durch moderne Kriege und Konflikte weltweit verursacht werden, darunter die Bombardierung ziviler Ziele, Vergewaltigung und Folter, Zwangsumsiedlungen und rechtswidrige Deportationen; weist auf die geschlechtsspezifischen Auswirkungen von bewaffneten Konflikten hin, einschließlich der Anwendung sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Kriegstaktik, die Auswirkungen auf Kinder und Minderheiten sowie die Folgen für die Umwelt;

17. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um die Achtung des humanitären Völkerrechts zu verstärken und den Opfern Hilfe bereitzustellen, damit sie Zugang zur internationalen Gerichtsbarkeit erhalten und Abhilfe und Wiedergutmachung erfahren; unterstreicht, dass Angriffe auf Zivilisten und Gegenstände, die für das Überleben von Zivilisten unerlässlich sind, nach dem humanitären Völkerrecht verboten sind; fordert die Union und ihre internationalen Partner auf, alle einschlägigen Instrumente zur Bekämpfung internationaler Verbrechen in vollem Umfang zu nutzen, einschließlich der Anwendung des Grundsatzes der universellen Gerichtsbarkeit, Sondergerichte auf nationaler und internationaler Ebene, auch für das Verbrechen der Aggression, sowie der Einrichtung flexibler Kooperations- und Finanzierungsmechanismen, um Beweise für Verbrechen zügig zu sammeln und zu analysieren; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass diese Instrumente koordiniert und in Ergänzung zu anderen einschlägigen Instrumenten der Union und der Mitgliedstaaten angewendet werden;

18. ist höchst besorgt über die anhaltenden Besetzungen und die Annexion von Gebieten; fordert, dass der Menschenrechtslage in den rechtswidrig besetzten Gebieten, auch in Fällen anhaltender Besetzung, sowie im Rahmen der zahlreichen eingefrorenen Konflikte, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird und wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um schwere Menschenrechtsverletzungen, darunter die Verletzung des Rechts auf Leben, die Einschränkung der Freizügigkeit und Diskriminierung, zu verhindern;

([15]) https://goodhumanrightsstories.net/.

19. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, sich streng an Artikel 7 des Vertrags über den Waffenhandel der Vereinten Nationen (Ausfuhr und deren Bewertung) und an den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates zu Waffenexporten ([16]) und die Dual-Use-Verordnung der EU ([17]) zu halten und so zur Eindämmung bewaffneter Konflikte und schwerer Verstöße gegen die Menschenrechte oder das humanitäre Völkerrecht beizutragen; fordert die EU nachdrücklich auf, die böswillige Nutzung von Spähsoftware zu bewerten, bis solide Regelungen umgesetzt werden, die ihren Einsatz im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsstandards sicherstellen; ist nach wie vor besorgt über den Einsatz von bewaffneten Drohnen außerhalb des internationalen rechtlichen Rahmens und fordert Folgenabschätzungen zu den Menschenrechten bei Entwicklungsprojekten für bewaffnete Drohnen; fordert die EU auf, eine Initiative zur Schaffung eines rechtlich bindenden Instruments zu ergreifen, mit dem tödliche autonome Waffen ohne wesentliche Kontrolle durch den Menschen untersagt werden;

20. weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Kohärenz der EU-Politik in Bezug auf die Besetzung oder Annektierung von Gebieten sicherzustellen, die sich am humanitären Völkerrecht orientieren sollte, um schwere Menschenrechtsverletzungen vor Ort zu verhindern; hebt hervor, dass Unternehmen mit Sitz in der EU dafür verantwortlich sind, bei allen wirtschaftlichen oder finanziellen Tätigkeiten in diesen Gebieten oder mit diesen Gebieten die strengste Politik zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht anzuwenden und für die strikte Einhaltung des Völkerrechts sowie der Sanktionspolitik der EU zu sorgen, wenn sie auf diese Situationen anwendbar ist; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die geltenden Regelungen für den Handel der EU mit solchen Gebieten klarzustellen;

Recht auf Leben: Fortschritt hin zur universellen Abschaffung der Todesstrafe

21. bekräftigt seine grundsätzliche Ablehnung der Todesstrafe, die eine grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafe darstellt und unumkehrbar ist; bedauert die Tatsache, dass trotz des Trends in einigen Nicht-EU-Ländern, Schritte zur Abschaffung der Todesstrafe zu unternehmen, in dieser Hinsicht noch erhebliche Herausforderungen bestehen; bedauert, dass in anderen Nicht-EU-Ländern die Anwendung der Todesstrafe zunimmt und die Zahl der vollstreckten Todesurteile den höchsten Stand der letzten fünf Jahre erreicht hat; weist erneut auf seine Forderung an alle Länder hin, die dies noch nicht getan haben, die Todesstrafe abzuschaffen oder ein sofortiges Moratorium als einen ersten Schritt zu ihrer Abschaffung einzuführen; ermutigt die EU und die Mitgliedstaaten, alle ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente, einschließlich Handels- und Assoziierungsabkommen mit Nicht-EU-Ländern, zu nutzen, um auf ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe mit dem Ziel ihrer Abschaffung hinzuwirken;

22. betont, dass die Union die weltweite Abschaffung der Todesstrafe als ein Hauptziel ihrer Außenpolitik im Bereich der Menschenrechte unnachgiebig verfolgen muss; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, sich in den zuständigen internationalen Foren für die Abschaffung der Todesstrafe einzusetzen und sich um eine möglichst allgemeine Unterstützung für diesen Standpunkt zu bemühen; fordert die fortgesetzten Bemühungen der Gremien der Vereinten Nationen zu der weltweiten Abschaffung der Todesstrafe im Einklang mit den Entschließungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen; fordert darüber hinaus die betreffenden Ländern auf, in einem ersten Schritt die Liste der Verbrechen oder Straftaten, die mit dem Tod bestraft werden, zu reduzieren; fordert Transparenz bei Todesurteilen und Hinrichtungen in Ländern, die diese Statistiken nicht offenlegen; unterstützt das Verfahren zur Annahme des Entwurfs des Protokolls zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Abschaffung der Todesstrafe in Afrika durch die Afrikanische Union; ermutigt andere Drittländer und regionale Organisationen, ähnliche Verfahren einzuleiten, auch durch die sinnvolle Einbeziehung von Organisationen der Zivilgesellschaft; unterstreicht, dass es wichtig ist, die Bemühungen der Gegner der Todesstrafe auf lokaler und regionaler Ebene zu unterstützen;

Recht auf freie Meinungsäußerung, Medienfreiheit, akademische Freiheit und Recht auf Information

23. ist zutiefst besorgt über die zunehmenden Beeinträchtigungen der Meinungsfreiheit, einschließlich des künstlerischen Ausdrucks, und Medienfreiheit in der ganzen Welt, insbesondere für Journalisten; verurteilt die Zensur von Journalisten, Menschenrechtsverteidigern und Organisationen der Zivilgesellschaft, öffentlichen „Wächtern“, Hinweisgebern und Künstlern durch die Anwendung von Gesetzen über sogenannte ausländische Agenten sowie andere legislative und nichtlegislative Maßnahmen, wie zunehmender Verwaltungsaufwand, Geldbußen, Bedrohungen, Diffamierungen und eine dämonisierende Sprache, die von autoritären, totalitären und illiberalen Regimen ergriffen werden; weist erneut auf seine tiefe Besorgnis über den Einsatz SLAPP-Klagen hin, um diese zum Schweigen zu bringen, und fordert sowohl die Mitgliedstaaten als auch Nicht-EU-Länder auf, solche Praktiken einzustellen; stellt fest, dass einige dieser Praktiken auch in einer Reihe seit langem etablierter demokratischer Länder in der ganzen Welt vorkommen können; begrüßt vor diesem Hintergrund die Bemühungen um einen verstärkten Schutz von Journalisten und Aktivisten, auch in der EU, vor unbegründeten und missbräuchlichen Klagen, die darauf abzielen, sie zum Schweigen zu bringen;

([16]) Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99).

([17]) Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1).

24. stellt fest, dass es von entscheidender Bedeutung ist, Journalisten zu unterstützen, die verfolgt werden und deren Sicherheit bedroht ist, und fordert die Einrichtung von Programmen zum Schutz von Journalisten, die die Umsiedlung und Neuansiedlung von Personen in unmittelbarer Gefahr erleichtern; bedauert die Praxis gezielter Überwachung und den Einsatz von Spähsoftware sowie andere digitale Bedrohungen gegen Journalisten und verurteilt die Verletzung ihrer Rechte auf Privatsphäre, freie Meinungsäußerung, Gedankenfreiheit, Informationsfreiheit und Vereinigungsfreiheit durch staatliche und nichtstaatliche Akteure; bekräftigt, dass der Zugang zu glaubwürdigen und zuverlässigen Informationen, sowohl online als auch offline, ein wesentliches Recht in einer demokratischen Gesellschaft ist;

25. fordert die Nicht-EU-Länder auf, vorsorgliche Maßnahmen zu erlassen, um jede unnötige oder übermäßige Anwendung von Gewalt, Schikanen oder willkürliche Festnahmen bei Protesten zu verhindern, sowie alle Rechtsvorschriften und Verwaltungsakte aufzuheben oder zu ändern, die gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Versammlungsfreiheit verstoßen;

26. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre diplomatischen Bemühungen durch bilateralen und multilateralen Einsatz in Bezug auf Zensur, Bedrohungen der akademischen Freiheit und Angriffe auf diese, insbesondere die Inhaftierung von Wissenschaftlern weltweit, durch staatliche und nichtstaatliche Akteure zu intensivieren, da diese schwerwiegende Folgen für das Recht auf Bildung, die Nutzung der Vorteile des wissenschaftlichen Fortschritts und die Meinungs- und Redefreiheit haben; fordert den EAD und die Kommission auf, bestehende Unterstützungs- und Schutzmechanismen zu überarbeiten, um in solchen Fällen Hilfsbedarf zu erkennen und Hilfe zu leisten, einschließlich Schutz und Unterstützung in Notfällen; begrüßt die Einbeziehung gefährdeter Akademiker in den Mechanismus der EU für Menschenrechtsverteidiger;

27. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass dem Global Campus of Human Rights and Democracy (globaler Campus für Menschenrechte und Demokratie), der Studierenden und Wissenschaftlern, die wegen ihres Einsatzes für Demokratie und Menschenrechte aus ihren Ländern fliehen mussten, einen sicheren Raum bietet, als Vorzeigeprojekt des Einsatzes der EU für weltweite Menschenrechtserziehung auch künftig hochrangige Unterstützung zuteil wird; unterstützt die gemeinsame Erklärung zur akademischen Freiheit, die auf der 52. Tagung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen abgegeben und von allen Mitgliedstaaten unterstützt wurde; fordert die Mitgliedstaaten und die EU-Delegationen auf, eine Schlüsselrolle bei der Überwachung von und der Berichterstattung über Verletzungen der akademischen Freiheit in Nicht-EU-Ländern zu spielen; unterstützt die Entwicklung des Entwurfs von Grundsätzen für die Umsetzung des Rechts auf akademische Freiheit und fordert die EU auf, sich im Rahmen des UN-Systems für die Annahme von Leitlinien zur akademischen Freiheit einzusetzen;

Recht auf Gedanken- und Gewissensfreiheit und auf Freiheit der Religion und Weltanschauung

28. bekräftigt seine Besorgnis über die Verletzung des Rechts auf Gedanken- und Gewissensfreiheit und auf Freiheit der Religion und Weltanschauung und die damit verbundene Hasskriminalität; betont, dass solche Verstöße über geografische und kulturelle Grenzen hinweg vorkommen; bedauert die Instrumentalisierung von Religion oder Weltanschauung für politische Zwecke, einschließlich der Ausgrenzung von religiösen und weltanschaulichen Minderheiten und Religionsgemeinschaften in bestimmten Ländern; verurteilt die Eskalation von Zwang, Diskriminierung, Belästigung und Gewalt, die sich gegen Angehörige von Minderheiten in den Bereichen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie gegen deren Eigentum und Gebetsstätten richtet; verurteilt die Berufung auf Blasphemie und Abfall vom Glauben sowie andere Anschuldigungen, einschließlich der Möglichkeit der Todesstrafe für die Verurteilten, in Bezug auf religiöse Minderheiten und legitime Menschenrechtsaktivitäten, auch im Internet und in den sozialen Medien, sowie generell die Einschränkung des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft; verurteilt die Verfolgung von Christen auf der ganzen Welt aufs Schärfste;

29. unterstützt uneingeschränkt das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht darauf, eine Weltanschauung zu haben oder keiner Weltanschauung anzuhängen, sowie das Recht der Menschen, sich zu ihrer Religion oder Weltanschauung zu bekennen und ihre Religion oder Weltanschauung zu wechseln oder aufzugeben, ohne Gewalt oder Diskriminierung fürchten zu müssen; verurteilt die Angriffe auf Einzelpersonen und zivilgesellschaftliche Organisationen, die religiöse Überzeugungen friedlich infrage stellen, Kritik an ihnen äußern oder sie satirisch darstellen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zum Schutz dieser Rechte zu verstärken, diese Fragen in den Menschenrechtsforen der Vereinten Nationen zur Sprache zu bringen und mit den einschlägigen Mechanismen und Ausschüssen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, einschließlich der Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Ländern, um diese Rechte zu schützen und Verletzungen zu verhindern; fordert außerdem mehr Anstrengungen und Zusammenarbeit auf multilateraler Ebene und dass mit der Hilfe des IStGH Nachweise für Hassdelikte gesammelt werden, um die Täter vor Gericht zu stellen und die Opfer zu entschädigen;

30. erkennt den Wert des interkonfessionellen und interreligiösen Dialogs an, der zu einem friedlichen Zusammenleben und gegenseitigem Verständnis verschiedener religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Gruppen führt, und bestärkt die EU und die Mitgliedstaaten darin, diesen zu fördern; stellt fest, dass der Atheismus und der Anteil der Bevölkerung, der nicht religiös ist, weltweit rasch zunehmen und im politischen Rahmen der EU für die Gedanken- und Gewissensfreiheit und Freiheit der Religion oder Weltanschauung nicht vernachlässigt werden sollten;

31. empfiehlt, dass der EU-Sonderbeauftragte für die Förderung und den Schutz von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der EU eng und komplementär mit dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, dem EU-Beauftragten für bestimmte Regionen und der Ratsarbeitsgruppe „Menschenrechte“ zusammenarbeitet, und vertritt zu diesem Zweck die Auffassung, dass die Position des Sonderbeauftragten für die Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der EU in ähnlicher Weise wie die anderen Sonderbeauftragten und EU-Sonderbeauftragten in den EAD integriert werden sollte; bedauert die Tatsache, dass das Mandat des Sonderbeauftragten von der Kommission verlängert wurde, ohne dass zuvor eine Bewertung der Wirksamkeit und des Mehrwerts dieser Stelle vorgenommen wurde, wie vom Parlament wiederholt gefordert worden war; fordert, dass diese Bewertung durchgeführt wird und auf dieser Grundlage angemessene finanzielle und personelle Mittel bereitgestellt werden, damit er sein Mandat wirksam ausführen kann; ruft in Erinnerung, dass dieses Jahr der zehnte Jahrestag der Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit begangen wurde; bedauert, dass die Leitlinien zwar alle drei Jahre vom Rat bewertet werden sollen, bisher aber noch keine Bewertung veröffentlicht wurde; fordert den Rat auf, diese Bewertung durchzuführen und die Ergebnisse dem Parlament zu übermitteln; unterstützt uneingeschränkt die Gepflogenheit der EU, dem UN-Menschenrechtsrat und der UN-Generalversammlung themenbezogene Resolutionen zuzuleiten; fordert den EAD und die EU-Delegationen auf, in den Menschenrechtsdialogen mit Partnerländern und in Menschenrechtsforen der Vereinten Nationen gegebenenfalls allgemeine Fragen und spezifische Fälle im Zusammenhang mit der Verfolgung oder Diskriminierung von weltanschaulichen oder religiösen Minderheiten zur Sprache zu bringen und dabei einen ergebnisorientierten Ansatz zu verfolgen und eine geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen;

Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung

32. verurteilt erneut alle Formen von Rassismus, Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, der Nationalität, der sozialen Klasse, einer Behinderung, der Kaste, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität; unterstreicht, dass es wichtig ist, Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung mit einem intersektionalen Ansatz anzugehen; betont, dass Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Islamophobie sowie Verfolgung aus religiösen Gründen und die damit einhergehende Intoleranz nach wie vor weltweit ein großes Problem darstellen, und dass diese Probleme durch die COVID-19-Pandemie noch verschärft wurden;

33. verurteilt die wachsende internationale Bedrohung durch Hassreden, auch im Internet; stellt fest, dass Frauen im Internet eher zur Zielscheibe werden, was sich negativ auf die politische Beteiligung von Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter bei Entscheidungsfindungen auswirkt; fordert dazu auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um auf diskriminierende Verhaltensweisen zu reagieren und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und mit Beiträgen des Parlaments spezifische lokale Strategien zur Bekämpfung der Diskriminierung in Nicht-EU-Ländern in Absprache mit lokalen Vertretern und Organisationen der Zivilgesellschaft zu entwickeln; bekräftigt die entscheidende Rolle von Bildung und Dialog bei der Förderung von Toleranz, Verständnis und Vielfalt;

34. nimmt mit großer Besorgnis das Ausmaß und die Folgen von Hierarchien, Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen infolge der Kastenzugehörigkeit zur Kenntnis, einschließlich der Verweigerung des Zugangs zum Rechtssystem oder zur Beschäftigung, der anhaltenden Segregation, Armut und Stigmatisierung sowie der kastenbedingten Hindernisse für die Ausübung der grundlegenden Menschenrechte und die menschliche Entwicklung; bekräftigt seine Forderung nach der Entwicklung einer EU-Politik zur Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit und spezifischer lokaler Strategien zur Bekämpfung kastenbedingter Diskriminierung in den am stärksten betroffenen Ländern; empfiehlt, dass das Europäische Parlament die Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit in all seinen einschlägigen Ausschüssen und Delegationen thematisiert, eine Anlaufstelle für die Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit benennt und bei Besuchen in Nicht-EU-Ländern, die von diesem Problem betroffen sind, die einschlägigen Organisationen konsultiert und die Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit bei den lokalen Behörden und anderen Partnern zur Sprache bringt sowie anlässlich des Internationalen Tages für die Beseitigung der Rassendiskriminierung eine Anhörung zur Überprüfung der Maßnahmen und Fortschritte der EU durchführt;

Recht auf Freiheit von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung

35. verurteilt unter allen Umständen, einschließlich der Strafverfolgung, jede Handlung oder jeden Versuch, zu Folter und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen, zum Verschwindenlassen, zu willkürlichen Verhaftungen und außergerichtlichen Tötungen anzustiften, sie zu genehmigen, zu systematisieren oder ihnen zuzustimmen oder sie zu dulden; fordert alle Länder auf, wirksame, auf einem opferorientierten Ansatz basierende Maßnahmen anzunehmen und umzusetzen, um Folter und sonstige grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Bestrafungen zu verhindern und gleichzeitig die Rechenschaftspflicht der Täter zu gewährleisten; bedauert, dass diese in vielen Ländern nach wie vor weit verbreitet sind; stellt mit großer Besorgnis fest, dass die Zahl der Folterfälle weltweit zunimmt und die Täter weitgehend straffrei ausgehen; fordert alle Länder auf, ihre jeweiligen Verhörregeln und Verhaltensprotokolle für die Strafverfolgung im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsstandards systematisch zu überprüfen;

36. bedauert, dass es weltweit Gefangene aus Gewissensgründen gibt und fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um deren bedingungslose Freilassung zu verstärken; fordert den EAD und die Kommission auf, die Einrichtung und das Funktionieren der nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter in Nicht-EU-Ländern sowie die in diesem Bereich tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft zu unterstützen; fordert die EU auf, in einen Dialog mit Drittländern einzutreten, um die Verbesserung der Haftbedingungen zu einem zentralen politischen Thema zu machen und dabei insbesondere das Problem der Überbelegung von Gefängnissen durch die Schaffung von Alternativen zur Inhaftierung anzugehen; erkennt die wichtige Rolle von Organisationen der Zivilgesellschaft und von Menschenrechtsverteidigern bei der Bekämpfung von Folter und anderen Formen der Misshandlung an und fordert die EU nachdrücklich auf, sie bei der Überwachung von Orten des Freiheitsentzugs im Einklang mit den überarbeiteten EU-Leitlinien betreffend Folter zu unterstützen;

37. weist darauf hin, dass zwischen 500 und 700 palästinensische Kinder im Alter von zwölf Jahren inhaftiert sind und im Rahmen der israelischen Militärgerichtsbarkeit verfolgt werden; stellt fest, dass einige von ihnen ohne Anklage inhaftiert sind, während andere beschuldigt werden, Steine geworfen zu haben; verurteilt diese rechtswidrige und unmoralische Inhaftierung durch den israelischen Staat aufs Schärfste und fordert die Freilassung aller palästinensischen Kinder aus israelischen Gefängnissen;

38. fordert die EU auf, Drittländer zu ermutigen, ihre nationalen Bestimmungen über Rechtsgarantien mit ihren internationalen Verpflichtungen in Einklang zu bringen (z. B. strafrechtliche Verfolgbarkeit von Folter gemäß dem Übereinkommen gegen Folter); verurteilt alle Formen von Menschenhandel und Zwangsarbeit, auch solche, die von Staaten gefördert werden, sowie alle Formen der modernen Sklaverei; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, eine Vorreiterrolle bei ihrer Beseitigung zu übernehmen und gegebenenfalls einen diesbezüglichen Hinweis in die Abkommen der EU mit Drittländern aufzunehmen;

Recht auf Mitwirkung der Öffentlichkeit

39. stellt fest, dass das Recht auf aktive und passive Teilnahme an freien, transparenten und fairen Wahlen in autoritären, totalitären und illiberalen Regimen nicht geachtet wird, dass aber auch in einer Reihe von demokratischen Ländern immer mehr Hindernisse für die volle Wahrnehmung dieser Rechte bestehen; hebt hervor, dass diese Regime gefälschte Wahlen abhalten, um ihre Macht zu festigen, da es ihnen an echtem politischen Wettbewerb, Legitimität und Pluralismus mangelt; fordert, dass die Bemühungen zur Sicherstellung der Beteiligung von Minderheiten am öffentlichen Entscheidungsprozess sowie zur Erhöhung der Vertretung von Frauen und jungen Menschen bei Wahlprozessen verstärkt werden; hebt die Rolle der Wahlbeobachtungsmissionen der Europäischen Union bei der unabhängigen und neutralen Bewertung der von ihnen überwachten Wahlprozesse hervor; fordert, dass die Annahme und Umsetzung der Empfehlungen dieser Wahlbeobachtungsmissionen in Drittländern weiterverfolgt werden und dass sie als Schlüsselelement in den Rahmen der Beziehungen zwischen der EU und dem betreffenden Drittland aufgenommen werden; stellt fest, dass es immer häufiger vorkommt, dass Länder sich weigern, die EU zur Beobachtung ihrer Wahlen einzuladen, und fordert den EAD auf, sich mit dieser Situation auseinanderzusetzen;

Kulturelle Rechte

40. bejaht die Universalität kultureller Rechte als eine Form der Menschenrechte, die es Einzelpersonen und Gruppen von Menschen ermöglicht, sich zu entwickeln und ihr Menschsein und ihre Identität auszudrücken; befürwortet das Mandat der VN-Sonderberichterstatterin im Bereich kultureller Rechte, kulturellen Rechten im Menschenrechtssystem mehr Sichtbarkeit zu verschaffen sowie ein besserer Verständnis des Ausmaßes von Verletzungen dieser Rechte und der Möglichkeit einer Verwirklichung dieser Rechte für alle Menschen zu fördern, und fordert die Verlängerung des Mandats des Sonderberichterstatterin nach 2024; verurteilt aufs Schärfste die Zerstörung des historischen, künstlerischen und kulturellen Erbes in Konflikten sowie die systematische und politisch oder ideologisch vorsätzliche Zerstörung des historischen, künstlerischen und kulturellen Erbes sowie die Auslöschung der Identität und Kultur souveräner Staaten, Völker oder Minderheiten; verurteilt die unrechtmäßige Verbringung von und den illegalen Handel mit Kulturgütern; fordert die Rückgabe von kulturellen Werken und Artefakten an ihre Herkunftsorte; weist darauf hin, dass die Zerstörung des kulturellen Erbes ein Kriegsverbrechen und eine Menschenrechtsverletzung darstellen kann, und weist in diesem Zusammenhang auf die von den der internationalen Gemeinschaft eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der Schutzverantwortung hin, auch in Bezug auf den Schutz des kulturellen Erbes während bewaffneter Konflikte und im Anschluss daran;

Rechte der Frau, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechte, und Gleichstellung der Geschlechter

41. betont, dass die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter unverzichtbare und unteilbare Menschenrechte sowie eine Grundlage für Rechtsstaatlichkeit und resiliente Demokratien sind; bedauert, dass Millionen von Frauen und Mädchen nach wie vor Diskriminierung und Gewalt erfahren, insbesondere die schwächsten unter ihnen im Kontext von Konflikten, in der Zeit nach Konflikten und bei der Vertreibung, vor allem Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die unter einer doppelten Diskriminierung leiden, und dass Frauen und Mädchen ihre Würde, ihre Autonomie, einschließlich ihrer körperlichen Autonomie, und sogar ihr Leben verwehrt werden; verurteilt die anhaltenden und zunehmenden Gegenreaktionen gegen die Gleichstellung der Geschlechter und Frauenrechte, einschließlich aller Versuche, insbesondere im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte und damit verbundener Rechte bestehende Ansprüche und Schutzmechanismen wieder aufzuheben, sowie Rechtsvorschriften, politische Maßnahmen und Praktiken, mit denen diese Rechte in vielen Ländern weiterhin verweigert oder eingeschränkt werden, was einer geschlechtsspezifischen Apartheid gleichkommen kann; verurteilt alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt sowie Ausbeutung und äußert seine Besorgnis über Zwangsverheiratungen, Misshandlungen, Gewalt und Tötungen von Frauen und Mädchen aus Gründen der Ehre; fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und gleichgesinnte Partner auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um die uneingeschränkte Wahrnehmung und den Schutz der Menschenrechte dieser Menschen sicherzustellen; begrüßt den Beitritt der EU zur Istanbul-Konvention und fordert die EU-Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, sie so bald wie möglich zu ratifizieren und umzusetzen; befürwortet die Rolle der EU-Botschafterin für Geschlechterfragen und Vielfalt und das Engagement des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte in diesen Bereichen; fordert eine EU-Charta für die Rechte der Frau;

42. anerkennt, dass die Förderung und der Schutz der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und damit verbundener Rechte ausschlaggebend dafür ist, die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen, und bejaht das Recht auf Zugang zu umfassenden Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, einschließlich moderner Verhütung, sicherer und legaler Abtreibungen, Gesundheitsfürsorge für alle Mütter, Schwangeren und Frauen, medizinisch unterstützter Fortpflanzung und des Zugangs zu Aufklärung und Informationen in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, einschließlich ganzheitlicher Sexualaufklärung, ohne jede Form der Diskriminierung, des Zwangs oder der Gewalt; fordert die Union, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, energische Maßnahmen zu ergreifen, um die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, einschließlich des Zugangs zu sicheren und legalen Abtreibungen, in den multilateralen und bilateralen Beziehungen im Einklang mit den internationalen Rechtsvorschriften und Normen im Bereich der Menschenrechte und den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu priorisieren und zu fördern;

43. anerkennt die mehrfache Verwundbarkeit von Frauen, die einer Minderheit angehörigen, etwa einer ethnischen, religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft, insbesondere dort, wo es radikalisierte Gruppen und gewalttätige Milizen gibt; verurteilt aufs Schärfste alle Formen von Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, Entführung, Zwangsumsiedlung, Menschenhandel oder Tötung von Frauen, die aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung oder aufgrund radikaler und extremistischer Bestrebungen verübt werden; verurteilt aufs Schärfste die Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen mit sich überschneidenden Identitäten, einschließlich derjenigen, die ethnischen Minderheiten angehören; wiederholt seine Forderung an die Mitgliedstaaten, Strategien, politische Maßnahmen und Programme zu verabschieden und umzusetzen, um die sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundenen Rechte von marginalisierten Gruppen von Frauen zu fördern, die systemischen, finanziellen, rechtlichen, praktischen und sozialen Hindernisse zu beseitigen, denen sie ausgesetzt sind, und sicherzustellen, dass die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte überall geschützt und geachtet werden;

44. verurteilt erneut die kommerzielle Praxis der Leihmutterschaft, ein globales Phänomen, das Frauen weltweit der Ausbeutung und dem Menschenhandel aussetzt und besonders finanziell und sozial schwache Frauen ins Visier nimmt; betont die gravierenden Folgen für Frauen, die Frauenrechte und die Gesundheit von Frauen und hebt die grenzüberschreitenden Auswirkungen dieser Praktik hervor;

45. fordert die EU auf, bei der Umsetzung des dritten Aktionsplans für die Gleichstellung, bei der Ausarbeitung der lokalen Strategie der EU gegen Diskriminierung aufgrund des biologischen und sozialen Geschlechts sowie bei einschlägigen sektorbezogenen Tätigkeiten, die Intersektionalität anzugehen, indem sie eine Strategie zur Bekämpfung der verschiedenen Arten von Diskriminierung entwickelt, der Millionen Frauen und Mädchen ausgesetzt sind, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen sind, einschließlich sexuellen Missbrauchs und Gewalt, Vertreibung, Zwangsarbeit, Prostitution und Menschenhandel, und die Einbeziehung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle der Frauen und Mädchen in alle Aspekte der Außenbeziehungen und der Entwicklungszusammenarbeit, d. h. die Verabschiedung einer feministischen Außen-, Entwicklungs- und Verteidigungspolitik der EU im Einklang mit ihren globalen Verpflichtungen;

46. fordert gemeinsame Anstrengungen, um den Einsatz von sexueller Gewalt als Kriegswaffe zu unterbinden und die Straffreiheit der Täter zu bekämpfen; fordert die Kommission auf, die Bemühungen um die vollständige Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen, der Massensterilisation und der Zwangsabtreibung weltweit fortzusetzen;

Rechte von Minderheiten

47. weist darauf hin, dass die meisten Ursachen für gewaltsame Konflikte weltweit auf Beschwerden von Minderheiten über Ausgrenzung, Diskriminierung und Ungleichheit in Verbindung mit Verletzungen der Menschenrechte von Minderheiten zurückzuführen sind, wie der UN-Sonderberichterstatter für Minderheitenfragen festgestellt hat; unterstreicht, dass es notwendig ist, den Minderheitenschutz und die Entwicklung von Schutzmechanismen auf der Ebene der Vereinten Nationen zu verankern; weist erneut auf die Verpflichtung der Staaten hin, die Rechte ihrer nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu schützen; bedauert, dass trotz internationaler Verpflichtungen und Zusagen bezüglich des Schutzes von Minderheiten weltweit eine Politik der Zwangsassimilierung nationaler, ethnischer und sprachlicher Minderheiten unter Missachtung ihrer Grund- und Menschenrechte betrieben wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Drittländer aktiv dabei zu unterstützen, die grundlegenden Menschenrechte nationaler, ethnischer und sprachlicher Minderheiten in allen Bereichen zu achten; fordert die Kommission auf, den Schutz der Rechte von Minderheiten zu unterstützen, auch als Priorität im Rahmen des thematischen Programms „Menschenrechte und Demokratie" des EU-Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) – Europa in der Welt;

48. betont die externe Dimension des Aktionsplans zur Bekämpfung von Rassismus der EU und fordert die Kommission, den EAD und die EU-Delegationen auf, mit Partnern in Nicht-EU-Ländern zusammenzuarbeiten, um die Entwicklung ähnlicher Strategien und politischer Ansätze im Dialog mit Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen und Mitgliedern marginalisierter und gefährdeter Bevölkerungsgruppen zu unterstützen, und zwar auf der Grundlage des Ansatzes, der in dem Anleitungs-Tool des Amts des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) zur Diskriminierung aufgrund der Abstammung dargelegt ist, und der das gesamte Spektrum möglicher von der EU zu ergreifenden Maßnahmen abdecken sollte, wie z. B. die Förderung von Gesetzesänderungen und deren Umsetzung, Pläne zur Verbesserung der Sichtbarkeit und Unterstützungsprogramme;

Rechte von Migranten und Flüchtlingen

49. verurteilt die Aushöhlung der Menschenrechte und der Sicherheit von Migranten, Flüchtlingen und Vertriebenen; bekräftigt ihre unveräußerlichen Menschenrechte und weist erneut auf die Verpflichtung der Staaten hin, sie im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht zu schützen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, diese Rechte in der Migrations- und Asylpolitik der EU und in ihrer Zusammenarbeit mit den Partnerländern in dieser Hinsicht wirksam zu wahren; bedauert die Zunahme von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung gegenüber Migranten; betont, dass Flüchtlinge und Migranten, insbesondere diejenigen ohne Papiere, auch bei Vertreibungen, mit unterschiedlichen Formen der Gewalt, darunter sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, sowie mit zahlreichen Hindernissen, etwa beim Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, angemessenem Wohnraum und anderen grundlegenden Dienstleistungen konfrontiert sind; ist äußerst besorgt über die noch nie da gewesene Zahl von Menschen, die aufgrund von Menschenrechtsverletzungen vertrieben werden, die sich in den letzten zehn Jahren verdoppelt hat; begrüßt die Aktivierung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz ([18]) und fordert deren Inanspruchnahme, sollte dies erforderlich sein; fordert eine Verstärkung der Bemühungen beim Schutz der Rechte von Migranten und die Sicherstellung ihres Zugangs zu allen grundlegenden Dienstleistungen, auch in Transitgebieten, sowie die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung; fordert die sofortige Beendigung der illegalen Praxis der Push-backs; fordert, die Ursachen von Migration und Vertreibung anzugehen;

50. betont, wie wichtig die Grundsätze der Solidarität und der gemeinsamen Verantwortung der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der Migrationsströme sind, auch um die Herausforderungen für die Mitgliedstaaten, in denen Migranten zuerst ankommen, zu verringern; bekräftigt seine Unterstützung für den Fahrplan für das Migrations- und Asylpaket; fordert die Mitgesetzgeber nachdrücklich auf, ihre Bemühungen zu verdoppeln, um die Reform des Rechtsrahmens für Asyl und Migration vor Ende der laufenden Wahlperiode abzuschließen;

51. besteht darauf, dass alle Übereinkommen über Migrationszusammenarbeit und Rückübernahme der EU und der Mitgliedstaaten mit Drittländern in striktem Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlings- und Seerecht und insbesondere mit dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge stehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Vorabbewertungen und Überwachungsmechanismen einzuführen, um die Auswirkungen der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich Migration auf die Menschenrechte zu prüfen, und die Ergebnisse dem Parlament mitzuteilen; ist zutiefst besorgt über die Praxis des Abschlusses informeller Vereinbarungen mit Drittländern in Bezug auf die Zusammenarbeit im Bereich Migration, über die das Parlament keine Kontrolle hat; fordert die Mitgliedstaaten auf, für Transparenz zu sorgen und eine parlamentarische und demokratische Kontrolle zu ermöglichen, insbesondere in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Parteien, die bekanntermaßen Menschenrechtsverletzungen begangen haben; besteht darauf, dass die Menschenrechte in allen von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) und dem Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) durchgeführten Aktivitäten durchgängig berücksichtigt und überwacht werden müssen;

([18]) Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

52. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, für vollständige Transparenz bei der Finanzierung von Drittländern im Zusammenhang mit Migration durch die EU zu sorgen und sicherzustellen, dass dadurch weder mittelbar noch unmittelbar die Verübung von Menschenrechtsverletzungen oder die Straflosigkeit für solche Verstöße begünstigt wird; fordert, dass bei den von der Union finanzierten humanitären Maßnahmen die besonderen Bedürfnisse von Kindern und anderen schutzbedürftigen Gruppen berücksichtigt werden und ihr Schutz während ihrer Vertreibung sichergestellt wird; verurteilt in dieser Zusammenhang die Unterbringung von minderjährigen Migranten in Hafteinrichtungen, insbesondere wenn sie von ihren Eltern oder gesetzlichen Vertretern getrennt werden;

53. verurteilt aufs Schärfste die Schleusernetze, die an der Schleuserkriminalität und dem Menschenhandel beteiligt sind, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zur Bekämpfung dieser Netze und zur Verhinderung der Schleusung zu verstärken, auch durch die Zusammenarbeit mit Drittländern, unter Einhaltung der europäischen und internationalen Menschenrechtsstandards; betont, dass aufgrund des Mangels an sicheren und legalen Migrationsrouten Schleusernetzwerke profitieren und für tragische Verluste an Menschenleben entlang der Migrationsrouten verantwortlich sind; betont, dass die Verbreitung von Informationen und Sensibilisierungskampagnen über die Gefahren der Schleusung von entscheidender Bedeutung sind;

Rechte der indigenen Völker

54. stellt mit Bedauern fest, dass indigene Völker weiterhin weltweit mit weit verbreiteter und systematischer Diskriminierung und Verfolgung konfrontiert sind, einschließlich Zwangsumsiedlung; verurteilt willkürliche Verhaftungen und die Ermordung von Menschenrechts- und Landverteidigern, die sich für die Rechte indigener Völker einsetzen; hebt hervor, dass die Förderung der Rechte indigener Völker und ihrer Traditionen von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung, die Bekämpfung des Klimawandels und die Erhaltung der biologischen Vielfalt ist; fordert die Regierungen mit Nachdruck auf, Entwicklungs- und Umweltstrategien zu verfolgen, bei denen im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gewahrt werden und die indigene und lokale Bevölkerung einbezogen wird; fordert die Union, die Mitgliedstaaten und ihre Partner in der internationalen Gemeinschaft erneut auf, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit die Rechte der indigenen Völker, unter anderem im Hinblick auf ihre Sprachen, ihren Grund und Boden, ihre Gebiete und ihre Ressourcen, anerkannt, geschützt und gefördert werden, wie es in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker festgelegt ist, insbesondere im Hinblick auf die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, durch die EU-Handelsinstrumente und die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, die für in der EU ansässige Unternehmen gelten, ein Engagement in gutem Glauben und die Achtung der oben genannten Rechte sicherzustellen; befürwortet die Ratifizierung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Nr. 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker;

55. fordert alle Staaten, einschließlich der EU-Mitgliedstaaten, auf, dafür zu sorgen, dass indigene Völker und lokale Gemeinschaften in die Beratungen und Entscheidungsprozesse der internationalen Klimadiplomatie einbezogen werden; fordert die Kommission auf, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen indigenen Völkern und der EU weiterhin zu fördern;

Menschenrechte, Wirtschaft und Handel

56. betont, dass der Handel ein wichtiges Instrument zur Förderung und Verbesserung der Menschenrechtslage in den Partnerländern der EU ist, wobei hierzu auch das Allgemeine Präferenzsystem Plus (APS+) gehört; stellt jedoch fest, dass es in einigen der betreffenden Länder kaum oder gar keine Verbesserungen gegeben hat; bedauert die schädlichen Auswirkungen exzessiver und ausbeuterischer Geschäftstätigkeiten auf Menschenrechte und Demokratie und verurteilt diejenigen Unternehmen, die natürliche Ressourcen unrechtmäßig ausbeuten und damit die Wahrnehmung der Menschenrechte in den lokalen Gemeinschaften beeinträchtigen;

57. fordert die EU auf, für einander ergänzende und anspruchsvolle europäische und internationale Instrumente zu sorgen, die ausgeprägte materielle Bestimmungen enthalten, unter anderem über den Zugang zur Justiz und wirksame Rechtsbehelfe für betroffene Menschen; fordert in dieser Hinsicht eine rasche und ehrgeizige endgültige Einigung über die Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit mit verbindlichen EU-Vorschriften für ein verantwortungsbewusstes Verhalten von Unternehmen in Bezug auf Menschen-, Arbeits- und Umweltrechte sowie eine rechtzeitige Verabschiedung des Verbots von Produkten aus Zwangsarbeit, um sicherzustellen, dass Produkte, die mit Zwangsarbeit hergestellt wurden, auf dem EU-Markt verboten sind; unterstreicht, dass ein sinnvolles Engagement von Interessenträgern, das Opfer, Vertreter von Opfern, Gewerkschaften und andere Betroffene einschließt, ein übergreifender und dauerhafter Bestandteil des Due-Diligence-Prozesses ist und auch einen grundlegenden Schritt darstellt, um Zwangsarbeit zu erkennen, anzugehen und abzuhelfen; betont, dass es wichtig ist, über Maßnahmen zu verfügen, die Abhilfe und den Zugang zur Justiz sicherstellen und den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen entsprechen, einschließlich finanzieller und nicht finanzieller Maßnahmen in Absprache mit den Opfern; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dem Rat eine Empfehlung dahingehend vorzulegen, die EU mit einem ehrgeizigen Mandat auszustatten, damit sie sich an den laufenden Verhandlungen über das rechtsverbindliche Instrument der VN für Wirtschaft und Menschenrechte so bald wie möglich beteiligen kann; fordert die Kommission, den EAD und die EU-Delegationen auf, in ihrem Dialog mit Drittländern und bei der Unterstützung dieser Länder bei der Ausarbeitung ihrer eigenen nationalen Aktionspläne für die gesellschaftliche Verantwortung und die Rechenschaftspflicht von Unternehmen sowie für die Leitprinzipien einzutreten;

58. verweist auf die Verantwortung von Unternehmen, sicherzustellen, dass ihre Tätigkeiten und Lieferketten nicht zu Menschenrechtsverletzungen beitragen, auch nicht gegen Verteidiger der Umwelt, indigener Völker und der Arbeitnehmerrechte; hebt die wesentlichen Verpflichtungen und Zuständigkeiten von Staaten und anderen Akteuren, darunter Unternehmen, hervor, um die Auswirkungen des Klimawandels zu mindern, die damit verbundenen negativen Folgen für die Menschenrechte zu verhindern und eine angemessene Politik im Einklang mit den Menschenrechtsverpflichtungen zu fördern;

59. weist darauf hin, dass das Recht auf Arbeit in Artikel 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert ist, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) weltweit mehr als zwei Drittel der Arbeitsplätze stellen und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Rechte unterstützen können; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, wie wichtig es ist, angemessene gleiche Wettbewerbsbedingungen für KMU sicherzustellen;

60. betont, dass es sich bei der unternehmerischen Freiheit um ein in Artikel 16 der Charta der Grundrechte verankertes Recht handelt; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Debatte in den Vereinten Nationen und anderen multilateralen Foren voranzutreiben, um dafür zu sorgen, dass das Menschenrecht auf unternehmerische Freiheit weltweit anerkannt wird;

Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern und Intersexuellen (LGBTIQ+)

61. bedauert die Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Diskriminierung, Stigmatisierung, Ausgrenzung, Verfolgung, Gewalt und Tötung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, nicht-binären, intersexuellen und queeren (LGBTIQ+) Personen auf der ganzen Welt sowie von denjenigen, sich für deren Rechte einsetzen; erkennt die Bedeutung einer inklusiven Bildung an, um Diskriminierung frühzeitig zu bekämpfen; ist äußerst besorgt über die Verbreitung von Hass und Anti-LGBTIQ+-Narrativen und -Gesetzen, die sich gegen LGBTIQ+-Personen und Menschenrechtsverteidiger richten; fordert Nicht-EU-Länder auf, spezifische Maßnahmen zum Schutz von LGBTIQ +-Personen zu ergreifen und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, über die sie eine Verletzung ihrer Rechte melden können; fordert Nicht-EU-Länder auf, Gesetzesbestimmungen aufzuheben, die direkt oder indirekt zur Diskriminierung, Schikanierung und Verfolgung von LGTBIQ+-Personen führen; fordert erneut die vollständige Durchsetzung der LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie 2020–2025 als Instrument der EU zur Verbesserung der Situation von LGBTIQ +-Personen in der ganzen Welt; äußerst insbesondere Besorgnis in Bezug auf LGBTIQ+-Personen, die unter undemokratischen Regimen leben, und fordert flexible Mechanismen, um diese Menschen und diejenigen, die sich für deren Rechte einsetzen, zu schützen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die EU-Leitlinien zur Förderung und zum Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch LGBTIQ-Personen in ihrer Außenpolitik konsequent und durchgängig anzuwenden;

Rechte des Kindes

62. verurteilt aufs Schärfste den Rückgang der Achtung der Rechte des Kindes und die zunehmenden Verletzungen dieser Rechte, u. a. durch Gewalt, Früh- und Zwangsverheiratung, sexuellen Missbrauch und Ausbeutung, Genitalverstümmelung, Menschenhandel, Kinderarbeit, einschließlich Zwangsarbeit von Kindern, Rekrutierung von Kindersoldaten, auch durch kriminelle Banden, fehlenden Zugang zu Bildung, einschließlich des Rechts, etwas über ihre eigene Kultur, Traditionen und Sprachen und Gesundheitsversorgung zu lernen, Unterernährung, Segregation und extreme Armut; verurteilt die Entführung, erzwungene Trennung oder Deportation, Adoption und Zwangsassimilation von Kindern, auch von Kindern ethnischer Minderheiten, insbesondere in Kriegs- und Konfliktfällen; hebt hervor, dass immer noch eine große Anzahl von Kindern auf der ganzen Welt gezwungen ist, zu arbeiten, für gewöhnlich unter gefährlichen Bedingungen; fordert erneut einen systematischen und kohärenten Ansatz, um die Rechte des Kindes in der gesamten Politik der Union zu fördern und zu schützen; fordert, einen spezifischen Kinderrechtsansatz in gerichtliche Verfahren zu integrieren, um den Zugang von Kindern zur Justiz und zu wirksamen Rechtsbehelfen zu verbessern und sicherzustellen, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden; betont, dass Wege für eine nachhaltige Wiedereingliederung und Wiedergutmachung für Kinder, deren Rechte in Konflikten auf der ganzen Welt verletzt worden sind, geschaffen werden müssen; fordert dringend die vollständige und weltweite Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes;

63. hebt die Rolle der Bildung für die Entwicklung von Kindern und jungen Menschen auf der ganzen Welt hervor; betont, dass der Zugang zu allgemeiner, inklusiver und hochwertiger Bildung ein Menschenrecht ist, das auch die Schaffung eines Bewusstseins in Bezug auf ihre Menschenrechte umfassen und darüber aufklären sollte, was eine Verletzung ihrer Rechte darstellt und wie diese gemeldet werden kann; stellt fest, dass die Eltern gemäß Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das vorrangige Recht haben, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden muss; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihr Möglichstes zu tun, um sicherzustellen, dass das Recht auf Bildung auf der ganzen Welt geachtet wird, auch in Flüchtlingslagern und -zentren; fordert die Kommission und den EAD auf, weiterhin umfangreiche Mittel für die Bildung über die externen Finanzierungsinstrumente der Union bereitzustellen und Nicht-EU-Länder bei der Schaffung und Entwicklung hochwertiger Bildungssysteme zu unterstützen; betont, dass alle Bildungs- und Schulmaterialien den UNESCO-Standards für Bildung entsprechen müssen;

Rechte von Menschen mit Behinderungen

64. ist besorgt über die Herausforderungen, die sich für die uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte von Menschen mit Behinderungen stellen, wie z. B. der Zugang zu inklusiver und hochwertiger Bildung, Gesundheitsversorgung und Beschäftigung sowie die Teilnahme am politischen Leben; bekräftigt seine Aufforderung an die EU, weltweit bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Unterstützung von Betreuern von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen; fordert alle Interessenträger auf, die Gesellschaft zu sensibilisieren und diskriminierendes Verhalten gegenüber Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, ihre Bemühungen zur Förderung der Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen durch das auswärtige Handeln der Union zu verstärken, auch in Bezug auf die Beitrittsländer, im Einklang mit den bestehenden Verpflichtungen als Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; unterstreicht die Notwendigkeit, einen systematischen und strukturierten Dialog mit den Organisationen, die Menschen mit Behinderungen in den Partnerländern vertreten, sicherzustellen und Maßnahmen umzusetzen, mit denen sichergestellt wird, dass diese Menschen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse und Sichtweisen ihr Menschenrecht auf gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft, einschließlich der Ausübung ihres Wahlrechts, uneingeschränkt wahrnehmen können; bekräftigt seine Aufforderung an die EU, die Partnerländer bei der Entwicklung von Unterstützungsmaßnahmen im Bereich hochwertige, zugängliche und erschwingliche Pflege und Betreuung zu unterstützen; fordert eine rasche Annahme des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung;

Rechte der älteren Menschen

65. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, neue Wege zur Stärkung der Rechte der älteren Menschen zu entwickeln und dabei die vielfältigen Herausforderungen zu berücksichtigen, mit denen sie konfrontiert sind, wie z. B. altersbedingte Diskriminierung, Armut, Gewalt, mangelnder sozialer Schutz, Einsamkeit und digitale Ausgrenzung fordert die Nicht-EU-Länder auf, Maßnahmen zu ergreifen, die den Zugang zu qualitativ hochwertigen, barrierefreien und erschwinglichen Gesundheits-, Sozial- und Rechtsdienstleistungen für ältere Menschen erleichtern, mit besonderem Augenmerk auf die Bekämpfung des Armutsrisikos insbesondere für ältere Frauen aufgrund des geschlechtsspezifischen Lohngefälles im Laufe ihres Arbeitslebens; betont, dass deren selbständige Teilhabe an öffentlichen Angelegenheiten sichergestellte sein sollte und sie in der Lage sein sollten, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang und in würdevoller Weise wahrzunehmen;

Recht auf Nahrung, Wasser und Sanitärversorgung

66. weist erneut darauf hin, dass das Recht auf Nahrung, sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung, einschließlich des physischen und wirtschaftlichen Zugangs zu sichererer und angemessener Nahrung, Wasser und Hygienesystemen, ein international anerkanntes Menschenrecht ist; ist äußerst besorgt über die weltweiten Herausforderungen für das Recht auf Nahrung, insbesondere in Kriegs- und Konfliktsituationen sowie bei durch den Klimawandel hervorgerufenen Naturkatastrophen und extremen Wetterverhältnissen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich im Rahmen des UN-Systems für verbindliche Leitlinien zum Recht auf Nahrung einzusetzen; fordert die Verabschiedung öffentlicher Maßnahmen zur Bekämpfung von Hunger, insbesondere unter Kindern, unter anderem durch eine Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, um auf globale Ernährungsunsicherheit zu reagieren, und eine rasche Bereitstellung von Hilfe für die von Hunger und Unterernährung bedrohten Bevölkerungsgruppen;

67. fordert die Union, ihre Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, ihre Anstrengungen unverzüglich zu verstärken, um den Trend der sich abzeichnenden ernsten Nahrungsmittelknappheit zu stoppen; betont, dass sich die Ernährungssicherheit durch die vielen Konflikte weltweit verschlechtert hat, einschließlich der aktuellen Konflikte in Ländern, die große globale Exporteure von primären Lebensmitteln, insbesondere von Getreide, sind, was enorme Auswirkungen in einigen Gebieten auf der Welt hat; verurteilt nachdrücklich den Einsatz der Ernährungsunsicherheit und entsprechender Drohungen als politisches Kriegsinstrument sowie die negativen Auswirkungen von Spekulationen mit Lebensmittelpreisen; fordert insbesondere eine sofortige und dauerhafte Waffenruhe im Gazastreifen, um allen Bewohnern einen ununterbrochenen Zugang zu Nahrungsmitteln und Wasser zu ermöglichen;

Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt

68. betont, dass die Klimakrise und ihre Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt direkte Auswirkungen auf die tatsächliche Wahrnehmung aller Menschenrechte haben und dass diese Fragen miteinander verknüpft und voneinander abhängig sind; fordert, rasch Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus in dieser Hinsicht zu beschließen, wie in Resolution 76/300 der Generalversammlung der Vereinten Nationen dargelegt; würdigt die besonders wichtige Arbeit von Organisationen der Zivilgesellschaft, von Menschenrechtsverteidigern im Umweltbereich und von indigenen Aktivisten für den Erhalt und Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt; bedauert die Gefahr und verurteilt alle Formen von Gewalt, denen Menschenrechtsverteidiger im Umweltbereich ausgesetzt sind, und fordert, dass ihr wirksamer Schutz sichergestellt wird; betont, dass die durch Umweltzerstörung und den Klimawandel verursachte Vertreibung von Menschen, die die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen und die Anfälligkeit für verschiedene Formen der Ausbeutung erhöht, wirksam angegangen werden muss; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um die Unterstützung regionaler Mechanismen wie des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen zu Umweltschützern und des Abkommens von Escazú ([19]) zu verstärken;

69. fordert die EU, die Vereinten Nationen und regionale Menschenrechtsmechanismen auf, sich stärker für den Schutz von globalen Ökosystemen und Umweltschützern zu engagieren, insbesondere dort, wo sich der Klimawandel gravierend auf indigene und lokale Gemeinschaften auswirkt; fordert die EU auf, eine Initiative für internationale Beobachter auf der Ebene der Vereinten Nationen voranzutreiben, um schwerwiegende Umweltschäden oder -krisen oder Situationen zu überwachen, in denen Umweltrechtsverteidiger am stärksten gefährdet sind, und die staatlichen Stellen bei der Schaffung von Schutzbedingungen für diese Personen einzubeziehen und zu unterstützen;

70. legt der EU und den Mitgliedstaaten nahe, die Anerkennung des „Ökozids“ als internationales Verbrechen im Sinne des Römischen Statuts des IStGH zu fördern;

71. erinnert daran, dass die Umstellung auf saubere Energie fair erfolgen muss und dabei die Grundrechte aller Menschen gewahrt werden müssen; betont, dass die Gestaltung und Durchführung von Maßnahmen und Projekten zur Umstellung auf saubere Energie so erfolgen sollten, dass die Menschenrechtsverletzungen nicht noch zunehmen und die Umwelt nicht geschädigt wird;

Menschenrechte und digitale Technologien

72. ist besorgt über die Bedrohung, die künstliche Intelligenz (KI) für Demokratien und Menschenrechte darstellen kann, insbesondere wenn sie nicht ordnungsgemäß geregelt ist; begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Juni 2023, mit denen darauf abgezielt wird, die Rolle und die Führungsrolle der EU bei der globalen digitalen Governance zu stärken, insbesondere ihre Position als Gestalterin des globalen digitalen Regelwerks, und begrüßt in diesem Sinne den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für KI, mit denen die Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Privatleben und auf Nichtdiskriminierung, und die Vorteile, die KI für das menschliche Wohlergehen bieten kann, geschützt werden müssen; hebt hervor, dass für neue und aufstrebende Technologien wie Spähsoftware dringend eine Überwachung, ausgeprägte Transparenz und angemessene Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind; unterstreicht, wie wichtig ein menschenrechtsbasierter Ansatz für diese Technologien ist; verurteilt den Einsatz neuer und aufstrebender Technologien als Zwangsmittel zur verstärkten Schikane, Einschüchterung und Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern, Aktivisten, Journalisten, Anwälten und Minderheiten; vertritt den festen Standpunkt, dass die Ausfuhr von Spähsoftware aus der Union in Drittländer, in denen solche Instrumente gegen Menschenrechtsaktivisten, Journalisten und Regierungskritiker eingesetzt werden, einen schweren Verstoß gegen die in der Charta verankerten Grundrechte und eine eklatante Verletzung der Ausfuhrbestimmungen der Union darstellt;

73. bedauert unter anderem die Praxis autoritärer und totalitärer Regime, den Zugang der Bürger zum Internet zu beschränken, einschließlich Internet-Blockaden bei öffentlichen Versammlungen und Protesten; besteht darauf, dass ein offener, freier, stabiler und sicherer Cyberraum wichtig ist, in dem die grundlegenden Werte der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit gewahrt werden; betont, dass es wichtig ist, dass ein menschenrechtsbasierter Ansatz in Bezug auf digitale Technologie von der digitalen Diplomatie der EU vorangetrieben wird;

74. ist besorgt über Cyberangriffe, die als hybride Bedrohung gelten, oft eingesetzt werden, um kritische Dienste und Infrastrukturen für die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft zu ziehen; ist besorgt über die Zunahme dieses Phänomens, da es auch zu Verletzungen der digitalen Rechte der Bevölkerung und zu einer Verschärfung der Offline-Gewalt führen kann;

([19]) Das regionale Abkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Justiz in Lateinamerika und der Karibik vom 4. März 2018.

75. fordert die Kommission und den EAD auf, die Annahme von Gesetzen in Bezug auf Desinformation und Hassrede in Nicht-EU-Ländern zu fördern, um Rede, mit der zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt aus Gründen der Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, Nationalität, sozialen Klasse, einer Behinderung, der Kaste, Religion, Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität angestiftet wird, ausdrücklich zu verbieten und zu bestrafen, und Technologiekonzerne und Social-Media-Plattformen dazu zu drängen, eine Online-Umgebung zu fördern, in der die Menschenrechte geachtet werden;

Stärkung des Instrumentariums der EU für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und der Demokratie in der Welt

EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie

76. stellt fest, dass die bisherige Umsetzung des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie durch die EU und ihre Mitgliedstaaten zwar beträchtlich ist, aber immer noch hinter den Erwartungen zurückbleibt und wegen des Fehlens terminierter und konkreter Ziele weiterhin schwer zu bewerten ist; nimmt die Bemerkung über die beispiellosen Herausforderungen in der Halbzeitüberprüfung des Aktionsplans, die die Welt seit seiner Annahme erlebt hat, und dass der Schutz der Menschenrechte in den letzten Jahren allgemein zurückgegangen ist, zur Kenntnis, unterstreicht jedoch, dass dies dazu führen sollte, die Umsetzung des Aktionsplans für seine verbleibende Laufzeit zu verbessern, um die Synergien und die Komplementarität zwischen Menschenrechten und Demokratie auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu maximieren; begrüßt die Bewertung des Handelns der EU in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger im Rahmen der Überarbeitung; fordert, dass die Verteidigung und Förderung der Universalität der Menschenrechte in die Säulen des nächsten EU-Aktionsplan aufgenommen wird, wobei besonderes Augenmerk auf die Narrative und Instrumente gelegt werden sollte, die von autoritären und illiberalen Regimen bei ihren diesbezüglichen Angriffen eingesetzt werden; betont, dass die Lücke zwischen der strategischen Vision und den Zielen des Aktionsplans und seiner operativen Dimension geschlossen werden muss; betont, dass die Mitgliedstaaten an dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie mitwirken und öffentlich Rechenschaft über ihre Maßnahmen im Rahmen dieses strategischen Dokuments ablegen müssen; fordert die nationalen und regionalen Parlamente, nationale Menschenrechtsinstitutionen und lokale zivilgesellschaftliche Organisationen auf, hinsichtlich ihres Beitrags zur auswärtigen Menschenrechtspolitik der EU auf mitgliedstaatlicher Ebene mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten;

EU-Sonderbeauftragter (EUSR) für Menschenrechte

77. unterstützt voll und ganz die Arbeit des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, die dazu beiträgt, die Sichtbarkeit und Kohärenz der Menschenrechtsmaßnahmen der EU in den Außenbeziehungen der EU zu verbessern; fordert den EAD auf, seine Rolle zu stärken und seine Sichtbarkeit bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zu erhöhen, wenn er mit Drittländern und gleichgesinnten Partnern zusammenarbeitet und die Umsetzung des Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie steuert; fordert mehr Rechenschaftspflicht, Transparenz und Sichtbarkeit des Mandats, unter anderem durch öffentliche Berichterstattung über Länderbesuche, Arbeitsprogramme und Prioritäten; ist der Ansicht, dass der Umfang des Mandats die Ernennung eines Vollzeit-Mandatsträgers rechtfertigt; besteht darauf, dass die Ernennung des nächsten EU-Sonderbeauftragten erst nach einer positiven Bewertung durch den parlamentarischen Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und seinen Unterausschuss für Menschenrechte bestätigt wird und dass der EU-Sonderbeauftragte dem Parlament regelmäßig Bericht erstattet;

Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt und das thematische Programm für Menschenrechte und Demokratie

78. weist erneut auf die grundlegende Rolle hin, die das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“, einschließlich seines thematischen Programms für Menschenrechte und Demokratie, als Vorzeigeinstrument der EU bei der Förderung und dem Schutz von Menschenrechten und Demokratie in der ganzen Welt spielt; fordert im Lichte der gegenwärtig rückschrittlichen globalen Trends erneut eine stärkere Unterstützung für zivilgesellschaftliche Organisationen, prodemokratische Aktivisten und Medienorganisationen, auch im Wege des Europäischen Demokratiefonds; unterstreicht, dass der Einbeziehung der Zivilgesellschaft und anderer lokaler Partner in alle relevanten außenpolitischen Aktivitäten der EU große Bedeutung zukommt; bekräftigt, dass es wichtig ist, die Instrumente des auswärtigen Handelns der EU auf einen menschenrechtsbasierten Ansatz auszurichten;

79. fordert erneut mehr Transparenz in Bezug auf menschenrechtsbezogene Bestimmungen in Finanzierungsabkommen im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ und eine Klärung des Mechanismus und der Kriterien für die Aussetzung solcher Abkommen im Fall einer Verletzung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit; unterstreicht, dass die EU strikt von Budgethilfen zur Unterstützung von Regimen absehen sollte, die die internationalen Normen im Bereich der Menschenrechte, der Demokratie und der Korruptionsbekämpfung grob missachten; betont, dass die Unterstützung in solchen Fällen stattdessen über die Zivilgesellschaft bereitgestellt werden sollte; fordert die EU auf, etwaige Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit ihren Strategien, Projekten und Finanzierungen in Drittstaaten sorgfältig zu prüfen und vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, und zwar unter anderem durch die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen oder Gruppen, deren Rechte durch Aktivitäten der EU in diesen Ländern verletzt worden sein könnten;

80. weist darauf hin, dass sich die EU dazu bekannt hat, in ihrem auswärtigen Handeln im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ den Übergang von einer Heimunterbringung zu einer Betreuung in der Familie und einer gemeindenahen Betreuung zu fördern; fordert die EU-Institutionen daher mit Nachdruck auf, jegliche Finanzierung an Institutionen – einschließlich für Modernisierungen, Neubau oder Renovierungen – auszuschließen, wenn die Institution nicht an einem Deinstitutionalisierungsprozess teilnimmt;

Internationale Übereinkommen der EU

81. betont, dass Menschenrechtsklauseln kohärent in allen internationalen Übereinkommen der EU mit Drittländern gelten sollten, einschließlich sektoraler und Investitionsübereinkommen, und dass diese genau überwacht und durch eine Reihe klarer Maßstäbe und Verfahren unterstützt werden sollten, die im Falle von Menschenrechtsverletzungen zu befolgen sind, und eine Grundlage für die praxisgerechte und flexible Zusammenarbeit mit einem Drittland in Menschenrechtsfragen bieten sollten; stellt fest, dass die EU die Menschenrechtsklauseln bis 2014 bei zwei Dutzend Gelegenheiten förmlich aktiviert und seither nur einmal „geeignete Maßnahmen“ im Rahmen dieser Klauseln ergriffen hat; bekräftigt, dass die EU im Falle schwerer und anhaltender Verstöße gegen Menschenrechtsklauseln durch ihre Partnerländer rasch und entschlossen reagieren sollte, wobei sie in letzter Instanz – wenn sich andere Optionen als unwirksam erweisen – auf eine Aussetzung der betreffenden Übereinkommen zurückgreifen sollte;

82. fordert die Umsetzung des Vorschlags der EU-Bürgerbeauftragten betreffend die Einrichtung eines Portals zur Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen der handelspolitischen und der Finanzierungsinstrumente der EU und die Anpassung der einzigen Anlaufstelle der Kommission, um eine Einreichung von Beschwerden wegen mangelnder Einhaltung von Menschenrechtsklauseln zu ermöglichen, die zugänglich, bürgerfreundlich und transparent sein sollten; ermutigt die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten, weiter mit dem Bürgerbeauftragten zusammenzuarbeiten, um neue Strategien und Instrumente für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte durch Handel zu entwickeln; fordert die Kommission auf, ihre Erwägungen und Beschlüsse hinsichtlich der Durchsetzung von Menschenrechtsklauseln in internationalen Übereinkommen gegenüber dem Parlament besser zu kommunizieren;

EU-Menschenrechtsdialoge

83. betont, dass die Menschenrechtsdialoge eine wichtige Rolle im Rahmen des Menschenrechtsinstrumentariums der EU spielen und ein Schlüsselinstrument für die Umsetzung des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie sind; hebt hervor, dass diese Dialoge mit den betreffenden Ländern die Situation aller Menschenrechte und der Demokratie behandeln sollten; hebt die Rolle unabhängiger zivilgesellschaftlicher Organisationen und die Notwendigkeit hervor, ihre rechtmäßige Teilnahme durch die Vor- und Nachbereitung dieser Dialoge sicherzustellen; betont, dass es bei der Teilnahme der Zivilgesellschaft in dieser Hinsicht keine Diskriminierung geben darf; stellt fest, dass Menschenrechtsdialoge als Schlüsselelement eines nachhaltigen EU-Engagements und nicht als Pflichtübung oder eigenständiges Instrument betrachtet werden sollten; weist erneut darauf hin, dass diese Dialoge in Verbindung und in Synergie mit anderen Instrumenten eingesetzt werden müssen und ergebnisorientiert geführt und regelmäßig überprüft werden sollten; betont, dass das Nichterreichen konkreter Ergebnisse Folgen für die umfangreichere Gestaltung der bilateralen Beziehungen haben sollte; bekräftigt die Notwendigkeit, Einzelfälle zur Sprache zu bringen, einschließlich jener, die in den Dringlichkeitsentschließungen des Europäischen Parlaments genannt werden, oder auch die Träger und Finalisten des Sacharow-Preises, sowie für angemessene Folgemaßnahmen zu sorgen; fordert den EUSR und die Delegationen der Europäischen Union auf, die Öffentlichkeitswirksamkeit dieser Dialoge und ihrer Ergebnisse unter anderem durch die Veröffentlichung einer gemeinsamen Presseerklärung zu erhöhen und für angemessene Folgemaßnahmen zu sorgen;

Globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (EU-Magnitski-Rechtsakt)

84. stellt fest, dass die globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (EU-Magnitski-Rechtsakt) bisher nur in begrenztem Umfang als wichtiges politisches Instrument für die Verteidigung der Menschenrechte und der Demokratie in der ganzen Welt durch die EU eingesetzt wurde; stellt jedoch fest, dass das Erfordernis der Einstimmigkeit bei der Verabschiedung dieser Beschlüsse eine Herausforderung darstellt, und bekräftigt seine Forderung nach der Einführung der qualifizierten Mehrheit für Beschlüsse über die globale Sanktionsregelung im Bereich der Menschenrechte; fordert, dass dieses Instrument dynamischer und kohärenter eingesetzt wird, auch in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern; fordert den Rat auf, den Entschließungen des Parlaments zum Ausdruck gebrachten Forderungen nach Sanktionen nachzukommen; unterstützt voll und ganz die Möglichkeit, gezielte Sanktionen zur Korruptionsbekämpfung bei schweren Menschenrechtsverletzungen zu verhängen, was seit langem eine Priorität des Parlaments ist, und begrüßt den diesbezüglichen Vorschlag der Kommission und fordert seine rasche Annahme durch den Rat, sei es durch die Aufnahme in die globale Sanktionsregelung im Bereich der Menschenrechte oder durch eine andere Regelung;

85. hebt hervor, dass die konsequente und einheitliche Anwendung von Sanktionen durch alle Mitgliedstaaten Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des außenpolitischen Handelns der EU hat; unterstreicht, dass der vollständigen Durchsetzung von Sanktionen große Bedeutung zukommt, und fordert, dass gegen Verstöße und Umgehungen wirksam vorgegangen wird;

Maßnahmen zur Demokratieförderung

86. bekräftigt seine Besorgnis über die zunehmenden Angriffe autoritärer, totalitärer und illiberaler Regime auf die demokratischen Institutionen und Standards und die Zivilgesellschaft sowie Versuche, internationale Normen umzuschreiben; betont, dass die Verteidigung und Unterstützung der Demokratie in der ganzen Welt zunehmend von geopolitischem und strategischem Interesse ist; ist der Ansicht, dass mehr Anstrengungen zur Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Aushöhlung der demokratischen Kultur in Drittländern unternommen werden müssen und weist erneut darauf hin, dass das diesbezügliche Bewusstsein gestärkt werden muss; weist erneut auf die Bedeutung von EU-Wahlbeobachtungsmissionen und den Beitrag des Parlaments hin, um deren Methodik zu entwickeln und zu verbessern; fordert die Drittstaaten dazu auf, die Empfehlungen der EU-Wahlbeobachtungsmissionen oder anderer anerkannter internationaler Gremien umzusetzen, um ihre künftigen Wahlprozesse zu verbessern und auf diese Weise zu deren Transparenz und Rechtmäßigkeit beizutragen und so den Stand der Demokratie des betreffenden Staates zu stärken; begrüßt die Arbeit des Europäischen Demokratiefonds und fordert erneut, dass seine Tätigkeiten und Ressourcen ausgebaut werden müssen;

EU-Unterstützung für Menschenrechtsverteidiger und Organisationen der Zivilgesellschaft

87. ist äußerst besorgt über die Angriffe und Schikanen gegenüber Menschenrechtsverteidigern sowie deren Familien, Gemeinschaften und Anwälten und hält die immer raffinierteren Mittel, die zu ihrer Verfolgung eingesetzt werden, für besonders bedenklich; verurteilt auf Schärfste Gesetze, darunter Gesetze zur Terrorismusbekämpfung, nationale Sicherheitsgesetze und Gesetze zum Schutz vor Verleumdung, die dazu verwendet werden, gegen Menschenrechtsverteidiger und nichtstaatliche Organisationen vorzugehen, ihre Arbeit zu kriminalisieren und sie zu stigmatisieren; bedauert, dass nichtstaatliche Organisationen aufgrund von Gesetzesbestimmungen in Drittländern, etwa Gesetze über ausländische Agenten und ähnliche Rechtsvorschriften, bei ihrer legitimen Tätigkeit mit Schikanen und anderen Einschränkungen konfrontiert sind; unterstützt und lobt die Menschenrechtsverteidiger und dankt ihnen von ganzem Herzen für die mutige und wichtige Arbeit, die sie leisten, und für die Maßnahmen der EU, die ihren Schutz weltweit gewährleisten; fordert die vollständige und konsequente Anwendung der EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern durch die EU und ihre Mitgliedstaaten, wodurch ein proaktiver, ganzheitlicher und langfristiger Ansatz beim Schutz von Menschenrechtsverteidigern gefördert wird, mit dem ernsthafte Probleme, wie gegen Menschenrechtsverteidiger gerichtete Anschläge und Bedrohungen, die oft mit hohen persönlichen Kosten für sie, ihre Familien und Gemeinschaften verbunden sind, vorhergesehen und entschärft werden; unterstreicht, dass eine umfassende und zeitnahe Überarbeitung der Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern dringend nötig ist, um die neuen Herausforderungen und Bedrohungen anzugehen und deren Anwendbarkeit und Wirksamkeit beim Schutz von Menschenrechtsverteidigern weltweit sicherzustellen, und gleichzeitig geschlechtersensible und intersektionale Ansätze in die aktualisierten Leitlinien einzubauen, die die unterschiedlichen Hintergründe und Erfahrungen von Menschenrechtsverteidigern widerspiegeln und ihre eventuell gegebene besondere Schutzbedürftigkeit berücksichtigen;

88. hebt hervor, dass sich das Phänomen weltweit ausbreitet, dass Menschenrechtsverteidiger grenzüberschreitend von ihren nationalen Behörden oder deren Handlangern bedroht werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit Vorrang und als wesentlichen Aspekt der EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern derlei Bedrohungen in der Union zu identifizieren und gegen derlei Bedrohungen vorzugehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, aus Drittländern stammenden und in der Union ansässigen Menschenrechtsverteidigern angemessene finanzielle und sonstige Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Menschenrechtsarbeit von hier aus fortsetzen können, ohne Vergeltungsmaßnahmen fürchten zu müssen; betont, dass Beamte und Bedienstete von Drittländern, die Menschenrechtsverteidiger in der EU schikanieren, sowie ihre lokalen Helfershelfer, seien es Personen oder Einrichtungen, zur Rechenschaft gezogen werden sollten; hebt hervor, wie wichtig es ist, dass die Strafverfolgungsbehörden geschult und mit Ressourcen ausgestattet werden, um gegen diese grenzüberschreitenden Angriffe vorzugehen;

89. besteht darauf, dass der EAD, die Kommission und die EU-Delegationen der Situation der gefährdeten Sacharow-Preisträger und -Finalisten besondere Aufmerksamkeit widmen und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und dem Parlament entschlossene Maßnahmen ergreifen müssen, um ihr Wohlbefinden, ihre Sicherheit oder Befreiung sicherzustellen;

90. fordert, dass Anstrengungen unternommen werden, um die Sichtbarkeit der EU-Maßnahmen und -Kanäle zum Schutz und zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern zu erhöhen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit gutem Beispiel voranzugehen und robuste und wirksame nationalen Leitlinien und Gesetze in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger auszuarbeiten, die Modellcharakter für andere Nationen haben; erkennt die gemeinsame Verantwortung des EAD, der Kommission und der Mitgliedstaaten bei der Sicherstellung einer wirksamen Umsetzung der Leitlinien der EU in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger an und fordert die EU auf, bei Menschenrechtsverteidigern einen Ansatz zu verfolgen, der voll und ganz dem Konzept „Team Europa“ entspricht; unterstützt voll und ganz die „ProtectDefenders.eu“-Mechanismen und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Schaffung ähnlicher Mechanismen in gleichgesinnten Ländern sowie gemeinsame Aktivitäten der Union, ihrer Mitgliedstaaten und Drittländer zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern zu fördern; hält es für sehr wichtig, dass die EU-Sonderbeauftragten mit den nationalen Behörden über den Schutz der Menschenrechte und Einzelfälle sprechen; bekräftigt seine Forderung an die Kommission, eine proaktive Rolle bei der Einführung eines EU-weiten Systems von Visa für die mehrfache Einreise von gefährdeten Menschenrechtsverteidigern zu übernehmen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Verfahren innerhalb ihrer diplomatischen Missionen zu verbessern, um schnelle, verständliche, zugängliche und durchführbare Verfahren zur Beantragung eines Visums zu gewährleisten; fordert darüber hinaus die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam eine eigene Kategorie im EU-Visakodex zu schaffen und in diesen zu integrieren, damit die Visumverfahren zu straffen und die Einheitlichkeit des EU-Verfahrens zur Beantragung eines Visums zu fördern; fordert die Vizepräsidentin der Kommission/den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und dem Parlament jährlich eine Liste jener Länder aufzustellen, die in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger Anlass zu Sorge geben, um eine koordinierte Team-Europa-Reaktion, den Zugang zu Ressourcen, eine verbesserte Überwachung, spezifische Strategien und mehr Unterstützung auf allen Ebenen zu ermöglichen; fordert, dass diese Liste auf transparente Art und Weise im Parlament vorgelegt und überprüft wird, um der Rechenschaftspflicht Genüge zu tun;

91. missbilligt, dass Menschenrechtsverteidigerinnen mit geschlechtsspezifischer Gewalt konfrontiert sind und sie unter dem mangelndem Zugang zu angemessen Ressourcen und Schutzmechanismen zu leiden haben; verurteilt die anhaltenden Angriffe auf Menschenrechtsverteidigerinnen, einschließlich sexueller Übergriffe, Drohungen, Einschüchterung, Kriminalisierung und Tötungen; bestätigt, das die Zunahme frauenfeindlicher, sexistischer und homophober Äußerungen unter Spitzenpolitikern zu einer Normalisierung von Gewalt gegen Menschenrechtsverteidigerinnen, insbesondere gegen jene, die im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte tätig sind, geführt hat; betont, dass die EU weiterhin zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich für die Rechte von Frauen und Mädchen einsetzen, politisch und finanziell unterstützen muss;

Bekämpfung der Straflosigkeit und der Korruption

92. betont, dass durch Korruption, die die schwächsten und am stärksten ausgegrenzten Personen und Gruppen der Gesellschaft unverhältnismäßig stark betrifft, Menschenrechtsverletzungen begünstigt, aufrechterhalten und institutionalisiert und demokratische Institutionen ausgehöhlt werden; fordert, den Kampf gegen Korruption in alle Anstrengungen und Maßnahmen der EU zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie zu integrieren; begrüßt die Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung im Rahmen der EU-Außenpolitik, einschließlich der Möglichkeit der Verhängung gezielter Sanktionen zur Korruptionsbekämpfung, in der gemeinsamen Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 3. Mai 2023 zur Korruptionsbekämpfung (JOIN(2023)0012); fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen bei Justizreformen, der Bekämpfung von Straflosigkeit, der Verbesserung der Transparenz und der Korruptionsbekämpfungsinstitutionen in Drittländern zu intensivieren und die Rolle bestimmter in der EU ansässiger Akteure in diesem Zusammenhang zu thematisieren; unterstützt die in den Handelsabkommen der EU mit Nicht-EU-Ländern enthaltenen Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung; betont, dass die Vorbildwirkung der EU und ihrer Mitgliedstaaten von größter Bedeutung ist, indem sie die höchsten Transparenznormen für ihre externe Finanzierung anwenden und ihre Unterstützung für zivilgesellschaftliche Organisationen, Aktivisten und investigative Journalisten, die sich für die Bekämpfung von Korruption und Straflosigkeit einsetzen, verstärken sowie die Einrichtung wirksamer globaler Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen und solider regulatorischer Rahmenbedingungen sowie die Bekämpfung von Geheimhaltungssystemen und Steueroasen fördern; fordert eine Stärkung der Zusammenarbeit mit wichtigen internationalen Akteuren in dieser Hinsicht, wie der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), um die Synergien und den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen zu verbessern;

Maßnahmen der EU im Rahmen multilateraler Gremien

93. weist erneut darauf hin, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten bei den Vereinten Nationen und in anderen multilateralen Foren mit einer Stimme sprechen müssen; ist äußerst besorgt wegen der zunehmenden Angriffe auf multilaterale Institutionen, wie VN-Organe und insbesondere das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, durch autoritäre und illiberale Regime im Versuch, deren Arbeit und Legitimität zu untergraben; begrüßt die anhaltende Unterstützung der EU und ihrer Mitgliedstaaten für die Vereinten Nationen und andere multilaterale Institutionen sowie den anhaltenden und zunehmenden strategischen Dialog und die Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte; befürwortet nachdrücklich das Einbringen von VN-Resolutionen durch die EU im Bereich der Menschenrechte und Demokratie; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, konkrete Schritte zu setzen, um die internationale Menschenrechtsarchitektur sowie die konsequente Umsetzung internationaler Verpflichtungen und Instrumente im Bereich der Menschenrechte zu stärken und widerstandsfähiger zu gestalten; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, zusätzlich zu dem bzw. den bereits von Mitgliedstaaten der Union gehaltenen, für einen eigenen und ständigen Sitz der Union in multilateralen Foren einzutreten und für eine stärkere Koordinierung zu sorgen, auch im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen; fordert, dass die EU-Delegationen eine stärkere Rolle in multilateralen Foren spielen, wofür ihnen angemessene Mittel zur Verfügung stehen sollten;

94. betont, dass ein wirksamer Schutz der Menschenrechte weltweit eine internationale Zusammenarbeit auf multilateraler Ebene erfordert; betont die besonders wichtige Rolle der Vereinten Nationen und ihrer Gremien als wichtigstes Forum, das in der Lage sein muss, die Bemühungen um Frieden und Sicherheit, nachhaltige Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechts wirksam voranzubringen; weist erneut darauf hin, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, wie in der Charta der Vereinten Nationen und in der Resolution 60/251 der Generalversammlung der Vereinten Nationen verankert; betont die Verantwortung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, gegen alle schweren Menschenrechtsverletzungen in der Welt vorzugehen; bedauert, dass mehrere Mitglieder des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen in der Vergangenheit schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begangen haben und ihre Menschenrechtsverpflichtungen nicht einhalten; fordert eine bessere Anwendung der Kriterien, die für die Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen gelten; fordert den EAD auf, eine Bemühung hin zu einer koordinierten Position der EU und der Mitgliedstaaten zu einer VN-Menschenrechtsrat-Mitgliedschaft zu initiieren und anzuführen, was eine größere Transparenz und einen leistungsorientierten Wettbewerb des Wahlvorgangs fördern würde; fordert, dass die Organe der EU, einschließlich er selbst, die Beziehungen und die enge Zusammenarbeit mit diesen Organen der Vereinten Nationen weiter ausbauen;

95. hebt die Arbeit der durch ein Mandat der Vereinten Nationen eingesetzten Untersuchungskommissionen und Ermittlungsmissionen hervor, auf die immer häufiger zurückgegriffen wird, um auf schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen zu reagieren und Straflosigkeit zu bekämpfen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Arbeit der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderverfahren und Vertragsorgane, sowohl politisch als auch finanziell weiterhin zu unterstützen; verurteilt alle Angriffe gegen Mandatsträger des Sonderverfahrens der Vereinten Nationen und gegen die Unabhängigkeit ihrer Mandate aufs Schärfste; fordert die EU-Mitgliedstaaten und die demokratischen Partner der EU auf, deutlich gegen diese Versuche vorzugehen, und alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um dabei zu helfen, sichere und offene Räume für die Interaktion von Einzelpersonen und Organisationen der Zivilgesellschaft mit den Vereinten Nationen und ihren Vertretern sowie Verfahren zu schaffen;

96. fordert die Union und die Mitgliedstaaten auf, die Stärkung der regionalen Menschenrechtssysteme zu unterstützen, unter anderem durch finanzielle Hilfe und einen regionenübergreifenden Erfahrungsaustausch; hebt insbesondere die entscheidende Rolle der im Rahmen dieser regionalen Systeme eingerichteten Überwachungsorgane und Justizmechanismen und deren Komplementarität mit dem Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen hervor;

97. begrüßt die politische und finanzielle Unterstützung, die die EU dem IStGH, einschließlich der Anklagebehörde des IStGH, gewährt hat; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den IStGH weiterhin mit den erforderlichen Mitteln und Ressourcen, sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht, zu unterstützen und alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, um den Kampf gegen die Straflosigkeit weltweit zu verstärken; begrüßt den Beitrag des IStGH zur Bekämpfung von Straflosigkeit auf der ganzen Welt; befürwortet den Beitrag der EU zu Untersuchung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Rahmen des IStGH; verurteilt die Versuche, die Arbeit und Legitimität des IStGH zu untergraben; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Verbündeten dazu zu animieren, das Römische Statut und seine Änderungen zu ratifizieren und auf diese Weise die Zuständigkeit des Strafgerichtshofs zu erweitern;

Konzept „Team Europa“

98. bedauert, dass in den Botschaften der Mitgliedstaaten und in den EU-Delegationen unterschiedliche Ansätze zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Nicht-EU-Ländern zu beobachten sind; unterstreicht, dass die Botschaften der Mitgliedstaaten die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu einer Priorität machen und dabei auch die Zivilgesellschaft in Nicht-EU-Ländern unterstützen sollten: stellt fest, dass diese Verantwortung nicht ausschließlich bei den EU-Delegationen liegen sollte; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, den Menschenrechten in wirksamer Weise eine zentrale Stellung in allen Maßnahmen und Instrumenten der EU einzuräumen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und der Demokratie weltweit zu verstärken; betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten in vereinter Weise mit einer Stimme sprechen und wirkungsvoll handeln müssen, wenn es darum geht, globale Herausforderungen im Bereich der Menschenrechte und Demokratie in multilateralen Foren anzugehen; fordert in Menschenrechtsbelangen eine umfassende Koordinierung zwischen allen Delegationen der Mitgliedstaaten und den EU-Delegation in Drittländern; fordert die EU-Delegationen und die diplomatischen Missionen der Mitgliedstaaten der EU auf, bei der Förderung und Verteidigung der Menschenrechte proaktiver zu handeln;

99. betont, wie wichtig es ist, die anhaltende Segmentierung der EU-Außenbeziehungen in Bezug auf die Menschenrechte anzugehen; fordert eine bessere Koordinierung in Menschenrechtsfragen zwischen der Generaldirektion Internationale Partnerschaften der Kommission und dem EAD mit anderen maßgeblichen Generaldirektionen, einschließlich der Generaldirektion Handel und der Generaldirektion Migration und Inneres, sowie mit den relevanten EU-Agenturen, wie Frontex und EASO; begrüßt die verstärkte Koordinierung zwischen den EU-Delegationen und der Zentrale des EAD sowie der Generaldirektion für internationale Partnerschaften in Bezug auf dringende Fälle von Menschenrechtsverteidigern;

100. ruft alle EU-Delegationen in Drittländern dazu auf, ihre Unterstützung für Menschenrechtsverteidiger im Einklang mit den einschlägigen EU-Leitlinien zu verstärken und die in diesen Ländern inhaftierten Mitglieder der jeweiligen demokratischen Opposition, Aktivisten und Mitglieder der Zivilgesellschaft zu besuchen, ihre jeweilige Situation zu beobachten, den Gerichtsverfahren beizuwohnen und ihre Fälle in den Menschenrechtsdialogen, die die EU mit den betreffenden Staaten führt, anzusprechen;

101. hebt die wichtige Rolle der Public Diplomacy und der Kulturdiplomatie der EU sowie der internationalen Kulturbeziehungen bei der Förderung der Menschenrechte hervor und fordert, dass die Abteilung für strategische Kommunikation und Vorausschau des EAD ihre diesbezüglichen Bemühungen verstärkt, wofür sie mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden sollte; betont, dass von der EU finanzierte oder unterstützte Menschenrechtsprogramme in Drittländern umfassend beworben werden müssen; erachtet es als äußerst wichtig, dass die EU-Menschenrechtsleitlinien in EU-Delegationen und den diplomatischen Missionen der Mitgliedstaaten umfassend umgesetzt werden;

102. fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, voll und ganz dem Konzept „Team Europa“ zu folgen, das vorsieht, sich regelmäßig in sinnvoller Weise mit dem Parlament auszutauschen und dieses einzubeziehen, wenn Sitzungen, Besuche oder andere offizielle oder inoffizielle Veranstaltungen stattfinden, und zwar im Einklang mit der Rolle des Europäischen Parlaments als einziges direkt gewähltes Organ der EU, das die Bürger der Europäischen Union vertritt;

°
° °

103. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Präsidenten der 77. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, dem Präsidenten des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Delegationsleitern der Europäischen Union zu übermitteln.

C/2024/6742

26.11.2024

P9_TA(2024)0107

Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank – Jahresbericht 2023

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 zur Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank – Jahresbericht 2023 (2023/2229(INI))

(C/2024/6742)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union,

— gestützt auf die Artikel 15, 126, 174, 175, 177, 208, 209, 271, 308 und 309 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie auf das Protokoll Nr. 5 zu den Verträgen über die Satzung der Europäischen Investitionsbank (EIB),

— gestützt auf die Artikel 41 bis 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

— unter Hinweis auf die Pressemitteilung der EIB vom 7. Oktober 2016, in der sie ihre Billigung der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch die EU zum Ausdruck bringt,

— unter Hinweis auf die am 3. März 2023 veröffentlichte Evaluierung der Operationen der EIB – Tätigkeitsbericht 2022 und Arbeitsprogramm 2023–2025,

— unter Hinweis auf das am 13. November 2018 veröffentlichte Beschwerdeverfahren der EIB-Gruppe,

— unter Hinweis auf die Veröffentlichung der EIB vom 8. Mai 2023 mit dem Titel „Finanzierungspolitik der EIB im Energiebereich“,

— unter Hinweis auf den Klimabank-Fahrplan 2021-2025 der EIB-Gruppe, der am 11. November 2020 durch den Verwaltungsrat der EIB genehmigt wurde, und die Klimastrategie der EIB vom 15. November 2020,

— unter Hinweis auf den am 2. Februar 2023 veröffentlichten operativen Plan der EIB-Gruppe für den Zeitraum 2023-2025,

— unter Hinweis auf den am 28. Februar 2023 veröffentlichten Investitionsbericht 2022/2023 der EIB mit dem Titel „Resilienz und Neustart in Europa“,

— unter Hinweis auf den am 2. Februar 2023 veröffentlichten Tätigkeitsbericht 2022 der EIB-Gruppe mit dem Titel „Ein sicheres Europa“,

— unter Hinweis auf den am 2. Februar 2023 veröffentlichten Überblick der EIB über Klimaschutz und ökologische Nachhaltigkeit 2023,

— unter Hinweis auf den am 14. November 2022 veröffentlichten Umweltrahmen der EIB,

— unter Hinweis auf den am 8. September 2023 veröffentlichten Bericht 2022 über Unternehmensführung und -kontrolle („Governance“) in der EIB-Gruppe,

— unter Hinweis auf die Veröffentlichung der EIB vom 29. November 2023 mit dem Titel „Strategischer Fahrplan der EIB Global: EU-Finanzen für eine nachhaltige Zukunft“,

— unter Hinweis auf das am 27. November 2023 veröffentlichte Konzept der EIB Global für einen gerechten Übergang und eine gerechte Resilienz,

— unter Hinweis auf den am 9. August 2023 veröffentlichten Bericht 2022 über die Offenlegung des Risikomanagements der EIB-Gruppe,

— unter Hinweis auf die EIB-Klimaumfrage 2022-2023,

— unter Hinweis auf den am 2. Februar 2022 angenommenen Rahmen der EIB-Gruppe für ökologische und soziale Nachhaltigkeit mit dem Titel „Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB-Gruppe“,

— unter Hinweis auf die Veröffentlichung der EIB vom 10. Februar 2023 mit dem Titel „EIB Global – Partnerschaften, Menschen, Wirkung“,

— unter Hinweis auf den am 6. Februar 2023 veröffentlichten Ansatz zu Menschenrechtsfragen der EIB,

— unter Hinweis auf den Bericht der EIB vom 29. Juni 2023 mit dem Titel „Aktivitäten der EIB-Gruppe in EU-Kohäsionsregionen im Jahr 2022“,

— unter Hinweis auf die Strategie der EIB-Gruppe zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau sowie ihren Aktionsplan für die Gleichstellung,

— unter Hinweis auf den am 3. Februar 2023 veröffentlichten Verhaltenskodex für das Personal der EIB-Gruppe,

— unter Hinweis auf den am 30. November 2021 veröffentlichten Verhaltenskodex für den Prüfungsausschuss der EIB-Gruppe,

— unter Hinweis auf den am 14. Oktober 2021 veröffentlichten Verhaltenskodex für das Direktorium der EIB-Gruppe,

— unter Hinweis auf die Veröffentlichung der EIB vom 27. November 2023 mit dem Titel „PATH-Rahmen der EIB-Gruppe, Fassung 1.2 November 2023 – Unterstützung für Geschäftspartner bei der Paris-Ausrichtung“,

— unter Hinweis auf das Solidaritätspaket der EIB für die Ukraine, das am 4. März 2022 vom Verwaltungsrat der EIB gebilligt wurde,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ (COM(2020)0381),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2021 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: ‚Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden‘“ (COM(2021)0400),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Februar 2023 mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (COM(2023)0062),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang ([1]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1229 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang ([2]),

— unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,

— unter Hinweis auf die Drei-Parteien-Vereinbarung zwischen der Kommission, dem Europäischen Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank, die im November 2021 in Kraft getreten ist,

— unter Hinweis auf das Schreiben der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 22. Juli 2016 an den Präsidenten der EIB zu Interessenkonflikten und auf die Antwort des Präsidenten der EIB vom 31. Januar 2017,

— unter Hinweis auf die Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 20. November 2023 in dem Fall 2252/2022/OAM,

— unter Hinweis auf die Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 21. April 2022 in dem Fall 1251/2020/PB,

— unter Hinweis auf die Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 27. Juli 2022 in dem Fall 1016/2021/KR,

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0031/2024),

([1]) ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1.
([2]) ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 1.

A. in der Erwägung, dass die EIB-Gruppe aus der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) besteht und das größte multilaterale Finanzierungsinstitut der Welt und einer der wichtigsten Geldgeber für den Klimaschutz ist und dass sie an den internationalen Kapitalmärkten tätig ist und ihren Kunden konkurrenzfähige Angebote und günstige Bedingungen zur Unterstützung von Maßnahmen und Projekten der EU sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union bietet;

B. in der Erwägung, dass es gemäß Artikel 309 AEUV Aufgabe der EIB ist, zur Verwirklichung der Ziele der EU beizutragen;

C. in der Erwägung, dass zur Verwirklichung der Klimaziele der Union Investitionen in Höhe von 1 Bio. EUR pro Jahr in der Union getätigt werden müssen; in der Erwägung, dass die EIB dazu beitragen kann, die Lücke zu schließen, indem sie privates Kapital mobilisiert;

D. in der Erwägung, dass mit der mit 26,2 Mrd. EUR ausgestatteten und aus dem mehrjährigen Finanzrahmen und dem Aufbauinstrument „NextGenerationEU“ dotierten InvestEU-Garantie im Zeitraum 2021-2027 voraussichtlich über 372 Mrd. EUR an zusätzlichen privaten und öffentlichen Investitionen in Europa mobilisiert werden, vor allem in den Bereichen nachhaltige Infrastruktur, Forschung, Innovation und Digitalisierung, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie soziale Investitionen und Kompetenzen;

Überblick über Strategien und Maßnahmen

1. bekräftigt die wichtige Rolle der EIB als öffentliche Bank der EU und als einziges internationales Finanzinstitut, deren Anteilseigner ausschließlich die Mitgliedstaaten sind und deren Maßnahmen uneingeschränkt an den politischen Strategien der EU ausgerichtet werden und den EU-Rechtsvorschriften unterliegen mit dem Ziel, die soziale und wirtschaftliche Erholung zu unterstützen und notwendige Investitionen an der Verwirklichung der Ziele der Union auszurichten;

2. schätzt die stete Bereitschaft der EIB, sich an die sich ändernden Anforderungen der Politik der Union anzupassen und sich entsprechend neu zu erfinden, ohne dabei ihre langfristigen Ziele aus den Augen zu verlieren;

3. bekräftigt seine Forderung nach einer Kapitalerhöhung, um der EIB zu ermöglichen, mehr langfristige rückzahlbare finanzielle Unterstützung und innovative Instrumente anzubieten; stellt fest, dass dies für ein faires, inklusives und nachhaltiges Wachstum zur Unterstützung von Schlüsselinvestitionen in die Realwirtschaft erforderlich ist, die andernfalls nicht getätigt würden und die das Potenzial haben, den innovativen Fortschritt in wichtigen Politikbereichen der EU, wie der Digitalisierung und dem ökologischen Wandel, voranzubringen; stellt fest, dass diese Investitionen dazu beitragen sollten, Wettbewerbseinschränkungen wie hohe Energiepreise, Qualifikationslücken und unzureichende Investitionen in Innovationen und neue Technologien zu reduzieren, und dazu beitragen sollten, die europäische Säule sozialer Rechte und die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen umzusetzen; erwartet, dass die EIB sicherstellt, dass ihre Finanzierung dazu beiträgt, Marktversagen zu beheben und Verdrängungseffekte zu verhindern und dass sie messbare Wirkungen erzielt, ohne die Attraktivität ihres finanziellen Angebots insgesamt zu beeinträchtigen;

4. betont, dass die EIB ihr AAA-Rating beibehalten und das volle Vertrauen der Kapitalmärkte in ihre Tätigkeiten bewahren muss;

5. stellt fest, dass die EIB-Finanzierung vor dem Hintergrund der erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise, gefolgt vom russischen Einmarsch in die Ukraine und insbesondere der Inflation, hohen Zinssätze und angespannten öffentlichen Finanzen eine immer wichtigere Rolle spielt; stellt ferner fest, dass die EIB-Finanzierung vor dem Hintergrund einer herausfordernden Wirtschaftsprognose und stärkerem globalem Wettbewerb und somit einer Situation, die sich auch auf laufende Projekte auswirkt, eine wichtigere Rolle spielt;

6. ist der Ansicht, dass die EIB mehr unternehmen könnte, um die sektorspezifische Ausgewogenheit zu verbessern und sich an die regionale Vielfalt der Union anzupassen und so die Attraktivität ihrer Fonds zu erhöhen; fordert die EIB auf, systemische Mängel zu beheben, durch die bestimmte Regionen oder Länder daran gehindert werden, den vollen Nutzen aus ihren Finanztätigkeiten zu ziehen, wobei der nachfrageorientierte Charakter von EIB-Finanzierungen zu beachten ist; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob die geografische Verteilung der Finanzierungen im Rahmen von InvestEU in Bezug auf kleinere Mitgliedstaaten ausgewogen ist;

7. fordert die EIB auf, Projekte zu unterstützen, die zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und der VN-Nachhaltigkeitsziele beitragen und die die soziale Inklusion und die Verringerung von Ungleichheit in Übereinstimmung mit den ökologischen und sozialen Standards fördern; fordert die EIB auf, ihre Rolle bei der Erfassung und Schließung von Investitionslücken in der sozialen Infrastruktur und der Sozialfürsorge auszuweiten, wie etwa in den Bereichen erschwinglicher und energieeffizienter sozialer Wohnungsbau, öffentliches Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen, öffentlicher Personenverkehr, nachhaltiger Verkehr, Kultur und Bildung, sowie gleichzeitig die Zusätzlichkeit und Komplementarität mit anderen öffentlichen Mitteln und kommerziellen Kreditgebern sicherzustellen; fordert die EIB auf, die Gewichtung der Sozialleistungen bei Projektbewertungen zu erhöhen, um vor dem Hintergrund einer Krise der Lebenshaltungskosten und der Herausforderungen für Haushalte in der Europäischen Union aufgrund der allgemeinen Wirtschaftsaussichten langfristige erschwingliche Lösungen zu finden; fordert die EIB auf, die Risikobereitschaft bei Projekten, die wesentliche Dienstleistungen mit langfristigen eindeutigen und messbaren Vorteilen erbringen, zu verbessern; fordert die EIB auf, Projekten, an denen schutzbedürftige oder marginalisierte Personen, insbesondere junge Menschen, beteiligt sind, und von Bürgern geleiteten Projekten soweit möglich finanzielle Priorität einzuräumen;

Die Klimabank der EU: Klimaschutz und ökologische Nachhaltigkeitsziele

8. nimmt die Feststellungen im Investitionsbericht 2022/2023 der EIB mit dem Titel „Resilienz und Neustart in Europa" zur Kenntnis, in dem die Investitionen in den Klimaschutz in der EU und die Investitionslücken in verschiedenen Sektoren analysiert werden; nimmt zudem den operativen Plan der EIB-Gruppe für den Zeitraum 2023-2025 zur Kenntnis, in dem die Ausrichtung der EIB auf die politischen Prioritäten der EU und ihre Zusage bestätigt wird, ihre Ambitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel zu erhöhen; fordert die Kommission auf, eine Methode zur Schätzung der Finanzierungslücke bei ökologischen Projekten in der EU zu entwickeln und die potenzielle Rolle der EIB bei der Schließung dieser Finanzierungslücke zu evaluieren;

9. weist darauf hin, dass die EIB der weltweit größte Emittent grüner Anleihen in mehreren Währungen ist; weist darauf hin, dass durch eine Erhöhung des Anteils von auf Euro lautenden Anleihen der internationale Stellenwert des Euro weiter gestärkt würde;

10. weist darauf hin, dass der ökologische Wandel inklusiv und fair sein muss und dass ökologische Investitionen tragfähig sein müssen und erwartet von der EIB daher, dass sie mit ihren Krediten und Finanzierungsinstrumenten, ihrer technischen Hilfe und ihren Beratungsdiensten Bürger und Unternehmen unterstützt, die die sozioökonomischen Herausforderungen bewältigen müssen, die sich aus ihren Anstrengungen zur Erzielung der Klimaneutralität bis spätestens 2050 ergeben; fordert die EIB auf, Projekte zu unterstützen, die einen erschwinglichen Zugang zu Energie aus erneuerbaren Quellen sowie zu Wohnraum und öffentlichen Dienstleistungen ermöglichen, sowie von lokalen Gemeinschaften getragene Initiativen und kleine Projekte, wobei die Bekämpfung der Energiearmut als Priorität zu betrachten ist;

11. begrüßt die Tatsache, dass die EIB ihr Ziel, mindestens die Hälfte ihrer Ressourcen für den Klimaschutz und ökologische Nachhaltigkeit aufzuwenden, bereits erfüllt hat und dass sie auf Kurs ist, ihr Ziel, bis 2030 ökologische Investitionen mit 1 Bio. EUR zu unterstützen, zu erreichen; erwartet, dass die Überprüfung des Klimabank-Fahrplans im Jahr 2024 die EIB vollständig mit dem 1,5-Grad-Ziel und dem Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050 in Einklang bringen wird und gleichzeitig für einen gerechten Übergang für alle sorgt; ist der Ansicht, dass die ambitioniertesten Verfahrensweisen im öffentlichen Bankwesen als Maßstab dienen sollten; fordert erneut, dass für jedes Projekt eine solide Bewertung von weniger CO_2-intensiven Alternativen und der Scope-3-Emissionen vorgenommen wird;

12. begrüßt den Rahmen für die Paris-Ausrichtung von Geschäftspartnern (PATH) und erwartet, dass er vollständig umgesetzt wird, sowohl hinsichtlich der Maximierung der Emissionsreduktion als auch hinsichtlich der Stärkung der Klimaresilienz; nimmt die Reaktion der EIB auf die Energienotsituation in der EU durch die Anpassung von PATH zur Kenntnis; erwartet, dass die im Zuge des PATH-Rahmens zur Unterstützung von REPowerEU gewährten Ausnahmen auch Ausnahmen bleiben und befristet und in vollem Umfang gerechtfertigt sind, um den ökologischen Wandel beschleunigen und die Abhängigkeit Europas von Einfuhren fossiler Brennstoffe, auch aus Russland, beenden zu können; begrüßt in diesem Zusammenhang die Aufstockung der Unterstützung für REPowerEU durch die EIB auf 45 Mrd. EUR an Darlehen und Beteiligungsfinanzierungen für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energiequellen, Energieeffizienz, Netze und Speicherung, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und bahnbrechende Technologien in den nächsten Jahren;

13. weist darauf hin, dass alle Unternehmenskunden der EIB-Finanzierung vertraglich verpflichtet sind, eine glaubwürdige Strategie für die Anpassung an das Übereinkommen von Paris („Dekarbonisierungspläne") zu entwickeln und zu veröffentlichen, die mittelfristige, fortlaufende und quantitative Emissionsreduktionsziele und entsprechende Optionen über einen längeren Zeitraum umfassen wird, um bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen; erwartet, dass die EIB die Glaubwürdigkeit dieser Pläne anhand von Dekarbonisierungskriterien, die mit dem 1,5-Grad-Ziel vereinbar sind, systematisch bewertet, bevor sie neue finanzielle Verpflichtungen eingeht; bekräftigt seine Forderung, dass die EIB nur mit Finanzintermediären zusammenarbeiten sollte, die über glaubwürdige Pläne zur Dekarbonisierung, einschließlich kurzfristiger Ziele, verfügen, die mit dem 1,5-Grad-Ziel vereinbar sind und so früh wie möglich, jedoch spätestens bis 2025 umgesetzt werden; betont, dass der Zugang von KMU zu Finanzmitteln durch solche neuen Anforderungen nicht beeinträchtigt werden darf;

14. weist auf die Schlüsselrolle hin, die der EIB dabei zukommt, einen gerechten Übergang sicherzustellen; fordert die EIB auf, den Mindestdarlehensbetrag für einzelne Projekte oder Darlehensprogramme, die zum gerechten Übergang beitragen, zu senken; fordert die EIB auf, die Zusammenarbeit mit nationalen und regionalen Finanzinstituten zu intensivieren, damit gezielte Finanzierungen bereitgestellt werden können; fordert die EIB auf, in diesem Zusammenhang zur Verwirklichung der Ziele der EU im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern beizutragen; begrüßt die Beteiligung der EIB am EU-Mechanismus für einen gerechten Übergang, um die sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs zu einer Netto-Null-Wirtschaft in Angriff zu nehmen und neue Möglichkeiten für eine nachhaltige Entwicklung in den in Betracht kommenden Regionen zu schaffen;

15. fordert die EIB auf, ihre Maßnahmen zur Risikominderung anzupassen, um private Finanzierungsaktivitäten auf Projekte auszurichten, die ein hohes Maß an Zusätzlichkeit aufweisen und zu einem gerechten Übergang beitragen, ohne dabei allerdings die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihres Portfolios zu gefährden; fordert die EIB auf, Lehren aus der Umsetzung von Produkten wie den Klima- und Infrastrukturfonds zu ziehen, einschließlich der Relevanz von zwischengeschaltetem Beteiligungskapital und der Notwendigkeit, die Risiko-Nutzen-Verhältnisse bei kleineren grünen Infrastrukturprojekten zu verbessern;

16. begrüßt die verstärkten Investitionen in Wasserstoff; besteht darauf, dass die Rolle von Wasserstoff darin besteht, zum Übergang zur Klimaneutralität beizutragen, indem die Emissionen in Industriesektoren, die schwer zu dekarbonisieren sind, verringert werden; erwartet, dass die Zusätzlichkeit sichergestellt wird, um eine Umlenkung von Ressourcen aus bestehenden erneuerbaren Energiequellen im Einklang mit den einschlägigen delegierten Rechtsakten ([3]) zu verhindern; ist besorgt über die potenziellen Auswirkungen von Wasserstoffprojekten auf die Wasserversorgung in bestimmten Regionen sowie auf die biologische Vielfalt; fordert die EIB auf, ihr Beratungswissen im Hinblick auf das Wasserstoffökosystem und den Wasserstoffmarkt der EU zu verbessern;

17. betont, dass die Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB die Verpflichtung zur Förderung und Umsetzung der Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal stärken, insbesondere die Anforderung, dass die finanzierten Projekte die biologische Vielfalt und die Ökosysteme nicht erheblich beeinträchtigen dürfen; begrüßt, dass in Bezug auf die biologische Vielfalt ein Übergang von „Nettoverlust vermeiden“ zu „Verlust vermeiden“ erfolgt; strebt eine uneingeschränkte Anwendung der Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB an, insbesondere bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien; fordert die EIB nachdrücklich auf, ihre Umwelt- und Sozialleitlinien vollständig an den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal anzupassen;

18. begrüßt die ersten gemeinsamen Grundsätze für eine naturpositive Finanzierung, die die EIB zusammen mit anderen multilateralen Entwicklungsbanken auf der COP 28 veröffentlicht hat; erwartet, dass sich die EIB weiterhin aktiver an Investitionen beteiligt, die sich positiv auf die Natur auswirken und die biologische Vielfalt fördern, und dass sie sich in Sektoren mit den größten positiven Nebeneffekten für die biologische Vielfalt, z. B. in den Bereichen Wasserbewirtschaftung, Sanitärversorgung, Forstwirtschaft und Ozeane, beteiligt, und zwar mit einem Höchstmaß an Integrität und Sicherheit, insbesondere in Bezug auf die Rechte lokaler Gemeinschaften, und unter Einbeziehung der aus der Finanzierungsfazilität für Naturkapital gewonnenen Erkenntnisse; erwartet, dass die EIB mehr Finanzmittel für Lösungen zur Verringerung der Verschmutzung durch Kunststoffe bereitstellt;

19. erwartet verstärkte Anstrengungen zur durchgängigen Berücksichtigung der Natur in Analysen und Operationen, in denen das finanzielle Risiko des Verlusts an biologischer Vielfalt auf Ebene der Geschäftspartner bewertet wird; erwartet, dass bei großen Infrastrukturprojekten, insbesondere bei städtischen Investitionen, systematisch Elemente integriert werden, die sich positiv auf die Natur auswirken; warnt vor Projekten, die zu Klimazielen beitragen, welche zu einer Zerstörung der biologischen Vielfalt führen;

20. nimmt die laufenden Verhandlungen über einen Schuldenerlass gegen Umweltschutzmaßnahmen zur Kenntnis; ist besorgt über die Entwicklung eines solchen Tauschhandels und seine Angemessenheit im Hinblick auf die Erhaltung und seine hohen Transaktionskosten, zumal frühere Beispiele gezeigt haben, dass diese Bedenken gerechtfertigt sind; betont, dass ein hohes Maß an Transparenz und Eigenverantwortung der Länder erforderlich ist;

21. erwartet, dass die EIB weiterhin strenge Tierschutzstandards und geltende Rechtsvorschriften anwendet, auch für Zuchttätigkeiten und Futtermittel in der Fischzucht, die sich an den höchsten von der EU und multilateralen Finanzinstitutionen festgelegten Standards orientieren;

22. hebt hervor, dass die Versorgungssicherheit bei kritischen Rohstoffen für den ökologischen und digitalen Wandel, den Verteidigungsbereich und die industrielle Basis der EU allgemein von entscheidender Bedeutung ist; weist auf die Rolle der EIB in der Europäischen Rohstoffallianz und bei dem Bestreben der EU hin, bei der Versorgung mit kritischen Rohstoffen unabhängiger zu werden; betont, dass ein Kreislaufwirtschaftskonzept auf der Grundlage von Wiederverwertung und Wiederverwendung mit Blick auf kritische Rohstoffe wichtig ist, um die Abhängigkeit der EU von Drittländern zu verringern und ihre strategische Unabhängigkeit zu stärken; fordert die EIB deshalb auf, mehr in den Sektor kritischer Rohstoffe zu investieren, um die Widerstandsfähigkeit im Bereich Rohstoffe zu erhöhen, mit besonderem Schwerpunkt auf der Wiederverwertung von Sekundärrohstoffen, und Lösungen für die Kreislaufwirtschaft zu fördern mit dem Ziel, die Versorgung zu diversifizieren;

Unterstützung für Innovation, kleine und mittlere Unternehmen, Industrie und Digitalisierung

23. weist erneut darauf hin, dass KMU das Rückgrat der Wirtschaft der Union bilden; weist darauf hin, dass die 23 Millionen KMU in der EU 99 % aller Unternehmen ausmachen, rund drei Viertel aller Arbeitsplätze zur Verfügung stellen und mehr als 50 % der gesamten Wertschöpfung von EU-Unternehmen erzeugen; betont, dass die Unterstützung von KMU ein zentrales Ziel der EIB-Gruppe ist; weist darauf hin, dass die Energiekrise und die Folgen des von Russland geführten Krieges in der Ukraine weitere Herausforderungen für KMU darstellen, wie auch die steigenden Rohstoffpreise und die steigenden Zinssätze;

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 11).

24. weist darauf hin, dass die EIB-Gruppe im Jahr 2022 Mittel in Höhe von insgesamt 16,35 Mrd. EUR für KMU und Midcap-Unternehmen bereitgestellt hat; stellt fest, dass sich die Finanzierungen der EIB-Gruppe zur Unterstützung von KMU nach Einschätzung der EIB-Gruppe zwischen 2010 und 2020 netto auf insgesamt fast 20 Mrd. EUR beliefen; fordert die EIB-Gruppe auf, Überlegungen darüber anzustellen, wie ihre Unterstützung für KMU, insbesondere für kleinere Finanzierungsprojekte, weiter erleichtert werden kann;

25. hebt die Rolle des EIF bei der Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln für kleinere Unternehmen, Midcap-Unternehmen und Start-up-Unternehmen in der EU und damit seine Unterstützung für Unternehmertum, Wachstum, Innovation, Forschung und Entwicklung sowie Beschäftigung in der EU hervor; weist darauf hin, dass eine stabile Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen eine der Grundlagen einer erfolgreichen Industriepolitik ist, insbesondere für erfolgreiche KMU; fordert die EIB-Gruppe auf, zusätzliches Wachstumskapital bereitzustellen, damit KMU ihre Geschäftstätigkeit ausweiten können; fordert die EIB-Gruppe nachdrücklich auf, die Unterstützung für die Expansion europäischer Start-up-Unternehmen zu erhöhen, unter anderem durch die Inkaufnahme größerer Risiken bei der Auszahlung von Risikokapital, damit europäische Start-up-Unternehmen in der EU expandieren können und nicht in Drittländer ausweichen;

26. betont, dass der EIF den Schwerpunkt verstärkt auf Projekte legen muss, die auf die Schaffung und die Beibehaltung hochwertiger Arbeitsplätze ausgerichtet sind, darunter Projekte, die auf die Bekämpfung des wachsenden Problems der Jugendarbeitslosigkeit ausgerichtet sind, einschließlich durch das sogenannte duale Ausbildungsmodell, das sich in einigen Mitgliedstaaten als effizient und erfolgreich erwiesen hat, und zwar mit Blick auf die Schaffung sicherer und hochwertiger Arbeitsplätze;

27. erkennt an, dass KMU aufgrund ungünstigerer Konditionen für Bankkredite oft mit begrenzten administrativen Ressourcen und höheren Fremdkapitalkosten konfrontiert sind als große Unternehmen, und hält es für unerlässlich, ihnen Finanzierungsinstrumente anzubieten, die einfach und leicht zugänglich sind; fordert die EIB-Gruppe deshalb nachdrücklich auf, ihre Programme so zu gestalten, dass administrative Verfahren erleichtert werden, während sie die nötige technische Hilfe und adäquate Finanzierung für Beratungsdienste bereitstellt, wodurch deren Zugänglichkeit für KMU verbessert wird;

28. fordert die EIB-Gruppe erneut auf, die Bemühungen um den Aufbau datengesteuerter Lösungen mit besonderem Schwerpunkt auf der Wettbewerbsfähigkeit von KMU zu ergänzen und ihre Investitionen in diesem Bereich auf die Überwindung der digitalen Kluft sowohl in der Union als auch zwischen der Union und anderen technologisch fortschrittlicheren Regionen der Welt auszurichten; fordert die EIB-Gruppe auf, die Investitionen in die Digitalisierung, in die Entwicklung von modernsten Technologien wie KI und in die Weiterbildung und Umschulung von Arbeitnehmern zu erhöhen, die für eine starke industrielle Basis von wesentlicher Bedeutung sind;

Ukraine

29. begrüßt die Initiative „EU für die Ukraine“, die von der EIB im März 2023 ins Leben gerufen wurde, um den Wiederaufbau und die Erholung in der Ukraine zu finanzieren, und die als befristete Regelung konzipiert wurde, die ein kontinuierliches Engagement der EIB in dem Land ermöglichen wird, während die erwartete mittelfristige Unterstützung der EU bereitgestellt wird; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der EU-Haushalt als Garantiegeber für die Tätigkeit der EIB bei der Vergabe von Darlehen außerhalb der EU für die Umsetzung von EU-Programmen von hoher Bedeutung ist; fordert eine Aufstockung der Garantien, die der EIB aus dem EU-Haushalt gewährt werden, damit die EIB weiterhin lebenswichtige Aufgaben im öffentlichen und privaten Sektor in der Ukraine wahrnehmen und ihre Tätigkeit im globalen Süden ausweiten kann; begrüßt, dass sich alle Maßnahmen der EIB in der Ukraine an den Prioritäten für die soziale, wirtschaftliche und ökologische Erholung und den Wiederaufbau in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des besseren Wiederaufbaus („building back better“) orientieren und vollständig auf den künftigen Ukraine-Plan abgestimmt sein werden; begrüßt die Komponente für technische Hilfe zur Sicherstellung einer optimalen Projektvorbereitung und -umsetzung sowie Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau; erwartet, dass bei der bevorstehenden dritten schnellen Bewertung der Schäden und des Bedarfs der Ukraine, die von der Weltbank in Abstimmung mit der Kommission, der EIB und der ukrainischen Regierung durchgeführt wird, ein deutlich gestiegener Bedarf ermittelt wird; begrüßt die Bemühungen der EIB, Betrug und Korruption im Zusammenhang mit ihren Projekten in der Ukraine vorzubeugen, sie zu verhindern und zu untersuchen;

30. betont die Tatsache, dass sich der Angriffskrieg Russlands auch auf Regionen in der EU ausgewirkt hat und erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen hatte, insbesondere in den östlichen Grenzländern der EU und in ihrer Nachbarschaft, und zu einer schweren humanitären Krise geführt hat; betont, dass die durch den Krieg verursachten Veränderungen in den Lieferketten sowie in den Handels- und Wirtschaftsbeziehungen bei der künftigen Investitionsplanung berücksichtigt werden sollten; fordert die EIB auf, die geopolitische Lage und die erforderlichen Investitionen in den Ländern an den Außengrenzen, einschließlich in Bezug auf Infrastruktur und Grenzverwaltung, zu berücksichtigen;

31. weist darauf hin, dass der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine einen Wendepunkt darstellt, da er das europäische Sicherheitsumfeld grundlegend verändert hat und eine erhöhte Verteidigungsbereitschaft und somit ausreichende Investitionen erforderlich macht; hebt die Notwendigkeit hervor, alle Instrumente, die der EIB zur Verfügung stehen, möglichst effektiv zu nutzen; fordert die EIB auf, ihre Unterstützung der Strategischen Europäischen Sicherheitsinitiative und der europäischen Verteidigungsindustrie, einschließlich KMU, zu verstärken, insbesondere, um zur kontinuierlichen Unterstützung der Ukraine beizutragen; fordert die EIB auf, ihre Förderfähigkeitsliste dahingehend zu überarbeiten, dass Munition und militärische Ausrüstung, die über Anwendungen mit doppeltem Verwendungszweck hinausgehen, nicht länger von der EIB-Finanzierung ausgeschlossen werden;

EIB Global

32. erwartet, dass die Tätigkeiten der EIB Global weiterhin auf die strategischen Interessen und die außenpolitischen Ziele der EU abgestimmt sind; begrüßt die Beteiligung der EIB an der Global-Gateway-Initiative, in deren Rahmen in erster Linie Investitionen in Infrastruktur und in KMU unterstützt werden, womit ein Beitrag zum Ziel der Union, ihre strategische Autonomie zu stärken, geleistet wird; erwartet, dass die EIB Global sicherstellt, dass die Investitionen eindeutig zusätzlich sind, langfristige positive Auswirkungen schaffen und den Empfängergemeinschaften zugutekommen, indem sie das Natur- und Kulturerbe schützen, die Klimaresilienz stärken, Arbeitsplätze vor Ort schaffen, den Lebensstandard anheben und die Armut bekämpfen; ist der Ansicht, dass die Interessenträger der Empfängerländer wie Behörden, die Zivilgesellschaft und die Sozialpartner in Entscheidungen im Rahmen von Global Gateway-Projekten und deren Umsetzung einbezogen werden müssen; weist ferner darauf hin, dass der Erfolg von EIB Global von einem angemessenen Maß an Personal vor Ort, einschließlich lokaler Mitarbeiter, abhängt;

33. stellt fest, dass die EIB Global seit der Einrichtung des neuen auf Entwicklung spezialisierten Geschäftsbereichs das durch das „Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt“ bereitgestellte spezielle Investitionsfenster in Rekordhöhe genutzt und im Jahr 2022 über 10 Mrd. EUR bereitgestellt hat, insbesondere zur Unterstützung der Ukraine und des Global Gateway; nimmt den Strategischen Fahrplan der EIB Global und die Erwartung zur Kenntnis, dass dieser mindestens ein Drittel der 300 Mrd. EUR an Investitionen ermöglichen wird, die bis Ende 2027 generiert werden sollen; begrüßt das Ziel, bis 2025 mehr als 50 % der jährlichen Darlehen für Investitionen in Klimaschutz und ökologische Nachhaltigkeit bereitzustellen; erwartet, dass die Finanzierung zu einem inklusiven und gerechten Übergang weltweit beiträgt; erwartet ferner, dass die EIB Global einen sinnvollen Beitrag zu dem Ziel der EU leistet, bis 2025 mit 85 % aller neuen außenpolitischen Maßnahmen die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern; begrüßt die Fortschritte bei der Einrichtung des Global-Gateway-Fonds im Rahmen der Garantie des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung Plus, mit dem hochwirksame Investitionen des Privatsektors finanziert und Eigenkapital- und Fremdfinanzierungen für Projekte in den Bereichen Infrastruktur von großer Tragweite, saubere Energie und menschliche Entwicklung weltweit bereitgestellt werden sollen; ist besorgt über den Mangel an inklusiven und sinnvollen Konsultationen mit Interessenträgern, die von den Tätigkeiten der EIB betroffen sind; fordert, dass Projekte mit begrenzter Bankfähigkeit und hoher öffentlicher Rendite stärker unterstützt werden und dass das Mindestdarlehensvolumen für einzelne Projekte, insbesondere in Entwicklungsländern, gesenkt wird;

34. bekräftigt seine Forderung an die EIB Global, Mischfinanzierungsmaßnahmen auf Gebiete zu beschränken, in denen dadurch ein Mehrwert für die lokale Wirtschaft geschaffen werden kann, wobei die Verdrängung von privatem Kapital vermieden wird, und dafür zu sorgen, dass Mischfinanzierungen nicht für grundlegende öffentliche Dienstleistungen, insbesondere für das Gesundheits- und Bildungswesen sowie für den Sozialschutz, eingesetzt werden; weist darauf hin, dass sich die EIB-Investitionen in diesem Bereich an den entwicklungspolitischen Zielen der EU, insbesondere an dem Ziel der Verbesserung des allgemeinen und bezahlbaren Zugangs zur Gesundheitsversorgung, orientieren sollten, um bessere gesundheitliche Ergebnisse für alle zu erzielen, insbesondere für Frauen;

35. ist besorgt über die rasch steigenden Schuldenstände und höheren Fremdkapitalkosten in Schwellen- und Entwicklungsländern, wobei schätzungsweise 60 % der Länder mit niedrigem Einkommen bereits stark verschuldet sind oder einem hohen Risiko einer Überschuldung ausgesetzt sind ([4]); betont die wichtige Rolle der EIB und anderer multilateraler Institutionen bei der Bereitstellung von Finanzmitteln zu Vorzugsbedingungen, um untragbare Schuldenlasten zu verringern;

36. ist der Ansicht, dass die EIB Global hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit und des Aktionsplans von Accra (Eigenverantwortung, Partnerausrichtung, Harmonisierung, ergebnisorientiertes Management und gegenseitige Rechenschaftspflicht) rechenschaftspflichtig sein sollte; ist in diesem Zusammenhang besonders besorgt über einen Interessenkonflikt zwischen Exportkreditagenturen und der Entwicklungsfinanzierung der EIB Global sowie über die Auswirkungen der betroffenen Investitionen der EIB Global auf die Zusätzlichkeit hinsichtlich der Entwicklung;

([4]) Bericht der Weltbank vom Januar 2024 mit dem Titel „Global Economic Prospects“, https://www.worldbank.org/en/publication/global-economic-prospects.

37. nimmt den informatorischen Vermerk zum Menschenrechtsansatz der EIB zur Kenntnis; weist die EIB darauf hin, dass die Menschenrechte in ihre Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten einbezogen und Folgenabschätzungen in Bezug auf die Menschenrechte durchgeführt werden müssen, ihre allgemeine Zusage, die Menschenrechte zu wahren, verankert und ihre Geschäftstätigkeit in vollständiger Übereinstimmung mit Artikel 2 AEUV ausgeübt werden muss; bekräftigt seine Forderung nach klaren und verbindlichen Regeln zur Ergänzung des Informatorischen Vermerks zum Menschenrechtsansatz der EIB Global, insbesondere was die Bewertung von Projekten und den Rückzug aus einem Projekt betrifft; äußert sich besonders besorgt darüber, dass die EIB seit 2015 von den Projektträgern keine eigenständigen Folgenabschätzungen in Bezug auf die Menschenrechte mehr verlangt; fordert die EIB daher auf, eine Menschenrechtsstrategie sowie eine Bewertung und Evaluierung ihrer Programme in Bezug auf die Menschenrechte, auch hinsichtlich der realen Situation vor Ort in den Empfängerländern, vorzulegen, um sicherzustellen, dass die lokalen Gemeinschaften konsultiert werden und dass das Recht auf freie, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung systematisch respektiert wird; fordert die EIB des Weiteren auf, spezifische Strategien für Menschenrechtsverteidiger und entsprechende Verfahrensmuster auszuarbeiten, mit denen auf die Gefahr von Repressalien reagiert wird; betont, dass spezifische Maßnahmen ergriffen werden sollten, um indigene Völker, Frauen, Menschen mit Behinderungen und andere benachteiligte Gruppen in die Konsultationen einzubeziehen;

38. fordert die EIB erneut auf, dafür zu sorgen, dass ihre Tätigkeiten Frauen und Mädchen zugutekommen und mit ihnen die wirtschaftliche Stellung und die Beschäftigung von Frauen gefördert werden; ist der Ansicht, dass die EIB die Vergabe von Mikrofinanzierungskrediten an von Frauen geführte Unternehmen, die beim Zugang zu Finanzmitteln immer noch diskriminiert werden, weiter ausbauen könnte;

39. fordert die EIB auf, mit anderen bilateralen und multilateralen Institutionen zusammenzuarbeiten, um gemeinsame Methoden für die Analyse der Auswirkungen auf die Entwicklung zu entwickeln und anzuwenden, sodass langfristige positive Auswirkungen und ein Mehrwert sichergestellt werden;

Transparenz und Governance

40. weist erneut darauf hin, dass die Mittel der EIB öffentliche Gelder sind und dass ihre Verwendung immer der öffentlichen Kontrolle und der Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit unterliegen sollte; erkennt an, dass die EIB beim Foreign Direct Investment Transparency Index 2023 ein befriedigendes Rating erhalten hat; fordert die EIB auf, zeitnah und proaktiv nähere Informationen zu Projekten zu veröffentlichen, einschließlich der Begründung und des Kontexts der Projekte sowie einer Erläuterung, wie sie an den politischen Zielen der EU ausgerichtet sind und diese voranbringen, und erwartet, dass die EIB die Nichtveröffentlichung auf die anwendbaren Ausnahmen beschränkt, die in Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ([5]) und Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 ([6]) aufgeführt sind; fordert die EIB nachdrücklich auf, die Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 20. November 2023 in dem Fall 2252/2022/OAM und vom 21. April 2022 in dem Fall 1251/2020/PB umzusetzen, um eine aussagekräftige Bewertung der ökologischen und sozialen Aspekte der Projekte zu ermöglichen, die sie für eine Finanzierung in Betracht zieht;

41. fordert eine stärkere Rechenschaftspflicht der EIB gegenüber den EU-Organen, insbesondere gegenüber dem Parlament, da Transparenz einer der Eckpfeiler der Demokratie ist; fordert die EIB deshalb auf, ihre Berichterstattung an das Parlament über ihre Beschlüsse, die erzielten Fortschritte und die Auswirkungen ihrer Darlehenstätigkeit zu verstärken, insbesondere durch regelmäßige strukturierte Dialoge zwischen dem Parlament und der EIB; bekräftigt seine Forderung nach einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Parlament und der EIB, um den Zugang zu Dokumenten und Daten der EIB zu verbessern und die demokratische Rechenschaftspflicht zu stärken, einschließlich der Möglichkeit, Anfragen zur schriftlichen Beantwortung an die EIB zu richten, wie dies bereits im Fall der Europäischen Zentralbank vorgesehen ist;

42. fordert die EIB erneut auf, ihre Politik zur Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu verstärken, indem sie unter anderem davon absieht, Begünstigte oder Finanzintermediäre zu finanzieren, die erwiesenermaßen eine entsprechende Negativbilanz aufweisen; fordert die EIB auf, Präventionsmaßnahmen und regelmäßige Steuerveranlagungen durchzuführen, die sich gegen nicht kooperierende Länder und Gebiete sowie gegen Steuerbetrug, Steuerhinterziehung sowie illegale und aggressive Steuervermeidung richten;

([5]) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

([6]) Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13).

43. fordert die Vizepräsidenten der EIB auf, eine Involvierung in Projektvorschläge aus ihren Heimatländern zu vermeiden; fordert die EIB auf, alle Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 27. Juli 2022 in dem Fall 1016/2021/KR und vom 31. Oktober 2023 in dem Fall 611/2022/KR hinsichtlich der Tätigkeiten der ehemaligen Mitglieder ihres Verwaltungsausschusses vollständig umzusetzen; fordert die Mitglieder des EIB-Verwaltungsausschusses auf, ihre geplanten Sitzungen mit externen Interessenträgern zu veröffentlichen, und bekräftigt seine Forderung, den Inhalt der Sitzungen der Leitungsgremien der EIB systematisch zu veröffentlichen, um die Transparenz weiter zu verbessern;

44. stellt fest, dass die EIB Fortschritte bei der Erreichung eines ausgewogeneren Geschlechterverhältnisses unter ihren Bediensteten erzielt hat, wobei jedoch Frauen in Führungspositionen und Kerntätigkeitsbereichen nach wie vor unterrepräsentiert sind; bedauert, dass die EIB ihre Ziele zur Gleichstellung von Frauen auf verschiedenen Ebenen, die sie sich in ihrer Strategie für Vielfalt und Inklusion 2018-2021 gesetzt hatte, nicht verwirklicht hat; fordert die Bank daher auf, ihre Bemühungen um eine größere Geschlechtervielfalt zu intensivieren, um Geschlechterparität und ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis in allen Funktionen und insbesondere in Leitungs- und Führungspositionen zu verwirklichen, und gleichzeitig die geografische Ausgewogenheit zu wahren; fordert die EIB auf, die Förderung aller Formen von Vielfalt und Inklusion innerhalb ihrer Organisation weiter zu verbessern und sich hochgesteckte Ziele zu setzen;

°
° °

45. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln.

C/2024/6743

26.11.2024

P9_TA(2024)0108

Bericht über den Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2023

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2023 (2023/2113(INI))

(C/2024/6743)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 4 Absatz 3 und die Artikel 5, 6, 7, 11, 19 und 49,

— unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel über die Achtung, den Schutz und die Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in der EU, darunter die Artikel 70, 258, 259, 260, 263, 265 und 267,

— unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta"),

— unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Juli 2023 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union" (COM(2023)0800),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union [1] („Konditionalitätsverordnung"),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Finanzregelungen für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik [2] (Dachverordnung),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte" und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates [3],

— unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

— unter Hinweis auf die Instrumente der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Empfehlungen und Berichte der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Vereinten Nationen sowie die Rechtsprechung der Vertragsorgane der Vereinten Nationen und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats,

— unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention, die Europäische Sozialcharta, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte sowie die Übereinkommen, Empfehlungen, Entschließungen, Stellungnahmen und Berichte der Parlamentarischen Versammlung, des Ministerkomitees, der Kommissarin für Menschenrechte, der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, des Lenkungsausschusses für Antidiskriminierung, Diversität und Inklusion, der Venedig-Kommission und sonstiger Einrichtungen des Europarats,

— unter Hinweis auf die gemeinsame Absichtserklärung zwischen dem Europarat und der Europäischen Union vom 23. Mai 2007 und die Schlussfolgerungen des Rates vom 30. Januar 2023 zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat 2023-2024,

[1] ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.
[2] ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.
[3] ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1.

— unter Hinweis auf den begründeten Vorschlag der Kommission vom 20. Dezember 2017 für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen (COM(2017)0835), der gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV vorgelegt wurde,

— unter Hinweis auf die Berichte der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte vom 19. Juli 2022 mit dem Titel „Europe's civil society: still under pressure" (Zivilgesellschaft in Europa immer noch unter Druck), vom 8. Juni 2022 mit dem Titel „Fundamental Rights Report 2022" (Bericht über die Grundrechte 2022), vom 19. August 2022 mit dem Titel „Protecting civic space in the EU" (Schutz des zivilgesellschaftlichen Raums in der EU), vom 3. November 2022 mit dem Titel „Antisemitism – Overview of antisemitic incidents recorded in the European Union 2011-2021" (Antisemitismus – Überblick über in der Europäischen Union von 2011 bis 2021 verzeichnete antisemitische Vorfälle) und ihre sonstigen Berichte, Daten und Instrumente, insbesondere das Europäische Informationssystem für Grundrechte (EFRIS),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2016 mit Empfehlungen an die Kommission zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte ([4]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. März 2018 zu dem Beschluss der Kommission, im Hinblick auf die Lage in Polen das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV einzuleiten ([5]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. April 2018 zu der notwendigen Schaffung eines Instruments für europäische Werte zur Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen, die die Grundwerte in der Europäischen Union auf lokaler und nationaler Ebene fördern ([6]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2018 zu einem Vorschlag, mit dem der Rat aufgefordert wird, im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 EUV festzustellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn besteht ([7]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 2018 zu Mindestnormen für Minderheiten in der EU ([8]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. November 2018 zu der Notwendigkeit eines umfassenden EU-Mechanismus zum Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte ([9]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2020 zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte ([10]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 2020 zu den Auswirkungen der COVID-19-Maßnahmen auf die Demokratie, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit ([11]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2020 zur Europäischen Bürgerinitiative „Minority SafePack – one million signatures for diversity in Europe" ([12]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juni 2021 zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union und zur Anwendung der Konditionalitätsverordnung (EU, Euratom) 2020/2092 ([13]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Juni 2021 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2020 ([14]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2021 zu der Festlegung von Leitlinien für die Anwendung der allgemeinen Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union ([15]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 mit Empfehlungen an die Kommission über die Festlegung von geschlechtsspezifischer Gewalt als neuer Kriminalitätsbereich gemäß Artikel 83 Absatz 1 AEUV ([16]),

([4]) ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 162.
([5]) ABl. C 129 vom 5.4.2019, S. 13.
([6]) ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117.
([7]) ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 66.
([8]) ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 13.
([9]) ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 45.
([10]) ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 2.
([11]) ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 36.
([12]) ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 70.
([13]) ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 86.
([14]) ABl. C 81 vom 18.2.2022, S. 27.
([15]) ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 146.
([16]) ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 88.

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. November 2021 zur Stärkung der Demokratie, der Medienfreiheit und des Medienpluralismus in der EU: in Anbetracht des unrechtmäßigen Rückgriffs auf zivil- und strafrechtliche Verfahren zur Einschüchterung von Journalisten, nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft ([17]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2021 zu der Bewertung von Präventivmaßnahmen zur Vorbeugung von Korruption, vorschriftswidrigen Ausgaben und der Zweckentfremdung von europäischen und nationalen Mitteln im Falle von Nothilfefonds und krisenbezogenen Ausgabenbereichen ([18]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2022 zum schrumpfenden Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft in der EU ([19]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2022 zur Rechtsstaatlichkeit und den Konsequenzen des Urteils des EuGH ([20]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2022 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021 ([21]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2022 zur Rechtsstaatlichkeit und zur möglichen Annahme des polnischen nationalen Aufbauplans (ARF) ([22]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 2022 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2020 und 2021 ([23]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2022 zur Rechtsstaatlichkeit in Malta fünf Jahre nach der Ermordung von Daphne Caruana Galizia ([24]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2022 zur Zunahme der Hassverbrechen gegen LGBTIQ +-Personen in Europa angesichts des jüngsten homophoben Mordes in der Slowakei ([25]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. November 2022 zu der Rassengerechtigkeit, dem Diskriminierungsverbot und dem Vorgehen gegen Rassismus in der EU ([26]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. November 2022 zur Bewertung der Einhaltung der in der Konditionalitätsverordnung niedergelegten Rechtsstaatlichkeitsbedingungen durch Ungarn und zum Stand des ungarischen Aufbau- und Resilienzplans ([27]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. März 2023 zu dem Thema „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union ([28]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. Juni 2023 zu den Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte in Ungarn und zu den eingefrorenen EU-Mitteln ([29]),

— unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 15. Juni 2023 an den Rat und die Kommission im Anschluss an die Untersuchung angeblicher Verstöße und Missstände bei der Anwendung des Unionsrechts im Zusammenhang mit der Verwendung von Pegasus und gleichwertiger Spionagesoftware ([30]) und den Bericht vom 22. Mai 2023 seines Untersuchungsausschusses zum Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Juli 2023 zu dem Wahlrecht, der Untersuchungskommission und der Rechtsstaatlichkeit in Polen ([31]),

([17]) ABl. C 205 vom 20.5.2022, S. 2.
([18]) ABl. C 251 vom 30.6.2022, S. 48.
([19]) ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 2.
([20]) ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 168.
([21]) ABl. C 479 vom 16.12.2022, S. 18.
([22]) ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 108.
([23]) ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 80.
([24]) ABl. C 149 vom 28.4.2023, S. 15.
([25]) ABl. C 149 vom 28.4.2023, S. 22.
([26]) ABl. C 161 vom 5.5.2023, S. 10.
([27]) ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 74.
([28]) ABl. C 341 vom 27.9.2023, S. 2.
([29]) ABl. C, C/2023/1223 vom 21.12.2023.
([30]) ABl. C, C/2024/494 vom 23.1.2024.
([31]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0268.

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Oktober 2023 zur Rechtsstaatlichkeit in Malta sechs Jahre nach der Ermordung von Daphne Caruana Galizia und zur Notwendigkeit, Journalisten zu schützen ([32]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2024 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union – Jahresbericht für die Jahre 2022 und 2023 ([33]),

— unter Hinweis auf die Resolution 2262 (2019) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zur Förderung der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören,

— unter Hinweis auf die Empfehlungen und Berichte des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, des Beauftragten für Medienfreiheit und anderer Gremien der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sowie auf die Zusammenarbeit zwischen der EU und der OSZE im Hinblick auf Demokratisierung, Institutionenaufbau und Einhaltung der Menschenrechte sowie auf den jährlichen OSZE-Bericht über Hassverbrechen, in denen sich die Teilnehmerstaaten dazu verpflichtet haben, Rechtsvorschriften zu erlassen, die Strafen vorsehen, die der Schwere der Hassverbrechen Rechnung tragen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Dunkelziffer zu senken, und Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten bei Polizei-, Strafverfolgungs- und Justizbeamten zur Prävention, Untersuchung und Strafverfolgung von Hassverbrechen einzuführen oder weiter auszubauen,

— unter Hinweis auf den Bericht seines PEGA-Untersuchungsausschusses und die Entschließung und Empfehlungen seines PEGA-Untersuchungsausschusses ([34]),

— unter Hinweis auf die Feedback-Berichte, Berichte über Informationsreisen, schriftlichen Fragen und Antworten seiner Gruppe zur Beobachtung der Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte (DRFMG) ([35]),

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0025/2024),

A. in der Erwägung, dass sich die Union auf die in Artikel 2 EUV verankerten gemeinsamen Werte der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, gründet, die den EU-Mitgliedstaaten gemeinsam sind und zu denen sich die Bewerberländer im Rahmen der Kopenhagener Kriterien bekennen müssen, um der Union beitreten zu können, und die nach dem Beitritt nicht missachtet oder neu ausgelegt werden dürfen; in der Erwägung, dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte einander verstärkende Werte sind, deren Aushöhlung eine systemische Bedrohung für die Union und die Rechte und Freiheiten ihrer Bürger darstellen könnte; in der Erwägung, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für die Union als Ganzes und ihre Mitgliedstaaten auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen, einschließlich subnationaler Einheiten, bindend ist;

B. in der Erwägung, dass die Konferenz zur Zukunft Europas deutlich den Wunsch geäußert hat, die Union möge die Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten systematisch aufrechterhalten, die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger schützen und die Glaubwürdigkeit der Union bei der Förderung ihrer Werte in der Union und in Drittstaaten wahren;

C. in der Erwägung, dass der in Artikel 4 Absatz 3 EUV niedergelegte Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit die Union und die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben, einander in vollem gegenseitigem Respekt zu unterstützen, und die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zu ergreifen, um die Erfüllung der Verpflichtungen sicherzustellen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben;

D. in der Erwägung, dass die bestehenden Mechanismen gestärkt und gestrafft werden müssen und dass ein gemeinsamer umfassender Mechanismus der Union entwickelt werden muss, um die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte wirksam zu schützen und sicherzustellen, dass die in Artikel 2 EUV verankerten Werte in der gesamten Union aufrechterhalten und in den Bewerberländern gefördert werden, sodass die Mitgliedstaaten davon abgehalten werden, innerstaatliches Recht zu setzen, das dem in Artikel 2 EUV verankerten Schutz zuwiderläuft;

([32]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0374.
([33]) Angenommene Texte, P9_TA(2024)0050.
([34]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0244.
([35]) Für alle Beobachtungstätigkeiten der DRFMG siehe: https://www.europarl.europa.eu/committees/de/libe-democracy-rule-of-law-and-fundament/product-details/20190103CDT02662.

E. in der Erwägung, dass sich das Parlament zu verschiedenen Zeitpunkten in seinen Entschließungen mit der Lage der Rechtsstaatlichkeit in Bulgarien, Malta, Polen, Rumänien, Slowenien, der Slowakei und Ungarn befasst hat; in der Erwägung, dass sich die von seinem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres eingesetzte Gruppe zur Beobachtung der Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte auch mit bestimmten Angelegenheiten in Belgien, Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, Spanien und der Tschechischen Republik befasst hat;

F. in der Erwägung, dass im Oktober 2023 in Polen eine Parlamentswahl stattgefunden hat, mit der die Herrschaft der von der Partei „Recht und Gerechtigkeit" geführten Regierung beendet wurde; in der Erwägung, dass sich die neue Regierung – eine breite demokratische Koalition – nachdrücklich verpflichtet hat, die Rechtsstaatlichkeit und die Unabhängigkeit der Justiz in Polen wiederherzustellen, und zu diesem Zweck mit der Kommission und dem Rat der EU zusammenarbeitet;

G. in der Erwägung, dass die Kommission die Einrichtung einer interinstitutionellen „Kontaktgruppe" im Bereich der Rechtsstaatlichkeit vorgeschlagen hat; in der Erwägung, dass das Parlament diesen Vorschlag aufgegriffen und der Kommission und dem Rat die Einrichtung eines interinstitutionellen Pilotprojekts für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte nahegelegt hat; in der Erwägung, dass der Ratsvorsitz in seiner Antwort darauf hinwies, dass er dies bei seiner Bewertung seines Dialogs über Rechtsstaatlichkeit berücksichtigen könnte, und dass die Kommission sich erneut offen für die Erörterung einer informellen Kontaktgruppe zur Rechtsstaatlichkeit gezeigt hat;

H. in der Erwägung, dass sich die Regierungen einiger Mitgliedstaaten bedauerlicherweise nicht zu einer Aussprache im Rahmen der Gruppe zur Beobachtung der Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte bereit erklärt und weder deren schriftliche Anfragen beantwortet noch sich im Rahmen von Missionen in den Mitgliedstaaten mit deren Mitgliedern haben; in der Erwägung, dass andere Mitgliedstaaten sich jedoch im Rahmen ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Werte der EU für Sitzungen, Fragen und Missionen der Gruppe zur Beobachtung der Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte zur Verfügung gestellt haben;

Justiz- und Strafverfolgungssysteme

1. bekräftigt, dass eine unabhängige Justiz das Rückgrat der Rechtsstaatlichkeit ist, da sie eine Voraussetzung für wirksame Rechtsbehelfe ist, wenn Gesetze, Rechte und Freiheiten sowie demokratische Grundsätze verweigert oder verletzt werden; betont, dass eine unabhängige und wirksame Justiz nicht nur für die Aufrechterhaltung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in den Mitgliedstaaten und in der Union von entscheidender Bedeutung ist, sondern sich auch als Schlüssel für die Umsetzung des EU-Rechts erweist, da die Kommission bei der Durchsetzung des EU-Rechts auf die nationalen Justizbehörden angewiesen ist; bringt zum Ausdruck, wie wichtig gegenseitiges Vertrauen ist, und unterstreicht gleichzeitig, dass die Kommission die Unzulänglichkeiten der nationalen Justizbehörden in manchen Mitgliedstaaten nicht ignorieren und nicht davon ausgehen kann, dass sie alle in der Lage sind, wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe bereitzustellen; stellt mit Besorgnis fest, dass einige Justizsysteme zwar auf dem Papier solide und zufriedenstellend scheinen mögen, in einigen Fällen aber nicht vor staatlicher Vereinnahmung, politischer Einflussnahme oder Vetternwirtschaft gefeit sind; ist sich dessen bewusst, dass dies durch eine bloße Bewertung der formalen Strukturen nur schwer zu erkennen ist; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, eine stärker qualitativ ausgerichtete Analyse, einschließlich kontextbezogener Elemente, durchzuführen, insbesondere was die langfristige Umsetzung betrifft;

2. stellt fest, dass die Kommission große Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz und die Schutzmaßnahmen festgestellt hat; stellt fest, dass in dem Bericht eine Reihe positiver Initiativen und laufender Entwicklungen in Bezug auf die Räte für das Justizwesen genannt werden, insbesondere in Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Italien, Schweden, Finnland und Ungarn ([36]); nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission der Auffassung ist, dass die Bedenken in Bezug auf die Räte für das Justizwesen in Polen, der Slowakei, Bulgarien, Spanien und Zypern noch nicht ausgeräumt sind; stellt mit Besorgnis fest, dass Disziplinarverfahren als Mittel zur Beschneidung der richterlichen Unabhängigkeit eingesetzt werden können, wie dies in Bulgarien der Fall ist und in Polen unter der von der Partei „Recht und Gerechtigkeit" geführten Regierung der Fall war; stellt fest, dass die Kommission Polen endlich wegen Verstößen seines Verfassungsgerichts gegen EU-Recht vor dem EuGH verklagt hat; stellt fest, dass sich der derzeitige Justizminister der Republik Polen verpflichtet hat, die rechtswidrige Disziplinarordnung für Richter in Polen im Einklang mit den Urteilen des EuGH und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte abzuschaffen;

3. stellt fest, dass die Kommission der Auffassung ist, dass zwar einige Mitgliedstaaten, darunter Finnland, Österreich, Slowenien, Zypern, Schweden und Ungarn, Initiativen zur Verbesserung der Verfahren zur Ernennung von Richtern und der Funktionsweise der Obersten Gerichte ergriffen oder angekündigt haben, während nach wie vor Schwierigkeiten bei der Ernennung hochrangiger Richter in Malta, Griechenland, Ungarn, Litauen, Lettland und Irland bestehen; hebt hervor, dass die Kommission der Ansicht ist, dass in Polen nach wie vor ernsthafte Bedenken in Bezug auf zuvor ernannte Richter am Obersten Gericht, einschließlich seiner Ersten Präsidentin, und in Bezug auf die andauernde Nichtumsetzung eines Vorabentscheidungsurteils des EuGH zur Ernennung von Richtern in die Kammer des Obersten Gerichts für außerordentliche Überprüfung bestehen; stellt fest, dass die Kommission der Auffassung ist, dass der Straftatbestand des Rechtsmissbrauchs, der in der Slowakei für Richter in Bezug auf ihre Gerichtsentscheidungen eingeführt wurde, nach wie vor Anlass zu Bedenken gibt, da es negative psychologische Auswirkungen auf die Richter hat und für die Ermittlungsbehörden eine Belastung darstellt; hebt hervor, dass in Ungarn nach wie vor ernsthafte Bedenken hinsichtlich der richterlichen Unabhängigkeit bestehen, die im Widerspruch zu den „Super-Meilensteinen" der Kommission stehen, einschließlich der fortbestehenden Hindernisse für Vorabentscheidungsersuchen, der Probleme bei der Zuteilung von Fällen in der Kúria und des mangelhaften Verfahrens zur Ernennung des Präsidenten der Kúria;

([36]) Ungarisches Helsinki-Komitee, Fundamental deficiencies of the Hungarian judicial reform (Ungarisches Helsinki-Komitee, Grundlegende Mängel der Justizreform in Ungarn, 31. Oktober 2023).

4. betont, dass die Justiz mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden sollte, damit sie wirklich zugänglich und in der Lage ist, den Bürgern einen wirksamen Rechtsbehelf zu bieten; stellt fest, dass die Kommission der Auffassung ist, dass die Aufstockung der Mittel für die Justiz und andere von Malta, Zypern und Griechenland ergriffene Maßnahmen noch nicht zu einer Verringerung der Verfahrensdauer geführt hat bzw. haben und dass der Verfahrensrückstau nach wie vor eine ernsthafte Herausforderung darstellt; weist darauf hin, dass in Kroatien, Italien und Portugal zwar einige Schritte in die richtige Richtung unternommen worden sind, aber die Wirksamkeit der Reformen abzuwarten bleibt; stellt fest, dass die Kommission Deutschland aufgefordert hat, angemessene Ressourcen für die Justiz bereitzustellen, auch in Bezug auf die Höhe der Besoldung von Richterinnen und Richtern, und dabei europäische Standards für die Ressourcen und die Vergütung im Justizsystem zu berücksichtigen; fordert Deutschland auf, den „Pakt für Rechtsstaatlichkeit" fortzuführen und ausreichende Mittel für das Justizsystem bereitzustellen, indem die Zahl der Richterinnen und Richter erhöht wird, um das föderale Justizsystem zu stärken; erkennt an, dass die Kommission der Auffassung ist, dass bei der Umsetzung der im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 ausgesprochenen Empfehlung zur Effizienz des Justizsystems, insbesondere in Malta und Spanien, einige Fortschritte zu verzeichnen sind;

5. begrüßt die Finanzierung über das Programm „Justiz" zur Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen, mit der ein Beitrag zur Weiterentwicklung der europäischen Justiz geleistet wird;

6. ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten mehr tun sollten, um kostenlosen oder erschwinglichen Rechtsbeistand bereitzustellen, damit die Bürgerinnen und Bürger – einschließlich derjenigen, die nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügen – einen wirksamen Zugang zur Justiz haben, und dass sie den Zugang zu einem Rechtsbeistand weiter erleichtern sollten; stellt fest, dass die Kommission der Auffassung ist, dass in Spanien, Frankreich, Finnland, Bulgarien, Malta und Litauen Anstrengungen unternommen werden, um Bedenken in Bezug auf den Zugang zur Justiz und zu Prozesskostenhilfe auszuräumen, und dass in Irland, Dänemark, Luxemburg und Ungarn nach wie vor Bedenken bestehen; stellt ferner fest, dass die Kommission der Auffassung ist, dass in mehreren Mitgliedstaaten, darunter Spanien, Frankreich, Finnland, Bulgarien und Malta, Schritte unternommen werden, um das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand sicherzustellen, und dass in anderen Mitgliedstaaten wie Litauen, Irland, Dänemark, Luxemburg und Ungarn Verbesserungen noch ausstehen; fordert die Kommission in diesem Kontext auf, Beurteilungen der Anwendung des EU-Besitzstandes im Bereich der Prozesskostenhilfe in Zivil- und Strafverfahren, wie etwa der Richtlinie 2002/8/EG des Rates ([37]) vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen, in den nächsten Bericht zur Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen, da die Rechtsprechung des EuGH zeigt, dass weiterhin Fragen zur Auslegung dieser Vorschriften bestehen;

7. hebt hervor, dass die Justizräte eine wichtige Rolle bei der Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz spielen; hält es für erforderlich, die Reformen zu bewerten, die derzeit in verschiedenen Mitgliedstaaten verabschiedet werden, und fordert die Anpassung der Zusammensetzung und Funktionsweise dieser Gremien an die Standards, die von der Kommission und dem Europarat festgelegt und vom EuGH bestätigt wurden;

8. weist darauf hin, dass die Staatsanwaltschaften ein wesentliches Element für die Fähigkeit der Justiz darstellen, gegen Kriminalität und Korruption vorzugehen; hebt den Stellenwert der Gewährleistung der Autonomie und Rechenschaftspflicht der Staatsanwaltschaften hervor; betont, dass Vorkehrungen getroffen werden müssen, um zur Wahrung der Autonomie und Rechenschaftspflicht der Staatsanwaltschaften beizutragen, damit diese nicht unter unangemessenem politischem Druck stehen, insbesondere seitens der Regierung;

9. fordert alle Mitgliedstaaten auf, einen Verhaltenskodex für Richter zu verabschieden, der den Empfehlungen der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO – Group of States against Corruption) folgt und dem Umstand Rechnung trägt, dass solche Kodizes beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und beim EuGH gelten, unabhängige Mechanismen zur Untersuchung mutmaßlicher Verstöße gegen den Verhaltenskodex und gegen andere Gesetze zu schaffen, die Offenlegung und Transparenz bei Interessenkonflikten und in Bezug auf Geschenke an Mitglieder der Justizorgane zu verbessern, das Problem des Drehtüreffekts anzugehen und von Richtern zu verlangen, Entscheidungen über Abberufungen öffentlich zu begründen;

10. ist besorgt über die vorgenommenen tiefgreifenden personellen Veränderungen und die angekündigten erheblichen strukturellen und organisatorischen Änderungen innerhalb der slowakischen Polizei und anderen unabhängigen demokratischen Institutionen, unter anderem in Bezug auf Ermittler, die in Fällen schwerer Kriminalität und Korruption in großem Maßstab in der nationalen Strafverfolgungsbehörde der Slowakei (NAKA – Národná kriminálna agentúra) tätig sind, was Zweifel an den Beweggründen für diese Änderungen aufkommen lässt; ist zutiefst besorgt über das ungerechtfertigte beschleunigte Gesetzgebungsverfahren der slowakischen Regierung, insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen des Strafgesetzbuchs und die Auflösung der Sonderstaatsanwaltschaft, wodurch die Integrität der Gerichtsverfahren gefährdet, die Betrugsbekämpfung der EU untergraben und der Schutz der finanziellen Interessen der EU und der Natur in der Slowakei aufs Spiel gesetzt wird; fordert die slowakische Regierung auf, diese Änderungen im Hinblick auf ihre möglichen Folgen für die Rechtsstaatlichkeit, die finanziellen Interessen der EU und den EU-Rahmen für die Korruptionsbekämpfung zu überdenken; weist darauf hin, dass jede Reform des Strafrechts mit ausreichenden und angemessenen Garantien einhergehen muss, mit denen die Fortsetzung und Wirksamkeit neuer und laufender Strafverfahren, insbesondere in Bezug auf Korruption auf hoher Ebene, sichergestellt und die Unabhängigkeit der Justiz und die Autonomie der Staatsanwaltschaft im Einklang mit den Empfehlungen der Kommission in den anschließenden Berichten über die Rechtsstaatlichkeit gewährleistet werden; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Neuzuweisung der Fälle des Sonderstaatsanwalts zu erheblichen Verzögerungen führen wird und einige Verfahren wegen Verjährung eingestellt werden könnten;

([37]) ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41.

11. nimmt die Maßnahmen der spanischen Regierung im Zusammenhang mit ihrer kürzlich erfolgten Vereidigung zur Kenntnis, einschließlich der anstehenden Verabschiedung eines Amnestiegesetzes; nimmt die Fragen, Einschätzungen und Bedenken zur Kenntnis, die von verschiedenen Akteuren als Reaktion auf diese Entwicklungen geäußert wurden, unter anderem von Richtervereinigungen, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Wissenschaftlern, der Zivilgesellschaft und der breiten Öffentlichkeit; stellt fest, dass die Kommission auch die spanische Regierung schriftlich um Erklärungen gebeten hat; hebt hervor, dass diese Vorgänge eine unabhängige Bewertung erfordern; fordert die spanische Regierung in diesem Zusammenhang auf, den Organen der Union gegenüber vollständige Transparenz in Bezug auf dieses Amnestiegesetz zu schaffen, und nimmt zur Kenntnis, dass der spanische Senat die Venedig-Kommission um eine Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes und zur Vereinbarkeit mit den Vorschriften und Normen der Union ersucht hat; bedauert auch die seit langem bestehende Blockade des Justizrates, zu der die Kommission in ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit spezifische Empfehlungen an die spanischen Behörden gerichtet hat;

Korruption

12. bekräftigt, dass Korruption eine ernsthafte Bedrohung für die Rechtsstaatlichkeit darstellt und das Vertrauen in Demokratie und Gleichheit vor dem Gesetz ernsthaft untergräbt; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, ihre Anstrengungen zur Ausmerzung der Korruption zu verstärken;

13. hebt hervor, dass aus dem Eurobarometer zur Korruption aus dem Jahr 2022 hervorgeht, dass Korruption für die Unionsbürgerinnen und -bürger und die Unternehmen in der EU nach wie vor Anlass zu großer Sorge gibt, wobei ein großer Teil der europäischen Bürger der Ansicht ist, dass Korruption in ihrem Land weit verbreitet ist (68 %) und dass das Ausmaß der Korruption zugenommen hat (41 %); begrüßt, dass mittlerweile alle Mitgliedstaaten über Strategien zur Korruptionsbekämpfung verfügen, die regelmäßig evaluiert und überprüft werden; weist erneut darauf hin, dass nicht nur ein solider Rechtsrahmen, sondern auch eine wirksame Umsetzung erforderlich ist, um korrupten Praktiken ein Ende zu setzen, und dass es zur Verhinderung solcher Praktiken auch transparenter und verantwortungsvoller Rahmen für Governance und Integrität bedarf;

14. bedauert, dass trotz der Strategien zur Korruptionsbekämpfung in allen Mitgliedstaaten Korruption in der EU sehr unterschiedlich wahrgenommen wird, wobei Dänemark, Finnland, Schweden und die Niederlande zu den am wenigsten korrupten Ländern gezählt werden, während das wahrgenommene Ausmaß der Korruption in Bulgarien, Malta, Ungarn, Griechenland und Slowenien besorgniserregend ist[29]; stellt ferner mit Besorgnis fest, dass die Kommission der Auffassung ist, dass einige Mitgliedstaaten wie Bulgarien, Malta, Ungarn, Griechenland und Slowenien noch keine solide Erfolgsbilanz bei der Ermittlung und Verfolgung von Korruptionsfällen auf höchster Ebene, die zu rechtskräftigen Verurteilungen mit abschreckender Wirkung führen, vorweisen können; nimmt zur Kenntnis, dass die GRECO kürzlich einen Bericht über Zypern veröffentlicht hat, in dem die mangelnde Wirksamkeit der Rechtsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung hervorgehoben und auf spezifische Risiken bei der Strafverfolgung hingewiesen wird ([38]);

15. betont, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten und die gewählten Vertreter, Führungsspitzen und Beamten der EU mit gutem Beispiel vorangehen sollten, indem sie von jeglichen korrupten Praktiken absehen, und dass es keine staatliche oder politische Einflussnahme auf Korruptionsermittlungen geben sollte; fordert die Gruppe zur Beobachtung der Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte (DFRMG) auf, die Entschließungen des Parlaments zur Rechtsstaatlichkeit weiterzuverfolgen, um einen Beitrag dazu zu leisten, gegen Straflosigkeit von Korruption vorzugehen; weist darauf hin, dass auch Beamte, Politiker, gewählte Vertreter und führende Politiker der EU an Korruption beteiligt sein können, wie der Fall „Katargate" gezeigt hat; bekräftigt daher seine Forderung, dass sich der Jahresbericht auch auf die EU-Organe erstrecken muss; fordert die Kommission erneut auf, die Verhandlungen über die Vollmitgliedschaft der EU in der GRECO möglichst bald abzuschließen;

16. betont, dass sich die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen sicher fühlen sollten, wenn sie Fälle von Korruption melden, insbesondere durch Alarmschlagen („Whistleblowing"); nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission der Ansicht ist, dass in der gesamten EU nach wie vor große Hindernisse mit Blick auf die Meldung von Missständen bestehen, auch wenn einige Mitgliedstaaten, etwa die Slowakei, Zypern, Dänemark und Malta, Schritte unternommen haben, um diese Situation zu verbessern; fordert die slowakische Regierung auf, die verbindlichen Grundsätze der EU-Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern ([39]) einzuhalten und die vorgeschlagenen Änderungen beim Schutz von Hinweisgebern in der Slowakei zu überdenken; ist besonders besorgt darüber, dass Hinweisgebern rückwirkend ihr Schutz entzogen werden kann, was zu fehlender Rechtssicherheit führt; stellt fest, dass die für Hinweisgeber zuständige Dienststelle die Kommission auf diese Probleme aufmerksam gemacht hat;

17. verurteilt, dass Malta weiterhin sein Programm der Erlangung der Staatsbürgerschaft durch Investitionen (Citizenship by Investment – CBI) anwendet, das ein erhebliches Risiko für Korruption und andere Straftaten darstellt, insbesondere angesichts der Schritte, die mehrere andere Mitgliedstaaten unternommen haben, um sicherzustellen, dass Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren abgeschafft werden; verweist auf die beim EuGH anhängige Klage der Kommission gegen Malta wegen dessen CBI-Programm und bekräftigt seinen Standpunkt, dass die Kommission von ihrer Befugnis Gebrauch machen sollte, Rechtsvorschriften vorzuschlagen, um im Wege der Gesetzgebung ein Verbot aller CBI-Programme in der EU auf den Weg zu bringen;

([38]) GRECO, Fifth Evaluation Round - Preventing corruption and promoting integrity in central governments (top executive functions) and law enforcement agencies – Evaluation Report [Fünfte Begutachtungsrunde – Korruption verhindern und Integrität in Regierungen (leitenden Funktionen) und Strafverfolgungsbehörden fördern – Begutachtungsbericht] – Zypern, 2. Oktober 2023.

([39]) Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

18. würdigt die wichtige Funktion der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) beim Schutz der Rechtsstaatlichkeit und bei der Korruptionsbekämpfung in der Union und fordert die Kommission auf, den Umfang der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit der EUStA in den folgenden Berichten genau zu überwachen; fordert die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, der EUStA beizutreten; begrüßt, dass Polen das Verfahren für den Beitritt zur EUStA eingeleitet hat, was das starke Engagement der neuen Regierung für den Schutz der finanziellen Interessen der EU und die wirksame Bekämpfung der Korruption belegt; ist der Ansicht, dass die Mitgliedschaft in der EUStA eine Voraussetzung für den Erhalt von EU-Mitteln sein sollte; bekräftigt seine Forderung nach einer Ausweitung des Mandats der EUStA;

19. ist der Ansicht, dass Einrichtungen der Union wie Europol, Eurojust, der Europäische Rechnungshof, EPPO und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ihre Zusammenarbeit verbessern sollten, um Korruption sowohl in den EU-Mitgliedstaaten als auch in den Organen und Einrichtungen der Union zu verhindern; fordert in diesem Zusammenhang auch die Schaffung eines wirksamen Ethikgremiums der Union;

20. stellt fest, dass an Korruption nationale Behörden, einschließlich Justiz- und Polizeibehörden, beteiligt sein können, die eigentlich für die Bekämpfung der Korruption zuständig sind; ist nach wie vor besorgt darüber, dass bei der Beseitigung der Kultur der Straflosigkeit auf höchster Ebene in Malta, die bei der unabhängigen öffentlichen Untersuchung des Mordes an Daphne Caruana Galizia festgestellt wurde, nur langsame und begrenzte Fortschritte erzielt wurden; ist der Ansicht, dass EU-Einrichtungen wie Europol eine wichtige Rolle bei der Untersuchung von Korruption und dem Sammeln von Beweisen spielen, dass jedoch das Erfordernis einer nationalen Zustimmung zur Beteiligung von Europol ein Hindernis darstellt; fordert, die Stärkung des Mandats von Europol, damit es Korruptionsfälle der oben beschriebenen Art untersuchen kann; betont jedoch, wie wichtig es ist, dass auf EU-Ebene eine Aufsicht über Europol sichergestellt ist, unabhängige Rechenschaftsmechanismen, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU gestärkt werden und die demokratische Kontrolle der Tätigkeiten von Europol verbessert wird, einschließlich einer systematischen Bewertung aller Tätigkeiten der Agentur und der Einhaltung ihres Mandats sowie der Pflicht, Empfehlungen des Europäischen Parlaments an die Agentur Folge zu leisten;

21. begrüßt die von der Kommission vorgelegten Vorschläge zur Korruptionsbekämpfung, mit denen den Forderungen des Parlaments nachgekommen wird, die Korruptionsbekämpfung zu intensivieren; stellt fest, dass die Kommission beabsichtigt, die Korruptionsprävention bei der Entwicklung von politischen Maßnahmen, Strategien und Programmen der Union durchgängig zu berücksichtigen und die Bemühungen der Mitgliedstaaten, tragfähige Strategien und Rechtsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung umzusetzen, aktiv zu unterstützen; begrüßt die Bereitschaft, die grenzüberschreitende Dimension der Korruption anzugehen, indem Korruptionsdelikte unter Strafe gestellt und die Strafen in der gesamten EU harmonisiert werden;

22. betont, dass Korruption und Geldwäsche untrennbar miteinander verbunden sind und dass die Geldwäsche eine der wichtigsten Faktoren für die illegalen Aktivitäten des organisierten Verbrechens und damit ein Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit ist, durch den Kriminelle die Erträge aus Straftaten in die legale Wirtschaft transferieren; ist sich dessen bewusst, dass Betrug zulasten des EU-Haushalts auch eine der Geldwäsche vorausgehende Vortat sein kann; bekräftigt seine feste Überzeugung, dass der Schutz der finanziellen Interessen der EU nur durch eine Stärkung der EU-Betrugsbekämpfungsarchitektur und eine größere Transparenz in den Einrichtungen der EU wirksam und effizient verfolgt und gestärkt werden kann, indem die inhärenten Grenzen der nationalen Systeme überwunden werden, die nicht ausreichen, um den zunehmend grenzüberschreitenden Angriffen auf die finanziellen Interessen der Union zu begegnen;

Unabhängige Behörden

23. hebt hervor, dass die Gewaltenteilung nur dann funktionieren kann, wenn die Verfassungsgerichte, die Bürgerbeauftragten, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die Rechnungshöfe, die Stellen für Gleichstellung und alle anderen unabhängigen Behörden funktionsfähig sind und über ausreichend weit gefasste Mandate, Unabhängigkeit, Integrität und eine angemessene Finanzierung verfügen;

24. stellt fest, dass die Kommission der Auffassung ist, dass die Lage im Hinblick auf Bürgerbeauftragte, nationale Menschenrechtsinstitutionen, Gleichstellungsstellen und sonstige unabhängige Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist, wobei es in Zypern, der Slowakei, Luxemburg, Portugal, Slowenien und Polen einige Entwicklungen in die richtige Richtung zu verzeichnen gibt, während in Litauen, Ungarn und Kroatien nach wie vor Herausforderungen bestehen, in Italien, Tschechien, Malta und Rumänien noch immer keine nationale Menschenrechtsinstitution im Einklang mit den Pariser Grundsätzen der Vereinten Nationen eingerichtet wurde und in Bulgarien, Spanien und Österreich Verzögerungen bei den Ernennungen bei verschiedenen unabhängigen Behörden bestehen und in Polen das wirksame Funktionieren des Obersten Rechnungshofs gefährdet ist; nimmt mit großer Besorgnis die jüngsten Entwicklungen in Griechenland zur Kenntnis, wo unabhängige Behörden wie die griechische Behörde für Kommunikationssicherheit und Datenschutz (ADAE) und die griechische Datenschutzbehörde aufgrund ihrer Arbeit im Zusammenhang mit dem unrechtmäßigen Einsatz von Spähsoftware unter zunehmendem Druck stehen, wobei die Mitglieder des Verwaltungsrats der ADAE kürzlich durch das griechische Parlament eilig ersetzt wurden, offenbar aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Entscheidung der ADAE, eine Geldstrafe gegen den griechischen Geheimdienst zu verhängen;

Medienpluralismus und Medienfreiheit

25. hebt hervor, dass ohne Medienpluralismus und Medienfreiheit das demokratische Leben und die Rechtsstaatlichkeit nicht überleben können;

26. ist der Ansicht, dass Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich die grundlegende Mindestanforderung ist, um den Medienpluralismus zu wahren; stellt fest, dass die Kommission der Auffassung ist, dass seit dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 in Griechenland, Luxemburg und Schweden neue Rechtsvorschriften zur Erhöhung der Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich oder zur Verbesserung der öffentlichen Verfügbarkeit von Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich angenommen wurden und dass solche Regelungen in Zypern gestärkt wurden; stellt ferner fest, dass in Bulgarien, Tschechien und Frankreich Änderungen noch ausstehen; legt den Organen und Einrichtungen der Union nahe, endlich ein robustes und ehrgeiziges Medienfreiheitsgesetz zu verabschieden und umzusetzen, um die Harmonisierung der Transparenz der Rechtsvorschriften über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich auf EU-Ebene sicherzustellen;

27. stellt fest, dass die Kommission der Auffassung ist, dass die Medienregulierungsbehörden aufgrund unzureichender Schutzmaßnahmen nicht hinreichend vor unzulässiger politischer Einflussnahme geschützt sind, etwa in Ungarn, in Slowenien und – bis vor Kurzem – in Polen unter ihrer früheren von „Recht und Gerechtigkeit“ geführten Regierung, und dass es den Behörden, insbesondere in Griechenland und Rumänien, an Ressourcen mangelt; fordert die Kommission auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ([40]) sicherzustellen, in dem das Erfordernis von Garantien für die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden festgelegt ist;

28. betont die Bedeutung der redaktionellen Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien und die Pflicht aller Mitgliedstaaten, diese zu achten; betont, dass Vorkehrungen gegen interne und externe Einflussnahme getroffen werden müssen; ist der Ansicht, dass öffentlich-rechtliche Medien vor politischem Druck, einschließlich ungerechtfertigter Entlassungen, geschützt werden sollten und dass Vorkehrungen getroffen werden sollten, um zu gewährleisten, dass redaktionelle Entscheidungen frei getroffen werden können; stellt fest, dass Luxemburg, Slowenien, Deutschland, Estland, die Slowakei und Tschechien nach Auffassung der Kommission Initiativen ergriffen haben, um die rechtlichen Garantien oder Haushaltsmittel zwecks Verbesserung der Unabhängigkeit der nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu stärken, wobei in Zypern, Irland und Schweden ebenfalls entsprechende Reformen erörtert werden, während Maßnahmen dieser Art in Rumänien, Malta und Ungarn ausbleiben; nimmt die Bemühungen der neuen polnischen Regierung zur Kenntnis, die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt wiederherzustellen; stellt fest, dass im jüngsten Bericht des Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus das Risiko für redaktionelle Autonomie und politische Unabhängigkeit als „hoch“ eingestuft wurde und das Gesamtrisiko für Medienpluralismus in Malta nicht mehr als „mittel“, sondern als „hoch“ bewertet wird;

29. nimmt mit Besorgnis die geplante Umstrukturierung des Rundfunks und Fernsehens der Slowakei (RTVS – Rozhlas a televízia Slovenska), der größten öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt des Landes, zur Kenntnis; betont, wie wichtig es ist, freie und unabhängige Medien als Eckpfeiler einer demokratischen Gesellschaft zu erhalten; bedauert die Entscheidung des Ministerpräsidenten und mehrerer Regierungsbeamter, die Kommunikation mit bedeutenden Medienunternehmen einzustellen, und stellt fest, dass dies ein erhebliches Hindernis für das Recht der Öffentlichkeit ist, einschlägige Informationen von der Regierung zu erhalten; betont, dass durch solche Maßnahmen die Freiheit und Transparenz der Medien eingeschränkt und zur Verbreitung manipulativer Desinformation im öffentlichen Raum beigetragen wird;

30. fordert den Rat und die Kommission auf, angemessene Mittel für unabhängigen und unionsweiten Qualitätsjournalismus auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bereitzustellen;

Schutz von Journalisten

31. weist darauf hin, dass unabhängiger Journalismus als Teil der grundlegenden Gewaltenteilung und Element der öffentlichen Kontrolle ein wesentliches Element der demokratischen Rechtsstaatlichkeit ist; äußert seine Besorgnis über die gezielten Versuche von Regierungen und wirtschaftlich mächtigen Akteuren, Journalisten, die Missstände aufdecken, zum Schweigen zu bringen; betont, dass ungerechtfertigte Eingriffe und Druck, Angst und Selbstzensur eine abschreckende Wirkung auf die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung von Journalisten haben;

32. bedauert die besorgniserregenden Entwicklungen in Bezug auf die Sicherheit von Journalisten in mehreren Mitgliedstaaten; stellt fest, dass die Plattform des Europarats zur Förderung des Schutzes journalistischer Tätigkeiten und der Sicherheit von Journalisten seit 2015 mehr als 1 600 Warnmeldungen registriert hat; bedauert die Einschüchterung von Journalisten während des Wahlkampfs, wie sie kürzlich bei den Wahlen in der Slowakei stattfand; bedauert, dass Malta die Arbeitsbedingungen von Journalisten seit dem Mord an Daphne Caruana Galizia nicht verbessert hat, wie es unter anderem durch eine wirksame Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht über die öffentliche Untersuchung vom 29. Juli 2021 möglich gewesen wäre; fordert slowakische Regierungsbeamte auf, verbale Angriffe auf Einzelpersonen zu unterlassen; hebt die Pflicht von Amtsträgern und Regierungsbeamten hervor, allen Bürgern zu dienen, insbesondere in einem Land, in dem in der Vergangenheit hassmotivierte Straftaten begangen wurden und ein Journalist ermordet worden ist;

([40]) Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

33. ist beunruhigt über das Fortbestehen von SLAPP-Klagen in der gesamten Union; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Empfehlung (EU) 2022/758 ([41]) der Kommission zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren umzusetzen; weist darauf hin, dass dies durch die Aufhebung von Haftstrafen für Verleumdungsfälle, die Entkriminalisierung von Verleumdung und die Bevorzugung von zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren erfolgen kann; begrüßt die politische Einigung zwischen den beiden gesetzgebenden Organen der Union über die Anti-SLAPP-Richtlinie ([42]); fordert die Kommission auf, die Möglichkeit weiterer Rechtsvorschriften zu prüfen, damit alle SLAPP-Klagen, einschließlich innerstaatlicher Fälle, abgedeckt werden können; bedauert, dass die von Malta vorgeschlagenen Anti-SLAPP-Bestimmungen trotz der von verschiedenen internationalen Organisationen geäußerten Befürchtungen nicht ausreichen, um die Arbeit von Journalisten zu schützen ([43]); bekräftigt seine an einige Politiker, darunter den ehemaligen maltesischen Premierminister, gerichtete Forderung, die von den Erben von Daphne Caruana Galizia geerbten Verleumdungsfälle zurückzunehmen, die auch Jahre nach ihrer Ermordung noch andauern;

34. fordert die griechische Regierung auf, die schwerwiegenden Herausforderungen anzugehen, die im Rahmen des Projekts „Media Freedom Rapid Response“ (MFRR) ermittelt wurden, einem Bündnis, das Verletzungen der Presse- und Medienfreiheit verfolgt, überwacht und darauf reagiert, insbesondere im Zusammenhang mit willkürlicher Überwachung, Straflosigkeit oder Verbrechen gegen Journalisten, strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen), Unabhängigkeit und Pluralismus der Medien ([44]); begrüßt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zu Schutz, Sicherheit und Handlungskompetenz von Journalisten und anderen Medienschaffenden, die die Sicherheit und Unabhängigkeit von Journalisten und anderen Medienschaffenden stärken, das Bewusstsein schärfen und die Sicherheit von Journalisten überwachen soll und die ihre Arbeit im Einklang mit der Empfehlung (EU) 2021/1534 der Kommission vom 16. September 2021 zur Gewährleistung des Schutzes, der Sicherheit und der Handlungskompetenz von Journalisten und anderen Medienschaffenden in der Europäischen ([45]) aufgenommen hat; nimmt mit großer Besorgnis die jüngste Festnahme einer Reporterin durch die französischen Behörden zur Kenntnis, die offenbar dazu diente, die Offenlegung ihrer Quellen zu erreichen, sowie das illegale Abhören einer niederländischen Journalistin, die für die Journalismusplattform „De Correspondent“ arbeitet;

35. verurteilt aufs Schärfste das Ausbleiben eines entscheidenden Durchbruchs bei den Ermittlungen zum Mord an Giorgos Karaivaz; stellt fest, dass die beiden mutmaßlichen Mörder mehr als zwei Jahre nach dem Mord auf der Grundlage von Beweisen festgenommen wurden, die der Polizei offenbar die ganze Zeit zur Verfügung standen; ist der Ansicht, dass der Drahtzieher hinter dem Mord noch nicht identifiziert worden ist; stellt fest, dass Karaivaz – wie Daphne Caruana Galizia und Ján Kuciak – Recherchen in Bezug auf Korruption und Kriminalität durchführte und sich möglicherweise Feinde in hohen Positionen, auch in politischen Kreisen, gemacht hat; weist darauf hin, dass der mutmaßliche Drahtzieher der Ermordung von Daphne Caruana Galizia immer noch nicht verurteilt wurde und dass auch nicht alle Fälle von Korruption und Kriminalität, die sie recherchiert hat, von den staatlichen Stellen angemessen behandelt wurden;

36. verurteilt die illegale Überwachung von Journalisten, insbesondere mittels Spähsoftware; ist bestürzt über die Weigerung der Kommission, alle Empfehlungen des Pegasus-Sonderuntersuchungsausschusses umzusetzen, und betrachtet dies als Untätigkeit; wiederholt seine Aufforderung an die Kommission, zu prüfen, ob die in der Empfehlung enthaltenen besonderen Bedingungen für Zypern, Griechenland, Ungarn, Polen und Spanien erfüllt sind, wofür als Frist der 30. November 2023 gesetzt war; begrüßt die Einsetzung eines besonderen Untersuchungsausschusses mit Untersuchungsbefugnissen im Sejm, dem Unterhaus des polnischen Parlaments; fordert eine gründliche Untersuchung der mutmaßlichen schwerwiegenden Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften und EU-Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der unrechtmäßigen Überwachung zu politischen Zwecken durch die von der Partei „Recht und Gerechtigkeit“ geführten Regierung; ist beunruhigt darüber, dass die Liste der mutmaßlichen Opfer sehr lang ist und mehrere Politiker, Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Journalisten, Geschäftsleute, Aktivisten und andere Personen auf dieser Liste stehen; weist darauf hin, dass in keinem der Fälle des Missbrauchs von Spähsoftware gegen Journalisten, Aktivisten, Politiker, Rechtsanwälte und andere politische Zielpersonen der Gerechtigkeit Genüge getan wurde; kommt daher zu dem Schluss, dass entgegen der Annahme der Kommission viele nationale Behörden weder willens noch in der Lage sind, sich mit der Angelegenheit zu befassen, sodass den Opfern keine wirksamen Rechtsmittel zur Verfügung stehen und die Demokratie nicht geschützt ist; ist zutiefst besorgt über die abschreckende Wirkung, die die Straflosigkeit des Missbrauchs von Spähsoftware auf Journalisten und ihre Quellen hat; betont, dass der unrechtmäßige Einsatz von Spähsoftware durch nationale Regierungen direkt und indirekt die Integrität des Entscheidungsprozesses beeinträchtigt und damit die Demokratie in der Europäischen Union untergräbt, und betont, dass hinsichtlich der Überwachungsindustrie dringend mehr Transparenz und rechtliche Rechenschaftspflicht erforderlich ist;

([41]) Empfehlung (EU) 2022/758 der Kommission vom 27. April 2022. zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (ABl. L 138 vom 17.5.2022, S. 30).

([42]) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (COM(2022)0177).

([43]) Menschenrechtskommissarin des Europarats, „Letter to the Speaker of the House of Malta“ (Schreiben an den Präsidenten des maltesischen Hauses), 26. September 2023.

([44]) International Press Institute, *Murdered, surveilled and sued: decisive action needed to protect journalists and salvage press freedom in Greece*, 27. September 2023.

([45]) ABl. L 331 vom 20.9.2021, S. 8.

37. weist erneut darauf hin, dass der Handel mit und die Verwendung von Spähsoftware streng geregelt werden müssen, dass der Einsatz von Spähsoftware verhältnismäßig sein muss und nicht willkürlich sein darf und dass die Überwachung nur unter ganz bestimmten, im Voraus festgelegten Umständen genehmigt werden darf; ist der Auffassung, dass wirksame Ex-ante-Mechanismen zur Sicherstellung der gerichtlichen Kontrolle für den Schutz der individuellen Freiheiten von entscheidender Bedeutung sind; bekräftigt, dass die Rechte des Einzelnen nicht gefährdet werden dürfen, indem ein uneingeschränkter Zugang zur Überwachung ermöglicht wird; unterstreicht, dass es ebenfalls wichtig ist, dass die Gerichte in der Lage sind, eine substanzielle und wirksame Ex-post-Kontrolle im Bereich der Überwachungsanträge für Zwecke der nationalen Sicherheit durchzuführen, um sicherzustellen, dass ein unverhältnismäßiger Einsatz von Spähsoftware durch Regierungen angefochten werden kann;

38. betont, dass die Auswirkungen der unrechtmäßigen Verwendung von Spähsoftware in den Mitgliedstaaten weit ausgeprägter sind, in denen die Behörden, die normalerweise mit den Untersuchungen, der Wiedergutmachung für die Betroffenen und der Gewährleistung der Rechenschaftspflicht betraut sind, vom Staat vereinnahmt werden, und in denen eine Krise der Rechtsstaatlichkeit besteht und die Unabhängigkeit der Justiz gefährdet ist, sodass man sich auf die nationalen Behörden nicht verlassen kann; fordert die Kommission daher auf, im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit eine spezielle länderspezifische Überwachung und Empfehlungen in Bezug auf den unrechtmäßigen Einsatz von Spähsoftware durch die Mitgliedstaaten einzuführen, wobei bewertet werden sollte, inwieweit die staatlichen Einrichtungen in der Lage sind, betroffenen Personen Rechtsschutz zu gewähren;

Transparenz und Zugang zu Informationen

39. bedauert die anhaltenden Schwierigkeiten, mit denen viele Bürger, Journalisten und Parlamentarier in vielen Mitgliedstaaten hinsichtlich des Erhalts von Informationen und des Zugangs zu Dokumenten konfrontiert sind; betont, dass Behörden allzu oft den Zugang zu Informationen und Dokumenten gezielt vereiteln, indem sie beispielsweise Entscheidungen unverhältnismäßig lange hinauszögern oder nur scheinbar Zugang gewähren, indem sie Informationen nur teilweise zugänglich machen; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission festgestellt hat, dass mehrere Mitgliedstaaten Initiativen ergriffen haben, um den Zugang zu Informationen besser zu regulieren, etwa Tschechien, Litauen und die Slowakei, und dass bestimmte andere, wie Deutschland, Kroatien, Spanien, Luxemburg und Ungarn Verbesserungen in diesem Bereich hinarbeiten; stellt allerdings fest, dass einige Mitgliedstaaten noch immer nicht in vollem Umfang auf Bedenken eingehen, etwa Malta, Österreich und Finnland; fordert die maltesische Regierung erneut auf, ihre Rechtsbehelfe gegen eine Reihe von Anträgen im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit, die von der Nachrichtenplattform The Shift News eingereicht wurden, zurückzuziehen;

40. fordert die EU-Organe auf, beim Zugang zu Informationen und Dokumenten ein beispielhaftes Verhalten an den Tag zu legen; nimmt in diesem Zusammenhang den jüngsten Sonderbericht der Europäischen Bürgerbeauftragten zu ihrer strategischen Untersuchung betreffend die Zeit, die die Europäische Kommission für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten benötigt, zur Kenntnis, der sich an ihre strategische Untersuchung in dieser Angelegenheit anschließt, in der sie einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellte, da es bei der Bearbeitung von Zweitanträgen durch die Kommission zu systemischen und erheblichen Verzögerungen gekommen sei ([46]); fordert die Kommission auf, dieses immer wiederkehrende Problem ein für alle Mal zu lösen;

41. legt den Mitgliedstaaten nahe, Lobbyarbeit zu regulieren, indem sie verbindliche nationale Transparenzregister für alle Politiker, Regierungsbeamten und Bedienstete von Behörden und Agenturen einführen; legt Politikern, Regierungsbeamten und Bediensteten von Behörden und Agenturen nahe, eine Liste aller ihrer Treffen zu veröffentlichen;

Wirtschaftliche Dimension der Rechtsstaatlichkeit

42. fordert die Stärkung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit im Binnenmarkt; betont, dass zuverlässige und stabile rechtsstaatliche Strukturen Schlüsselpfeiler für Investitionen und Handel sind, die für die Wettbewerbsfähigkeit und damit für die Kapazität des Sozialsystems und des Arbeitsmarktes in der Europäischen Union von wesentlicher Bedeutung sind; bedauert Maßnahmen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich, die gegen Unionsrecht verstoßen, wie beispielsweise bestimmte protektionistische Maßnahmen;

43. fordert, die Überwachung der wirtschaftlichen Dimension der Rechtsstaatlichkeit zu intensivieren; fordert die Kommission auf, die wirtschaftliche Dimension im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines erweiterten Berichtsumfangs stärker zu berücksichtigen und ihr besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

44. verurteilt erneut die berichteten systematischen diskriminierenden, intransparenten und unlauteren Praktiken gegenüber Unternehmen in bestimmten Branchen in Ungarn sowie die Verwendung von EU-Mitteln zur Bereicherung politischer Verbündeter der Regierung, was gegen die EU-Vorschriften für den Wettbewerb und für die Vergabe öffentlicher Aufträge verstößt; ist zutiefst besorgt über die zunehmende Konzentration von Unternehmen in den Händen von Oligarchen, die Verbindungen zur derzeitigen Regierung haben und öffentlich ihre Absicht bekundet haben, sich in diese Sektoren einzukaufen, sowie über Maßnahmen, die sich gezielt gegen Wettbewerber dieser Unternehmen richten;

([46]) Sonderbericht der Europäischen Bürgerbeauftragten zu ihrer strategischen Untersuchung betreffend die Zeit, die die Europäische Kommission für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten benötigt (OI/2/2022/OAM), 18. September 2023.

45. weist erneut darauf hin, dass im Anwendungsbereich der Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit gemäß der Charta verboten ist und dass die Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit und der freie Kapitalverkehr von grundlegender Bedeutung für den Binnenmarkt sind; betont, dass die Vorschriften über die Gleichbehandlung sowohl offene als auch versteckte Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit oder – im Fall von Unternehmen – wegen ihres Sitzes verbieten; betont, dass die ordnungsgemäße Umsetzung der Wettbewerbsvorschriften und der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auch im Interesse ungarischer Unternehmen liegt;

46. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihr Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit gegenüber der internationalen Gemeinschaft unter Beweis zu stellen und alle angenommenen restriktiven Maßnahmen der EU korrekt und konsequent anzuwenden und umzusetzen und ihre Umgehung zu unterbinden; fordert die Kommission auf, dies genau zu überwachen;

Raum der Zivilgesellschaft

47. würdigt die zentrale Bedeutung der Zivilgesellschaft und eines intakten zivilgesellschaftlichen Raums für die Wahrung und den Schutz der Rechtsstaatlichkeit, und bekräftigt seine Forderung, der Situation der Zivilgesellschaft in den Mitgliedstaaten ein eigenes Kapitel zu widmen; stellt fest, dass die Kommission der Auffassung ist, dass Malta, Irland, Bulgarien, Litauen und Deutschland Anstrengungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft angekündigt oder eingeleitet haben, und der Auffassung ist, dass die Zivilgesellschaft in Zypern, Griechenland, Spanien, Italien und Frankreich mit besonderen Herausforderungen und in Ungarn und Polen – unter ihrer früheren von „Recht und Gerechtigkeit“ geführten Regierung – weiterhin mit schwerwiegenden systemischen Beschränkungen konfrontiert ist; fordert alle Mitgliedstaaten auf, Organisationen der Zivilgesellschaft als wichtige Akteure des demokratischen Lebens anzuerkennen und ein günstiges Umfeld für die Zivilgesellschaft zu schaffen;

48. fordert die Kommission auf, durch zweckgebundene Finanzmittel – beispielsweise über das Programm „Unionsbürgerschaft, Gleichstellung, Rechte und Werte“ – weiter in den Aufbau von Kapazitäten für Organisationen der Zivilgesellschaft zu investieren, um die Lage der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten, und für einen angemessenen Schutz der Organisationen der Zivilgesellschaft zu sorgen, die sich an diesem Prozess beteiligen; ist besorgt darüber, dass sich die von Voreingenommenheit geprägte Zuweisung von Finanzmitteln in bestimmten Ländern auf Organisationen der Zivilgesellschaft auswirkt, die sich für die Förderung der Rechte benachteiligter Gruppen oder ganz allgemein für Anliegen einsetzen, die von den Regierungen nicht unterstützt werden; spricht sich für eine gründliche Bewertung dieser Probleme in allen Ländern aus, die Gegenstand des Berichts sind, und betont, dass in länderspezifischen Empfehlungen auf diese Probleme eingegangen werden muss; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die direkte Verwaltung von Unionsmitteln in Erwägung zu ziehen, damit die förderfähigen Endbegünstigten, etwa Organisationen der Zivilgesellschaft, Unternehmen und lokale Gebietskörperschaften, die für sie bestimmten Unionsmittel auch tatsächlich erhalten;

49. begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über länderübergreifende europäische Vereinigungen (COM(2023)0516) und verpflichtet sich, ihrer Annahme Vorrang einzuräumen; fordert die Kommission ferner nachdrücklich auf, eine Strategie auszuarbeiten, mit der Mindeststandards für den Schutz zivilgesellschaftlicher Organisationen in allen Mitgliedstaaten vorgesehen werden, um ein regulatorisches und politisches Umfeld zu fördern, das frei von Bedrohungen und Angriffen ist, und diesen Organisationen einen dauerhaften und diskriminierungsfreien Zugang zu Ressourcen zu gewähren und gleichzeitig ihren Beitrag zum zivilen Dialog und ihre Beteiligung an der Politikgestaltung zu unterstützen und zu fördern;

50. ist zutiefst besorgt über die von der slowakischen Regierung angekündigten Pläne zur Verabschiedung von Gesetzen, die den zivilgesellschaftlichen Freiraum gefährden würden, unter anderem durch die Einschränkung der Arbeit von nichtstaatlichen Organisationen und die Stigmatisierung von Organisationen, die Mittel aus dem Ausland erhalten;

51. bedauert, dass sich die Lage von Menschenrechtsverteidigern in der EU in den letzten Jahren zunehmend verschlechtert hat; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Menschenrechtsverteidiger ungehindert und in aller Sicherheit arbeiten können;

Die rechtmäßige Anwendung von Zwang durch die Polizei im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung und friedliche Versammlung

52. betont, dass die Strafverfolgung eine wesentliche Rolle spielt, wenn es darum geht, die Rechtsstaatlichkeit zu wahren, ein sicheres Umfeld für die Menschen zu schaffen und ihnen die Ausübung der Grundrechte zu ermöglichen; bedauert, dass dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2023 zufolge in vielen Mitgliedstaaten, darunter Belgien, Portugal, die Slowakei und Zypern, die Strafverfolgungsbehörden nicht über ausreichende Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben wie die Korruptionsbekämpfung wirksam wahrnehmen zu können; fordert die Mitgliedstaaten auf, für eine angemessene Finanzierung, Ausbildung und Personalausstattung der Polizei und anderer Strafverfolgungsbehörden zu sorgen;

53. betont, dass die Befugnis zur Anwendung von Zwang mit äußerster Vorsicht behandelt werden muss, und betont, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass die Polizei Zwang nur dann anwendet, wenn dies unbedingt erforderlich ist, und nur in dem Umfang, der erforderlich ist, um ein legitimes Ziel zu erreichen; weist erneut darauf hin, dass die Polizei ihre Aufgaben gemäß dem Grundsatz der Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung erfüllen muss; fordert die Mitgliedstaaten auf, alle Fälle übermäßiger Anwendung von Zwang oder diskriminierender Behandlung durch die Strafverfolgungsbehörden gründlich zu untersuchen und für systemische Garantien gegen einen solchen Missbrauch zu sorgen;

54. fordert die Mitgliedstaaten auf, in diesem Zusammenhang den Kodex für Polizeiethik des Europarates zu berücksichtigen; ist der Auffassung, dass Polizeibeamte darin geschult werden sollten, alternative Methoden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung anzuwenden, die das Leben von Demonstranten und Festgenommenen nicht gefährden; fordert die Mitgliedstaaten auf, EU-weit gültige Leitlinien für ein transparentes, unabhängiges und einheitliches Auswahl-, Test- und Erprobungsverfahren für die von den Bediensteten der Strafverfolgungsbehörden verwendeten Waffen einzuführen, die sich auf die Normen, Empfehlungen und Leitgrundsätze der Vereinten Nationen stützen; stellt fest, dass im Rahmen dieser Bewertung vor der Auswahl und dem Einsatz der Waffen festgestellt werden sollte, ob sie den internationalen Normen und Standards im Bereich der Menschenrechte entsprechen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Daten über alle Fälle der Anwendung von Zwang zu erfassen, damit Nachweise über Einsatz, Missbrauch, unerwartete Folgen, Verletzungen und Todesfälle sowie deren Ursachen gesammelt werden; ist besorgt über die übermäßige Anwendung von Zwang durch die Strafverfolgungsbehörden in der gesamten EU; hebt hervor, dass die französische Polizei stärker bewaffnet ist als die Polizei in den meisten anderen Ländern der Union; ist besorgt über die Tatsache, dass die Strafverfolgungsbehörden in Frankreich auch willkürliche Festnahmen von Demonstranten vornehmen, was eine Verletzung des Rechts auf Freiheit darstellt, da die meisten Festgenommenen innerhalb weniger Stunden ohne Anklage wieder freigelassen werden;

55. ist zutiefst besorgt, dass EU-weit nach wie vor viele Fälle unverhältnismäßiger Gewaltanwendung, einschließlich Prügel, gegen friedliche Demonstranten gemeldet werden; stellt fest, dass die Strafverfolgungsbehörden in einigen Mitgliedstaaten zunehmend „weniger tödliche Waffen“ einsetzen, um Ansammlungen von Demonstranten zu kontrollieren oder zu zerstreuen, was in den letzten Jahren auch zu einer beträchtlichen Zahl von Schwerverletzten geführt hat, sodass klare Leitlinien für deren Einsatz erforderlich sind;

56. ist der Ansicht, dass die Meinungs- und Versammlungsfreiheit in der gesamten EU unter besorgniserregenden Bedingungen ausgeübt wird; betont, dass Einschränkungen des Rechts auf friedliche Versammlung grundsätzlich nicht auf dem Inhalt der Botschaft beruhen können, die die Teilnehmer eines Protests vermitteln wollen, da das Recht auf friedliche Versammlung eng mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung verbunden ist, mit Ausnahme von Versammlungen, die auf die Anstiftung zu Gewalt abzielen; besteht darauf, dass Gesetze und Praktiken in Bezug auf Versammlungen stets den internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf die Versammlungsfreiheit und die Polizeiarbeit bei Demonstrationen entsprechen sollten, einschließlich der Bereitstellung gründlicher Menschenrechtsschulungen für Polizeibeamte; fordert die Mitgliedstaaten auf, keine Gesetze zu erlassen oder Methoden einzuführen, durch die das Recht auf friedliche Versammlung präventiv eingeschränkt wird oder Demonstranten ohne rechtliche Kontrolle im Vorhinein kriminalisiert werden;

57. bringt seine tiefe Besorgnis über den übermäßigen Einsatz von Gewalt gegen Minderheiten, wie z. B. gegen Roma, durch Polizeikräfte zum Ausdruck; fordert die Behörden der Mitgliedstaaten auf, alle derartigen Fälle umfassend und unabhängig zu untersuchen; ist zutiefst besorgt über die Tatsache, dass in Griechenland innerhalb von drei Jahren drei junge Roma getötet wurden und dass es keine gründlichen Ermittlungen diesbezüglich gegeben hat;

Gleichheit, Nichtdiskriminierung und Pluralismus

58. stellt fest, dass Rückschritte bei der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit und die Aushöhlung der Minderheitenrechte oft Hand in Hand gehen, und betont erneut, dass in künftigen Berichten ein umfassender Ansatz zur Überwachung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte erforderlich ist; bedauert, dass beim Schutz von Minderheiten in der gesamten EU keine Fortschritte erzielt wurden; verurteilt Hetze, auch von Regierungsmitgliedern oder politischen Amtsträger, gegen Minderheiten;

59. betont, dass alle Arten von Diskriminierung, Hetze und Straftaten bekämpft werden müssen, die sich spezifisch gegen Minderheiten und Angehörige nationaler, ethnischer, sprachlicher oder religiöser Minderheiten richten; fordert die Kommission auf, in den nächsten Bericht eine spezielle neue Säule aufzunehmen und alle Formen von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Romafeindlichkeit, Hetze und Diskriminierung sowie LGBTIQ +-Phobie, Hetze und Diskriminierung in allen Mitgliedstaaten zu erfassen;

60. ist beunruhigt über den jüngsten Anstieg des Antisemitismus, einschließlich Gewalttaten, Einschüchterungen und Hasssymbolen im öffentlichen Raum;

61. ist ferner beunruhigt über das Ausmaß der Islamfeindlichkeit in der EU, einschließlich Verleumdungskampagnen und Desinformation;

62. bringt seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission sich nur langsam mit der Nichteinhaltung von Grundrechten und der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten befasst; fordert die Kommission als Hüterin der Verträge nachdrücklich auf, ihrer Verantwortung für die Durchsetzung der EU-Menschenrechtsvorschriften nachzukommen und sich nicht nur darauf zu verlassen, dass die Bürgerinnen und Bürger selbst vor Gericht gehen, um die Anwendung des Unionsrechts durchzusetzen; empfiehlt der Kommission insbesondere, in Fällen der Nichtbefolgung von EuGH-Urteilen Maßnahmen gemäß Artikel 260 Absatz 2 AEUV und in Fällen von Verstößen Maßnahmen gemäß der Konditionalitätsverordnung zu ergreifen;

63. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, dem Schutz der Rechte von LGBTIQ+-Personen in allen Politikbereichen eine echte und bereichsübergreifende Priorität einzuräumen; fordert die Kommission auf, alle verfügbaren Mittel zu nutzen, um sicherzustellen, dass die Rechte von LGBTIQ+-Personen in der gesamten EU geachtet werden, einschließlich der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten; fordert die Mitgliedstaaten auf, die zwölf Empfehlungen des Lenkungsausschusses des Europarats für Antidiskriminierung, Vielfalt und Inklusion zur Bekämpfung von Hassverbrechen gegen LGBTIQ+-Personen sowie die Empfehlungen der Kommission gegen Rassismus und Intoleranz zu berücksichtigen ([47]); nimmt den jüngsten rumänischen Gesetzesentwurf zur Kenntnis, mit dem Urteil ([48]) des EuGH in der Rechtssache Coman aus dem Jahr 2018 entsprochen werden soll, sowie die Kritik, dass mit dem Gesetzesentwurf dieses Urteil nur sehr eng umgesetzt wird und gleichgeschlechtlichen Paaren nicht die gleichen Rechte garantiert werden ([49]); fordert alle anderen Mitgliedstaaten, in denen es keine gesetzliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften gibt, wie Bulgarien, Litauen, Polen, Rumänien und die Slowakei, auf, dafür zu Sorge zu tragen, dass dieses Recht gesetzlich verankert wird;

64. bedauert zutiefst, dass die rechtliche Anerkennung des Geschlechts durch eine Änderung des Personenstands in mehreren Mitgliedstaaten noch immer nicht möglich ist; bedauert die mangelnden Anstrengungen und den fehlenden Willen der bulgarischen Regierung, einen glaubwürdigen Aktionsplan zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Y.T. / Bulgarien vom 9. Juli 2020 vorzulegen; weist ferner erneut darauf hin, dass Bulgarien das Urteil des EuGH in der Rechtssache „Baby Sara“ (C-490/20) noch immer nicht umgesetzt hat;

65. fordert die Aufnahme der Diskriminierungsgründe sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, geschlechtliche Ausdrucksform und Geschlechtsmerkmale in den rechtlichen Rahmen für Diskriminierungsbekämpfung der EU auf Grundlage einer breiteren Auslegung der Diskriminierungsgründe sexuelle Ausrichtung und Geschlecht sowie des in den Verträgen verankerten Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern; stellt fest, dass dadurch Rechtssicherheit und ein umfassender Schutz aller Bürgerinnen und Bürger unserer Union sichergestellt wird und dass die zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielte Einigung auf diese Auslegung bereits in den Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (COM(2022)0688) eingeflossen ist;

66. fordert ein unionsweites Verbot von „Konversionspraktiken“; fordert ein Verbot der Genitalverstümmelung, durch die auch intersexuellen Menschen (in Form der intersexuellen Genitalverstümmelung; IGM – intersex genital mutilation) Schaden zugefügt wird; fordert ein Verbot von Zwangsabtreibungen und Zwangssterilisationen, die eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt darstellen und Menschen mit Behinderungen besonders schaden; betont, wie wichtig die Achtung von Selbstbestimmung und Autonomie sowie die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit von LGBTIQ+-Personen sind; betont, dass sein Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (COM(2022) 0105) die Aufnahme der Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen, der intersexuellen Genitalverstümmelung und der Zwangssterilisation zu den Straftaten mit europäischer Dimension („EU-Straftatbestände“) umfasst;

67. bekräftigt, dass Frauenrechte Menschenrechte sind und Rückschritte bei den Rechten und der Autonomie von Frauen durch nichts gerechtfertigt werden können; verurteilt insbesondere die Angriffe auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte von Frauen und Mädchen in mehreren Mitgliedstaaten; ist der Ansicht, dass das Recht auf sicheren und legalen Schwangerschaftsabruch in der Charta verankert werden sollte;

68. betont, dass geschlechtsspezifische Gewalt – sowohl im Internet als auch außerhalb davon – eine besonders schwere Straftat und eine weitverbreitete Verletzung der Grundrechte und Grundfreiheiten in der EU darstellt, gegen die mit größerer Effizienz und Entschlossenheit auf einer gemeinsamen Grundlage vorgegangen werden muss; betont, dass geschlechtsspezifische Gewalt das Resultat gesellschaftlicher und systemischer struktureller Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern ist, die eine grenzüberschreitende Dimension aufweisen; weist insbesondere auf die wachsenden Anti-Gender-, Anti-LGBTIQ+- und Anti-Feminismus-Bewegungen hin, die gut organisiert sind und einen grenzüberschreitenden Charakter haben; vertritt zudem die Auffassung, dass die grenzüberschreitende Dimension der geschlechtsspezifischen Gewalt im Internet und die enormen individuellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen geschlechtsspezifischer Gewalt in allen Mitgliedstaaten belegen, dass geschlechtsspezifische Gewalt in ihren vielfältigen Dimensionen auf einer gemeinsamen Grundlage der EU bekämpft werden muss;

69. betont, dass das Nichtzustandekommen einer gemeinsamen Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und anderer Formen geschlechtsspezifischer Gewalt auch auf das Fehlen von Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen zurückzuführen ist; stellt fest, dass dies eine gemeinsame Definition von geschlechtsspezifischer Gewalt und Mindestvorschriften zu den zentralen Problemen der Prävention, der Dunkelziffer, des Opferschutzes, der Unterstützung und der Wiedergutmachung sowie der strafrechtlichen Verfolgung von Tätern umfasst; hebt hervor, dass die Ansätze und das Engagement der Mitgliedstaaten im Bereich der Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt sehr unterschiedlich sind und dass ein gemeinsamer Ansatz daher auch zur Strafverfolgung bei grenzüberschreitenden Einsätzen beitragen würde;

([47]) Europarat, Lenkungsausschuss für Antidiskriminierung, Vielfalt und Inklusion, „Thematic review of the implementation of Recommendation“ (Thematische Überprüfung der Umsetzung der Empfehlung) CM/Rec(2010)5, 14. September 2023; Europarat, Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, „ECRI General Policy Recommendation No. 17 on preventing and combating intolerance and discrimination against LGBTI persons“ (Allgemeine politische Empfehlung Nr. 17 der ECRI zur Verhütung und Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung von LGBTI-Personen), 28. September 2023.

([48]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2018, Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 267 AEUV, eingereicht von der Curtea Constituțională (Verfassungsgericht, Rumänien), ECLI:EU:C:2018:385.

([49]) Euractiv, „Romanian LGBTQ+ community wants equal rights, not special conditions“ (Rumänische LGBTQ+-Gemeinschaft wünscht gleiche Rechte, keine Sonderbedingungen), 22. September 2023.

70. ist – wohl wissend, dass die nationalen Wahlgesetze nicht in die Zuständigkeit der Union fallen – der Ansicht, dass alle gewählten Gremien in der Union repräsentativ für die unterschiedlichen Stimmen innerhalb des Wählerspektrums sein sollten; bringt seine tiefe Besorgnis über bestimmte Wahlsysteme in der Union zum Ausdruck, die den Pluralismus unterdrücken, z. B. durch die Festlegung einer hohen Hürde, um gewählt zu werden; fordert nationale Wahlreformen in Fällen, in denen große Teile der Bevölkerung nach wie vor nicht vertreten sind;

71. bedauert zutiefst die zahlreichen Todesfälle von Flüchtlingen und Migranten auf See, die häufig Opfer von Menschenhandel und ohne Rücksicht auf ihre Sicherheit oder ihre Grundrechte unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt sind; erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung nach dem internationalen Seerecht, Menschen in Seenot zu helfen, und fordert die Einrichtung einer umfassenden Such- und Rettungsmission der EU, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Frontex getragen wird; nimmt die Arbeit von Frontex und ihres Grundrechtsbeauftragten sowie der EU-Asylagentur zur Kenntnis; hebt hervor, dass die EU ein wirksames Asylsystem braucht, das die Menschenrechte achtet; nimmt die Fortschritte beim neuen Migrations- und Asylpaket zur Kenntnis, die eine Verabschiedung des Pakets noch in dieser Legislaturperiode ermöglichen;

72. begrüßt, dass Griechenland am 15. Februar 2024 als 16. Mitgliedstaat einen wegweisenden Gesetzentwurf des griechischen Parlaments zur Gleichstellung der Ehe verabschiedet hat, mit dem gleichgeschlechtliche Ehen legalisiert und gleichgeschlechtlichen Paaren uneingeschränkte elterliche Rechte eingeräumt werden;

Übergreifende Feststellungen zur Lage der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in der gesamten EU

73. äußert angesichts der vorstehenden Ausführungen seine tiefe Besorgnis darüber, dass die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte in der gesamten EU ausgehöhlt werden; hebt hervor, dass der im Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit dargelegte Stand der Dinge zwar viele besorgniserregende Entwicklungen erkennen lässt, die Situation aber unter Berücksichtigung anderer unabhängiger Berichte und Quellen noch besorgniserregender ist; betont, dass die Aushöhlung dieser Werte in Mitgliedstaaten die Organe und Einrichtungen der Union und die Lage in der Union insgesamt gefährdet und untergräbt, auch wenn einige Mitgliedstaaten beim Schutz und bei der Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten vorbildlich sind;

74. betont, dass diese Situation nicht nur eine abstrakte Schlussfolgerung ist, sondern sich auf das tägliche Leben der Bürger und Unternehmen in der EU auswirkt, da sie beispielsweise mit einer ineffizienten oder nicht unabhängigen Justiz und zunehmender Korruption konfrontiert sind und keinen Zugang zu unabhängigem und hochwertigem Journalismus haben; betont, dass dies das Vertrauen in unser auf Rechtsstaatlichkeit fußendes demokratisches System untergräbt; ist der Ansicht, dass die Wiederherstellung der Achtung der Werte der EU in allen Mitgliedstaaten eine dringende und lebenswichtige Aufgabe ist, damit der Zerfall unserer Gesellschaften und der Union verhindert wird; fordert die Kommission, den Rat und den Europäischen Rat auf, uneingeschränkt anzuerkennen, dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte keine nationalen Angelegenheiten sind, sondern die Union und ihre Organe und Einrichtungen unmittelbar betreffen;

75. fordert die Mitgliedstaaten auf, die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werte, auf die sich die Union gründet, uneingeschränkt einzuhalten; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, die Rechtmäßigkeit und die Rechtssicherheit zu achten, Machtmissbrauch zu verhindern und die Gleichheit vor dem Gesetz und die Nichtdiskriminierung, den Zugang zur Justiz, die Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten, da dies die wichtigsten Grundsätze für das reibungslose Funktionieren der Kontrollmechanismen jeder funktionierenden Demokratie sind; fordert die Kommission auf, unabhängig zu untersuchen, ob diese Grundsätze in allen Mitgliedstaaten eingehalten werden;

Durchsetzung des EU-Rechts

76. stellt fest, dass die ordnungsgemäße Durchsetzung des gesamten EU-Rechts die eigentliche Voraussetzung für eine auf Rechtsstaatlichkeit basierende Union ist; verurteilt, dass mehrere Mitgliedstaaten das EU-Recht in verschiedenen Bereichen wie dem Recht auf wirksamen Rechtsschutz, Rechtsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung, Asyl, der Umsetzung von Sanktionen und Menschenrechtsnormen bisweilen offen und unverhohlen nicht einhalten; betont, dass dies die Gefahr birgt, dass die EU zu einem Raum wird, in der sich einige Mitgliedstaaten stärker fühlen als andere und die Rechte und Freiheiten der Unionsbürgerinnen und -bürger nicht gleichmäßig geschützt sind;

77. weist die Kommission erneut darauf hin, dass sie in erster Linie die Hüterin der Verträge ist; betont, dass die Veröffentlichung eines Berichts nicht ausreicht, um unsere auf Rechtsstaatlichkeit basierende Union zu stärken, sondern dass der Bericht zu konkreten Durchsetzungsmaßnahmen führen sollte, insbesondere wenn die Empfehlungen nicht vollständig umgesetzt werden;

78. bedauert zutiefst, dass die Kommission keine konsequenteren Maßnahmen zur Durchsetzung des EU-Rechts ergreift; fordert die Kommission daher auf, die Zahl der neuen Vertragsverletzungsverfahren zu erhöhen und die bestehenden Vertragsverletzungsverfahren mit größerer Ambitioniertheit und Dringlichkeit voranzutreiben; fordert die Kommission auf, systematisch auf beschleunigte Verfahren und die Beantragung einstweiliger Maßnahmen vor dem EuGH zurückzugreifen; fordert die Kommission auf, den „Dialog" mit den Mitgliedstaaten oder das „Pilotverfahren" nicht als ergebnisoffene Maßnahme einzusetzen, um die Einleitung tatsächlicher Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden; fordert die Kommission auf, ihre in ihrer Mitteilung zur Durchsetzung des EU-Rechts aus dem Jahr 2022 dargelegte Politik, dass Vertragsverletzungsverfahren nicht für „Einzelfälle" eingeleitet werden, zu korrigieren, da diese Politik zu einem schwerwiegenden Verlust von Rechten der Bürgerinnen und Bürger in der gesamten EU geführt hat, insbesondere in Fällen, in denen ihre eigenen Regierungen sich weigern, dem EU-Recht oder den Urteilen des EuGH nachzukommen, da die meisten dieser Fälle keine Einzelfälle sind, sondern strategische und grundlegende Fragen betreffen;

79. nimmt das anhaltende Problem der unvollständigen Umsetzung der Urteile des EGMR zur Kenntnis und verweist auf die Entscheidungen des Ministerkomitees des Europarats; begrüßt, dass die systemischen Indikatoren für die Umsetzung der Leiturteile des EGMR in den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit seit seiner Ausgabe für das Jahr 2022 aufgenommen wurden; fordert die Kommission jedoch auf, einen Anzeiger zur Überwachung der Umsetzung jedes einzelnen EuGH- und EGMR-Urteils in Bezug auf die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte einzurichten und ihn vollständig in den jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ergangene Urteile unverzüglich umzusetzen, und fordert die Kommission auf, die Folgen für die Einhaltung des EU-Rechts zu bewerten und erforderlichenfalls Vertragsverletzungsverfahren zu ergreifen;

Der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit als Instrument

80. begrüßt den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit als wesentlichen Eckpfeiler des Instrumentariums der EU im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und lobt die Kommission dafür, dass sie einen sorgfältig recherchierten und gut formulierten Bericht vorgelegt hat; weist erneut darauf hin, dass der Jahresbericht zur Rechtsstaatlichkeit als Reaktion auf eine Entschließung des Parlaments eingeführt wurde, die im Jahr 2016 auf der Grundlage eines legislativen Initiativberichts angenommen wurde ([50]);

81. erkennt an, dass der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit zu einer Messlatte für die Arbeit der EU-Organe im Bereich der Rechtsstaatlichkeit in der EU und in bestimmten Mitgliedstaaten geworden ist; stellt fest, dass sich die Kommission über die Jahre hinweg kontinuierlich dafür eingesetzt hat, die Relevanz des Berichts zu erhöhen, beispielsweise indem sie in den letzten Bericht länderspezifische Empfehlungen aufgenommen hat, deren Umsetzung im aktuellen Bericht bewertet wird;

82. stellt fest, dass der Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit seit seiner Einführung im Jahr 2020 umfassender geworden ist; bedauert jedoch, dass wesentliche Elemente der Entschließung des Parlaments aus dem Jahr 2016 noch nicht umgesetzt worden sind und dass die Kommission die vom Parlament in seinen früheren Entschließungen ausgesprochenen Empfehlungen nicht vollständig berücksichtigt hat; fordert die Kommission auf, Schritte zur Lösung zu ergreifen; bedauert insbesondere, dass die Ausgabe des Berichts für das Jahr 2023 nicht wesentlich erweitert wurde, da keine umfassende neue Säule hinzugefügt wurde; fordert, dass in den jährlichen Bericht wichtige Elemente der von der Venedig-Kommission 2016 erstellten Checkliste für Rechtsstaatlichkeit aufgenommen werden, wie die Verhinderung von Machtmissbrauch, die Gleichheit vor dem Gesetz und das Diskriminierungsverbot; bekräftigt seinen Standpunkt, dass der Bericht den gesamten Umfang der in Artikel 2 EUV genannten Werte abdecken sollte, da diese nicht isoliert betrachtet werden können; fordert die Kommission auf, den Anwendungsbereich des Berichts für das nächste Jahr auszuweiten;

83. ist besorgt darüber, dass die Kommission in ihrem Bemühen um Sachlichkeit und Ausgewogenheit manchmal zu diplomatisch und zu ungenau ist, wenn sie Probleme der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten feststellt; bedauert, dass durch die Verwendung einer beschönigenden Sprache und die künstlich gleich gehaltene Anzahl von Schlussfolgerungen und Empfehlungen je Mitgliedstaat die wirklichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten verschleiert werden; bekräftigt die Empfehlung, zwischen systemischen und einzelnen Verstößen zu unterscheiden, damit die Gefahr abgewandt wird, die schwerwiegendsten Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit zu verharmlosen; fordert die Kommission auf, deutlich zu machen, dass die Mitgliedstaaten unter Umständen nicht allen Kriterien gerecht werden, die eine Demokratie ausmachen, wenn die Werte nach Artikel 2 EUV über einen gewissen Zeitraum hinweg systematisch, vorsätzlich und schwerwiegend verletzt werden; ist der Ansicht, dass die Bewertung der Umsetzung der Empfehlungen präziser und qualitativer sein sollte und sich nicht nur auf legislative Änderungen, sondern auch auf realen und unabhängigen Nachweisen für ihre Umsetzung in der Praxis stützen sollte; weist erneut darauf hin, dass ein Zeitplan, Zielvorgaben und konkrete Maßnahmen für die Umsetzung der Empfehlungen festgelegt und die möglichen Folgen einer Unterlassung der Umsetzung im Einzelnen dargelegt werden müssen; stellt fest, dass zwischen den Zusammenfassungen der Länderkapitel und dem ausführlichen Inhalt der Kapitel selbst mitunter große Unterschiede bestehen, was auf einen redaktionellen Eingriff schließen lässt;

([50]) ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 162.

84. bekräftigt, dass viele dieser Herausforderungen durch die Einbeziehung einer unabhängigen Sachverständigengruppe in die Ausarbeitung des Berichts bewältigt werden könnten, da sie weniger an diplomatische Erwägungen gebunden wären; fordert die Kommission auf, ihren diesbezüglichen Standpunkt zu überdenken und alle Möglichkeiten zu prüfen, unabhängige Sachverständige in die nachfolgenden Ausgaben des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit einzubeziehen; fordert die Kommission erneut auf, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zu ersuchen, methodische Beratung zu leisten und vergleichende Untersuchungen durchzuführen, damit in Schlüsselbereichen des jährlichen Berichts Details hinzugefügt werden können, zumal die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit untrennbar miteinander verbunden sind;

85. erkennt die Bemühungen der Kommission an, in jedem Mitgliedstaat ein breites Spektrum von Konsultationen und Beiträgen zu sammeln, auch von nationalen Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft; fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Bemühungen zu verstärken und so weit wie möglich Besuche vor Ort in den Mitgliedstaaten statt virtueller Besuche durchzuführen, da diese möglicherweise ein vollständigeres und stärker kontextbezogenes Bild der Lage vor Ort vermitteln; weist insbesondere erneut darauf hin, wie wichtig es ist, Rechtspraktiker zu konsultieren, beispielsweise über Anwaltskammern und Richtervereinigungen;

86. erkennt die Rolle der Notare in vielen Mitgliedstaaten an, die funktionell gerichtliche Aufgaben wahrnehmen; ist der Ansicht, dass der Beitrag der Notare zu rechtsstaatlichen Standards in künftigen Ausgaben des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit behandelt werden sollte;

87. begrüßt die Entscheidung der Kommission, den geografischen Umfang der künftigen Berichte über die Rechtsstaatlichkeit auf die Bewerberländer auszudehnen, wie es das Parlament bereits früher gefordert hat ([51]);

88. ist der Ansicht, dass der beste Weg, um die anhaltende Relevanz und Wirkung des Berichts sicherzustellen, darin besteht, den Umfang, die Aufrichtigkeit und die Folgen des Berichts für die Durchsetzung kontinuierlich und ehrgeizig auszuweiten;

89. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, stärker in die Sensibilisierung bezüglich der Werte und geltenden Instrumente der Union, einschließlich Jahresbericht, zu investieren, insbesondere in Ländern, bei denen diesbezüglich ernsthafte Bedenken bestehen;

90. bekräftigt, dass der Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit kein Selbstzweck ist, da die Beobachtung der Lage nicht ausreicht, sondern vielmehr zu konkreten Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf die festgestellten Mängel führen sollte; fordert die Kommission daher auf, dafür zu sorgen, dass dieser Bericht über die Rechtsstaatlichkeit tatsächlich Teil eines ganzen Prozesses im Rahmen des Rechtsstaatlichkeitsmechanismus als Ganzes ist, und sicherzustellen, dass von dem Instrumentarium zur Rechtsstaatlichkeit, das ihr zur Verfügung steht, in vollem Umfang Gebrauch gemacht wird, einschließlich – in Fällen, in denen in dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit in bestimmten Mitgliedstaaten immer noch Jahr für Jahr kontinuierliche Verstöße festgestellt werden – Artikel 7 EUV;

Interinstitutionelle Zusammenarbeit und Verfahren im Bereich der Rechtsstaatlichkeit

91. nimmt Kenntnis von der Bewertung des Rechtsstaatlichkeitsdialogs durch den Rat und von dem erklärten Standpunkt des Rates, dass er eine weitere mögliche interinstitutionelle Zusammenarbeit in diesem Zusammenhang prüfen wird; fordert den Rat auf, seinen Rechtsstaatlichkeitsdialog umfassender zu gestalten, indem er andere Organe und Interessenträger, insbesondere Gremien des Europarats wie die Venedig-Kommission und die Kommissarin für Menschenrechte sowie Vertreter des Europäischen Parlaments, zu seinen Sitzungen einlädt;

92. bedauert, dass die Kommission und der Rat das Angebot des Parlaments, eine interinstitutionelle Vereinbarung über die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte zu schließen, bislang ablehnen; bekräftigt seine Bereitschaft, die Gespräche über dieses Abkommen wieder aufzunehmen;

93. fordert die anderen Organe auf, in der Zwischenzeit zumindest eine weitere Zusammenarbeit im Rahmen des vorgeschlagenen interinstitutionellen Pilotprojekts zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten zu prüfen, das dazu beitragen würde, das Vertrauen zwischen den Organen auf praktische Weise aufzubauen, insbesondere durch den Austausch von Überwachungs-, Dialog- und Sitzungspraktiken;

94. fordert sein Präsidium angesichts der Zurückhaltung der Kommission und des Rates auf, ein Ausschreibungsverfahren zu organisieren, um ein vorübergehendes Gremium unabhängiger Sachverständiger unter der Leitung des Parlaments im Einklang mit seinen früheren Entschließungen einzurichten, das das Parlament in Bezug auf die Einhaltung der Werte nach Artikel 2 EUV in verschiedenen Mitgliedstaaten berät und so beispielhaft zeigt, wie ein solches Gremium in der Praxis funktioniert;

([51]) ABl. C 341 vom 27.9.2023, S. 2.

95. verurteilt den völligen Mangel an Fortschritten in den laufenden Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV; fordert den Rat nachdrücklich auf, auf alle neuen Entwicklungen einzugehen, durch die die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie und die Grundrechte beeinträchtigt werden; bekräftigt seine Forderung an den Rat, auf Empfehlungen im Rahmen dieses Verfahrens einzugehen, und betont, dass jede weitere Verzögerung solcher Maßnahmen ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit durch den Rat selbst wäre; besteht darauf, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten des Parlaments geachtet werden;

96. fordert die Kommission auf, die Bedingungen für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte in alle Haushaltsinstrumente und -verfahren einzubeziehen, streng zu überwachen und zu schützen; bekräftigt seine ernsten Bedenken gegenüber der Entscheidung der Kommission, der zufolge die horizontale grundlegende Voraussetzung der Charta in Bezug auf die richterliche Unabhängigkeit erfüllt ist, sodass die ungarischen Behörden Erstattungsanträge in Höhe von bis zu 10,2 Mrd. EUR stellen können, obwohl Ungarn auch nach den jüngsten Reformen den in der Charta festgelegten Standard der richterlichen Unabhängigkeit nicht erfüllt; fordert die Kommission und den Rat auf, die Konditionalitätsverordnung erforderlichenfalls weiter und unverzüglich anzuwenden und die im Falle Ungarns ergriffenen Maßnahmen nicht aufzuheben, bis alle Bedingungen und Meilensteine tatsächlich erfüllt sind; fordert die Kommission auf, streng zu überprüfen, ob die rechtsstaatlichen Meilensteine in den verschiedenen Aufbau- und Resilienzplänen der Mitgliedstaaten als Voraussetzung für die Auszahlung von Mitteln erfüllt sind, wenn die Mitgliedstaaten Zahlungsanträge stellen; fordert die Kommission auf, den für Rechtsstaatlichkeit zuständigen Kommissionsmitgliedern die Hauptverantwortung für die Prüfung dieser Voraussetzungen zu übertragen;

°
° °

97. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6744

26.11.2024

P9_TA(2024)0118

Die Ermordung von Alexei Nawalny und die Notwendigkeit von EU-Maßnahmen zur Unterstützung der politischen Gefangenen und der unterdrückten Zivilgesellschaft in Russland

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu der Ermordung von Alexei Nawalny und der Notwendigkeit von EU-Maßnahmen zur Unterstützung der politischen Gefangenen und der unterdrückten Zivilgesellschaft in Russland (2024/2579(RSP))

(C/2024/6744)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschließungen zu Russland, insbesondere jene zu Alexei Nawalny und zu der Menschenrechtslage im Land,

— unter Hinweis auf die Erklärung der Konferenz der Präsidenten vom 21. Februar 2024,

— unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik im Namen der Europäischen Union vom 19. Februar 2024 zum Tod von Alexei Nawalny,

— unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Präsidentin der Kommission und des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 16. Februar 2024 zum Tod von Alexei Nawalny,

— unter Hinweis auf die Verfassung der Russischen Föderation und die internationalen Menschenrechtsverpflichtungen, zu denen sich Russland verpflichtet hat,

— unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Europäische Menschenrechtskonvention und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

— unter Hinweis auf den Bericht der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte in der Russischen Föderation, Mariana Kazarowa, vom 15. September 2023 mit dem Titel „Situation of human rights in the Russian Federation“ (Lage der Menschenrechte in der Russischen Föderation),

— unter Hinweis auf die Erklärung der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zur Lage der Menschenrechte in der Russischen Föderation vom 22. Februar 2024,

— unter Hinweis auf den Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte vom 11. Juli 2023 mit dem Titel „Protecting Human Rights Defenders at Risk: EU entry, stay and support“ (Schutz gefährdeter Menschenrechtsverteidiger und ihre Einreise in die EU, ihr Aufenthalt in der EU und die Unterstützung dieser Personen),

— gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass Alexei Nawalny, eine herausragende Person des politischen Lebens in Russland, Preisträger 2021 des Sacharow-Preises für geistige Freiheit, in einer nördlich des Polarkreises in Sibirien gelegenen Strafkolonie, in der er eine unbegründete und politisch motivierte Haftstrafe verbüßte, ums Leben gekommen ist; in der Erwägung, dass die Ermordung von Alexei Nawalny ein weiteres Zeichen für die zunehmende und systematische Unterdrückung in Russland ist; in der Erwägung, dass für seinen Tod Russland als Staat und insbesondere dessen Präsident Wladimir Putin, der zur Rechenschaft gezogen werden sollte, die uneingeschränkte Verantwortung tragen;

B. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Russlands noch keine Informationen über die genauen Ursachen und Umstände seines Todes vorgelegt haben und seine Familie seinen Leichnam erst am 24. Februar 2024 für die medizinische Untersuchung und die Bestattung abholen durfte; in der Erwägung, dass keine unabhängige Autopsie oder Untersuchung der Todesursache durchgeführt wurde;

C. in der Erwägung, dass sich Alexei Nawalny seit dem 17. Januar 2021 – dem Tag, an dem er aus der medizinischen Rehabilitation nach einem von staatlicher Seite orchestrierten Mordversuch unter Verwendung des international geächteten Nervengifts Nowitschok nach Russland zurückkehrte – in Haft befand; in der Erwägung, dass er zuvor mehrfach festgenommen und inhaftiert und aus konstruierten und politisch motivierten Gründen, in dem offensichtlichen Versuch, seine politischen Tätigkeiten und Korruptionsbekämpfungskampagnen abzustellen, zu langen Haftstrafen verurteilt worden war; in der Erwägung, dass er während seiner Haft in mehreren berüchtigten Gefängnissen und Strafkolonien psychischem Druck, willkürlicher Bestrafung, schwerer Misshandlung und Folter ausgesetzt war; in der Erwägung, dass sich der Gesundheitszustand von Alexei Nawalny aufgrund von Misshandlung und mangelnder medizinischer Versorgung verschlechtert hatte;

D. in der Erwägung, dass Alexei Nawalny mit seinem Traum von einem „schönen Russland der Zukunft“ den Kampf für Freiheit und Demokratie verkörperte; in der Erwägung, dass die kontinuierliche Weiterentwicklung seiner Ansichten zur Politik in Russland und zur Rolle Russlands in der Welt mit Respekt zur Kenntnis genommen wurde; in der Erwägung, dass Alexei Nawalny durch seine Tätigkeit die illegalen Machenschaften und die Korruption im Herzen des Regierungssystems Russlands offengelegt hat; in der Erwägung, dass Alexei Nawalny seinen Kampf auch als Gefangener unermüdlich und mutig fortgesetzt hat, was sein Engagement für die Grundsätze der Demokratie und der Gerechtigkeit noch mehr verdeutlicht; in der Erwägung, dass seine Anwälte schikaniert werden und sich drei von ihnen seit Oktober 2023 in Untersuchungshaft befinden;

E. in der Erwägung, dass es Berichte darüber gibt, dass Bürger Russlands Alexei Nawalny in Städten und Ortschaften in ganz Russland Tribut zollen, aber viele dieser Bürger wegen ihrer friedlichen Aktionen festgenommen und einige von ihnen gezielt zum Kriegsdienst einberufen werden; in der Erwägung, dass der Botschafter der Europäischen Union in Russland, Roland Galharague, und viele seiner Amtskollegen aus den Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich und den USA zu denjenigen gehörten, die Alexei Nawalny am Solowezki-Stein, dem Gedenkstein in Moskau für die Opfer der politischen Repressionen in der Sowjetunion, geehrt haben;

F. in der Erwägung, dass das politische System Russlands von einem gefestigten autoritären Regime beherrscht wird, in dem die Korruption ungezügelt um sich greift; in der Erwägung, dass das Regime durch manipulierte Wahlen den Anschein von Demokratie erweckt und die gesamte Macht in den Händen von Wladimir Putin konzentriert; in der Erwägung, dass die Regierung jede abweichende Meinung unterdrückt und sich dabei auf willfährige Sicherheitskräfte, eine dienstbare Justiz, eine kontrollierte Medienlandschaft und eine Legislative stützt, die aus einer Regierungspartei und fügsamen Oppositionsparteien besteht;

G. in der Erwägung, dass der Tod von Alexei Nawalny kein Einzelfall ist, sondern den Höhepunkt des vom Kreml-Regime verfolgten Musters von Gewalt, Unterdrückung abweichender Meinungen und Einschüchterung von politischen Gegnern und zivilgesellschaftlich engagierten Bürgern darstellt; in der Erwägung, dass zahlreiche in der Verfassung Russlands festgeschriebene demokratische Rechte und bürgerliche Freiheiten in der Praxis nicht vorhanden sind; in der Erwägung, dass die Russische Föderation unaufhörlich gegen das Völkerrecht und internationale Verpflichtungen verstößt;

H. in der Erwägung, dass das harte Vorgehen gegen die unabhängige Zivilgesellschaft in Russland, das sich gegen nichtstaatliche Organisationen, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, Rechtsanwälte, Historiker, Verteidiger der Rechte von Frauen und LGBTIQ+-Personen, Umweltschützer sowie Verteidiger der Rechte ethnischer und kultureller Minderheiten richtet, verheerende Auswirkungen auf das Leben und die Freiheiten von Menschen, die Minderheiten angehören, LGBTIQ+-Personen, Frauen und aller Menschen hat, die sich nicht an die vorherrschenden Normen halten oder an dem Regime und der Politik Russlands Kritik üben; in der Erwägung, dass eine aktive Zivilgesellschaft und freie Medien von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, demokratische und offene Gesellschaften sicherzustellen und Menschenrechte zu wahren;

I. in der Erwägung, dass das Putin-Regime eine ganze Generation von in Russland tätigen Menschenrechtsorganisationen, darunter Memorial und die Moskauer Helsinki-Gruppe, stark dezimiert hat; in der Erwägung, dass in der EU viele verschiedene Dissidenten, Medienvertreter und Vertreter der Zivilgesellschaft aus Russland leben, die gezwungen waren, Russland zu verlassen, da sie aufgrund ihrer Kritik an der Regierung einem großen Risiko von Vergeltungsmaßnahmen durch die Staatsorgane ausgesetzt sind;

J. in der Erwägung, dass sich viele Akteure der Opposition nach wie vor in Russland befinden und von dort aus unter großem persönlichem Risiko weiter für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte kämpfen; in der Erwägung, dass Vertreter der Opposition systematisch verbalen Angriffen, gezielten Kampagnen zur Verleumdung ihrer Person und der Herabsetzung ihrer Menschenwürde vonseiten der Regierung oder regierungsnaher Medien ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass die Menschenrechtsgruppe Memorial mehr als 600 Personen als politische Gefangene in Russland eingestuft hat;

K. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Russlands seit dem Beginn des groß angelegten Einmarschs Russlands in die Ukraine im Jahr 2022 ihre Unterdrückung der politischen Opposition, der Medien und der Zivilgesellschaft verstärkt und die Rechte und individuellen Freiheiten noch weiter eingeschränkt haben, um innenpolitischen Dissens zu unterdrücken, unter anderem indem sie jegliche gegen den Krieg gerichtete Äußerung unter Strafe stellen; in der Erwägung, dass Kandidaten, die gegen den Krieg sind, daran gehindert wurden, an der bevorstehenden Präsidentschaftswahl 2024 in Russland teilzunehmen;

L. in der Erwägung, dass es nach Angaben der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte in der Russischen Föderation für zivilgesellschaftliches Handeln oder die politische Opposition in Russland keinen sicheren Raum mehr gibt;

M. in der Erwägung, dass die drakonische Beschneidung der Menschenrechte durch das in Russland herrschende Regime einen klaren Verstoß gegen die eigene Verfassung und den Rechtsrahmen des Landes sowie einen Verstoß gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen Russlands darstellt;

N. in der Erwägung, dass ein transparenter, demokratischer, freier und fairer politischer Wettbewerb nicht mit den politischen Repressionen vereinbar ist, die in der Russischen Föderation seit vielen Jahren verübt werden und in der Ermordung eines wichtigen Oppositionsführers Russlands, Alexei Nawalny, gipfelten;

1. verurteilt aufs Schärfste den Mord an Alexei Nawalny; spricht seiner Familie, seinen Mitarbeitern und seinen Kollegen sowie seinen unzähligen Unterstützern in ganz Russland von ganzem Herzen sein Beileid aus; bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung für Julija Nawalnaja, die entschlossen ist, die von Alexei Nawalny mit ihrer Unterstützung begonnene Arbeit fortzusetzen, sowie für die von Alexei Nawalny gegründete Stiftung zur Bekämpfung der Korruption, die ihre Arbeit unter den neuen Umständen fortsetzt;

2. würdigt Alexei Nawalny als politische Führungspersönlichkeit und bedeutenden Antikorruptionspolitiker, der dank seines Mutes, seines Charismas und seiner Fähigkeit, Menschen zu mobilisieren, das erreicht hat, was andere versucht haben, aber nur wenigen gelungen ist, nämlich die Stärkung der Handlungskompetenz der Menschen, indem er ihren Glauben an ihre Fähigkeit geweckt hat, ihr Leben verbessern, die Gesellschaft verändern und das politische Geschehen beeinflussen zu können;

3. weist erneut auf seine Beiträge zur Ausbildung eines staatsbürgerlichen Bewusstseins durch echte öffentliche Debatten, politische Kampagnen, Straßenproteste und innovative Kommunikation hin, durch die er für viele die Vorstellung eines anderen Russlands verkörperte, in dem die Macht nicht von einem kleptokratischen Regime, das von unterwürfigen Strafverfolgungsbeamten geschützt wird, sondern von den Menschen und im Dienste des Volkes ausgeübt wird;

4. fordert die Staatsorgane Russlands auf, die Beisetzung des Leichnams von Alexei Nawalny entsprechend den Wünschen seiner Familie zu gestatten und die Bemühungen seiner Familie, eine würdige Trauerfeier zu organisieren, nicht zu behindern; fordert eine unabhängige und transparente internationale Untersuchung der genauen Umstände des Todes von Alexei Nawalny und der Frage, wer für seinen Tod verantwortlich ist, damit die Wahrheit ans Licht gebracht wird, dafür gesorgt wird, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und damit Gerechtigkeit hergestellt wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, eine führende Rolle zu übernehmen, wenn es darum geht, diese Untersuchung zu fordern und zu unterstützen;

5. missbilligt und rügt die Desinformationskampagnen, die von den vom Kreml kontrollierten Medien organisiert wurden und die darauf abzielen, das Vermächtnis und die Würde von Alexei Nawalny vor und nach seinem Tod sowie das Vermächtnis und die Würde seiner Frau, seiner Familie und seiner engen Mitarbeiter zu beschmutzen;

6. fordert den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Mitgliedstaaten auf, die politische Führung und die Staatsorgane Russlands in enger Abstimmung mit den Partnern der EU zur Rechenschaft zu ziehen; fordert den Rat auf, die globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte auch tatsächlich zu nutzen und gezielte Maßnahmen gegen diejenigen zu verhängen, die an den politisch motivierten Gerichtsverfahren gegen Alexei Nawalny, seiner Verurteilung, Inhaftierung und den Haftbedingungen beteiligt waren und dafür verantwortlich sind, einschließlich der Staatsanwälte und Richter, des Strafvollzugspersonals und der für seinen vorzeitigen Tod Verantwortlichen; begrüßt, dass die USA unlängst nach dem Tod von Alexei Nawalny Sanktionen verhängt haben, und fordert die EU auf, ihre Sanktionen mit den internationalen Partnern abzustimmen;

7. hebt hervor, dass die Regierung Russlands und Wladimir Putin persönlich die strafrechtliche und politische Verantwortung für den Tod von Alexei Nawalny, ihrem profiliertesten Gegner, tragen, und dass es unter derlei Umständen gerechtfertigt ist, im öffentlichen und internationalen Diskurs die Frage nach der Legitimität Wladimir Putins zu stellen;

8. bekundet all jenen seine Solidarität, die in Russland und jenseits seiner Grenzen trotz der absichtlich brutalen Unterdrückung und der schwerwiegenden persönlichen Folgen immer noch den Mut finden, die Wahrheit zu sagen, die menschlichen Werte zu wahren und sich für eine demokratische und friedliche Zukunft Russlands einzusetzen; in der Erwägung, dass die Bevölkerung Russlands nicht mit dem kriegslüsternen, autokratischen und kleptokratischen Kreml-Regime verwechselt werden darf;

9. brandmarkt die Ausweitung der Menschenrechtsverletzungen durch das in Russland herrschende Regime und verurteilt das anhaltende harte Vorgehen gegen Regierungskritiker, Menschenrechtsverteidiger, Kriegsgegner, Umweltaktivisten, Anführer nationaler Minderheiten, indigene Aktivisten, unabhängige Journalisten und Historiker und die zunehmende Unterdrückung von LGBTIQ+; fordert den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen auf, in Fällen der unmenschlichen Inhaftierung, Folter und Ermordung politischer Gegner umgehend Untersuchungen durchzuführen; betont, dass die Ermordung von Alexei Nawalny erneut deutlich vor Augen führt, dass dringend gegen die repressive Politik des in Russland herrschenden Regimes vorgegangen und einem derartigen Vorgehen entschlossen entgegengetreten werden muss;

10. fordert die Staatsorgane Russlands auf, alle willkürlichen Anklagepunkte fallenzulassen und alle politischen Gefangenen und willkürlich inhaftierten Personen sofort und bedingungslos freizulassen, darunter Wladimir Kara-Mursa, Juri Dmitrijew, Ilja Jaschin, Alexei Gorinow, Lilija Tschanyschewa, Xenija Fadejewa, Wadim Ostanin, Daniel Cholodny, Wadim Kobsew, Igor Sergunin, Alexei Lipster, Wiktorija Petrowa, Marija Ponomarenko, Alexandra Skotschilenko, Swetlana Petrijtschuk, Jewgenija Berkowitsch, Dmitri Iwanow, Ioann Kurmojarow, Igor Baryschnikow, Dmitri Talantow, Alexei Moskaljow, Oleg Orlow, Boris Kagarlizki und Iwan Safronow;

11. fordert die Staatsorgane Russlands nachdrücklich auf, die Anwendung von Folter, andere Misshandlungen und willkürliche Disziplinarmaßnahmen bei allen Häftlingen unverzüglich einzustellen und bei den Haftbedingungen dringend Reformen durchzuführen, damit sie im Einklang mit den Verpflichtungen Russlands im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen stehen, insbesondere was den Zugang der Gefangenen zu Ärzten ihrer Wahl, eine angemessene medizinische Behandlung, ihren Zugang zu Rechtsanwälten und die Kommunikation mit ihren Familien betrifft;

12. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zu intensivieren, um gangbare Wege für die Freilassung der von den Haftbedingungen am stärksten betroffenen Personen zu finden, insbesondere politische Gefangene, die krank sind oder gefoltert werden, und dabei auch den Austausch inhaftierter Personen in Betracht zu ziehen; fordert den Rat auf, das Amt eines Sondergesandten für politische Gefangene und Geiseln in Russland zu schaffen, das diese Bemühungen in Zusammenarbeit mit internationalen Partnern koordiniert und als Anlaufstelle für betroffene Familien und Partner fungiert;

13. fordert die Staatsorgane Russlands auf, die vielen Hundert Menschen, die in den letzten Wochen festgenommen wurden, weil sie Alexei Nawalny friedlich ihren Tribut zollten, sofort freizulassen; verurteilt die grausame Praxis der Staatsorgane Russlands, Teilnehmer an politischen Demonstrationen gezielt aufzugreifen und zum Kriegsdienst einzuberufen;

14. fordert die Staatsorgane Russlands auf, ihre repressiven Rechtsvorschriften aufzuheben, die im Widerspruch zur Verfassung Russlands und zu den internationalen Verpflichtungen des Landes stehen, wie etwa die Gesetze über die Zensur von den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine betreffenden wahrheitsgemäßen Informationen und über „ausländische Agenten“ und „unerwünschte Organisationen“;

15. fordert die Mitgliedstaaten auf, umfassende restriktive Maßnahmen der EU gegen jene einzuführen, die darin verwickelt sind, Vertreter von Russlands Zivilgesellschaft und in Russland bürgerschaftlich engagierte Menschen politisch zu verfolgen und frei erfundene Rechtssachen gegen sie zu betreiben, und in Betracht zu ziehen, weitere Personen in die Sanktionsliste aufzunehmen, die von Alexei Nawalnys Stiftung für Korruptionsbekämpfung als Helfershelfer des Regimes ermittelt wurden, die zur Führung und Finanzierung des Angriffskriegs gegen die Ukraine und zur internen Repression beitragen, um das Fortbestehen des Regimes zu stützen; besteht auf mehr Transparenz bei der Anwendung und Aufhebung restriktiver Maßnahmen der EU;

16. fordert die EU-Delegation und die Vertretungen der Mitgliedstaaten in Russland auf, auch künftig Gerichtsverfahren gegen Personen, die aus politischen Gründen strafrechtlich verfolgt werden, zu beobachten und daran teilzunehmen;

17. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, weiterhin ihre uneingeschränkte Solidarität mit der unabhängigen Zivilgesellschaft und der demokratischen Opposition in Russland zu bekunden und diese aktiv zu unterstützen, die darauf hinarbeiten, Russland in eine offene Gesellschaft zu verwandeln, in der die politischen Rechte, Grundfreiheiten und Menschenrechte geachtet werden, und somit das bleibende Vermächtnis von Alexei Nawalny zu würdigen; fordert die EU auf, die Einrichtung eines Netzwerks von Menschenrechtsverteidigern zu unterstützen, das Menschenrechtsverletzungen überwacht und darüber Bericht erstattet;

18. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Programm für Visa aus humanitären Gründen, die Menschenrechtsverteidigern, für die Demokratie engagierten Bürgern und unabhängigen Journalisten aus Russland, denen aus politischen Gründen strafrechtliche Verfolgung droht, ausgestellt werden, auszuweiten und weiter zu vereinfachen;

19. bekräftigt seine Forderung nach einer EU-weiten Regelung für die Erteilung von Mehrfachvisa für Menschenrechtsverteidiger, zivilgesellschaftlich engagierte Bürger und politisch Verfolgte sowie nach der Nutzung bestehender rechtlicher Spielräume und der Schließung von Gesetzeslücken, wie sie von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte in ihrem Bericht von 2023 mit dem Titel „Protecting Human Rights Defenders at Risk: EU entry, stay and support“ (Schutz gefährdeter Menschenrechtsverteidiger und ihre Einreise in die EU, ihr Aufenthalt in der EU und Unterstützung dieser Personen) vorgeschlagen wurde; fordert die Organe der EU auf, für den Fall, dass Russland die Ausstellung von Pässen in seinen Konsulaten einstellt, Maßnahmen vorzubereiten, wozu auch die Anerkennung der De-facto-Staatenlosigkeit und die Ausstellung von Reisedokumenten zählt, damit die demokratische Opposition, zivilgesellschaftlich engagierte Bürger und anderweitig politisch Verfolgte in Mitgliedstaaten der EU umsiedeln und dort gegebenenfalls ihre Arbeit im Exil fortsetzen können;

20. fordert die Mitgliedstaaten auf, keine ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen restriktiven Maßnahmen gegen Personen zu ergreifen, die vor der derzeitigen Regierung Russlands auf der Flucht sind und sie bekämpfen;

21. fordert, dass für Dissidenten aus Russland in der EU die Verfahren vereinfacht werden, damit sie Organisationen und Einrichtungen eintragen lassen, Bankkonten eröffnen und weitere Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und so ihre Arbeit im Exil fortsetzen können;

22. missbilligt die imperialistische Politik des in Russland herrschenden Regimes und verurteilt aufs Schärfste den anhaltenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine; bekräftigt, dass die EU, ihre Mitgliedstaaten und gleich gesinnte Partner weltweit ihre politische, wirtschaftliche, finanzielle und militärische Unterstützung für die Ukraine fortsetzen müssen, einschließlich der Unterstützung für die Zivilgesellschaft und der langfristigen Unterstützung des Wiederaufbaus der Ukraine, da dies die beste Reaktion auf die derzeitigen Praktiken der Gewalt und Aggression des Kreml-Regimes ist; ist davon überzeugt, dass ein entscheidender Sieg der Ukraine echte Veränderungen im System in der Russischen Föderation bewirken kann, insbesondere die Entimperialisierung, Entkolonialisierung und erneute Föderalisierung, die allesamt notwendige Voraussetzungen für den Aufbau der Demokratie in Russland sind;

23. fordert die Kommission auf, auf den multilateralen Plattformen, denen Russland angehört, weiter die Menschenrechtsverletzungen in Russland sowie Russlands Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine zu verurteilen, die Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen in Russland weiter zu unterstützen und sich für die Umwandlung der Untersuchung der Menschenrechtslage in der Russischen Föderation durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in einen völlig unabhängigen Untersuchungsmechanismus einzusetzen;

24. bekundet seine Unterstützung für die Arbeit der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zur Lage der Menschenrechte in der Russischen Föderation, Mariana Kazarowa, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ihr Mandat 2024 erneut verlängert;

25. fordert die Kommission und insbesondere den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, eine vorausschauende, langfristige strategische Politik gegenüber Russland zu entwickeln, mit der konkret auf die Realität der heutigen Beziehungen zwischen der EU und Russland, die Lage der Menschenrechte in Russland und die notwendige Unterstützung für Russlands Zivilgesellschaft und für im Exil lebende Oppositionelle aus Russland reagiert wird;

26. verpflichtet sich, die Verstöße des in Russland herrschenden Regimes gegen seine Verfassung und gegen das Völkerrecht – zu denen auch die Wahl am 17. März 2024 zählt, da diese Wahl in den besetzten Gebieten der Ukraine vor dem Hintergrund der zunehmenden Unterdrückung des politischen Pluralismus und der Medien stattfinden soll – kontinuierlich zur Sprache zu bringen;

27. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Staatsorganen Russlands zu übermitteln sowie dafür zu sorgen, dass diese Entschließung in russischer Sprache verfügbar gemacht wird.

C/2024/6745

26.11.2024

P9_TA(2024)0119

Die Notwendigkeit unverbrüchlicher EU-Unterstützung für die Ukraine zwei Jahre nach dem Beginn von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu der Notwendigkeit unverbrüchlicher EU-Unterstützung für die Ukraine zwei Jahre nach dem Beginn von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine (2024/2526(RSP))

(C/2024/6745)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Ukraine und zu Russland, insbesondere jene, die seit der Eskalation des Krieges Russlands gegen die Ukraine im Februar 2022 und der Annexion der Halbinsel Krim am 19. Februar 2014 angenommen wurden,

— unter Hinweis auf das im Jahr 2014 unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits [1] und die dazugehörige vertiefte und umfassende Freihandelszone zwischen der Europäischen Union und der Ukraine,

— unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, die Haager Übereinkommen, die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle und das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 20. Juni 2023 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (COM(2023)0338),

— unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2023, im Anschluss an die diesbezügliche positive Empfehlung der Kommission vom 8. November 2023 Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine aufzunehmen,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2023 und vom 1. Februar 2024,

— unter Hinweis auf den Bericht der Weltbank, der Regierung der Ukraine, der Kommission und der Vereinten Nationen vom 14. Februar 2024 mit dem Titel „Ukraine – Third Rapid Damage and Needs Assessment (RDNA3) – February 2022-December 2023“ (Ukraine – Dritte zeitnahe Schadens- und Bedarfsbewertung – Februar 2022 bis Dezember 2023),

— unter Hinweis auf den Bericht der hochrangigen Arbeitsgruppe zu den Umweltauswirkungen des Krieges vom 9. Februar 2024 mit dem Titel „An environmental compact for Ukraine – A Green Future: Recommendations for Accountability and Recovery“ (Umweltpakt für die Ukraine – Eine grüne Zukunft: Empfehlungen im Hinblick auf die Rechenschaftspflicht und den Wiederaufbau),

— gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass Russland seit dem 24. Februar 2022 einen groß angelegten unrechtmäßigen, unprovozierten und ungerechtfertigten Angriffskrieg gegen die Ukraine führt; in der Erwägung, dass der Krieg Russlands gegen die Ukraine 2014 mit der rechtswidrigen Besetzung und Annexion der Halbinsel Krim und der anschließenden Besetzung von Teilen der Gebiete Donezk und Luhansk begann; in der Erwägung, dass dieser Angriffskrieg einen unverhohlenen und offenkundigen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und die Grundprinzipien des Völkerrechts darstellt; in der Erwägung, dass die in den vergangenen zwei Jahren verübten Handlungen Russlands in der Ukraine den Frieden und die Sicherheit in Europa und weltweit weiter bedrohen;

B. in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Krieg Russlands gegen die Ukraine in ihrer Resolution vom 2. März 2022 umgehend als Akt der Aggression eingestuft hat, der gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verstößt, und dass sie in ihrer Resolution vom 14. November 2022 festgestellt hat, dass die Russische Föderation für ihren Angriffskrieg zur Rechenschaft gezogen und für ihre völkerrechtswidrigen Handlungen rechtlich und finanziell verantwortlich gemacht werden muss, unter anderem durch Wiedergutmachung der verursachten Personen- und Sachschäden;

C. in der Erwägung, dass Russlands Angriffskrieg der größte militärische Konflikt auf dem europäischen Kontinent seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs ist und darin der zunehmende Konflikt zwischen Autoritarismus und Demokratie zum Ausdruck kommt;

[1] ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

D. in der Erwägung, dass die Ukraine und ihre Bürgerinnen und Bürger unerschütterliche Entschlossenheit in ihrem Widerstand gegen den Angriffskrieg Russlands zeigen und dass sie ihr Land bislang erfolgreich verteidigt haben, wenngleich dies mit einem hohen Preis in Form ziviler und militärischer Opfer verbunden ist und mit der Zerstörung von ziviler und öffentlicher Infrastruktur und von Naturräumen und Kulturerbestätten einhergeht, wobei Russland sein Zerstörungswerk als Kriegswaffe einsetzt; in der Erwägung, dass dem tapferen Volk der Ukraine der Sacharow-Preis 2022 verliehen wurde, um seinen Mut und seine Widerstandsfähigkeit zu würdigen;

E. in der Erwägung, dass Millionen von Ukrainerinnen und Ukrainern vor den Angriffen Russlands geflohen sind und infolge dieser Angriffe nach wie vor innerhalb der Ukraine und ins Ausland vertrieben werden; in der Erwägung, dass über 3,3 Millionen Menschen, darunter 800 000 Kinder, an der Front leben; in der Erwägung, dass immer noch jeden Tag Wohngebäude, Schulen und Krankenhäuser bombardiert werden; in der Erwägung, dass nach Angaben der Internationalen Organisation für Migration durch die Zerstörungskampagne Russlands im Jahr 2023 fast 720 000 Menschen in den am stärksten betroffenen Teilen der Ukraine ihren Zugang zu angemessenem und sicherem Wohnraum verloren haben; in der Erwägung, dass das Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten berichtet hat, dass die Zahl der wahllosen Angriffe auf besiedelte Gebiete in der Ukraine im Dezember 2023 einen Höhepunkt erreichte, und dabei hervorgehoben hat, dass bei zivilen Todesopfern, der Zerstörung und dem humanitären Bedarf im gesamten Jahr 2023 ein wiederkehrendes Muster zu erkennen ist;

F. in der Erwägung, dass durch die Kriegsverbrechen Russlands ganze Bevölkerungsgruppen traumatisiert sein werden, da Schätzungen zufolge 10 Millionen Menschen gefährdet sind, psychisch zu erkranken, oder bereits mit einer solchen Krankheit leben, und dass schätzungsweise 3,9 Millionen Menschen an mittelschweren bis schweren Symptomen leiden, die eine Behandlung wegen psychischer Belastung, Depressionen, Angstzuständen und posttraumatischer Belastungsstörung erfordern; in der Erwägung, dass im Jahr 2023 227 Vorfälle gemeldet wurden, durch die humanitäre Einsätze im Land beeinträchtigt wurden, wobei 50 humanitäre Helfer getötet oder verwundet wurden und 11 davon während der Ausübung ihrer Pflichten getötet wurden;

G. in der Erwägung, dass konservativen Schätzungen der Mission der Vereinten Nationen zur Überwachung der Menschenrechtslage in der Ukraine zufolge fast zwei Jahre nach dem groß angelegten Einmarsch Russlands in die Ukraine mehr als 10 000 Zivilisten getötet und fast 20 000 verletzt wurden, wobei laut Schätzungen des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) die tatsächlichen Zahlen weitaus höher seien dürften;

H. in der Erwägung, dass ukrainische Kinder den höchsten Preis des Krieges zahlen, da mehr als 520 getötet und mehr als 1 226 verletzt wurden, 1,8 Millionen als Flüchtlinge in Nachbarstaaten ziehen mussten und weitere 2,5 Millionen als Binnenvertriebene in der Ukraine leben;

I. in der Erwägung, dass seit Beginn des groß angelegten Angriffskriegs etwa 20 000 Kinder aus der Ukraine nach Russland und Belarus deportiert wurden oder in den besetzten Gebieten festgehalten werden; in der Erwägung, dass der IStGH gegen Wladimir Putin und Marija Lwowa-Belowa in Anbetracht ihrer Verantwortung für das Kriegsverbrechen der rechtswidrigen Deportation und der rechtswidrigen Überführung von Kindern aus den besetzten Gebieten der Ukraine in die Russische Föderation internationale Haftbefehle erlassen hat; in der Erwägung, dass weniger als 400 deportierte Kinder in die Ukraine zurückgeführt und wieder mit ihren Familien vereint wurden;

J. in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung aufgrund von Berichten und Zeugenaussagen beunruhigt ist, in denen auf unmenschliche Haftbedingungen für ukrainische Zivilisten und Kriegsgefangene in russischer Gefangenschaft hingewiesen wird, einschließlich Folter und fehlender medizinischer Versorgung, was zu dauerhaften Gesundheitsschäden führt; in der Erwägung, dass Fälle bekannt sind, in denen die Streitkräfte Russlands ukrainische Soldaten getötet haben, anstatt sie gefangen zu nehmen, darunter die zuletzt am 24. Februar 2024 gemeldeten Fälle in Bachmut; in der Erwägung, dass im Jahr 2022 bei einer absichtlich herbeigeführten Explosion im Gefängnis in Oleniwka mehr als 50 ukrainische Kriegsgefangene, zumeist Mitglieder der Brigade Asow, vorsätzlich getötet wurden;

K. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen in humanitären sowie in von Flucht und Vertreibung geprägten Krisen besonders gefährdet sind, da sie nach wie vor in unverhältnismäßigem Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt zum Opfer fallen; in der Erwägung, dass viele Frauen in der Ukraine geblieben und zum Dienst in den Streitkräften mobilgemacht worden sind; in der Erwägung, dass es Hinweise darauf gibt, dass ukrainische Soldatinnen in Gefangenschaft gefoltert und sexueller Gewalt ausgesetzt wurden; in der Erwägung, dass laut Berichten des OHCHR die überlebenden Familienmitglieder – darunter viele Frauen, weil die meisten Opfer summarischer Hinrichtungen durch die Streitkräfte Russlands in den besetzten Gebieten Männer waren – dort geblieben und nun oft auf sich allein gestellt sind und mit einem begrenzten Familieneinkommen auskommen müssen, einer erhöhten Pflegebelastung ausgesetzt sind und schwere psychische Traumata und Ängste bewältigen müssen;

L. in der Erwägung, dass es den Streitkräften der Ukraine gelungen ist, dem Einmarsch Russlands Widerstand zu leisten, mehr als 50 % der nach dem 24. Februar 2022 vorübergehend besetzten Gebiete zu befreien und die Kontrolle über den westlichen Zugang der Ukraine zum Schwarzen Meer zurückzuerlangen und die Schwarzmeerflotte Russlands wirksam aus diesem Seegebiet zu verdrängen;

M. in der Erwägung, dass die EU seit Beginn der groß angelegten Invasion erhebliche Unterstützung in allen Bereichen geleistet hat, einschließlich militärischer Unterstützung; in der Erwägung, dass sich die seit Februar 2022 von der EU, ihren Mitgliedstaaten und europäischen Finanzinstitutionen für die Ukraine zugesagte Hilfe auf insgesamt mindestens 85 Mrd. EUR beläuft, darunter humanitäre Hilfe und Soforthilfe, Budgethilfe, Makrofinanzhilfe und militärische Hilfe; in der Erwägung, dass den Mitgliedstaaten 17 Mrd. EUR für die Aufnahme von rund vier Millionen Flüchtlingen aus der Ukraine bereitgestellt wurden, deren Schutz im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes ([2]) bis März 2025 verlängert wurde;

N. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten bislang 28 Mrd. EUR an militärischer Hilfe bereitgestellt und einen vorläufigen Betrag von etwa 21,2 Mrd. EUR für 2024 zugesagt haben; in der Erwägung, dass aus der Europäischen Friedensfazilität 5,6 Mrd. EUR für den Transfer militärischen Geräts durch die Mitgliedstaaten an die Ukraine bereitgestellt wurden; in der Erwägung, dass der Ukraine im Rahmen der Munitionsinitiative, in deren Rahmen ursprünglich geplant war, dass dem Land bis März 2024 eine Million Schuss Artilleriemunition des Kalibers 155 mm geliefert werden, nun bis März 2024 nur etwa die Hälfte davon und die andere Hälfte bis Ende 2024 geliefert werden sollen; in der Erwägung, dass im Rahmen der militärischen Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine bislang 40 000 Soldaten aus der Ukraine in Deutschland und Polen ausgebildet wurden und diese Zahl weiter steigt;

O. in der Erwägung, dass das BIP der westlichen Länder zusammen das 25-Fache des BIP Russlands beträgt, die militärische Hilfe des Westens für die Ukraine im Jahr 2023 jedoch weniger als 0,1 % seines BIP ausmachte; in der Erwägung, dass Russland 2023 etwa 6 % seines BIP für seinen Angriffskrieg und die Ukraine den Gegenwert von 25 % ihres BIP für ihre Verteidigung ausgegeben hat;

P. in der Erwägung, dass es im Kongress der Vereinigten Staaten bislang nicht gelungen ist, ein neues Hilfspaket in Höhe von 60 Mrd. USD für die Ukraine für 2024 zu verabschieden, was im Wesentlichen dazu geführt hat, dass die Hilfszusagen und die militärischen Lieferungen der USA an die Ukraine eingestellt wurden; in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ihr derzeitiges Niveau und Tempo der militärischen Unterstützung verdoppeln müssten, um die militärische Unterstützung der USA im Jahr 2024 vollständig zu ersetzen;

Q. in der Erwägung, dass NATO-Generalsekretär Jens Stoltenberg erklärt hat, dass sich die NATO-Mitglieder auf eine mögliche Konfrontation mit Russland vorbereiten müssen, die Jahrzehnte andauern könnte; in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands unmittelbar zur Folge hatte, dass Finnland und Schweden der NATO beigetreten sind, dass der Ukraine, der Republik Moldau und Georgien jeweils der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt wurde, dass mehr als 50 Staaten der Ukraine Unterstützung zur Verteidigung der Sicherheit des Landes in beträchtlichem Umfang zukommen lassen und dass die Ukraine bei den Vereinten Nationen breite politische Unterstützung genießt;

R. in der Erwägung, dass der Europäische Rat nach der positiven Empfehlung der Kommission beschlossen hat, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine aufzunehmen, und den Rat zudem ersucht hat, den Verhandlungsrahmen zu beschließen, sobald die in den einschlägigen Empfehlungen der Kommission genannten Voraussetzungen erfüllt sind;

S. in der Erwägung, dass die Ukraine im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung der G7 über die Unterstützung der Ukraine, die am 12. Juli 2023 am Rande des NATO-Gipfels in Vilnius vereinbart wurde, Sicherheitsabkommen mit dem Vereinigten Königreich, Deutschland, Frankreich, Dänemark und Italien unterzeichnet hat; in der Erwägung, dass durch die Zusage der G7 die Tür für Verhandlungen über die Formalisierung langfristiger bilateraler Sicherheitszusagen und -vereinbarungen zur Unterstützung der Ukraine geöffnet wurde;

T. in der Erwägung, dass Russland Berichten zufolge eine drastische Neuausrichtung seiner Wirtschaft auf eine „Kriegswirtschaft" vorgenommen hat und sehr hohe Verteidigungsausgaben von schätzungsweise weit über 100 Mrd. EUR plant; in der Erwägung, dass Russland Berichten zufolge im Inland jährlich mehr als 2 Millionen Artilleriegeschosse herstellt, was deutlich über der Menge liegt, die die Regierungen der EU der Ukraine zugesagt haben;

U. in der Erwägung, dass die EU seit Beginn des Krieges 13 Sanktionspakete angenommen und das Amt eines Internationalen Sonderbeauftragten für die Umsetzung von EU-Sanktionen geschaffen hat, der speziell damit beauftragt ist, die Vermeidung und Umgehung von Sanktionen gegen Russland und Belarus als Handlanger Russlands zu bekämpfen;

V. in der Erwägung, dass die EU und andere Partner Schätzungen zufolge Reserven der Zentralbank Russlands in Höhe von 300 Mrd. EUR und Gelder von Oligarchen aus Russland in Höhe von 21,5 Mrd. EUR eingefroren haben, während die Vereinigten Staaten und andere westliche Verbündete Vermögenswerte in Höhe von mehr als 58 Mrd. USD blockiert oder beschlagnahmt haben, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle von Personen aus Russland befinden, die auf der Sanktionsliste stehen;

W. in der Erwägung, dass die Organe der EU kürzlich eine Einigung über die Einrichtung einer Fazilität für die Ukraine erzielt haben, mit der von 2024 bis 2027 50 Mrd. EUR an planbarer mittelfristiger Unterstützung in Form von Zuschüssen und Darlehen für die Reparatur, die Erholung der Wirtschaft, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Ukraine bereitgestellt werden sollen;

([2]) Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

X. in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands dessen imperialistische Haltung gegenüber seinen Nachbarländern offenbart; in der Erwägung, dass Russland, solange es ein Staat bleibt, der eine revisionistische Politik verfolgt, weiter danach streben wird, seine immerwährende Drohung mit einer Aggression auf dem europäischen Kontinent aufrechtzuerhalten; in der Erwägung, dass zahlreiche internationale Akteure Russland als dem Terrorismus Vorschub leistenden Staat und als terroristische Mittel einsetzenden Staat eingestuft haben;

Y. in der Erwägung, dass Russland infolge seines Angriffskriegs gegen die Ukraine und seiner Blockade ukrainischer Seehäfen für die weltweite Krise im Bereich der Ernährungssicherheit verantwortlich ist; in der Erwägung, dass Russland seit Kriegsbeginn Nahrungsmittel und Hunger als Waffe einsetzt;

Z. in der Erwägung, dass nach zwei Ad-hoc-Erklärungen der Ukraine zwar Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Verbrechen des Völkermords, soweit sie seit November 2013 im Hoheitsgebiet der Ukraine begangen wurden, unter die Gerichtsbarkeit des IStGH fallen, in dieser Situation aber nicht das Verbrechen der Aggression im Sinne von Artikel 8bis des Römischen Statuts, weil weder die Ukraine noch die Russische Föderation das Römische Statut und die Änderungen in Bezug auf das Verbrechen der Aggression ratifiziert haben; in der Erwägung, dass die EU die Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression unterstützt;

AA. in der Erwägung, dass die natürliche Umwelt der Ukraine nach wie vor ein konkretes Ziel in dem Krieg ist, da Russland unverhohlen massive Umweltschädigungen verursacht, indem es unter anderem Felder und Wälder anzünden und abbrennen lässt, in der Ukraine illegal Holz schlägt und Wasser und Böden mit chemischen Abfällen kontaminiert, wodurch die Flächen des Landes zerstört werden, das Land unbewohnbar gemacht wird und die Chancen künftiger Generationen auf eine gedeihliche und erfolgreiche Zukunft gemindert werden; in der Erwägung, dass die Zerstörung des Staudamms Kachowka am 6. Juni 2023 ein klares Beispiel für Handlungen Russlands ist, dessen Umweltzerstörungen auch in den kommenden Jahren nachwirken werden;

AB. in der Erwägung, dass Maxim Kusminow, ein ehemaliger russischer Hubschrauberpilot, der 2023 zur Ukraine übergelaufen war, am 13. Februar 2024 in Spanien tot aufgefunden wurde, nachdem er von Bewaffneten, die im Auftrag der Regierung Russlands gehandelt haben sollen, ermordet worden war; in der Erwägung, dass die Geheimdienste Russlands in den vergangenen Jahrzehnten eine Reihe dreister verdeckter Operationen, darunter Morde, im Gebiet der EU durchgeführt haben;

1. bekräftigt seine vorbehaltlose Solidarität mit dem Volk und der Führung der Ukraine sowie seine Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen;

2. verurteilt erneut aufs Allerschärfste den unrechtmäßigen, unprovozierten und durch nichts zu rechtfertigenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sowie die Verstrickung des Regimes in Belarus in diesen Krieg; fordert, dass Russland und seine Helfershelfer alle militärischen Handlungen in der Ukraine einstellen und dass Russland all seine Streitkräfte und Hilfstruppen und sein gesamtes militärisches Gerät aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzieht; fordert, dass die Ansiedlung von Bürgern aus Russland in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine eingestellt und rückgängig gemacht wird;

3. weist erneut darauf hin, dass Russlands Angriffskrieg mit der rechtswidrigen Annexion der Halbinsel Krim im Februar 2014 begann und mit der Besetzung von Teilen der Gebiete Donezk und Luhansk fortgesetzt wurde; weist nochmals darauf hin, dass die Halbinsel in einen Militärstützpunkt verwandelt wurde und für die groß angelegte Invasion im Jahr 2022 als Aufmarschgebiet diente;

4. verurteilt, dass Russland ukrainische Kriegsgefangene und Zivilisten foltern und töten lässt; fordert, dass derlei Verbrechen unabhängig untersucht und strafrechtlich verfolgt und die Bemühungen um den Austausch von Gefangenen zwischen der Ukraine und Russland verstärkt werden;

5. verurteilt, dass Russland versucht, die ethnische, sprachliche und historische Identität der Ukraine und ihrer Bevölkerung zu leugnen, und zu diesem Zweck Zeichen der ukrainischen Identität in den von ihm besetzten und annektierten Gebieten beseitigt und den Gebrauch der ukrainischen Sprache und die Verwendung ukrainischer Symbole verbietet, dass es mit Nachdruck die Strategie verfolgt, der ortsansässigen Bevölkerung Pässe der Russischen Föderation auszustellen, und dass der Präsident und andere Amtsträger Russlands immer wieder versuchen, die Geschichte umzuschreiben;

6. ist der Ansicht, dass sich das Ergebnis des Krieges und die Haltung der internationalen Gemeinschaft entscheidend darauf auswirken werden, wie sich andere autoritäre Regime künftig gebärden werden, die den Verlauf des Krieges genau beobachten und ermessen, wie viel Spielraum sie für eine aggressive Außenpolitik, auch mit militärischen Mitteln, haben;

7. betont, dass das Hauptziel der Ukraine darin besteht, den Krieg gegen Russland zu gewinnen, was bedeutet, dass sämtliche Streitkräfte Russlands sowie seine Hilfstruppen und Verbündeten aus dem international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine vertrieben werden; vertritt die Auffassung, dass dieses Ziel nur durch die kontinuierliche, dauerhafte und stetig zunehmende Lieferung ausnahmslos aller Gattungen konventioneller Waffen an die Ukraine erreicht werden kann;

8. würdigt die Widerstandskraft und Entschlossenheit des Volkes der Ukraine bei seinem Streben nach demokratischen Werten, bei seinen Reformbemühungen und bei seinen Bestrebungen zur Integration in die euroatlantische Staatengemeinschaft;

9. erachtet es als überaus wichtig, die seit zehn Jahren von Russland besetzte Halbinsel Krim zu befreien und die Besatzer von dort zu vertreiben; weist erneut darauf hin, dass die loyal zur Ukraine stehenden Bürger der Halbinsel, insbesondere die indigenen Krimtataren, Repressionen, Verhaftungen und Folter ausgesetzt sind; weist darauf hin, dass Russlands Besatzungskräfte alles in ihrer Macht Stehende getan haben, um das krimtatarische Erbe zu vernichten und die Zugehörigkeit der Halbinsel zur Ukraine aus dem kollektiven Gedächtnis zu tilgen, und dass sie ihre Versuche fortsetzen, die demografische Zusammensetzung der Bevölkerung gewaltsam zu verändern, was gemäß der Völkermordkonvention Handlungen gleichkommen könnte, die Völkermord bedeuten; unterstützt die Bemühungen der Ukraine um die Wiedereingliederung der Krim, insbesondere die Krim-Plattform;

10. bekräftigt seine Unterstützung dafür, der Ukraine militärische Hilfe ununterbrochen, so lange wie nötig und in jeder Form bereitzustellen, wie es erforderlich ist, damit sie den Krieg gewinnt; würdigt die bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Bereitstellung und des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) um die Koordinierung der militärischen Unterstützung für die Ukraine; bekräftigt seine Forderung an die Mitgliedstaaten, ihre militärische Unterstützung erheblich zu verstärken und zu beschleunigen, insbesondere durch die Lieferung von Waffen und Munition zur Deckung des eindeutig ermittelten Bedarfs, damit die Ukraine sich nicht nur der Angriffe Russlands erwehren, sondern auch die uneingeschränkte Kontrolle über ihr gesamtes international anerkanntes Hoheitsgebiet wiedererlangen kann; hebt hervor, dass infolge der unzureichenden und verspäteten Waffen- und Munitionslieferungen die Gefahr besteht, dass die bisherigen Anstrengungen zunichtegemacht werden; ist besorgt darüber, dass das Ziel von einer Million Schuss Artilleriemunition nicht wie versprochen erreicht wird; fordert die Mitgliedstaaten und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, dem Europäischen Parlament Informationen über frühere Lieferungen von militärischer Hilfe an die Ukraine einschließlich der vom EAD durchgeführten Prüfung und über die Höhe der Hilfe, die die Mitgliedstaaten im Jahr 2024 zu leisten bereit sind, vorzulegen;

11. ist der Ansicht, dass es keine selbst auferlegten Beschränkungen der militärischen Unterstützung für die Ukraine geben sollte; weist darauf hin, dass zwischen den Mitgliedstaaten der EU enorme Unterschiede bei der von ihnen geleisteten militärischen Unterstützung in Prozent ihres BIP bestehen; fordert, dass die notwendigen Investitionen in die industrielle Basis der europäischen Verteidigung getätigt werden, damit die Produktion erheblich gesteigert werden kann, um den Bedarf der Ukraine zu decken und die erschöpften Bestände der Mitgliedstaaten der EU aufzufüllen; betont, dass die Ukraine insbesondere hochentwickelte Luftabwehrsysteme, Marschflugkörper mit großer Reichweite wie die Systeme Taurus, Storm Shadow bzw. Scalp usw., moderne Kampfflugzeuge, verschiedene Arten von Artillerie und Munition (insbesondere Artilleriemunition des Kalibers 155 mm) sowie Drohnen und Waffen benötigt, um Angriffe abzuwehren; unterstützt den Vorschlag, dass alle Mitgliedstaaten der EU und alle Verbündeten in der NATO die Ukraine militärisch mit mindestens 0,25 % ihres BIP jährlich unterstützen sollten; fordert, die finanzielle Obergrenze der Europäischen Friedensfazilität allgemein anzuheben, und besteht darauf, dass diese Mittel unter anderem für die zentrale Beschaffung von Munition auf dem Weltmarkt eingesetzt werden, damit der einschlägige Bedarf der Ukraine gedeckt wird; fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, umgehend einen Dialog mit Rüstungsunternehmen aufzunehmen, damit der Herstellung und Lieferung insbesondere von Munition, Granaten und Raketen für die Ukraine Vorrang vor Bestellungen aus anderen Drittstaaten eingeräumt wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeiten von Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) und eine enge Zusammenarbeit mit der Rüstungsindustrie aus gleichgesinnten Drittstaaten zu sondieren, damit die Ukraine die benötigte Munition erhält; fordert insbesondere die größten Mitgliedstaaten mit beträchtlichen Kapazitäten in der Rüstungsindustrie nachdrücklich auf, die militärische Unterstützung für die Ukraine umgehend in erheblichem Umfang aufzustocken; fordert das Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten auf, das Gesetzespaket zur militärischen Unterstützung der Ukraine unverzüglich anzunehmen;

12. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den Verpflichtungen aus der Erklärung von Versailles von 2022 nachzukommen und die vollständige Umsetzung des Strategischen Kompasses zu beschleunigen, indem sie die europäische militärische Zusammenarbeit in der Industrie und auf der Ebene der Streitkräfte verbessern und die EU damit zu einem stärkeren und leistungsfähigeren Sicherheitsgaranten machen, der mit der NATO interoperabel und komplementär zu ihr ist; begrüßt, dass die Etats und Investitionen der Mitgliedstaaten und der EU-Organe im Verteidigungsbereich gestiegen sind, und fordert, dass die gezielten Ausgaben aufgestockt werden, eine gemeinsame Beschaffung durchgeführt wird und gemeinsame Investitionen in Forschung und Entwicklung im Verteidigungsbereich getätigt werden; betont, dass während des Verfahrens für den Beitritt zur EU konkrete Schritte zur Integration der Ukraine in die Verteidigungs- und Cybersicherheitspolitik und die entsprechenden Programme der EU unternommen werden sollten;

13. begrüßt, dass das Vereinigte Königreich, Deutschland, Frankreich, Dänemark und Italien im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung der G7 über die Unterstützung der Ukraine Sicherheitsabkommen mit der Ukraine unterzeichnet haben, und fordert andere gleichgesinnte Partner auf, diesem Beispiel zu folgen; betont, dass diese Sicherheitsabkommen nicht als Ersatz für die künftige NATO-Mitgliedschaft gelten können; begrüßt, dass bei den praktischen Einzelheiten und der finanziellen Obergrenze für einen neuen Unterstützungsfonds für die Ukraine im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität Fortschritte erzielt wurden, wodurch die Lieferung militärischen Geräts an die Ukraine durch gemeinsame europäische Beschaffungsinitiativen unterstützt wird;

14. bekräftigt seine Unterstützung für die vom ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskyj vorgestellte Friedensformel; ist der Ansicht, dass es sich dabei um einen umfassenden Plan zur Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit der Ukraine handelt; weist darauf hin, dass in der Resolution ES-11/6 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 23. Februar 2023 zu den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, die einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine zugrunde liegen, den zehn Punkten des Plans Rechnung getragen wurde;

15. bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission, den HR/VP und die Mitgliedstaaten, zusammen mit der Ukraine und der internationalen Gemeinschaft an der Einrichtung eines Sondergerichtshofs zu arbeiten, der das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, das von der Führung Russlands und ihren Verbündeten wie dem Regime in Belarus begangen wurde, untersuchen und strafrechtlich verfolgen soll; begrüßt den Aufbau eines Internationalen Zentrums für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine mit Sitz in Den Haag;

16. bringt seine uneingeschränkte Unterstützung für die laufenden Ermittlungen des Anklägers des IStGH zur Lage in der Ukraine und zu den mutmaßlichen Kriegsverbrechen, den mutmaßlichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und dem mutmaßlichen Völkermord zum Ausdruck; fordert die Ukraine nachdrücklich auf, das Römische Statut des IStGH und seine Änderungen zu ratifizieren und förmlich Mitglied des IStGH zu werden, um die internationalen Bestrebungen zu unterstützen, die Verantwortlichen für schwere Straftaten gegen das Völkerrecht zur Rechenschaft zu ziehen; fordert die EU auf, weitere diplomatische Anstrengungen zu unternehmen, um die Ratifizierung des Römischen Statuts und aller seiner Änderungen weltweit zu fördern;

17. ist entsetzt darüber, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine in kurzer Zeit zu einer der größten Massenvertreibungen von Kindern seit dem Zweiten Weltkrieg geführt hat; weist erneut darauf hin, dass infolge des massiven gezielten Beschusses ziviler Infrastruktur ukrainischen Kindern in großem Ausmaß der Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Bildung und Gesundheitsversorgung, insbesondere zu Unterstützung im Bereich der psychischen Gesundheit, verwehrt wird;

18. bekräftigt, dass die fortgesetzte Zwangsumsiedlung und Deportation von Kindern aus der Ukraine, auch aus Heimen, nach Russland und Belarus und ihre Zwangsadoption durch russischsprachige Familien einen Verstoß gegen das Recht der Ukraine und das Völkerrecht darstellt; unterstreicht, dass nach Artikel II der Völkermordkonvention die gewaltsame Überführung von Kindern einer Gruppe in eine andere Gruppe Völkermord bedeutet; fordert die Staatsorgane Russlands und von Belarus auf, für die sofortige Rückkehr aller ukrainischen Kinder zu sorgen; zollt den örtlichen ukrainischen Organisationen höchste Anerkennung für ihre Bemühungen, die Eltern und Familien in jedem Einzelfall bei der Suche nach ihren Kindern zu unterstützen und für deren sichere Rückkehr zu kämpfen;

19. verurteilt erneut, dass ukrainische Zivilisten nach Russland, in die von Russland vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine und nach Belarus deportiert werden; fordert alle Staaten und internationalen Organisationen auf, Russland dazu zu drängen, alle deportierten und rechtswidrig inhaftierten ukrainischen Zivilisten, insbesondere Kinder, freizulassen und die sterblichen Überreste all derjenigen, die in Gefangenschaft ums Leben kamen, zurückzugeben; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, verstärkt und gezielt nach Mechanismen zu suchen, mit denen die Freilassung ukrainischer Zivilisten, die von Russland rechtswidrig festgehalten werden, vorangebracht werden kann, auch durch Mechanismen der Vereinten Nationen;

20. bedauert, dass die Richtlinie über vorübergehenden Schutz so eng ausgelegt wird, dass viele Frauen, die vor dem Angriffskrieg Russlands geflohen sind, keinen Zugang zu Abtreibungen oder anderen Behandlungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit haben, auch nicht nach sexuellem Missbrauch; ist entsetzt darüber, dass infolgedessen viele Frauen gezwungen sind, in die vom Krieg erschütterte Ukraine zurückzukehren, um Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte sowie zu reproduktiver Gesundheitsfürsorge zu erhalten; fordert die Kommission auf, die Richtlinie so zu überarbeiten, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die gleiche Fürsorgeleistungen anzubieten, wie sie die Frauen andernfalls nur in der Ukraine erhalten könnten;

21. verurteilt die Absicht Russlands, am 15. und 17. März 2024 eine Präsidentschaftswahl in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine durchzuführen, und betont, dass es die Ergebnisse dieser rechtswidrigen Wahl nicht anerkennen wird;

22. bekräftigt seine Forderung nach einem innovativen, komplementären und flexiblen Zusammenspiel der laufenden Arbeiten zur Umsetzung des derzeit geltenden Assoziierungsabkommens und während der Beitrittsverhandlungen, damit die Ukraine schrittweise in den EU-Binnenmarkt und die bereichsspezifischen Programme integriert werden kann, was auch bedeutet, ihr nach und nach Zugang zu EU-Mitteln in den jeweiligen Bereichen zu gewähren, damit die Ukrainerinnen und Ukrainer schon im Laufe des Verfahrens und nicht erst nach dessen Abschluss in den Genuss der Vorteile des Beitritts kommen können; begrüßt, dass die Ukraine mit Erfolg Handlungen durchgeführt hat, dank deren die Schwarzmeerroute für Getreide aus der Ukraine wieder geöffnet wurde, damit es auf seine traditionellen Märkte gelangen kann; fordert die einschlägigen internationalen Interessenträger auf, diesen Erfolg und die Freiheit der Schifffahrt im Schwarzen Meer zu Handelszwecken dauerhaft zu sichern; unterstützt den Vorschlag der Kommission, die Aussetzung von Einfuhrzöllen und Kontingenten für Ausfuhren aus der Ukraine in die EU zu verlängern; fordert die Kommission nachdrücklich auf, sich mit allen Berichten zu befassen, wonach durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die der Ukraine eingeräumten Handelsvorteile Marktstörungen verursacht worden sein sollen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei den Gründen für einseitige Maßnahmen wie Grenzblockaden anzusetzen, in deren Folge der Zugang der Ukraine zum EU-Binnenmarkt eingeschränkt würde, und Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Auswirkungen auf die europäischen Landwirte abgefedert werden, deren angemessene Proteste und Forderungen auch von russischer Desinformation aufgegriffen und ausgenutzt werden; fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, die Welthandelsorganisation, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und andere Interessenträger auf, mehr Solidarität zu zeigen und den Markt zu stabilisieren; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, bei Getreide, das aus Russland stammt bzw. der Ukraine gestohlen wurde, die Einfuhr in bzw. die Durchfuhr durch das Gebiet der EU zu unterbinden;

23. betont, dass Russlands Angriffskrieg die geopolitische Lage in Europa und darüber hinaus grundlegend verändert hat und seine Sicherheitsarchitektur bedroht und dass die Reaktion darauf aus deutlichen, unerschrockenen und umfangreichen politischen, sicherheitspolitischen und finanziellen Entscheidungen der EU bestehen muss;

24. begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine aufzunehmen, sobald die in den Empfehlungen der Kommission genannten Voraussetzungen erfüllt sind; ist der Ansicht, dass die Mitgliedschaft der Ukraine in der EU eine geostrategische Investition in ein geeintes und starkes Europa ist und darin Führungsstärke, Entschlossenheit und Weitsicht zum Ausdruck kommen;

25. fordert den Rat und die Kommission auf, einen klaren Weg für die Beitrittsverhandlungen festzulegen, wobei der Schwerpunkt darauf liegen soll, von Beginn des Prozesses an handfeste Vorteile für die Gesellschaft und Bürger der Ukraine zu bieten; fordert den Rat auf, die Kommission zu beauftragen, unverzüglich Vorschläge für den entsprechenden Verhandlungsrahmen vorzulegen und ihn anzunehmen, sobald die in den entsprechenden Empfehlungen der Kommission vom 8. November 2023 dargelegten einschlägigen Schritte unternommen wurden;

26. weist erneut darauf hin, dass das Verfahren für den Beitritt zur EU auf Verdiensten beruht und dass bei der Erweiterungsmethode ein Schwerpunkt auf den entscheidenden Bereichen der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Grundwerte, der Menschenrechte, der Demokratie und der Korruptionsbekämpfung liegt; ist der Ansicht, dass ein fest an den Verdiensten orientiertes Beitrittsverfahren im besten Interesse sowohl der Ukraine als auch der EU liegt; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, der Ukraine auf ihrem Weg zum Beitritt mehr Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, wobei hierzu auch technisches Fachwissen, der Aufbau von Kapazitäten und die institutionellen Reformen gehören, die erforderlich sind, damit die Beitrittskriterien erfüllt werden können;

27. fordert die Regierung der Ukraine auf, die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – eine Reform, die sowohl im Land selbst als auch international weithin gewürdigt wird – fortzusetzen und den Erfolg der Dezentralisierungsreform in die Gesamtstruktur der Verfahren für die Instandsetzungsarbeiten, die Erholung der Wirtschaft und den Wiederaufbau in der Ukraine einfließen zu lassen; bekräftigt seinen Standpunkt, dass Vertreter der kommunalen Selbstverwaltung und der Zivilgesellschaft in der Ukraine aktiv in die Erholung der Wirtschaft und den Wiederaufbau einbezogen und dabei die strengsten Normen in Bezug auf Transparenz und Rechenschaftspflicht eingehalten werden müssen;

28. begrüßt die zwischen den EU-Organen erzielte grundsätzliche Einigung über die Einrichtung der Fazilität für die Ukraine, mit der die Ukraine vorhersehbare finanzielle Unterstützung erhalten wird, und fordert deren rasche Umsetzung; hebt hervor, dass die Rolle der Werchowna Rada, der Gebietskörperschaften unterhalb der Ebene des Zentralstaats und der Zivilgesellschaft als relevante Partner der Exekutivbehörde bei der Ermittlung der über den Ukraine-Plan finanzierten Prioritäten gestärkt wurde, und betont, dass dadurch auch die Aufsicht und Überwachung in Bezug auf die Fazilität verbessert werden; verweist auf die Schätzung der jüngsten zeitnahen Schadens- und Bedarfsbewertung der Weltbank, wonach für die Erholung und den Wiederaufbau der Ukraine in den kommenden zehn Jahren mindestens 452,8 Mrd. EUR benötigt werden; betont daher, dass die im Rahmen der Ukraine-Fazilität bereitgestellten Mittel nicht ausreichen werden, und fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, sich zu einer zusätzlichen langfristigen Finanzierung für die Ukraine zu verpflichten, insbesondere angesichts der Tatsache, dass das jüngste Hilfspaket der USA für die Ukraine im Kongress nach wie vor blockiert wird;

29. fordert die EU, die Mitgliedstaaten und gleichgesinnte Partner auf, umfassende und koordinierte politische, wirtschaftliche, technische und humanitäre Hilfe bereitzustellen, um den nachhaltigen und inklusiven Wiederaufbau und die nachhaltige und inklusive Erholung der Wirtschaft in der Ukraine nach dem Krieg zu unterstützen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Wiederherstellung wesentlicher Infrastruktur, der Gesundheitsversorgung, der Bildung und der sozialen Dienste liegen sollte; ist der Ansicht, dass beim Wiederaufbau der Ukraine dem Wohlergehen des ukrainischen Volks Vorrang eingeräumt werden muss, anstatt Oligarchen zu begünstigen und Unternehmensgewinne zu fördern; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, den verletzten Soldaten und hinterbliebenen Zivilisten der Ukraine weiterhin medizinische Behandlung und Rehabilitation, einschließlich psychologischer Unterstützung, zukommen zu lassen; fordert kontinuierliche Aufmerksamkeit und verstärkte Unterstützung für die Minenräumung in der Ukraine und für ein langfristiges Minenräumprogramm;

30. betont, dass die Ukraine bei der Wiederherstellung der erforderlichen Bedingungen unterstützt werden muss, damit ihre Bevölkerung wieder ein sicheres und gedeihliches wirtschaftliches und soziales Leben aufnehmen und sich von den tiefgreifenden Folgen des Krieges für die psychische Gesundheit erholen kann und damit Binnenvertriebene und Flüchtlinge in ihre Heimat zurückkehren und sich insbesondere die jüngeren Generationen des Landes ihren persönlichen, bildungsbezogenen und unternehmerischen Vorhaben zuwenden können; hält es außerdem für erforderlich, den Bedenken und Bedürfnissen und der Sachkenntnis von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen bei Erholung und Wiederaufbau Rechnung zu tragen, da ihre Wiedereingliederung in die lokalen Gemeinschaften für die Stärkung der gesellschaftlichen und institutionellen Resilienz und der Einheit der Ukraine von entscheidender Bedeutung ist;

31. fordert den Rat auf, seine Sanktionspolitik gegenüber Russland und Belarus fortzusetzen und auszuweiten und dabei die Wirksamkeit und Schlagkraft der Sanktionen zu überwachen, zu überprüfen und zu verstärken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die rasche Umsetzung und die strikte Durchsetzung aller 13 Sanktionspakete sicherzustellen; fordert die Kommission auf, in einer Folgenabschätzung zu bewerten, ob Russlands Kriegsanstrengungen durch die Sanktionen wirksam gehemmt werden und ob die Sanktionen umgangen werden; weist darauf hin, dass die EU derzeit Rechtsvorschriften ausarbeitet, in denen Verstöße gegen restriktive Maßnahmen als Straftat eingestuft werden; fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten erneut auf, einen Mechanismus zu entwickeln, mit dem das Umgehen von Sanktionen verhindert wird;

32. beharrt darauf, dass Einfuhren von Uran und metallurgischen Gütern aus Russland in die EU sowie die Zusammenarbeit mit dem russischen Kernenergiesektor und insbesondere mit der Föderalen Agentur für Atomenergie Russlands (Rosatom) verboten werden müssen; fordert ein sofortiges und vollständiges Embargo für Einfuhren von Agrar- und Fischereierzeugnissen aus Russland in die EU sowie von fossilen Brennstoffen und Flüssigerdgas, die über Rohrleitungen oder auf dem Seeweg transportiert werden, und in Abstimmung mit den G7-Partnern die Preisobergrenze für russische Erdölerzeugnisse weiter zu senken, damit die Finanzierung des von Russland geführten Krieges mit EU-Geldern unterbunden wird; fordert darüber hinaus die Verhängung von Strafmaßnahmen gegen die „Schattenflotte“ Russlands, die Erdöl auf unsicheren Schiffen ohne Versicherung durch EU-Gewässer und internationale Gewässer befördert, sowie Sanktionen gegen Unternehmen aus China und anderen Ländern, die Russland bei der Umgehung der Sanktionen behilflich sind; fordert, dass die derzeitige Regelung zur Genehmigung der Ausfuhr von militärischen Gütern und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck auf eine wesentlich größere Gruppe kriegsrelevanter Güter, einschließlich digitaler Komponenten, ausgeweitet wird; fordert, dass die Sanktionen gegen Belarus vollständig an die Sanktionen gegen Russland angeglichen werden; fordert, dass weitere Personen, die von der Antikorruptionsstiftung von Alexei Nawalny ermittelt wurden, in die globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte und andere Sanktionslisten aufgenommen werden;

33. verurteilt das Verhalten aller Länder, die Russland militärisches Gerät liefern und es dabei unterstützen, die gegen das Land verhängten Sanktionen zu umgehen und sich ihren Auswirkungen zu entziehen, und fordert die EU auf, Unternehmen, Vereinigungen und Personen, die an der Umgehung von Sanktionen beteiligt sind, strafrechtlich rigoros zu verfolgen; fordert die EU, die Mitgliedstaaten und ihre Verbündeten auf, die Wirksamkeit der bereits verhängten Sanktionen zu stärken, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Versuch, diese Sanktionen zu umgehen, zu verhindern, und an einem Mechanismus für sekundäre Sanktionen zu arbeiten, mit dem etwaige Schlupflöcher geschlossen werden;

34. weist Unternehmen, Einzelpersonen, Finanzinstitute und andere Akteure, die in der Russischen Föderation oder in den von ihr besetzten Gebieten in der Ukraine tätig sind oder dort über Wertschöpfungsketten verfügen, einschließlich Investoren, Beratern, nichtstaatlichen Organisationen und Dienstleistern im Bereich der Erfüllung der Sorgfaltspflicht, darauf hin, dass sie mit erheblichen operativen, rechtlichen, wirtschaftlichen und ihren Ruf betreffenden Risiken wegen ihren Geschäftstätigkeiten und Beziehungen in Russland konfrontiert sein werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, besondere Maßnahmen zu ergreifen, mit denen verhindert wird, dass technisch fortgeschrittene Produkte, die in Drittländer ausgeführt werden, nach Russland gelangen;

35. besteht darauf, dass die Umgehung einer restriktiven Maßnahme der EU, unter anderem durch die Verbringung von Waren an einen Bestimmungsort, an dem ihre Einfuhr, ihre Ausfuhr, ihr Verkauf, ihr Kauf, ihre Verbringung, ihre Durchfuhr oder ihre Beförderung beschränkt sind, auf EU-Ebene unter Strafe gestellt werden sollte; betont, dass es für die Durchsetzung von entscheidender Bedeutung ist, dass die EU direkte Verstöße gegen Sanktionen, auch wenn sie grob fahrlässig begangen werden, sowie indirekte Verstöße gegen Sanktionen durch die Umgehung restriktiver Maßnahmen der EU rasch unter Strafe stellt; begrüßt die unlängst zwischen den EU-Organen erzielte grundsätzliche Einigung über neue Vorschriften, mit denen Verstöße gegen EU-Sanktionen unter Strafe gestellt werden;

36. verurteilt die Praxis Russlands, alle Maßnahmen zu blockieren, die auf der Ebene der Vereinten Nationen ergriffen werden, um das Land für den Angriffskrieg gegen die Ukraine zur Rechenschaft zu ziehen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die internationale Isolierung Russlands fortzusetzen, auch im Hinblick auf die Mitgliedschaft Russlands in internationalen Organisationen und Gremien wie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen;

37. hält es für dringend geboten, eine tragfähige rechtliche Regelung einzuführen, die die Einziehung von der EU eingefrorener staatlicher russischer Vermögenswerte ermöglicht, damit diese Vermögenswerte eingesetzt werden können, um die verschiedenen Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine zu bewältigen, auch für den Wiederaufbau des Landes und die Entschädigung der Opfer der Aggression Russlands, um dadurch die Widerstandskraft der Ukraine zu stärken; unterstreicht seine Überzeugung, dass Russland nach Kriegsende verpflichtet werden muss, die ihm auferlegten Reparationen zu zahlen, damit es einen wesentlichen Beitrag zum Wiederaufbau der Ukraine leistet; begrüßt, dass das Register für die durch den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine verursachten Schäden eingerichtet wurde, was den ersten Schritt zur Einrichtung eines internationalen Entschädigungsmechanismus darstellt; begrüßt daher den Beschluss des Rates, in einem ersten Schritt außerordentliche Einnahmen aus Vermögenswerten und Reserven der russischen Zentralbank, die im Rahmen von EU-Sanktionen immobilisiert wurden, auf die Seite zu legen, sodass sie dazu verwendet werden können, einen finanziellen Beitrag zur Unterstützung der Erholung und des Wiederaufbaus der Ukraine durch die Ukraine-Fazilität der EU zu leisten;

38. bekräftigt seine Besorgnis über die Lage in dem rechtswidrig von Russland kontrollierten Kernkraftwerk Saporischschja; unterstützt die Bemühungen um die Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Präsenz der Internationalen Atomenergie-Organisation im Kernkraftwerk Saporischschja; weist erneut auf die Handlungen Russlands hin, durch die die Umwelt in der Ukraine schwer geschädigt wurde, einschließlich der Zerstörung des Staudamms Kachowka, des Holzeinschlags in den Wäldern in der Ukraine, des extensiven Bergbaus und der Verschmutzung von Luft- und Wasserressourcen, und verurteilt diese Handlungen; bekräftigt seine tiefe Besorgnis über die umfangreicheren langfristigen Umweltauswirkungen des Kriegs; erachtet es als dringend erforderlich, ein System zur Erfassung und Bewertung der von Russland verursachten Umweltschäden einzurichten und die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass Russland für diese Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden kann;

39. verurteilt aufs Schärfste die Vernichtung, Zerstörung und Plünderung ukrainischer Kulturgüter wie Kirchen, Kunstwerke, Museen und Universitäten durch Russland; nimmt die von der UNESCO bestätigten Schäden zur Kenntnis, die seit Beginn der groß angelegten Invasion an 341 Stätten entstanden sind, darunter 126 religiöse Stätten, 150 Gebäude von historischem oder künstlerischem Wert, 31 Museen, 19 Denkmäler, 14 Bibliotheken und ein Archiv; bekräftigt, dass die vorsätzliche Zerstörung und Plünderung ukrainischer Kulturerbestätten Kriegsverbrechen gleichkommen könnten;

40. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, strategisch und vorausschauend gegen hybride Bedrohungen vorzugehen, die strategische Kommunikation der EU zu stärken und die Einmischung Russlands in politische Prozesse, Wahlen und andere demokratische Abläufe in der Ukraine und in der EU zu verhindern, darunter insbesondere böswillige Handlungen, mit denen vor allem im Vorfeld der anstehenden Wahl zum Europäischen Parlament die öffentliche Meinung manipuliert und der Beitritt der Ukraine zur EU letztendlich verhindert werden soll; fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, sowohl in der Ukraine als auch in den Mitgliedstaaten relevante Informationen über die beiderseitigen Vorteile und Chancen der Erweiterung bereitzustellen, damit der Beitrittsprozess noch stärker unterstützt und noch besser verstanden wird;

41. verurteilt die Ermordung von Maxim Kusminow in Spanien; fordert die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich und entschlossen gegen Störmanöver russischer Geheimdienste im Hoheitsgebiet der EU vorzugehen; empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Bereich Spionageabwehr auszuweiten;

42. ist besorgt über die gegen Mitglieder der Werchowna Rada der Ukraine verhängten Beschränkungen der Reise ins Ausland; vertritt die Auffassung, dass dieses Vorgehen als willkürliche Einschränkung der politischen Tätigkeit gewählter Mitglieder des Parlaments und insbesondere von Oppositionsvertretern gelten könnte; ist der festen Überzeugung, dass in Kriegszeiten keine politische Kraft, die in internationalen Foren für die Sache der Ukraine eintreten kann, ausgeklammert werden sollte;

43. begrüßt nachdrücklich die kontinuierliche und unermüdliche Arbeit der örtlichen Bediensteten der EU-Delegation in der Ukraine unter Bedingungen, die für sie und ihre Angehörigen nach wie vor äußerst schwierig sind; fordert den EAD und die Kommission nachdrücklich auf, Notfallpläne und Übergangslösungen für die örtlichen Bediensteten der EU-Delegation anzunehmen, einschließlich Telearbeit, flexibler Arbeitsregelungen und Lösungen für einen vorübergehenden Wechsel des Aufenthaltsortes, die auf die tatsächlichen Bedürfnisse und Herausforderungen der Bediensteten zugeschnitten sind; betont außerdem, wie wichtig es ist, die psychische Gesundheit des Personals der EU-Delegation angemessen zu schützen;

44. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und der Werchowna Rada der Ukraine, den Vereinten Nationen und den Staatsorganen Russlands und von Belarus zu übermitteln.

C/2024/6746

26.11.2024

P9_TA(2024)0120

Vertiefung der EU-Integration mit Blick auf eine künftige Erweiterung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu einer Vertiefung der EU-Integration mit Blick auf eine künftige Erweiterung (2023/2114(INI))

(C/2024/6746)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 5 Absatz 3, 48 und 49,

— unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2006 und März 2020 und die Schlussfolgerungen des Ratsvorsitzes des Europäischen Rates von Kopenhagen vom 21./22. Juni 1993, auch bekannt als Kopenhagener Kriterien,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2023 zu dem Thema „30 Jahre Kopenhagener Kriterien – zusätzlicher Impuls für die EU-Erweiterungspolitik“ ([1]),

— unter Hinweis auf die Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf das Manifest von Ventotene,

— unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 23. November 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der neuen Strategie der EU für die Erweiterung ([2]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 5./6. Juli 2022 zum Erweiterungspaket 2022 der Kommission sowie auf die Erklärung des Präsidenten des Ausschusses der Regionen vom 8. November 2023 zum Erweiterungspaket 2023 der Kommission,

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 9. Februar 2022 über den Zusammenhalt in Europa bis 2050,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. Juni 2022, 29./30. Juni 2023, 26./27. Oktober 2023 und 14./15. Dezember 2023,

— unter Hinweis auf die Analyseberichte der Kommission vom 2. Februar 2023 über die Angleichung der Ukraine (SWD(2023)0030), Moldaus (SWD(2023)0032) und Georgiens (SWD(2023)0031) an den Besitzstand der EU,

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 29. November 2023 über den Stand der politischen, wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen zwischen der EU und der Türkei (JOIN(2023)0050),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 29./30. April 1997 zur Anwendung der Konditionalität mit Blick auf die Ausarbeitung einer kohärenten EU-Strategie für die Beziehungen zu den Ländern des westlichen Balkans,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu diesem Thema, insbesondere die Entschließung vom 24. Oktober 2019 zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien und Albanien ([3]), und seine Entschließungen zu den Berichten 2022 der Kommission über das Kosovo ([4]), Serbien ([5]), Albanien ([6]), Bosnien und Herzegowina ([7]), Nordmazedonien ([8]) und Montenegro ([9]),

([1]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0471.
([2]) ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 105.
([3]) ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 86.
([4]) ABl. C, C/2023/1066, 15.12.2023, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2023/1066/oj?locale=de
([5]) ABl. C, C/2023/1065, 15.12.2023, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2023/1065/oj?locale=de
([6]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0285.
([7]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0284.
([8]) ABl. C 479 vom 16.12.2022, S. 33.
([9]) ABl. C 32 vom 27.1.2023, S. 63.

— unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 19. Juni 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum westlichen Balkan im Anschluss an das Gipfeltreffen 2020 ([10]),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19./20. Juni 2003 und die Agenda von Thessaloniki für die westlichen Balkanstaaten,

— unter Hinweis auf die Assoziierungsabkommen der EU mit Albanien ([11]), Bosnien und Herzegowina ([12]), Georgien ([13]), dem Kosovo, der Republik Moldau ([14]), Montenegro, Nordmazedonien ([15]), Serbien, der Türkei ([16]) und der Ukraine ([17]),

— unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den westlichen Balkan (COM(2023)0692),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2020 mit dem Titel „Stärkung des Beitrittsprozesses – Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ (COM(2020)0057) und die Strategie der Kommission vom Februar 2018 mit dem Titel „Eine glaubwürdige Erweiterungsperspektive für und ein verstärktes Engagement der EU gegenüber dem westlichen Balkan“,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Juni 2022 zum Status der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens als Bewerberländer,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Oktober 2023 zu der Bestandsaufnahme des Wegs Moldaus in die EU ([18]),

— unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs vom 10. Januar 2022 mit dem Titel „EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans: trotz Bemühungen bestehen weiterhin grundlegende Probleme“,

— unter Hinweis auf das Erweiterungspaket 2022 der Kommission vom 12. Oktober 2022,

— unter Hinweis auf die von der Kommission am 8. November 2023 angenommene Mitteilung über die Erweiterungspolitik der EU zum Erweiterungspaket aus dem Jahr 2023 (COM(2023)0690),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) ([19]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 10. Juli 2014 zum Thema „Mehr Transparenz und Teilhabe im EU-Beitrittsprozess“ ([20]),

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 16. Februar 2017 zur Verbesserung der Funktionsweise der Europäischen Union durch Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon ([21]) und vom 11. Juli 2023 über die Umsetzung von Passerelle-Klauseln in den EU-Verträgen ([22]),

— unter Hinweis auf seinen Bericht vom 9. Mai 2022 über das endgültige Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas vom 9. Mai 2022 und auf seine Entschließung vom 4. Mai 2022 zu den Folgemaßnahmen zu der Konferenz zur Zukunft Europas ([23]),

([10]) ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 129.
([11]) ABl. L 107 vom 28.4.2009, S. 166.
([12]) ABl. L 164 vom 30.6.2015, S. 2.
([13]) ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 4.
([14]) ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4.
([15]) ABl. L 84 vom 20.3.2004, S. 13.
([16]) ABl. L 361 vom 31.12.1977, S. 29.
([17]) ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.
([18]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0357.
([19]) ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1.
([20]) REX/401-EESC-2014-1609.
([21]) ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 215.
([22]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0269.
([23]) ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 109.

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 9. Juni 2022 zu der Forderung nach einem Konvent zur Überarbeitung der Verträge ([24]) und vom 22. November 2023 zu Vorschlägen des Europäischen Parlaments zur Änderung der Verträge ([25]) sowie zur Aktivierung von Artikel 48 EUV, in dem der Europäische Rat aufgefordert wird, der Einberufung eines Konvents zur Reform der Verträge zuzustimmen,

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0015/2024),

A. in der Erwägung, dass neun von den zehn Ländern, die derzeit eine Aufnahme in die EU anstreben, den Status von Bewerberländern haben, einige davon seit vielen Jahren; in der Erwägung, dass sich diese Bewerberländer in verschiedenen Phasen des Beitrittsprozesses und der Verhandlungen befinden;

B. in der Erwägung, dass der Europäische Rat im Anschluss an die Empfehlungen der Kommission im Erweiterungspaket 2023 am 14. Dezember 2023 beschlossen hat, Georgien den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen und Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau sowie mit Bosnien und Herzegowina aufzunehmen, sobald die Beitrittskriterien im erforderlichen Maße erfüllt sind;

C. in der Erwägung, dass die Erweiterung der Europäischen Union durch den Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und weitere aktuelle geopolitische Herausforderungen eine neue geostrategische Bedeutung erhalten hat; in der Erwägung, dass die Stabilität, Sicherheit und demokratische Resilienz der Länder des westlichen Balkans und in der östlichen Nachbarschaft untrennbar mit der der EU selbst verknüpft sind;

D. in der Erwägung, dass die Erweiterung eine moralisches und historische Verpflichtung und eine strategische geopolitische Priorität ist, die eine geostrategische Investition in die Zukunft darstellt, die zu Frieden, Stabilität, Sicherheit, Demokratie, Einheit, zum Klimaschutz sowie zur Sicherstellung von Wohlstand und Wohlergehen auf dem europäischen Kontinent beitragen wird; in der Erwägung, dass die Sicherheit der EU auf ihrer Fähigkeit beruht, den Frieden, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und die Grundwerte zu verteidigen, voranzubringen und zu erhalten; in der Erwägung, dass die Erweiterung sowohl für bestehende als auch für künftige Mitgliedstaaten und ihre Bürger von beiderseitigem Nutzen sein kann, wenn die entsprechenden Bedingungen und Anforderungen erfüllt sind;

E. in der Erwägung, dass die Erweiterung zu einem der stärksten politischen und geopolitischen Instrumente der EU geworden ist; in der Erwägung, dass der Eurobarometer-Umfrage vom Juni 2023 zufolge die Mehrheit der EU-Bevölkerung die künftige Erweiterung der EU befürwortet; in der Erwägung, dass neue Impulse sowie neues Engagement und eine neue Vision erforderlich sind, um dem Erweiterungsprozess neuen Schwung zu verleihen und seine Kontinuität, Kohärenz und Wirkung sicherzustellen; in der Erwägung, dass durch dieses mangelnde Engagement in den vergangenen Jahren ein Vakuum entstanden ist, das Russland und China sowie anderen externen Akteuren Handlungsraum eröffnet hat; in der Erwägung, dass der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit stets geachtet werden muss;

F. in der Erwägung, dass der Beitritt zur EU stets auf einem leistungsabhängigen Verfahren beruhen muss, in dessen Rahmen jedes Bewerberland anhand seiner eigenen Verdienste hinsichtlich der vollständigen Erfüllung der Kopenhagener Kriterien bewertet wird, zu denen die kontinuierliche und uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte, einschließlich von Minderheitenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, sowie der anderen Grundrechte der EU gehört; in der Erwägung, dass möglichst schnell positive Ergebnisse angestrebt und gleichzeitig Eilverfahren oder vorgegebene Fristen vermieden werden sollten;

G. in der Erwägung, dass Stagnation oder Rückschritte Konsequenzen haben müssen, da der gesamte Beitrittsprozess auf fairen und strengen Auflagen beruhen muss;

H. in der Erwägung, dass der Beitritt zur EU aufseiten der EU und aufseiten der Bewerberländer die Fähigkeit zu einer ehrgeizigen Integrationsagenda erfordert; in der Erwägung, dass grundlegende Reformen in den Bereichen Justiz, Korruptionsbekämpfung, Medienfreiheit und Pluralismus erforderlich sind, damit die Bewerberländer auf ihrem Weg in die EU vorankommen;

I. in der Erwägung, dass es von Vorteil wäre, den noch ausstehenden Beitritt derzeitiger Mitgliedstaaten zum Euro- und Schengen-Raum zusammen mit der nächsten Erweiterung zu vollziehen;

J. in der Erwägung, dass sich die Länder des westlichen Balkans auch auf Konfliktlösung, regionale Zusammenarbeit und Aussöhnung konzentrieren müssen; in der Erwägung, dass in der EU und in Ländern, die einen Beitritt zur EU anstreben, kein Platz für Hetze, Leugnung von Völkermord oder Verherrlichung von Kriegsverbrechern, egal von welcher Seite, ist; in der Erwägung, dass Vergangenheitsbewältigung die einzige Möglichkeit ist, echte Versöhnung zu erzielen, und dass dies für wohlhabende Gesellschaften und eine erfolgreiche Integration wesentlich ist;

K. in der Erwägung, dass die Prozesse der Erweiterung und Vertiefung der EU miteinander einhergehen müssen, da sich diese Prozesse gegenseitig stärken können, indem sie ihre Wirkung vervielfachen und erheblich zu den übergeordneten Zielen beitragen, zu deren Verwirklichung die EU geschaffen wurde;

([24]) ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 130.
([25]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0427.

L. in der Erwägung, dass aufgrund der Herausforderungen im Zusammenhang mit einer größeren Europäischen Union eine verstärkte Erweiterungspolitik erforderlich ist, die auf einer schrittweisen Integration in gemeinsame Politikbereiche beruht und während des gesamten Verfahrens eindeutige Vorteile für die Bürger mit sich bringt;

M. in der Erwägung, dass im Zusammenhang mit der Erweiterung die Überprüfung der derzeitigen und künftigen politischen Maßnahmen der EU, strukturelle Reformen, institutionelle Veränderungen und der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) für 2028–2034 ganzheitlich betrachtet werden müssen;

N. in der Erwägung, dass die Länder des westlichen Balkans seit Jahrzehnten erklären, dass sie zum EU-Beitritt entschlossen sind; in der Erwägung, dass die Staats- und Regierungschefs der EU am 23./24. Juni 2022 ihr uneingeschränktes und unmissverständliches Engagement für die Perspektive einer EU-Mitgliedschaft für den Westbalkan bekräftigt haben;

O. in der Erwägung, dass die Bewerberländer unter Beweis stellen müssen, dass sie die Grundwerte der EU achten und eine Angleichung an die Politik und die Standpunkte der EU, einschließlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), betreiben;

P. in der Erwägung, dass einige Länder des westlichen Balkans in den vergangenen Jahren ein hohes Maß an Angleichung an die GASP der EU erreicht haben, auch bei den gegen Russland verhängten Sanktionen als Reaktion auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine; in der Erwägung, dass die Außenminister Albaniens, des Kosovo, Montenegros und Nordmazedoniens im März 2023 die Plattform „Western Balkans QUAD – 100 % alignment with EU Common Foreign Security Policy (CFSP)“ (QUAD des westlichen Balkans – 100 % Angleichung an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU) eingerichtet haben;

Q. in der Erwägung, dass die EU einen klaren politischen Willen zur Unterstützung der Bewerberländer zeigen muss und ihre an Bedingungen geknüpfte technische und finanzielle Unterstützung für grundlegende Reformen, die Beilegung bilateraler Streitigkeiten, die wirtschaftliche Konvergenz und die regionale Wirtschaftsintegration in den Bewerberländern erheblich aufstocken sollte; in der Erwägung, dass mit dem neuen Wachstumsplan der Kommission für den Westbalkan das Ziel verfolgt wird, grundlegende Reformen zu beschleunigen, die Integration der Länder in den Binnenmarkt der EU zu verbessern und die wirtschaftliche Integration der Region zu fördern;

R. in der Erwägung, dass böswillige ausländische Akteure hybride Einmischungsmethoden einsetzen, um die Integration in die EU zu beeinflussen und zum Scheitern zu bringen;

S. in der Erwägung, dass das Parlament zweifellos das Organ der EU ist, das die Erweiterung am stärksten unterstützt; in der Erwägung, dass die Rolle des Parlaments während des gesamten Erweiterungsprozesses nach wie vor äußerst begrenzt ist und gestärkt werden sollte, um die demokratische Legitimität und Rechenschaftspflicht zu erhöhen, auch bei der Bewertung der Zwischenschritte auf dem Weg zum Beitritt, unter anderem durch regelmäßige Ausschusssitzungen und die parlamentarische Kontrolle der Heranführungshilfe, wobei seine bestehenden Instrumente, einschließlich der Programme zur Demokratieförderung, genutzt werden sollten; in der Erwägung, dass regionale und lokale Verwaltungen und Organisationen der Zivilgesellschaft strukturell in den Erweiterungsprozess und seine Kontrolle einbezogen werden sollten;

T. in der Erwägung, dass wichtige Initiativen wie die Europäische Politische Gemeinschaft, die bereits drei offizielle Treffen abgehalten hat, die politische Zusammenarbeit ermöglichen und zu regionalen Dialogen in verschiedenen Bereichen zwischen der EU und anderen Ländern beitragen, aber keine Alternativen zur EU-Mitgliedschaft darstellen;

U. in der Erwägung, dass vor der Erweiterung erhebliche Reformen erforderlich sind, damit das effiziente Funktionieren der erweiterten EU und ihre Fähigkeit sichergestellt sind, neue Mitglieder aufzunehmen, ihre erfolgreiche Integration zu fördern und angemessen auf die zahlreichen Herausforderungen zu reagieren, vor denen sie derzeit steht; in der Erwägung, dass Reformen dieser Art möglicherweise mit wesentlichen Änderungen des institutionellen Rahmens der EU sowie der möglichen Beförderung differenzierter Lösungen für die Integration einhergehen könnten, soweit die Verträge dies zulassen; in der Erwägung, dass einige dieser Lösungen bereits seit einiger Zeit erörtert werden; in der Erwägung, dass die EU zu diesem Zweck vor einer eingehenderen Reform im Zusammenhang mit einer möglichen Überarbeitung der Verträge die durch den Vertrag von Lissabon gebotene Flexibilität in vollem Umfang nutzten sollte;

V. in der Erwägung, dass die EU mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert ist, wenn es um ein wirksames Krisenmanagement und insbesondere um die Entscheidungsverfahren geht; in der Erwägung, dass die Glaubwürdigkeit der EU und ihre Fähigkeit, zeitnah und wirksam zu handeln, von einer demokratischen und effizienten Entscheidungsfindung abhängig sind, und das umso mehr in einer erweiterten EU mit 30 oder mehr Mitgliedstaaten; in der Erwägung, dass es offenkundig ist, dass die Organe der EU und ihre Entscheidungsmechanismen, insbesondere im Rat, nicht für eine EU mit einer größeren Zahl an Mitgliedstaaten geeignet sind; in der Erwägung, dass der politische Willen und eine effiziente Entscheidungsfindung, durch die ein zeitnahes und koordiniertes innen- und außenpolitisches Handeln ermöglicht wird, unerlässlich sind, um die Interessen der EU und ihre globale geopolitische Führungsrolle und Glaubwürdigkeit zu sichern; in der Erwägung, dass die jüngsten Schwierigkeiten der EU, Beschlüsse über Sanktionen zu fassen, die Notwendigkeit einer Abkehr von der Einstimmigkeit bestätigen; in der Erwägung, dass eine grundlegende Reform des institutionellen Rahmens und der Leitungsstrukturen der EU mit vereinfachten, wirksameren und demokratischeren Beschlussfassungsverfahren erforderlichenfalls begleitend zu den laufenden Beitrittsverhandlungen umgesetzt werden muss;

W. in der Erwägung, dass Passerelle-Klauseln sofort genutzt werden könnten, um in bestimmten Politikbereichen vom Erfordernis der Einstimmigkeit zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit überzugehen; In der Erwägung, dass das Parlament das Verfahren zur Änderung der Verträge eingeleitet und dem Rat gemäß Artikel 48 Absatz 2 EUV Vorschläge für Änderungen an den Verträgen vorgelegt hat; in der Erwägung, dass die Präsidentin der Kommission in ihrer Rede vor dem Europäischen Parlament am 17. Januar 2024 die bevorstehende Vorlage einer Mitteilung über eine Vertragsreform angekündigt hat, die den Weg für eine Diskussion im Europäischen Rat in naher Zukunft ebnet;

X. in der Erwägung, dass sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission verpflichtet haben, die Schlussfolgerungen der Konferenz zur Zukunft Europas wirksam weiterzuverfolgen; in der Erwägung, dass die EU von der Konferenz zur Zukunft Europas aufgefordert wurde, sich auf eine starkes Leitbild und eine gemeinsame Strategie zu einigen, um ihre Einheit zu stärken und die Entscheidungsfähigkeit der EU im Hinblick auf künftige Erweiterungen zu verbessern; in der Erwägung, dass viele dieser Vorschläge nur umgesetzt werden können, wenn die Verträge geändert werden;

Y. in der Erwägung, dass Rückschritte im Bereich der Demokratie zu den größten Bedrohungen gehören, denen die Europäische Union sowohl intern als auch extern ausgesetzt ist;

Z. in der Erwägung, dass der Mechanismus zur Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze und Grundwerte sowie des Besitzstands der EU ebenfalls begleitend zur nächsten Erweiterung gestärkt werden muss; in der Erwägung, dass die Umsetzung des Besitzstands durch jedes einzelne Bewerberland genau und objektiv überwacht werden sollte;

AA. in der Erwägung, dass eine Erweiterung sowohl eine große finanzielle Herausforderung für die EU, insbesondere im Hinblick auf die Kohäsions- und Agrarpolitik sowie auf andere Programme und politische Maßnahmen der EU, ist als auch eine Chance darstellt; in der Erwägung, dass der derzeitige und der künftige MFR überprüft, ordnungsgemäß gegliedert und erheblich gestärkt sowie ihre Prioritäten neu gesetzt werden sollten und ihre Steuerung überarbeitet werden sollte, um eine substanzielle Erweiterung der EU zu ermöglichen und zu untermauern, ohne die in den derzeitigen Mitgliedstaaten erforderliche Unterstützung zu gefährden; in der Erwägung, dass dieses finanzielle Fundament gelegt werden muss, bevor eine Erweiterung erfolgt;

AB. in der Erwägung, dass der Wiederaufbau und die Erholung der Ukraine nach dem Krieg eine zusätzliche Herausforderung darstellen, die im weiteren Zusammenhang internationaler Anstrengungen bewältigt werden muss;

Die strategische Dimension der Erweiterung

1. begrüßt das Streben zahlreicher europäischer Länder und ihrer Bürger, der EU beizutreten, und nimmt ihren politischen Willen und die von ihnen unternommenen ernsthaften Anstrengungen zur Kenntnis, um die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft zu erfüllen;

2. ist der Überzeugung, dass eine Erweiterung von immenser strategischer Bedeutung für die EU ist; bekräftigt, dass eine verstärkte Erweiterungspolitik zu einem der stärksten politischen und geopolitischen Instrumente der EU geworden ist und eine geostrategische Investition in langfristigen Frieden, Demokratie, Stabilität, Sicherheit, Klimaschutz und Wohlstand auf dem gesamten Kontinent darstellt, und dies umso mehr angesichts des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und anderer gemeinsamer geopolitischer Herausforderungen, die politische Weitsicht und mutige Entscheidungen erfordern; betont, dass es politisch dringend erforderlich ist, das Engagement der EU für die regelbasierte internationale Ordnung unter Beweis zu stellen; beharrt darauf, dass mit der Erweiterung der EU und der Einbeziehung der Ukraine in die kollektiven Sicherheits- und Verteidigungssysteme des Westens angesichts der großen sicherheitspolitischen Herausforderungen, vor denen Europa steht, die Sicherheit Europas gestärkt wird;

3. begrüßt die Empfehlungen der Kommission im Erweiterungspaket 2023 und begrüßt ferner die Beschlüsse des Europäischen Rates, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau aufzunehmen, Georgien den Status eines Bewerberlandes unter der Voraussetzung zu gewähren, dass die in der Empfehlung der Kommission vom 8. November 2023 dargelegten einschlägigen Schritte unternommen werden, und Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina aufzunehmen, sobald die Beitrittskriterien im erforderlichen Maße erfüllt sind; fordert den Rat auf, die Kommission zu beauftragen, unverzüglich Vorschläge für die einschlägigen Verhandlungsrahmen vorzulegen und sie anzunehmen, sobald die in den entsprechenden Empfehlungen der Kommission vom 8. November 2023 dargelegten einschlägigen Schritte unternommen wurden;

Beitrittsverfahren und die Rolle des Europäischen Parlaments

4. stellt fest, dass es für die EU eine historische Chance und Herausforderung ist, ihren Verpflichtungen gegenüber Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, dem Kosovo, Montenegro und Serbien, der Ukraine, der Republik Moldau und Georgien sowie ihrer jeweiligen Bevölkerung nachzukommen; erkennt die Bedeutung der europäischen Integration dieser wichtigen Partner an; erkennt ferner die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit innerhalb der jeweiligen Regionen der Östlichen Partnerschaft und des westlichen Balkans an;

5. bekräftigt die Auffassung, dass der Beitrittsprozess der Türkei zur EU unter den derzeitigen Umständen nicht wieder aufgenommen werden kann; fordert die türkische Regierung nachdrücklich auf, den derzeitigen Stillstand zu beenden und auf eine engere, dynamischere und strategische Partnerschaft durch Entwicklung eines realistischen parallelen Rahmens für die Zusammenarbeit, etwa eines modernisierten Assoziierungsabkommens, hinzuarbeiten, und fordert die Kommission auf, mögliche Formate für einen solchen Rahmen zu prüfen; weist darauf hin, dass jede Verbesserung der Beziehungen zwischen der EU und der Türkei auf greifbaren Fortschritten in den Bereichen Menschenrechte, Demokratie und respektvolle nachbarschaftliche Beziehungen beruhen muss;

6. betont, dass der Beitritt zur EU stets auf einem leistungsabhängigen Verfahren beruhen muss und dass jedes Bewerberland anhand seiner eigenen Verdienste bei der Erfüllung sämtlicher Kopenhagener Kriterien bewertet werden muss; hebt hervor, dass es hinsichtlich der Werte und Grundprinzipien der EU keine verkürzten Verfahren geben darf; betont, dass Rechtsstaatlichkeit, demokratische Reformen, Medienfreiheit und Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten, in den Mittelpunkt des Beitrittsprozesses gerückt werden sollten, wobei die Unabhängigkeit der Justiz, die Bekämpfung der Korruption und die Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft wesentliche Voraussetzungen für Fortschritte auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft sind;

7. fordert, dass die Wirksamkeit der Überwachungsmechanismen zum Schutz der Grundwerte und der berechtigten finanziellen Interessen der EU im Zusammenhang mit den Beitrittsverfahren verbessert werden muss; bekräftigt in dieser Hinsicht seine Forderungen, die Bewerberländer in den Rechtsstaatlichkeitsmechanismus der EU und die damit zusammenhängende jährliche Berichterstattung einzubeziehen, wodurch im Vorfeld des Beitritts automatisch die Kooperations- und Kontrollverfahren ausgelöst werden; unterstützt die Absicht der Kommission, Beitrittsländer in die Berichte über die Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen, und besteht darauf, dass sie in den jährlichen Fortschrittsberichten berücksichtigt werden;

8. fordert die Bewerberländer oder möglichen Bewerberländer auf, weiterhin entschlossen die notwendigen Reformen, beginnend mit den Grundlagen des Beitrittsprozesses zur EU, umzusetzen und dabei greifbare und unumkehrbare Fortschritte zu erzielen;

9. beharrt darauf, dass kontinuierliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit der Medienpluralismus gefördert wird, die Rechte von Journalisten verteidigt werden und das Recht auf freie Meinungsäußerung in allen Bewerberländern sichergestellt wird;

10. weist darauf hin, dass die Angleichung an die GASP der EU ebenfalls ein wesentlicher Indikator für die uneingeschränkte Achtung der Grundprinzipien der EU und für eine tragfähige künftige Mitgliedschaft ist; fordert alle Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer nachdrücklich auf, einer raschen und vollständigen Angleichung an die GASP Vorrang einzuräumen, und bekräftigt, dass der Beitritt eines bestimmten Landes erst dann erfolgen kann, wenn er sich den restriktiven Maßnahmen der EU anschließt, einschließlich der Sanktionen, die als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verhängt wurden;

11. fordert, dass die Erweiterungsstrategie der EU einer gründlichen Bewertung unterzogen wird und dass die Gründe für die begrenzten Fortschritte einiger Erweiterungsländer, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Demokratie, untersucht werden;

12. sieht die überarbeitete Methodik der Kommission, die aktualisiert werden sollte, um die Beitrittsprozesse der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens einzubeziehen, als langfristigen politischen Rahmen an, der als Richtschnur für den Erweiterungsprozess dient;

13. betont, dass der Prozess zwar in mehre Schritte unterteilt und dynamischer werden sollte und die EU konkrete individuelle Reformziele, Fahrpläne und Etappenziele für jedes Beitrittsland festlegen sollte, dass es jedoch keine beschleunigten Verfahren oder vorab festgelegten Fristen für die Mitgliedschaft geben kann, da dadurch die Integrität des Beitrittsprozesses beeinträchtigt werden könnte; ist jedoch der Ansicht, dass die nächste EU-Erweiterung stattfinden sollte, sobald alle Beitrittsbedingungen in den betreffenden Bewerberländern erfüllt sind und gleichzeitig die notwendigen europäischen Reformen vereinbart und umgesetzt werden; erwartet, dass die ersten Bewerberländer bis Ende dieses Jahrzehnts bereit sein werden, der EU beizutreten;

14. besteht darauf, dass die Erweiterung der EU in die gemeinsame Verantwortung der derzeitigen Mitgliedstaaten und der Bewerberländer fällt; fordert die Mitgliedstaaten auf, ein klares und eindeutiges politisches Engagement für den Erweiterungsprozess zu zeigen, der auf objektiven Kriterien beruht und nicht zur Beilegung bilateraler Streitigkeiten missbraucht wird, die getrennt vom Beitrittsprozess beigelegt werden sollten; betont, dass übermäßige Verzögerungen auf dem Weg zur vollständigen Mitgliedschaft in der EU negative Auswirkungen sowohl auf die öffentliche Meinung in den Bewerberländern als auch auf ihr politisches Engagement haben können;

15. betont, dass Beitrittsprozesse auf reversibel sein können und dass der leistungsbasierte Ansatz im Falle von Rückschritten bei den Grundwerten auch zum Einfrieren der Beitrittsverhandlungen führen und in dem Fall erst nach erheblichen Fortschritten bei den Reformen wieder aufgenommen werden kann; fordert eine solide und verstärkte Überwachung, Berichterstattung und Bewertung der von den Bewerberländern in allen Verhandlungskapiteln erzielten Reformen und Fortschritte mit einer strategisch angewandten gezielten Konditionalität auf der Grundlage klarer Fortschrittsmaßstäbe, der Sanktionierung von Rückschritten bei den grundlegenden Bedingungen oder von einem anhaltenden Reformstau und der Belohnung von Reformen und der Erfüllung von Vorgaben durch die die Festlegung klarer Verhandlungsfristen;

16. fordert die Kommission auf, die Kohärenz, Effizienz und Transparenz der Heranführungshilfe zu verbessern, sodass sich die Prioritäten in den grundlegenden Bereichen bei der Zuweisung der Mittel im Rahmen von IPA III deutlich widerspiegeln; fordert insbesondere die Einführung einer strengeren und besser durchsetzbaren Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Ausgaben und eine Verbesserung des gesamten Zyklus der Auszahlung, Umsetzung und Kontrolle der Heranführungshilfe, wobei strenge Auflagen, auch bei der Umsetzung des Wirtschafts- und Investitionsplans und des neuen Wachstumsplans für den westlichen Balkan, anzuwenden sind; fordert die Kommission auf, eine Halbzeitüberprüfung der IPA-III-Verordnung durchzuführen und die Aufnahme der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens als Begünstigte vorzuschlagen, und fordert die Kommission ferner auf, die Empfehlungen aus dem Sonderbericht Nr. 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs rasch umzusetzen;

17. fordert Optionen, wie der Schutz der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Werte der EU vor Rückschritten sowohl in bestehenden als auch künftigen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Reform der Verträge weiter gestärkt werden kann, damit sichergestellt ist, dass die EU und ihr Binnenmarkt durch eine Erweiterung gestärkt werden;

18. betont, dass sichergestellt werden muss, dass bei der Bereitstellung von EU-Mitteln für Erweiterungsländer die strategischen Ziele und Interessen der EU geachtet werden; fordert die Kommission auf, diejenigen Beitrittsländer finanziell zu unterstützen, die auf gutnachbarliche Beziehungen, eine inklusive regionale Zusammenarbeit und eine nachhaltige Aussöhnung hinarbeiten, unter anderem durch die Verfolgung von Kriegsverbrechern und die Ermöglichung des Zugangs zur Wahrheit, zur Justiz und zu wirksamer Wiedergutmachung für Opfer von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord;

19. fordert die Beitrittsländer auf, die justizielle Zusammenarbeit mit der EU in Strafsachen im Rahmen der Arbeitsvereinbarungen mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) zu verbessern, damit bei Veruntreuung von EU-Mitteln eine wirksame Ermittlung und Verfolgung erleichtert wird, unter anderem durch die Entsendung nationaler Verbindungsbeamter zur EUStA und die Stärkung der Verwaltungskapazitäten der lokalen Verwaltungen;

20. bekräftigt seinen Standpunkt, dass eine verstärkte, offizielle, strukturierte und systematische Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Europarat erforderlich ist, um die Beitrittsländer bei Reformen zu unterstützen und sicherzustellen, dass sie allen Empfehlungen der Venedig-Kommission auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft nachkommen;

21. ist der Ansicht, dass aufgrund der Herausforderung, die eine erweiterte EU darstellt, eine verbesserte Erweiterungspolitik erforderlich ist, mit der ein klarer schrittweiser Weg hin zur EU-Mitgliedschaft eingeführt wird, einschließlich der allmählichen Einbindung der Bewerberländer, die die Verhandlungen über ein bestimmtes politisches Kapitel abschließen oder wesentliche Fortschritte bei EU-bezogenen Reformen erzielen, in die gemeinsamen Politikbereiche, wie zum Beispiel in den Binnenmarkt; stellt fest, dass solche Fortschritte den Zugang zu EU-Mitteln in den jeweiligen Bereichen ermöglichen sollten, was im Laufe des gesamten Prozesses eindeutige Vorteile für die Bürger mit sich bringt; weist darauf hin, dass dieser Weg von einer Aufstockung der an Bedingungen geknüpften technischen und finanziellen Unterstützung begleitet werden sollte, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften nach den Clustern zu grundlegenden Fragen und auswärtigen Beziehungen, insbesondere den Kapiteln 23, 24, 30 und 31, liegen sollte; fordert die Kommission auf, ausführliche Vorschläge für die Methode des schrittweisen Beitritts vorzulegen, einschließlich klarer „Graduierungskriterien“ und Reversibilitätsklauseln; hebt hervor, dass die allmähliche Einbindung der Bewerberländer in ausgewählte Politikbereiche mit begrenzten Rechten und Verpflichtungen keinesfalls ein Ersatz oder eine Alternative für eine Vollmitgliedschaft ist;

22. erkennt die Bedeutung von Initiativen wie der Europäischen Politischen Gemeinschaft an, die eine politische Zusammenarbeit ermöglichen und zu regionalen Dialogen beitragen und die die schrittweise Integration der Bewerberländer in die EU und ihre Politik erleichtern könnten, jedoch keine Alternative zur EU-Mitgliedschaft darstellen;

23. betont, dass es sinnvoll sein könnte, ein gesondertes Amt eines für die Erweiterung zuständigen Kommissionsmitglieds einzuführen;

24. schlägt vor, in Erwägung zu ziehen, den Bewerberländern bis zur Unterzeichnung der Beitrittsverträge in den einschlägigen Gremien und Institutionen, einschließlich des Parlaments, einen Beobachterstatus zu gewähren, und zwar zunächst auf der Grundlage befristeter Vereinbarungen, wenn die Verhandlungen, insbesondere über Cluster zu den grundlegenden Fragen und auswärtigen Beziehungen, ausreichend fortgeschritten sind, und alle Bedingungen erfüllt und vereinbart wurden; begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, ab 2024 Beobachter aus Bewerberländern aufzunehmen;

25. ist der Ansicht, dass eine stärkere, wirksamere und aussagekräftigere Beschlussfassung im Europäischen Parlament und seine Kontrolle der Erweiterungspolitik der EU und ihrer Finanzierung erforderlich ist, um die demokratische Legitimität und Rechenschaftspflicht zu stärken; besteht darauf, dass die Rolle des Parlaments im gesamten Beitrittsprozess und seinen einzelnen Zwischenschritten gestärkt wird, wozu eine umfassende Prüfung der Fortschritte der Bewerberländer in allen Politikbereichen gehört; verpflichtet sich, den regelmäßigen und transparenten Dialog und die Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten der Bewerberländer als ein Modell für die parlamentarische Kontrolle der EU-Integration zu verbessern;

26. betont, dass die Demokratieförderung durch die bestehenden Kanäle und Instrumente wie den Jean-Monnet-Dialog, den parteiübergreifenden Dialog und den parlamentarischen Dialog gestärkt werden muss;

27. fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, sich uneingeschränkt an der Stärkung der Reformprozesse in den Bewerberländern zu beteiligen, insbesondere, was deren Verwaltungskapazitäten anbelangt;

28. betont, dass die Transparenz, die Ermöglichung der Teilhabe der Bürger und die rege Beteiligung der Zivilgesellschaft am Erweiterungsprozess und seiner Kontrolle intensiviert werden müssen, damit eine nachhaltige Finanzierung dieses Erweiterungsprozesses sichergestellt wird;

29. betont, dass der Erweiterungsprozess nicht unbeabsichtigt Ungleichheiten aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität aufrechterhalten oder verschärfen darf; fordert die Kommission und die Bewerberländer nachdrücklich auf, Maßnahmen in den Erweiterungsprozess aufzunehmen, mit denen die Rechte von LGBTIQ-Personen aktiv gefördert und sichergestellt werden, wie etwa die Entwicklung von Strategien zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität, die Stärkung der Beteiligung von LGBTIQ-Personen an Entscheidungsprozessen und die Förderung der Inklusivität im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich durch Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen; fordert die Kommission und die Bewerberländer auf, den Status und die Rechte von LGBTIQ-Personen in Bewerberländern genau zu überwachen und zu bewerten;

30. ist der Ansicht, dass im Rahmen des Beitrittsprozesses sichergestellt werden muss, dass die Bewerberländer ihre Anstrengungen in Bezug auf die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen verstärken; betont, dass der Druck auf die Bewerberländer erhöht werden muss, damit sie Reformen zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen durchführen und ihre Bemühungen um eine Deinstitutionalisierung, einschließlich des Übergangs von institutioneller zu familiärer und gemeindenaher Betreuung, verstärken;

Institutionelle Reformen und Finanzreformen in Europa

31. ist der Ansicht, dass die Prozesse der Vorbereitung auf die Erweiterung in der EU und in den Beitrittsländern parallel verlaufen sollten; betont, dass in der EU institutionelle Reformen und Finanzreformen erforderlich sind, um die gegenwärtigen Herausforderungen bewältigen zu können und sicherzustellen, dass die EU in der Lage ist, neue Mitglieder aufzunehmen und ihre erfolgreiche Integration zu fördern; fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Reformen durchzuführen, da sich andernfalls der Beitritt neuer Mitgliedstaaten verzögern würde; stellt fest, dass diese Reformen erforderlich sind, um die EU und ihre Organe zu stärken und um demokratische Legitimität, verantwortungsvolle Führung, Funktionalität, Rechenschaftspflicht, Transparenz und Nachhaltigkeit zu fördern; betont vor allem, wie wichtig es ist, die demokratische Legitimität der EU-Politik zu stärken, indem die Beschlussfassungs- und Kontrollrechte des Parlaments gestärkt werden; bekräftigt daher seine Forderung, dem Parlament ein allgemeines und unmittelbares Recht auf gesetzgeberische Initiative zu gewähren;

32. ist der festen Überzeugung, dass die institutionellen Reformen der EU ihre Handlungsfähigkeit verbessern und vereinfachte und wirksamere Beschlussfassungsverfahren umfassen sollten, die eine Abkehr von der Einstimmigkeit bedeuten; bekräftigt, dass die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in Bereichen wie dem Schutz der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, dem MFR, Sanktionen und anderen einschlägigen außenpolitischen Beschlüssen, wie dem Beginn von EU-Beitrittsverhandlungen, der Eröffnung und dem Abschluss einzelner Verhandlungscluster und der Sanktionierung von Rückschritten, eingeführt werden sollte, mit Ausnahme von Beschlüssen zur Genehmigung militärischer Missionen oder Einsätze mit einem Exekutivmandat;

33. fordert, dass der Mechanismus zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit und der Grundsätze und Grundwerte der EU sowie die Überwachungskapazität zur Sicherstellung der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien im Vorfeld der nächsten Erweiterungsrunde gestärkt werden; schlägt vor, dass das Verfahren in Artikel 7 EUV reformiert wird, indem die Einstimmigkeit in Ratsbeschlüssen abgeschafft, ein klarer Zeitrahmen eingeführt und der Gerichtshof zur Schiedsstelle für Verstöße gemacht wird; weist darauf hin, dass die Einführung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in dieser Hinsicht den Erweiterungsprozess erleichtern würde; betont, dass eine weitergehende Reformierung des Konditionalitätsmechanismus in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit erforderlich ist, sodass von ihm alle in Artikel 2 EUV festgelegten Grundwerte der EU abgedeckt und garantiert werden;

34. vertritt die Auffassung, dass im Hinblick auf eine Vollmitgliedschaft eine differenzierte Integration Teil der Lösung für eine effiziente und vertiefte erweiterte EU ist; hebt jedoch hervor, dass die Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der EU nicht verhandelbar ist, es diesbezüglich keine Ausnahmeregelungen oder Ausstiegsmöglichkeiten geben sollte und dass mit der EU-Mitgliedschaft ein festes Bekenntnis zur Einhaltung des gesamten EU-Rechts einhergehen muss; ist außerdem der Ansicht, dass in Bereichen wie der Zollunion, dem Binnenmarkt und den damit verbundenen vier Freiheiten, dem grundlegenden sozialen Besitzstand sowie der Agrar- Wettbewerbs- und Handelspolitik jederzeit eine breite gemeinsame europäische Basis sichergestellt sein muss; stellt fest, dass es den Mitgliedstaaten erlaubt sein sollte, die europäische Integration über diese gemeinsame Basis hinaus in einem weiten Spektrum an Politikbereichen voranzutreiben, wenn sie dies möchten; hebt hervor, dass sich in einem solchen System der differenzierten Integration zwar alle Mitgliedstaaten an Entscheidungen über Angelegenheiten im Bereich der gemeinsamen Basis beteiligen würden, sich jedoch nur die Mitgliedstaaten, die an Bereichen der vertieften Integration teilhaben möchten, an den entsprechenden Entscheidungen beteiligen würden; weist darauf hin, dass mit der differenzierten Integration auch differenzierte Finanzbestimmungen einhergingen;

35. fordert, dass vor einer eingehenderen Reform im Zusammenhang mit einer möglichen Überarbeitung der Verträge die durch den Vertrag von Lissabon gebotene Flexibilität in vollem Umfang genutzt wird; weist darauf hin, dass in dem derzeitigen Rechtsrahmen der EU bereits eine Reihe von Flexibilitätslösungen möglich sind, wie etwa Passerelle-Klauseln, eine erweiterte Zusammenarbeit, konstruktive Enthaltungen, die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ) und Opt-out-Mechanismen, wie anhand der Erfahrungen mit dem Schengen-Raum, einem der größten Errungenschaften der EU, und dem Euro-Währungsgebiet klar ersichtlich ist; weist nochmals darauf hin, dass im Zusammenhang mit Beitrittsverfahren Lösungen zur schrittweisen Übernahme, vorübergehende Ausnahmeregelungen und Übergangszeiträume ausgehandelt werden können; weist darauf hin, dass durch die Anwendung von Flexibilitätsmechanismen konstruktive Diskussionen über eine Vertragsänderung wie vom Parlament in seiner Entschließung vom 22. November 2023 befürwortet, nicht verhindert werden sollten;

36. weist darauf hin, dass bei institutionellen Reformen vor der Erweiterung auch den Auswirkungen der Erweiterung auf die Zusammensetzung des Parlaments Rechnung getragen werden muss; weist darauf hin, dass das Europäische Parlament das einzige direkt gewählte Organ ist, das die EU-Bürger vertritt; betont, dass das Parlament zwar eine angemessene demokratische Vertretung sicherstellen muss, gleichzeitig aber eine praktikable Größe behalten sollte; weist jedoch darauf hin, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Parlament in angemessener Weise vergrößert wird, um eine ausreichende demokratische Repräsentation in einer erweiterten EU sicherzustellen; besteht auf einem neuen System für die Sitzverteilung auf der Grundlage einer dauerhaften mathematischen Formel, die objektiv, gerecht, transparent und nachhaltig ist; erinnert an seinen Standpunkt, dass die Sitzverteilung im Europäischen Parlament zusammen mit dem Abstimmungssystem im Rat geprüft werden sollte;

37. betont, dass mit Blick auf die Erweiterung die Funktionsweise und der Beschlussfassungsprozess des Rates rasch überarbeitet werden müssen; schlägt vor, das System des turnusmäßigen Wechsels des Vorsitzes des Rates zu überprüfen; stellt fest, dass auch die Berechnung der Schwellen für die qualifizierte Mehrheit überprüft werden sollte, um für eine bessere Balance zwischen größeren und kleineren Staaten zu sorgen und höhere Schwellen für die wichtigsten Beschlüsse festzulegen; fordert größtmögliche Transparenz und Integrität, was den Beschlussfassungsprozess des Rates im Zusammenhang mit der Erweiterung betrifft;

38. stellt fest, dass die Erweiterung bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden muss, und weist in diesem Zusammenhang nochmals auf die durch den Vertrag von Lissabon gebotene Flexibilität hin; betont, dass bei einer Neubewertung der Praxis der Ernennung eines Kommissionsmitglieds pro Mitgliedstaat eine geografisch ausgewogene Zusammensetzung der Kommission sichergestellt werden muss;

39. bekräftigt seine Forderung nach einer Stärkung der Instrumente für die Beteiligung der Bürger am Beschlussfassungsverfahren der Union;

40. betont, dass die Erweiterung sowohl eine große finanzielle Herausforderung für die EU insbesondere im Hinblick auf die Kohäsions- und Agrarpolitik als auch eine Chance zur Reformierung der EU ist; weist darauf hin, dass diese Herausforderung einen ordnungsgemäß gestalteten, priorisierten und finanzierten MFR und einen wirksameren EU-Haushalt erfordert, der es der Europäischen Union ermöglicht, neue Verpflichtungen einzugehen und gleichzeitig die bestehenden Programme und politischen Prioritäten weiter umzusetzen; betont ferner, dass ausreichend zusätzliche und echte Eigenmittel erforderlich sind, um die Herausforderungen der Erweiterung zu bewältigen; stellt fest, dass durch die Erweiterung der sonstige zunehmende Bedarf an EU-Finanzierung in den Bereichen Finanzstabilität, strategische Autonomie, Gesundheit, Energie, Dekarbonisisierung, Übergang zu sauberen Energiequellen, Umweltschutz, Digitalisierung, Forschung, Verteidigung und Sicherheit um einen weiteren Posten ergänzt wird; hebt hervor, dass begleitend zu den laufenden Beitrittsverhandlungen entsprechende Finanzreformen in Betracht gezogen und vor einer Erweiterung beschlossen werden müssen; bekräftigt seinen Standpunkt, dass die derzeitige und künftige MFR-Architektur umstrukturiert und erheblich gestärkt werden sollte, damit die Widerstandsfähigkeit erhöht wird; betont, dass der Beitritt neuer Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung des MFR 2028–2034 berücksichtigt werden muss;

41. fordert die Kommission und die Bewerberländer auf, die besondere Rolle der KMU als Hauptpfeiler bei der Stärkung der Industriepolitik sicherzustellen und die Fähigkeit der Länder zu stärken, den gerechten Übergang zu vollziehen und sich an die technologischen Herausforderungen in Richtung eines inklusiven digitalen Wandels anzupassen;

42. fordert den Rat, die Kommission und den EAD erneut auf, die strategische Kommunikation und die Sichtbarkeit der gegenseitigen sozioökonomischen Vorteile und Herausforderungen der Erweiterung sowohl in den Beitrittsländern als auch in den Mitgliedstaaten durch eine wirksame Strategie für Informationskampagnen während des gesamten Erweiterungsprozesses zu verbessern, indem handfeste Ergebnisse des laufenden Beitrittsprozesses und jeder Verhandlungsrunde aufgezeigt werden;

43. bekräftigt seine Forderung, dass die Empfehlungen des Sonderausschusses zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation (INGE), umgesetzt werden, indem insbesondere die Bemühungen zur Bekämpfung von Desinformation und zur Verhinderung böswilliger Einflussnahme aus dem Ausland und der Versuche, die Demokratie zu untergraben und die EU-Integration mittels Torpedierung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Stabilität in den Bewerberländern zu vereiteln, verstärkt werden;

44. weist darauf hin, dass der Wiederaufbau und die Erholung der Ukraine nach dem Krieg eine multidimensionale Herausforderung darstellen, die im weiteren Zusammenhang internationaler Anstrengungen bewältigt werden muss; betont, dass sich die Finanzierung der Ukraine auf mehreren internationale Quellen stützen muss, darunter eingefrorene russische Vermögenswerte; betont, dass diese Investitionen mit damit verbundenen finanziellen Risiken einhergehen werden, und besteht darauf, dass dieser Prozess genau überwacht und in einen gut konzipierten, maßgeschneiderten Rechtsrahmen eingebettet werden muss, der vor Korruption und Betrug gefeit ist; fordert in diesem Zusammenhang eine rasche Annahme der Verordnung zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine;

45. begrüßt die politische Arbeit der Kommission zur Vorbereitung der Erweiterung sowie die Überprüfung der Finanzierung und fordert eine gründliche Folgenabschätzung zu den Auswirkungen der Erweiterung; unterstützt die Schaffung eines wirksamen, von der EU unterstützten Streitbeilegungs- und Vermittlungsmechanismus außerhalb des Erweiterungsrahmens, der der Förderung der Aussöhnung und der Lösung bilateraler Probleme in den Beitrittsländern dient und dazu beiträgt, endgültige verbindliche Lösungen für regionale und bilaterale Streitigkeiten und die Altlasten der Vergangenheit zu finden und umzusetzen;

46. fordert, dass die Wahl zum Europäischen Parlament 2024 als Gelegenheit genutzt wird, um die Notwendigkeit und die Vorteile des Prozesses der Vertiefung und Erweiterung der Europäischen Union sowie der notwendigen politischen, institutionellen und finanziellen Reformen auf europäischer Ebene zu erörtern und darzulegen;

°
° °

47. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Regierungen und Parlamenten der Beitrittsländer zu übermitteln.

C/2024/6747

26.11.2024

P9_TA(2024)0121

Umsetzung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der EU und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu der Umsetzung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der EU und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) (2023/2065(INI))

(C/2024/6747)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits im Namen der Europäischen Union ([2]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Oktober 2022 zum Ergebnis der Überprüfung des 15-Punkte-Aktionsplans für Handel und nachhaltige Entwicklung durch die Kommission ([3]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Juni 2022 zur Zukunft der Handelsbeziehungen zwischen der EU und Afrika ([4]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2021 zu einer neuen Strategie EU-Afrika – eine Partnerschaft für nachhaltige und inklusive Entwicklung ([5]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Februar 2021 mit dem Titel „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ (COM(2021)0066),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ (COM(2020)0152),

— unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 11. Oktober 2022 mit dem Titel „Individual information sheets on implementation of EU Trade Agreements“ (Individuelle Informationsblätter zur Umsetzung von EU-Handelsabkommen) (SWD(2022)0730),

— unter Hinweis auf das Positionspapier der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung zur Unterstützung der Handelsverhandlungen mit Angola im Hinblick auf den Beitritt zum EU-SADC-WPA,

— unter Hinweis auf das Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Sustainable Investment Facilitation zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola (EU-Angola SIFA – Sustainable Investment Facilitation Agreement),

— unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, einschließlich des Übereinkommens von Paris von 2015,

— unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,

— unter Hinweis auf die Veröffentlichung der Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung (UNCTAD – United Nations Conference on Trade and Development) vom 19. Oktober 2021 mit dem Titel „Transforming Southern Africa: Harnessing Regional Value Chains and Industrial Policy for Development“ (Das Südliche Afrika transformieren: Regionale Wertschöpfungsketten und Industriepolitik für die Entwicklungspolitik nutzbar machen),

— unter Hinweis auf das Abkommen zur Gründung der Afrikanischen Kontinentalen Freihandelszone,

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des 26. Interparlamentarischen Treffens zwischen der EU und Südafrika, das am 31. Oktober und 1. November 2018 stattgefunden hat,

([1]) ABl. L 250 vom 16.9.2016, S. 3.
([2]) ABl. C 204 vom 13.6.2018, S. 222.
([3]) ABl. C 132 vom 14.4.2023, S. 99.
([4]) ABl. C 32 vom 27.1.2023, S. 74.
([5]) ABl. C 494 vom 8.12.2021, S. 80.

— unter Hinweis auf die SADC-Vision 2050,

— unter Hinweis auf die SADC-Industrialisierungsstrategie und den Fahrplan (2015–2063),

— unter Hinweis auf die Initiativstellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses mit dem Titel „Die nächste Generation von Kapiteln über Handel und nachhaltige Entwicklung – Überprüfung des 15-Punkte-Aktionsplans“ ([6]),

— unter Hinweis auf die Ex-post-Bewertung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der EU und der SADC – Eröffnungsbericht vom 21. Juni 2023,

— unter Hinweis auf die Treffen des EU-SADC-WPA-Handels- und Entwicklungsausschusses, insbesondere dessen sechstes bis neuntes Treffen,

— unter Hinweis auf den „Global Report on Food Crises“ (Globaler Bericht über Lebensmittelkrisen) von 2021,

— unter Hinweis auf die Studie der Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments vom 22. November 2023 mit dem Titel „EU-Southern African Development Community Economic Partnership Agreement: A geo-economic perspective“ (Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika: Eine geoökonomische Perspektive) ([7]),

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 zum Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0024/2024),

A. in der Erwägung, dass geopolitische Veränderungen, darunter die COVID-19-Pandemie, der Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und seine wirtschaftlichen Folgen, dazu geführt haben, dass sich Afrika neu positioniert und die Länder des Globalen Südens eine selbstbestimmtere Rolle auf der Weltbühne spielen, indem sie ihre eigenen Interessen und Beiträge fördern;

B. in der Erwägung, dass durch den Zusammenschluss wichtiger Länder des Globalen Südens in der BRICS-Allianz (Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika), die nach dem Beschluss des BRICS-Gipfels im August 2023 ab 2024 um sechs weitere Länder erweitert werden soll, betont wird, dass es wichtig ist, die Zusammenarbeit mit den Ländern des Globalen Südens auf gleicher Augenhöhe fortzusetzen;

C. in der Erwägung, dass Südafrika eine wichtige Aufgabe als Brückenbauer zwischen der Europäischen Union und dem afrikanischen Kontinent und als Partner bei der Bewältigung globaler Herausforderungen zukommt;

D. in der Erwägung, dass das Post-Cotonou-Abkommen den neuen allgemeinen Rahmen für alle WPA, einschließlich jenem mit der SADC, und einen wichtigen Anhaltspunkt für künftige Überprüfungen dieser Abkommen darstellen wird;

E. in der Erwägung, dass die uneingeschränkte Beteiligung aller Interessenvertreter, nämlich der Zivilgesellschaft, der Wirtschaftsvertreter und der Gewerkschaften, an der Umsetzung und Überwachung des EU-SADC-WPA von wesentlicher Bedeutung für die rechtzeitige Ermittlung von Herausforderungen, Chancen und Prioritäten und für die Überwachung der jeweils vereinbarten Maßnahmen ist;

F. in der Erwägung, dass Angola im Begriff ist, dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-SADC-WPA beizutreten; in der Erwägung, dass die EU und Angola Verhandlungen über ein EU-Angola-SIFA abgeschlossen haben;

G. in der Erwägung, dass die differenzierte Sonderbehandlung ein Grundprinzip der WTO und der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung ist und dass dieses die Handelsbeziehungen der EU mit Entwicklungsländern leiten sollte;

H. in der Erwägung, dass sich die Kosten der geschlechtsspezifischen Diskrepanzen in Subsahara-Afrika auf durchschnittlich 6 % des jährlichen regionalen BIP belaufen, wodurch die Bemühungen des Kontinents um die partizipative menschliche Entwicklung und das Wirtschaftswachstum gefährdet werden; in der Erwägung, dass ein Anstieg der geschlechtsspezifischen Diskrepanz um 1 % den Index der menschlichen Entwicklung eines Landes um 0,75 Prozent reduziert;

I. in der Erwägung, dass die SADC-WPA-Staaten vor Herausforderungen wie großer Ungleichheit und großer Abhängigkeit von Exporten unverarbeiteter Rohstoffe und landwirtschaftlicher Erzeugnisse stehen;

J. in der Erwägung, dass diese Ungleichheit ein Hindernis für groß angelegte Industrialisierungsbemühungen darstellt, manchmal zu Korruption führt und die Entwicklung differenzierter Strategien erfordert, um wirtschaftliche Ungleichheit innerhalb und zwischen den Staaten der SADC-Region anzugehen;

([6]) ABl. C 105 vom 4.3.2022, S. 40.
([7]) Studie – „EU-Southern African Development Community Economic Partnership Agreement: A geo-economic perspective“ (Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika: Eine geoökonomische Perspektive), Europäisches Parlament, Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst, 22. November 2023.

K. in der Erwägung, dass die SADC-Vision 2050 auf drei Säulen beruht: industrielle Entwicklung und Marktintegration, Infrastrukturentwicklung zur Förderung der regionalen Integration sowie Entwicklung des Sozial- und Humankapitals;

L. in der Erwägung, dass in der SADC-Industrialisierungsstrategie und dem Fahrplan 2015–2063 drei bevorzugte Wachstumspfade für die ressourcenbasierte Industrialisierung in der Region aufgezeigt werden: Verarbeitung von Agrarrohstoffen und Mineralien sowie industrielle und dienstleistungsbasierte Wertschöpfungsketten;

M. in der Erwägung, dass die Entwicklungsländer mit einer jährlichen Finanzierungslücke von 2,5 Bio. USD konfrontiert sind, wenn sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG – Sustainable Development Goals) bis 2030 erreichen wollen; in der Erwägung, dass ausländische Direktinvestitionen (ADI) ein Instrument zur Finanzierung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der entsprechenden SDG sind; in der Erwägung, dass dieses Kapital die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie soziale und ökologische Verbesserungen, wie sie in den SDG dargelegt sind, unterstützen kann; in der Erwägung, dass das Ziel, Investitionen anzuziehen, im Zusammenhang mit internationalen Investitionsabkommen (IIA) Hand in Hand mit der Anerkennung gehen sollte, dass die Vertragsparteien dieser Abkommen versuchen sollten, ihr Niveau des Umwelt- oder Arbeitsschutzes zu verbessern und nicht zu schwächen oder zu verringern;

N. in der Erwägung, dass das Ziel der SADC-Industrialisierungsstrategie und des Fahrplans 2015-2063 ist, regionale und globale Wertschöpfungsketten zu entwickeln und sich an diesen zu beteiligen;

O. in der Erwägung, dass Infrastruktur in den Bereichen Verkehr und Digitales benötigt wird, um regionale Wertschöpfungsketten zu entwickeln und SADC-Staaten zunehmend in globale Wertschöpfungsketten einzubinden;

P. in der Erwägung, dass Finanzierung, Fertigkeiten, Technologie, Infrastruktur und Logistik wesentliche Elemente für die erfolgreiche Beteiligung an der Wertschöpfungskette darstellen;

Q. in der Erwägung, dass sich durch die COVID-19-Pandemie die Investitionslücke in den SADC-WPA-Staaten erheblich vergrößert und ihren finanzpolitischen Spielraum eingeschränkt hat;

R. in der Erwägung, dass die Nachwirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 die Lebensgrundlage der Bevölkerungsgruppen erheblich beeinflusst haben, vor allem in den Staaten Eswatini und Lesotho, die von südafrikanischen Arbeitskräften und Grenzübertritten abhängig sind;

S. in der Erwägung, dass die Volatilität der Rohstoffpreise während der COVID-19-Pandemie den SADC-WPA-Staaten, die auf die Steuereinnahmen aus der Rohstoffwirtschaft angewiesen sind, schweren wirtschaftlichen Schaden zugefügt hat;

T. in der Erwägung, dass die Region aufgrund der geringen lokalen Produktion von Gesundheitsprodukten bei der Beschaffung lebenswichtiger Gesundheitsprodukte, einschließlich wichtiger Impfstoffe gegen COVID-19, von der internationalen Produktion abhängig bleibt;

Monitoring- und Überprüfungsprozess des WPA

1. begrüßt den ersten Überprüfungsprozess, der im November 2021 eingeleitet wurde, nachdem das WPA seit 2016 vorläufig angewandt wurde, und erwartet, dass der Zusammenhang zwischen dem WPA und der nachhaltigen Entwicklung nachgewiesen werden kann; fordert die Kommission auf, mit den SADC-Partnern zusammenzuarbeiten, um fairen, inklusiven und nachhaltigen Handel zu fördern, damit das WPA bei wirksamer Durchführung nachhaltige Entwicklung in der Region sicherstellen und zu dieser beitragen kann; fordert die Kommission auf, in der Ex-Post-Bewertung des SADC-WPA die Auswirkungen des WPA auf die SDG, die informelle und lokale Wirtschaft, die regionale und panafrikanische Integration, die wirtschaftliche Diversifizierung, den Kampf gegen den Klimawandel, einschließlich des Beitrags heimischer Industrien zu diesen Bemühungen, und die wirksame Unterstützung der Global-Gateway-Initiative und das EU-Programm für Handelshilfe im Zusammenhang mit dem EU-SADC-WPA zu analysieren; weist darauf hin, dass im aktuellen Abkommen in erster Linie der Warentausch im Fokus steht und dass nicht auf den Handel mit Dienstleistungen, Investitionen oder auf andere Themen wie Rechte des geistigen Eigentums, Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Aufträge eingegangen wird; fordert die Parteien auf, diese Fragen in zukünftigen Überprüfungen zu berücksichtigen, da es eine Bestimmung gibt, laut der diese Angelegenheiten in der Zukunft verhandelt werden;

2. bekräftigt seinen Standpunkt, dass die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Durchführung und Überwachung des WPA von großer Bedeutung ist; bedauert, dass bei der Durchführung des WPA nur eine eingeschränkte Beteiligung der Zivilgesellschaft festzustellen ist; betont in dieser Hinsicht die dringende Notwendigkeit, die Beteiligung der Zivilgesellschaft aktiv zu fördern; stellt fest, dass die aktive Beteiligung von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Interessenvertretern, einschließlich Frauengruppen und Studentenorganisationen, am Überwachungs- und Überprüfungsprozess zu wertvollen Einblicken und Rückmeldung über den Einfluss des Abkommens auf Frauen und junge Menschen liefern kann;

3. stellt fest, dass sich die Ausarbeitung des gemeinsamen Überwachungsberichts über das WPA langsamer als erwartet gestaltet; stellt fest, dass die SADC-WPA-Staaten in dieser Hinsicht mit Kapazitätsengpässen konfrontiert sind; weist darauf hin, dass gemäß dem neuen Konzept zu Handel und nachhaltiger Entwicklung alle relevanten Interessenträger, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen, Vertreter der Wirtschaft und Gewerkschaften, in diese Bestandsaufnahme involviert und ermutigt werden müssen, Vorschläge für die Maximierung der Wirksamkeit des WPA zu machen, und dass das WPA modernisiert werden muss, um eine Interne Beratungsgruppe einzurichten, die in anderen WPA üblich geworden ist; befürwortet eine strukturiertere Beteiligung von Interessenträgern bei der Überwachung der konkreten Durchführung aller Nachhaltigkeitsaspekte des EU-SADC-WPA; fordert die SADC-WPA-Staaten nachdrücklich auf, die im WPA vereinbarten Verpflichtungen zur Einbindung von zivilgesellschaftlichen Akteuren zu erfüllen;

4. stellt fest, dass flexible Übergangsregelungen benötigt werden, damit die SADC-WPA-Staaten die WPA-Vorschriften und andere internationale Verpflichtungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung erfüllen können;

5. erwartet, dass das WPA abhängig von den Ergebnissen der Überprüfung angepasst oder möglicherweise durch Zusatzvereinbarungen erweitert wird, um die Partnerschaft zwischen der EU und den Ländern des südlichen Afrika als Reaktion auf geopolitische Veränderungen und die Herausforderungen durch den Klimawandel zu konsolidieren und zu vertiefen;

6. begrüßt die Dekarbonisierungsbestrebungen von Angola, das bisher stark von der mineralgewinnenden Industrie abhängig war;

7. begrüßt, dass innerhalb des EU-Angola-SIFA-Rahmens Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau im Bereich Steuern vorgesehen sind;

Handelsbilanzen

8. begrüßt die Tatsache, dass die Handelsbeziehungen zwischen der EU und den SADC-WPA-Staaten sowohl auf regionaler als auch auf bilateraler Ebene erheblich ausgeweitet wurden und von den SADC-WPA-Staaten ein Handelsüberschuss erzielt werden konnte; ist der Ansicht, dass dies ein Beweis für den positiven Beitrag des WPA zur wirtschaftlichen Entwicklung ist, während erhoffte positive Auswirkungen auf Beschäftigung, regionale Wirtschaftskooperation und Diversifizierung und Modernisierung der Wirtschaft ihr Potenzial noch nicht erreicht haben und vorrangig verfolgt werden sollten; stellt fest, dass die SADC-WPA-Staaten überwiegend Edelsteine, Holzartikel, Beförderungsmittel ([8]), mineralische Waren und landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Obst und Gemüse in die EU exportieren; stellt allerdings fest, dass Südafrika diversere Güter in die EU exportiert, einschließlich Exportgüter mit höherem Mehrwert;

9. betont, dass die SADC-WPA-Staaten mit Ausnahme Südafrikas in erster Linie innergemeinschaftlichen Handel betreiben; stellt fest, dass der Handel mit Südafrika weiterhin 80 % des Handels der EU mit SADC ausmacht und dass der intra-afrikanische Warenhandel Südafrikas lediglich 17 % seines gesamten Außenhandels ausmacht; stellt fest, dass innergemeinschaftlicher Handel 23 % des Gesamthandels der SADC-Staaten ausmacht; weist darauf hin, dass sich die Muster im innergemeinschaftlichen Handel der SADC von jenen im bilateralen EU-SADC-Handel unterscheiden; hebt hervor, dass insgesamt bei der Diversifizierung keine Verbesserung verzeichnet wurde und dass der Anteil des verarbeitenden Gewerbes am BIP gering bleibt; in der Erwägung, dass eine diversifizierte Wirtschaft die SADC-WPA-Staaten widerstandsfähiger gegen externe Schocks machen würde; betont, wie wichtig es ist, regionale Wertschöpfungsketten zu stärken;

10. betont, dass das WPA dazu beitragen sollte, dem Handel zwischen den Parteien durch die schrittweise, asymmetrische Liberalisierung ihres Handels neue Dynamik zu verleihen; betont außerdem, dass das WPA die Möglichkeit bietet, die Zusammenarbeit in allen für den Handel relevanten Bereichen zu intensivieren, zu erweitern und zu vertiefen und somit auch die Partnerschaft zwischen den SADC-Ländern und der EU zu stärken; unterstreicht die Bedeutung des Grundsatzes der asymmetrischen Liberalisierung des Handels als Instrument zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der nachhaltigen Entwicklung der SADC-Länder des WPA;

11. unterstreicht, dass WPA den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) zwar erhebliche Vorteile bieten können, aber auch eine Reihe von Herausforderungen und Nachteilen mit sich bringen; fordert daher nachdrücklich, dass die politischen Entscheidungsträger diese Faktoren sorgfältig berücksichtigen und darauf hinwirken, dass die WPA so umgesetzt werden, dass sie für alle Beteiligten möglichst vorteilhaft sind;

([8]) Cipollina, M., „The Trade Growth under the EU–SADC Economic Partnership Agreement: An Empirical Assessment". *Economies* Band 10, Nummer 12, 2022.

12. weist erneut darauf hin, dass alle Parteien stets nach den Grundsätzen der Solidarität und des gegenseitigen Interesses handeln sollten, um eine fruchtbare Zusammenarbeit zur Erfüllung ihrer Zusagen und Verpflichtungen zu fördern und die Fähigkeit der SADC-Länder des WPA zur weiteren Umsetzung des Abkommens zu erleichtern;

Technische Handelshemmnisse

13. weist darauf hin, dass das SADC-WPA darauf abzielt, die regionale Integration zu fördern, und dass das Abkommen einen Baustein für die 2021 eingeführte Afrikanische Kontinentale Freihandelszone darstellt; stellt fest, dass lange Wartezeiten an den Grenzübergängen, hohe Grenzkosten und unzureichende grenzüberschreitende Verbindungen Herausforderungen für die regionale Integration darstellen; fordert die Kommission und die SADC-WPA-Staaten auf, die Zusammenarbeit im Bereich der Infrastruktur, des digitalen Handels und der Zertifizierung zu verstärken, einschließlich im Rahmen der Global-Gateway-Initiative; betont, wie wichtig es ist, regionalen Verkehr sowie Infrastrukturprojekte in der Region zu priorisieren, um die regionale Integration zu vertiefen und innergemeinschaftliche Handelsströme zu verstärken; weist auf die Notwendigkeit hin, wirksame grenzüberschreitende Infrastrukturentwicklungen zu fördern, indem Regelungen harmonisiert und die Zusammenarbeit zwischen den SADC-WPA-Staaten gestärkt werden, um eine vernetzte SADC-Region zu schaffen; fordert die SADC-WPA-Staaten auf, Steuer- und Transportregelungen und -verfahren zu harmonisieren, um grenzüberschreitende Verfahren zu vereinfachen, Verzögerungen zu reduzieren und ein für Handel und Investitionen günstiges Umfeld zu fördern;

14. betont, dass Vereinbarungen über grenzüberschreitende Arbeit formalisiert werden müssen, um menschenwürdige Arbeit zu fördern, grundlegende Arbeitnehmerrechte zu schützen sowie die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Region sicherzustellen; stellt fest, dass Frauen vor allem im Kontext der grenzüberschreitenden Arbeit vor besonderen Herausforderungen stehen, einschließlich geschlechtsbezogener Gewalt und Korruption;

15. fordert die Kommission und die SADC-WPA-Staaten auf, sich dazu zu verpflichten, ein förderliches Umfeld für die Unterstützung legaler und transparenter Arbeitsmarktmobilität zu schaffen, während die Rechte und Würde der Arbeitskräfte geschützt werden;

Ursprungsregeln

16. begrüßt die Ankündigung der Kommission zur Aktivierung der regionalen Kumulierung mit den Staaten der Südafrikanische Zollunion (SACU – Southern African Customs Union); weist darauf hin, dass die Einführung flexibler Ursprungsregeln für die Erreichung der Ziele der regionalen Integration unerlässlich ist; betont, dass die Ziele der Afrikanischen Kontinentalen Freihandelszone (AfCFTA – African Continental Free Trade Area) durch die Ursprungsregeln gefördert werden müssen; weist erneut darauf hin, dass das WPA die weitere Entwicklung der AfCFTA unterstützen sollte;

Handelsstreitigkeiten und Marktzugangsfragen

17. stellt fest, dass es im Zusammenhang mit gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (SPS) zu Handelsbeschränkungen gekommen ist, insbesondere bei Geflügel und Zitrusfrüchten; fordert die Kommission und die SADC-WPA-Staaten auf, die im Rahmen des WPA vereinbarten Foren und Kooperationsmechanismen zu nutzen, um Änderungen von SPS-Vorschriften frühzeitig und in einer kooperativen Atmosphäre anzugehen, damit rechtzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können; weist darauf hin, dass das Europäische Parlament im Rahmen der Überprüfung, durch die sichergestellt wird, dass die von Südafrika angewandten gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen mit den Anforderungen der Union und den Bestimmungen des WPA in Einklang stehen und die Pflanzengesundheit der Produktion der Union und der SADC nicht beeinträchtigen, umfassend informiert werden sollte; würdigt, dass die Kommission den EU-SADC-WPA-Staaten technische und finanzielle Unterstützung gewährt hat, um die Anforderungen der SPS-Maßnahmen zu erfüllen, und fordert eine sorgfältige Überwachung der Arbeit, um Gesundheitsrisiken zu reduzieren; empfiehlt, dass durch politische Gespräche auf hoher Ebene Lösungen für Handelshemmnisse, die durch SPS-Anforderungen verursacht werden, gesucht werden;

Kapazitätsaufbau

18. stellt fest, dass die größten Herausforderungen für die wirksame Umsetzung des WPA nach wie vor in der Regierungsführung sowie in den steuerlichen und institutionellen Kapazitäten zu finden sind;

19. unterstreicht den Stellenwert von Entwicklungszusammenarbeit und technischer und finanzieller Hilfe als zentrale Faktoren für die Erreichung der Ziele des WPA und eine nutzbringende Zusammenarbeit der Parteien;

20. weist darauf hin, dass die Umsetzung der WPA für kleinere AKP-Länder, die nicht über die erforderlichen Ressourcen und Infrastrukturen verfügen, eine Herausforderung darstellen kann; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Partner unter den Entwicklungsländern so zu unterstützen, dass sie die durch die WPA gebotenen Möglichkeiten voll nutzen können;

21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen im Bereich der technischen Hilfe zu intensivieren; fordert die Kommission auf, ihre Kommunikation und Zusammenarbeit mit den SADC-WPA-Staaten erheblich auszuweiten und sie sowie gegebenenfalls ihre Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Umsetzung anstehender EU-Projekte und der Erfüllung anderer internationaler Verpflichtungen, darunter multilaterale Umweltübereinkünfte, das Übereinkommen der IAO und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, rechtzeitig zu unterstützen;

Wirtschaftliche, soziale und umweltbezogene Entwicklung

22. kommt zu dem Schluss, dass es mit dem WPA nicht gelungen ist, die regionalen Wertschöpfungsketten in und zwischen den SADC-WPA-Staaten in nennenswertem Umfang zu vertiefen und dass das WPA jedoch dazu beitragen sollte, die Ausfuhren und die regionalen Wertschöpfungsketten zu stärken sowie resilientere Lieferketten zu schaffen, die im Falle künftiger Störungen der sozioökonomischen Entwicklung der SADC anpassungsfähig sind; unterstreicht die Bedeutung des Aufbaus regionaler Wertschöpfungsketten für die ökonomische Resilienz der Region; erwartet, dass das WPA einen besseren Beitrag zur Bekämpfung der anhaltenden Probleme im Bereich der Ernährungssouveränität und der Armutsbekämpfung in den SADC-WPA-Staaten leistet; weist darauf hin, dass die WPA darauf abzielen, positive Wirkung für die Wirtschaftsentwicklung und regionale Integration zu schaffen; betont, dass das WPA noch viel Potenzial bietet, um die nachhaltige Entwicklung voranzubringen, und dass dies vorrangig verfolgt werden sollte;

23. unterstreicht den Wunsch, den SADC-WPA-Staaten ausreichend politischen Handlungsspielraum zu überlassen, um einen Mehrwert auf lokaler Ebene zu schaffen; ist der Auffassung, dass die EU die SADC-WPA-Staaten bei ihren Anstrengungen, einen höheren Rang in der Wertschöpfungskette einzunehmen, aktiv unterstützen sollte; betont, dass eine wirksame Leitung der regionalen Spezialisierung wesentlich ist, um das Potential regionaler Wertschöpfungsketten zu maximieren, und kooperative Leitungsstrukturen und politische Strategien erfordert; fordert die EU und die SADC-WPA-Staaten auf, die Entwicklung einer qualitativ hochwertigen digitalen Infrastruktur voranzutreiben, einschließlich Breitbandnetzwerke und digitale Plattformen, um die Verbindungsfähigkeit zu verbessern, E-Commerce zu fördern und grenzüberschreitenden Informationsaustausch sowie Dienstleistungen zu ermöglichen;

24. unterstreicht die entscheidende Bedeutung der Dienstleistungswertschöpfungskette für die Ankurbelung des Wirtschaftswachstums, die Förderung der Innovation und die Stärkung regionaler Zusammenarbeit innerhalb der SADC-Region; betont das Potenzial des Dienstleistungssektors in der SADC-Region, darunter Finanzdienstleistungen, Tourismus und Telekommunikation;

25. unterstreicht die Bedeutung des Engagements der EU für die multilaterale Zusammenarbeit und die Wahrung der europäischen Handelsinteressen, wobei gleichzeitig einige der wichtigsten Interessen der AKP-Länder – insbesondere im Hinblick auf die regionale Integration – zu berücksichtigen sind;

26. weist auf die Zwei-Säulen-Lösung für die steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und Globalisierung hin, die von den Mitgliedern des inklusiven Rahmens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung vereinbart wurde;

27. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass der vereinbarte globale Mindestkörperschaftssteuersatz von 15 % für multinationale Unternehmen tatsächlich angewendet wird; unterstreicht, dass dieser Mindeststeuersatz jährlich schätzungsweise 150 Mrd. USD an zusätzlichen globalen Steuereinnahmen generieren wird;

28. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Entwicklungsländer ihre Rechte im Rahmen der WTO-Bestimmungen der besonderen und differenzierten Behandlung vollständig ausüben können, insbesondere zur Sicherstellung ihrer Ernährungssicherheit; fordert die Kommission auf, ihre Mitteilung von 2009 über fairen Handel zu aktualisieren ([9]);

29. betont, dass es dringend notwendig ist, weitreichende gemeinsame Anstrengungen zur Dekarbonisierung zu unternehmen und dafür erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, sowie weitreichende Technologietransfers zu leisten; hebt die Bedeutung hervor, die der gemeinsamen Zusammenarbeit bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung, beim Kampf gegen den Klimawandel und bei der Förderung des Wirtschaftswachstums zukommt; betont, dass der Aufbau von Energiepartnerschaften mit den Ländern der SADC-Region nicht nur auf die Umsetzung des Grünen Deals in Europa ausgerichtet sein darf, sondern zugleich auch die Energieversorgung der Region zum Ziel haben muss;

30. erklärt erneut, dass der grüne Wandel das Potential bietet, qualitativ hochwertige und grüne Arbeitsplätze zu schaffen, die erheblich zur Beseitigung der Armut und sozialen Inklusion beitragen können, sowohl in EU-Mitgliedstaaten als auch in SADC-WPA-Staaten;

([9]) Mitteilung der Kommission vom 5. Mai 2009 mit dem Titel „Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung: Die Rolle des Fairen Handels und handelsbezogener nichtstaatlicher Nachhaltigkeitssicherungskonzepte“ (COM(2009)0215).

31. betont, wie wichtig es ist, in Bildung und die Entwicklung von Fertigkeiten zu investieren, die auf Dekarbonisierungsbemühungen zugeschnitten sind, während gleichzeitig die Herausforderungen des gerechten Übergangs angenommen werden;

32. ist der Auffassung, dass Projekte zur Verbesserung der lokalen Infrastruktur in den SADC-WPA-Staaten in Verbindung mit Städtepartnerschaften nützlich sind, um die Klimapartnerschaften zwischen der EU und individuellen SADC-WPA-Staaten auf dezentralisierte Weise zu untermauern und um den Austausch zwischen Gemeinden im südlichen Afrika und der EU zu vertiefen; ist der Überzeugung, dass der Austausch zwischen Gemeinden ermöglichen kann, dass afrikanische und europäische Experten problemspezifischen Lösungen für die Entwicklung lokaler Infrastruktur finden; begrüßt die Tatsache, dass diese Partnerschaftsprojekte durch das Programm „Lokale Gebietskörperschaften: Partnerschaften für nachhaltige Städte 2020" unterstützt werden; fordert die Kommission auf, die SADC-WPA-Länder weiterhin bei der Erfüllung der umweltpolitischen Anforderungen der EU zu unterstützen und dieses Förderprogramm beizubehalten; fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst und die EU-Delegationen nachdrücklich auf, den Dialog zu fördern, um das beiderseitige Verständnis hinsichtlich der Auswirkungen der EU-Klimainitiativen zu verbessern, wie z. B. die Verordnung zur Einrichtung des CO_2-Grenzausgleichssystems (CBAM – Carbon Border Adjustment Mechanism), die Entwaldungsverordnung sowie die anstehenden Rechtsvorschriften der Union über die Sorgfaltspflicht;

33. betont, dass die SADC-WPA-Staaten von den Auswirkungen des Klimawandels besonders betroffen sind; weist darauf hin, dass die Landwirtschaft im südlichen Afrika sowohl von Überschwemmungen als auch von Dürreperioden betroffen ist; fordert die Kommission und die SADC-WPA-Staaten nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit bei der Entwicklung geeigneter Frühwarnsysteme und der Koordinierung zwischen den zuständigen Ministerien der SADC-WPA-Staaten zu intensivieren, um die Ziele der national festgelegten Beiträge zu erreichen;

34. begrüßt die Bemühungen der SADC-WPA-Staaten und der Kommission, im Rahmen des Überprüfungsprozesses eine engere Zusammenarbeit in Bezug auf resiliente Nahrungsmittelsysteme und Ernährungssouveränität aufzubauen; ist der Auffassung, dass diese Zusammenarbeit eine Möglichkeit darstellt, um die Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten von Kleinbauern und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten sowie die Übereinkommen der IAO zu Landwirtschaft, etwa das Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), das Übereinkommen (Nr. 10) über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in der Landwirtschaft und das Übereinkommen (Nr. 11) über das Koalitionsrecht (Landwirtschaft) voranzutreiben; weist erneut darauf hin, dass die Fähigkeit der Agrarökologie, die wirtschaftliche, ökologische und soziale Dimension der Nachhaltigkeit miteinander in Einklang zu bringen, in wegweisenden Berichten des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) und des Weltbiodiversitätsrats (IPBES) sowie in der globalen landwirtschaftlichen Bewertung (IAASTD) unter Leitung von Weltbank und FAO anerkannt wurde;

35. betont, wie wichtig es ist, klimaresiliente Wertschöpfungsketten in der Agrarindustrie aufzubauen und dürrebeständige Anbaupflanzensorten sowie an den Klimawandel angepasste Verarbeitungstechniken zu entwickeln;

36. betont, dass der Zugang zu sauberem Wasser und Sanitäreinrichtungen für die landwirtschaftliche Nachhaltigkeit grundlegend ist; betont, dass umfassende Wasserbewirtschaftungsstrategien benötigt werden; betont, dass der unzureichende Zugang zu sauberem Wasser und Sanitäreinrichtungen in der SADC-Region ein Hindernis für die nachhaltige Entwicklung darstellt;

37. fordert, dass regionale Initiativen für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse von den SADC-WPA-Staaten eingerichtet und geteilt werden, um den Wissensaustausch zu fördern und bewährte Verfahren zu teilen; fordert die Überwachung der Fortschritte in den regionalen Wertschöpfungsketten zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;

Geschlecht

38. würdigt die wesentliche Rolle von Frauen in der Wirtschaftsentwicklung der SADC-Region und stellt fest, wie wichtig es ist, ein befähigendes Umfeld zu schaffen, in dem ihre Rechte geschützt sind; fordert die Kommission auf, Geschlechterfragen im Kontext der Durchführung des WPA zu priorisieren, indem beispielsweise Workshops zur Gleichstellung der Geschlechter zwischen u. a. Frauenrechtsorganisationen in der EU und in den SADC-Staaten organisiert werden, indem das Bewusstsein der nationalen Behörden und Unternehmen für das ungenutzte wirtschaftliche Potential, das aufgrund der Diskriminierung der Frau vorhanden ist, gefördert wird und indem ihnen dabei geholfen wird, politische, wirtschaftliche und soziale Hemmschwellen für die Frauenförderung zu identifizieren, und empfiehlt politische und konkrete Maßnahmen zur Korrektur des Geschlechtergefälles; betont, wie wichtig es ist, Frauen und junge Menschen in der SADC-Region zu stärken, indem ihr Zugang zu Finanzierung, Ressourcen und wirtschaftlicher Beteiligung verbessert wird; fordert die EU und die SADC-WPA-Staaten auf, für Frauen und junge Menschen einen gleichen und uneingeschränkten Zugang zu Finanzdienstleistungen und Ressourcen sicherzustellen und finanzielle Teilhabe zu fördern;

Investitionen

39. weist darauf hin, dass grüne Finanzierungen und Investitionen erheblich ausgeweitet werden müssen, um die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und des Pariser Abkommens zu erreichen und den Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft in den SADC-WPA-Staaten voranzutreiben;

40. fordert die EU und die SADC-WPA-Staaten auf, innovative Mechanismen für die Umweltschutzfinanzierung, einschließlich grüne Anleihen, Klima-Investitionsfonds und Partnerschaften zwischen öffentlichem Sektor und Privatwirtschaft, aktiv zu prüfen und internationale Plattformen wirksam einzusetzen, um Investitionen für nachhaltige und klimaresiliente Projekte anzuziehen; fordert die EU auf, ihren Einfluss zu nutzen, um die Finanzierungsgepflogenheiten von Institutionen wie der Weltbank zu verbessern und um die Rolle des IWF beim Abbau der Verschuldung hoch verschuldeter Staaten zu stärken, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten daher auf, ihren Einfluss zu nutzen, um neue Ansätze zu untersuchen, die Finanzmittel für die Anpassung an den Klimawandel freimachen; betont, dass proaktive Maßnahmen benötigt werden, um höhere Investitionen anzuziehen, vor allem in strategischen und innovativen Sektoren, die zu qualitativ hochwertigeren Ergebnissen führen und nachhaltigere Entwicklung fördern können, was wiederum zu langfristigen Vorteilen für die SADC-WPA-Staaten und die EU führen könnte; fordert die EU und SADC-WPA-Staaten darüber hinaus nachdrücklich auf, gemeinsam innovative Finanzierungsmöglichkeiten zu untersuchen, beispielsweise um Kredite zu sichern und diese danach unter angemessenen Bedingungen für die Finanzierung öffentlicher Infrastruktur in entscheidenden Bereichen wie Energie, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung und Recycling einzusetzen;

41. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen in internationalen Foren, einschließlich der WTO, zu intensivieren, um sich für verstärkte internationale Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen einzusetzen;

42. stellt fest, dass der Investitionsbestand der EU-Mitgliedstaaten in den SADC-WPA-Staaten nach wie vor deutlich höher ist als der der Vereinigten Staaten oder Chinas;

43. ist darüber hinaus der Auffassung, dass es dringend notwendig ist, die nachhaltigen Investitionen in der SADC-Region zu erhöhen, und erwartet, dass Investitionsbereiche ermittelt werden, die für Investitionspartnerschaften zwischen der EU und den SADC-WPA-Staaten besonders geeignet erscheinen; fordert einen besser koordinierten Team-Europa-Ansatz bei der Ermittlung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Steigerung der Investitionen; betont, dass es massiver Investitionen zur Unterstützung der Infrastruktur und Diversifizierung weg von der Abhängigkeit von Grundstoffen und hin zu hochwertigen industriellen Produkten bedarf, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen; betont, dass die Investitionspolitik der EU den Entwicklungsländern, insbesondere den afrikanischen Ländern, dabei helfen sollte, ausländische Direktinvestitionen anzuziehen und die Finanzierungslücke zur Verwirklichung der SDG zu verringern; betont, dass die Schaffung von würdigen Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle bei der Förderung von Investitionen in der SADC-Region spielen muss, wobei ein solider nationaler Rahmen für die Einhaltung der Menschenrechte und der Sorgfaltspflicht im Umweltbereich geschaffen werden muss; hält es für dringend geboten, lokale Unternehmen so stark wir möglich mit der Umsetzung zu beauftragen, um investierte Mittel in der Region zu halten, Beschäftigung zu fördern und Knowhow zu transferieren; ist der Auffassung, dass Global-Gateway-Fördermittel aufgestockt werden sollten, und dass der Anteil an Zuschüssen für ebenso notwendige öffentliche Investitionen angehoben werden muss;

44. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass der soziale Dialog bei der Auswahl und Unterstützung von Global-Gateway-Projekten fester Bestandteil des institutionellen Rahmens für die Politikgestaltung und Umsetzung auf allen Ebenen sein muss;

45. fordert die Kommission auf, individuelle nationale Exportkreditstellen der EU-Mitgliedstaaten besser zu koordinieren, um deren Tätigkeit an die Prioritäten des europäischen Grünen Deals anzupassen;

46. betont die Bedeutung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Wirtschaftsentwicklung der SADC-Staaten und würdigt ihr Potential und ihre Rolle; weist erneut auf die Notwendigkeit hin, Bewusstsein für den Nutzen und die Möglichkeiten des Abkommens zu schaffen, vor allem für KMU;

47. betont die Bedeutung der proaktiven Beteiligung privatwirtschaftlichen Unternehmen an der Durchführung und Überwachung des EU-SADC-WPA;

48. fordert die Kommission auf, die Beteiligung an Kapazitätsaufbauprogrammen und regionalen Initiativen, die auf eine Stärkung der Investitionen und Ausfuhrkapazität abzielen, aktiv zu fördern und zu bewerben, während gleichzeitig eine KMU-freundlichere Marktumgebung geschaffen wird;

49. begrüßt die Einrichtung von EU-Programmen wie des Programms mit dem Titel „Support to Improving the Investment and the Business Environment Programme“ (Unterstützung bei der Verbesserung des Investitions- und Unternehmensumfelds), mit denen auf die Verbesserung der Unternehmens- und Investitionsbedingungen in den SADC-Staaten abgezielt wird; fordert in diesem Zusammenhang eine Aufstockung der Finanzmittel im nächsten Finanzierungszeitraum, um das Wachstum und die Entwicklung des Privatsektors voranzutreiben und neue Beschäftigungsmöglichkeiten für die lokale Bevölkerung zu schaffen und auf diese Weise die Armut zu verringern;

50. hebt hervor, dass ein transparenter und vorhersehbarer rechtlicher und steuerlicher Rahmen dazu beitragen wird, die regionale Integration zu fördern und ausländische Direktinvestitionen anzuziehen;

Beitritt Angolas

51. weist auf die Bedeutung des SIFA zwischen der EU und Angola für das EU-SADC-WPA hin, da es einen neuen Ansatz für den Aufbau des erforderlichen transparenten und berechenbaren rechtlichen und steuerlichen Rahmens darstellt, der die Sorgfaltspflicht der Investoren stärkt, um nachhaltige und verantwortungsvolle Investitionen anzuziehen, und hebt die vereinbarten Bestimmungen zu den Verpflichtungen in den Bereichen Gleichstellung, Klimawandel und nachhaltige Entwicklung hervor; legt anderen Ländern in der Region nahe, ähnliche SIFA mit der EU in Erwägung zu ziehen, bei denen national festgelegte Beiträge in die Gestaltung einbezogen werden; hebt hervor, dass das SIFA zwischen der EU und Angola dazu beitragen sollte, nachhaltige Investitionen in Angola anzuziehen und auszuweiten sowie die wirtschaftliche Diversifizierung zu fördern und zugleich die Verpflichtungen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerrechte zu berücksichtigen, und nicht das Gegenteil bewirken sollte; weist auf Möglichkeiten für nachhaltige Investitionen in den klimasensiblen Agrarsektor, Investitionen in erneuerbare Energien und klimaresistente Infrastruktur sowie in die Entwicklung von Kompetenzen hin; fordert die Kommission auf, im Rahmen des Mehrjahresrichtprogramms für Angola Kooperationsprojekte, die die im SIFA zwischen der EU und Angola festgelegten Nachhaltigkeitsverpflichtungen voranbringen, vorrangig zu berücksichtigen; vertritt die Ansicht, dass Abkommen wie das SIFA einen rechtlichen und organisatorischen Rahmen für nachhaltige Investitionen bilden können, die die Abhängigkeit Angolas von Öl und Gas verringern; begrüßt die Tatsache, dass das SIFA zwischen der EU und Angola wichtige Aspekte der praktischen Durchführung von Investitionen umfasst, einschließlich Transparenz und Voraussagbarkeit von Investitionen, Optimierung von Genehmigungsverfahren, Einrichtung von Kontaktstellen für interessierte Investoren und Verfahren zur Streitvermeidung und -beilegung; fordert die EU und die SADC-WPA-Mitgliedstaaten auf, zu prüfen, ob das Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen das WPA ergänzen sollte; fordert die SADC-WPA-Mitgliedstaaten auf, falls erforderlich, Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;

52. begrüßt den Antrag Angolas, dem EU-SADC-WPA beizutreten; verleiht in diesem Zusammenhang seiner Hoffnung Ausdruck, dass der Verhandlungsprozess ohne weitere Verzögerungen beginnen wird; ist der Auffassung, dass im Falle eines Beitritts Angolas zum EU-SADC-WPA oder zu einem anderen separaten verbindlichen und durchsetzbaren internationalen Instrument zwischen der EU und den SADC-Staaten das EU-Angola-SIFA entsprechend angepasst werden sollte;

53. weist erneut darauf hin, dass Angola laut der Folgenabschätzung der Kommission vor Kapazitätsproblemen hinsichtlich der wirksamen Durchführung des WPA steht; fordert die Kommission auf, Angola beim Kapazitätsaufbau zu unterstützen;

Rohstoffe

54. fordert die Kommission und die SADC-WPA-Staaten auf, die Zusammenarbeit im Rahmen offizieller Foren sowie strategischer Partnerschaften für kritische Rohstoffe und von Realisierungsfahrplänen zu verstärken, um eine diversifizierte und nachhaltige Versorgung mit wichtigen Rohstoffen für den grünen, digitalen und gerechten Wandel sicherzustellen, das Recycling natürlicher Ressourcen und die Abfallbewirtschaftung zu verbessern, nationalen Industrien zu ermöglichen, die Wertschöpfungskette vom Abbau zur Verarbeitung von Rohstoffen hochzuklettern, und verantwortungsvolle Bergbaupraktiken zu fördern, vor allem, indem die freie, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung der lokalen Bevölkerung, die von Bergbauprojekten betroffen ist, eingeholt und für Vorteile entlang der gesamten Liefer- und Produktionskette Sorge getragen wird; ist überzeugt, dass bei der Rohstoffgewinnung Umweltnormen sowie die Arbeitnehmer- und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von indigenen Völkern, eingehalten werden müssen; fordert die kontinuierliche und umfassende Beteiligung aller relevanten Interessenträger, einschließlich der lokalen und indigenen Bevölkerung; befürwortet politische Reformen des Eigentumsrechts für Grund und Bergwerke, der Arbeitnehmerrechte und der sozialen Gerechtigkeit, um Konflikte abzuschwächen und nachhaltige Investitionen zu fördern; bringt seine Besorgnis über Fälle von Menschenrechtsverletzungen und über das hohe Maß an Umweltschäden, die durch einige Bergbauunternehmen verursacht werden, zum Ausdruck;

55. begrüßt die strategische Partnerschaft mit Namibia, die darauf abzielt, Wertschöpfungsketten für die Entwicklung erneuerbaren Wasserstoffs und kritische Rohstoffe zu schaffen; weist auf die Notwendigkeit hin, die erforderliche Infrastruktur zu entwickeln, darunter Anlagen für erneuerbare Energie, Transportnetzwerke und Forschungszentren, um die Produktion und Auslieferung erneuerbaren Wasserstoffs zu fördern;

56. fordert in dieser Hinsicht die Einrichtung von Plattformen für den Wissensaustausch und von Forschungsnetzwerken, um den Austausch von bewährten Verfahren, Erfahrung und innovativen Lösungen zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern; erachtet es als sinnvoll, die technische Zusammenarbeit auf andere Bereiche auszuweiten;

57. betont, dass die Forderung der EU nach einem Verbot von Ausfuhrabgaben auf Rohstoffe ein seit langem bestehendes Hindernis im Verhandlungsprozess über WPA darstellt, da Ausfuhrabgaben und -steuern im Rahmen der WTO-Regelung nicht verboten sind; weist darauf hin, dass die Länder Afrikas das Recht haben, Rohstoffe in ihrem eigenen öffentlichen Interesse zu regulieren; fordert die EU daher auf, keine Handelspolitik zu verfolgen, die den Entwicklungsländern die Erhebung von Ausfuhrabgaben auf Rohstoffe – sofern diese mit den Regeln der WTO vereinbar sind – generell verbietet;

TRIPS-Ausnahme

58. stellt fest, dass der ursprünglich u. a. von Indien und Südafrika vorgelegte Vorschlag für eine Ausnahmeregelung zu handelsbezogenen Aspekten der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS – Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) für COVID-19-Impfstoffe anfangs auf unterschiedliche Reaktionen stieß und später von der EU unterstützt wurde; betont, dass die gleichberechtigte Partnerschaft in Zukunft mehr Dialog beinhalten sollte; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie die WTO-Mitglieder auf, die längst überfälligen Beratungen in der WTO über die Ausweitung des TRIPS-Beschlusses der 12. Ministerkonferenz voranzutreiben, um die auf WTO-Ebene vereinbarte Flexibilitätsregelung auf Therapeutika und Diagnostika auszuweiten; legt der Kommission in diesem Zusammenhang nahe, klare politische Rahmenbedingungen festzulegen, durch die sichergestellt wird, dass das zukünftige EU-System für die Vergabe von Zwangslizenzen im Einklang mit den beschlossenen TRIPS-Flexibilitäten steht; fordert in diesem Zusammenhang eine verstärkte Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit den SADC-WPA-Staaten;

59. begrüßt die Anstrengungen, die im Rahmen der strategischen Partnerschaft zwischen der EU und Südafrika unternommen wurden, um eine Infrastruktur für die Herstellung von Impfstoffen aufzubauen; betont, dass in dieser Infrastruktur auch COVID-19-Impfstoffe hergestellt werden müssen;

°
° °

60. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Staaten des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der EU und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrikas zu übermitteln.

C/2024/6748

26.11.2024

P9_TA(2024)0122

Kritische Lage in Kuba

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zur kritischen Lage in Kuba (2024/2584(RSP))

(C/2024/6748)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Kuba, insbesondere seine Entschließung vom 12. Juli 2023 zur Lage des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit EU-Kuba vor dem Hintergrund des jüngsten Besuchs der Insel durch den Hohen Vertreter [1],

— unter Hinweis auf das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits [2], das im Dezember 2016 unterzeichnet wurde und seit dem 1. November 2017 vorläufig angewandt wird,

— unter Hinweis auf die Artikel 4, 5 und 229 der Verfassung Kubas und auf das kubanische Strafgesetzbuch,

— unter Hinweis auf die Definition des Begriffs „Organisation der Zivilgesellschaft“ im Amtsblatt der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf das Dokument ARES (2021) 2474104 des stellvertretenden geschäftsführenden Direktors des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) für Amerika,

— unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 sowie andere internationale Menschenrechtsverträge und -instrumente,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das am 10. Dezember 1984 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde und zu dessen Vertragsparteien Kuba gehört,

— unter Hinweis auf die Berichte von Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch, Human Rights Foundation und Prisoners Defenders, auf das Kapitel IV.B zu Kuba in den Jahresberichten 2020, 2021 und 2022 der Interamerikanischen Menschenrechtskommission (IAMRK), auf die Mitteilung der VN-Sonderberichterstatterin über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, und der VN-Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, vom 6. November 2019 an die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu den kubanischen Ärztebrigaden, auf die Mitteilung des VN-Sonderberichterstatters über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, vom 2. November 2023 an den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu den kubanischen Ärztebrigaden und auf die Schlussfolgerungen der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Jahr 2018 durchgeführten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung zu Kuba in Bezug auf die kubanischen Ärztebrigaden,

— unter Hinweis auf die Mitteilung vom 16. November 2023, die Kuba von der VN-Sonderberichterstatterin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der VN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, der VN-Sonderberichterstatterin über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, dem VN-Sonderberichterstatter über Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und dem VN-Sonderberichterstatter über Minderheitenfragen vorgelegt wurde,

— gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

[1] Angenommene Texte, P9_TA(2023)0280.
[2] ABl. L 337 I vom 13.12.2016, S. 3.

A. in der Erwägung, dass das Parlament am 5. Juli 2017 seine Zustimmung zu dem Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit erteilte, wobei diese an eindeutige Bedingungen im Hinblick auf die Verbesserung der Lage der Menschenrechte und der Demokratie in Kuba unter anderem in Form einer Aussetzungsklausel für den Fall von Verstößen gegen Menschenrechtsbestimmungen geknüpft war; in der Erwägung, dass die Staatsorgane Kubas in der begleitenden Entschließung aufgefordert wurden, den Delegationen des Europäischen Parlaments die Einreise in das Land sowie den Zugang zu ihren Gesprächspartnern zu gestatten;

B. in der Erwägung, dass in mehreren Artikeln des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der EU und Kuba, und zwar in den Artikeln 1, 2 und 3, eindeutige Grundsätze in Bezug auf Gleichheit, Gegenseitigkeit, gegenseitige Achtung, Stärkung der Kontakte, Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaften auf beiden Seiten festgelegt sind; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament den EAD aufgefordert hat, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um die Lage der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba im Zuge der Anwendung des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit genau zu beobachten; in der Erwägung, dass die Achtung der Menschenrechte, Bürgerrechte, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte für die EU von grundlegender Bedeutung ist;

C. in der Erwägung, dass die Anzahl der politischen Gefangenen und der Gefangenen aus Gewissensgründen in Kuba dramatisch gestiegen ist und sich am 31. Januar 2024 auf 1 066 Personen belief, von denen 33 Personen zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung minderjährig waren, was dem Achtfachen des im Jahr 2018 verzeichneten Wertes und einem Anstieg um 170 Personen in den vergangenen zwölf Monaten entspricht, wonach monatlich durchschnittlich mehr als 14 politisch motivierte Inhaftierungen erfolgten; in der Erwägung, dass Menschenrechtsorganisationen darüber hinaus mehr als 11 000 Fälle von Verurteilungen „im Vorfeld von Straftaten“ dokumentiert haben, bei denen die Angeklagten zu durchschnittlich zwei Jahren und zehn Monaten Haft verurteilt wurden, obwohl sie keine Straftat begangen oder einen entsprechenden Versuch unternommen hatten, wobei diese Zahl vom Vorsitzenden des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen Folter im April 2022 im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung zu Kuba in den abschließenden mündlichen Bemerkungen zur 73. Tagung des Ausschusses angegeben wurde; in der Erwägung, dass in den vergangenen Jahrzehnten auf der Grundlage von Artikel 72 des kubanischen Zivilgesetzbuchs jedes Jahr im Durchschnitt 3 850 Personen „im Vorfeld von Straftaten“ inhaftiert wurden; in der Erwägung, dass Artikel 434 Absatz 1 und Artikel 189 Absatz 3 des neuen kubanischen Strafgesetzbuchs auf den Maßnahmen „im Vorfeld von Straftaten“ gemäß dem Zivilgesetzbuch aufbauen;

D. in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen Kuba bereits in der Vergangenheit ihre Besorgnis hinsichtlich der Inhaftierung und Strafgefangenenhaft von Religionsführern im Land zum Ausdruck gebracht haben; in der Erwägung, dass fünf Mandatsträger und Berichterstatter für Sonderverfahren der Vereinten Nationen Kuba am 16. November 2023 eine Mitteilung übermittelt haben, in der sie das systematische Vorgehen Kubas bei der Verfolgung, Inhaftierung und Folter von evangelischen Pastoren, katholischen Priestern, muslimischen Imamen und führenden Vertretern der Yoruba- bzw. Santería-Religion beschreiben und verurteilen;

E. in der Erwägung, dass das Institute for Crime and Justice Policy Research im Januar 2024 die Datenbank „World Prison Brief“ aktualisiert und über einen Anstieg der Zahl der Inhaftierten in Kuba berichtet hat, womit das Land in Bezug auf die Inhaftierungsquote weltweit an zweiter Stelle eingereiht wurde; in der Erwägung, dass die Regierung Kubas nach wie vor willkürliche Inhaftierungen einsetzt, um unter anderem Kritiker, unabhängige Aktivisten und politische Gegner zu schikanieren und einzuschüchtern;

F. in der Erwägung, dass Menschenrechtsorganisationen nach wie vor verzeichnen, dass mit großer Härte gegen Personen vorgegangen wird, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und ihr Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ausüben wollen, und dass die Staatsorgane Kubas abweichende Stimmen unterdrücken und gezielt gegen Menschenrechtsverteidiger vorgehen; in der Erwägung, dass im Jahr 2023 mehr als 200 Vorfälle von Internetbeschränkungen dokumentiert wurden, darunter Hackerangriffe auf die Konten von Journalisten, um diese zum Schweigen zu bringen und das Recht auf freie Meinungsäußerung einzuschränken;

G. in der Erwägung, dass die Menschenrechtslage in Kuba äußerst besorgniserregend ist, insbesondere in Bezug auf schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen wie Frauen, ethnische Minderheiten und die LGBTIQ+-Gemeinschaft; in der Erwägung, dass Berichten nichtstaatlicher Organisationen und unabhängiger Beobachtungsstellen zufolge die Zahl der Frauenmorde in Kuba im Jahr 2023 auf 89 gestiegen ist und im Jahr 2024 bislang acht neue Fälle von Frauenmorden gemeldet wurden; in der Erwägung, dass das Regime dennoch weder ein System zur Meldung von Frauenmorden in Kuba mit aktuellen öffentlich zugänglichen Daten eingeführt noch ein umfassendes Gesetz gegen geschlechtsspezifische Gewalt verabschiedet hat, durch das die Beteiligung von Vertretern der Zivilgesellschaft sichergestellt würde;

H. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament den EAD mehrmals darauf hingewiesen hat, dass die Beteiligung von Vertretern der unabhängigen Zivilgesellschaft an den politischen Dialogen und den Kooperationsprojekten im Rahmen des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit gemäß Artikel 36 dieses Abkommens ein wesentlicher Bestandteil des Abkommens ist und dass der seit der Unterzeichnung des Abkommens bestehende Missstand, dass Vertreter der unabhängigen Zivilgesellschaft vom Zugang zu Mitteln für die Zusammenarbeit bzw. von der Beteiligung an dem Abkommen ausgeschlossen sind und sich hingegen ausschließlich Unternehmen, an denen der Staat beteiligt ist oder die von ihm kontrolliert werden, am Abkommen beteiligen dürfen und Zugang zu Mitteln für die Zusammenarbeit erhalten, umgehend behoben werden sollte;

I. in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen am 2. Januar 2024 die an das kubanische Regime gerichtete Anklageschrift veröffentlicht haben, in der dieses der Zwangsarbeit beschuldigt wird, die eine der Formen moderner Sklaverei darstellt, auf die von den Sonderberichterstattern zu Menschenhandel und zur Sklaverei hingewiesen wurde; in der Erwägung, dass mehrere internationale Organisationen angeprangert haben, dass zivile Beschäftigte aus Kuba wie unter anderem Ärzte, Lehrkräfte, Seeleute, Ingenieure, Künstler oder Sportler, die im Ausland tätig sind, aufgrund inhärent nötigender Gesetze und Bestimmungen – wie etwa Artikel 176 des Strafgesetzbuchs, der Resolution 368 des Ministeriums Kubas für Außenhandel und ausländische Investitionen aus dem Jahr 2020, des Migrationsgesetzes und des Dekrets 306 aus dem Jahr 2012 –, mit denen grundlegende Freiheiten explizit eingeschränkt werden, Opfer von Menschenhandel werden;

J. in der Erwägung, dass das Regime, das Kuba schrittweise aufgezwungen wurde, jede Aussicht auf einen demokratischen Wandel ausschließt, da in Artikel 5 der Verfassung Kubas festgelegt ist, dass die „einzige martianische, fidelistische, marxistisch-leninistische Kommunistische Partei Kubas“ die höchste führende politische Kraft der Gesellschaft und des Staates ist und das derzeitige politische System in den Artikeln 4 und 229 als unumkehrbar festgelegt ist;

K. in der Erwägung, dass sich die Staatsorgane Kubas, obwohl seit Jahren immer wieder betont wird, dass Besuche der Insel notwendig sind, systematisch weigern, offiziellen Ausschüssen und Delegationen und bestimmten Fraktionen des Europäischen Parlaments, internationalen Menschenrechtsorganisationen und sonstigen unabhängigen Beobachtern der Menschenrechtslage, wie etwa Sonderberichterstattern der Vereinten Nationen, die Einreise nach Kuba oder den Besuch von Gefängnissen zu gestatten;

L. in der Erwägung, dass die Konferenz der Präsidenten des Europäischen Parlaments am 23. November 2023 auf ein Einladungsschreiben der Botschafterin der Republik Kuba in Belgien und bei der Europäischen Union vom 20. September 2023 hin die Entsendung einer Ad-hoc-Delegation nach Kuba genehmigte; in der Erwägung, dass die Vizepräsidentin des kubanischen Parlaments die Botschafterin der EU in Kuba am 19. Dezember 2023 davon in Kenntnis setzte, dass sich das kubanische Parlament weigert, die Delegation des Europäischen Parlaments zu empfangen, da es keinen Besuch von Mitgliedern des Europäischen Parlaments zu erhalten wünsche, deren Handlungen mutmaßlich den Interessen Kubas zuwiderlaufen und die sich vollständig an den Vereinigten Staaten ausrichten; in der Erwägung, dass die Botschafterin der Republik Kuba in einem Schreiben vom 25. Januar 2024 an die Präsidentin des Europäischen Parlaments erklärte, dass der Vorsitz der Ad-hoc-Delegation des Europäischen Parlaments nach Kuba sowie zwei weitere Mitglieder Verbindungen zu Bürgern und Organisationen, die aufgrund terroristischer Handlungen in der einschlägigen nationalen Liste der Personen und Organisationen aufgeführt seien, unterhalten und diese unterstützen würden; in der Erwägung, dass im November 2023 eine Delegation des kubanischen Parlaments im Europäischen Parlament empfangen wurde;

M. in der Erwägung, dass das Parlament seinen Sacharow-Preis für geistige Freiheit bereits dreimal kubanischen Aktivisten verliehen hat: 2002 Oswaldo Payá, 2005 den Damen in Weiß und 2010 Guillermo Fariñas; in der Erwägung, dass die Träger des Sacharow-Preises sowie deren Angehörige nach wie vor immer wieder schikaniert, eingeschüchtert und an der Ausreise aus dem Land sowie an der Teilnahme an internationalen Veranstaltungen gehindert werden; in der Erwägung, dass die IAMRK im Juni 2023 zu dem Schluss gelangte, dass Staatsbedienstete unmittelbar am Tod der Demokratieverfechter Oswaldo Payá und Harold Cepero beteiligt waren, die 2012 bei einem Autounfall ums Leben kamen; in der Erwägung, dass diesbezüglich eine gänzlich transparente Untersuchung durchgeführt werden sollte, um die für die Tötung von Oswaldo Payá und Harold Cepero Verantwortlichen vor Gericht zu bringen;

N. in der Erwägung, dass das wichtigste Ziel des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit, nämlich die Verbesserung der Grundfreiheiten in Kuba, nicht erreicht wurde;

1. bedauert, dass sich der Mangel an Demokratie und Freiheiten in Kuba trotz der seit dem Inkrafttreten des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit verstrichenen Zeit nicht verbessert hat und dass sich die Menschenrechtslage auf der Insel hingegen weiter zugespitzt und verschlimmert hat, was einen klaren und systematischen Verstoß gegen die grundlegenden Bestimmungen des Abkommens darstellt;

2. betont, dass alle Parteien verpflichtet sind, die bindenden Bestimmungen des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit einzuhalten und den Grundsatz der Universalität der Menschenrechte zu wahren;

3. verurteilt aufs Schärfste die vom kubanischen Regime begangenen systematischen Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, die sich unter anderem gegen Demonstranten, politische Dissidenten, Religionsführer, Menschenrechtsverteidiger und unabhängige Künstler richten; fordert die Staatsorgane Kubas nachdrücklich auf, der Repressionspolitik umgehend ein Ende zu setzen; verurteilt, dass in Kuba keine Religionsfreiheit herrscht;

4. ist besorgt über den alarmierenden Anstieg der Anzahl politischer Gefangener, die seit 2018 um mehr als das Achtfache zugenommen hat, was Kuba zu dem größten Gefängnis für politische Aktivisten und Dissidenten in Lateinamerika macht; fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Personen, die ausschließlich wegen der Ausübung ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts auf friedliche Versammlung, inhaftiert wurden; fordert darüber hinaus die Unterlassung ungerechtfertigter strafrechtlicher Anschuldigungen und unterstützt die Erleichterung der Rückkehr von im Exil lebenden Personen;

5. hält es für nicht hinnehmbar, dass der EAD und die EU-Delegation in Havanna zugestimmt haben, die demokratische Opposition Kubas und sowohl europäische als auch kubanische unabhängige und rechtmäßige Organisationen der Zivilgesellschaft aufgrund des Widerstands der Staatsorgane Kubas vom politischen Dialog auszuschließen; weist erneut auf seine Entschließung vom Juli 2023 hin, in der es sein tiefstes Bedauern darüber zum Ausdruck brachte, dass der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsident der Kommission (HR/VP) die Chance verspielt hat, die Demokratie mittels der kubanischen Zivilgesellschaft und der politischen Gefangenen zu unterstützen und eine klare Botschaft auszusenden, was die Bedenken der Union in Bezug auf die Menschenrechtsverletzungen in Kuba anbelangt;

6. bekräftigt seine entschiedene und bedingungslose Unterstützung für das kubanische Volk und alle Menschenrechtsverteidiger in Kuba sowie für ihr verdienstvolles Engagement für Freiheiten und alle Rechte, die das kubanische Regime seit Jahrzehnten verwehrt;

7. bringt seine tiefe Besorgnis über das Bestehen von Zwangsarbeit in Kuba zum Ausdruck und verurteilt die vom kubanischen Staat gesteuerte Zwangsarbeit, die insbesondere im Zusammenhang mit Ärztebrigaden stattfindet, aber auch Lehrkräfte, Seeleute, Ingenieure, Künstler, Sportler und andere Berufsgruppen betrifft, deren Gehälter größtenteils von der kubanischen Regierung beschlagnahmt werden; verurteilt, dass der Großteil der „Freiwilligen" bei internationalen Missionen angegeben hat, gegen den eigenen Willen entsandt worden zu sein oder sich unter Bedingungen zu beteiligen, die strukturellem Zwang gleichkommen;

8. stellt fest, dass Mitglieder des kubanischen Parlaments, einschließlich seines Sekretärs Homero Acosta, im November 2023 im Europäischen Parlament respektvoll behandelt und herzlich empfangen wurden; erklärt, dass der anhaltende Ausschluss des Europäischen Parlaments, dem als einzigem Organ der EU die Einreise in das Hoheitsgebiet Kubas verweigert wird, inakzeptabel ist und einen Verstoß gegen das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit darstellt; nimmt die Entscheidung Kubas, den Besuch einer Ad-hoc-Delegation des Europäischen Parlaments zu verweigern, nicht hin und fordert die Staatsorgane Kubas nachdrücklich auf, sich an die Grundsätze des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zu halten und dem Europäischen Parlament die Einreise in das Land zu gestatten; fordert, dass im Einklang mit den im Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit vorgesehenen Grundsätzen in Bezug auf Gleichheit, Gegenseitigkeit und gegenseitige Achtung ähnliche Maßnahmen ergriffen werden, um sämtlichen Vertretern der Nationalversammlung der Volksmacht Kubas und des kubanischen Regimes den Zugang zu den Räumlichkeiten des Parlaments zu verwehren;

9. fordert die Staatsorgane Kubas auf, im Einklang mit dem Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit einer Delegation des Europäischen Parlaments, der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten sowie unabhängigen Menschenrechtsorganisationen Zugang zu gewähren, damit diese Gerichtsverfahren beobachten können und die Aktivisten sowie normale Kubaner besuchen können, die wegen der Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung und Versammlung nach wie vor zu Hunderten inhaftiert sind; fordert den HR/VP auf, bei jedem Kontakt mit den Staatsorganen Kubas darauf hinzuweisen, dass dem Europäischen Parlament erneut der Zugang verweigert wurde, und sie nachdrücklich aufzufordern, ihre Entscheidung umgehend rückgängig zu machen;

10. fordert den Rat erneut auf, die globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (Magnitski-Gesetz der EU) anzuwenden und Sanktionen gegen diejenigen zu verhängen, die für die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Kuba verantwortlich sind, zuallererst gegen Miguel Díaz-Canel als Oberbefehlshaber der Streitkräfte Kubas und andere hochrangige Amtsträger der Regierung Kubas sowie gegen all diejenigen, die für die Inhaftierung politischer Gefangener verantwortlich sind;

11. bekräftigt seinen Appell an die EU, aufgrund der Verstöße gegen das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit durch die kubanische Regierung, die einen „besonders dringenden Fall" darstellen, eine Verletzung des Abkommens im Sinne des Artikels 85 Absatz 3 Buchstabe b geltend zu machen und umgehend eine Sitzung des Gemischten Ausschusses einzuberufen; hebt hervor, dass diese Verletzungen anhaltende und erhebliche Verstöße gegen demokratische Grundsätze sowie eine Missachtung der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten umfassen, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dargelegt und in Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit hervorgehoben werden; betont, dass das Versäumnis des kubanischen Regimes, trotz wiederholter Aufforderungen vonseiten des Europäischen Parlaments gegen diese Verstöße vorzugehen, zur Aussetzung des Abkommens führen sollte;

12. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Regierung und der Nationalversammlung der Volksmacht Kubas, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Kommission, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Regierungen der Mitglieder der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten zu übermitteln.

C/2024/6749

26.11.2024

P9_TA(2024)0109

Empfehlung an den Rat, die Kommission und den EAD zur Lage in Syrien

Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Lage in Syrien (2023/2052(INI))

(C/2024/6749)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Beitritt Syriens als Mitgliedstaat zur Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) am 14. Oktober 2013,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, das von Syrien am 14. Dezember 2013 ratifiziert wurde,

— unter Hinweis auf die am 15. August 2014 angenommene Resolution 2170 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und die am 18. Dezember 2015 angenommene Resolution 2254,

— unter Hinweis auf die am 11. Juli 2020 angenommene Resolution 2533 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und die am 10. Januar 2020 angenommene Resolution 2504, die beide die Grenzübergänge Bab al-Salam und Bab al-Hawa sowie die Bereitstellung von humanitärer Hilfe betreffen,

— unter Hinweis auf die Resolution 2664 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 2022,

— unter Hinweis auf die Resolution 2672 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 9. Januar 2023,

— unter Hinweis auf die Resolution 77/301 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 29. Juni 2023 zur Einrichtung einer unabhängigen Institution für vermisste Personen in der Arabischen Republik Syrien,

— unter Hinweis auf den Bericht der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zur Arabischen Republik Syrien vom 21. Januar 2021 für die 46. ordentliche Tagung des Menschenrechtsrates,

— unter Hinweis auf den Bericht der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zur Arabischen Republik Syrien vom 14. August 2023 für die 54. ordentliche Tagung des Menschenrechtsrates,

— unter Hinweis auf den Beschluss des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 16. November 2023 über den Antrag auf Erlass vorläufiger Maßnahmen zur Anwendung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Kanada und die Niederlande gegen die Arabische Republik Syrien),

— unter Hinweis auf den Beschluss des Pariser Gerichts (TJP) vom 14. November 2023, mit dem ein internationaler Haftbefehl gegen den syrischen Präsidenten Bashar Al-Assad, Maher Al-Assad, Ghassan Abbas und Bassam Al-Hassan erlassen wurde,

— unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2023/1035 des Rates vom 25. Mai 2023 ([1]), mit dem die EU-Sanktionen bis zum 1. Juni 2024 verlängert werden,

— gestützt auf Artikel 118 seiner Geschäftsordnung,

— gestützt auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0041/2024),

A. in der Erwägung, dass die Genfer Syrien-Gespräche und der Astana-Prozess aufgrund der anhaltenden Weigerung des syrischen Regimes, ernsthaft über eine glaubhafte politische Lösung mit der Opposition zu verhandeln, dabei gescheitert sind, den Konflikt zu beenden und eine integrative Übergangsregierung einzusetzen; in der Erwägung, dass das syrische Regime eine selektive Beteiligung an internationalen Gesprächen als Verzögerungstaktik eingesetzt hat, um die Ergebnisse der internationalen Gespräche zunichte zu machen und damit das Leiden des syrischen Volkes zu verlängern;

([1]) Beschluss (GASP) 2023/1035 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 139 vom 26.5.2023, S. 49).

B. in der Erwägung, dass aufgrund der Gewaltakte bewaffneter und terroristischer Gruppen seit 2011 eine halbe Million Syrerinnen und Syrer ums Leben gekommen sind und 14 Mio. Menschen gewaltsam vertrieben wurden, vor allem aber aufgrund der brutalen Unterdrückung und des demografischen Engineering des eigenen Volkes durch das syrische Regime mithilfe seiner Verbündeten; in der Erwägung, dass diese Unterdrückung auch den wiederholten Einsatz von Chemiewaffen, Streumunition, Brandbomben, Fassbomben, Raketen und konventionellen Luftangriffen auf die Zivilbevölkerung umfasste; in der Erwägung, dass tausende Zivilisten durch Hunderte von chemischen Angriffen des syrischen Regimes getötet wurden, darunter der Giftgasangriff mit Sarin in Ost-Ghouta im August 2013; in der Erwägung, dass mindestens 150 000 Syrerinnen und Syrer im Rahmen der willkürlichen Massenverhaftungen des Regimes als vermisst gelten, von denen nicht weniger als 112 713 gewaltsam verschleppt wurden, was häufig zu Todesfällen in der Haft und außergerichtlichen Hinrichtungen führt; in der Erwägung, dass die Familien noch immer keine Informationen über ihre Angehörigen erhalten haben; in der Erwägung, dass dies derzeit die größte Vertreibungskrise der Welt ist; in der Erwägung, dass aufgrund der Krise rund 15,3 Millionen Menschen in Syrien auf humanitäre Hilfe und Schutz angewiesen sind; in der Erwägung, dass schätzungsweise 8,8 Millionen Menschen zusätzlich von den Erdbeben im Februar 2023 betroffen waren, wodurch die bereits bestehenden humanitären Herausforderungen in Syrien und den Nachbarländern noch verschärft wurden; in der Erwägung, dass UN-Berichten zufolge 90 % der syrischen Bevölkerung in Armut leben und es ihnen an grundlegenden Versorgungsmitteln fehlt; in der Erwägung, dass der IGH Syrien aufgefordert hat, alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um Folterungen und andere Misshandlungen zu verhindern, nachdem er verschiedene Berichte der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen für die Arabische Republik Syrien geprüft hatte, die zu dem Schluss kam, dass es „hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass die [syrische] Regierung weiterhin Folterungen und Misshandlungen begeht“; in der Erwägung, dass Syrien auf dem Index der Pressefreiheit von Reporter ohne Grenzen auf Platz 175 von 180 liegt; in der Erwägung, dass seit 2011 mindestens 300 professionelle und nicht-professionelle Journalistinnen und Journalisten getötet wurden; in der Erwägung, dass die Syrerinnen und Syrer trotz der brutalen Unterdrückung der Bevölkerung durch das syrische Regime weiterhin friedliche Proteste gegen die Regierung organisieren, insbesondere die Proteste in dem mehrheitlich von Drusen bewohnten syrischen Gouvernement Souweïda, die im August 2023 begannen und über mehrere Wochen tausende Demonstrierende, insbesondere Frauen, aus der ganzen Provinz anzogen; in der Erwägung, dass bei den Demonstrationen politische Rechte, Bürgerrechte und Menschenrechte für alle Syrerinnen und Syrer gefordert wurden;

C. in der Erwägung, dass autoritäre ausländische Akteure, insbesondere Russland und der Iran mit ihren Stellvertretern, die Gruppe Wagner und die Hisbollah, irakische Milizen und afghanische Söldner sowie lokale syrische Stellvertreter seit 2011 einen zersetzenden Einfluss auf das Land hatten; in der Erwägung, dass Syrien als Testgelände für Russland dient, auf dem es seine militärischen Fähigkeiten, seine Taktik, seine logistische Reichweite sowie seine Fähigkeit zur ausländischen Militärintervention zur Rettung eines angeschlagenen verbündeten Regimes übt und demonstriert; in der Erwägung, dass das syrische Regime nicht das gesamte Staatsgebiet kontrolliert und sich nur mit Unterstützung dieser ausländischen Akteure halten kann; in der Erwägung, dass sowohl Russland als auch der Iran nach wie vor wichtige Lieferanten von militärischer Ausrüstung für das Regime sind;

D. in der Erwägung, dass mehrere Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen von in Syrien begangenen schweren Verbrechen auf der Grundlage des Grundsatzes der universellen Gerichtsbarkeit laufen, die eine gewisse Hoffnung im Kampf um Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht für Folterungen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen in Syrien geben; in der Erwägung, dass Frankreich einen internationalen Haftbefehl gegen den syrischen Diktator Bashar Al-Assad, seinen Bruder Maher Al-Assad, den De-facto-Chef einer syrischen Eliteeinheit, und zwei Generäle der Streitkräfte ausgestellt hat, die der Mittäterschaft an Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem Einsatz chemischer Waffen im Jahr 2013 beschuldigt werden; in der Erwägung, dass Russland und China, um mögliche Sanktionen und militärische Interventionen zu verhindern, im UN-Sicherheitsrat ihr Veto gegen die von westlichen und arabischen Ländern unterstützten Resolutionen zu Syrien eingelegt haben und so das syrische Regime vor der Rechenschaftspflicht für seine Kriegsverbrechen schützen;

E. in der Erwägung, dass das Regime in Syrien den Einmarsch Russlands in die Ukraine unterstützt und die besetzte Region Luhansk und Donezk in der Ostukraine anerkannt hat; in der Erwägung, dass der militärische Nachrichtendienst der Ukraine am 7. Februar 2024 berichtete, dass Russland 1 000 syrische Söldner ausbilde, die den Krieg Russlands in der Ukraine unterstützen sollen; in der Erwägung, dass Russland behauptet, seit 2015 mehr als 63 000 russische Soldaten entsandt zu haben, darunter Spezialkräfte, Militärberater, Luftwaffenangehörige und private militärische Auftragnehmer wie die Wagner-Gruppe, um das Assad-Regime zu unterstützen und vor dem Zusammenbruch zu schützen; in der Erwägung, dass Russland in Syrien wiederholt Kriegsverbrechen begangen hat, einschließlich der Bombardierung medizinischer Einrichtungen und ziviler Gebiete sowie des Einsatzes von wahllosen Waffen; in der Erwägung, dass Russlands militärischer Fußabdruck im Land aus zwei Hauptstützpunkten besteht: dem Luftwaffenstützpunkt Hmeimim und einem Marinestützpunkt in Tartus sowie mehr als 100 kleineren Militärstandorten im ganzen Land; in der Erwägung, dass Russland der größte Waffenlieferant für das Assad-Regime ist und Verkäufe in Höhe von mehreren Milliarden Euro tätigt;

F. in der Erwägung, dass sich die Hisbollah wiederholt und erfolgreich darum bemüht hat, iranische Waffen über syrisches Hoheitsgebiet zu erhalten; in der Erwägung, dass Israel wiederholt Luftangriffe geflogen hat, um solche Waffentransfers zu verhindern, unter anderem auf die Flughäfen von Damaskus und Aleppo im Oktober 2023 nach den Terroranschlägen der Hamas vom 7. Oktober gegen israelische Zivilisten; in der Erwägung, dass der Konflikt zwischen Israel und der Hamas, der durch die von der Hamas am 7. Oktober 2023 verübten Terroranschläge gegen Israel ausgelöst wurde, eine neue Gewaltspirale in der Region ausgelöst hat; in der Erwägung, dass Syrien sich jeder militärischen Beteiligung am Krieg im Gazastreifen enthalten muss; in der Erwägung, dass die angeblichen israelischen Angriffe in Aleppo und Damaskus zu einer vorübergehenden Einstellung des humanitären Flugdienstes der Vereinten Nationen geführt haben; in der Erwägung, dass die vom Iran unterstützten Milizen in Syrien seit dem brutalen Angriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 verstärkt Drohnen und Raketen auf Israel und die US-amerikanischen und internationalen Streitkräfte im Nordosten Syriens abschießen; in der Erwägung, dass syrische Flughäfen vom Iran genutzt wurden, um Waffen aus dem Iran und dem Irak nach Syrien und zur Hisbollah im Libanon zu transportieren und den Iran bei der Lieferung von Waffen an die Hamas zu unterstützen; in der Erwägung, dass das Regime Tausende von syrischen Palästinenserinnen und Palästinensern sowie Flüchtlingen ermordet hat;

G. in der Erwägung, dass die Türkei, die Gebiete in Nordsyrien besetzt hält, regelmäßig umfassende Militäreinsätze auf syrischem Hoheitsgebiet, sowohl direkt als auch durch Stellvertreter, insbesondere gegen kurdisch kontrollierte Gebiete im Nordosten Syriens sowie in und um Afrin im Nordwesten, durchführt; in der Erwägung, dass die einseitigen türkischen Militärinterventionen im Norden Syriens eine Verletzung des Völkerrechts darstellen; in der Erwägung, dass das türkische Parlament im Oktober 2023 für eine Verlängerung des Mandats gestimmt hat, das weitere zwei Jahre militärische Operationen in Syrien ermöglicht; in der Erwägung, dass die Türkei ihre illegale Besetzung Nordsyriens beenden und ihre militärischen und paramilitärischen Stellvertreterkräfte abziehen sollte;

H. in der Erwägung, dass der Islamische Staat im Irak und in Syrien (ISIS) in den Gebieten, die vor dem Einsatz der internationalen Koalition vorübergehend unter seiner Kontrolle standen, grobe, systematische Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das Völkerrecht begangen hat, einschließlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord; in der Erwägung, dass im Jahr 2014 eine breite internationale Koalition zur Bekämpfung des ISIS gebildet wurde, die aus 86 Koalitionsmitgliedern besteht und sich zu militärischer Unterstützung der Partner, Unterbindung des Zustroms ausländischer Kämpfer, Unterbindung der Finanzierung des ISIS, Bewältigung der humanitären Krisen in der Region und Aufdeckung des wahren Charakters der dschihadistischen Bewegungen als ihre Ziele verpflichtet hat;

I. in der Erwägung, dass die Vermögenswerte von 358 Einzelpersonen und 95 Organisationen, die direkt an der Unterdrückung der syrischen Bevölkerung beteiligt sind, EU-Sanktionen unterliegen; in der Erwägung, dass aufgrund der anhaltenden Blockade Russlands im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nur eine einzige Grenzübergangsstelle zwischen der Türkei und den nicht vom Regime in Syrien kontrollierten Gebieten für internationale humanitäre Hilfe offen gehalten wird; in der Erwägung, dass der Grenzübergang Bab-al Hawa seit 2014 mit Genehmigung des UN-Sicherheitsrats für grenzüberschreitende Hilfslieferungen von der Türkei nach Syrien genutzt wird; in der Erwägung, dass Russland die Erneuerung dieser Genehmigung im UN-Sicherheitsrat häufig behindert hat und letztendlich im Juli 2023 ein Veto gegen die Genehmigung des Hilfskorridors eingelegt hat, weshalb Bab-al Hawa geschlossen blieb; in der Erwägung, dass im September 2023 als Ergebnis von Verhandlungen zwischen UN-Organisationen, dem syrischen Regime und Hay'et Tahrir al-Sham, der dominierenden bewaffneten Gruppe in Idlib, die Hilfslieferungen über Bab al-Hawa wieder aufgenommen und die Hilfskorridore an den Grenzübergängen Bab al-Salam und Al-Rai, deren Öffnung das syrische Regime nach dem verheerenden Erdbeben im Februar 2023 zugestimmt hatte, um weitere drei Monate verlängert wurden; in der Erwägung, dass die Bedingungen, unter denen das syrische Regime und Hay'et Tahrir al-Sham den Vereinten Nationen die Wiederaufnahme von Hilfslieferungen über die drei Grenzübergänge gestattet haben, nicht bekannt sind; in der Erwägung, dass renommierte Experten für humanitäres Völkerrecht bezweifeln, dass grenzüberschreitende UN-Hilfe eine Genehmigung des UN-Sicherheitsrats erfordert;

J. in der Erwägung, dass mehrere Länder in der Region eine Normalisierung ihrer Beziehungen zum syrischen Regime eingeleitet haben, was zur Wiederaufnahme Syriens in die Arabische Liga geführt hat, wie von den Außenministern der Liga am 7. Mai 2023 in Kairo beschlossen, obwohl Syrien schwere internationale Verbrechen begangen hat und es keine Anzeichen dafür gibt, dass seine missbräuchlichen Handlungen ein Ende gefunden haben; in der Erwägung, dass die Arbeitsgruppen der Arabischen Liga seit September 2023 ausgesetzt sind, weil das syrische Regime seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, u. a. den Drogenhandel einzuschränken, die sichere Rückkehr von Flüchtlingen zu erleichtern, politische Gefangene freizulassen und humanitäre Hilfe in allen Gebieten zu ermöglichen; in der Erwägung, dass die Treffen zwischen der Arabischen Liga und Vertretern des syrischen Regimes in der Zwischenzeit ausgesetzt worden sind; in der Erwägung, dass seit der Annahme der Entschließung des Parlaments vom 11. März 2021 zum Syrien-Konflikt – zehn Jahre nach dem Aufstand ([2]) – keine Maßnahmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass mutmaßliche Kriegsverbrecher in einem EU-Mitgliedstaat kein Asyl erhalten können, insbesondere wenn andere EU-Mitgliedstaaten ihren Asylantrag bereits abgelehnt haben;

K. in der Erwägung, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten seit 2011 mit 30 Mrd. EUR die größten Geldgeber für die von dem Konflikt betroffene Bevölkerung sind; in der Erwägung, dass auf der Brüsseler Konferenz von Juni 2023 europäische Zusagen in Höhe von 3,8 Mrd. EUR von insgesamt 5,6 Mrd. EUR getroffen wurden; in der Erwägung, dass die Union und die Mitgliedstaaten anlässlich des Erdbebens in Syrien Soforthilfe geleistet haben und dass die Union am 23. Februar 2023 eine vorübergehende Ausnahme für humanitäre Zwecke von den Sanktionen beschlossen hat, um die Lieferung von Hilfsgütern an die Opfer zu erleichtern; in der Erwägung, dass sich Warnungen der Vereinten Nationen zufolge 90 % der syrischen Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze befinden, wobei viele Syrerinnen und Syrer nun unter Bedingungen leben müssen, die noch schlechter sind als in den Jahren des bewaffneten Konflikts; in der Erwägung, dass nach Schätzungen des Welternährungsprogramms 12,4 Millionen Syrerinnen und Syrer von Ernährungsunsicherheit betroffen sind, was fast 60 % der Bevölkerung entspricht; in der Erwägung, dass die Verantwortung für die derzeitige katastrophale Lage hauptsächlich beim Assad-Regime liegt;

L. in der Erwägung, dass das Regime die Grundbedürfnisse der Bevölkerung nur unzureichend befriedigt, dass die wirtschaftliche Lage des Landes äußerst prekär ist und dass Syrien sich zu einem Drogenstaat entwickelt hat, der die Region weiter destabilisiert; in der Erwägung, dass Vertreter humanitärer Organisationen und Praktiker angesichts der Bedingungen in vielen Gebieten des Landes weiterhin Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und des Schutzes von Rückkehrern und Vertriebenen äußern und den Ansatz der syrischen Regimes zur politischen Aussöhnung in Frage stellen; in der Erwägung, dass dies den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt in Syrien sowie den Weg aus der Krise behindert;

([2]) ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 130.

M. in der Erwägung, dass laut einem Bericht der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) und des deutschen Bundeskriminalamts (BKA) vom September 2023 Europa ein wichtiger Umschlagplatz für Captagon (Fenetyllin) ist, das aus dem Nahen Osten, vor allem aus Syrien und dem Libanon, kommt und auf die Arabische Halbinsel gelangt; in der Erwägung, dass Länder in der Region die Einfuhr von Obst und Gemüse aus dem Libanon verboten haben, um gegen den Drogenschmuggel mit Captagon vorzugehen; in der Erwägung, dass Europa sowohl ein Ziel als auch ein beliebter Transitknotenpunkt für Captagon geworden ist und dass nach Angaben der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht seit 2018 über eine Million Tabletten und fast zweitausend Kilogramm Captagon in Europa beschlagnahmt wurden; in der Erwägung, dass die EU im April 2023 25 Personen und acht Einrichtungen in Syrien wegen ihrer Beteiligung am Drogenhandel mit Sanktionen belegt hat;

N. in der Erwägung, dass die Zerstörung und Vernachlässigung von Wasserquellen und des Gesundheitssystems durch das syrische Regime im August 2022 zum Ausbruch einer landesweiten Cholera-Epidemie führt, die immer noch anhält; in der Erwägung, dass das öffentliche Bildungswesen in Syrien und in den Ländern, die syrische Flüchtlinge aufgenommen haben, unter Druck steht, und dass etwa die Hälfte der syrischen Bevölkerung im schulpflichtigen Alter (fast 2,4 Millionen Schüler) keinerlei Schulbildung erhält, was dazu führt, dass viele Kinder unter den psychosozialen Auswirkungen des lang anhaltenden Konflikts und der Vertreibung leiden; in der Erwägung, dass nach Angaben der UNESCO nur etwa die Hälfte der jungen Menschen zwischen 15 und 24 Jahren in Syrien die Mindestanforderungen an Lese-, Schreib-, Rechen- und Lebenskompetenzen erfüllt;

O. in der Erwägung, dass das syrische Regime durch ethnische Säuberungen brutal vorgegangen ist, um die demografische Zusammensetzung des Landes zu verändern; in der Erwägung, dass Christen in Syrien vor dem Krieg mit insgesamt 2,2 Millionen Menschen etwa 10 % der syrischen Bevölkerung ausmachten; in der Erwägung, dass die Brutalität des Krieges einen Massenexodus von Christen zur Folge hatte, sodass heute nur noch etwa 640 000 Christen im Land leben; in der Erwägung, dass Christen im Land nicht nur vom syrischen Regime, sondern auch vom ISIS und weiteren islamistischen Milizen verfolgt werden; in der Erwägung, dass das Assad-Regime versucht hat, sich als säkularer Beschützer der Christen in Syrien darzustellen, dass das Regime Berichten zufolge jedoch vorsätzlich Kirchen zerstört und mindestens Hunderte christlicher Bürger inhaftiert hat; in der Erwägung, dass das Regime mit aktiver Unterstützung der Russischen Föderation Aleppo, die Stadt mit der größten christlichen Bevölkerung im Land, belagerte und völlig dezimierte; in der Erwägung, dass das Land auf der Liste der für Christen problematischsten Orte der Welt den zwölften Platz belegt;

P. in der Erwägung, dass nach Angaben des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) die meisten syrischen Flüchtlinge gerne nach Syrien zurückkehren würden, aber berechtigte Sicherheitsbedenken haben; in der Erwägung, dass dies bedeutet, dass in der gegenwärtigen Situation die Neuansiedlung und ergänzende Wege weiterhin die tragfähigste dauerhafte Lösung für syrische Flüchtlinge darstellen; in der Erwägung, dass die Unabhängige Internationale Untersuchungskommission der Vereinten Nationen für die Arabische Republik Syrien in ihrem jüngsten Bericht vom September 2023 feststellte, dass die Unsicherheit weit über die Grenzen hinaus anhält, was eine sichere Rückkehr syrischer Flüchtlinge unwahrscheinlich macht, und ferner zu dem Schluss kam, dass sie konkrete Fälle dokumentiert hat, in denen syrische Flüchtlinge, die aus Nachbarländern zurückkehrten, von syrischen Sicherheitskräften misshandelt wurden;

1. empfiehlt dem Rat, der Kommission und dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, bei der Umsetzung der Politik der EU zu Syrien

Politischer Prozess

a) erneut auf die starke Unterstützung der Union für die demokratischen Bestrebungen Syriens zu verweisen, die im Land trotz der totalen Unterdrückung durch das Regime seit den friedlichen Demonstrationen von 2011 und trotz der entscheidenden militärischen und finanziellen Unterstützung des Iran und Russlands für den Machterhalt des Assad-Clans fortbestehen; die Gewährung von Verträgen durch das Regime zu verurteilen, die Russland und dem Iran den Zugang zu den Ressourcen des Landes auf Kosten des syrischen Volkes ermöglichen;

b) auf die besondere Verantwortung des Regimes – ohne dabei die Rolle des ISIS sowie anderer bewaffneter und terroristischer Gruppen herunterzuspielen – für den Tod einer halben Million Zivilisten, die Verwüstung des Landes, die Vertreibung der Mehrheit der Bevölkerung, die Folterung und das Verschwindenlassen von 112 713 Menschen ([3]) im willkürlichen Massenverhaftungssystem, den Einsatz chemischer Waffen gegenüber Zivilisten und die systematische Vernichtung jeglicher demokratischer friedlicher Opposition hinzuweisen;

([3]) Syrian Network for Human Rights, 12th Annual Report on Enforced Disappearance in Syria on the International Day of the Disappeared: *Enforced Disappearance is an Ongoing Crime in Syria,* 30. August 2023.

c) sich jeder Normalisierung der Beziehungen mit dem Assad-Regime zu widersetzen, sofern es keine tief greifenden und nachprüfbaren Entwicklungen bei der Umsetzung der Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gibt, einschließlich der Freilassung politischer Gefangener, der Unterrichtung der Familien der Opfer über das Schicksal von Vermissten und Opfern gewaltsamer Verschleppung und der Unterbindung aller Angriffe auf humanitäre Hilfe bzw. der Behinderung von humanitärer Hilfe; die EU-Mitgliedstaaten aufzufordern, von Maßnahmen Abstand zu nehmen, die den gemeinsamen Standpunkt der EU zu Syrien schwächen oder untergraben; die Annahme des Gesetzes gegen die Normalisierung der Beziehungen zum Assad-Regime durch das Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten zu begrüßen und den Senat der Vereinigten Staaten aufzufordern, das Gesetzgebungsverfahren im Hinblick auf dessen Verabschiedung fortzusetzen; zu betonen, dass das syrische Regime trotz der souveränen Entscheidung einiger arabischer Staaten, Syrien wieder in die Arabische Liga aufzunehmen, keineswegs signalisiert, dass es den Drogenhandel bekämpfen will, der von Syrien ausgeht und sich auf die gesamte Region auswirkt; zu verurteilen, dass die Assad-Familie und ihre Verbündeten, einschließlich der Hisbollah, die Droge Captagon auf dem Markt kontrollieren, deren Handelsvolumen auf 57 Mrd. USD geschätzt wird; festzustellen, dass der Bruder von Bashar Al-Assad, Maher Al-Assad, die Armeeeinheit befehligt, die für die Förderung der Drogenproduktion verantwortlich ist; eine von der EU koordinierte Sicherheitsmaßnahme zu unterstützen, um zu verhindern, dass die EU als Umschlagplatz für in Syrien und Libanon hergestelltes Captagon genutzt wird;

d) darauf zu verweisen, dass die Unterdrückung, die Nachlässigkeit und die Korruption des Regimes die Ursachen für die wirtschaftliche Lage sind; erneut darauf hinzuweisen, dass sich die EU-Sanktionen nur gegen Einzelpersonen und Organisationen richten, die an der Unterdrückung beteiligt sind; das Thema der finanziellen Übererfüllung anzugehen, die Hilfsorganisationen daran hindern kann, Gelder in das Land zu überweisen und Programme durchzuführen oder einheimische Mitarbeiter und Lieferanten zu bezahlen, selbst wenn die Transaktionen zur Unterstützung von Aktivitäten dienen, die von Sanktionen ausgenommen sind; zu betonen, dass die restriktiven Maßnahmen der EU in jedem Falle gezielt bleiben müssen, weiterhin Ausnahmen für humanitäre Hilfe sicherstellen müssen und Hilfslieferungen auf lokaler Ebene priorisieren müssen;

e) den vertrauenswürdigen internationalen humanitären Hilfsorganisationen rasch einheitliche, umfassende und klare Ausnahmeregelungen zu gewähren; die Auslegung der Bestimmungen über die restriktiven Maßnahmen in Syrien durch die Mitgliedstaaten möglichst weitgehend zu harmonisieren und die Resolution 2664 (2022) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über humanitäre Hilfe in Syrien umzusetzen;

f) den Mut der Demonstrierenden in den Städten Suweida und Dera, die sich seit August 2023 erneut friedlich gegen das Assad-Regime erhoben haben, zu würdigen; sich mit Netzwerken der syrischen Zivilgesellschaft in Europa und in Syrien, die demokratische Werte teilen und die Menschenrechtsverteidiger und -aktivisten in der Region schützen, zu beraten und ihnen langfristige, flexible und grundlegende Unterstützung zu bieten; alle Formen religiöser Diskriminierung aufs Schärfste zu verurteilen und nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Rechte der ethnischen und religiösen Gruppen und Minderheiten in Syrien, einschließlich der Christen, Drusen, Kurden, Alawiten und aller anderen Minderheiten, von allen geachtet werden; antisemitische Propaganda und die Nichtanerkennung des Existenzrechts Israels, ein wesentliches Merkmal der gesamten Kommunikation der Familie von Bashar Al-Assad, aufs Schärfste zu verurteilen; sicherzustellen, dass Bildung und Bildungsmaterialien mit diesen Grundsätzen in Einklang stehen; zu verlangen, dass alle Vertriebenen weiterhin in ihrer historischen und traditionellen Heimat in Würde, Gleichheit und Sicherheit leben oder dorthin zurückkehren können und dass sie ihre Religion und ihren Glauben frei ausüben können, ohne Zwang, Gewalt oder Diskriminierung ausgesetzt zu sein; den interreligiösen Dialog zu unterstützen;

Sicherheit

g) die anhaltende Präsenz Hunderter iranischer, türkischer und russischer Stützpunkte und iranischer und russischer Milizen auf syrischem Hoheitsgebiet zu missbilligen; die wirtschaftliche Ausbeutung des Landes durch räuberische ausländische Mächte mit Sorge zu betrachten; die Angriffe türkischer Streitkräfte und ihre Besetzung von syrischem Hoheitsgebiet im Norden sowie die erneute brutale Militäraktion der syrischen Regierung und Russlands im Nordwesten Syriens, die auch zivile Ziele betrifft, zu verurteilen; ihre tiefe Besorgnis über das Fortbestehen einer radikalen islamistischen Opposition in der Provinz Idlib zum Ausdruck zu bringen; den Fortbestand der internationalen Koalition gegen den ISIS zu unterstützen, der trotz erheblicher Niederlagen nach wie vor in Syrien aktiv ist; eine entschlossene internationale Kampagne zu verlangen, um den Kampf gegen den ISIS in Syrien bis zu dessen vollständiger Beseitigung fortzusetzen; erneut zu erklären, dass die einseitigen Militäraktionen der Türkei eine schwere Verletzung des Völkerrechts darstellen und die Stabilität und Sicherheit der gesamten Region untergraben haben; die dschihadistischen Netzwerke in Syrien und im Irak zu zerschlagen und ihre Mitglieder, die über 5 000 ausländische Kämpfer befehligt haben, die sie radikalisiert, rekrutiert und aus Europa gebracht hatten, aufzuspüren und strafrechtlich zu verfolgen; die Globale Koalition zur Bekämpfung des ISIS weiterhin mit politischen, finanziellen, operativen und logistischen Mitteln zu unterstützen;

h) die Rolle der Demokratischen Kräfte Syriens im Kampf gegen den ISIS im Nordosten Syriens zu unterstreichen;

i) die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern, die Überführung ihrer Staatsangehörigen, die sich in den dschihadistischen Gefangenenlagern Al-Hol und Roj befinden, voranzutreiben und sie für ihre Verbrechen in fairen Verfahren vor ein Gericht zu stellen; ernste Bedenken über die sich verschlechternde humanitäre, gesundheitliche und sicherheitspolitische Lage in den Lagern im Nordosten Syriens, insbesondere in den Lagern Al-Hol und Roj, die nach wie vor Nährboden für Radikalisierung sind, zu äußern; die Mitgliedstaaten aufzufordern, alle europäischen Kinder rückzuführen und ihnen angemessene Unterstützung und Reintegration zu bieten; die Mitgliedstaaten aufzufordern, die Rückführung aller Kinder, die Staatsangehörige von Drittländern sind, unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts in allen bilateralen Beziehungen und internationalen Gremien zu fördern;

j) ihre Anstrengungen zur Bekämpfung russischer und iranischer Desinformation über Syrien, insbesondere in arabischer Sprache, zu verdoppeln; die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Online-Plattformen ihren Kampf gegen Desinformation in der Region erheblich verstärken, insbesondere durch die Einstellung von Arabisch sprechenden Personen zur Moderation von Online-Inhalten;

k) den Abschuss von Raketen von syrischem Hoheitsgebiet auf Israel und die von Israel besetzten Golanhöhen durch syrische Streitkräfte sowie die Entsendung einer unbewaffneten Drohne in den Norden Israels zu verurteilen; die wiederholten und erfolgreichen Versuche der Hisbollah, iranische Waffen über syrisches Hoheitsgebiet zu erhalten, zu verurteilen; die nachsichtige Haltung des Assad-Regimes gegenüber Al-Qaida und anderen terroristischen Gruppen zu verurteilen, insbesondere im Hinblick auf die Vermittlungsbemühungen im Irak-Konflikt, da dies das Wachstum von Al-Qaida, ISIS und damit verbundenen terroristischen Netzwerken innerhalb Syriens begünstigt hat;

l) zur Kenntnis zu nehmen, dass das israelische Militär in Selbstverteidigung weiterhin Luftangriffe und andere Formen von Angriffen auf syrisches Hoheitsgebiet durchführt, um sicherzustellen, dass das Assad-Regime auch weiterhin nicht in der Lage ist, genügend Stärke zurückzugewinnen, um eine Bedrohung für Nachbarländer darzustellen;

m) sicherzustellen, dass Resolutionen, Berichte und Beschlüsse der EU zu Syrien in die arabische Sprache übersetzt werden;

Bekämpfung der Straffreiheit

n) zu betonen, dass die Bekämpfung der Straffreiheit in Syrien eine Voraussetzung für jede künftige Lösung der aktuellen Krise sowie ein moralisches und politisches Gebot für Europa und die internationale Gemeinschaft ist; zu begrüßen, dass die gemeinsame deutsch-französische Ermittlungsgruppe in Bezug auf die 11 000 Leichen von Folteropfern, über die im Caesar-Bericht berichtet wurde, juristische Fortschritte erzielt hat und dass Syrien aus der internationalen Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) suspendiert wurde; den Erlass internationaler Haftbefehle gegen Bashar Al-Assad, seinen Bruder Maher Al-Assad und zwei Generäle durch französische Gerichte im November 2023 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem Einsatz von chemischen Waffen gegen Zivilisten zu begrüßen; den Beschluss des IGH zu begrüßen, der Syrien auffordert, alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um Folterungen und andere Misshandlungen zu verhindern, nachdem die Niederlande und Kanada eine Klage wegen der Verletzung des internationalen Übereinkommens gegen Folter durch Syrien eingereicht haben; zudem die Fortschritte in Deutschland, Frankreich und Schweden bei der Strafverfolgung syrischer Krimineller zu begrüßen, z. B. durch die Strafprozesse in Koblenz und Frankfurt; die Festnahme und Inhaftierung syrischer paramilitärischer Anführer mit Verbindungen zum Assad-Regime in Deutschland, den Niederlanden und Belgien im Dezember 2023, Januar 2024 und Februar 2024 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Folter zu begrüßen; alle EU-Mitgliedstaaten aufzufordern, die universelle Gerichtsbarkeit umzusetzen, sofern dies in ihrer jeweiligen Verfassungsordnung vorgesehen ist; Versuche, die Führung des syrischen Regimes vor Gericht zu stellen, zu unterstützen; zu verlangen, dass Gutachten und Dolmetscher von den Justiz- und Polizeibehörden gemeinsam in Anspruch genommen werden, wobei in jedem Mitgliedstaat ein Staatsanwalt für Verbrechen gegen die Menschlichkeit ernannt wird; zu verlangen, dass die EU-Mitgliedstaaten innerhalb der Strafverfolgungsbehörden spezialisierte Einheiten für Kriegsverbrechen in den Fällen einrichten, in denen sie noch nicht existieren, und sicherzustellen, dass sie mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden; die Mitgliedstaaten aufzufordern, den Aktivitäten der syrischen Nachrichtendienste und ihrem Einfluss auf die syrische Diaspora, einschließlich des Zeugenschutzes, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sie zu verhindern; zu verlangen, dass europäische Stipendien speziell an Syrerinnen und Syrer vergeben werden, die eine juristische Ausbildung im Kampf gegen die Straffreiheit anstreben;

o) nachdrücklich einen automatischen Informationsaustausch zwischen allen Mitgliedstaaten über Kriegsverbrecher zu fordern, deren Antrag gemäß Artikel 1 Abschnitt F des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge abgelehnt wurde; die Mitgliedstaaten aufzufordern, einen europäischen Fonds für die Opfer von schweren Verstößen gegen das Völkerrecht, einschließlich Opfern von Folter, in Syrien einzurichten, indem sie die in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Gelder im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Völkerrecht in Syrien ermitteln, z. B. Geldstrafen, Sanktionsgelder und -strafen, Einziehungsanordnungen, eingefrorene Gelder im Zusammenhang mit unrechtmäßig erworbenen Gütern des syrischen Regimes und andere Einnahmen; die Ausarbeitung eines Rechtsrahmens, der die Überweisung dieser Mittel an die Familien der Opfer, einschließlich Opfern von Folter, ermöglicht, zu fordern; erneut zu erklären, dass solche Fonds sorgfältig und in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit den Familien der Opfer konzipiert werden müssen; die anhaltende Bedrohung durch den illegalen Handel mit Raubkunst und Kulturgütern aus Syrien sowohl durch das Assad-Regime als auch durch den ISIS anzuerkennen; nachdrücklich die Stärkung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Handels mit Kulturgütern und Vertiefung der Zusammenarbeit mit Drittländern zu fordern, um sicherzustellen, dass Kulturgüter geschützt, vom Schwarzmarkt genommen und in die Herkunftsländer überführt werden, wenn die Bedingungen dies zulassen; die Annahme der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 29. Juni 2023 zur Einrichtung einer Institution für vermisste Personen in Syrien und die Fortsetzung der Finanzierung des internationalen, unabhängigen und unparteiischen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen bei schweren Verbrechen, die seit 2011 in Syrien begangen wurden, zu befürworten; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Liste der Personen, die gezielten Sanktionen ausgesetzt sind, im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (des sogenannten EU-Magnitski-Gesetzes) zu erweitern und auch zivile und militärische Befehlshaber von Syrien und Russland aufzunehmen, die im Rahmen ihrer Befehlsverantwortung oder glaubhaft an Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schwerwiegenden Verstößen im Nordwesten Syriens beteiligt gewesen sind;

p) den Beschluss des Rates vom 22. Januar 2024 zu begrüßen, mit dem sechs Geschäftsleute, die der Assad-Familie nahestehen, und fünf Unternehmen in die Sanktionsliste der EU aufgenommen wurden, weil sie an der Überstellung von Söldnern des syrischen Regimes, Waffenhandel, Drogenhandel oder Geldwäsche zur Unterstützung des syrischen Regimes beteiligt waren;

Humanitäre Hilfe und Flüchtlinge

q) die internationale Gemeinschaft auf der Brüsseler Konferenz 2024 nachdrücklich aufzufordern, ihre humanitäre Hilfe für die 15,3 Mio. Syrerinnen und Syrer, die täglich auf diese Hilfe angewiesen sind, sofort zu erhöhen; ihre tiefste Besorgnis über den Beschluss des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen, ab Januar 2024 aufgrund einer Finanzierungslücke seine Nahrungsmittelhilfe auszusetzen, die bis dahin täglich 3,2 Mio. Menschen in Syrien zugutekam, zum Ausdruck zu bringen; nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Zugang zu sauberem Wasser, einschließlich Trinkwasser, Abwasser und Wasser für landwirtschaftliche Zwecke, zu formaler Bildung, auch für Mädchen und Frauen, Energieversorgung, bezahlbaren Kraftstoffen, Bildung und zu langfristiger Budgethilfe, die auf die Bedürfnisse von Frauen abgestimmt ist, gewährleistet werden muss; die humanitäre Hilfe vor allem auf sauberes Wasser, erschwingliche Energie, Heizung, Gesundheitsfürsorge und Gesundheitsprodukte auszurichten; die Kommission und die Mitgliedstaaten aufzufordern, die Arbeit der lokalen Zivilgesellschaft und der von Flüchtlingen geleiteten Organisationen stärker zu unterstützen; zu betonen, dass es wichtig ist, dass die Hilfsorganisationen im Einklang mit dem Grundsatz der „Rechenschaftspflicht gegenüber der betroffenen Bevölkerung“ die Rechenschaftspflicht gegenüber den Empfängerinnen und Empfängern der Hilfe stärken und auf deren Rückmeldungen und Bedürfnisse reagieren; erneut darauf hinzuweisen, dass die Union der größte Geldgeber in diesem Bereich ist; die anhaltenden Bemühungen des Libanon, Jordaniens, der Türkei und des Irak, unter schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen sechs Millionen Flüchtlinge aufzunehmen, zu begrüßen; diese Länder an ihre Verpflichtung zu erinnern, das Völkerrecht in dieser Hinsicht einzuhalten; zu bekräftigen, dass der Flüchtlingsstatus garantiert werden muss, insbesondere in den Hauptaufnahmeländern Türkei, Libanon, Jordanien und Irak, und dass von jeglicher Diskriminierung von Minderheiten abzusehen ist; das umfangreiche kulturelle Erbe Syriens als einen wichtigen Teil des Weltkulturerbes und als Quelle für die Lösung einiger Probleme des Landes anzuerkennen; Aramäisch als eine gefährdete Minderheitensprache anzuerkennen, da es in Syrien nur von etwa 100 000 Menschen gesprochen wird, während es in Europa bis zu 500 000 Menschen sind;

r) die zahllosen Vetos Russlands gegen die Lieferung von Hilfsgütern an die Bevölkerung im Norden von Syrien, insbesondere sein Veto gegen die Verlängerung der Resolution 2672 (2023) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und somit gegen die Erweiterung des Zugangs für humanitäre Hilfe über Bab al-Hawa, aufs Schärfste zu verurteilen; die Versuche Russlands, den Ruf der „Weißhelme“ (Syrischer Zivilschutz) zu schädigen, erneut zu verurteilen; zu betonen, dass die Weißhelme eine wichtige Rolle bei der Rettung der syrischen Zivilbevölkerung spielen; die Arbeit von Journalisten, Bloggern und Einzelpersonen sowie von Organisationen wie den Weißhelmen zu würdigen, die trotz der Brutalität des Regimes ihre Arbeit im Land fortsetzen, indem sie die internationale Gemeinschaft informieren, die Opfer vor Ort unterstützen und ihren Blick auf die Zukunft des Landes richten; die Entscheidung der Regierung zur Kenntnis zu nehmen, den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern bis zum 13. Juli 2024 weiteren Zugang durch den Korridor von Bab al-Hawa zu gewähren; zu bedauern, dass es keinen Beschluss zur Verlängerung des Zugangs über Bab al-Salam und Al-Rai gibt, der zuvor bis zum 13. Februar 2024 verlängert worden war; alle verantwortlichen Parteien daran zu erinnern, dass diese Zugänge unbedingt offen gehalten werden müssen; die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern, parallel zu energischen diplomatischen Maßnahmen auf der Ebene des UN-Sicherheitsrats die Aufrechterhaltung des Betriebs der Grenzübergänge Bab al-Hawa, Bab al-Salaam und Al-Rai für mindestens 12 Monaten zu erreichen; die Möglichkeit zu prüfen, auch Mittel über den kürzlich eingerichteten „Hilfsfonds für Nordsyrien“ zu leiten; die systematischen Versuche des syrischen Regimes, internationale humanitäre Hilfe an Milizen umzulenken, sowie seine Manipulation von Wechselkursen, um sich den Großteil der für die von ihm kontrollierten Gebiete vorgesehenen Hilfe anzueignen, zu verurteilen;

s) erneut darauf hinzuweisen, dass Syrien weder ganz noch teilweise als sicheres Herkunftsland für die Rückkehr von nach Europa und in die ganze Welt geflüchteten syrischen Staatsangehörigen und Asylbewerbern angesehen werden kann, die vor den Verbrechen des Regimes geflohen sind und denen bei einer Rückkehr nach Syrien Folter und Verschwindenlassen drohen; Aufnahmeländer wie die Türkei, den Libanon, Jordanien, den Irak und Ägypten erneut darauf hinzuweisen, dass Syrien weder ganz noch teilweise ein sicheres Land ist und syrische Staatsangehörige daher nicht sicher zurückkehren können; zu betonen, dass jede einzelne Rückkehr freiwillig und unter menschenwürdigen Bedingungen erfolgen muss; zu betonen, dass einige Syrerinnen und Syrer vor in Syrien operierenden Terrororganisationen wie dem ISIS geflohen sind; zu betonen, dass es in Syrien Gebiete gibt, in denen noch immer gewalttätige dschihadistische Gruppen und Milizen aktiv sind; die Auswirkungen des Syrienkonflikts auf die schätzungsweise 438 000 palästinensischen Flüchtlinge im Land hervorzuheben, die in erster Linie vom Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) für die Deckung ihrer Grundbedürfnisse abhängig sind; Besorgnis über die finanzielle Situation der Agentur zu äußern und eine bessere Einbeziehung der palästinensischen Flüchtlinge in die humanitären Pläne der EU in Syrien zu fordern;

°
° °

2. beauftragt seine Präsidentin, diese Empfehlung dem Rat, der Kommission und dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu übermitteln und sie in die arabische Sprache übersetzen und auf Arabisch veröffentlichen zu lassen.

C/2024/6750

26.11.2024

P9_TA(2024)0081

Mehrjähriger Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (05818/2024 – C9-0030/2024 – 2023/0201(APP))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Zustimmung)

(C/2024/6750)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (05818/2024),

— unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 312 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0030/2024),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 20. Juni 2023 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (COM(2023)0337),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Oktober 2023 über den Vorschlag für eine Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 ([1]),

— gestützt auf Artikel 92 und Artikel 105 Absätze 1 und 4 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Haushaltsausschusses (A9-0051/2024),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates, der dieser Entschließung als Anlage beigefügt ist;

2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0335.

ANHANG 1: ENTWURF EINER VERORDNUNG DES RATES ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU, Euratom) 2020/2093 ZUR FESTLEGUNG DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS FÜR DIE JAHRE 2021 BIS 2027

VERORDNUNG DES RATES

vom …

zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 312,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ([1]),

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission hat nach den ersten Jahren der Umsetzung des in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates ([2]) festgelegten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für die Jahre 2021 bis 2027 eine Überprüfung der Funktionsweise dieses MFR, einschließlich einer Bewertung der Tragfähigkeit der Ausgabenobergrenzen, vorgelegt.

(2) Seit Dezember 2020 steht die Union einer Reihe beispielloser und unerwarteter Herausforderungen gegenüber. Die Union hat rasch gehandelt und alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel genutzt, doch die begrenzte Haushaltsflexibilität im Zuge des MFR für die Jahre 2021 bis 2027 ist nun fast ausgeschöpft, sodass der Unionshaushalt kaum noch Möglichkeiten bietet, auch nur die dringendsten Herausforderungen anzugehen.

(3) In den ersten Jahren der Umsetzung des MFR wurden besondere Instrumente in großem Umfang genutzt, um vielfältige Herausforderungen anzugehen. Zusätzliche Maßnahmen müssen auch weiterhin ergriffen werden, doch für die Reaktion auf solche Situationen stehen während der verbleibenden Laufzeit des MFR nur begrenzte Haushaltsmittel zur Verfügung.

(4) Der Unionshaushalt sollte die Union in die Lage versetzen, die notwendigen politischen Maßnahmen zur Reaktion auf neue Herausforderungen zu treffen und rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, denen im Rahmen der bestehenden Obergrenzen und der ausgeschöpften Flexibilität nicht Rechnung getragen werden kann. Die Ausgabenobergrenzen der Mittel für Verpflichtungen der Rubriken 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sollten für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 geändert werden. Infolgedessen können die Ausgabenobergrenzen der Mittel für Zahlungen zwar auf ihrem derzeitigen Niveau beibehalten werden, doch sollte die Obergrenze für Mittel für Zahlungen für das Instrument für einen einzigen Spielraum für das Jahr 2026 angepasst werden, um das Risiko von Rückständen zu vermeiden. Darüber hinaus sollte der Gesamtbetrag der zusätzlichen Mittelzuweisungen im Rahmen der programmspezifischen Anpassung gemäß Artikel 5 sowie die zugehörige Tabelle in Anhang II der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 angepasst werden.

(5) Die Beträge für die Reserve für die Anpassung an den Brexit und den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung sollten ebenfalls geändert werden.

([1]) Zustimmung vom 27. Februar 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

([2]) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

(6) Aufgrund des rechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine herrscht wieder Krieg auf europäischem Boden. Die Union wird die Ukraine weiterhin so lange wie nötig unterstützen und ihr entschlossen auf ihrem europäischen Weg beistehen. Zu diesem Zweck haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2024/… des Europäischen Parlaments und des Rates [3] (*) (die „Ukraine-Fazilität“) erlassen, um die makrofinanzielle Stabilität, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Ukraine sowie deren Reformanstrengungen auf ihrem Weg zum Beitritt zur Union zu unterstützen.

(7) Angesichts der Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands sollte die Fazilität für die Ukraine ein flexibles Instrument sein, über das die Ukraine bis 2027 in angemessener Form und Höhe unterstützt wird. Die Unterstützung im Rahmen der Fazilität für die Ukraine sollte in Form von Darlehen, nicht rückzahlbarer Unterstützung und der Dotierung von Haushaltsgarantien gewährt werden.

(8) Für den Teil der Unterstützung im Rahmen der Ukraine-Fazilität, der in Form von Darlehen gewährt wird, sollte die bestehende Garantie aus dem Unionshaushalt zur Deckung des der Ukraine geleisteten finanziellen Beistands bis 2027 verlängert werden. Infolgedessen sollte es möglich sein, die erforderlichen Mittel aus dem Unionshaushalt für einen bis Ende 2027 zur Verfügung stehenden finanziellen Beistand für die Ukraine über die MFR-Obergrenzen hinaus bereitzustellen. Zusätzlich zur kurzfristigen finanziellen Hilfe für die Ukraine, wie bereits in der Verordnung (EU) 2022/2463 vorgesehen, sollte die Garantie aus dem Unionshaushalt den finanziellen Beistand für die Ukraine in Höhe von bis zu 33 Mrd. EUR gemäß der Verordnung (EU) 2024/… (*) abdecken.

(9) Für den Teil der Unterstützung im Rahmen der Ukraine-Fazilität, der in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung und der Dotierung von Haushaltsgarantien gewährt wird, sollten die Mittel über ein neues thematisches besonderes Instrument – die sog. Ukrainereserve – bereitgestellt werden. Die Mittel für Verpflichtungen und die entsprechenden Mittel für Zahlungen sollten jährlich im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über die MFR-Obergrenzen hinaus bereitgestellt werden. Für die geordnete Entwicklung der nach den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/… (*) zu planenden Ausgaben und insbesondere angesichts der im Ukraine-Plan festzulegenden Beträge ist es angezeigt, den Gesamtbetrag und die jährlichen Höchstbeträge festzulegen, die im Zeitraum 2024 bis 2027 für die Ukrainereserve bereitgestellt werden können. Um die vollständige Durchführung und Flexibilität zwischen den Jahren zu gewährleisten, sollte es in den Folgejahren bis 2027 unter Einhaltung des Gesamtbetrags möglich sein, den in einem bestimmten Jahr nicht mobilisierten Teil der jährlichen Mittelausstattung zusätzlich zum jährlichen Höchstbetrag des entsprechenden Jahres zu verwenden.

(10) Seit 2022 verzeichnen die Union und die meisten großen Volkswirtschaften plötzliche Anstiege der Zinssätze für alle Anleiheemittenten, einschließlich der Union. Infolgedessen werden die gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 [4] des Rates im Rahmen des Unionshaushalts zu tragenden Finanzierungskosten für die Mittel, die im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union (European Union Recovery Instrument NextGenerationEU, im Folgenden „EURI“) aufgenommen wurden, die bei der Annahme im Dezember 2020 ursprünglich bei den MFR-Obergrenzen eingeplanten Schätzungen, die sich auf 2 332 Mio. EUR im Jahr 2025 (zu Preisen von 2018), 3 196 Mio. EUR im Jahr 2026 (zu Preisen von 2018) und 4 168 Mio. EUR im Jahr 2027 (zu Preisen von 2018) beliefen, voraussichtlich übersteigen.

(11) Angesichts der ungewissen künftigen Entwicklung der Zinssätze unter sich verändernden Marktbedingungen sowie des Gesamtbedarfs an Mitteln für die Finanzierung der laufenden Programme der Union, die aus dem EURI finanziert werden, ist es angezeigt, im Rahmen der Bestimmungen, die für einen reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens erforderlich sind, sowie um sicherzustellen, dass der Union die Finanzmittel zur Verfügung stehen, die es ihr ermöglichen, ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, ein außerordentliches und befristetes Instrument einzurichten, das sich auf die Laufzeit des derzeitigen MFR beschränkt, um die Finanzierungskosten für im Rahmen des EURI aufgenommene Mittel, die über die ursprünglich eingeplanten Beträge hinausgehen, zu decken. Daher sollte ein neues thematisches besonderes Instrument (im Folgenden „EURI-Instrument“) mit dem einzigen Ziel geschaffen werden, die noch ausstehenden Mittelüberschreitungen zu decken. Dieses Instrument sollte eine Ausnahme sein und könnte nicht als Präzedenzfall für künftige Vereinbarungen für MFR nach 2027 dienen, insbesondere für die Deckung der Kosten für Zinszahlungen der auf den Märkten zur Finanzierung des EURI aufgenommenen Mittel.

---

[3] Verordnung (EU) 2024/… des Europäischen Parlaments und des Rates vom … zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L ..., ELI: ...).“

(*) ABl.: Bitte im Text die Nummer der in Dokument PE-CONS 10/24 (2023/0200(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen sowie Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle dieser Verordnung in den Fußnotentext einfügen.

(*) ABl.: Bitte Nummer der im Dokument PE-CONS 10/24 (2023/0200(COD)) enthaltenen Verordnung in den Text einfügen.

(*) ABl.: Bitte Nummer der im Dokument PE-CONS 10/24 (2023/0200(COD)) enthaltenen Verordnung in den Text einfügen.

[4] Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

(12) Das EURI-Instrument sollte von der Haushaltsbehörde während des jährlichen Haushaltsverfahrens nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies erforderlich ist. Unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde sollte es in Anspruch genommen werden, nachdem andere Finanzierungsmöglichkeiten – auch über den durch die Ausführung des Haushaltsplans der Programme und die Neuordnung der Prioritäten geschaffenen Spielraum sowie über nicht-thematische besondere Instrumente – nachgesucht wurden, um einen erheblichen Anteil der erforderlichen Beträge, die die ursprünglich in der bestehenden EURI-Haushaltslinie der Teilrubrik 2b ausgewiesenen Beträge übersteigen, so weit wie möglich zu decken, mit dem Ziel, einen Betrag zu mobilisieren, der etwa 50 % der Mittelüberschreitungen der Zinszahlungen im Zusammenhang mit EURI als Richtwert entspricht. Dies erfolgt im Einklang mit den geltenden sektorspezifischen Vorschriften und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen sowie unter Berücksichtigung der Prioritäten einer umsichtigen Haushaltsplanung und einer wirtschaftlichen Haushaltsführung, die insbesondere angemessene Margen für unvorhergesehene Ausgaben erfordern. Nationale Finanzrahmen der Mitgliedstaaten, für die eine rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde, insbesondere jene im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Kohäsionspolitik, bleiben unberührt. Die Mittel für Verpflichtungen und die entsprechenden Mittel für Zahlungen für das EURI-Instrument aus dem Unionshaushalt sollten über die MFR-Obergrenzen hinaus bereitgestellt werden. Im Rahmen des EURI-Instruments sollte zunächst ein Betrag in Höhe der seit Beginn des derzeitigen MFR aufgehobenen Mittelbindungen, bei denen es sich nicht um externe zweckgebundene Einnahmen handelt, in Anspruch genommen werden. Beträge der aufgehobenen Mittelbindungen, die gemäß den geltenden einschlägigen Bestimmungen wieder eingesetzt wurden, sollten nicht berücksichtigt werden. Der für das EURI-Instrument verfügbare Betrag der aufgehobenen Mittelbindungen sollte jedes Jahr im Rahmen der technischen Anpassung des MFR berechnet werden, wobei die insgesamt verfügbaren Mittel und die bereits bei früheren Inanspruchnahmen des EURI-Instruments berücksichtigten Beträge deutlich präzisiert werden. In dem unerwarteten Fall, dass eine Mittelüberschreitung noch aussteht, sollte der zur vollständigen Finanzierung der Kosten erforderliche zusätzliche Betrag im Rahmen des EURI-Instruments als Letztsicherung als letztes Mittel mobilisiert werden. Sollten ausnahmsweise ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Auffassung sein, dass schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Mobilisierung dieser Letztsicherung vorliegen, so können sie den Präsidenten des Europäischen Rates ersuchen, den Europäischen Rat auf dessen nächster Tagung mit der Angelegenheit zu befassen. Dieser Prozess sollte in der Regel nicht länger als einen Monat dauern und die in den Verträgen verankerten Vorrechte der Haushaltsbehörde uneingeschränkt wahren.

(13) Angesichts der Naturkatastrophen, die sich in Mitgliedstaaten und Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen, ereignet haben, und der Naturkatastrophen und humanitären Krisen in Drittländern und um eine angemessene Mittelausstattung für beides zu gewährleisten, sollte die bestehende Solidaritäts- und Soforthilfereserve verstärkt und in zwei getrennte Instrumente aufgeteilt werden: die „Europäische Solidaritätsreserve“ zur Unterstützung der betroffenen Länder und Regionen im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 ([5]) des Rates eingerichteten Solidaritätsfonds der Europäischen Union und die „Soforthilfereserve“ zur Aufstockung der Haushaltsmittel für einschlägige Unionsprogramme als Reaktion auf Krisen und Notsituationen innerhalb und außerhalb der Union.

(14) Das Flexibilitätsinstrument sollte verstärkt werden, damit die Union bis 2027 weiterhin über eine ausreichende Kapazität verfügt, um auf unvorhergesehene Umstände zu reagieren. Verfallene Beträge aus der Europäischen Solidaritätsreserve und der Soforthilfereserve sollten ab 2024 für das Flexibilitätsinstrument bereitgestellt werden.

(15) In Anbetracht dieser unerwarteten Ereignisse und neuen Herausforderungen ist es notwendig, den MFR zu überarbeiten; daher sollte die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 entsprechend geändert werden.

(16) Die Änderungen der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 lassen die Verpflichtung zur Einhaltung der Eigenmittelobergrenzen gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 unberührt.

(17) Angesichts der Lage in der Ukraine sollte diese Verordnung aus Gründen der Dringlichkeit am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(2) Ist es erforderlich, die Mittel aus den besonderen Instrumenten gemäß den Artikeln 8, 9, 10, 10a, 10b und 12 in Anspruch zu nehmen, werden in den Haushaltsplan Mittel für Verpflichtungen und entsprechende Mittel für Zahlungen eingestellt, die die maßgeblichen Obergrenzen des MFR übersteigen.“

([5]) Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

b) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ist es erforderlich, eine Garantie für einen gemäß Artikel 220 Absatz 1 der Haushaltsordnung genehmigten und für die Jahre 2024 bis 2027 bis zu einer Höhe von insgesamt 33 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen in Form von Darlehen gemäß der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates (*) (*) zur Verfügung stehenden finanziellen Beistand für die Ukraine in Anspruch zu nehmen, so wird der notwendige Betrag über die MFR-Obergrenzen hinaus bereitgestellt."

_____

(*) Verordnung (EU) 2024/… des Europäischen Parlaments und des Rates vom … zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L ..., ELI: ...)."

2. In Artikel 4 Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:

„f) eine Berechnung des für das EURI-Instrument verfügbaren Betrags gemäß Artikel 10a Absatz 3 Buchstabe a;

g) eine Berechnung der für das Flexibilitätsinstrument bereitzustellenden Beträge gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2."

3. Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtbetrag der zusätzlichen Zuweisungen von Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen für den Zeitraum 2022 bis 2027 beläuft sich auf 10 155 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018). Für jedes Jahr zwischen 2022 bis 2026 beläuft sich der jährliche Betrag der zusätzlichen Zuweisungen an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen auf mindestens 1,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) und darf 2 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.";

4. Die Artikel 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 8*

Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

(1) Die Mittelausstattung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, dessen Zielsetzungen und dessen Anwendungsbereich in der Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) festgelegt sind, darf einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.

(2) Die Mittel für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung werden als vorläufig eingesetzte Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt.

Artikel 9

Solidaritäts- und Soforthilfereserve

(1) Die Solidaritäts- und Soforthilfereserve wird aus zwei Instrumenten gebildet, die für die Finanzierung von Folgendem verwendet werden können:

a) der Unterstützung der Reaktion auf Notsituationen infolge von Katastrophen größeren Ausmaßes, die vom Solidaritätsfonds der Europäischen Union abgedeckt sind, dessen Zielsetzungen und dessen Anwendungsbereich in der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates (**) festgelegt sind (im Folgenden ‚Europäische Solidaritätsreserve'), und

b) der raschen Deckung eines punktuellen Bedarfs an Hilfeleistungen innerhalb der Union oder in Drittländern infolge von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar waren; sie ist insbesondere bestimmt für Notfall- und Soforthilfemaßnahmen nach von Buchstabe a nicht abgedeckten Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen, humanitäre Krisen aufgrund von Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit, der Tier- oder Pflanzengesundheit von großem Ausmaß sowie für besondere Belastungssituationen an den Außengrenzen der Union, die durch Migrationsströme entstehen, sofern die Umstände es erfordern (im Folgenden ‚Soforthilfereserve').

(2) Die Europäische Solidaritätsreserve darf einen jährlichen Höchstbetrag von 1 016 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten. Jeglicher im Jahr n nicht in Anspruch genommene Teil der jährlichen Mittelausstattung kann bis zum Jahr n+1 in Anspruch genommen werden. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits im vorangegangenen Haushaltsplan ausgewiesen war, wird zuerst in Anspruch genommen. Jeglicher Teil der jährlichen Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, verfällt.

(*) ABl.: Bitte im Text die Nummer der in Dokument PE-CONS 10/24 (2023/0200 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen sowie Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle dieser Verordnung in den Fußnotentext einfügen.

Am 1. Oktober eines jeden Jahres muss mindestens ein Viertel der jährlichen Mittelausstattung der Europäischen Solidaritätsreserve verfügbar bleiben, damit ein bis zum Ende des jeweiligen Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann.

In Ausnahmefällen und wenn die im Jahr der Katastrophe gemäß Absatz 1 Buchstabe a noch verfügbaren finanziellen Mittel nicht ausreichen, um die als erforderlich erachteten Beträge zu decken, kann die Kommission vorschlagen, die Differenz bis zu einem Höchstbetrag von 400 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) aus dem für das Folgejahr verfügbaren jährlichen Betrag gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes zu finanzieren.

(3) Die Soforthilfereserve darf einen jährlichen Höchstbetrag von 508 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten. Jeglicher im Jahr n nicht in Anspruch genommene Teil der jährlichen Mittelausstattung kann bis zum Jahr n+1 in Anspruch genommen werden. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits im vorangegangenen Haushaltsplan ausgewiesen war, wird zuerst in Anspruch genommen. Jeglicher Teil der jährlichen Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, verfällt.

(4) Die Mittel für die Europäische Solidaritätsreserve und die Soforthilfereserve werden als vorläufig eingesetzte Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt.

_____

(*) Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48).

(**) Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).“

5. Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Reserve für die Anpassung an den Brexit darf einen jährlichen Betrag von 4 491 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.“

6. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 10a

EURI-Instrument

(1) Ab dem Jahr 2025 kann das EURI-Instrument für ein bestimmtes Jahr zur Finanzierung eines Teils der Kosten für der Zins- und Kuponzahlungen, die für die gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates (*) auf den Kapitalmärkten aufgenommenen Mittel fällig sind, verwendet werden. Das EURI-Instrument darf in einem bestimmten Jahr nur zur Deckung des in den folgenden Absätzen festgelegten Betrags dieser Kosten in Anspruch genommen werden, der die folgenden Beträge übersteigt (zu Preisen von 2018):

— 2025 – 2 332 Mio. EUR.

— 2026 – 3 196 Mio. EUR.

— 2027 – 4 168 Mio. EUR.

(2) Im Einklang mit den geltenden sektorspezifischen Vorschriften und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen sowie unter Berücksichtigung von Prioritäten, einer umsichtigen Haushaltsplanung und einer wirtschaftlichen Haushaltsführung darf das EURI-Instrument vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des in Artikel 314 AEUV vorgesehenen Haushaltsverfahrens nur in Anspruch genommen werden, wenn zuvor andere Finanzierungsmittel zur Deckung eines erheblichen Anteils der Beträge, die die in Absatz 1 diese Artikels genannten Beträge übersteigen, nachgesucht wurden.

Für das EURI-Instrument werden Mittel über die Obergrenzen des MFR hinaus bereitgestellt.

(3) Das EURI-Instrument umfasst Folgendes:

a) einen Betrag in Höhe der seit 2021 zusammengenommenen aufgehobenen Mittelbindungen, bei denen es sich nicht um externe zweckgebundene Einnahmen handelt und die in den Vorjahren nicht im Rahmen dieses Instruments in Anspruch genommen wurden, mit Ausnahme der Beträge der aufgehobenen Mittelbindungen, die gemäß den Bestimmungen in Artikel 15 der Haushaltsordnung und den in den einschlägigen Basisrechtsakten genannten besonderen Vorschriften für die Wiedereinsetzung von Mitteln wieder eingesetzt wurden. Dieser Betrag wird zuerst in Anspruch genommen;

b) nur wenn der Betrag gemäß Buchstabe a dieses Absatzes nicht ausreicht, einen zusätzlichen Betrag, der zur vollständigen Finanzierung der in Absatz 1 genannten Kosten in dem betreffenden Jahr erforderlich ist.

Jedes Jahr berechnet die Kommission im Rahmen der in Artikel 4 genannten technischen Anpassungen den verfügbaren Betrag auf der Grundlage von Unterabsatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels unter Berücksichtigung der in den Vorjahren für diesen Zweck ausgewiesenen Beträge.

Artikel 10b

Ukrainereserve

(1) Die Ukraine-Reserve kann ausschließlich zur Finanzierung von Ausgaben gemäß der Verordnung (EU) 2024/... (*) in Anspruch genommen werden.

(2) Die Ukrainereserve darf im Zeitraum 2024 bis 2027 einen Betrag von 17 000 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen nicht übersteigen.

(3) Der jährliche Betrag, der in einem bestimmten Jahr im Rahmen der Ukrainereserve bereitgestellt wird, darf 5 000 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen nicht übersteigen. Unbeschadet des in Absatz 2 festgelegten Gesamtbetrags kann der in einem bestimmten Jahr nicht in Anspruch genommene Teil der jährlichen Mittelausstattung in den Folgejahren bis 2027 verwendet werden.

(4) Die Ukrainereserve kann vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV in Anspruch genommen werden.

_____

(*) Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).“

7. In Artikel 11 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Der Höchstbetrag für die jährliche Anpassung gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels für das Jahr 2026, erhöht um den in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Betrag, wird um den Betrag angepasst, der dem nicht in Anspruch genommenen Teil des Höchstbetrags für das Jahr 2025 entspricht.“

8. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 12*

Flexibilitätsinstrument

(1) Das Flexibilitätsinstrument kann für die Finanzierung spezifischer unvorhergesehener Ausgaben in Form von Mitteln für Verpflichtungen und entsprechenden Mitteln für Zahlungen für ein bestimmtes Haushaltsjahr verwendet werden, die im Rahmen der Obergrenzen einer oder mehrerer anderer Rubriken nicht getätigt werden können. Die Obergrenze der in den Jahren 2021 bis 2023 jährlich für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehenden Mittelausstattung wird auf 915 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) festgesetzt. Die Obergrenze der in den Jahren 2024 bis 2027 jährlich für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehenden Mittelausstattung wird auf 1 346 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) festgesetzt.

Der jährlich für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehende Betrag wird jährlich um einen Betrag erhöht, der den Teilen der jährlichen Beträge für die Europäische Solidaritätsreserve und die Soforthilfereserve entspricht, die im Vorjahr gemäß Artikel 9 verfallen sind.

(2) Der Teil der jährlichen Mittelausstattung des Flexibilitätsinstruments, der nicht in Anspruch genommen wird, kann bis in das Jahr n+2 in Anspruch genommen werden. Jegliche Teile der jährlichen Mittelausstattung, die bereits in Vorjahren ausgewiesen waren, werden zuerst und in chronologischer Reihenfolge in Anspruch genommen. Jegliche Teile der jährlichen Mittelausstattung des Jahres n, die bis zum Jahr n+2 nicht in Anspruch genommen werden, verfallen.“

9. Die Anhänge I und II erhalten die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

(*) ABl.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS 10/24 (2023/0200(COD)) einfügen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

ANHANG I

MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN (EU-27)

(in Mio. EUR — zu Preisen von 2018)

MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2021–2027
1. **Binnenmarkt, Innovation und Digitales**	**19 712**	**20 211**	**19 678**	**19 178**	**18 173**	**18 120**	**17 565**	**132 637**
2. **Zusammenhalt, Resilienz und Werte**	**5 996**	**62 642**	**63 525**	**65 079**	**65 184**	**56 675**	**58 680**	**377 781**
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	1 666	56 673	57 005	57 436	57 772	48 302	48 937	327 791
2b. Resilienz und Werte	4 330	5 969	6 520	7 643	7 412	8 373	9 743	49 990
3. **Natürliche Ressourcen und Umwelt**	**53 562**	**52 626**	**51 893**	**51 013**	**49 914**	**48 734**	**47 960**	**355 702**
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	38 040	37 544	36 857	36 054	35 283	34 602	33 886	252 266
4. **Migration und Grenzmanagement**	**1 687**	**3 104**	**3 454**	**3 569**	**4 083**	**4 145**	**4 701**	**24 743**
5. **Sicherheit und Verteidigung**	**1 598**	**1 750**	**1 762**	**2 112**	**2 277**	**2 398**	**2 576**	**14 473**
6. **Nachbarschaft und die Welt**	**15 309**	**15 522**	**14 789**	**14 500**	**14 192**	**13 326**	**13 447**	**101 085**
7. **Europäische öffentliche Verwaltung**	**10 021**	**10 215**	**10 342**	**10 454**	**10 554**	**10 673**	**10 843**	**73 102**
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	7 742	7 878	7 945	7 997	8 025	8 077	8 188	55 852
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	**107 885**	**166 070**	**165 443**	**165 905**	**164 377**	**154 071**	**155 772**	**1 079 523**
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	**154 065**	**153 850**	**152 682**	**151 436**	**151 175**	**151 175**	**151 175**	**1 065 558**

ANHANG II

PROGRAMMSPEZIFISCHE ANPASSUNG — LISTE DER PROGRAMME, VERTEILUNGSSCHLÜSSEL UND GESAMTBETRAG DER ZUSÄTZLICHEN ZUWEISUNG AN MITTELN FÜR VERPFLICHTUNGEN

(in Mio. EUR — zu Preisen von 2018)

		Verteilungsschlüssel		Gesamtbetrag der zusätzlichen Zuweisung an Mitteln für Verpflichtungen gemäß Artikel 5
		2022-2024	**2025-2027**	
1.	**Binnenmarkt, Innovation und Digitales**	**36,36 %**	**41,79 %**	**4 000**
	Horizont Europa	27,27 %	31,34 %	3 000
	Fonds „InvestEU“	9,09 %	10,45 %	1 000
2b.	**Resilienz und Werte**	**54,55 %**	**47,76 %**	**5 155**
	EU4Health	26,37 %	15,37 %	2 055
	Erasmus+	15,46 %	17,77 %	1 700
	Kreatives Europa	5,45 %	6,26 %	600
	Rechte und Werte	7,27 %	**8,36 %**	800
4.	**Migration und Grenzmanagement**	**9,09 %**	**10,45 %**	**1 000**
	Fonds für integriertes Grenzmanagement	9,09 %	10,45 %	1 000
INSGESAMT		**100,00 %**	**100,00 %**	**10 155**

ANLAGE 2: GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION ZUR WIEDERVERWENDUNG FREIGEGEBENER MITTEL IM ZUSAMMENHANG MIT DEM FORSCHUNGSPROGRAMM

In der Gemeinsamen Erklärung vom 22. Dezember 2020 zur Wiederverwendung freigegebener Mittel im Zusammenhang mit dem Forschungsprogramm ([1]) sind das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission übereingekommen, für das Forschungsprogramm Mittel für Verpflichtungen wieder einzusetzen, die dem Betrag an freigegebenen Mitteln in Höhe von bis zu 0,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) im Zeitraum 2021-2027 entsprechen, der sich aus der vollständigen oder teilweisen Nichtumsetzung von Projekten des Programms oder seines Vorgängerprogramms ergibt, wie dies in Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

Unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und der Befugnisse der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, für das Forschungsprogramm im Zeitraum 2025-2027 einen weiteren Betrag von 100 Millionen EUR (zu Preisen von 2018) wieder einzusetzen, der den aufgehobenen Mittelbindungen im Zeitraum 2019-2020 entspricht, die sich aus der vollständigen oder teilweisen Nichtumsetzung von Projekten des Programms oder seines Vorgängerprogramms ergeben und die nach der gemeinsamen Erklärung vom 22. Dezember 2020 nicht gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung wieder eingesetzt wurden. Dies berührt nicht die verfügbaren Beträge der aufgehobenen Mittelbindungen für das EURI-Instrument gemäß Artikel 10a der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093.

([1]) Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Wiederverwendung freigegebener Mittel im Zusammenhang mit dem Forschungsprogramm, 2020/C 444 I/03 (ABl. C 444 I vom 22.12.2020, S. 3).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6751

26.11.2024

P9_TA(2024)0082

Mehrjähriger Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 (Entschließung)

Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (05818/2024 – C9-0030/2024 – 2023/0201M(APP))

(C/2024/6751)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf die Artikel 311, 312 und 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

— unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (05818/2024),

— unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 312 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0030/2024),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ([1]), auf die in diesem Zusammenhang zwischen Parlament, Rat und Kommission vereinbarten gemeinsamen Erklärungen ([2]) und auf die zugehörigen einseitigen Erklärungen ([3]),

— unter Hinweis auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom ([4]),

— unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel ([5]) (im Folgenden „IIV“),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union ([6]),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 20. Juni 2023 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (COM(2023)0337),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Juni 2023 mit dem Titel „Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027“ (COM(2023)0336) und die dazugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2023)0336),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1. Februar 2024,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Oktober 2023 zu dem Vorschlag für eine Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 ([7]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Mai 2023 zu den Auswirkungen einer Erhöhung der Anleihekosten des Europäischen Konjunkturinstruments auf den EU-Haushalt 2024 ([8]),

([1]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.
([2]) ABl. C 444 I vom 22.12.2020, S. 4.
([3]) Angenommene Texte, P9_TA(2020)0357.
([4]) ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.
([5]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.
([6]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.
([7]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0335.
([8]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0194.

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2022 zu der Verstärkung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027: ein für neue Herausforderungen geeigneter, resilienter EU-Haushaltsplan ([9]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2022 zu den Auswirkungen des russischen Krieges in der Ukraine auf die Gesellschaft und die Wirtschaft in der EU – Stärkung der Handlungsfähigkeit der EU ([10]),

— gestützt auf Artikel 105 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0053/2024),

A. in der Erwägung, dass in der Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für den Zeitraum 2021-2027 keine obligatorische Halbzeitüberprüfung oder Revision vorgesehen ist; in der Erwägung, dass sich die Kommission in ihrer einseitigen Erklärung als Teil der Einigung vom Dezember 2020 über den MFR verpflichtet hat, bis zum 1. Januar 2024 eine Überprüfung der Funktionsweise des MFR vorzulegen;

B. in der Erwägung, dass das Parlament im Dezember 2022 betont hat, dass sich der politische, wirtschaftliche und soziale Kontext seit der Annahme des MFR im Dezember 2020 gravierend verändert hat, und dass es die Kommission aufgefordert hat, ihre geplante Überprüfung vorzuziehen und eine Überarbeitung des aktuellen MFR vorzuschlagen;

1. hebt hervor, dass eine Überarbeitung der MFR-Verordnung eine unerlässliche Voraussetzung dafür ist, die mittelfristige finanzielle Unterstützung der Ukraine über die Ukraine-Fazilität sicherzustellen, eine Aufstockung der Mittel für gezielte politische Prioritäten zu ermöglichen und die Programme der Union und die Flexibilität des Haushalts zu sichern, obwohl die Zinssätze höher als erwartet ausfallen und daher die Anleihekosten der Union über der Planung liegen;

2. betont, dass der Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung des MFR Teil eines Legislativpakets ist und dass seine Annahme die schnelle Unterstützung der Ukraine ermöglichen und sicherstellen wird, dass im Haushaltsplan 2024 so bald wie möglich im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans Aufstockungen für die verbleibenden Jahre der Laufzeit des MFR vorgenommen werden können; hebt hervor, dass die Überarbeitung des MFR eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Status quo darstellt, obwohl einige im Entwurf der Verordnung des Rates enthaltene Aspekte offenkundig bedauerlich sind, sodass der EU-Haushalt weiterhin unter Druck steht und somit die Spielräume und die Flexibilität begrenzt sind sowie die Mittel für wichtige Programme wie Horizont Europa und das Programm EU4Health sowie für die Kohäsionspolitik und die Gemeinsame Agrarpolitik gekürzt und die Ambitionen in wichtigen zukunftsorientierten Politikbereichen wie Souveränität zurückgeschraubt werden;

3. weist erneut auf sein Argument hin, dass bei der Überarbeitung in erster Linie darauf zu achten ist, die Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine zu bewältigen und dafür zu sorgen, dass die Union über eine angemessene Flexibilität zur Reaktion auf neue Erfordernisse und Krisen verfügt, wobei es eines strukturellen Ansatzes zur Unterstützung der Ukraine und zur Beherrschung der Anleihekosten für NextGenerationEU sowie einer Aufstockung der Mittel für die Bereiche Außenpolitik, Migration sowie strategische Autonomie und Wettbewerbsfähigkeit bedarf; stellt fest, dass allen diesen Prioritäten im Vorschlag der Kommission für eine Überarbeitung vom Juni 2023 Rechnung getragen wird und dass sie – zumindest ansatzweise – alle im Entwurf einer Verordnung des Rates enthalten sind, zu dem das Parlament seine Zustimmung erteilen soll;

4. hebt hervor, dass das Parlament von Anfang an schnell und konstruktiv darauf hin gearbeitet hat, eine rasche Annahme des MFR-Pakets zu ermöglichen; bedauert, dass der Prozess durch politische Differenzen zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wurde, was zu unerwünschten Verzögerungen im Rat geführt hat; fordert, dass die mit dieser Überarbeitung eingeführten Änderungen unverzüglich umgesetzt werden, insbesondere um die rechtzeitige Zahlung der finanziellen Unterstützung an die Ukraine angesichts des dringenden Bedarfs sicherzustellen;

5. ist enttäuscht darüber, dass der Rat und die Kommission die Bestimmungen der Verträge und der IIV nicht angewendet haben, um ein angemessenes Engagement zu einem früheren Zeitpunkt im Prozess zu ermöglichen; besteht darauf, dass die Zusammenarbeit künftig gleich zu Beginn jedes Überarbeitungsverfahrens aufgebaut werden muss;

6. legt im Folgenden seine Überlegungen zu den verschiedenen Aspekten der Überarbeitung des MFR dar;

([9]) Angenommene Texte, P9_TA(2022)0450.
([10]) Angenommene Texte, P9_TA(2022)0219.

Unterstützung für die Ukraine

7. begrüßt nachdrücklich das Finanzierungspaket für die Ukraine in Höhe von 50 Mrd. EUR für den Zeitraum 2024-2027, das Finanzhilfen (17 Mrd. EUR) mit Darlehen zu äußerst günstigen Konditionen (33 Mrd. EUR) kombiniert und im EU-Haushalt verankert ist; betont, dass die Änderung der MFR-Verordnung, zu der das Parlament seine Zustimmung geben soll, eine Voraussetzung dafür ist, dass der Ukraine finanzielle Unterstützung gewährt werden kann;

8. betont, dass diese mittelfristige strukturelle Lösung dem ukrainischen Volk Sicherheit bietet, indem sie die Regierung in die Lage versetzt, grundlegende Dienste aufrechtzuerhalten, und das Land auf seinem Weg zum Wiederaufbau, zur Erholung und zur Mitgliedschaft in der EU unterstützt; ist darüber hinaus der Ansicht, dass das Finanzierungspaket ein wichtiges Symbol für das langfristige Engagement der Union gegenüber der Ukraine und ihrer Bevölkerung ist und ein wichtiges Signal dieses Engagements sowohl an andere wichtige Geber als auch an die Russische Föderation sendet; verpflichtet sich, den künftigen Finanzierungsbedarf der Ukraine im Auge zu behalten und dabei die internationalen Entwicklungen zu berücksichtigen;

9. betont, dass mit der Einbettung der Ukraine-Fazilität in den EU-Haushalt die notwendigen Kontrollen und Gegenkontrollen der Ausgaben und die erforderlichen Finanzkontrollen sichergestellt werden und die Ukraine-Reserve, die die Finanzhilfekomponente der Fazilität abdeckt, von der Haushaltsbehörde im jährlichen Haushaltsverfahren mobilisiert wird;

Rubriken 4 und 6 – Migration und Außenbeziehungen

10. begrüßt, dass für die Rubrik 6 (Nachbarschaft und die Welt) zusätzliche 3,1 Mrd. EUR an neuen Mitteln in Verbindung mit weiteren 4,5 Mrd. EUR an freigegebenen und umgeschichteten Mitteln, die innerhalb der Rubrik umgewidmet werden sollen, also insgesamt 7,6 Mrd. EUR bereitgestellt werden, die für die Unterstützung von Migrationsmaßnahmen und Flüchtlingen in Drittstaaten sowie für eine verstärkte Heranführungshilfe für den Westbalkan im Zeitraum 2024-2027 verwendet werden sollen; betont darüber hinaus, dass die Einrichtung der Ukraine-Fazilität und die verstärkte Unterstützung für den Westbalkan auch Spielraum für eine stärkere finanzielle Unterstützung der Republik Moldau auf ihrem Weg zum Beitritt schaffen werden;

11. begrüßt, dass die Rubrik 6 mit der Überarbeitung entlastet wird, indem die Ukraine betreffende Garantien der Europäischen Investitionsbank und Zinszuschüsse für Makrofinanzhilfedarlehen an die Ukraine im Jahr 2022 in Höhe von insgesamt 1,9 Mrd. EUR aus dieser Rubrik gestrichen werden;

12. ist sehr enttäuscht darüber, dass weder das Polster im Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt) noch die humanitäre Hilfe im Rahmen der Überarbeitung des MFR gestärkt wurden und dass die Rubrik trotz der Verbesserungen angesichts der schwierigen geopolitischen Lage und der zeitgleich auftretenden globalen Krisen für die verbleibenden Jahre der Laufzeit des MFR insgesamt weiterhin einer erheblichen Belastung ausgesetzt sein wird; geht davon aus, dass der Bedarf an humanitärer Hilfe weiterhin die veranschlagten Beträge übersteigen wird, und beabsichtigt daher, diesen Bedarf genau im Auge zu behalten und ihm erforderlichenfalls im jährlichen Haushaltsverfahren Rechnung zu tragen;

13. weist darauf hin, dass freigegebene Mittel gemäß der NDICI-Verordnung in der ursprünglichen Haushaltslinie wieder eingesetzt werden müssen; betont, dass bei den Entscheidungen über die Umschichtung von freigegebenen Mitteln das interne Gleichgewicht und die Aufteilung auf die Haushaltslinien, wie sie in der NDICI-Verordnung vorgesehen sind, gewahrt werden müssen; betont, dass die genaue Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Haushaltslinien ausschließlich von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt wird, und ist entschlossen, sicherzustellen, dass die EU weiterhin eine wesentliche finanzielle Unterstützung und Entwicklungshilfe für den Globalen Süden leistet;

14. hebt hervor, dass die finanzielle Unterstützung für Drittländer durch Programme der Rubrik 6 bereitgestellt werden sollte, wodurch eine strenge Aufsicht sichergestellt wird und die Befugnisse des Parlaments gewahrt werden; betont, dass der Einsatz von Fazilitäten nur als letztes Mittel für die Bereitstellung finanzieller Unterstützung in Frage kommt; hebt hervor, dass das bei der Ukraine-Fazilität angewandte Governance-Modell, insbesondere im Hinblick auf die umfassende Nutzung von Durchführungsbeschlüssen des Rates, eigens auf den Kontext ausgelegt ist, in dem die Fazilität tätig sein wird, und daher einzigartig ist und bei künftigen Instrumenten dieser Art nicht nachgeahmt werden darf;

15. begrüßt die zusätzlichen 2 Mrd. EUR in der Rubrik 4 (Migration und Grenzmanagement), die für die Umsetzung des neuen Migrations- und Asylpakets von entscheidender Bedeutung sein und dazu beitragen werden, die Programme und die dezentralen Agenturen zu entlasten, die unter diese Rubrik fallen;

Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP)

16. betont, dass die Plattform für strategische Technologien für Europa als Hebel zur Schaffung von Synergieeffekten zwischen bestehenden Programmstrukturen konzipiert ist und dadurch dazu beiträgt, die offene strategische Autonomie der Union zu sichern, die Abhängigkeit von Drittstaaten zu verringern und Investitionen in strategische Sektoren anzukurbeln sowie den grünen und den digitalen Wandel voranzutreiben; bekräftigt, dass die STEP als Lackmustest für einen vollwertigen Souveränitätsfonds im nächsten MFR-Zeitraum dienen sollte;

17. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die STEP neue Mittel für InvestEU und Horizont Europe sowie für den Innovationsfonds und den Europäischen Verteidigungsfonds kombinieren sollte, wobei Mittel im Rahmen bestehender Programme neu gewichtet werden sollen, insbesondere im Wege höherer Vor- und Kofinanzierungen im Rahmen kohäsionspolitischer Programme;

18. begrüßt die Steigerung der Verteidigungsinvestitionskapazität der Union durch die Aufstockung des Europäischen Verteidigungsfonds um 1,5 Mrd. EUR; bedauert jedoch die insgesamt begrenzten zusätzlichen Ressourcen für die Unterstützung der STEP-Ziele und den Mangel an neuen Mitteln für die anderen Programme, was sich negativ auf grüne und digitale Investitionen auswirkt;

Zinszahlungen im Zusammenhang mit NextGenerationEU

19. begrüßt, dass mit dem Entwurf einer Verordnung des Rates ein über die Obergrenzen hinausgehendes unbegrenztes Sonderinstrument (EURI-Instrument) eingerichtet wird, um zumindest einen Teil der Mittelunterdeckung bei den Anleihekosten für NextGenerationEU zu decken, was den Finanzmärkten Sicherheit bieten wird; weist darauf hin, dass die Mittelunterdeckung im Zeitraum 2025-2027 aktuellen Schätzungen zufolge auf 15 Mrd. EUR beläuft; betont, dass eine etwaige Mittelunterdeckung ohne eine Überarbeitung des MFR nur durch Programmkürzungen und die Ausschöpfung der Haushaltsflexibilität behoben werden kann;

20. betont, dass die Rückzahlungskosten im Zusammenhang mit NextGenerationEU (NGEU) von den Marktbedingungen abhängen, durch externe Faktoren beeinflusst werden und daher von Natur aus volatil sind, und dass die Rückzahlung der Anleihekosten eine ermessensunabhängige rechtliche Verpflichtung der Union darstellt; bekräftigt daher, dass es sich bei den MFR-Verhandlungen im Jahr 2020 nachdrücklich dagegen gewandt hat, für die Rückzahlung der NGEU-Anleihekosten eine Obergrenze innerhalb einer MFR-Rubrik vorzusehen; weist darauf hin, dass es sich wiederholt dafür eingesetzt hat, dass alle NGEU-Anleihekosten oberhalb der Obergrenzen des MFR angesiedelt sind, um eine umfassende strukturelle Lösung zur Deckung der Rückzahlungskosten von NextGenerationEU zu finden, die aufgrund der steigenden Zinssätze zugenommen haben und eine erhebliche Inanspruchnahme der Haushaltsflexibilität in den Jahren 2023 und 2024 erfordern;

21. hebt hervor, dass das EURI-Instrument aus zwei Teilen besteht, wobei der erste Teil einen Betrag in Höhe der freigegebenen Mittel umfasst und der zweite Teil eine Letztsicherung aus zusätzlichen Beiträgen der Mitgliedstaaten darstellt; ruft seine seit Langem vertretene Auffassung ins Gedächtnis, dass die freigegebenen Mittel im Haushalt verbleiben und von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens gebunden werden sollten; begrüßt daher diesen wichtigen Schritt, mit dem bestätigt wird, dass im Haushaltsplan gebundene Mittel im Haushalt verbleiben und zur Schaffung der dringend benötigten Haushaltsflexibilität beitragen sollten;

22. stellt fest, dass von der Haushaltsbehörde erwartet wird, dass sie vor dem Rückgriff auf das besondere Instrument die Möglichkeit prüft, einen Teil eines etwaigen Fehlbetrags innerhalb der Rubriken und durch das Flexibilitätsinstrument und das Instrument für einen einzigen Spielraum zu decken; betont, dass dieses Vorgehen auf objektiven Kriterien und dem tatsächlichen Bedarf basieren muss und sich nicht nach willkürlichen Orientierungsgrößen richten darf; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die von den drei Organen im Rahmen der MFR-Vereinbarung für 2020 vereinbarte gemeinsame Erklärung, wonach bei den Ausgaben zur Deckung der NGEU-Finanzierungskosten angestrebt werden soll, die Kürzung von Programmen und Mitteln zu vermeiden, weiterhin Gültigkeit hat und der Haushaltsbehörde zur Orientierung dient; beabsichtigt daher sicherzustellen, dass alle Programme mit angemessenen Mitteln ausgestattet sind und dass die Haushaltsflexibilität und die Reaktionsfähigkeit durch das jährliche Haushaltsverfahren gewahrt bleiben;

23. besteht darauf, dass die Kommission während des gesamten Haushaltsverfahrens verlässliche, zeitnahe und genaue Informationen zu den NGEU-Anleihekosten und zu den erwarteten Auszahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität bereitstellt;

24. betont, dass dem Europäischen Rat gemäß den Verträgen weder im Haushaltsverfahren noch im Gesetzgebungsverfahren eine Rolle zukommt; betont, dass Diskussionen über das EURI-Instrument im Europäischen Rat weder den pragmatischen Zeitplan für das Haushaltsverfahren, der jedes Jahr gemäß der IIV vereinbart wird, stören noch in irgendeiner Weise die Durchführung des Haushaltsverfahrens beeinflussen dürfen; hebt hervor, dass es in dieser Hinsicht besonders wachsam sein und dafür sorgen wird, dass die in den Verträgen festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde vollständig gewahrt bleiben und dass die IIV ohne Einschränkungen eingehalten wird;

Flexibilität und besondere Instrumente

Solidaritäts- und Soforthilfereserve

25. weist auf den seit Beginn des MFR gestiegenen Bedarf an humanitärer Hilfe und Notfallmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Union sowie an Unterstützung im Zusammenhang mit Naturkatastrophen hin, die insbesondere aufgrund des Klimawandels immer häufiger und stärker auftreten; ist davon überzeugt, dass dieser Bedarf wahrscheinlich zunehmen wird; begrüßt daher, dass die Solidaritäts- und Soforthilfereserve (SEAR) für die verbleibende Laufzeit des MFR um 1,5 Mrd. EUR aufgestockt wird, ist jedoch weiterhin besorgt, dass der Bedarf wahrscheinlich selbst mit dieser Aufstockung nicht gedeckt werden wird;

26. begrüßt außerdem, dass das Instrument im Entwurf einer Verordnung des Rates im Einklang mit dem seit Langem vertretenen Standpunkt des Parlaments in zwei Teile unterteilt wird, d. h. die Europäische Solidaritätsreserve für Naturkatastrophen und Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Rahmen des Solidaritätsfonds der Europäischen Union und die Soforthilfereserve für die schnelle Reaktion auf Notlagen innerhalb und außerhalb der Union; ist der Ansicht, dass diese überarbeitete Struktur die Umsetzung erleichtern wird;

27. ist jedoch besorgt darüber, dass die prozentuale Aufteilung zwischen den beiden Reserven, nach der zwei Drittel der Solidaritätsreserve und ein Drittel der Soforthilfereserve zugewiesen werden sollen, nicht vollständig mit der Bedarfsbilanz in den ersten drei Jahren des MFR übereinstimmt, die eher bei einem Verhältnis von 65 zu 35 lag;

28. begrüßt, dass etwaige ungenutzte Beträge der Solidaritätsreserve und der Soforthilfereserve, die andernfalls verfallen würden, im folgenden Jahr wieder für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung gestellt werden, wodurch ein wichtiger Grundsatz zur Verbesserung der Flexibilität festgesetzt wird;

Flexibilitätsinstrument

29. stellt fest, dass durch den Entwurf einer Verordnung des Rates etwas Druck vom Haushalt genommen wird, indem das Flexibilitätsinstrument zwischen 2024 und 2027 um 2 Mrd. EUR aufgestockt und das Sonderinstrument EURI für Überschreitungen der NGEU-Anleihekosten eingerichtet wird; ist jedoch der Ansicht, dass die Aufstockung angesichts der verfolgten Schritte, die zur Aktivierung des neuen Sonderinstruments führen, und der durch die Inflation bedingten Mittelunterdeckung bei den Verwaltungsausgaben zum größten Teil bereits vorweggenommen wird; ist weiterhin besorgt darüber, dass durch die Aufstockung – angesichts der Gepflogenheiten bei der Nutzung in den ersten Jahren des MFR – möglicherweise kein ausreichender haushaltspolitischer Spielraum geschaffen wird, damit die Union auf unvorhergesehene Umstände und neu entstehenden Bedarf reagieren kann;

30. bedauert, dass die Überarbeitung des MFR im Hinblick auf Flexibilität und Krisenreaktion nur als verpasste Chance betrachtet werden kann;

Neue Eigenmittel

31. bekräftigt sein Bekenntnis zum rechtsverbindlichen Fahrplan der IIV, in der sich das Parlament, der Rat und die Kommission verpflichtet haben, ausreichend neue Eigenmittel einzuführen, um zumindest die Rückzahlung der NGEU-Anleihekosten und über den aktuellen MFR hinaus des Kapitalbetrags zu decken;

32. bedauert zutiefst, dass im Rat keine Fortschritte bei den auf dem Tisch liegenden Eigenmittelvorschlägen erzielt wurden, und weist darauf hin, dass es alle notwendigen Schritte unternommen hat, um eine rasche Annahme zu ermöglichen; fordert den Rat auf, die Vorschläge ohne weitere Verzögerungen anzunehmen; betont, dass Fortschritte bei echten neuen Eigenmitteln, die über die bestehenden Vorschläge hinausgehen, weiterhin von entscheidender Bedeutung sind;

Zahlungen

33. betont, dass die Vertrauenswürdigkeit der Union davon abhängt, dass ausreichende Zahlungsermächtigungen zur vorgenommen wurden, damit die Begünstigten das ihnen zustehende Geld pünktlich erhalten; weist darauf hin, dass in den letzten Jahren des MFR-Zeitraums mit einem deutlichen Anstieg des Zahlungsbedarfs zu rechnen ist, auch infolge der sich aus der STEP-Verordnung ergebenden Anpassung des Anwendungsbereichs und der Regeln für den Einsatz der Kohäsionsfonds;

34. bedauert daher, dass im Entwurf einer Verordnung des Rates nicht der Vorschlag des Parlaments aufgegriffen wird, die jährliche Obergrenze der Mittel für Zahlungen abzuschaffen und stattdessen auf das Instrument für einen einzigen Spielraum zurückzugreifen, was jegliches Risiko einer Zahlungskrise beseitigen würde;

35. stellt fest, dass im Entwurf einer Verordnung des Rates zwar eine gewisse Flexibilität bei den Obergrenzen der Mittel für Zahlungen vorgesehen ist, indem die Übertragung eines Betrags in Höhe des nicht in Anspruch genommenen Teils der maximalen jährlichen Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen des Jahres 2025 auf das Jahr 2026 ermöglicht wird, dadurch jedoch das Risiko eines Rückstands nicht vollständig beseitigt wird; fordert die Kommission auf, die Entwicklung des Zahlungsbedarfs genau zu überwachen und rechtzeitig alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen;

Auswirkungen auf den EU-Haushalt

36. hebt hervor, dass die Ausgabenobergrenzen des MFR im Gegensatz zu den nationalen Haushalten, bei denen sich die Inflation auf den Nominalwert sowohl der Einnahmen als auch der Ausgaben auswirkt, jährlich um 2 % erhöht werden, während die Eigenmittelobergrenze an die Inflation angepasst wird; weist darauf hin, dass die Inflation nach Angaben der Kommission den realen Wert des MFR um 74 Mrd. EUR verringert hat, während die von den Mitgliedstaaten für die MFR-Ausgaben abgerufenen Einnahmen als Prozentsatz des Bruttonationaleinkommens (BNE) zurückgegangen und die an die Inflation gekoppelten Rabatte für die fünf begünstigten Mitgliedstaaten stärker als die Obergrenzen des MFR gestiegen sind;

37. ist weiterhin besorgt darüber, dass selbst nach der Überarbeitung die gesamten Mittel für Verpflichtungen nur 1,02 % des BNE und die gesamten Mittel für Zahlungen nur 1,01 % des BNE ausmachen; weist erneut darauf hin, dass die Mittel für Zahlungen im derzeitigen MFR ursprünglich auf 1,10 % des BNE festgelegt werden sollten; nimmt zugleich die haushaltspolitischen Herausforderungen zur Kenntnis, mit denen viele Mitgliedstaaten konfrontiert sind;

38. bedauert die Kürzungen bei Leitprogrammen in der MFR-Überarbeitung, insbesondere bei denjenigen, die als Teil der MFR-Vereinbarung für 2020 ausdrücklich verstärkt wurden, und ist besonders besorgt über das politische Signal, das von diesen Kürzungen ausgeht;

39. bedauert zutiefst die Kürzung der Finanzausstattung für Horizont Europa um 2,1 Mrd. EUR, was dem erklärten Ziel des Rates zuwiderläuft, 3 % des Bruttoinlandsprodukts in Forschung und Entwicklung zu investieren; beharrt darauf, dass mehr Investitionen in europäische Forschung und Innovation (FuI) heute eine Voraussetzung dafür sind, dass Europa künftig seine wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit sichern kann; stellt fest, dass die Investitionen in FuI verstärkt werden müssen, damit Europa seine technologische Führungsrolle in den Wirtschaftszweigen, die am stärksten vom grünen und digitalen Wandel betroffen sind, aufrechterhalten oder ausbauen kann; weist darauf hin, dass Kürzungen bei den Tätigkeiten der europäischen FuI im Widerspruch zu den Zusagen der Staats- und Regierungschefs der EU stehen, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu fördern und ihre offene strategische Autonomie zu stärken; weist gleichwohl darauf hin, dass das Parlament dazu beigetragen hat, die Auswirkungen der Kürzung von Horizont Europa abzumildern, indem es zusätzlich zu den bereits im Jahr 2020 vereinbarten 500 Mio. EUR 100 Mio. EUR an aufgehobenen Mittelbindungen im Bereich Forschung gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung für das Programm verfügbar gemacht hat; weist erneut darauf hin, dass die Wiederverwendung von aufgehobenen Mittelbindungen im Bereich Forschung eine seit Langem erhobene Forderung des Parlaments ist;

40. weist auf die Bedeutung der Gesundheitspolitik und die klare politische Verpflichtung in der MFR-Vereinbarung für 2020 hin, den Finanzmitteln für den Gesundheitsbereich Vorrang einzuräumen; ist daher sehr enttäuscht über die Kürzung von 1 Mrd. EUR beim Programm EU4Health; ist der Ansicht, dass eine solche Entscheidung wahrscheinlich die Vorsorge mit Blick auf künftige Pandemien beeinträchtigen und die Fähigkeit der Union zur Unterstützung der öffentlichen Gesundheitssysteme einschränken wird; weist gleichwohl darauf hin, dass das Ausgabenprofil des Programms auf Antrag des Parlaments angepasst wurde, um die Auswirkungen der Kürzung auf die Umsetzung in der Praxis abzumildern, indem die Wirkung der Kürzung gleichmäßiger auf die verbleibenden Jahre verteilt wird;

41. weist auf seinen Standpunkt hin, dass die vorab zugewiesenen nationalen Finanzrahmen bei der Überarbeitung des MFR nicht korrigiert werden dürfen; begrüßt daher die Entscheidung, die vorab zugewiesene nationalen Finanzrahmen unangetastet zu lassen und sie nicht beim Verfahren zur Deckung der Mittelunterdeckung bei den NGEU-Anleihekosten zu berücksichtigen; bedauert jedoch die Kürzungen bei direkten Verwaltungsmaßnahmen im Rahmen der Kohäsionspolitik (–0,4 Mrd. EUR) und der Gemeinsamen Agrarpolitik (–0,7 Mrd. EUR), durch die das volle Potenzial und die Wirkung dieser Maßnahmen gemindert werden;

42. stellt fest, dass sowohl der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) als auch die Reserve für die Anpassung an den Brexit nicht in dem erwarteten Umfang benötigt wurden und dass Spielraum für eine Korrektur ihrer Finanzrahmen besteht; ist der Ansicht, dass die Beträge dieser Sonderinstrumente im Haushaltsplan für andere Zwecke hätten wiederverwendet werden sollen, beispielsweise zur Stärkung des Flexibilitätsinstruments;

Umsetzung des MFR-Pakets

43. fordert die Kommission auf, der Haushaltsbehörde ausführlich zu erläutern, wie sie alle Änderungen an den Programmen und den Sonderinstrumenten zu handhaben beabsichtigt, damit deren grundlegenden Ziele so weit wie möglich erreicht werden können, sowie detaillierte Informationen zu den Auswirkungen der Überarbeitung auf den EU-Haushalt insgesamt bereitzustellen;

44. ist angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit bereit, alle erforderlichen Gesetzes- und Haushaltsänderungen unverzüglich zu verabschieden; weist in diesem Zusammenhang auf die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Einbeziehung der Ergebnisse der Überarbeitung des MFR in den Haushaltsplan 2024 hin;

45. bekräftigt, dass das Parlament sicherstellen wird, dass seine Befugnisse in Bezug auf das jährliche Haushaltsverfahren bei der Umsetzung dieses Pakets in vollem Umfang geachtet werden;

°
° °

46. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

C/2024/6752

26.11.2024

P9_TA(2024)0083

Einrichtung der Fazilität für die Ukraine

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (COM(2023)0338 – C9-0210/2023 – 2023/0200(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6752)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0338),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 212 und Artikel 322 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0210/2023),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 14. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Haushaltsausschusses gemäß Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Schreiben des Haushaltskontrollausschusses und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Haushaltsausschusses (A9-0286/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ([1]);

2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht wird;

3. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht wird;

4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) Dieser Standpunkt ersetzt die am 17. Oktober 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9_TA(2023)0363).

P9_TC1-COD(2023)0200

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/792.)

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates über den geeigneten Eingliederungsplan für die Fazilität für die Ukraine ([1])

Unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und der Befugnisse der Kommission zur Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, die Schaffung von mindestens einer Haushaltslinie für die Säule I der Ukraine-Fazilität, zwei Haushaltslinien im Rahmen von Säule II, einschließlich der Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds für die Garantie für die Ukraine gemäß Kapitel IV der Verordnung über die Fazilität für die Ukraine, drei Haushaltslinien im Rahmen von Säule III für Beitrittshilfe und andere Maßnahmen der Union, die Fremdkapitalzuschüsse und die Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds – Bestand – sowie eine spezifische Haushaltslinie für Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Fazilität vorzuschlagen.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zum Ausnahmecharakter der Fazilität für die Ukraine ([2])

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission teilen die Auffassung, dass die Ukraine-Fazilität ein außerordentliches mittelfristiges Instrument von hoher geopolitischer Bedeutung ist, das an die Unsicherheit und die beispiellosen Herausforderungen der Unterstützung eines Kriegslandes mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Sicherheit der Union angepasst ist. Infolgedessen bietet die Ukraine-Fazilität ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Flexibilität und Planbarkeit der Reaktion der Union, um die Finanzierungslücke der Ukraine zu schließen, dem Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf des Landes Rechnung zu tragen und die Reformanstrengungen der Ukraine auf ihrem Weg zum Beitritt zur Union zu unterstützen. Die für die Ukraine-Fazilität vereinbarten Ziele und Finanzierungs- und Governance-Regelungen entsprechen dem außergewöhnlichen und spezifischen Kontext und den außergewöhnlichen und spezifischen Herausforderungen, in Bezug auf die diese besondere Fazilität angenommen wurde.

Diese Lösung für die Ukraine sollte daher nicht als Präzedenzfall für künftige Instrumente der Wirtschaftshilfe für Drittländer betrachtet werden.

([1]) Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj).

C/2024/6753

26.11.2024

P9_TA(2024)0084

Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Plattform für strategische Technologien für Europa („STEP“) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (COM(2023)0335 – C9-0209/2023 – 2023/0199(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6753)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0335),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 164, Artikel 173 Absatz 3, Artikel 175 Absatz 3, Artikel 177 Absatz 1, Artikel 178 Absatz 1, Artikel 182 Absatz 1 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0209/2023),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. September 2023 ([1]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 10. Oktober 2023 ([2]),

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 14. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung;

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für regionale Entwicklung,

— unter Hinweis auf die Schreiben des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0290/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ([3]);

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) ABl. C, C/2023/866, 8.12.2023, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2023/866/oj.
([2]) ABl. C, C/2023/1331, 22.12.2023, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2023/1331/oj.
([3]) Dieser Standpunkt ersetzt die am 17. Oktober 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9_TA(2023)0364).

P9_TC1-COD(2023)0199

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/795.)

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6754

26.11.2024

P9_TA(2024)0085

Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (COM(2022)0177 – C9-0161/2022 – 2022/0117(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6754)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0177),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe f des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage die Kommission dem Parlament den Vorschlag unterbreitet hat (C9-0161/2022),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die vom französischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar ist,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. Oktober 2022 ([1]),

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Bildung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0223/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ([2]);

2. schlägt vor, den Gesetzgebungsakt „Richtlinie Wölken-Bolaños García zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren (‚strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung‘)“ ([3]) zu nennen;

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 143

([2]) Dieser Standpunkt ersetzt die am 11. Juli 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9_TA(2023)0264).

([3]) Tiemo Wölken und Félix Bolaños García haben – für das Parlament bzw. den Rat – die Verhandlungen über diesen Gesetzgebungsakt geführt.

P9_TC1-COD(2022)0117

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2024/1069.)

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6755

26.11.2024

P9_TA(2024)0087

Verbringung von Abfällen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 (COM(2021)0709 – C9-0426/2021 – 2021/0367(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6755)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0709),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0426/2021),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Februar 2022 ([1]),

— nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 6. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0290/2022),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ([2]);

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 95.
([2]) Dieser Standpunkt ersetzt die am 17. Januar 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0003).

P9_TC1-COD(2021)0367

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1157.)

C/2024/6756

26.11.2024

P9_TA(2024)0088

Bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (COM(2023)0229 – C9-0134/2023 – 2023/0113(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6756)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0229),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0134/2023),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 5. Juli 2023 ([1]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Juli 2023 ([2]),

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0344/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) ABl. C 307 vom 31.8.2023, S. 19.
([2]) ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 161.

P9_TC1-COD(2023)0113

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2024/1174.)

P9_TA(2024)0089

Wiederherstellung der Natur

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur (COM(2022)0304 – C9-0208/2022 – 2022/0195(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6757)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0304),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0208/2022),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die vom schwedischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Januar 2023 ([1]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 9. Februar 2023 ([2]),

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 22. November 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und des Fischereiausschusses,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0220/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ([3]);

2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu verändern;

4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) ABl. C 140 vom 21.4.2023, S. 46.
([2]) ABl. C 157 vom 3.5.2023, S. 38.
([3]) Dieser Standpunkt ersetzt die am 12. Juli 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0277).

P9_TC1-COD(2022)0195

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ([2]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zur Gewährleistung der Erholung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur in der gesamten Union müssen auf Unionsebene Rechtsvorschriften für die Wiederherstellung von Ökosystemen erlassen werden. Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen wird auch ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Union geleistet.

(2) Durch die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (im Folgenden „europäischer Grüner Deal“) wird ein ehrgeiziger Fahrplan festgelegt, mit dem sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll und gleichzeitig das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden sollen. Durch die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2023: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“, die Bestandteil des Grünen Deals ist, wird die Biodiversitätsstrategie der EU für 2030 festgelegt.

(3) Die Union und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ([4]). Als solche haben sie sich zu der langfristigen strategischen Vision verpflichtet, die auf der 10. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des genannten Übereinkommens vom 18.-29. Oktober 2010 durch den Beschluss X/2 Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 angenommen wurde und wonach die biologische Vielfalt bis 2050 wertgeschätzt, erhalten, wiederhergestellt und mit Bedacht genutzt werden soll, sodass Ökosystemdienstleistungen und ein gesunder Planet bewahrt und für alle Menschen grundlegende Leistungen erbracht werden.

(4) ***Der Globale Biodiversitätsrahmen, der auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 7.-19. Dezember 2022 angenommen wurde, enthält globale Handlungsziele für dringende Maßnahmen in dem Jahrzehnt bis 2030. Ziel Nr. 1 besteht darin, sicherzustellen, dass in allen Gebieten partizipative, integrierte und die biologische Vielfalt einbeziehende Prozesse der Raumplanung und/oder des wirksamen Managements, welche der veränderten Land- und Meeresnutzung Rechnung tragen, vorhanden sind, um den Verlust von Flächen von hoher Bedeutung für die biologische Vielfalt, darunter Ökosysteme mit hoher ökologischer Unversehrtheit, bis 2030 auf annähernd null zurückzubringen, wobei die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften – wie in der Erklärung der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte der indigenen Völker aufgeführt – zu achten sind. Ziel Nr. 2 besteht darin, sicherzustellen, dass sich – bis 2030 – mindestens 30 % der Flächen degradierter Land-, Binnengewässer- sowie Meeres- und Küstenökosysteme in einem Prozess der wirksamen Wiederherstellung befinden, um die biologische Vielfalt, die Ökosystemfunktionen und -leistungen, die ökologische Unversehrtheit und die Vernetzung zu verbessern. Ziel Nr. 11 besteht darin, die Beiträge der Natur für die Menschen wiederherzustellen, zu bewahren und zu verbessern, einschließlich Ökosystemfunktionen und -leistungen wie der Regulierung von Luft, Wasser und Klima, Bodengesundheit, Bestäubung und Verringerung von Krankheitsrisiken sowie Schutz vor Naturgefahren und -katastrophen, indem naturbasierte Lösungen und/oder ökosystembasierte Ansätze zum Nutzen aller Menschen und der Natur angewandt werden. Der Globale Biodiversitätsrahmen wird Fortschritte hin zur Verwirklichung der ergebnisorientierten Ziele für 2050 ermöglichen.***

([1]) ABl. C 140 vom 21.4.2023, S. 46.
([2]) ABl. C 157 vom 3.5.2023, S. 38.
([3]) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024.
([4]) ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 3.

(5) In den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung – insbesondere in den Zielen 14.2, 15.1, 15.2 und 15.3 – wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, Land- und Binnensüßwasser-Ökosysteme und ihre Dienstleistungen, insbesondere Wälder, Feuchtgebiete, Berge und Trockengebiete, zu erhalten, wiederherzustellen und nachhaltig zu nutzen.

(6) In ihrer Resolution vom 1. März 2019 erklärte die VN-Generalversammlung den Zeitraum 2021-2030 zur Dekade der Vereinten Nationen für die Wiederherstellung der Ökosysteme, um die Anstrengungen zur Verhinderung, Beendigung und Umkehrung der Schädigung von Ökosystemen weltweit zu unterstützen und auszuweiten und die Öffentlichkeit für die Bedeutung der erfolgreichen Wiederherstellung von Ökosystemen zu sensibilisieren.

(7) Mit der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird das Ziel verfolgt, dass die biologische Vielfalt in Europa zum Wohle der Menschen, des Planeten, des Klimas und unserer Wirtschaft bis 2030 auf den Weg der Erholung gebracht wird. Sie enthält einen ehrgeizigen EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur mit einer Reihe von zentralen Verpflichtungen wie unter anderem der Verpflichtung, einen Vorschlag für rechtsverbindliche EU-Ziele für die Wiederherstellung der Natur vorzulegen, um geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen, insbesondere jene, die das größte Potenzial für die Aufnahme und Speicherung von CO_2 sowie für die Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen von Naturkatastrophen aufweisen.

(8) In seiner Entschließung vom 9. Juni 2021 zur EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 begrüßte das Europäische Parlament nachdrücklich die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag mit verbindlichen Wiederherstellungszielen zu erarbeiten, und war außerdem der Auffassung, dass der Legislativvorschlag zusätzlich zu einem Gesamtwiederherstellungsziel ökosystem-, lebensraum- und artenspezifische Wiederherstellungsziele für Wälder, Grasland, Feuchtgebiete, Moorböden, Bestäuber, frei fließende Flüsse, Küstengebiete und Meeresökosysteme umfassen sollte.

(9) In seinen Schlussfolgerungen vom 23. Oktober 2020 stellte der Rat fest, dass es von entscheidender Bedeutung sein wird, die weitere Verschlechterung des derzeitigen Zustands der biologischen Vielfalt und der Natur zu verhindern, dass dies aber nicht ausreichen wird, um die Natur wieder in unser Leben zu integrieren. Der Rat bekräftigte, dass mehr Engagement für die Wiederherstellung der Natur notwendig ist, wie im neuen EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur vorgeschlagen wird, der auch Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt außerhalb von Schutzgebieten umfasst. Der Rat erklärte ferner, dass er einen Vorschlag für rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur erwartet, der einer Folgenabschätzung unterzogen wird.

(10) Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 enthält die Zusage, mindestens 30 % der Landfläche, einschließlich der Binnengewässer, und 30 % der Meeresfläche der Union gesetzlich zu schützen; mindestens ein Drittel davon sollte streng geschützt werden, einschließlich aller verbleibenden Primär- und Urwälder. In den von der Kommission 2022 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeiteten Kriterien und Leitlinien für die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete durch die Mitgliedstaaten (im Folgenden „Kriterien und Leitlinien“) wird hervorgehoben, dass die wiederhergestellten Flächen auch zu den Zielen der Union in Bezug auf Schutzgebiete beitragen dürften, wenn sie die Kriterien für Schutzgebiete erfüllen oder voraussichtlich erfüllen werden, sobald die Wiederherstellung ihre volle Wirkung entfaltet. In den Kriterien und Leitlinien wird auch hervorgehoben, dass Schutzgebiete, indem sie die Voraussetzungen für das Gelingen der Wiederherstellungsmaßnahmen schaffen, einen wichtigen Beitrag zu den Wiederherstellungszielen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 leisten können. Dies gilt insbesondere für Flächen, die sich auf natürliche Weise erholen können, indem Belastungen durch menschliche Tätigkeiten verhindert oder begrenzt werden. In einigen Fällen wird es ausreichen, diese Flächen, auch in der Meeresumwelt, unter strengen Schutz zu stellen, um ihre natürlichen Werte wiederherzustellen. Außerdem wird in den Kriterien und Leitlinien betont, dass von allen Mitgliedstaaten erwartet wird, zur Erreichung der Unionsziele für Schutzgebiete gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 beizutragen, und zwar in einem Maße, das den natürlichen Werten der Schutzgebiete und ihrem Potenzial für die Wiederherstellung der Natur gerecht wird.

(11) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird das Ziel festgelegt, sicherzustellen, dass sich die Erhaltungstrends und der Erhaltungszustand aller geschützten Lebensräume und Arten bis 2030 nicht verschlechtern und dass mindestens 30 % der Arten und Lebensräume, die sich derzeit nicht in einem günstigen Zustand befinden, in einen guten Zustand gebracht werden oder zumindest ein deutlich positiver Trend dahin gehend zu verzeichnen ist. In den von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeiteten Leitlinien zur Unterstützung der Verwirklichung dieser Ziele wird hervorgehoben, dass für die meisten dieser Lebensräume und Arten Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sein dürften, durch die entweder ihre derzeitige negative Entwicklung bis 2030 gestoppt, die derzeitige stabile oder positive Entwicklung aufrechterhalten oder der Rückgang von Lebensräumen und Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand verhindert wird. Darüber hinaus wird in den Leitlinien hervorgehoben, dass diese Wiederherstellungsmaßnahmen prioritär auf nationaler oder regionaler Ebene geplant, umgesetzt und koordiniert werden müssen und dass bei der Auswahl und Priorisierung der Arten und Lebensräume, deren Zustand bis 2030 verbessert werden soll, Synergien mit anderen Zielen auf Unions- und internationaler Ebene, insbesondere umwelt- und klimapolitischen Zielen, anzustreben sind.

(12) Im Bericht der Kommission über den Zustand der Natur in der Europäischen Union vom 15. Oktober 2020 (im Folgenden „Bericht über den Zustand der Natur 2020“) wurde festgestellt, dass es der Union noch nicht gelungen ist, den Rückgang geschützter Lebensraumtypen und Arten mit Erhaltungswert für die Union aufzuhalten. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die Aufgabe der extensiven Landwirtschaft, die Intensivierung der Bewirtschaftung, Veränderungen im Wasserhaushalt, Verstädterung und Umweltverschmutzung sowie auf eine nicht nachhaltige Forstwirtschaft und die Nutzung von Arten zurückzuführen. Zudem stellen invasive gebietsfremde Arten und der Klimawandel eine große und wachsende Bedrohung für die heimische Flora und Fauna in der Union dar.

(13) Der europäische Grüne Deal wird zu einem schrittweisen und tiefgreifenden Wandel der Wirtschaft der Union und ihrer Mitgliedstaaten führen, der sich wiederum stark auf das auswärtige Handeln der Union auswirken wird. Es ist wichtig, dass die Union ihre Handelspolitik und ihr umfassendes Netz von Handelsabkommen nutzt, um mit Partnern auch weltweit für den Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt zusammenzuarbeiten und dabei gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern.

(14) Es empfiehlt sich, ein übergeordnetes Ziel für die Wiederherstellung von Ökosystemen zu setzen, um den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wachstum voranzutreiben. Wenn sie sich in gutem Zustand befinden, erbringen Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt wie Feuchtgebiete, Süßwasser-, Wald- und landwirtschaftliche Ökosysteme, Flächen mit spärlicher Vegetation, Meeres-, Küsten- und städtische Ökosysteme verschiedene grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und der Nutzen der Wiederherstellung eines guten Zustands geschädigter Ökosysteme auf allen Land- und Meeresflächen überwiegt bei Weitem die Kosten. Je nach den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und lokalen Besonderheiten tragen diese Ökosystemdienstleistungen zu einem breit gefächerten sozioökonomischen Nutzen bei.

(15) Die VN-Statistikkommission hat auf ihrer 52. Tagung im März 2021 das System der integrierten umweltökonomischen Gesamtrechnungen – Ökosystembilanzierung (SEEA EA) angenommen. Das SEEA EA bildet einen integrierten und umfassenden statistischen Rahmen, anhand dessen Daten über Lebensräume und Landschaften organisiert, Ausdehnung, Zustand und Dienstleistungen von Ökosystemen gemessen, Änderungen bei den Ökosystemressourcen nachverfolgt und diese Daten mit wirtschaftlichen und anderen menschlichen Tätigkeiten in Bezug gesetzt werden können.

(16) Die Wiederherstellung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt und die Bekämpfung des Klimawandels gehen Hand in Hand. Natürliche und naturbasierte Lösungen, darunter natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken, sind für die Bekämpfung der Klimakrise von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig ist die Klimakrise bereits Treiber von Veränderungen in Land- und Meeresökosystemen, und die Union muss sich gegen die zunehmende Intensität, Häufigkeit und Ausbreitung ihrer Auswirkungen wappnen. Im Sonderbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC) über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C wurde darauf hingewiesen, dass einige Auswirkungen von langer Dauer oder unumkehrbar sein können. Im Sechsten IPCC-Sachstandsbericht heißt es, dass die Wiederherstellung von Ökosystemen bei der Bekämpfung des Klimawandels und auch bei der Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit von grundlegender Bedeutung sein wird. Die Zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) erachtete den Klimawandel in ihrem Globalen Sachstandsbericht 2019 zu Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen als wichtigen Faktor bei Veränderungen in der Natur und ging davon aus, dass sich die Auswirkungen des Klimawandels in den kommenden Jahrzehnten noch verstärken werden, sodass sie in einigen Fällen die Auswirkungen anderer Faktoren für Ökosystemveränderungen, wie die veränderte Land- und Meeresnutzung, übersteigen werden.

(17) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) wird ein verbindliches Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und negativer Emissionen nach diesem Datum sowie zur Priorisierung rascher und vorhersehbarer Emissionsreduktionen und zur gleichzeitigen Verbesserung des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche Senken festgelegt. Die Wiederherstellung von Ökosystemen kann deutlich dazu beitragen, natürliche Senken zu erhalten, zu bewirtschaften und zu verbessern, die biologische Vielfalt zu fördern und gleichzeitig den Klimawandel zu bekämpfen. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 müssen die zuständigen Organe der Union und die Mitgliedstaaten auch für kontinuierliche Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen sorgen. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten die Anpassung an den Klimawandel in alle Politikbereiche einbeziehen und eine ökosystembasierte Anpassung und naturbasierte Lösungen fördern. Naturbasierte Lösungen sind definiert als von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich. Naturbasierte Lösungen dienen daher zwangsläufig der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemdienstleistungen.

([5]) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

(18) In ihrer Mitteilung vom 24. Februar 2021 mit dem Titel „Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“ hebt die Kommission das Erfordernis hervor, naturbasierte Lösungen zu fördern, und erkennt an, dass eine kosteneffiziente Anpassung an den Klimawandel durch den Schutz und die Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Moorböden sowie Küsten- und Meeresökosystemen, die Entwicklung städtischer Grünflächen und die Begrünung von Dächern und Außenwänden sowie die Förderung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und landwirtschaftlichen Flächen erzielt werden kann. Durch eine größere Zahl von Ökosystemen mit großer biologischer Vielfalt erhöht sich die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und stehen effizientere Mittel für Katastrophenvorsorge und -schutz zur Verfügung.

(19) Die Klimapolitik der Union wird derzeit überarbeitet, um dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Fahrplan zur Senkung der Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu folgen. Insbesondere zielt die Verordnung (EU) 2023/839 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) darauf ab, den Beitrag des Landnutzungssektors zum allgemeinen Klimaziel für 2030 zu stärken; außerdem werden durch den Vorschlag die Ziele in Bezug auf die Anrechnung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (im Folgenden „LULUCF“) an die entsprechenden Biodiversitätsinitiativen angepasst. In dieser Verordnung wird hervorgehoben, dass natürliche Kohlenstoffsenken geschützt und ausgeweitet, die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme gegenüber dem Klimawandel verbessert, geschädigter Flächen und Ökosysteme wiederhergestellt und Moorböden wiedervernässt werden müssen. Ferner zielt der Vorschlag darauf ab, die Überwachung und Berichterstattung über Treibhausgasemissionen und den Flächenentzug durch Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Ökosysteme in allen Flächenkategorien einschließlich Wäldern, Grünland, Ackerflächen und Feuchtgebieten in einem guten Zustand sind, um eine effektive Aufnahme und Speicherung von CO_2 zu ermöglichen.

(20) Wie in der Mitteilung der Kommission vom 23. März 2022 mit dem Titel „Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme“ dargelegt, haben geopolitische Entwicklungen noch einmal verdeutlicht, dass die Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme gewahrt werden muss. Es hat sich gezeigt, dass sich die Wiederherstellung von Agrarökosystemen langfristig positiv auf die landwirtschaftlichen Erträge auswirkt und dass die Wiederherstellung der Natur als Absicherung für die langfristige Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit der Union dient.

(21) Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas vom Mai 2022 fordern die Bürgerinnen und Bürger die Union dazu auf, die biologische Vielfalt, die Landschaft und die Weltmeere zu schützen und wiederherzustellen sowie die Umweltverschmutzung zu beseitigen und Wissen, Bewusstsein, Bildung und Dialoge über Umwelt, Klimawandel, Energienutzung und Nachhaltigkeit zu fördern.

(22) In Verbindung mit Bemühungen zur Verringerung des Handels mit und des Konsums von wildlebenden Tieren und Pflanzen wird die Wiederherstellung von Ökosystemen auch dazu beitragen, möglichen künftigen übertragbaren Krankheiten mit zoonotischem Potenzial vorzubeugen und die Widerstandsfähigkeit ihnen gegenüber zu stärken und somit das Risiko eines Ausbruchs und von Pandemien zu senken. Gleichzeitig werden dadurch die Bemühungen auf Ebene der Union und auf internationaler Ebene zur Anwendung des Konzepts „One Health“ unterstützt, mit dem der enge Zusammenhang zwischen menschlicher Gesundheit, tierischer Gesundheit und einer intakten widerstandsfähigen Natur anerkannt wird.

(23) Böden sind ein wesentlicher Bestandteil von Landökosystemen. In der Mitteilung der Kommission vom 17. November 2021 mit dem Titel „EU-Bodenstrategie für 2030 – Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen“ wird die Notwendigkeit hervorgehoben, degradierte Böden wiederherzustellen und die Bodenbiodiversität zu verbessern. ***Der Globale Mechanismus – ein im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika*** ([7]) ***eingesetztes Gremium – und das Sekretariat dieses Übereinkommens haben das Programm zur Festlegung von Zielvorgaben für die Landdegradationsneutralität (Land Degradation Neutrality Target Setting Programme) eingerichtet, um Ländern dabei zu helfen, bis 2030 Landdegradationsneutralität zu erreichen.***

(24) Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates ([8]) und die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) zielen darauf ab, den langfristigen Schutz, die Erhaltung und das Überleben der wertvollsten und am stärksten bedrohten Arten und Lebensräume Europas sowie der Ökosysteme, zu denen sie gehören, sicherzustellen. Natura 2000, das 1992 gegründete größte koordinierte Netz von Schutzgebieten weltweit, ist das wichtigste Instrument zur

([6]) Verordnung (EU) 2023/839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Berichterstattungs- und Compliance-Vorschriften und der Festlegung der Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für 2030 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (ABl. L 107 vom 21.4.2023, S. 1).

([7]) ABl. L 83 vom 19.3.1998, S. 3.

([8]) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

([9]) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Umsetzung der Ziele dieser beiden Richtlinien. ***Diese Verordnung sollte für das europäische Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelten, auf das die Verträge Anwendung finden, und somit an die*** Richtlinie 92/43/EWG, die Richtlinie 2009/147/EG und ***auch an die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*** [10] ***angeglichen*** werden.

(25) Die Kommission hat einen Rahmen und Leitlinien zur Bestimmung des guten Zustands der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Lebensraumtypen sowie zur Bestimmung einer ausreichenden Qualität und Quantität der Habitate von Arten, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen, entwickelt. Die Wiederherstellungsziele für diese Lebensraumtypen und Habitate von Arten können auf der Grundlage dieses Rahmens und dieser Leitlinien festgelegt werden. Für die Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt und die Erholung aller Ökosysteme wird eine solche Wiederherstellung jedoch nicht ausreichen. Daher sollten zusätzliche Verpflichtungen auf der Grundlage spezifischer Indikatoren festgelegt werden, um die biologische Vielfalt der Ökosysteme im größeren Maßstab zu verbessern.

(26) Auf der Grundlage der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG und zur Erreichung der in den genannten Richtlinien festgelegten Ziele sollten die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen ergreifen, um die Erholung geschützter Lebensräume und Arten einschließlich wildlebender Vogelarten in allen Gebieten der Union sicherzustellen, und zwar auch auf Flächen außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

(27) Ziel der Richtlinie 92/43/EWG ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von Unionsinteresse zu bewahren oder wiederherzustellen. Für die Erreichung dieses Ziels wird in der genannten Richtlinie jedoch keine Frist gesetzt. Auch in der Richtlinie 2009/147/EG wird keine Frist für die Erholung der Vogelpopulationen in der Union gesetzt.

(28) Für die Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten sollten ▌Fristen gesetzt werden, um so den Zustand der geschützten Lebensraumtypen in der gesamten Union schrittweise zu verbessern ***sowie um*** sie erneut ***soweit*** zu etablieren, bis die günstige Gesamtfläche, die die Voraussetzung für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensraumtypen in der Union ist, erreicht ist. ***Angesichts der wesentlichen Rolle von Natura 2000-Gebieten für den Naturschutz sowie der Tatsache, dass nach geltendem Unionsrecht bereits die Verpflichtung besteht, auf Natura 2000-Gebieten wirksame Systeme zur Gewährleistung der langfristigen Wirksamkeit der Wiederherstellungsmaßnahmen einzurichten, sollten die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen soweit angebracht bis 2030 den Flächen der Lebensraumtypen Vorrang einräumen, die sich in keinem guten Zustand befinden und in Natura 2000-Gebieten liegen.*** Um den Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität für die ***Durchführung umfassender Wiederherstellungsmaßnahmen einzuräumen, sollten sie weiterhin die Möglichkeit haben, Wiederherstellungsmaßnahmen Flächen der Lebensraumtypen, die sich in keinem guten Zustand befinden und außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen, zu ergreifen, wenn dies durch besondere lokale Bedingungen und Gegebenheiten gerechtfertigt ist. Darüber hinaus*** sollten Lebensraumtypen nach ihrem Ökosystem gruppiert und für die entsprechenden Gruppen von Lebensraumtypen zeitgebundene sowie quantifizierte flächenbezogene Ziele festgelegt werden. Auf diese Weise könnten die Mitgliedstaaten entscheiden, welche Lebensräume sie innerhalb der Gruppe zuerst wiederherstellen möchten.

(29) Die Anforderungen, die in Bezug auf die Habitate von Arten festgelegt werden, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, sowie die Anforderungen in Bezug auf die Habitate wildlebender Vogelarten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, sollten ähnlich sein, wobei ein besonderes Augenmerk auf die erforderliche Vernetzung dieser beiden Habitate gerichtet werden sollte, damit sich die Populationen der Arten gut entwickeln können.

(30) Die Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen müssen angemessen und geeignet dafür sein, dass die Lebensraumtypen einen guten Zustand erreichen und günstige Gesamtflächen möglichst schnell etabliert werden, damit ein günstiger Erhaltungszustand jener Lebensraumtypen erreicht wird. Mit den Wiederherstellungsmaßnahmen müssen sich die zeitgebundenen und quantifizierten flächenbezogenen Ziele erreichen lassen. Außerdem müssen die Wiederherstellungsmaßnahmen für die Habitate von Arten angemessen und geeignet dafür sein, dass im Hinblick auf einen günstigen Erhaltungszustand der Art so schnell wie möglich eine ausreichende Qualität und Quantität erreicht werden.

(31) Wiederherstellungsmaßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung zur Wiederherstellung oder Erhaltung bestimmter in Anhang I aufgeführter Lebensraumtypen wie etwa Grünland, Heiden oder Feuchtgebiete ergriffen werden, können in bestimmten Fällen die Abholzung von Wäldern erfordern, um eine auf Erhaltung ausgerichtete Bewirtschaftung wiederherzustellen, die Tätigkeiten wie etwa Mahd oder Beweidung umfassen könnte. Die Wiederherstellung der Natur und die Eindämmung der Entwaldung sind beides wichtige und sich gegenseitig verstärkende Umweltziele. Wie in Erwägungsgrund 36 der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates [11] ***dargelegt, wird die Kommission Leitlinien ausarbeiten, um die Auslegung der in jener Verordnung festgelegten Begriffsbestimmung für „landwirtschaftliche Nutzung" zu präzisieren, insbesondere in Bezug auf die Umwandlung von Wäldern in Flächen, deren Zweck nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist.***

[10] Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

[11] Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 206).

(32) Es muss sichergestellt werden, dass die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen zu einer konkreten und messbaren Verbesserung des Zustands der Ökosysteme führen, und zwar sowohl auf der Ebene einzelner wiederherzustellender Flächen als auch auf nationaler Ebene und auf Unionsebene.

(33) Um sicherzustellen, dass die Wiederherstellungsmaßnahmen effizient sind und ihre Ergebnisse im Zeitverlauf gemessen werden können, muss sich der Zustand der Flächen, die Gegenstand solcher Wiederherstellungsmaßnahmen sind, kontinuierlich verbessern, bis ein guter Zustand erreicht ist; dabei besteht der Zweck der Wiederherstellungsmaßnahmen darin, den Zustand der Lebensräume, die in den Anwendungsbereich von Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG fallen, zu verbessern, diese Lebensräume erneut zu etablieren und ihre Vernetzung zu verbessern.

(34) Dies gilt auch für den Zustand der Flächen, für die Wiederherstellungsmaßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate von Arten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, sowie von Habitaten wildlebender Vögel, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, durchgeführt werden, um zu einer ausreichenden Quantität und Qualität der Habitate dieser Arten beizutragen.

(35) Es ist wichtig, im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt eine allmähliche Zunahme der Flächen mit in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallenden Lebensraumtypen, die sich in einem guten Zustand befinden, sicherzustellen, bis für jeden Lebensraumtyp die günstige Gesamtfläche hergestellt ist und sich auf Ebene der Mitgliedstaaten mindestens 90 % solcher Flächen in gutem Zustand befinden, damit diese Lebensraumtypen in der Union einen günstigen Erhaltungszustand erreichen können. ***Die Mitgliedstaaten sollten für die Fläche, die für die einzelnen in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Lebensraumtypen einen guten Zustand aufweisen soll, in hinreichend begründeten Fällen und für in der Union sehr häufig vorkommende und weit verbreitete Lebensraumtypen, die mehr als 3 % des europäischen Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedsstaates abdecken, einen Prozentsatz von weniger als 90 % anwenden dürfen, wenn die Verwirklichung oder Aufrechterhaltung des gemäß Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie 92/43/EWG ermittelten günstigen Erhaltungszustands der betreffenden Lebensraumtypen auf nationaler biogeografischer Ebene durch diesen Prozentsatz nicht verhindert würde. Falls ein Mitgliedsstaat diese Ausnahmeregelung anwendet, sollte er dies in seinem nationalen Wiederherstellungsplan begründen.***

(36) Es ist wichtig, zu gewährleisten, dass die Qualität und Quantität der Habitate von Arten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, sowie der Habitate wildlebender Vogelarten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt schrittweise verbessert werden, bis sie ausreichend sind, um das langfristige Überleben dieser Arten sicherzustellen.

(37) Es ist wichtig, dass ***die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass*** die Flächen der Lebensraumtypen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und ***Gegenstand von Wiederherstellungsmaßnahmen sind, eine kontinuierliche Verbesserung des Zustands aufweisen, bis sie einen guten Zustand erreichen, und dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass sich diese Lebensraumtypen – nachdem sie einen guten Zustand erreicht haben –*** nicht ***erheblich*** verschlechtern***, damit die langfristige Erhaltung oder die Erreichung eines guten Zustands nicht gefährdet wird. Werden diese Ergebnisse nicht erreicht, so bedeutet dies nicht, dass der Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Erreichung dieser Ergebnisse zu ergreifen, nicht nachgekommen wurde. Ferner ist es wichtig, dass sich die Mitgliedstaaten nach Kräften bemühen, eine erhebliche Verschlechterung von Flächen mit solchen Lebensraumtypen zu verhindern, die entweder bereits in gutem Zustand sind oder nicht in gutem Zustand, aber noch nicht Gegenstand von Wiederherstellungsmaßnahmen sind. Solche Maßnahmen sind wichtig, um zu verhindern, dass der*** künftige Wiederherstellungsbedarf ***zunimmt, und sollten sich auf die von den Mitgliedstaaten in ihren nationalen Wiederherstellungsplänen ermittelten Flächen der Lebensraumtypen konzentrieren, die wiederhergestellt werden müssen, um die Wiederherstellungsziele zu erreichen.***

Es ist angezeigt, Fälle höherer Gewalt ***wie etwa Naturkatastrophen*** zu berücksichtigen, die zur Verschlechterung von Flächen mit diesen Lebensraumtypen sowie zu unvermeidbaren Veränderungen von Lebensräumen führen könnten, die direkt durch den Klimawandel verursacht werden***. Außerhalb von Natura 2000-Gebieten ist es angezeigt, auch das*** Ergebnis von Plänen oder Projekten von überwiegendem öffentlichen Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, zu berücksichtigen***. Bei Flächen, die Gegenstand von Wiederherstellungsmaßnahmen sind, sollte fallweise*** darüber entschieden werden. ***Bei Natura 2000-Gebieten werden Pläne und Projekte*** gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt. ***Es ist angezeigt, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit haben, das Verschlechterungsverbot auf Ebene jeder biogeografischen Region ihres Hoheitsgebiets auf alle Lebensraumtypen und alle Habitate von Arten anzuwenden, wenn es keine Alternativen gibt. Unter bestimmten Bedingungen sollte gestattet sein, dass diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird und auch dass Ausgleichsmaßnahmen für jedes Ereignis, das zu einer erheblichen Verschlechterung führt, ergriffen werden. Wird eine Fläche – als gewünschtes Ergebnis einer Wiederherstellungsmaßnahme – von einem Lebensraumtyp, der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, in einen anderen Lebensraumtyp, der der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, umgewandelt, so sollte dies nicht als Verschlechterung des Zustands der Fläche gelten.***

(38) Für die Zwecke der Ausnahmen von den Verpflichtungen zur kontinuierlichen Verbesserung und Nichtverschlechterung außerhalb von Natura 2000-Gebieten gemäß dieser Verordnung sollte von den Mitgliedstaaten angenommen werden, dass Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz, das damit verbundene Netz selbst und Speicheranlagen von überragendem öffentlichen Interesse sind. Die Mitgliedstaaten sollten beschließen können, die Anwendung dieser Annahme unter hinreichend begründeten und spezifischen Umständen, wie etwa aus Gründen der Landesverteidigung, einzuschränken. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten diese Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie von der Verpflichtung, dass für die Zwecke der Anwendung dieser Ausnahmen keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, ausnehmen können, sofern die Projekte einer strategischen Umweltprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurden. Die Einstufung solcher Anlagen als Anlagen von überragendem öffentlichen Interesse und, falls anwendbar, die Einschränkung der Anforderung, weniger schädliche Alternativlösungen zu prüfen, würde es solchen Projekten ermöglichen, in den Genuss einer vereinfachten Prüfung im Hinblick auf die Ausnahmen von der Prüfung des überragenden öffentlichen Interesses im Rahmen dieser Verordnung zu kommen.

(39) Tätigkeiten, die ausschließlich der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit dienen, sollten höchste Priorität erhalten. Bei der Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen sollten die Mitgliedstaaten daher Flächen, die ausschließlich für diese Tätigkeiten genutzt werden, ausnehmen können, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Maßnahmen nicht mit der weiteren Nutzung der betreffenden Flächen für militärische Zwecke vereinbar sind. Für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung über Ausnahmen von den Verpflichtungen zur kontinuierlichen Verbesserung und Nichtverschlechterung außerhalb von Natura 2000-Gebieten sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus davon ausgehen dürfen, dass Pläne und Projekte, die solche Tätigkeiten betreffen, von überwiegendem öffentlichen Interesse sind. Die Mitgliedstaaten sollten solche Pläne und Projekte auch von der Verpflichtung, dass keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, ausnehmen können. Wenden die Mitgliedstaaten diese Ausnahme an, so sollten sie jedoch der Verpflichtung unterliegen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen dieser Pläne und Projekte auf die Lebensraumtypen abzumildern, soweit dies angemessen und praktikabel ist.

(40) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird die Notwendigkeit entschlossenerer Maßnahmen zur Wiederherstellung degradierter Meeresökosysteme einschließlich kohlenstoffreicher Ökosysteme und wichtiger Laich- und Aufwuchsgebiete hervorgehoben. In dieser Strategie wird festgelegt, dass die Kommission einen neuen Aktionsplan zur Erhaltung der Fischereiressourcen und zum Schutz der Meeresökosysteme vorschlagen wird.

(41) Die Definition der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Meereslebensraumtypen ist weit gefasst und schließt viele ökologisch unterschiedliche Untertypen mit unterschiedlichem Wiederherstellungspotenzial ein, wodurch es für die Mitgliedstaaten schwierig ist, geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen auf der Ebene dieser Lebensraumtypen zu ergreifen. Die in Anhang II der genannten Richtlinie aufgeführten Meereslebensraumtypen sollten daher unter Verwendung der Klassifizierung von marinen Biotopen gemäß dem Europäischen Naturinformationssystems (EUNIS) näher bestimmt werden. Die Mitgliedstaaten sollten für jeden dieser Lebensraumtypen günstige Gesamtflächen zur Erreichung des günstigen Erhaltungszustands festlegen, sofern diese günstigen Gesamtflächen nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften der Union geregelt sind. ***Die Gruppe der marinen Weichbodenbiotope, die bestimmten der in der Richtlinie 2008/56/EG genannten benthischen Biotopklassen entsprechen, ist in den Meeresgewässern mehrerer Mitgliedstaaten weit verbreitet. Daher sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Wiederherstellungsmaßnahmen, die schrittweise eingeführt werden, auf einen kleineren Anteil dieser Flächen der Biotoptypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, zu beschränken, sofern dies nicht die Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands gemäß der Richtlinie 2008/56/EG verhindert, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß Artikel 9 Absatz 3 der genannten Richtlinie festgelegten Grenzwerte für die in Nummern 1 und 6 des Anhangs I der genannten Richtlinie aufgeführten Deskriptoren zur Festlegung des guten Umweltzustands, für das Ausmaß des Verlusts dieser Biotoptypen, für negative Auswirkungen auf den Zustand dieser Biotoptypen und für das höchstzulässige Ausmaß dieser negativen Auswirkungen.***

(42) Wenn für den Schutz der Küsten- und Meereslebensräume eine Regulierung von Fischerei oder Aquakultur erforderlich ist, findet die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) Anwendung. Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]) sieht insbesondere vor, dass die GFP durch Anwendung des ökosystembasierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung sicherstellt, dass die negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem auf ein Mindestmaß reduziert werden. Außerdem ist in der genannten Verordnung festgelegt, dass sich die GFP bemüht, dafür zu sorgen, dass eine Verschlechterung der Meeresumwelt durch Aquakultur- und Fischereitätigkeiten vermieden wird.

([12]) Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

(43) Zur Verwirklichung des Ziels einer kontinuierlichen, langfristigen und nachhaltigen Erholung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur sollten die Mitgliedstaaten die im Rahmen der GFP gebotenen Möglichkeiten in vollem Umfang nutzen. Die Mitgliedstaaten haben im Rahmen der ausschließlichen Zuständigkeit der Union im Bereich der Erhaltung der biologischen Meeresschätze die Möglichkeit, innerhalb von 12 Seemeilen nicht diskriminierende Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände und zur Erhaltung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der Meeresökosysteme zu verabschieden. Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 können gemeinsame Empfehlungen für Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Umweltrecht der Union erforderlich sind, unterbreiten. ***Nimmt ein Mitgliedstaat Bestandserhaltungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um zu den Zielen der vorliegenden Verordnung beizutragen, in seinen nationalen Wiederherstellungsplan auf und erfordern diese Bestandserhaltungsmaßnahmen die Vorlage von gemeinsamen Empfehlungen, so sollte der betreffende Mitgliedstaat Konsultationen durchführen und diese gemeinsamen Empfehlungen innerhalb einer Frist vorlegen, die deren rechtzeitige Annahme vor den jeweiligen Fristen ermöglicht, um die Kohärenz zwischen den verschiedenen Strategien zur Erhaltung der Meeresökosysteme zu fördern.*** Diese Maßnahmen sind nach den im Rahmen der GFP vorgesehenen Regeln und Verfahren zu bewerten und anzunehmen.

(44) Gemäß der Richtlinie 2008/56/EG müssen die Mitgliedstaaten bilateral in regionalen und subregionalen Kooperationsmechanismen, auch im Rahmen regionaler Meeresübereinkommen – nämlich des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks ([13]), des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets ([14]), des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers ([15]) und des am 21. April 1992 in Bukarest unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz des Schwarzen Meeres –, und im Zusammenhang mit Fischereimaßnahmen in den im Rahmen der GFP eingerichteten regionalen Gruppen zusammenarbeiten.

(45) Für die Lebensräume bestimmter im Meer lebender Arten wie Haie und Rochen, die ***beispielsweise*** in den Anwendungsbereich des am 23. Juni 1979 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten ***oder unter Verzeichnisse gefährdeter und bedrohter Arten im Rahmen der regionalen Meeresübereinkommen***, aber nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, müssen ebenfalls Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, da sie eine wichtige Funktion im Ökosystem erfüllen.

(46) Zur Wiederherstellung und zur Vermeidung der Verschlechterung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meereshabitaten können die Mitgliedstaaten zusätzliche Gebiete als „Schutzgebiete“ oder „streng geschützte Gebiete“ ausweisen, andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen ergreifen und private Erhaltungsmaßnahmen fördern.

(47) Städtische Ökosysteme machen rund 22 % der Landfläche der Union aus, und die Mehrheit der Unionsbürgerinnen und -bürger lebt auf genau diesen Flächen. Städtische Grünflächen ***umfassen unter anderem*** städtische Wälder, Parks und Gärten, städtische Bauernhöfe, Alleen, städtische Wiesen und Hecken***.*** Wie ***die anderen in dieser Verordnung behandelten Ökosysteme*** bieten ***städtische Ökosysteme*** wichtige Lebensräume für die biologische Vielfalt, insbesondere für Pflanzen, Vögel und Insekten wie Bestäuber. Gleichzeitig erbringen sie ***viele andere*** lebenswichtige Ökosystemdienstleistungen auch in den Bereichen Katastrophenvorsorge und -kontrolle – etwa im Zusammenhang mit Hochwasser und Wärmeinseleffekten –, Kühlung, Freizeitgestaltung und Erholung, Wasser- und Luftfiltration sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. ***Der Ausbau städtischer Grünflächen ist ein wichtiger Parameter, um die Steigerung der Fähigkeit der städtischen Ökosysteme, diese bedeutenden Dienstleistungen bereitzustellen, zu messen. Der Ausbau von Begrünung in städtischen Gebieten verlangsamt dort den Wasserabfluss und verringert somit die Gefahr der Verschmutzung von Flüssen durch Regenwasserüberlauf und hilft dabei, die Temperaturen im Sommer niedrig zu halten, was zum Aufbau von Klimaresilienz beiträgt; außerdem wird der Natur dadurch mehr Raum zum Gedeihen geboten. Der Ausbau städtischer Grünflächen wird in vielen Fällen zu einer besseren Gesundheit der städtischen Ökosysteme führen. Gesunde städtische Ökosysteme wiederum sind von entscheidender Bedeutung, um die Gesundheit anderer wichtiger europäischer Ökosysteme zu unterstützen – indem sie beispielsweise eine Anbindung an Naturgebiete in den umliegenden ländlichen Gebieten schaffen, die Gesundheit der Flüsse außerhalb der Städte verbessern, Zufluchts- und Brutgebiete für Vogel- und Bestäuberarten mit Anbindung an land- und forstwirtschaftliche Lebensräume bieten und wichtige Lebensräume für Zugvögel schaffen.***

(48) Die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass ***der Umfang*** städtischer Grünflächen***, insbesondere Bäume,*** nicht mehr von ***Verringerungen*** bedroht ist, müssen deutlich verstärkt werden. Damit städtische Grünflächen weiterhin die erforderlichen Ökosystemdienstleistungen erbringen können, sollte ihr Verlust aufgehalten werden und sollten die Grünflächen wiederhergestellt und vergrößert werden, unter anderem, indem grüne Infrastruktur und naturbasierte Lösungen ***wie Dach- und Fassadenbegrünung in die Gestaltung von Gebäuden integriert werden. Diese Integration kann dazu beitragen, dass nicht nur die Fläche der städtischen*** Grünflächen***, sondern – wenn sie Bäume umfasst – auch die Fläche der städtischen Baumüberschirmung erhalten bleibt und zunimmt***.

([13]) ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 2.
([14]) ABl. L 73 vom 16.3.1994, S. 20.
([15]) ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 3.

(49) Wissenschaftliche Erkenntnisse deuten darauf hin, dass künstliches Licht negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt hat. Auch auf die menschliche Gesundheit kann sich künstliches Licht auswirken. Bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne gemäß dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten die Beendigung, Verminderung oder Sanierung von Lichtverschmutzung in sämtlichen Ökosystemen in Erwägung ziehen können.

(50) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen ▌ Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und Auen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung ***künstlicher*** Hindernisse zur Unterstützung der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und durch die Verwirklichung eines der zentralen Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von mindestens 25 000 km frei fließenden Flüssen ***im Vergleich zum Jahr 2020, in dem die Biodiversitätsstrategie für 2030 angenommen wurde***. Bei der Beseitigung von Hindernissen sollten die Mitgliedstaaten prioritär obsolete Hindernisse angehen, die nicht länger zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für die Binnenschifffahrt, für die Wasserversorgung oder für andere Zwecke benötigt werden.

(51) In den vergangenen Jahrzehnten ist die Zahl der Bestäuber in der Union dramatisch zurückgegangen. So ist bei jeder dritten Bienen- oder Schmetterlingsart ein Rückgang zu verzeichnen, wobei jede zehnte dieser Arten vom Aussterben bedroht ist. Da Bestäuber Wildpflanzen und Kulturpflanzen bestäuben, sind sie von wesentlicher Bedeutung für das Funktionieren der Landökosysteme, für das Wohlergehen der Menschen und für die Ernährungssicherheit. Der Bericht von 2021 basiert auf den Ergebnissen des Projekts „Integriertes System für die Bilanzierung von Naturkapital“ (Integrated System for Natural Capital Accounting), das von den Kommissionsdienststellen und der Europäischen Umweltagentur (EUA) gemeinsam durchgeführt wurde, und zeigt, dass nahezu 5 Mrd. EUR der jährlichen landwirtschaftlichen Produktion der EU unmittelbar auf Bestäuberinsekten zurückzuführen sind.

(52) In ihrer Mitteilung vom 1. Juni 2018 rief die Kommission als Reaktion auf Forderungen des Europäischen Parlaments und des Rates, dem Rückgang der Zahl an Bestäubern entgegenzuwirken, die EU-Initiative für Bestäuber ins Leben. Aus dem Fortschrittsbericht vom 27. Mai 2021 über die Umsetzung dieser Initiative geht hervor, dass bei der Bekämpfung der Ursachen des Rückgangs der Bestäuber, einschließlich des Einsatzes von Pestiziden, nach wie vor erhebliche Herausforderungen zu bewältigen sind. ***Sowohl*** das Europäische Parlament – ***in seiner Entschließung vom 9. Juni*** – als auch der Rat – ***in seinen Schlussfolgerungen vom 17. Dezember 2020 zum Sonderbericht Nr. 15/2020 des Europäischen Rechnungshofs*** – forderten entschlossenere Maßnahmen zur Bekämpfung des Rückgangs der Bestäuber und die Einrichtung eines unionsweiten Überwachungsrahmens für Bestäuber sowie klare Ziele und Indikatoren für die Verpflichtung, den Rückgang der Bestäuber umzukehren. In seinem Sonderbericht von 2020 hat der Europäische Rechnungshof der Kommission empfohlen, geeignete Steuerungs- und Überwachungsmechanismen für Maßnahmen zur Abwehr von Bedrohungen für Bestäuber zu schaffen. Die Kommission hat mit ihrer Mitteilung vom 24. Januar 2023 eine Überarbeitung der EU-Initiative für Bestäuber mit dem Titel „Überarbeitung der EU-Initiative für Bestäuber - Ein neuer Deal für Bestäuber“ vorgelegt. Darin werden die Maßnahmen dargelegt, die die Union und ihre Mitgliedstaaten ergreifen müssen, um den Rückgang der Bestäuber bis 2030 umzukehren.

(53) Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zielt darauf ab, gegen eine der Ursachen für den Rückgang der Bestäuber vorzugehen, indem der Einsatz von Pestiziden auf ökologisch empfindlichen Flächen verboten wird, von denen viele unter diese Verordnung fallen, z. B. Flächen, die Bestäuberarten, die nach den europäischen Roten Listen der Arten als vom Aussterben bedroht eingestuft sind, beheimaten.

(54) Nachhaltige, widerstandsfähige und durch biologische Vielfalt geprägte landwirtschaftliche Ökosysteme sind erforderlich, um sichere, nachhaltige, nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel bereitzustellen. Landwirtschaftliche Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt erhöhen zudem die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber dem Klimawandel und Umweltrisiken und gewährleisten gleichzeitig die Lebensmittel- und Ernährungssicherheit und schaffen neue Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten, insbesondere im Zusammenhang mit dem ökologischen/biologischen Landbau sowie dem Tourismus und der Erholung im ländlichen Raum. Daher muss die Union die biologische Vielfalt auf ihren landwirtschaftlichen Flächen durch eine Vielzahl bestehender Verfahren verbessern, die der biologischen Vielfalt zuträglich oder mit ihr vereinbar sind, auch durch den Einsatz extensiver Landwirtschaft. Die extensive Landwirtschaft ist für die Erhaltung vieler Arten und Lebensräume in Gebieten mit großer biologischer Vielfalt von entscheidender Bedeutung. Es gibt viele extensive landwirtschaftliche Verfahren wie die Präzisionslandwirtschaft, den ökologischen/biologischen Landbau, die Agrarökologie, die Agroforstwirtschaft und die Bewirtschaftung von Dauergrünland mit geringer Intensität, die mit vielfältigen und erheblichen Vorteilen für den Schutz von biologischer Vielfalt, Ökosystemdienstleistungen und Landschaftselementen verbunden sind. ***Diese Verfahren zielen nicht darauf ab, die landwirtschaftliche Bodennutzung einzustellen, sondern vielmehr, diese Art der Nutzung zugunsten des langfristigen Funktionierens und der langfristigen Produktivität der landwirtschaftlichen Ökosysteme anzupassen. Schließlich sind finanziell attraktive Finanzierungsprogramme für Eigentümer, Landwirte und andere Landnutzer, die sich freiwillig an solchen Verfahren beteiligen, von Bedeutung, um die langfristigen Vorteile der Wiederherstellung zu erzielen.***

(55) Um die biologische Vielfalt von landwirtschaftlichen Ökosystemen in der gesamten Union zu verbessern, müssen Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, und zwar auch auf Flächen, die nicht von Lebensraumtypen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, eingenommen werden. In Ermangelung einer gemeinsamen Methode zur Bewertung des Zustands landwirtschaftlicher Ökosysteme, die die Festlegung spezifischer Wiederherstellungsziele für landwirtschaftliche Ökosysteme ermöglichen würde, ist es angezeigt, eine allgemeine Verpflichtung zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen festzulegen und die Erfüllung dieser Verpflichtung auf der Grundlage ***einer Auswahl*** von Indikatoren ***zu messen, darunter der Index der Grünlandschmetterlinge, der Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerflächen und der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt***.

(56) Da Feldvögel als wesentliche Indikatoren für die Gesundheit landwirtschaftlicher Ökosysteme weithin bekannt und anerkannt sind, sollten Ziele für die Erholung ihrer Bestände festgelegt werden. Die Verpflichtung, diese Ziele zu erreichen, sollte für die Mitgliedstaaten und nicht für einzelne Landwirte gelten. Die Mitgliedstaaten sollten diese Ziele erreichen, indem sie wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ergreifen und mit Landwirten und anderen Interessenträgern bei deren Gestaltung und Umsetzung vor Ort zusammenarbeiten und sie unterstützen.

(57) Auf landwirtschaftlichen Flächen befindliche Landschaftselemente mit großer Vielfalt, darunter Pufferstreifen, Rotationsbrachen oder rotationsunabhängige Brachen, Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhaufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte, bieten Platz für wildlebende Pflanzen und Tiere, einschließlich Bestäubern, verhindern Bodenerosion und -verarmung, filtern Luft und Wasser und unterstützen die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sowie die landwirtschaftliche Produktivität von bestäubungsabhängigen Kulturen. ***Unter bestimmten Bedingungen*** können auch produktive ***Elemente*** als Landschaftselemente mit großer Vielfalt ***betrachtet*** werden.

(58) Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) zielt darauf ab, den Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, zu unterstützen und zu stärken. Zu den spezifischen Zielen der GAP zählt es, einen Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemdienstleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften zu leisten. Gemäß dem neuen GAP-Konditionalitätsstandard Nr. 8 für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ 8), der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates ([16]) festgelegt ist, müssen Begünstigte, die flächenbezogene Zahlungen erhalten, einen Mindestanteil von 4 % des Ackerlandes auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, vorsehen und dürfen keine bestehenden Landschaftselemente beseitigen. Der Anteil zur Erfüllung des Standards GLÖZ 8 kann von 4 % auf 3 % beschränkt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Verpflichtung wird dazu beitragen, dass die Mitgliedstaaten eine positive Entwicklung bei Landschaftselementen mit großer Vielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen vollziehen. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten im Rahmen der GAP die Möglichkeit, Öko-Regelungen für landwirtschaftliche Verfahren einzuführen, die Landwirte auf landwirtschaftlichen Flächen einsetzen, darunter möglicherweise solche zur Erhaltung und Schaffung von Landschaftselementen oder nichtproduktiven Flächen. Ebenso können die Mitgliedstaaten in ihre GAP-Strategiepläne auch Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen aufnehmen, einschließlich solcher zur verstärkten Pflege von Landschaftselementen, die über den Standard GLÖZ 8 oder die Öko-Regelungen hinausgehen. Projekte im Rahmen des Teilprogramms „Naturschutz und Biodiversität" des durch die Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates ([17]) eingerichteten LIFE-Programms werden ebenfalls dazu beitragen, die biologische Vielfalt Europas auf landwirtschaftlichen Flächen bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen, indem sie die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG sowie der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 unterstützen.

(59) Durch die Wiederherstellung und Wiedervernässung landwirtschaftlich (d. h. als Grün- oder Ackerland) genutzter organischer Böden im Sinne der IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare (Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories) von 2006, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, können wesentliche Vorteile für die biologische Vielfalt erzielt, die Treibhausgasemissionen erheblich verringert, andere Vorteile für die Umwelt erwirkt und gleichzeitig eine vielfältige Agrarlandschaft geschaffen werden. Die Mitgliedstaaten haben die Wahl zwischen verschiedensten Wiederherstellungsmaßnahmen für entwässerte, landwirtschaftlich genutzte Moorböden, die von der Umwandlung von Ackerland in Grünland über Extensivierungsmaßnahmen in Verbindung mit einer reduzierten Entwässerung bis hin zur vollständigen Wiedervernässung mit der Möglichkeit der Nutzung für Paludikulturen oder der Etablierung von Torf bildender Vegetation reichen. Der größte Nutzen für das Klima

([16]) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

([17]) Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 53).

entsteht durch die Wiederherstellung und Wiedervernässung von Ackerland, gefolgt von der Wiederherstellung intensiv bewirtschafteten Grünlands. Im Interesse einer flexiblen Umsetzung des Wiederherstellungsziels für entwässerte, landwirtschaftlich genutzte Moorböden sollten die Mitgliedstaaten die Maßnahmen zur Wiederherstellung und Wiedervernässung entwässerter Moorböden in Torfabbaugebieten sowie, bis zu einem gewissen Grad, die Wiederherstellung und Wiedervernässung entwässerter Moorböden, die anderen (z. B. forstwirtschaftlichen) Landnutzungen dienen, als Beitrag zu den Wiederherstellungszielen für entwässerte, landwirtschaftlich genutzte Moorböden anrechnen lassen können. ***In hinreichend begründeten Fällen und wenn eine Wiedervernässung entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorböden aufgrund erheblicher negativer Auswirkungen auf Gebäude, Infrastruktur, Anpassung an den Klimawandel oder andere öffentliche Interessen nicht erfolgen kann und die Wiedervernässung von Moorböden, die anderen Landnutzungen dienen, nicht durchführbar ist, sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, das Ausmaß der Wiedervernässung von Moorböden zu verringern.***

(60) Um die Vorteile der biologischen Vielfalt in vollem Umfang nutzen zu können, sollten entwässerte Moorböden auch in anderen als den in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Feuchtgebiet-Lebensraumtypen, die wiederhergestellt und erneut etabliert werden sollen, wiederhergestellt und wiedervernässt werden. Daten über die Ausdehnung organischer Böden sowie über deren Treibhausgasemissionen und deren Abbau von Treibhausgasen werden im Rahmen der Berichterstattungspflichten des LULUCF-Sektors überwacht, in den nationalen Treibhausgasinventaren der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen übermittelt. Wiederhergestellte und wiedervernässte Moorböden können auf alternative Weise produktiv weiter genutzt werden. So kann die Paludikultur, die Bewirtschaftung von Feuchtmooren, beispielsweise den Anbau verschiedener Schilfarten, bestimmte Holzsorten, den Blaubeer- und Moosbeerenanbau, den Torfmoosanbau und die Beweidung mit Wasserbüffeln umfassen. Solche Verfahren sollten auf den Grundsätzen der nachhaltigen Bewirtschaftung beruhen und auf die Verbesserung der biologischen Vielfalt abzielen, damit sie sowohl finanziell als auch ökologisch von hohem Wert sind. Zudem kann die Paludikultur mehreren Arten zugutekommen, die in der Union gefährdet sind, und auch die Vernetzung von Feuchtgebieten und die Zusammenführung von Populationen entsprechender Arten in der Union erleichtern. Finanzielle Mittel für die Wiederherstellung und Wiedervernässung entwässerter Moorböden und zum Ausgleich etwaiger Einkommensverluste können aus einer Vielzahl verschiedener Quellen kommen, darunter Ausgaben aus dem Haushalt der Union und Finanzierungsprogramme der Union.

(61) In der neuen EU-Waldstrategie für 2030, die in der Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2021 festgelegt wurde, wurde auf die Notwendigkeit der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Wälder hingewiesen. Wälder und andere bewaldete Flächen bedecken mehr als 43,5 % der Landfläche der Union. Waldökosysteme mit reichhaltiger biologischer Vielfalt sind einerseits anfällig für den Klimawandel, aber andererseits auch ein natürlicher Verbündeter bei der Anpassung an den Klimawandel und bei der Bekämpfung des Klimawandels und der klimabedingten Risiken, unter anderem durch ihre Funktionen als CO_2-Speicher und CO_2-Senke, und bieten viele andere wichtige Ökosystemdienstleistungen und -vorteile, wie die Bereitstellung von Holz, Nahrungsmitteln und anderen Nichtholzprodukten, die Klimaregulierung, die Bodenstabilisierung und den Erosionsschutz sowie die Reinigung von Luft und Wasser.

(62) Um die biologische Vielfalt von Waldökosystemen in der gesamten Union zu verbessern, müssen Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, und zwar auch auf Flächen der Lebensraumtypen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen. In Ermangelung einer gemeinsamen Methode zur Bewertung des Zustands von Waldökosystemen, die die Festlegung spezifischer Wiederherstellungsziele für Waldökosysteme ermöglichen würde, ist es angezeigt, eine allgemeine Verpflichtung zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen festzulegen und die Erfüllung dieser Verpflichtung auf der Grundlage des ***Indexes häufiger Waldvogelarten und einer Auswahl anderer*** Indikatoren zu messen***, darunter*** stehendes ***Totholz***, liegendes Totholz, der Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur, die Waldvernetzung, der Vorrat an organischem Kohlenstoff, ***der Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten*** und ***die Vielfalt der Baumarten***.

(63) Bei der Planung und Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen, die für die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen erforderlich sind, und bei der Festlegung des zufriedenstellenden Niveaus für die Biodiversitätsindikatoren für Wälder sollten die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten den Risiken von Waldbränden Rechnung tragen. Die Mitgliedstaaten sollten bewährte Verfahren zur Verringerung dieser Risiken nutzen, insbesondere derjenigen, die in den 2021 veröffentlichten Leitlinien der Kommission zur landgestützten Verhütung von Waldbränden beschrieben werden.

(64) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird die Verpflichtung eingegangen, unter uneingeschränkter Achtung der ökologischen Grundsätze bis 2030 mindestens 3 Milliarden zusätzliche Bäume zu pflanzen. Die neue EU-Waldstrategie für 2030, die in der Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2021 dargelegt wurde, enthält einen Fahrplan für die Erfüllung dieser Verpflichtung, und zwar anhand des allgemeinen Grundsatzes, den richtigen Baum an der richtigen Stelle und für den richtigen Zweck zu pflanzen und zu pflegen. Ein Baumzähler steht online als Instrument zur Verfügung, um Beiträge zu dieser Verpflichtung und die Fortschritte bei der Erfüllung zu dokumentieren; die Mitgliedstaaten sollten Daten zu den angepflanzten Bäumen in diesem Instrument vermerken. Wie in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und im Fahrplan der neuen EU-Waldstrategie für 2030 dargelegt, hat die Kommission am 17. März 2023 Leitlinien für biodiversitätsfreundliche Auf- und Wiederaufforstung sowie Baumpflanzung veröffentlicht. Diese Leitlinien bilden den Rahmen der zu beachtenden ökologischen Grundsätze und zielen darauf ab, einen Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtung zu leisten und dadurch die Durchführung der vorliegenden Verordnung zu unterstützen.

(65) Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen für Lebensräume und Arten, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützte Lebensräume und Arten sind, für Bestäuber und für Süßwasser-, städtische, landwirtschaftliche und Waldökosysteme sollten einander ergänzen und synergetisch wirken, damit das übergeordnete Ziel der Wiederherstellung von Ökosystemen auf den Land- und Meeresflächen der ***Mitgliedstaaten*** erreicht wird. Die zur Verwirklichung eines spezifischen Ziels erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen werden in vielen Fällen auch zur Erreichung anderer Ziele bzw. Erfüllung anderer Verpflichtungen beitragen. Die Mitgliedstaaten sollten Wiederherstellungsmaßnahmen daher strategisch planen, um deren Wirksamkeit als Beitrag zur Erholung der Natur in der gesamten Union zu maximieren. Wiederherstellungsmaßnahmen sollten ferner so geplant werden, dass sie zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verhinderung und Eindämmung der Auswirkungen von Naturkatastrophen ***und der Landdegradation*** beitragen. Sie sollten darauf abzielen, die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen der Ökosysteme und ihr Produktivitätspotenzial zu optimieren, wobei ihr Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der betreffenden Regionen und Gemeinschaften berücksichtigt wird. ***Zur Vermeidung unbeabsichtigter Auswirkungen sollten die Mitgliedstaaten auch die vorhersehbaren sozioökonomischen Auswirkungen und den geschätzten Nutzen der Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen berücksichtigen.*** Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten detaillierte nationale Wiederherstellungspläne auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse erstellen. ***Dokumentierte Aufzeichnungen über Verteilung und Fläche in der Vergangenheit sowie über die erwarteten Veränderungen der Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels sollten in die Bestimmung der günstigen Gesamtflächen für die Lebensraumtypen einfließen. Darüber hinaus ist es wichtig,*** dass die Öffentlichkeit frühzeitig und wirksam die Möglichkeit erhält, sich an der Ausarbeitung der Pläne zu beteiligen. Die Mitgliedstaaten sollten den spezifischen Gegebenheiten und Bedürfnissen in ihrem Hoheitsgebiet Rechnung tragen, damit die Pläne auf die einschlägigen Belastungen, Bedrohungen und Ursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt eingehen können, und sollten zum Zwecke der Wiederherstellung der Natur und der grenzübergreifenden Vernetzung zusammenarbeiten.

(66) Um Synergien zwischen den verschiedenen Maßnahmen zu gewährleisten, die zum Schutz, zur Erhaltung und zur Wiederherstellung der Natur in der Union ergriffen wurden und ergriffen werden sollen, sollten die Mitgliedstaaten bei der Erstellung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne Folgendes berücksichtigen: die Erhaltungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete und die gemäß den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ausgearbeiteten prioritären Aktionsrahmen; die Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Wasserkörper, die in den gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [18] erstellten Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete enthalten sind; die gemäß der Richtlinie 2008/56/EG ausgearbeiteten Meeresstrategien zur Erreichung eines guten Umweltzustands für alle Meeresregionen der Union; die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates [19] erstellten nationalen Luftreinhalteprogramme; die gemäß Artikel 6 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt entwickelten nationalen Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne sowie die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angenommenen Erhaltungsmaßnahmen und die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates [20] angenommenen technischen Maßnahmen.

(67) Um die Kohärenz zwischen den Zielen der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates [21], der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates [22] und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [23] zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere bei der Ausarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne, zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten dem Potenzial von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele für die Wiederherstellung der Natur Rechnung tragen.

---

[18] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

[19] Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

[20] Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

[21] Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

[22] Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

[23] Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58).

(68) Da es wichtig ist, die doppelte Herausforderung, die sich aus dem Verlust an biologischer Vielfalt und dem Klimawandel ergibt, konsequent anzugehen, sollte bei der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Einsatz erneuerbarer Energien berücksichtigt werden und umgekehrt. ***Wiederherstellungsmaßnahmen und die Durchführung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien sollten, sofern möglich,*** kombiniert werden können***, auch in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien oder speziellen Infrastrukturgebieten. Gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Hinblick auf den Einsatz*** erneuerbarer Energie ***in ihrem Hoheitsgebiet eine koordinierte Erfassung durchzuführen, bei der sie das inländische Potenzial und die verfügbaren Landflächen, unterirdischen Flächen, Meere oder Binnengewässer ermitteln, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die damit zusammenhängende Infrastruktur wie Netz- und Speicheranlagen einschließlich Wärmespeichern benötigt werden, um mindestens ihren nationalen Beitrag zum überarbeiteten Ziel für*** Energie ***aus erneuerbaren Quellen für 2030 zu erreichen. Diese benötigten Gebiete, einschließlich der bestehenden Anlagen und Kooperationsmechanismen, müssen mit den erwarteten Zielpfaden und der geplanten installierten Gesamtleistung der jeweiligen Technologie im Bereich*** erneuerbare Energie ***im Einklang stehen, die in den nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt wurde. Die Mitgliedstaaten sollten eine Untergruppe dieser Gebiete als Beschleunigungsgebiete für*** erneuerbare Energien ***ausweisen***.

Bei Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien handelt es sich um bestimmte Standorte an Land oder auf See, die von einem Mitgliedstaat für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ▌ als besonders geeignet eingestuft wurden, wo angesichts der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets nicht zu erwarten ist, dass der Einsatz einer bestimmten Art erneuerbarer Energie erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. Die Mitgliedstaaten müssen vorrangig künstliche und bebaute Flächen wie Dächer ***und Fassaden von Gebäuden***, Verkehrsinfrastrukturflächen ***und ihre unmittelbare Umgebung***, Parkplätze, ***landwirtschaftliche Betriebe,*** Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und, falls angemessen, kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie degradierte Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können, berücksichtigen. ***Ferner ist in Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten einen Plan oder mehrere Pläne zur Ausweisung spezieller Infrastrukturgebiete für den Ausbau von Netz- und Speicherprojekten annehmen können, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sind, wenn durch diesen Ausbau keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder solche Auswirkungen angemessen abgemildert oder, wenn dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden können.***

Mit diesen Gebieten sollen die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie unterstützt und ergänzt werden. Bei der Ausweisung von ***Beschleunigungsgebieten*** für erneuerbare Energien ***und speziellen Infrastrukturgebieten*** müssen die Mitgliedstaaten Schutzgebiete vermeiden und ihre nationalen Wiederherstellungspläne berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten die Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne mit der ***Erfassung von Gebieten, die benötigt werden, um mindestens ihren nationalen Beitrag zum Ziel für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 zu erreichen, und, soweit relevant, mit der*** Ausweisung von ***Beschleunigungsgebieten*** für erneuerbare Energien ***und speziellen Infrastrukturgebieten koordinieren***. Während der Ausarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne sollten die Mitgliedstaaten für Synergien mit dem ***Ausbau erneuerbarer Energie und der Energieinfrastruktur*** sowie mit den bereits ausgewiesenen ***Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien und speziellen Infrastrukturgebieten*** sorgen und sicherstellen, dass die Funktionsweise ***dieser*** Gebiete, einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 in ***diesen*** Gebieten geltenden Genehmigungsverfahren, unverändert bleibt.

(69) Um Synergien mit Wiederherstellungsmaßnahmen zu gewährleisten, die in den Mitgliedstaaten bereits geplant oder ergriffen wurden, sollten diese Wiederherstellungsmaßnahmen in den nationalen Wiederherstellungsplänen anerkannt und berücksichtigt werden. Angesichts der im Sechsten IPCC-Sachstandsbericht hervorgehobenen Dringlichkeit, Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme zu ergreifen, sollten die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen parallel zur Ausarbeitung der Wiederherstellungspläne umsetzen.

(70) Bei den nationalen Wiederherstellungsplänen ***und den Maßnahmen zur Wiederherstellung von Lebensräumen sowie den Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschlechterung von Lebensräumen*** sollten auch die Ergebnisse von Forschungsprojekten, die für die Bewertung des Zustands von Ökosystemen, die Ermittlung und Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen sowie für Überwachungszwecke relevant sind, berücksichtigt werden***. Falls angemessen sollten ferner die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union gemäß Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) berücksichtigt werden, wie etwa soziale, wirtschaftliche und kulturelle Erfordernisse sowie regionale und lokale Besonderheiten, einschließlich der Bevölkerungsdichte***.

(71) Es ist angezeigt, der besonderen Situation der Gebiete in äußerster Randlage der Union Rechnung zu tragen, die in Artikel 349 AEUV, der spezifische Maßnahmen zur Unterstützung dieser Gebiete vorsieht, aufgeführt sind. Wie in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 vorgesehen, sollte ein besonderer Schwerpunkt auf dem Schutz und der Wiederherstellung der Ökosysteme der Gebiete in äußerster Randlage liegen, da sie einen außergewöhnlich hohen Biodiversitätswert aufweisen. ***Gleichzeitig sollten die mit dem Schutz und der Wiederherstellung dieser Ökosysteme verbundenen Kosten und Faktoren wie Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe und schwierige Relief- und Klimabedingungen der Gebiete in äußerster Randlage, insbesondere bei der Ausarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne, berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, auf freiwilliger Basis spezifische Wiederherstellungsmaßnahmen in denjenigen Gebieten in äußerster Randlage aufzunehmen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.***

(72) Die EUA sollte die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne sowie bei der Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Wiederherstellungsziele und der Erfüllung der Verpflichtungen unterstützen. Die Kommission sollte bewerten, ob die nationalen Wiederherstellungspläne geeignet sind, um diese Ziele und Verpflichtungen zu erfüllen***, die übergeordneten Ziele der Union – zusammen als Unionsziel für alle Flächen und Ökosysteme, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, bis 2030 mindestens 20 % der Land- und mindestens 20 % der Meeresfläche und bis 2050 alle Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, abzudecken – und das Ziel der Umwandlung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union in frei fließende Flüsse bis 2030 zu erreichen sowie einen Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtung, bis 2030 mindestens drei Milliarden zusätzliche Bäume auf Unionsebene zu pflanzen, zu leisten***.

(73) Aus dem Bericht über den Zustand der Natur 2020 geht hervor, dass ein erheblicher Teil der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG gemeldeten Daten, insbesondere über den Erhaltungszustand und die Trends der von ihnen geschützten Lebensräume und Arten, aus Teilerhebungen stammt oder lediglich auf Beurteilungen von Sachverständigen beruht. Der Bericht ergab ferner, dass der Zustand mehrerer gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützter Lebensraumtypen und Arten noch unbekannt ist. Diese Wissenslücken müssen geschlossen und Investitionen in Überwachung und Kontrolle getätigt werden, um eine Grundlage für solide und wissenschaftlich fundierte nationale Wiederherstellungspläne zu schaffen. Um die Aktualität, Wirksamkeit und Kohärenz der verschiedenen Überwachungsmethoden zu erhöhen, sollten bei der Überwachung und Kontrolle die Ergebnisse aus unionsfinanzierten Forschungs- und Innovationsprojekten und die Ergebnisse, die durch neue Technologien wie In-situ-Überwachung und Fernerkundung unter Verwendung von im Rahmen der Komponenten EGNOS, Galileo und Copernicus des Weltraumprogramms der Union, das mit der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates ([24]) eingerichtet wurde, bereitgestellten Weltraumdaten und -diensten gewonnen werden, bestmöglich genutzt werden. Die EU-Missionen „Wiederbelebung unserer Ozeane und Gewässer", „Anpassung an den Klimawandel" und „Ein ‚Boden-Deal' für Europa", die in der Mitteilung der Kommission vom 29. September 2021 über EU-Missionen aufgeführt werden, werden die Umsetzung der Wiederherstellungsziele unterstützen.

(74) Angesichts der besonderen technischen und finanziellen Herausforderungen, die mit der Erfassung und Überwachung der Meeresumwelt verbunden sind, sollten die Mitgliedstaaten – ergänzend zu den gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG und gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2008/56/EG übermittelten Informationen – Informationen über Druck und Bedrohungen oder andere einschlägige Informationen als Grundlage für die Extrapolation verwenden können, wenn sie den Zustand der in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Meereslebensräume bewerten. Es sollte ferner möglich sein, diesen Ansatz als Grundlage für die Planung von Wiederherstellungsmaßnahmen in Meereslebensräumen im Einklang mit der vorliegenden Verordnung zu verwenden. Die Gesamtbewertung des Zustands der in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Meereslebensräume sollte auf der Grundlage der besten verfügbaren Kenntnisse und des aktuellen technischen und wissenschaftlichen Stands erfolgen.

(75) Um die Überwachung der Fortschritte in Bezug auf die Umsetzung der nationalen Wiederherstellungspläne, die ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen, die Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen, und die Daten über das Verzeichnis von Hindernissen für die Durchgängigkeit von Flüssen sicherzustellen, sollte ein System eingeführt werden, mit dem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, relevante Daten über die Ergebnisse dieser Überwachung zu erheben, auf dem neuesten Stand zu halten und zugänglich zu machen. Bei der elektronischen Datenübermittlung an die Kommission sollte das Reportnet-System der EUA genutzt und darauf abgezielt werden, den Verwaltungsaufwand für alle Stellen so gering wie möglich zu halten. Um eine angemessene Infrastruktur für den Zugang der Öffentlichkeit, die Berichterstattung und den Datenaustausch zwischen Behörden zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten, soweit relevant, die Datenspezifikationen auf die Spezifikationen der Richtlinien 2003/4/EG ([25]), 2007/2/EG ([26]) und (EU) 2019/1024 ([27]) des Europäischen Parlaments und des Rates stützen.

(76) Um eine wirksame Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte die Kommission die Mitgliedstaaten auf Anfrage über das Instrument für technische Unterstützung unterstützen, das mit der Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates ([28]) geschaffen wurde und maßgeschneiderte technische Unterstützung bei der Konzipierung und Durchführung von Reformen bereitstellt. Die im Rahmen dieses Instruments bereitgestellte technische Unterstützung umfasst beispielsweise die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, die Harmonisierung der Rechtsrahmen und den Austausch einschlägiger bewährter Verfahren.

([24]) Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69).

([25]) Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

([26]) Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

([27]) Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

([28]) Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

(77) Die Kommission sollte auf der Grundlage unionsweiter Fortschrittsberichte der EUA sowie anderer Analysen und Berichte, die von den Mitgliedstaaten in einschlägigen Politikbereichen wie Naturschutz, Meerespolitik und Wasserpolitik zur Verfügung gestellt werden, über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen dieser Verordnung Bericht erstatten.

(78) Um die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele und Verpflichtungen zu gewährleisten, ist es von größter Bedeutung, dass angemessene private und öffentliche Investitionen in die Wiederherstellung getätigt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher Ausgaben zur Verwirklichung der Biodiversitätsziele, auch in Bezug auf Opportunitäts- und Übergangskosten, die sich aus der Durchführung der nationalen Wiederherstellungspläne ergeben, in ihre nationalen Haushalte aufnehmen und darlegen, wie die Unionsmittel verwendet werden.

In Bezug auf die Unionsmittel tragen die Ausgaben im Rahmen des Unionshaushalts und der Finanzierungsprogramme der Union – etwa des LIFE-Programms, des mit der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates ([29]) eingerichteten Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), die beide mit der Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates ([30]) eingerichtet wurden, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Kohäsionsfonds, die beide mit der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates ([31]) eingerichtet wurden, des mit der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates ([32]) eingerichteten Fonds für einen gerechten Übergang sowie des mit der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates ([33]) eingerichteten Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont Europa) – zu den Biodiversitätszielen bei, da angestrebt wird, im Jahr 2024 7,5 % und in den Jahren 2026 und 2027 10 % der in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates ([34]) festgelegten jährlichen Ausgaben im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 für die Verwirklichung der Biodiversitätsziele aufzuwenden.

Die mit der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates ([35]) eingerichtete Aufbau- und Resilienzfazilität ist eine weitere Finanzierungsquelle für den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen. In Bezug auf das LIFE-Programm sollte der angemessenen Nutzung der strategischen Naturschutzprojekte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, da es sich hierbei um ein spezifisches Instrument handelt, das die Durchführung dieser Verordnung unterstützen könnte, indem es die verfügbaren Finanzmittel wirksam und effizient einbindet.

(79) Durch die Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne sollten die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet werden, Mittel im Rahmen der GAP, der GFP oder anderer Finanzierungsprogramme oder -instrumente in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 zur Durchführung dieser Verordnung umzuwidmen.

(80) Es steht eine Reihe von unionsweiten, nationalen und privaten Initiativen zur Förderung der privaten Finanzierung zur Verfügung, wie das mit der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates ([36]) eingerichtete Programm „InvestEU“, das Möglichkeiten zur Mobilisierung öffentlicher und privater Finanzmittel bietet, um unter anderem die Förderung von Natur und biologischer Vielfalt durch grüne und blaue Infrastruktur-

([29]) Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1).

([30]) Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1).

([31]) Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

([32]) Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

([33]) Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

([34]) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

([35]) Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

([36]) Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

projekte und die klimaeffiziente Landwirtschaft als grünes Geschäftsmodell zu stärken. ***Die Finanzierung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur vor Ort durch private oder öffentliche Finanzmittel, einschließlich ergebnisorientierter Unterstützung und innovativer Regelungen wie etwa zur Zertifizierung der CO_2-Entnahme, könnten gefördert werden. Vorbehaltlich der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen könnten private Investitionen ferner durch öffentliche Investitionsprogramme – auch in Form von Finanzierungsinstrumenten, Subventionen und anderen Instrumenten – gefördert werden.***

(81) Um die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sind angemessene private und öffentliche Investitionen in Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur unerlässlich. Daher sollte die Kommission innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung und in Absprache mit den Mitgliedstaaten einen Bericht mit einer Analyse vorlegen, in dem etwaige Finanzierungslücken bei der Durchführung dieser Verordnung ermittelt werden. Diesem Bericht sollten, falls angemessen, Vorschläge für angemessene Maßnahmen, einschließlich finanzieller Maßnahmen zur Behebung der ermittelten Lücken, etwa die Bereitstellung spezifischer Mittel, beigefügt werden, ohne den Vorrechten der beiden gesetzgebenden Organe in Bezug auf die Annahme des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2027 vorzugreifen.

(82) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist es gemäß dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten, den gerichtlichen Schutz der Rechte zu gewährleisten, die einer Person aus dem Unionsrecht erwachsen. Außerdem verpflichtet Artikel 19 Absatz 1 EUV die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist. Die Union und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten [37] ***(im Folgenden „Übereinkommen von Aarhus"). Gemäß dem Übereinkommen von Aarhus müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Zugang zu Gerichten haben.***

(83) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Ausarbeitung und Durchführung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne einen gerechten und gesamtgesellschaftlichen Ansatz fördern***. Sie sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um lokale und regionale Behörden, Landbesitzer und Landnutzer und deren Verbände, Organisationen der Zivilgesellschaft, die Wirtschaft, Forschungs- und Bildungsgemeinschaften, Landwirte, Fischer, Forstwirte, Investoren und andere relevante Interessenträger sowie die breite Öffentlichkeit in allen Phasen der Ausarbeitung, Überprüfung und Umsetzung der nationalen Wiederherstellungspläne einzubeziehen und den Dialog und die Verbreitung wissenschaftlich fundierter Informationen über die biologische Vielfalt und die Vorteile der Wiederherstellung zu fördern.***

(84) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sollen die GAP-Strategiepläne zur Erreichung der langfristigen nationalen Zielwerte beitragen, die in den in Anhang XIII der genannten Verordnung aufgeführten Gesetzgebungsakten festgelegt sind oder sich aus ihnen ergeben, und mit diesen Zielwerten vereinbar sein. Die vorliegende Verordnung sollte berücksichtigt werden, wenn die Kommission gemäß Artikel 159 der Verordnung (EU) 2021/2115 bis zum 31. Dezember 2025 die Liste in Anhang XIII der genannten Verordnung überprüft.

(85) Im Einklang mit der im Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates [38] festgelegten Verpflichtung im Rahmen des 8. Umweltaktionsprogramms müssen die Mitgliedstaaten umweltschädlich wirkende Subventionen auf nationaler Ebene schrittweise abschaffen, indem sie marktgestützte Instrumente und Instrumente für die umweltgerechte Haushaltsplanung und Finanzierung optimal einsetzen, einschließlich solcher Instrumente, die erforderlich sind, um für einen sozial gerechten Übergang zu sorgen, und Unternehmen und andere Interessenträger bei der Entwicklung standardisierter Verfahren für die Naturkapitalbilanzierung unterstützen.

(86) Um die erforderliche Anpassung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung und Aktualisierung einer wissenschaftlich fundierten Methode zur Überwachung der Vielfalt von Bestäubern und Bestäuberpopulationen und zur Änderung der Anhänge I bis VII dieser Verordnung durch Anpassung der ***Gruppen und Listen*** von Lebensraumtypen, der Liste der Meeresarten, der für den Index häufiger Feldvogelarten ***verwendeten Liste***, der Beschreibung, Einheit und Methodik der Biodiversitätsindikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme und

[37] ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 4.

[38] Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

Waldökosysteme ***und der Liste von Beispielen für Wiederherstellungsmaßnahmen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt zu erlassen, um die Erfahrungen aus der Anwendung der Verordnung zu berücksichtigen oder die Übereinstimmung mit den Lebensraumtypen des EUNIS sicherzustellen***. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit ***Folgenabschätzungen und*** angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, ▌ und zwar in Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ([39]) niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(87) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Methode zur Überwachung der in Anhang IV der vorliegenden Verordnung aufgeführten Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme und der in Anhang VI der vorliegenden Verordnung aufgeführten Indikatoren für Waldökosysteme festzulegen, ***Orientierungsrahmen*** für die Festlegung des zufriedenstellenden Niveaus für ***städtische Grünflächen, städtische Baumüberschirmung in städtischen Ökosystemen,*** Bestäuber, der in Anhang IV der vorliegenden Verordnung aufgeführten Biodiversitätsindikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme und der in Anhang VI der vorliegenden Verordnung aufgeführten Indikatoren für Waldökosysteme festzulegen, ein einheitliches Format für die nationalen Wiederherstellungspläne zu bestimmen und Format, Struktur und detaillierte Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Daten und Informationen an die Kommission festzulegen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([40]) ausgeübt werden.

(88) Um eine schnelle und wirksame Reaktion auf unvorhersehbare, außergewöhnliche und unprovozierte Ereignisse zu ermöglichen, die sich der Kontrolle der Union entziehen und schwerwiegende unionsweite Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Flächen haben, die erforderlich sind, um eine ausreichende landwirtschaftliche Erzeugung für den Lebensmittelverbrauch in der Union sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die vorübergehende Aussetzung der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung unter Wahrung der Ziele dieser Verordnung, soweit und solange dies unbedingt erforderlich ist und für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten, übertragen werden. Die Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.

(89) Die Kommission sollte eine Evaluierung der vorliegenden Verordnung vornehmen. Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung sollte sich diese Evaluierung auf die Kriterien Effizienz, Effektivität, Relevanz, Kohärenz und erzielter Mehrwert stützen und die Grundlage der Abschätzung der Folgen weitergehender Maßnahmen bilden. Darüber hinaus sollte die Kommission unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse prüfen, ob auf der Grundlage gemeinsamer Methoden zur Bewertung des Zustands von Ökosystemen, die nicht unter die Artikel 4 und 5 der vorliegenden Verordnung fallen, zusätzliche Wiederherstellungsziele festgelegt werden müssen.

(90) Die Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates ([41]) sollte entsprechend geändert werden.

(91) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Sicherstellung der langfristigen und nachhaltigen Erholung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten durch von den Mitgliedstaaten zu ergreifende Wiederherstellungsmaßnahmen, um gemeinsam ein Unionsziel für die Wiederherstellung von Land- und Meeresflächen bis 2030 und allen Flächen, die der Wiederherstellung bedürfen, bis 2050 zu erfüllen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 ***EUV*** verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

([39]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

([40]) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

([41]) Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45).

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften, die zu Folgendem beitragen sollen:

a) ▌ langfristige und nachhaltige Erholung biodiverser und widerstandsfähiger ***Ökosysteme*** in den Land- und Meeresflächen der ***Mitgliedstaaten*** durch die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme;

b) Verwirklichung der übergeordneten Ziele der Union in Bezug auf den Klimaschutz***,*** die Anpassung an den Klimawandel ***und die Landdegradationsneutralität***;

c) Verbesserung der Ernährungssicherheit;

d) Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Union.

(2) Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für ▌ wirksame und flächenbezogene Wiederherstellungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten geschaffen, ***um*** zusammen ***als Unionsziel für alle Flächen und Ökosysteme, die in den in Geltungsbereich dieser Verordnung fallen,*** bis 2030 mindestens 20 % der Land- ▌ und mindestens ***20 % der Meeresfläche*** ▌ und bis 2050 alle Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, abzudecken.

Artikel 2

Geografischer Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die in den Artikeln 4 bis 12 genannten Ökosysteme

a) in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten;

b) in den Küstengewässern der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Richtlinie 2000/60/EG, ihrem Meeresboden oder ihrem Untergrund;

c) in Gewässern, am Meeresgrund oder im Meeresuntergrund seewärts der Basislinie, ab der die Ausdehnung der Territorialgewässer eines Mitgliedstaats ermittelt wird, bis zur äußersten Reichweite des Gebiets, in dem ein Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 ([42]) ***souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse hat oder*** ausübt.

Diese Verordnung gilt nur für Ökosysteme im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, auf das die Verträge Anwendung finden.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Ökosystem“ ein komplexes dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier-***, Pilz-*** und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt, die eine funktionelle Einheit bilden, und umfasst Lebensraumtypen, Habitate von Arten und Artenpopulationen;

2. „Habitat einer Art“ ein ***Habitat einer Art im Sinne des Artikels 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/43/EWG***;

3. „Wiederherstellung“ den Prozess der aktiven oder passiven Unterstützung der Erholung eines Ökosystems ***zur Verbesserung seiner Struktur und Funktionen mit dem Ziel, die biologische Vielfalt und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme zu erhalten oder zu verbessern, indem eine*** Fläche ***eines Lebensraumtyps auf einen guten Zustand gebracht wird bis die günstige Gesamtfläche erreicht wird und der Zustand des Habitats einer Art zur Erreichung einer ausreichenden Qualität und Quantität im Einklang mit Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3 verbessert wird und die Zielvorgaben und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 8 bis 12 einschließlich der Erreichung des zufriedenstellenden Niveaus für die in den Artikeln 8 bis 12 genannten Indikatoren erfüllt werden***;

([42]) ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3.

4. „guter Zustand“ in Bezug auf eine Fläche ***eines Lebensraumtyps*** einen Zustand, in dem ***die*** wesentlichen Merkmale ***des Lebensraumtyps***, ***insbesondere seine*** Struktur und Funktionen ***und seine charakteristischen Arten oder seine charakteristische Artenzusammensetzung*** das hohe Maß an ökologischer Integrität, Stabilität und Widerstandsfähigkeit aufweisen, das erforderlich ist, um seine langfristige Erhaltung zu gewährleisten***, und somit zur Erreichung oder Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraums beitragen, wenn der betreffende Lebensraumtyp in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, und – bei Meeresökosystemen – zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands beitragen***;

5. ***„guter Umweltzustand“ den guten Umweltzustand im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG;***

6. ***„günstiger Erhaltungszustand eines Lebensraums“ den günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Artikels 1 Buchstabe e der Richtlinie 92/43/EWG;***

7. „günstiger Erhaltungszustand einer Art“ den günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Artikels 1 Buchstabe i der Richtlinie 92/43/EWG;

8. „günstige Gesamtfläche“ die gesamte Fläche eines Lebensraumtyps in einer bestimmten biogeografischen Region oder Meeresregion auf nationaler Ebene, die als das erforderliche Mindestmaß anzusehen ist, um den langfristigen Fortbestand des Lebensraumtyps und seiner ***charakteristischen*** Arten oder seiner ***charakteristischen Artenzusammensetzung*** sowie aller bedeutenden ökologischen Variationen dieses Lebensraumtyps in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten und sich aus der derzeitigen Fläche des Lebensraumtyps und, falls diese Fläche für den langfristigen Fortbestand des Lebensraumtyps und seiner charakteristischen Arten oder seiner charakteristischen Artenzusammensetzung nicht ausreicht, der zur erneuten Etablierung des Lebensraumtyps erforderlichen zusätzlichen Fläche zusammensetzt; ***wenn der betreffende Lebensraumtyp in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, trägt diese erneute Etablierung zur Erreichung des günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraums bei, und bei Meeresökosystemen trägt diese erneute Etablierung zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands bei;***

9. „ausreichende Qualität des Habitats“ die Qualität eines Habitats einer Art, die es ermöglicht, die ökologischen Erfordernisse einer Art in jedem Stadium ihres Lebenskreislaufs zu erfüllen, sodass diese Art ein lebensfähiges Element ihres Lebensraums in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet bildet und langfristig weiterhin bilden wird***, und so zur Erreichung oder Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands einer in Anhang II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art und zur Sicherung der Populationen wildlebender Vogelarten, die von der Richtlinie 2009/147/EG erfasst werden, beiträgt und zusätzlich – bei Meeresökosystemen – zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands beiträgt***;

10. „ausreichende Quantität des Habitats“ die Quantität eines Habitats einer Art, die es ermöglicht, die ökologischen Erfordernisse einer Art in jedem Stadium ihres Lebenskreislaufs zu erfüllen, sodass diese Art ein lebensfähiges Element ihres Lebensraums in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet bildet und langfristig weiterhin bilden wird***, und so zur Erreichung oder Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands einer in Anhang II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art und zur Sicherung der Populationen wildlebender Vogelarten, die von der Richtlinie 2009/147/EG erfasst werden, beiträgt und zusätzlich – bei Meeresökosystemen – zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands beiträgt***;

11. „sehr häufig vorkommender und weit verbreiteter Lebensraumtyp“ einen Lebensraumtyp, der in mehreren biogeografischen Regionen in der Union mit einer Ausdehnung von mehr als 10 000 km² vorkommt;

12. „Bestäuber“ ein wildlebendes ***Insekt***, das Pollen vom Staubbeutel einer Pflanze zur Narbe einer Pflanze transportiert und so die Befruchtung und Erzeugung von Samen ermöglicht;

13. „Rückgang der Bestäuberpopulationen“ einen Rückgang der Größe und/oder Vielfalt der Populationen von Bestäubern;

14. „heimische Baumart“ eine Baumart, die in ihrem natürlichen früheren oder derzeitigen Verbreitungsgebiet und ihrem potenziellen Verbreitungsgebiet vorkommt, d. h. in dem Verbreitungsgebiet, das sie natürlich einnimmt oder ohne direkte oder indirekte Einführung oder Pflege durch Menschen einnehmen könnte;

15. „lokale Verwaltungseinheit“ oder „LAU“ (Local Administrative Unit) eine gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ([43]) errichtete Verwaltungseinheit in einem Mitgliedstaat auf niedriger Ebene unterhalb der einer Provinz, einer Region oder eines Landes;

16. „Stadtzentren“ und „städtische Räume“ Gebietseinheiten in Städten sowie kleineren Städten und Vororten, die nach einer gemäß Artikel 4b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 festgelegten rasterbasierten Typologie klassifiziert sind;

17. „Städte“ LAU, in denen mindestens 50 % der Bevölkerung in einem oder mehreren Stadtzentren leben, gemessen am Verstädterungsgrad gemäß Artikel 4b Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003;

([43]) Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

18. „kleinere Städte und Vororte“ LAU, in denen weniger als 50 % der Bevölkerung in einem Stadtzentrum, aber mindestens 50 % der Bevölkerung in einem städtischen Raum leben, gemessen am Verstädterungsgrad gemäß Artikel 4b Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003;

19. „stadtnahe Gebiete“ an Stadtzentren oder städtische Räume angrenzende Gebiete, die mindestens alle Gebiete innerhalb eines Kilometers gemessen ab den äußeren Grenzen dieser Stadtzentren oder städtischen Räume umfassen und die sich in derselben Stadt oder derselben kleineren Stadt bzw. demselben Vorort wie diese Stadtzentren oder städtischen Räume befinden;

20. „städtische Grünfläche“ ***die Gesamtfläche von Bäumen, Büschen, Sträuchern, dauerhafter krautiger Vegetation, Flechten und Moosen sowie Teichen und Wasserläufen*** in Städten oder in kleineren Städten und Vororten, berechnet auf der Grundlage von Daten, die der Copernicus-Landüberwachungsdienst im Rahmen der Copernicus-Komponente des mit der Verordnung (EU) 2021/696 eingerichteten Weltraumprogramms der Union bereitstellt***, und – sofern für den betreffenden Mitgliedstaat verfügbar – anderer geeigneter zusätzlicher Daten, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat bereitgestellt werden***;

21. „städtische Baumüberschirmung“ die Gesamtfläche der Baumbedeckung in Städten sowie in kleineren Städten und Vororten, berechnet auf der Grundlage der Daten zur Baumbestandsdichte, die der Copernicus-Landüberwachungsdienst im Rahmen der Copernicus-Komponente des mit der Verordnung (EU) 2021/696 eingerichteten Weltraumprogramms der Union bereitstellt***, und – sofern für den betreffenden Mitgliedstaat verfügbar – anderer geeigneter zusätzlicher Daten, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat bereitgestellt werden;***

22. „frei fließender Fluss“ einen Fluss oder einen Flussabschnitt, dessen longitudinale, laterale und vertikale Vernetzung nicht durch künstliche Strukturen, die ein Hindernis bilden, behindert wird und dessen natürliche Funktionen weitgehend unbeeinträchtigt sind;

23. ***„Wiedervernässung von Moorböden“ den Prozess der Umwandlung entwässerter Moorböden in Richtung nasser Moorböden;***

24. „***Beschleunigungsgebiet*** für erneuerbare Energie“ ein ***Beschleunigungsgebiet*** für erneuerbare Energie im Sinne des Artikels 2 Nummer 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001.

KAPITEL II

WIEDERHERSTELLUNGSZIELE UND -VERPFLICHTUNGEN

Artikel 4

Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die Flächen der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, in einen guten Zustand zu versetzen. Solche Wiederherstellungsmaßnahmen werden wie folgt ergriffen:

a) bis 2030 auf mindestens 30 % der Gesamtfläche aller in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert;

b) bis 2040 auf mindestens 60 % und bis 2050 auf mindestens 90 % der Fläche jeder in Anhang I aufgeführten Gruppe von Lebensraumtypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert.

Für die Zwecke dieses Absatzes geben die Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, bis 2030 Wiederherstellungsmaßnahmen auf Flächen, die sich in Natura 2000-Gebieten befinden, Vorrang.

(2) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b können die Mitgliedstaaten sehr häufig vorkommende und weit verbreitete Lebensraumtypen, die mehr als 3 % ihres europäischen Hoheitsgebiets abdecken, aus der betreffenden Gruppe von Lebensraumtypen ausnehmen, sofern dies für die Zwecke jenes Absatzes hinreichend gerechtfertigt ist.

Wendet ein Mitgliedstaat die Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 1 an, so ergreift er Wiederherstellungsmaßnahmen

a) bis 2050 auf einer Fläche, die mindestens 80 % der Fläche ausmacht, die sich in Bezug auf jeden dieser Lebensraumtypen nicht in gutem Zustand befindet;

b) bis 2030 auf mindestens einem Drittel des in Buchstabe a genannten Prozentsatzes und

c) bis 2040 auf mindestens zwei Drittel des unter Buchstabe a genannten Prozentsatzes.

Die Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 1 findet nur Anwendung, wenn sichergestellt ist, dass der in Unterabsatz 2 Buchstabe a genannte Prozentsatz nicht verhindert, dass der günstige Erhaltungszustand für jeden dieser Lebensraumtypen auf nationaler biogeografischer Ebene erreicht oder erhalten wird.

(3) Wendet ein Mitgliedstaat die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 2 an, so gilt die Verpflichtung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a für die Gesamtfläche aller in Anhang I aufgeführten verbleibenden Lebensraumtypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden, und die Verpflichtung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b für die verbleibenden Flächen der in Anhang I aufgeführten relevanten Gruppen von Lebensraumtypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden.

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen auf Flächen, die diese Lebensraumtypen nicht aufweisen, erneut zu etablieren***, damit eine günstige Gesamtfläche für diese Lebensraumtypen erreicht wird***. Solche Maßnahmen werden bis 2030 für mindestens 30 %, bis 2040 für mindestens 60 % und bis 2050 für 100 % der zusätzlichen Fläche ergriffen, die erforderlich ist, um die günstige Gesamtfläche für jede in Anhang I aufgeführte Gruppe von Lebensraumtypen zu erreichen, das im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert wird.

(5) Abweichend von Absatz 4 des vorliegenden Artikels kann ein Mitgliedstaat, der der Auffassung ist, dass es nicht möglich ist, bis 2050 Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine günstige Gesamtfläche eines bestimmten Lebensraumtyps auf 100 % der Fläche zu erreichen, in seinem nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 einen niedrigeren Prozentsatz zwischen 90 % und 100 % festlegen und eine angemessene Begründung vorlegen. In diesem Fall ergreift der Mitgliedstaat schrittweise Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um diesen niedrigeren Prozentsatz bis 2050 zu erreichen. Bis 2030 müssen diese Wiederherstellungsmaßnahmen mindestens 30 % der zusätzlichen Fläche abdecken, die erforderlich ist, um diesen niedrigeren Prozentsatz bis 2050 zu erreichen, und bis 2040 müssen sie mindestens 60 % der zusätzlichen Fläche abdecken, die erforderlich ist, um diesen niedrigeren Prozentsatz bis 2050 zu erreichen.

(6) Wendet ein Mitgliedstaat die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 5 auf bestimmte Lebensraumtypen an, so gilt die Verpflichtung gemäß Absatz 4 für die verbleibenden Lebensraumtypen, die zu den in Anhang I aufgeführten Gruppen von Lebensraumtypen gehören, zu denen diese bestimmten Lebensraumtypen gehören.

(7) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Land-, Küsten- und Süßwasserhabitate der in den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten und der Land-, Küsten- und Süßwasserhabitate der unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden wildlebenden Vogelarten, die – ***zusätzlich zu den Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 4 dieses Artikels*** – erforderlich sind, um die Qualität und Quantität dieser Habitate zu verbessern, auch durch ihre erneute Etablierung, und um die Vernetzung zu verbessern, bis eine ausreichende Qualität und Quantität dieser Habitate erreicht ist.

(8) Die Bestimmung der für Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1, 4 und 7 am besten geeigneten Flächen erfolgt auf der Grundlage der besten verfügbaren Kenntnisse und der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Zustand der in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Lebensraumtypen, gemessen anhand der Struktur und der Funktionen, die für ihre langfristige Erhaltung einschließlich der darin vorkommenden charakteristischen Arten gemäß Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich sind, sowie anhand der Qualität und Quantität der Habitate der in Absatz 7 genannten Arten***; dabei werden die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG übermittelten Informationen herangezogen und, falls angemessen, die unterschiedlichen Situationen in diversen Regionen gemäß Artikel 14 Absatz 16 Buchstabe c dieser Verordnung berücksichtigt***.

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis spätestens 2030 der Zustand der Lebensraumtypen für mindestens 90 % der über alle in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen verteilten Fläche bekannt ist und dass der Zustand der Flächen aller in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen bis 2040 bekannt ist.

(10) Bei den Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 4 wird die Notwendigkeit einer besseren Vernetzung zwischen den in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen berücksichtigt und den ökologischen Erfordernissen der in Absatz 7 genannten Arten, die in diesen Lebensraumtypen vorkommen, Rechnung getragen.

(11) Die Mitgliedstaaten ***ergreifen Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll***, dass die Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1, 4 und 7 unterliegen, eine kontinuierliche Verbesserung des Zustands der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen bis zum Erreichen eines guten Zustands und eine kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Habitate der in Absatz 7 genannten Arten bis zum Erreichen einer ausreichenden Qualität dieser Habitate aufweisen.

Unbeschadet der Richtlinie 92/43/EWG ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass sich der Zustand von Flächen, auf denen ein guter Zustand und eine ausreichende Qualität der Habitate der Arten erreicht wurde, nicht ***erheblich*** verschlechtert.

(12) ***Unbeschadet der Richtlinie 92/43/EWG*** bemühen sich die Mitgliedstaaten***, spätestens bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne gemäß Artikel 17 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine erhebliche Verschlechterung*** des Zustands der Flächen, auf denen die in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen vorkommen ***und die sich in gutem Zustand befinden, zu verhindern, oder die erforderlich sind, um die Wiederherstellungsziele gemäß Absatz 17 des vorliegenden Artikels zu erreichen***.

(13) In Bezug auf die Absätze 11 und 12 dieses Artikels können die Mitgliedstaaten außerhalb von Natura 2000-Gebieten, wenn es keine Alternativen gibt, die in diesen Absätzen festgelegten Verschlechterungsverbote auf Ebene jeder biogeografischen Region ihres Hoheitsgebiets für jeden Lebensraumtyp und jedes Habitat von Arten anwenden, sofern der betreffende Mitgliedstaat der Kommission bis zum ... [sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] seine Absicht mitteilt, diesen Absatz anzuwenden, und die Verpflichtungen gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g, Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe j, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b erfüllt.

(14) Außerhalb von Natura 2000-Gebieten gilt die ***Verpflichtung gemäß Absatz 11 nicht für Verschlechterungen,*** die auf Folgendes zurückzuführen sind:

a) höhere Gewalt***, einschließlich Naturkatastrophen***;

b) unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden;

c) ***einen Plan oder*** ein Projekt von überwiegendem öffentlichen Interesse, für ***den bzw.*** das keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, was auf Einzelfallbasis zu bestimmen ist, ***oder***

d) Handlungen oder Unterlassungen von Drittländern, für die der betreffende Mitgliedstaat nicht verantwortlich ist.

(15) Außerhalb von Natura 2000-Gebieten gilt die Verpflichtung gemäß Absatz 12 nicht für Verschlechterungen, die auf Folgendes zurückzuführen sind:

a) höhere Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen;

b) unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden;

c) Pläne oder Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, oder

d) Handlungen oder Unterlassungen von Drittländern, für die der betreffende Mitgliedstaat nicht verantwortlich ist.

(16) In Natura 2000-Gebieten ist die Nichteinhaltung der in den Absätzen 11 und 12 genannten Verpflichtung gerechtfertigt, wenn sie auf Folgendes zurückzuführen ist:

a) höhere Gewalt***, einschließlich Naturkatastrophen***;

b) unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden oder

c) einen Plan oder ein Projekt, der bzw. das gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt wurde.

(17) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass

a) die einen guten Zustand aufweisende Fläche der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen wächst, bis mindestens 90 % davon in gutem Zustand ist und bis die günstige Gesamtfläche für jeden Lebensraumtyp in jeder biogeografischen Region ***des betreffenden Mitgliedstaats*** erreicht ist;

b) die Tendenz hin zu einer ausreichenden Qualität und Quantität der Land-, Küsten- und Süßwasserhabitate der in den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten und der unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden Arten zunimmt.

Artikel 5

Wiederherstellung von Meeresökosystemen

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die Flächen der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, in einen guten Zustand zu versetzen. Solche Wiederherstellungsmaßnahmen werden wie folgt ergriffen:

a) bis 2030 auf mindestens 30 % der Gesamtfläche der Gruppen 1 bis 6 der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen, die sich nicht in gutem Zustand befindet, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert;

b) bis 2040 auf mindestens 60 % und bis 2050 auf mindestens 90 % der Fläche jeder in Anhang II aufgeführten Gruppen 1 bis 6 von Biotoptypen, die sich nicht in gutem Zustand befindet, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert;

c) bis 2040 auf mindestens zwei Dritteln des Prozentsatzes gemäß Buchstabe d dieses Absatzes der Fläche von Gruppe 7 der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen, die sich nicht in gutem Zustand befindet, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert, und

d) bis 2050 auf einem gemäß Artikel 14 Absatz 3 bestimmten Prozentsatz der Fläche von Gruppe 7 der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen, die sich nicht in gutem Zustand befindet, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert.

Der Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe d des vorliegenden Artikels wird so festgelegt, dass das Erreichen oder Erhalten eines guten Umweltzustands im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG nicht verhindert wird.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die in Anhang II aufgeführten Biotoptypen ***der Gruppen 1 bis 6*** auf Flächen, die diese Biotoptypen nicht aufweisen, erneut zu etablieren***, damit die günstige Gesamtfläche für diese Biotoptypen erreicht wird***. Solche Maßnahmen werden bis 2030 für mindestens 30 %, bis 2040 für mindestens 60 % und bis 2050 für 100 % der zusätzlichen Fläche ergriffen, die erforderlich ist, um die günstige Gesamtfläche für jede Gruppe von Biotoptypen zu erreichen, die im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 des vorliegenden Artikels kann ein Mitgliedstaat, der der Auffassung ist, dass es nicht möglich ist, bis 2050 Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die günstige Gesamtfläche eines bestimmten Biotoptyps auf 100 % der Fläche zu erreichen, in seinem nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 einen niedrigeren Prozentsatz zwischen 90 % und 100 % festlegen und eine angemessene Begründung vorlegen. In diesem Fall ergreift der Mitgliedstaat schrittweise Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um diesen niedrigeren Prozentsatz bis 2050 zu erreichen. Bis 2030 müssen diese Wiederherstellungsmaßnahmen mindestens 30 % der zusätzlichen Fläche abdecken, die erforderlich ist, um diesen niedrigeren Prozentsatz bis 2050 zu erreichen, und bis 2040 müssen sie mindestens 60 % der zusätzlichen Fläche abdecken, die erforderlich ist, um diesen niedrigeren Prozentsatz bis 2050 zu erreichen.

(4) Wendet ein Mitgliedstaat die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 3 auf bestimmte Biotoptypen an, so gilt die Verpflichtung gemäß Absatz 2 für die verbleibende zusätzliche Fläche, die erforderlich ist, um für jede in Anhang II aufgeführte Gruppe von Biotoptypen, zu der diese bestimmten Biotoptypen gehören, die günstige Gesamtfläche zu erreichen.

(5) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Meereslebensräume der in Anhang III dieser Verordnung und den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten und der Meereslebensräume der unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden wildlebenden Vogelarten, die – ***zusätzlich zu den Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels*** – erforderlich sind, um die Qualität und Quantität dieser Habitate zu verbessern, auch durch ihre erneute Etablierung, und um die Vernetzung zu verbessern, bis eine ausreichende Qualität und Quantität dieser Habitate erreicht ist.

(6) Die Bestimmung der für Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1, 2 und 5 dieses Artikels am besten geeigneten Flächen erfolgt auf der Grundlage der besten verfügbaren Kenntnisse und des jüngsten ***technischen und*** wissenschaftlichen ***Fortschritts bei der Bestimmung des Zustands*** der in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Biotoptypen ▌ sowie der Qualität und Quantität der Habitate der in Absatz 5 dieses Artikels genannten Arten***; dabei werden die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 17 der Richtlinie 2008/56/EG übermittelten Informationen herangezogen***.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zustand folgender Flächen bekannt ist:

a) bis 2030 für mindestens 50 % der über alle der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen der Gruppen 1 bis 6 verteilten Fläche;

b) bis 2040 für alle Flächen der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen der Gruppen 1 bis 6;

c) bis 2040 für mindestens 50 % der über alle der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen der Gruppe 7 verteilten Fläche;

d) bis 2050 für alle Flächen der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen der Gruppe 7.

(8) Bei den Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 wird die Notwendigkeit einer besseren ***ökologischen Kohärenz und*** Vernetzung zwischen den in Anhang II aufgeführten Biotoptypen berücksichtigt und den ökologischen Erfordernissen der in Absatz 5 genannten Arten, die in diesen Biotoptypen vorkommen, Rechnung getragen.

(9) Die Mitgliedstaaten ***ergreifen Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll***, dass die Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1, 2 und 5 unterliegen, eine kontinuierliche Verbesserung des Zustands der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen bis zum Erreichen eines guten Zustands und eine kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Habitate der in Absatz 5 genannten Arten bis zum Erreichen einer ausreichenden Qualität dieser Habitate aufweisen.

Unbeschadet der Richtlinie 92/43/EWG ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass sich der Zustand von Flächen, auf denen ein guter Zustand und eine ausreichende Qualität der Habitate der Arten erreicht wurde, nicht ***erheblich*** verschlechtert.

(10) ***Unbeschadet der Richtlinie 92/43/EWG*** bemühen sich die Mitgliedstaaten***, spätestens bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne gemäß Artikel 17 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine erhebliche Verschlechterung*** des Zustands der Flächen, auf denen die in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführten Biotoptypen vorkommen ***und die in gutem Zustand sind, zu verhindern, oder die erforderlich sind, um die Wiederherstellungsziele gemäß Absatz 14 des vorliegenden Artikels zu erreichen***.

(11) Außerhalb von Natura 2000-Gebieten gilt ***die Verpflichtung gemäß Absatz 9 nicht für Verschlechterungen,*** die auf Folgendes zurückzuführen sind:

a) höhere Gewalt***, einschließlich Naturkatastrophen***;

b) unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden;

c) ***einen Plan oder*** ein Projekt von überwiegendem öffentlichen Interesse, für ***den bzw.*** das keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, was auf Einzelfallbasis zu bestimmen ist, ***oder***

d) Handlungen oder Unterlassungen von Drittländern, für die der betreffende Mitgliedstaat nicht verantwortlich ist.

(12) Außerhalb von Natura 2000-Gebieten gilt die Verpflichtung gemäß Absatz 10 nicht für Verschlechterungen, die auf Folgendes zurückzuführen sind:

a) höhere Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen;

b) unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden;

c) Pläne oder Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, oder

d) Handlungen oder Unterlassungen von Drittländern, für die der betreffende Mitgliedstaat nicht verantwortlich ist.

(13) Bei Natura 2000-Gebieten ist die Nichteinhaltung der in den Absätzen 9 und 10 genannten ***Verpflichtung*** gerechtfertigt, wenn sie auf Folgendes zurückzuführen ist:

a) höhere Gewalt***, einschließlich Naturkatastrophen***;

b) unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden oder

c) einen Plan oder ein Projekt, der bzw. das gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt wurde.

(14) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass

a) die einen guten Zustand aufweisende Fläche der ***in den Gruppen 1 bis 6 der*** in Anhang II aufgeführten Biotoptypen wächst, bis mindestens 90 % davon in gutem Zustand sind und bis die günstige Gesamtfläche für jeden Biotoptyp in jeder biogeografischen Region ***des betreffenden Mitgliedstaats*** erreicht ist;

b) die einen guten Zustand aufweisende Fläche der in Gruppe 7 der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen wächst, bis mindestens der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d genannte Prozentsatz davon in gutem Zustand ist und bis die günstige Gesamtfläche für jeden Biotoptyp in jeder biogeografischen Region des betreffenden Mitgliedstaats erreicht ist;

c) die Tendenz hin zu einer ausreichenden Qualität und Quantität der Meereslebensräume der in Anhang III dieser Verordnung und den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG genannten Arten und der unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden Arten positiv zunimmt.

Artikel 6

Energie aus erneuerbaren Quellen

(1) ***Für die Zwecke von Artikel 4 Absätze 14 und 15 sowie Artikel 5 Absätze 11 und 12 wird davon ausgegangen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie deren Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Die Mitgliedstaaten können sie von der Anforderung, dass keine weniger schädlichen Alternativlösungen gemäß Artikel 4 Absätze 14 und 15 sowie Artikel 5 Absätze 11 und 12 zur Verfügung stehen, ausnehmen, vorausgesetzt, dass***

a) eine Strategische Umweltprüfung gemäß den Bedingungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [44] ***durchgeführt wurde oder***

b) sie einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Bedingungen der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [45] ***unterzogen wurden.***

(2) Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten und spezifischen Umständen die Anwendung des Absatzes 1 entsprechend den Prioritäten ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken.

Wenden die Mitgliedstaaten Beschränkungen gemäß Unterabsatz 1 an, so unterrichten sie die Kommission über diese Beschränkungen und begründen sie.

Artikel 7

Landesverteidigung

(1) Bei der Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen für die Zwecke von Artikel 4 Absätze 1, 4 oder 7 und Artikel 5 Absätze 1, 2 oder 5 können die Mitgliedstaaten Flächen, die für ausschließlich der Landesverteidigung dienende Tätigkeiten genutzt werden, ausnehmen, wenn diese Maßnahmen nicht mit der weiteren Nutzung der betreffenden Flächen für militärische Zwecke vereinbar sind.

(2) Für die Zwecke von Artikel 4 Absätze 14 und 15 sowie Artikel 5 Absätze 11 und 12 können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass bei Plänen und Projekten, die ausschließlich der Landesverteidigung dienen, davon ausgegangen wird, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen.

Für die Zwecke von Artikel 4 Absätze 14 und 15 sowie Artikel 5 Absätze 11 und 12 können die Mitgliedstaaten Pläne und Projekte, die ausschließlich der Landesverteidigung dienen, von der Anforderung, dass keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen dürfen, ausnehmen. Wenden die Mitgliedstaaten diese Ausnahme an, so ergreifen sie jedoch Maßnahmen, um die Auswirkungen dieser Pläne und Projekte auf die Lebensraumtypen abzumildern, soweit dies angemessen und praktikabel ist.

Artikel 8

Wiederherstellung städtischer Ökosysteme

(1) Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 2030 sicher, dass in ***städtischen Ökosystemgebiete, die gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmt werden,*** kein Nettoverlust ***an der nationalen Gesamtfläche*** städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung gegenüber ... ***[Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** zu verzeichnen ist. ***Für die Zwecke dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten die städtischen Ökosystemgebieten, in denen der Anteil städtischer Grünflächen in den Stadtzentren und städtischen Räumen mehr als 45 % beträgt und der Anteil der städtischen Baumüberschirmung mehr als 10 % beträgt, von dieser nationalen Gesamtfläche ausnehmen.***

(2) Ab 1. Januar 2031 müssen die Mitgliedstaaten ***einen steigenden Trend*** in Bezug auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen in städtischen Ökosystemgebieten***, die gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmt werden, erreichen, unter anderem durch die Integration städtischer Grünflächen in Gebäude und Infrastrukturen; dieser Trend wird ab dem 1. Januar 2031 alle sechs Jahre gemessen, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist***.

(44) Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

(45) Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

(3) Die Mitgliedstaaten müssen in jedem städtischen Ökosystemgebiet, das gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmt wird, einen steigenden Trend in Bezug auf die städtische Baumüberschirmung erreichen; dieser Trend wird ab dem 1. Januar 2031 alle sechs Jahre gemessen, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.

Artikel 9

Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen ein Verzeichnis der ***künstlichen*** Hindernisse für die ▌ Vernetzung von Oberflächengewässern und ermitteln – ***unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Funktionen der künstlichen Hindernisse*** – die Hindernisse, die beseitigt werden müssen, um zur Erreichung der Wiederherstellungsziele gemäß Artikel 4 dieser Verordnung und des Ziels der Wiederherstellung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union zu frei fließenden Flüssen bis 2030 beizutragen, unbeschadet der Richtlinie 2000/60/EG, insbesondere des Artikels 4 Absätze 3, 5 und 7, und der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([46]), insbesondere des Artikels 15.

(2) Die Mitgliedstaaten beseitigen die ***künstlichen*** Hindernisse für die ▌ Vernetzung von Oberflächengewässern***, die in dem gemäß Absatz 1 dieses Artikels erstellten Verzeichnis aufgeführt sind,*** im Einklang mit dem Plan für ihre Beseitigung gemäß Artikel 15 Absatz 3 ***Buchstaben i und n***. Bei der Beseitigung von künstlichen Hindernissen gehen die Mitgliedstaaten prioritär obsolete Hindernisse an, d. h. solche, die nicht länger zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für die Binnenschifffahrt, für die Wasserversorgung***, für den Hochwasserschutz*** oder für andere Zwecke benötigt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten ergänzen die Beseitigung der künstlichen Hindernisse gemäß Absatz 2 durch die Maßnahmen, die zur Verbesserung der natürlichen Funktionen der betreffenden Auen erforderlich sind.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß den Absätzen 2 und 3 wiederhergestellte natürliche Vernetzung der Flüsse und natürlichen Funktionen der damit verbundenen Auen erhalten werden.

Artikel 10

Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen

(1) ***Die Mitgliedstaaten verbessern*** die Vielfalt der Bestäuber und kehren den Rückgang der Bestäuberpopulationen ***bis spätestens*** 2030 um und erreichen anschließend einen steigenden Trend bei den Bestäuberpopulationen, der ab 2030 ***mindestens*** alle ***sechs*** Jahre gemessen wird, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist, indem ***sie rechtzeitig geeignete und wirksame Maßnahmen ergreifen***.

(2) Der Kommission ***wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung und Aktualisierung einer wissenschaftlich fundierten*** Methode zur Überwachung der ***Vielfalt von Bestäubern und Bestäuberpopulationen*** zu erlassen. ***Die Kommission erlässt bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] den ersten dieser delegierten Rechtsakte zur Festlegung dieser Methode.***

(3) Die in Absatz 2 genannte Methode bietet einen standardisierten Ansatz für die Erhebung jährlicher Daten über die Größe und Vielfalt der Bestäuberarten ***in allen Ökosystemen***, für die Bewertung der Entwicklung der Bestäuberpopulation ***und der Wirksamkeit der Wiederherstellungsmaßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 ergriffen wurden***.

(4) Bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Methode stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Überwachungsdaten von einer angemessenen Anzahl von Standorten stammen, damit die Repräsentativität in ihren Hoheitsgebieten gewährleistet ist. Die Mitgliedstaaten fördern die Bürgerforschung (citizen science) bei der Erhebung von Überwachungsdaten, soweit dies angemessen ist, und stellen angemessene Ressourcen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben bereit.

(5) Die Kommission und die einschlägigen Agenturen der Union, insbesondere die EUA, die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit und die Europäische Chemikalienagentur, koordinieren im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten ihre Tätigkeiten in Bezug auf Bestäuber und stellen auf Anfrage Informationen bereit, um die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Artikel zu unterstützen. Zu diesem Zweck richtet die Kommission unter anderem eine spezielle Taskforce ein und leitet einschlägige Informationen und Fachwissen in koordinierter Weise an die Mitgliedstaaten weiter.

([46]) Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

Artikel 11

Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme

(1) Zusätzlich zu den Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absätze 1, 4 und 7 unterliegen, ergreifen die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die biologische Vielfalt von landwirtschaftlichen Ökosystemen zu verbessern***, wobei dem Klimawandel, den sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen von ländlichen Gebieten sowie der Notwendigkeit, die nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung in der Union sicherzustellen, Rechnung getragen wird***.

(2) Die Mitgliedstaaten ***ergreifen Maßnahmen, die darauf abzielen, dass*** auf nationaler Ebene ein Aufwärtstrend bei ***mindestens zwei der folgenden drei*** Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme gemäß Anhang IV ***erreicht wird***, gemessen im Zeitraum vom ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] bis zum 31. Dezember 2030 und danach alle ***sechs*** Jahre, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist:

a) Index der Grünlandschmetterlinge;

b) Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden;

c) Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen Wiederherstellungsmaßnahmen, ***die darauf abzielen***, dass der Index häufiger Feldvogelarten auf nationaler Ebene auf der Grundlage der in Anhang V genannten Arten (indexiert am ... [Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] = 100) folgende Werte erreicht:

a) 110 bis 2030, 120 bis 2040 und 130 bis 2050 in den in Anhang V aufgeführten Mitgliedstaaten mit historisch stärker erschöpften Feldvogelpopulationen;

b) 105 bis 2030, 110 bis 2040 und 115 bis 2050 in den in ***Anhang V*** aufgeführten Mitgliedstaaten mit historisch weniger stark erschöpften Feldvogelpopulationen.

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, die darauf abzielen, dass organische Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, wiederhergestellt werden. Diese Maßnahmen sind zu ergreifen auf mindestens

a) 30 % dieser Flächen, von denen mindestens ein Viertel wiedervernässt werden muss, bis 2030;

b) ***40 %*** dieser Flächen, von denen mindestens ein ***Drittel*** wiedervernässt werden muss, bis 2040;

c) ***50 %*** dieser Flächen, von denen mindestens ein ***Drittel*** wiedervernässt werden muss, bis 2050.

Die Mitgliedstaaten können Wiederherstellungsmaßnahmen, einschließlich Wiedervernässung, auf Flächen von Torfabbaugebieten ergreifen und diese Flächen auf die jeweiligen in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zielvorgaben anrechnen.

Zudem können die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen zur Wiedervernässung von Böden ergreifen, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden, und diese wiedervernässten Flächen bis zu ***40*** % auf die in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zielvorgaben anrechnen.

Die Wiederherstellungsmaßnahmen, die in der Wiedervernässung von Moorböden bestehen, einschließlich der zu erzielenden Wasserniveaus, tragen zur Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen und zur Steigerung der biologischen Vielfalt bei, wobei die nationalen und lokalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.

In hinreichend begründeten Fällen kann der Umfang der Wiedervernässung von landwirtschaftlich genutzten Moorböden durch einen Mitgliedstaat auf weniger als in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c gefordert verringert werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass diese Wiedervernässung wesentliche negative Auswirkungen auf Infrastruktur, Gebäude, die Anpassung an den Klimawandel oder andere öffentliche Interessen hat und die Wiedervernässung nicht auf anderen als landwirtschaftlich genutzten Flächen stattfinden kann. Eine solche Verringerung wird im Einklang mit Artikel 14 Absatz 8 festgelegt.

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Zielvorgaben für die Wiedervernässung gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c zu erreichen, bedeutet nicht, dass Landwirte und private Landbesitzer – für die die Wiedervernässung auf landwirtschaftlichen Flächen weiterhin freiwillig ist – zur Wiedervernässung ihrer Flächen verpflichtet sind, unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus dem nationalen Recht ergeben.

Die Mitgliedstaaten schaffen, soweit erforderlich, Anreize für die Wiedervernässung, um sie zu einer attraktiven Option für Landwirte und private Landeigentümer zu machen, und fördern den Zugang zu Schulungen und Beratung für Landwirte und andere Interessenträger zu den Vorteilen der Wiedervernässung von Torfflächen und zu den Optionen der anschließenden Landbewirtschaftung und damit verbundenen Möglichkeiten.

Artikel 12

Wiederherstellung von Waldökosystemen

(1) Zusätzlich zu den Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absätze 1, 4 und 7 unterliegen, ergreifen die Mitgliedstaaten die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die biologische Vielfalt von Waldökosystemen zu verbessern***, unter Berücksichtigung der Risiken von Waldbränden***.

(2) Die Mitgliedstaaten erreichen auf nationaler Ebene einen Aufwärtstrend bei ***dem Index häufiger Waldvogelarten*** gemäß Anhang VI, gemessen im Zeitraum vom … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] bis zum 31. Dezember 2030 und danach alle ***sechs*** Jahre, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist**.**

(3) Die Mitgliedstaaten erreichen auf nationaler Ebene einen Aufwärtstrend bei mindestens sechs der folgenden sieben Indikatoren für Waldökosysteme gemäß Anhang VI, ausgewählt auf der Grundlage ihrer Fähigkeit zum Nachweis der Verbesserung der biologischen Vielfalt der Waldökosysteme in dem betreffenden Mitgliedstaat. Der Trend wird im Zeitraum vom ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] bis zum 31. Dezember 2030 gemessen und danach alle sechs Jahre, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist:

a) stehendes Totholz;

b) liegendes Totholz;

c) **der** ***Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur;***

d) **die** ***Waldvernetzung;***

e) der Vorrat an organischem Kohlenstoff;

f) **der** ***Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten;***

g) **die** ***Vielfalt der Baumarten.***

(4) Die Nichteinhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verpflichtungen ist gerechtfertigt, wenn sie auf Folgendes zurückzuführen ist:

a) großflächige Ereignisse höherer Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen, insbesondere ungeplante und unkontrollierte Waldbrände; oder

b) unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden.

Artikel 13

Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen

(1) Bei der Festlegung und Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen zur Erfüllung der in den Artikeln 4 sowie 8 bis 12 genannten Ziele und Verpflichtungen zielen die Mitgliedstaaten darauf ab, einen Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtung der Union zu leisten, bis 2030 mindestens drei Milliarden zusätzliche Bäume auf Unionsebene zu pflanzen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihr Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Absatz 1 unter uneingeschränkter Achtung der ökologischen Grundsätze geleistet wird, auch indem sie die Artenvielfalt und eine diverse Altersstruktur sicherstellen, wobei heimische Baumarten Vorrang haben, mit Ausnahme – in ganz bestimmten Fällen und unter ganz bestimmten Bedingungen – nicht heimischer Arten, die an den lokalen Boden, den klimatischen und ökologischen Kontext und die Lebensraumbedingungen angepasst sind und eine Rolle bei der Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel spielen. Die Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtung zielen darauf ab, die ökologische Vernetzung zu verbessern, und stützen sich auf nachhaltige Aufforstung, Wiederaufforstung und Baumpflanzung sowie den Ausbau städtischer Grünflächen.

KAPITEL III

NATIONALE WIEDERHERSTELLUNGSPLÄNE

Artikel 14

Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne

(1) Alle Mitgliedstaaten erstellen jeweils einen nationalen Wiederherstellungsplan und führen die vorbereitende Überwachung und die Forschung durch, die erforderlich sind, um die Wiederherstellungsmaßnahmen zu ermitteln, die zur Erfüllung der Wiederherstellungsziele und zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis ***13 und zur Leistung eines Beitrags zu den in Artikel 1 dargelegten übergeordneten Zielen und Zielvorgaben der Union*** erforderlich sind, wobei den jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen wird.

(2) Die Mitgliedstaaten quantifizieren die Fläche, die wiederhergestellt werden muss, um die Wiederherstellungsziele gemäß den Artikeln 4 und 5 zu erreichen, und berücksichtigen dabei den Zustand der in Artikel 4 Absätze 1 und 4 sowie Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Lebensraumtypen sowie die Qualität und Quantität der Habitate der in Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 5 genannten Arten, die es in den unter Artikel 2 fallenden Ökosystemen gibt. Die Quantifizierung erfolgt unter anderem anhand folgender Angaben:

a) für jeden Lebensraumtyp:

   i) die gesamte Fläche des Lebensraums und eine Karte seiner derzeitigen Verbreitung,

   ii) die Fläche des Lebensraums, die sich in keinem guten Zustand befindet,

   iii) die günstige Gesamtfläche unter Berücksichtigung der ***Aufzeichnungen über dessen historische Verbreitung*** und der voraussichtlichen Veränderungen der Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels,

   iv) die am besten für die erneute Etablierung von Lebensraumtypen geeigneten Flächen angesichts aktueller und prognostizierter Veränderungen der Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels;

b) die für die Erreichung ihres günstigen Erhaltungszustands notwendige ausreichende Qualität und Quantität der Habitate von Arten, unter Berücksichtigung der am besten für die erneute Etablierung dieser Habitate geeigneten Flächen, und die für die Entfaltung der Artenpopulationen erforderliche Vernetzung zwischen ihnen sowie aktuelle und vorhergesagte Veränderungen der Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels***, die konkurrierenden Bedürfnisse der Habitate und Arten und das Vorhandensein landwirtschaftlicher Nutzflächen mit hohem Naturwert***.

Für die Zwecke der Quantifizierung der Fläche, die für jeden Lebensraumtyp wiederhergestellt werden muss, um die Wiederherstellungsziele gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a zu erreichen, umfasst die Fläche des Lebensraums, die sich in keinem guten Zustand befindet, gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer ii dieses Absatzes nur die Flächen, für die der Zustand des Lebensraumtyps bekannt ist.

Für die Zwecke der Quantifizierung der Fläche, die für jeden Lebensraumtyp wiederhergestellt werden muss, um die Wiederherstellungsziele gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und d zu erreichen, umfasst die Lebensraumfläche, die sich in keinem guten Zustand befindet, gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer ii dieses Absatzes nur die Flächen, für die der Zustand des Lebensraumtyps bekannt ist oder gemäß Artikel 4 Absatz 9 und Artikel 5 Absatz 7 bekannt sein muss.

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 2 anzuwenden, so ermittelt dieser Mitgliedstaat die in jenem Artikel genannten Prozentsätze.

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 3 anzuwenden, so ermittelt dieser Mitgliedstaat die gemäß jenen Artikeln ausgewählten niedrigeren Prozentsätze.

(3) Für die Gruppe 7 der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen legen die Mitgliedstaaten den Prozentsatz gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d fest.

(4) Die Mitgliedstaaten bestimmen und kartieren für all ihre Städte sowie kleineren Städte und Vororte städtische Ökosystemgebiete gemäß Artikel 8.

Das städtische Ökosystemgebiet einer Stadt oder einer kleineren Stadt und eines Vororts umfasst

a) die gesamte Stadt oder die gesamte kleinere Stadt und den gesamten Vorort oder

b) Teile der Stadt oder der kleineren Stadt und des Vororts, einschließlich zumindest ihrer Stadtzentren, städtischen Räume und, sofern vom betreffenden Mitgliedstaat als angemessen eingestuft, stadtnahen Gebiete.

Die Mitgliedstaaten können die städtischen Ökosystemgebiete von zwei oder mehr aneinander angrenzenden Städten oder kleineren Städten und Vororten – oder von beiden – zu einem städtischen Ökosystemgebiet entsprechend zusammenführen, das diesen Städten oder kleineren Städten und Vororten – oder beiden – gemeinsam ist.

(5) Die Mitgliedstaaten legen bis 2030 im Wege eines offenen und wirksamen Verfahrens sowie einer Bewertung auf der Grundlage der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse, ***des in Artikel 20 Absatz 10 genannten Orientierungsrahmens*** und, sofern verfügbar, des in Artikel 20 Absatz 11 genannten ***Orientierungsrahmens ein zufriedenstellendes Niveau*** fest, und zwar für

a) die in Artikel 10 Absatz 1 genannten Bestäuberpopulationen und den in Artikel ***12 Absatz 2*** genannten Indikator;

b) jeden der ausgewählten in Artikel 11 Absatz 2 genannten Indikatoren;

c) jeden der ausgewählten in Artikel 12 Absatz 3 genannten Indikatoren;

d) die in Artikel 8 Absatz 2 genannten städtischen Grünflächen und

e) die in Artikel 8 Absatz 3 genannte städtische Baumüberschirmung.

(6) Die Mitgliedstaaten ermitteln und kartieren die land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die der Wiederherstellung bedürfen, insbesondere die Flächen, die aufgrund von Intensivierung oder anderen Bewirtschaftungsfaktoren eine bessere Vernetzung und mehr Landschaftsvielfalt benötigen.

(7) Jeder Mitgliedstaat kann bis zum … [ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine Methodik zur Ergänzung der Methodik gemäß Anhang IV entwickeln, um Landschaftselemente mit großer Vielfalt zu überwachen, die nicht von der gemeinsamen Methode gemäß der Beschreibung der Landschaftselemente mit großer Vielfalt in dem genannten Anhang erfasst werden. Die Kommission stellt bis zum … [ein Monat nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] Leitlinien für den Rahmen für die Entwicklung diese Methodiken zur Verfügung.

(8) Die Mitgliedstaaten legen, falls anwendbar, fest, dass der Umfang der Wiedervernässung von Moorböden mit landwirtschaftlicher Nutzung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 5 verringert wird.

(9) Die Mitgliedstaaten ermitteln Synergien mit dem Klimaschutz, der Anpassung an den Klimawandel, ***der Landdegradationsneutralität*** und der Katastrophenvorsorge und geben Wiederherstellungsmaßnahmen entsprechend Vorrang. Darüber hinaus berücksichtigen die Mitgliedstaaten

a) ihre integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999;

b) ihre Langfrist-Strategien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1999;

c) das verbindliche Gesamtziel der Union für 2030 gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

(10) Die Mitgliedstaaten ermitteln Synergien mit der Land- und Forstwirtschaft. Sie ermitteln auch bestehende land- und forstwirtschaftliche Verfahren, einschließlich GAP-Interventionen, die zu den Zielen dieser Verordnung beitragen.

***(11)* Die Durchführung dieser Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, Mittel im Rahmen der GAP, der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) oder anderer Finanzierungsprogramme und -instrumente in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei im Rahmen des MFR 2021-2027 anzupassen.**

***(12)* Die Mitgliedstaaten können den Einsatz privater oder öffentlicher Förderprogramme zugunsten der Interessenträger, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 12 durchführen, – einschließlich Landbewirtschaftern und -eigentümern, Landwirten, Forstwirten und Fischern – fördern.**

(13) Die Mitgliedstaaten koordinieren die Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne mit der ***Kartierung von Flächen, die erforderlich sind, um mindestens ihren nationalen Beitrag zum Ziel für erneuerbare Energie für 2030 zu erreichen, und, sofern zutreffend, mit der*** Ausweisung von ***Beschleunigungsgebieten*** für erneuerbare Energien und speziellen Infrastrukturgebieten. Während der Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne sorgen die Mitgliedstaaten für Synergien ***mit dem Ausbau erneuerbarer Energie und der Energieinfrastruktur sowie*** mit ***Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien und speziellen Infrastrukturgebieten***, die bereits ausgewiesen sind, und stellen sicher, dass die Funktionsweise ***dieser*** Gebiete, einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 in ***diesen*** Gebieten geltenden Genehmigungsverfahren, ***und die Funktionsweise der Netzvorhaben, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sind, und die entsprechenden Genehmigungsverfahren*** unverändert bleiben.

(14) Bei der Erstellung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne berücksichtigen die Mitgliedstaaten ***insbesondere*** Folgendes:

a) die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG für Natura 2000-Gebiete festgelegten Erhaltungsmaßnahmen;

b) prioritäre Aktionsrahmen, die im Einklang mit der Richtlinie 92/43/EWG erstellt wurden;

c) die Maßnahmen zur Erreichung eines guten ***quantitativen,*** ökologischen und chemischen Zustands der Wasserkörper, die in den gemäß der Richtlinie 2000/60/EG erstellten ***Maßnahmenprogrammen und*** Bewirtschaftungsplänen enthalten sind ***und die gemäß der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*** ([47]) ***erstellten Hochwasserrisikomanagementpläne***;

([47]) Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).

d) ***falls anwendbar,*** die gemäß der Richtlinie 2008/56/EG ausgearbeiteten Meeresstrategien zur Erreichung eines guten Umweltzustands für alle Meeresregionen der Union;

e) die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 erstellten nationalen Luftreinhalteprogramme;

f) im Einklang mit Artikel 6 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt erstellte nationale Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne;

g) ***falls anwendbar, Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen*** im Rahmen der GFP**;**

h) die gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 erstellten GAP-Strategiepläne.

(15) Bei der Erstellung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne berücksichtigen die Mitgliedstaaten auch strategische kritische Rohstoffe betreffende Projekte, sofern diese nach Unionsrecht anerkannt sind.

(16) Bei der Erstellung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne

a) ***können*** die Mitgliedstaaten je nach den spezifischen nationalen und lokalen Gegebenheiten und den jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen die verschiedenen Beispiele für Wiederherstellungsmaßnahmen verwenden, die in Anhang VII aufgeführt sind;

b) streben die Mitgliedstaaten danach, die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Ökosystemfunktionen und ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der betreffenden Regionen und Gemeinschaften zu optimieren;

c) können die Mitgliedstaaten die unterschiedlichen Situationen in diversen Regionen im Zusammenhang mit sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen, regionalen und lokalen Besonderheiten und der Bevölkerungsdichte berücksichtigen; falls angemessen, sollte die besondere Situation der Gebiete in äußerster Randlage der Union, wie ihrer Abgelegenheit, Insellage, geringen Größe und schwierigen topografischen und klimatischen Bedingungen sowie ihrer reichen biologischen Vielfalt, und den mit dem Schutz und der Wiederherstellung ihrer Ökosysteme verbundenen Kosten berücksichtigt werden.

(17) Die Mitgliedstaaten fördern nach Möglichkeit Synergien mit den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten, insbesondere wenn es sich um grenzübergreifende Ökosysteme handelt ***oder wenn Mitgliedstaaten sich eine Meeresregion oder Unterregion im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG teilen***.

(18) Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf die Wiederherstellung und Wiedereinrichtung von Meeresökosystemen für die Erstellung und Umsetzung nationaler Wiederherstellungspläne – sofern praktikabel und angemessen – bestehende Strukturen der regionalen institutionellen Zusammenarbeit nutzen.

(19) Stellen die Mitgliedstaaten ein Problem fest, das voraussichtlich die Erfüllung der Verpflichtungen zur Wiederherstellung und Wiedereinrichtung von Meeresökosystemen verhindert und das Maßnahmen erforderlich macht, für die sie nicht zuständig sind, so wenden sie sich einzeln oder gemeinsam mit einer Beschreibung des festgestellten Problems und möglichen Maßnahmen im Hinblick auf deren Prüfung und potenzielle Annahme an die gegebenenfalls betroffenen Mitgliedstaaten, die Kommission oder internationale Organisationen.

(20) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erstellung des Wiederherstellungsplans offen, ***transparent,*** inklusiv und wirksam ist und dass die Öffentlichkeit***, einschließlich aller relevanten Interessenträger,*** frühzeitig und wirksam die Möglichkeit erhält, sich an der Ausarbeitung des Plans zu beteiligen. Die Konsultationen müssen die Anforderungen gemäß der Richtlinie 2001/42/EG erfüllen.

Artikel 15

Inhalt der nationalen Wiederherstellungspläne

(1) Der nationale Wiederherstellungsplan deckt den Zeitraum bis 2050 ab und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis ***13***.

(2) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels kann sich der gemäß Artikel 16 und Artikel 17 Absatz 6 vorzulegende nationale Wiederherstellungsplan für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2032 bis zu einer Überprüfung gemäß Artikel 19 Absatz 1 auf einen strategischen Überblick über Folgendes beschränken:

a) die Elemente gemäß Absatz 3 und

b) die Inhalte gemäß den Absätzen 4 und 5.

Der infolge der gemäß Artikel 19 Absatz 1 bis zum 30. Juni 2032 durchzuführenden Überprüfung überarbeitete nationale Wiederherstellungsplan kann sich für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2042 bis zu einer Überarbeitung gemäß Artikel 19 Absatz 1 bis zum 30. Juni 2042 auf einen strategischen Überblick über die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Elemente und Inhalte beschränken.

(3) Jeder Mitgliedstaat nimmt in seinem unter Verwendung des gemäß Absatz 7 dieses Artikels festgelegten einheitlichen Formats erstellten nationalen Wiederherstellungsplan folgende Elemente auf:

a) die Quantifizierung der Flächen, die wiederhergestellt werden müssen, um die Wiederherstellungsziele gemäß den Artikeln 4 ***bis 12*** zu erreichen, auf der Grundlage der gemäß Artikel 14 durchgeführten vorbereitenden Arbeiten und der ***vorläufigen*** Karten ***der potenziell wiederherzustellenden*** Flächen;

b) – falls ein Mitgliedstaat die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 5 oder Artikel 5 Absatz 3 anwendet – eine Begründung, warum es nicht möglich ist, bis 2050 die für die günstige Gesamtfläche eines bestimmten Lebensraumtyps notwendigen Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen, und eine Begründung für den von diesem Mitgliedstaat ermittelten niedrigeren Prozentsatz gemäß jenen Artikeln;

c) eine Beschreibung der zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis ***13*** der vorliegenden Verordnung geplanten oder ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen und eine Angabe, welche dieser Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb des gemäß der Richtlinie 92/43/EWG eingerichteten Natura 2000-Netzes geplant sind oder ergriffen wurden;

d) einen eigenen Abschnitt mit den Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 9 und Artikel 5 Absatz 7;

e) falls ein Mitgliedstaat die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung anwendet: eine Begründung dafür, warum die Verwirklichung oder Aufrechterhaltung des gemäß Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie 92/43/EWG ermittelten günstigen Erhaltungszustands der betreffenden Lebensraumtypen auf nationaler biogeografischer Ebene durch die nach dem genannten Artikel festgelegten Prozentsätze nicht verhindert würde;

f) eine Angabe der Maßnahmen, mit denen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 11 und Artikel 5 Absatz 9 sichergestellt ***werden soll***, dass sich der Zustand der Flächen der in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen auf den Flächen, auf denen ein guter Zustand erreicht wurde, nicht erheblich verschlechtert und dass sich die Habitate der in Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 5 genannten Arten auf den Flächen, auf denen eine ausreichende Qualität der Habitate der Arten erreicht wurde, nicht ***erheblich*** verschlechtern;

g) falls anwendbar, eine Beschreibung der Art und Weise der Anwendung von Artikel 4 Absatz 13 in seinem Hoheitsgebiet, einschließlich

i) einer Erläuterung des Systems der Ausgleichsmaßnahmen, die für jedes erhebliche Verschlechterungsereignis zu ergreifen sind, sowie der erforderlichen Überwachung der erheblichen Verschlechterung der Lebensraumtypen und Habitate der Arten sowie der Berichterstattung darüber sowie der ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen;

ii) einer Erläuterung der Art und Weise, wie sichergestellt wird, dass die Durchführung von Artikel 4 Absatz 13 nicht die Erreichung der Ziele und Zielvorgaben gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 beeinträchtigt;

h) eine Angabe der Maßnahmen ***mit dem Ziel, die in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen auf*** den Flächen***, auf denen sie vorkommen, in gutem Zustand zu erhalten, und der Maßnahmen mit dem Ziel,*** gemäß Artikel 4 Absatz 12 und Artikel 5 Absatz 10 ***eine erhebliche Verschlechterung des Zustands anderer Flächen*** der in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen ***zu verhindern***;

i) das Verzeichnis der gemäß Artikel 9 Absatz 1 ermittelten zu beseitigenden Hindernisse, den Plan für ihre Beseitigung gemäß Artikel 9 Absatz 2 und ***die geschätzte*** Länge frei fließender Flüsse, die durch die Beseitigung dieser Hindernisse ***von 2020 bis 2030 und*** 2050 erreicht werden soll, sowie alle sonstigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Funktionen von Auen gemäß Artikel 9 Absatz 3;

j) eine Übersicht über die gemäß Artikel 11 Absatz 2 gewählten Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme und ihre Eignung als Nachweis für die Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen in dem betreffenden Mitgliedstaat;

k) falls anwendbar, eine Begründung dafür, warum Moorböden zu einem geringeren Anteil als gemäß Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c wiedervernässt werden;

l) eine Übersicht über die gemäß Artikel 12 Absatz 3 gewählten Indikatoren für Waldökosysteme und ihre Eignung als Nachweis für die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen in dem betreffenden Mitgliedstaat;

m) eine Beschreibung des Beitrags zu der Verpflichtung gemäß Artikel 13;

n) den Zeitplan für die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 12;

o) falls anwendbar, ein eigener Abschnitt mit speziell zugeschnittenen Wiederherstellungsmaßnahmen in ihren Gebieten in äußerster Randlage;

p) die Überwachung der Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 und 5 unterliegen, das Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit der gemäß den Artikeln 4 bis 12 ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Überarbeitung dieser Maßnahmen, wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Ziele und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis ***13*** eingehalten beziehungsweise erfüllt werden;

q) eine Angabe der Bestimmungen zur Gewährleistung der kontinuierlichen, langfristigen und nachhaltigen Wirkung der Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 12;

r) die geschätzten positiven Nebeneffekte für den Klimaschutz ***und die Landdegradationsneutralität*** im Zusammenhang mit den Wiederherstellungsmaßnahmen im Laufe der Zeit;

s) die vorhersehbaren sozioökonomischen Auswirkungen und den geschätzten Nutzen der Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 12;

t) ein eigener Abschnitt, in dem dargelegt wird, wie der nationale Wiederherstellungsplan Folgendes berücksichtigt:

i) die Relevanz von Klimaszenarien für die Planung von Art und Ort der Wiederherstellungsmaßnahmen,

ii) das Potenzial von Wiederherstellungsmaßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Natur, zur Verhinderung von Naturkatastrophen ***oder zur Abmilderung von deren Auswirkungen*** und zur Unterstützung der Anpassung,

iii) Synergien mit nationalen Anpassungsstrategien oder -plänen und nationalen Berichten über die Bewertung des Katastrophenrisikos,

iv) einen Überblick über die Wechselwirkungen zwischen den im nationalen Wiederherstellungsplan und im nationalen Energie- und Klimaplan enthaltenen Maßnahmen,

u) den geschätzten Finanzierungsbedarf für die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen, einschließlich einer Beschreibung der Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder anderen neuen Verpflichtungen aus dieser Verordnung betroffen sind, und der vorgesehenen öffentlichen oder privaten Finanzierungsmittel, einschließlich der Finanzierung oder Kofinanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union;

v) eine Angabe der Subventionen, die sich negativ auf die Erreichung der Ziele und die Einhaltung der Verpflichtungen, die in dieser Verordnung festgelegt sind, auswirken;

w) eine Zusammenfassung des Verfahrens zur Erstellung und Festlegung des nationalen Wiederherstellungsplans, einschließlich Informationen über die Beteiligung der Öffentlichkeit und darüber, wie die Bedürfnisse lokaler Gemeinschaften und Interessenträger berücksichtigt wurden;

x) ein eigener Abschnitt, in dem dargelegt wird, wie die in Artikel 17 Absatz 4 genannten Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans gemäß Artikel 17 Absatz 5 berücksichtigt wurden; geht der betreffende Mitgliedstaat auf eine Anmerkung der Kommission oder einen wesentlichen Bestandteil davon nicht ein, so begründet er dies.

(4) Der nationale Wiederherstellungsplan enthält, falls anwendbar, die ***Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen***, die ein Mitgliedstaat im Rahmen der GFP zu ergreifen beabsichtigt, einschließlich der Bestandserhaltungsmaßnahmen in gemeinsamen Empfehlungen, die ein Mitgliedstaat nach dem in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten ***und in Artikel 18 der vorliegenden Verordnung aufgeführten*** Verfahren zu veranlassen beabsichtigt, sowie alle einschlägigen Informationen über diese Maßnahmen.

(5) Der nationale Wiederherstellungsplan enthält einen Überblick über das Zusammenspiel zwischen den im nationalen Wiederherstellungsplan und im nationalen Strategieplan im Rahmen der GAP enthaltenen Maßnahmen.

(6) Falls angemessen, enthält der nationale Wiederherstellungsplan einen Überblick über die Erwägungen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Situationen in diversen Regionen gemäß Artikel 14 Absatz 16 Buchstabe c.

(7) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten ein einheitliches Format für den nationalen Wiederherstellungsplan fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommission wird bei der Ausarbeitung des einheitlichen Formats von der EUA unterstützt. ***Bis zum … [Datum: der erste Tag des Monats, der drei Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung liegt] legt die Kommission dem Ausschuss gemäß Artikel 24 Absatz 1 die Entwürfe der Durchführungsrechtsakte vor.***

Artikel 16

Vorlage der Entwürfe der nationalen Wiederherstellungspläne

Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission bis zum ... [erster Tag des Monats, der 24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung liegt] einen Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans gemäß den Artikeln 14 und 15 vor.

Artikel 17

Bewertung des nationalen Wiederherstellungsplans

(1) Die Kommission bewertet den Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans innerhalb von sechs Monaten nach seinem Eingang. Bei der Durchführung dieser Bewertung handelt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Mitgliedstaat.

(2) Bei der Bewertung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans prüft die Kommission

a) die Einhaltung von Artikel 15;

b) die Angemessenheit des Plans im Hinblick auf die Erfüllung der Ziele und die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 13;

c) den Beitrag des Plans zum Erreichen der übergeordneten Ziele und Zielvorgaben der Union gemäß Artikel 1, der spezifischen Ziele der Umwandlung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union in frei fließende Flüsse bis 2030 gemäß Artikel 9 Absatz 1 und der Verpflichtung nach Artikel 13, bis 2030 mindestens drei Milliarden weitere Bäume in der Union zu pflanzen.

(3) Bei der Bewertung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans wird die Kommission von Experten oder der EUA unterstützt.

(4) Die Kommission kann dem Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans Anmerkungen zu diesem Entwurf übermitteln.

(5) Der Mitgliedstaat trägt etwaigen Anmerkungen der Kommission in seinem endgültigen nationalen Wiederherstellungsplan ▌Rechnung.

(6) Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Anmerkungen der Kommission stellt der Mitgliedstaat den nationalen Wiederherstellungsplan fertig, veröffentlicht ihn und übermittelt ihn der Kommission.

Artikel 18

Koordinierung von Wiederherstellungsmaßnahmen in Meeresökosystemen

(1) Die Mitgliedstaaten, deren nationale Wiederherstellungspläne im Rahmen der GFP zu erlassende Bestandserhaltungsmaßnahmen enthalten, nutzen die darin vorgesehenen Instrumente in vollem Umfang.

(2) Enthalten die nationalen Wiederherstellungspläne Maßnahmen, für die die Vorlage einer gemeinsamen Empfehlung im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erforderlich ist, so leiten die Mitgliedstaaten, die diese nationalen Wiederherstellungspläne erstellen, unter Berücksichtigung der in Artikel 5 der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen rechtzeitig Konsultationen mit anderen von diesen Maßnahmen betroffenen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse und mit den einschlägigen Beiräten gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ein, um eine rechtzeitige Einigung über gemeinsame Empfehlungen und deren Vorlage zu ermöglichen. Zu diesem Zweck nehmen sie in den nationalen Wiederherstellungsplan auch den voraussichtlichen Zeitplan für die Konsultation und die Vorlage der gemeinsamen Empfehlungen auf.

(3) Die Kommission erleichtert und überwacht Fortschritte bei der Vorlage gemeinsamer Empfehlungen im Rahmen der GFP. Die Mitgliedstaaten legen spätestens 18 Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist die gemeinsamen Empfehlungen zu den Bestandserhaltungsmaßnahmen vor, die erforderlich sind, um zur Erreichung der in Artikel 5 festgelegten Ziele beizutragen.

(4) Liegen innerhalb der jeweiligen Frist gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels keine gemeinsamen Empfehlungen gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu Bestandserhaltungsmaßnahmen vor, die für die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen des Umweltrechts der Union gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erforderlich sind, so kann die Kommission die in Artikel 11 Absatz 4 jener Verordnung vorgesehenen Instrumente, falls angemessen, unter den dort festgelegten Bedingungen in vollem Umfang nutzen.

Artikel 19

Überprüfung des nationalen Wiederherstellungsplans

(1) ***Bis zum 30. Juni 2032 und anschließend bis zum 30. Juni 2042*** überprüft ***und überarbeitet*** jeder Mitgliedstaat seinen jeweiligen nationalen Wiederherstellungsplan ***und nimmt zusätzliche Maßnahmen auf***. Danach überprüft jeder Mitgliedstaat mindestens alle zehn Jahre seinen nationalen Wiederherstellungsplan, überarbeitet ihn erforderlichenfalls und nimmt zusätzliche Maßnahmen auf.

Die Überprüfung wird gemäß den Artikeln 14 und 15 ***durchgeführt***, und dabei werden die Fortschritte bei der Durchführung des Plans, die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie die verfügbaren Kenntnisse über Änderungen oder erwartete Veränderungen der Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels berücksichtigt. ***Bei den bis 30. Juni 2032 und bis 30. Juni 2042 durchzuführenden Überprüfungen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die im Einklang mit Artikel 4 Absatz 9 und Artikel 5 Absatz 7 gewonnenen Erkenntnisse über den Zustand der in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen. Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht seinen überarbeiteten nationalen Wiederherstellungsplan und legt ihn der Kommission vor.***

(2) ***Ergibt sich aus der gemäß Artikel 20 durchgeführten Überwachung,*** dass die im nationalen Wiederherstellungsplan festgelegten Maßnahmen voraussichtlich nicht für die Erreichung der Ziele und die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 13 ausreichen werden, ***so hat der betreffende Mitgliedstaat den nationalen Wiederherstellungsplan zu überprüfen und, falls erforderlich, zu überarbeiten und zusätzliche Maßnahmen in ihn aufzunehmen***. Die Mitgliedstaaten ***veröffentlichen ihren überarbeiteten nationalen Wiederherstellungsplan und legen ihn der Kommission vor***.

(3) Auf der Grundlage der in Artikel 21 Absätze 1 und 2 genannten Informationen und der Bewertung gemäß Artikel 21 Absätze 4 und 5 kann die Kommission ***nach Rücksprache mit dem betreffenden Mitgliedstaat diesen auffordern***, einen ***überarbeiteten*** Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans mit zusätzlichen Maßnahmen vorzulegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die vom betreffenden Mitgliedstaat erzielten Fortschritte nicht für die Erreichung der Ziele und die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 13 ausreichen werden. Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Aufforderung seitens der Kommission veröffentlicht der Mitgliedstaat den ***überarbeiteten*** nationalen Wiederherstellungsplan mit zusätzlichen Maßnahmen und legt ihn der Kommission vor. ***Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats und in hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission diese Frist um weitere sechs Monate verlängern.***

KAPITEL IV

ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Artikel 20

Überwachung

(1) Die Mitgliedstaaten überwachen Folgendes:

a) Zustand und Trends beim Zustand der Lebensraumtypen sowie Qualität und Qualitätstrend der Habitate der in den Artikeln 4 und 5 genannten Arten auf den Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen, auf der Grundlage der Überwachungsvorkehrungen gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe p;

b) die Fläche der städtischen Grünflächen und städtischen Baumüberschirmung ***in gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmten städtischen Ökosystemgebieten*** nach Artikel 8;

c) ***mindestens zwei der von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 Absatz 2 gewählten*** Biodiversitätsindikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme;

d) die Populationen der in Anhang V aufgeführten häufigen Feldvogelarten;

e) ***den Biodiversitätsindikator*** für Waldökosysteme ***gemäß Artikel 12 Absatz 2***;

f) mindestens sechs der von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 12 Absatz 3 gewählten Biodiversitätsindikatoren für Waldökosysteme;

g) die Größe und Vielfalt der Populationen von Bestäuberarten gemäß der in Artikel 10 Absatz 2 festgelegten Methode;

h) die Fläche und den Zustand der Flächen der in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen ▌;

i) die Fläche und die Qualität des Habitats der in Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 5 genannten Arten ▌;

j) das Ausmaß und die Lage der Flächen, auf denen sich die Lebensraumtypen und Habitate der Arten erheblich verschlechtert haben, und der Flächen, für die Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 13 gelten, sowie die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass sich die Lebensraumtypen und Habitate der Arten auf Ebene jeder biogeografischen Region in ihrem Hoheitsgebiet nicht erheblich verschlechtern, und um sicherzustellen, dass die Erreichung der Ziele und Zielvorgaben gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 nicht gefährdet ist.

(2) Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe a beginnt, sobald die Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden.

(3) Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c, d, e ***und f*** beginnt am … ***[Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]***.

(4) Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe g dieses Artikels beginnt ein Jahr nach dem Inkrafttreten des in Artikel 10 Absatz 2 genannten ***delegierten Rechtsakts***.

(5) Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe j dieses Artikels beginnt, sobald die Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 13 der Kommission übermittelt wurde.

(6) Die Überwachung gemäß Absatz 1 ***Buchstaben a und b erfolgt mindestens alle sechs Jahre. Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe c in Bezug auf, falls anwendbar***, den Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerflächen und den Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt und gemäß Absatz 1 Buchstabe ***f, falls anwendbar,*** in Bezug auf stehendes Totholz ***und*** liegendes Totholz ***sowie, falls anwendbar,*** den Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur, die Waldvernetzung und der Vorrat an organischem Kohlenstoff ***und den Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten und die Vielfalt der Baumarten*** wird mindestens alle ***sechs*** Jahre ***oder, falls zur Bewertung des Erreichens von Aufwärtstrends bis 2030 erforderlich, in kürzeren Abständen*** durchgeführt. Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe c in Bezug auf***, falls anwendbar,*** den Index der Grünlandschmetterlinge, ***gemäß Absatz 1 Buchstabe d in Bezug auf den Index häufiger Feldvogelarten,*** gemäß Absatz 1 Buchstabe e in Bezug auf den Index häufiger Waldvogelarten und gemäß Absatz 1 Buchstabe g in Bezug auf Bestäuberarten erfolgt jährlich. Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstaben h und i erfolgt mindestens alle sechs Jahre und wird mit dem Berichterstattungszyklus gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG ***und der Anfangsbewertung gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2008/56/EG*** koordiniert. ***Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe j erfolgt mindestens alle drei Jahre.***

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b und die Indikatoren für Waldökosysteme gemäß ***Artikel 12 Absatz 3 Buchstaben a, b und e*** der vorliegenden Verordnung im Einklang mit der Überwachung gemäß den Verordnungen (EU) 2018/841 und (EU) 2018/1999 überwacht werden.

(8) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Daten, die bei der Überwachung nach diesem Artikel erzeugt werden, im Einklang mit der Richtlinie 2007/2/EG und mit den in Absatz 6 dieses Artikels festgelegten Überwachungshäufigkeiten.

(9) Die Überwachungssysteme der Mitgliedstaaten stützen sich auf elektronische Datenbanken und geografische Informationssysteme und maximieren den Zugang zu und die Nutzung von Daten und Diensten aus Fernerkundungstechnologien, Erdbeobachtung (Copernicus-Dienste), In-situ-Sensoren und Geräten oder Bürgerwissenschaftsdaten, wobei die Möglichkeiten der künstlichen Intelligenz, fortgeschrittenen Datenanalyse und -verarbeitung zum Einsatz kommen.

(10) Bis zum 31. Dezember 2028 richtet die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Orientierungsrahmen für die Festlegung der zufriedenstellenden Niveaus gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 3, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 2 ein.

(11) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um

a) die Methoden für die Überwachung der in Anhang IV aufgeführten Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme festzulegen;

b) die Methoden für die Überwachung der in Anhang VI aufgeführten Indikatoren für Waldökosysteme festzulegen;

c) einen ***Orientierungsrahmen*** für die Festlegung des in ***Artikel 12 Absätze 2 und 3*** genannten zufriedenstellenden Niveaus einzurichten.

(12) Die ***in den Absätzen 10 und 11 dieses Artikels genannten*** Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 21

Berichterstattung

(1) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission elektronisch ***bis zum 30. Juni 2028 und danach mindestens alle drei Jahre*** folgende Daten:

a) die Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 12 unterliegen**;**

b) den Umfang der Flächen, auf denen sich Lebensraumtypen und Habitate von Arten erheblich verschlechtert haben, und der Flächen, für die Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 13 gelten;

c) die in Artikel 9 genannten Hindernisse, die beseitigt wurden, und

d) ***ihren Beitrag zur Verpflichtung gemäß Artikel 13.***

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission mit Unterstützung der EUA bis zum 30. Juni 2031 für den Zeitraum bis 2030 und danach mindestens alle ***sechs*** Jahre elektronisch folgende Daten und Informationen:

a) die Fortschritte bei der Umsetzung des nationalen Wiederherstellungsplans, bei der Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen und bei der Erreichung der Ziele und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis ***13***;

b) Informationen über

i) die Lage der Flächen, auf denen sich Lebensraumtypen oder Habitate von Arten erheblich verschlechtert haben, und der Flächen, für die Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 13 gelten;

ii) eine Beschreibung der Wirksamkeit, die die gemäß Artikel 4 Absatz 13 ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen zeigen, wenn es darum geht sicherzustellen, dass sich die Lebensraumtypen und Habitate von Arten auf der Ebene jeder biogeografischen Region in ihrem Hoheitsgebiet nicht erheblich verschlechtern;

iii) eine Beschreibung der Wirksamkeit, die die gemäß Artikel Absatz 13 ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen zeigen, wenn es darum geht sicherzustellen, dass die Erreichung der Zielvorgaben und Ziele gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 genannten Ziele nicht gefährdet wird;

c) die Ergebnisse der gemäß Artikel 20 durchgeführten Überwachung, einschließlich georeferenzierter Karten im Fall der Ergebnisse der gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben h und i durchgeführten Überwachung;

d) Lage und Ausmaß der Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 4, Artikel 5 und Artikel 11 Absatz 4 unterliegen, einschließlich einer georeferenzierten Karte dieser Flächen;

e) das aktualisierte Verzeichnis der Hindernisse gemäß Artikel 9 Absatz 1;

f) Informationen über die Fortschritte bei der Deckung des Finanzierungsbedarfs gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u, einschließlich einer Überprüfung der tatsächlichen Investitionen gegenüber den ursprünglichen Investitionsannahmen.

(3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format, die Struktur und die Modalitäten für die Vorlage der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Informationen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommission wird bei der Ausarbeitung des Formats, der Struktur und der Modalitäten der elektronischen Berichterstattung durch die EUA unterstützt.

(4) Die EUA legt der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 und ***danach alle drei Jahre*** auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 dieses Artikels und Artikel 20 Absatz 8 bereitgestellten Daten einen technischen Überblick über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele und der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung vor.

(5) Die EUA legt der Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1, 2 und 3 dieses Artikels bereitgestellten Daten bis zum 30. Juni 2032 und danach alle sechs Jahre einen unionsweiten technischen Bericht über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele und der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung vor. Die EUA kann auch Informationen verwenden, die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 15 der Richtlinie 2000/60/EG, Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel ***17*** der Richtlinie 2008/56/EG übermittelt werden.

(6) Ab … ***[fünf Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** und danach alle sechs Jahre erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.

(7) Bis zum … [zwölf Monate ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat in Absprache mit den Mitgliedstaaten einen Bericht vor, der Folgendes enthält:

a) einen Überblick über die auf Unionsebene für die Durchführung dieser Verordnung zur Verfügung stehenden Finanzmittel;

b) eine Bewertung des Finanzierungsbedarfs für die Umsetzung der Artikel 4 bis 13 und zur Verwirklichung des Ziels gemäß Artikel 1 Absatz 2;

c) eine Analyse, um etwaige Finanzierungslücken bei der Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen festzustellen;

d) falls angemessen, Vorschläge für angemessene Maßnahmen, einschließlich finanzieller Maßnahmen zur Behebung der ermittelten Lücken, etwa die Bereitstellung spezifischer Mittel, ohne den Vorrechten der beiden gesetzgebenden Organe in Bezug auf die Annahme des mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2027 vorzugreifen.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Informationen angemessen und aktuell sind und der Öffentlichkeit gemäß den Richtlinien 2003/4/EG, 2007/2/EG und (EU) 2019/1024 zugänglich sind.

KAPITEL V

DELEGIERTE RECHTSAKTE UND DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE

Artikel 22

Änderung von Anhängen

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, ***um die Art und Weise der Gruppierung der*** Lebensraumtypen ***gemäß dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen und den bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen***.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II zu erlassen, um

a) die Liste der Biotoptypen anzupassen, damit die Übereinstimmung mit den Aktualisierungen der Klassifizierung von Lebensräumen gemäß dem Europäischen Naturinformationssystem (EUNIS) sichergestellt ist, und

b) die Art und Weise der Gruppierung der Biotoptypen gemäß dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen und den bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III zu erlassen, um die Liste der Meeresarten gemäß Artikel 5 ***an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt*** anzupassen.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IV zu erlassen, um Beschreibung, Einheit und Methodik der Biodiversitätsindikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme ***an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt*** anzupassen.

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs V zu erlassen, um die für den Index häufiger Feldvogelarten in den Mitgliedstaaten verwendete Liste von Arten ***an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt*** anzupassen.

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VI zu erlassen, um Beschreibung, Einheit und Methodik der Biodiversitätsindikatoren für Waldökosysteme ***an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt*** anzupassen.

(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII zu erlassen, um die Liste von Beispielen für Wiederherstellungsmaßnahmen ***an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt*** anzupassen ***und den bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen***.

Artikel 23

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 22 Absätze 1 bis 7 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem … [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die Ausübung der Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 22 Absätze 1 bis 7 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegten Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 22 Absätze 1 bis 7 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 24

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25

Änderung der Verordnung (EU) 2022/869

Artikel 7 Absatz 8 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2022/869 erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG, in Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG sowie in Artikel 4 Absätze 14 und 15 und Artikel 5 Absätze 11 und 12 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates (*) (*) ***angesprochenen Umweltauswirkungen gelten, sofern alle in jenen Richtlinien und jener Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, Vorhaben auf der Unionsliste als Vorhaben, die in energiepolitischer Hinsicht von öffentlichem Interesse sind, und können als Vorhaben von überwiegendem öffentlichen Interesse betrachtet werden.“***

(*) ***Verordnung (EU) …/… vom … über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L […] vom […], S. […]).“***

Artikel 26

Überprüfung

(1) Die Kommission bewertet die Anwendung dieser Verordnung bis zum 31. Dezember ***2033***.

Die Bewertung umfasst eine Beurteilung der Auswirkungen dieser Verordnung auf den Agrar-, den Forst- und den Fischereisektor unter Berücksichtigung der relevanten Zusammenhänge mit der Lebensmittelerzeugung und der Ernährungssicherheit in der Union sowie der umfassenderen sozioökonomischen Auswirkungen dieser Verordnung.

(*) ABl.: Bitte die Nummer der im Dokument PE-CONS 74/23 – 2022/0195(COD) – enthaltenen Verordnung in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der Verordnung in die Fußnote einfügen.

(2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse der Bewertung. Sofern die Kommission dies für angemessen hält, wird dem Bericht ein Legislativvorschlag zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung beigefügt, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, zusätzliche Wiederherstellungsziele– ***auch für die aktualisierten Ziele für 2040 und 2050*** – festzulegen, die auf gemeinsamen Methoden zur Beurteilung des Zustands von Ökosystemen, die nicht unter die Artikel 4 und 5 fallen, ***auf der Bewertung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels*** und auf den jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen.

Artikel 27

Vorübergehende Aussetzung

(1) Tritt ein unvorhersehbares, außergewöhnliches und unprovoziertes Ereignis ein, das sich der Kontrolle der Union entzieht und schwerwiegende unionsweite Folgen für die Verfügbarkeit von Flächen hat, die erforderlich sind, um eine ausreichende landwirtschaftliche Erzeugung für den Lebensmittelverbrauch in der Union sicherzustellen, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, die im Notfall sowohl erforderlich als auch gerechtfertigt sind. Mit diesen Durchführungsrechtsakten kann die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Artikels 11 vorübergehend ausgesetzt werden, soweit und solange dies unbedingt erforderlich ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) Gemäß Absatz 1 erlassene Rechtsakte bleiben für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten in Kraft. Wenn die in Absatz 1 genannten spezifischen Probleme nach diesem Zeitraum fortbestehen, kann die Kommission einen geeigneten Legislativvorschlag zur Verlängerung dieses Zeitraums vorlegen.

(3) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die gemäß Absatz 1 erlassenen Rechtsakte binnen zwei Arbeitstagen nach deren Annahme.

Artikel 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu … am …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

ANHANG I

LAND-, KÜSTEN- UND SÜßWASSERÖKOSYSTEME – LEBENSRAUMTYPEN UND GRUPPEN VON LEBENSRAUMTYPEN GEMÄß ARTIKEL 4 ABSÄTZE 1 UND 4

Die nachstehende Liste enthält alle in Artikel 4 Absätze 1 und 4 genannten Land-, Küsten- und Süßwasserlebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG sowie sechs Gruppen dieser Lebensraumtypen, nämlich 1) Feuchtgebiete (Küste und Binnenland), 2) Grünland und sonstige Weidelebensräume, 3) Flüsse, Seen, Auen- und Uferlebensräume, 4) Wälder, 5) Steppen, Heiden und Buschflächen und 6) felsige Lebensräume und Dünen.

1. **GRUPPE 1: Feuchtgebiete (Küste und Binnenland)**

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	**Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG**
Lebensräume in Küstenbereichen und halophytische Vegetation	
1130	Ästuarien
1***1***40	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
1150	Lagunen des Küstenraums (Strandseen)
1310	Pioniervegetation mit Salicornia und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
1320	Schlickgrasbestände (*Spartinion maritimae*)
1330	Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
1340	Salzwiesen im Binnenland
1410	Mediterrane Salzwiesen (*Juncetalia maritimi*)
1420	Quellerwatten des Mittelmeer- und gemäßigten atlantischen Raums (*Sarcocornetea fruticosae*)
1530	Pannonische Salzsteppen und Salzwiesen
1650	Kleine, enge Buchten des borealen Baltikums
Feuchte Heiden und Moorwiesen	
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
4020	Feuchte Heiden des gemäßigt atlantischen Raumes mit *Erica ciliaris* und *Erica tetralix*
6460	Moorwiesen des Troodos-Gebirges
Hoch- und Niedermoore	
7110	Lebende Hochmoore
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7130	Flächenmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)
7160	Mineralreiche Quellen und Niedermoorquellen Fennoskandiens
7210	Kalkreiche Niedermoore mit *Cladium mariscus* und Arten von *Caricion davallianae*
7220	Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)

7230	Kalkreiche Niedermoore
7240	Alpine Pionierformationen des *Caricion bicoloris-atrofuscae*
7310	Aapa-More
7320	Palsa-Moore
Feuchtwälder	
9080	Laubholz-Bruchwälder Fennoskandiens
91D0	Moorwälder

2. **GRUPPE 2: Grünland und sonstige Weidelebensräume**

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	**Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG**
Dünen an Meeresküsten und im Binnenland	
1630	Küstenwiesen des borealen Baltikums
21A0	Machair
Heiden und Buschflächen	
4030	Trockene europäische Heiden
4040	Trockene atlantische Heiden an der Küste mit *Erica vagans*
4090	Oromediterrane endemische Heidegebiete mit Stechginster
5130	Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen
8240	Kalk-Felspflaster
Grasland	
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alysso-Sedion albi*)
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen
6130	Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*)
6140	Silikat-Grasland in den Pyrenäen mit *Festuca eskia*
6150	Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten
6160	Oro-Iberisches Grasland auf Silikatböden mit *Festuca indigesta*
6170	Alpine und subalpine Kalkrasen
6180	Mesophiles makaronesisches Grasland
6190	Lückiges pannonisches Grasland (*Stipo-Festucetalia pallentis*)
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
6220	Mediterrane Trockenrasen der *Thero-Brachypodietea*
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

6240	Subpannonische Steppen-Trockenrasen
6250	Pannonische Steppen-Trockenrasen auf Löss
6260	Pannonische Steppen auf Sandboden
6270	Artenreiche, mesophile, trockene Rasen der niederen Lagen Fennoskandiens
6280	Nordische Alvar-Trockenrasen und flache praekambrische Kalkfelsen
62A0	Östliche sub-mediterrane Trockenrasen (*Scorzoneratalia villosae*)
62B0	Serpentin-Grasland auf Zypern
62C0	Pontisch-sarmatische Steppen
62D0	Oro-moesisches bodensaures Grasland
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
6420	Mediterranes Feuchtgrünland mit Hochstauden des *Molinio-Holoschoenion*
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*)
6520	Berg-Mähwiesen
Dehesas und Wiesen mit Gehölzen	
6310	Dehesas mit immergrünen Eichenarten
6530	Wiesen mit Gehölzen in Fennoskandien
9070	Waldweiden Fennoskandiens

3. **GRUPPE 3: Flüsse, Seen, Auen- und Uferlebensräume**

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	**Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG**
Flüsse und Seen	
3110	Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*)
3120	Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer, meist auf sandigen Böden des westlichen Mittelmeerraumes mit *Isoëtes* spp.
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoëto-Nanojuncetea*
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
3160	Dystrophe Seen und Teiche
3170	Temporäre mediterrane Flachgewässer
3180	Turloughs
3190	Gipskarstseen auf gipshaltigem Untergrund
31A0	Transsilvanische heiße Quellen mit Tigerlotus-Formationen (*Nymphaea lotus*)

3210	Natürliche Flüsse Fennoskandiens
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation
3230	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica*
3240	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Salix elaeagnos*
3250	Permanente mediterrane Flüsse mit *Glaucium flavum*
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.
3280	Permanente mediterrane Flüsse: *Paspalo-Agrostidion* und Galeriewälder aus *Salix* und *Populus alba*
3290	Temporäre mediterrane Flüsse mit *Paspalo-Agrostidion*-Vegetation
32A0	Kalktuff-Kaskaden von Karstflüssen im Dinarischen Gebirge
Auenwiesen	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6440	Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)
6450	Nordboreale Auenwiesen
6540	Submediterranes Grünland des *Molinio-Hordeion secalini*
Auen- und Galeriewälder	
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
91E0	Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae*)
91F0	Hartholzauewälder mit *Quercus robur, Ulmus laevis* und *Ulmus minor, Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*)
92A0	Galeriewald mit *Salix alba* und *Populus alba*
92B0	Galeriewald an temporären mediterranen Flüssen mit *Rhododendron ponticum, Salix* und sonstiger Vegetation
92C0	Wälder mit *Platanus orientalis* und *Liquidambar orientalis* (*Platanion orientalis*)
92D0	Mediterrane Galeriewälder und flussbegleitende Gebüsche (*Nerio-Tamaricetea* und *Securinegion tinctoriae*)
9370	Palmhaine von *Phönix*

4. **GRUPPE 4: Wälder**

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	**Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG**
Boreale Wälder	
9010	Westliche Taiga

9020	Epiphytenreiche, alte, natürliche, hemiboreale Laubwälder (*Quercus, Tilia, Acer, Fraxinus* oder *Ulmus*)
9030	Natürliche Waldprimärsukzession der Landhebungsgebiete im Küstenbereich
9040	Subalpine/subarktische nordische Wälder von *Betula pubescens* ssp. *czerepanovii*
9050	Krautreiche Fichtenwälder Fennoskandiens
9060	Nadelwälder auf oder in Verbindung mit fluvio-glazialen Esker-Moränen
Wälder des gemäßigten Europas	
9110	Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
9120	Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion robori-petraeae* oder *Ilici-Fagenion*)
9130	Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
9140	Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und *Rumex arifolius*
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*
9180	Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion*
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
91A0	Eichenwälder auf den Britischen Inseln mit *Ilex* und *Blechnum*
91B0	Thermophile Eschenwälder mit *Fraxinus angustifolia*
91G0	Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus*
91H0	Pannonische Flaumeichen-Wälder
91I0	Euro-Sibirische Eichen-Steppenwälder
91J0	Eibenwälder der britischen Inseln
91K0	Illyrische Rotbuchenwälder (*Aremonio-Fagion*)
91L0	Illyrische Eichen-Hainbuchenwälder (*Erythronio-Carpinion*)
91M0	Pannonisch-balkanische Zerreichen- und Traubeneichenwälder
91P0	Tannenwald des Heilig-Kreuz-Gebirges (*Abietetum polonicum*)
91Q0	*Pinus-sylvestris*-Wälder der Westkarpaten auf Kalk
91R0	Waldkiefernwälder der dinarischen Dolomiten (*Genisto januensis-Pinetum*)
91S0	West-pontische Buchenwälder
91T0	Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe
91V0	Dakische Buchenwälder (*Symphyto-Fagion*)
91W0	Moesische Buchenwälder
91X0	Buchenwälder der Dobrudscha
91Y0	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum
91Z0	Moesische Silberlindenwälder

91AA	Östliche Flaumeichenwälder
91BA	Moesische Tannenwälder
91CA	Waldkiefernwälder der Rhodopen und des Balkan-Gebirges
Mediterrane und makaronesische Wälder	
9210	Buchenwald der Apenninen mit *Taxus* und *Ilex*
9220	Buchenwald der Apenninen mit *Abies alba* und Buchenwald mit *Abies nebrodensis*
9230	Galizisch-portugiesische Eichenwälder mit *Quercus robur* und *Quercus pyrenaica*
9240	Iberische Eichenwälder mit *Quercus faginea* und *Quercus canariensis*
9250	Eichenwälder mit *Quercus trojana*
9260	Eichenwälder mit *Castanea sativa*
9270	Griechische Buchenwälder mit *Abies borisii regis*
9280	Wälder mit *Quercus frainetto*
9290	Zypressenwälder (*Acero-Cupression*)
9310	Ägäische Wälder mit *Quercus brachyphylla*
9320	Wälder mit *Olea* und *Ceratonia*
9330	Wälder mit *Quercus suber*
9340	Wälder mit *Quercus ilex* und *Quercus rotundifolia*
9350	Wälder mit *Quercus macrolepis*
9360	Makaronesische Lorbeerwälder (*Laurus, Ocotea*)
9380	Wälder aus *Ilex aquifolium*
9390	Busch- und niedrige Waldvegetation mit *Quercus alnifolia*
93A0	Wälder mit *Quercus infectoria* (*Anagyro foetidae-Quercetum infectoriae*)
Berg- und Nadelwälder	
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*)
9420	Alpiner Lärchen- und/oder Arvenwald
9430	Montaner und subalpiner *Pinus-uncinata*-Wald
9510	Wald des Süd-Apennins mit *Abies alba*
9520	Wälder mit *Abies pinsapo*
9530	(Sub-)mediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern
9540	Mediterrane Pinienwälder mit endemischen Kiefern
9550	Kanarischer endemischer Kiefernwald
9560	Endemische Wälder mit *Juniperus* spp.
9570	Wälder mit *Tetraclinis articulata*

9580	Mediterrane Wälder mit *Taxus baccata*
9590	*Cedrus-brevifolia*-Wälder (*Cedrosetum brevifoliae*)
95A0	Oro-mediterrane Kiefernwälder der Hochlagen

5. **GRUPPE 5: Steppen, Heiden und Buschflächen**

Code des Lebens-raumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	**Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG**
Halophile und gypsophile Steppen	
1430	Halo-nitrophile Gestrüppe (*Pegano-Salsoletea*)
1510	Mediterrane Salzwiesen (*Limonietalia*)
1520	Iberische Gipssteppen (*Gypsophiletalia*)
Gemäßigte Heide- und Buschvegetation	
4050	Endemische makaronesische Heiden
4060	Alpine und boreale Heiden
4070	Buschvegetation mit *Pinus mugo* und *Rhododendron hirsutum* (*Mugo-Rhododendretum hirsuti*)
4080	Subarktisches Weidengebüsch
40A0	Subkontinentale peripannonische Gebüsche
40B0	*Potentilla-fruticosa*-Gebüsche der Rhodopen
40C0	Pontisch-sarmatische sommergrüne Gebüsche
Hartlaubgebüsche (Matorrals)	
5110	Stabile xerothermophile Formationen von *Buxus sempervirens* an Felsabhängen (*Berberidion* p.p.)
5120	Formationen von *Cytisus purgans* in Berggebieten
5140	Formationen von *Cistus palhinhae* auf maritimen Heiden
5210	***Baumförmige Matorrals mit Juniperus spp.***
5220	Baumförmige Matorrals mit *Zyziphus* spp.
5230	Baumförmige Matorrals mit *Laurus nobilis*
5310	Lorbeer-Gebüsche
5320	*Euphorbia*-Formationen an Steilküsten
5330	Thermo-mediterrane Gebüschformationen und Vorwüsten (sonstige Gesellschaften)
5410	Westmediterrane Phrygane (*Astragalo-Plantaginetum subulatae*) auf Felsenküsten
5420	*Sarcopoterium-spinosum-Phrygane*
5430	Endemische Phrygane des *Euphorbio-Verbascion*

6. **GRUPPE 6: Felsige Lebensräume und Dünen**

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	**Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG**
Felsenküsten, Strände und kleine Inseln	
1210	Einjährige Spülsäume
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation
1240	Mittelmeer-Felsküsten mit Vegetation mit endemischen *Limonium*-Arten
1250	Makaronesische Felsküsten mit endemischen Pflanzenarten
1610	Esker-(Moränen-)Inseln des Baltikums mit Sand-, Fels- oder Kiesstrandvegetation und sublitoraler Vegetation
1620	Kleine und Kleinstinseln des borealen Baltikums
1640	Sandige Strände mit ausdauernder Vegetation des borealen Baltikums
Dünen an Küsten und im Binnenland	
2110	Primärdünen
2120	Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria*
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation („Graudünen“)
2140	Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum*
2150	Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*)
2160	Dünen mit *Hippophaë rhamnoides*
2170	Dünen mit *Salix repens* ssp. argentea (*Salicion arenariae*)
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
2190	Feuchte Dünentäler
2210	Festliegende Dünen im Küstenbereich mit *Crucianellion maritimae*
2220	Dünen mit *Euphorbia terracina*
2230	Dünenvegetation der *Malcolimietalia*
2240	Dünenrasen der *Brachypodietalia* mit Annuellen
2250	Mediterrane Küstendünen mit Wacholder *Juniperus* spp.
2260	Dünen mit Hartlaubvegetation der *Cisto-Lavenduletalia*
2270	Dünenwälder mit *Pinus pinea* und/oder *Pinus pinaster*
2310	Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*
2320	Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Empetrum nigrum*
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*
2340	Pannonische Binnendünen

91N0	Pannonisches Binnensanddünen-Gebüsch (*Junipero-Populetum albae*)
Felsige Lebensräume	
8110	Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (*Androsacetalia alpinae* und *Galeopsietalia ladani*)
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe (*Thlaspietea rotundifolii*)
8130	Thermophile Schutthalden im westlichen Mittelmeerraum
8140	Schutthalden im östlichen Mittelmeerraum
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
8160	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen
8320	Lavafelder und Aushöhlungen
8340	Permanente Gletscher

ANHANG II

MEERESÖKOSYSTEME – LEBENSRAUMTYPEN UND GRUPPEN VON LEBENSRAUMTYPEN GEMÄß ARTIKEL 5 ABSÄTZE 1 UND 2

Die nachstehende Liste enthält alle in Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Meereslebensraumtypen sowie sieben Gruppen dieser Lebensraumtypen, nämlich 1) Seegraswiesen, 2) Makroalgenwälder, 3) Muschelbänke, 4) Kalkalgenbänke, 5) Schwamm-, Korallenriffe und korallogene Lebensräume, 6) Hydrothermalquellen und kalte Quellen und 7) Weichböden (nicht unterhalb von 1 000 Meter Tiefe). Die jeweilige Entsprechung mit den in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Lebensraumtypen ist ebenfalls angegeben.

Die Klassifizierung der Meereslebensräume, bei der nach biogeografischen Regionen unterschieden wird, beruht auf dem Europäischen Naturinformationssystems (EUNIS), dessen Typologie der Meereslebensräume 2022 von der EUA überarbeitet wurde. Die Informationen zu den entsprechenden Lebensräumen in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG beruhen auf der von der EUA im Jahr 2021 veröffentlichten Zuordnung ([1]).

1. **Gruppe 1: Seegraswiesen**

EUNIS-Code	**EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps**	**Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG**
Atlantik		
MA522	Seegraswiesen auf Sandboden des atlantischen Litorals	1140; 1160
MA623	Seegraswiesen auf Schlammboden des atlantischen Litorals	1140; 1160
MB522	Seegraswiesen auf Sandboden des atlantischen Infralitorals	1110; 1150; 1160
Ostsee		
MA332	Durch Unterwasservegetation gekennzeichnetes Grobsediment des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1160; 1610; 1620
MA432	Durch Unterwasservegetation gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1140; 1160; 1610
MA532	Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichneter Sandboden des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1140; 1160; 1610
MA632	Von bewurzelten Unterwasserpflanzen dominierter Schlickboden des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1140; 1160; 1650
MB332	Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichnetes Grobsediment des Ostsee-Infralitorals	1110; 1160
MB432	Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Infralitorals	1110; 1160; 1650
MB532	Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichneter Sandboden des Ostsee-Infralitorals	1110; 1130; 1150; 1160
MB632	Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichnetes Schlicksediment des Ostsee-Infralitorals	1130; 1150; 1160; 1650
Schwarzes Meer		
MB546	Wiesen von Seegras oder Rhizome bildenden Algen auf Schlicksandboden des durch Süßwasserzufluss beeinflussten Schwarzmeer-Infralitorals	1110; 1130; 1160

([1]) EUNIS marine habitat classification 2022, Europäische Umweltagentur.

MB547	Seegraswiesen auf mäßig exponiertem sauberem Sandboden des oberen Schwarzmeer-Infralitorals	1110; 1160
MB548	Seegraswiesen auf Sandboden des unteren Schwarzmeer-Infralitorals	1110; 1160
Mittelmeer		
MB252	Biozönosen mit *Posidonia oceanica*	1120
MB2521	Ökomorphosen streifenförmiger *Posidonia-oceanica*-Wiesen	1120; 1130; 1160
MB2522	Ökomorphosen von *Posidonia-oceanica*-Wiesen in Form von Barriereriffen	1120; 1130; 1160
MB2523	Fazies toter „Matten" von *Posidonia oceanica* ohne viel Epiflora	1120; 1130; 1160
MB2524	Assoziation mit *Caulerpa prolifera* auf *Posidonia*-Wiesen	1120; 1130; 1160
MB5521	Assoziation mit *Cymodocea nodosa* auf gut sortiertem feinem Sandboden	1110; 1130; 1160
MB5534	Assoziation mit *Cymodocea nodosa* auf Oberflächenschlicksandboden in geschützten Gewässern	1110; 1130; 1160
MB5535	Assoziation mit *Zostera noltei* auf Oberflächenschlicksandboden in geschützten Gewässern	1110; 1130; 1160
MB5541	Assoziation mit *Ruppia cirrhosa* und/oder *Ruppia maritima* auf Sandboden	1110; 1130; 1160
MB5544	Assoziation mit *Zostera noltei* in euryhaliner und eurythermaler Umgebung auf Sandboden	1110; 1130; 1160
MB5545	Assoziation mit *Zostera marina* in euryhaliner und eurythermaler Umgebung	1110; 1130; 1160

2. **Gruppe 2: Makroalgenwälder**

EUNIS-Code	**EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps**	**Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG**
Atlantik		
MA123	Meeralgengemeinschaften auf Felsen des atlantischen Litorals mit voller Salinität	1160; 1170; 1130
MA125	Braunalgen auf Felsen des atlantischen Litorals mit variabler Salinität	1170; 1130
MB121	Tang- und Seegrasgemeinschaften auf Felsen des atlantischen Infralitorals	1170; 1160
MB123	Tang- und Seegrasgemeinschaften auf Sedimenten oder anderen Störungen ausgesetzten Felsen des atlantischen Infralitorals	1170; 1160
MB124	Tanggemeinschaften auf Felsen des atlantischen Infralitorals mit variabler Salinität	1170; 1130; 1160
MB321	Tang- und Seegrasgemeinschaften auf Grobsediment des atlantischen Infralitorals	1160
MB521	Tang- und Seegrasgemeinschaften auf Sandboden des atlantischen Infralitorals	1160
MB621	Vegetationsgemeinschaften auf Schlickboden des atlantischen Infralitorals	1160

Ostsee		
MA131	Durch mehrjährige Algen gekennzeichnete Felsen und Geröll des Ostsee-Hydrolitorals	1160; 1170; 1130; 1610; 1620
MB131	Mehrjährige Algen auf Felsen und Geröll des Ostsee-Infralitorals	1170; 1160
MB232	Von Muschelschill gekennzeichneter Grund des Ostsee-Infralitorals	1160; 1110
MB333	Von mehrjährigen Algen gekennzeichnetes Grobsediment des Ostsee-Infralitorals	1110; 1160
MB433	Von mehrjährigen Algen gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Infralitorals	1110; 1130; 1160; 1170
Schwarzes Meer		
MB144	Von Miesmuscheln dominierte exponierte Felsen des oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit Fucales	1170; 1160
MB149	Von Miesmuscheln dominierte mäßig exponierte Felsen des oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit Fucales	1170; 1160
MB14A	Fucales und andere Algen auf Felsen des geschützten oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit guten Lichtverhältnissen	1170; 1160
Mittelmeer		
MA1548	Assoziation mit *Fucus virsoides*	1160; 1170
MB1512	Assoziation mit *Cystoseira tamariscifolia* und *Saccorhiza polyschides*	1170; 1160
MB1513	Assoziation mit *Cystoseira amentacea* (var. *amentacea*, var. *stricta*, var. *spicata*)	1170; 1160
MB151F	Assoziation mit *Cystoseira brachycarpa*	1170; 1160
MB151G	Assoziation mit *Cystoseira crinita*	1170; 1160
MB151H	Assoziation mit *Cystoseira crinitophylla*	1170; 1160
MB151J	Assoziation mit *Cystoseira sauvageauana*	1170; 1160
MB151K	Assoziation mit *Cystoseira spinosa*	1170; 1160
MB151L	Assoziation mit *Sargassum vulgare*	1170; 1160
MB151M	Assoziation mit *Dictyopteris polypodioides*	1170; 1160
MB151W	Assoziation mit *Cystoseira compressa*	1170; 1160
MB1524	Assoziation mit *Cystoseira barbata*	1170; 1160
MC1511	Assoziation mit *Cystoseira zosteroides*	1170; 1160
MC1512	Assoziation mit *Cystoseira usneoides*	1170; 1160
MC1513	Assoziation mit *Cystoseira dubia*	1170; 1160
MC1514	Assoziation mit *Cystoseira corniculata*	1170; 1160

MC1515	Assoziation mit *Sargassum* spp.	1170; 1160
MC1518	Assoziation mit *Laminaria ochroleuca*	1170; 1160
MC3517	Assoziation mit *Laminaria rodriguezii* auf detritischen Bänken	1160

3. **Gruppe 3: Muschelbänke**

EUNIS-Code	**EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps**	**Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG**
Atlantik		
MA122	*Mytilus-edulis*- und/oder Seepockengemeinschaften auf wellenexponierten Felsen des atlantischen Litorals	1160; 1170
MA124	Miesmuschel- und/oder Seepockengemeinschaften mit Meeralgen auf Felsen des atlantischen Litorals	1160; 1170
MA227	Muschelriffe in der atlantischen Litoralzone	1170; 1140
MB222	Muschelriffe in der atlantischen Infralitoralzone	1170; 1130; 1160
MC223	Muschelriffe in der atlantischen Circalitoralzone	1170
Ostsee		
MB231	Von epibenthischen Muscheln dominierter Grund des Ostsee-Infralitorals	1170; 1160
MC231	Von epibenthischen Muscheln dominierter Grund des Ostsee-Circalitorals	1170; 1160; 1110
MD231	Durch epibenthische Muscheln gekennzeichneter biogener Boden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	1170
MD232	Durch Muscheln gekennzeichneter Kiesboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	1170
MD431	Durch makroskopische epibenthische biotische Strukturen gekennzeichneter Mischboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
MD531	Durch makroskopische epibenthische biotische Strukturen gekennzeichneter Sandboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
MD631	Durch epibenthische Muscheln gekennzeichneter Schlickboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
Schwarzes Meer		
MB141	Von Wirbellosen dominierte Felsen des unteren Schwarzmeer-Infralitorals	1170
MB143	Von Miesmuscheln dominierte exponierte Felsen des oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit foliosen Algen (ohne Fucales)	1170; 1160
MB148	Von Miesmuscheln dominierte mäßig exponierte Felsen des oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit foliosen Algen (andere als Fucales)	1170; 1160
MB242	Miesmuschelbänke in der Schwarzmeer-Infralitoralzone	1170; 1130; 1160
MB243	Austernbänke auf Felsen des unteren Schwarzmeer-Infralitorals	1170
MB642	Terrigene Schlickböden des Schwarzmeer-Infralitorals	1160

MC141	Von Wirbellosen dominierte Felsen des Schwarzmeer-Circalitorals	1170
MC241	Miesmuschelbänke auf terrigenen Schlickböden des Schwarzmeer-Circalitorals	1170
MC645	Schlickboden des unteren Schwarzmeer-Circalitorals	
Mittelmeer		
MA1544	Fazies mit *Mytilus galloprovincialis* in mit organischen Stoffen angereicherten Gewässern	1160; 1170
MB1514	Fazies mit *Mytilus galloprovincialis*	1170; 1160
	Austernbänke des Mittelmeer-Infralitorals	
	Austernbänke des Mittelmeer-Circalitorals	

4. **Gruppe 4: Kalkalgenbänke**

EUNIS-Code	**EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps**	**Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG**
Atlantik		
MB322	Kalkalgenbänke auf Grobsediment des atlantischen Infralitorals	1110; 1160
MB421	Kalkalgenbänke auf Mischsediment des atlantischen Infralitorals	1110; 1160
MB622	Kalkalgenbänke auf Schlicksediment des atlantischen Infralitorals	1110; 1160
Mittelmeer		
MB3511	Assoziation mit Rodolith in von Wellen vermischtem grobem Sand und feinem Kies	1110; 1160
MB3521	Assoziation mit Rodolith in grobem Sand und feinem Kies unter dem Einfluss von Strömungen am Meeresgrund	1110; 1160
MB3522	Assoziation mit Kalkalgen (= Assoziation mit *Lithothamnion corallioides* und *Phymatolithon calcareum*) auf grobem Sand- und Kiesboden des Mittelmeers	1110; 1160
MC3521	Assoziation mit Rodolith auf detritischem Küstengrund	1110
MC3523	Assoziation mit Kalkalgen (*Lithothamnion corallioides* und *Phymatolithon calcareum*) auf detritischem Küstengrund	1110

5. **Gruppe 5: Schwammriffe, Korallenriffe und korallogene Lebensräume**

EUNIS-Code	**EUNIS-Bezeichnung des Biotoptypen**	**Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG**
Atlantik		
MC121	Mattenbildende Faunagemeinschaften auf Felsen des atlantischen Circalitorals	1170
MC124	Von Faunagemeinschaften bedeckte Felsen des atlantischen Circalitorals mit variabler Salinität	1170; 1130

MC126	Gemeinschaften in Höhlen und Überhängen des atlantischen Circalitorals	8330; 1170
MC222	Kaltwasserkorallenriffe in der atlantischen Circalitoralzone	1170
MD121	Schwammgemeinschaften auf Felsen des küstenfernen atlantischen Circalitorals	1170
MD221	Kaltwasserkorallenriffe in der küstenfernen atlantischen Circalitoralzone	1170
ME122	Schwammgemeinschaften auf Felsen des oberen atlantischen Bathyals	1170
ME123	Gemischte Kaltwasserkorallengemeinschaften auf Felsen des oberen atlantischen Bathyals	1170
ME221	Kaltwasserkorallenriffe des oberen atlantischen Bathyals	1170
ME322	Gemischte Kaltwasserkorallengemeinschaften auf Grobsediment des oberen atlantischen Bathyals	
ME324	Ansammlungen von Schwämmen auf Grobsediment des oberen atlantischen Bathyals	
ME422	Ansammlungen von Schwämmen auf Mischsediment des oberen atlantischen Bathyals	
ME623	Ansammlungen von Schwämmen auf Schlickboden des oberen atlantischen Bathyals	
ME624	Aufrechte Korallenfelder auf Schlickboden des oberen atlantischen Bathyals	
MF121	Gemischte Kaltwasserkorallengemeinschaften auf Felsen des unteren atlantischen Bathyals	1170
MF221	Kaltwasserkorallenriffe des unteren atlantischen Bathyals	1170
MF321	Gemischte Kaltwasserkorallengemeinschaften auf Grobsediment des unteren atlantischen Bathyals	
MF622	Ansammlungen von Schwämmen auf Schlickboden des unteren atlantischen Bathyals	
MF623	Aufrechte Korallenfelder auf Schlickboden des unteren atlantischen Bathyals	
Ostsee		
MB138	Durch epibenthische Schwämme gekennzeichnete Felsen und Geröll des Ostsee-Infralitorals	1170; 1160
MB43A	Durch epibenthische Schwämme (Porifera) gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Infralitorals	1160; 1170
MC133	Durch epibenthische Cnidaria gekennzeichnete Felsen und Geröll des Ostsee-Circalitorals	1170; 1160
MC136	Durch epibenthische Schwämme gekennzeichnete Felsen und Geröll des Ostsee-Circalitorals	1170; 1160
MC433	Durch epibenthische Cnidaria gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Circalitorals	1160; 1170
MC436	Durch epibenthische Schwämme gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Circalitorals	1160
Schwarzes Meer		
MD24	Biogene Lebensräume des küstenfernen Schwarzmeer-Circalitorals	1170
ME14	Felsen des oberen Schwarzmeer-Bathyals	1170
ME24	Biogene Lebensräume des oberen Schwarzmeer-Bathyals	1170
MF14	Felsen des unteren Schwarzmeer-Bathyals	1170

Mittelmeer		
MB151E	Fazies mit *Cladocora caespitosa*	1170; 1160
MB151Q	Fazies mit *Astroides calycularis*	1170; 1160
MB151α	Fazies und Assoziation korallogener Biozönosen (Einschlüsse)	1170; 1160
MC1519	Fazies mit *Eunicella cavolini*	1170; 1160
MC151A	Fazies mit *Eunicella singularis*	1170; 1160
MC151B	Fazies mit *Paramuricea clavata*	1170; 1160
MC151E	Fazies mit *Leptogorgia sarmentosa*	1170; 1160
MC151F	Fazies mit *Anthipatella subpinnata* und vereinzelten Rotalgen	1170; 1160
MC151G	Fazies mit massiven Schwämmen und vereinzelten Rotalgen	1170; 1160
MC1522	Fazies mit *Corallium rubrum*	8330; 1170
MC1523	Fazies mit *Leptopsammia pruvoti*	8330; 1170
MC251	Korallogene Plattformen	1170
MC6514	Fazies zähen Schlicks mit *Alcyonium palmatum* und *Parastichopus regalis* auf Schlickboden des Circalitorals	1160
MD151	Biozönose auf Felsen der Mittelmeer-Schelfkante	1170
MD25	Biogene Lebensräume des küstenfernen Mittelmeer-Circalitorals	1170
MD6512	Fazies zähen Schlicks mit *Alcyonium palmatum* und *Parastichopus regalis* auf Schlickboden des unteren Circalitorals	
ME1511	*Lophelia-pertusa*-Riffe des oberen Mittelmeer-Bathyals	1170
ME1512	*Madrepora-oculata*-Riffe des oberen Mittelmeer-Bathyals	1170
ME1513	*Madrepora-oculata*- und *Lophelia-pertusa*-Riffe des oberen Mittelmeer-Bathyals	1170
ME6514	Fazies mit *Pheronema carpenteri* des oberen Mittelmeer-Bathyals	
MF1511	*Lophelia-pertusa*-Riffe des unteren Mittelmeer-Bathyals	1170
MF1512	*Madrepora-oculata*-Riffe des unteren Mittelmeer-Bathyals	1170
MF1513	*Madrepora-oculata*- und *Lophelia-pertusa*-Riffe des unteren Mittelmeer-Bathyals	1170
MF6511	Fazies sandiger Schlickböden mit *Thenea muricata* des unteren Mittelmeer-Bathyals	
MF6513	Fazies kompakter Schlickböden mit *Isidella elongata* des unteren Mittelmeer-Bathyals	

6. **Gruppe 6: Hydrothermalquellen und kalte Quellen**

EUNIS-Code	**EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps**	**Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß den Codes des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG**
Atlantik		
MB128	Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Felsen des atlantischen Infralitorals	1170; 1160; 1180

MB627	Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Schlickböden des atlantischen Infralitorals	1130; 1160
MC127	Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Felsen des atlantischen Circalitorals	1170; 1180
MC622	Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Schlickböden des atlantischen Circalitorals	1160
MD122	Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Felsen des küstenfernen atlantischen Circalitorals	1170
MD622	Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Schlickböden des küstenfernen atlantischen Circalitorals	

7. **Gruppe 7: Weichböden (nicht unterhalb von 1 000 Meter Tiefe)**

EUNIS-Code	**EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps**	**Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG**
Atlantik		
MA32	Grobsediment des atlantischen Litorals	1130; 1160
MA42	Mischsediment des atlantischen Litorals	1130; 1140; 1160
MA52	Sandboden des atlantischen Litorals	1130; 1140; 1160
MA62	Schlickboden des atlantischen Litorals	1130; 1140; 1160
MB32	Grobsediment des atlantischen Infralitorals	1110; 1130; 1160
MB42	Mischsediment des atlantischen Infralitorals	1110; 1130; 1150; 1160
MB52	Sandboden des atlantischen Infralitorals	1110; 1130; 1150; 1160
MB62	Schlickboden des atlantischen Infralitorals	1110; 1130; 1160
MC32	Grobsediment des atlantischen Circalitorals	1110; 1160
MC42	Mischsediment des atlantischen Circalitorals	1110; 1160
MC52	Sandboden des atlantischen Circalitorals	1110; 1160
MC62	Schlickboden des atlantischen Circalitorals	1160
MD32	Grobsediment des küstenfernen atlantischen Circalitorals	
MD42	Mischsediment des küstenfernen atlantischen Circalitorals	
MD52	Sandboden des küstenfernen atlantischen Circalitorals	
MD62	Schlickboden des küstenfernen atlantischen Circalitorals	
ME32	Grobsediment des oberen atlantischen Bathyals	
ME42	Mischsediment des oberen atlantischen Bathyals	
ME52	Sandboden des oberen atlantischen Bathyals	
ME62	Schlickboden des oberen atlantischen Bathyals	
MF32	Grobsediment des unteren atlantischen Bathyals	
MF42	Mischsediment des unteren atlantischen Bathyals	
MF52	Sandboden des unteren atlantischen Bathyals	

MF62	Schlickboden des unteren atlantischen Bathyals	
Ostsee		
MA33	Grobsediment des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1160; 1610; 1620
MA43	Mischsediment des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1140; 1160; 1610
MA53	Sandboden des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1140; 1160; 1610
MA63	Schlickboden des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1140; 1160; 1650
MB33	Grobsediment des Ostsee-Infralitorals	1110; 1150; 1160
MB43	Mischsediment des Ostsee-Infralitorals	1110; 1130; 1150; 1160; 1170; 1650
MB53	Sandboden des Ostsee-Infralitorals	1110; 1130; 1150; 1160
MB63	Schlickboden des Ostsee-Infralitorals	1130; 1150; 1160; 1650
MC33	Grobsediment des Ostsee-Circalitorals	1110; 1160
MC43	Mischsediment des Ostsee-Circalitorals	1160; 1170
MC53	Sandboden des Ostsee-Circalitorals	1110; 1160
MC63	Schlickboden des Ostsee-Circalitorals	1160; 1650
MD33	Grobsediment des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
MD43	Mischsediment des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
MD53	Sandboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
MD63	Schlickboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
Schwarzes Meer		
MA34	Grobsediment des Schwarzmeer-Litorals	1160
MA44	Mischsediment des Schwarzmeer-Litorals	1130; 1140; 1160
MA54	Sandboden des Schwarzmeer-Litorals	1130; 1140; 1160
MA64	Schlickboden des Schwarzmeer-Litorals	1130; 1140; 1160
MB34	Grobsediment des Schwarzmeer-Infralitorals	1110; 1160
MB44	Mischsediment des Schwarzmeer-Infralitorals	1110; 1170
MB54	Sandboden des Schwarzmeer-Infralitorals	1110; 1130; 1160
MB64	Schlickboden des Schwarzmeer-Infralitorals	1130; 1160
MC34	Grobsediment des Schwarzmeer-Circalitorals	1160
MC44	Mischsediment des Schwarzmeer-Circalitorals	
MC54	Sandboden des Schwarzmeer-Circalitorals	1160
MC64	Schlickboden des Schwarzmeer-Circalitorals	1130; 1160
MD34	Grobsediment des küstenfernen Schwarzmeer-Circalitorals	

MD44	Mischsediment des küstenfernen Schwarzmeer-Circalitorals	
MD54	Sandboden des küstenfernen Schwarzmeer-Circalitorals	
MD64	Schlickboden des küstenfernen Schwarzmeer-Circalitorals	
Mittelmeer		
MA35	Grobsediment des Mittelmeer-Litorals	1160; 1130
MA45	Mischsediment des Mittelmeer-Litorals	1140; 1160
MA55	Sandboden des Mittelmeer-Litorals	1130; 1140; 1160
MA65	Schlickboden des Mittelmeer-Litorals	1130; 1140; 1150; 1160
MB35	Grobsediment des Mittelmeer-Infralitorals	1110; 1160
MB45	Mischsediment des Mittelmeer-Infralitorals	
MB55	Sandboden des Mittelmeer-Infralitorals	1110; 1130; 1150; 1160
MB65	Schlickboden des Mittelmeer-Infralitorals	1130; 1150
MC35	Grobsediment des Mittelmeer-Circalitorals	1110; 1160
MC45	Mischsediment des Mittelmeer-Circalitorals	
MC55	Sandboden des Mittelmeer-Circalitorals	1110; 1160
MC65	Schlickboden des Mittelmeer-Circalitorals	1130; 1160
MD35	Grobsediment des küstenfernen Mittelmeer-Circalitorals	
MD45	Mischsediment des küstenfernen Mittelmeer-Circalitorals	
MD55	Sandboden des küstenfernen Mittelmeer-Circalitorals	
MD65	Schlickboden des küstenfernen Mittelmeer-Circalitorals	
ME35	Grobsediment des oberen Mittelmeer-Bathyals	
ME45	Mischsediment des oberen Mittelmeer-Bathyals	
ME55	Sandboden des oberen Mittelmeer-Bathyals	
ME65	Schlickboden des oberen Mittelmeer-Bathyals	
MF35	Grobsediment des unteren Mittelmeer-Bathyals	
MF45	Mischsediment des unteren Mittelmeer-Bathyals	
MF55	Sandboden des unteren Mittelmeer-Bathyals	
MF65	Schlickboden des unteren Mittelmeer-Bathyals	

ANHANG III

IN ARTIKEL 5 ABSATZ 5 GENANNTE IM MEER LEBENDE ARTEN

(1) Zwergsägerochen (*Pristis clavata*);

(2) Westlicher Sägefisch (*Pristis pectinata*);

(3) Gewöhnlicher Sägefisch (*Pristis pristis*);

(4) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*);

(5) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus)*;

(6) Riffmanta (*Mobula alfredi*);

(7) Großer Teufelsrochen (*Mobula birostris*);

(8) Teufelsrochen (*Mobula mobular*);

(9) Kleiner guineischer Teufelsrochen (*Mobula rochebrunei*);

(10) Japanischer Teufelsrochen (*Mobula japanica*);

(11) Glatter Teufelsrochen (*Mobula thurstoni*);

(12) Zwerg-Teufelsrochen (*Mobula eregoodootenkee*);

(13) Sichelflossen-Teufelsrochen (*Mobula tarapacana*);

(14) Kuhls Teufelsrochen (*Mobula kuhlii*);

(15) Kleiner Teufelsrochen (*Mobula hypostoma*);

(16) Schwarzbäuchiger Glattrochen (*Dipturus nidarosiensis*);

(17) Bandrochen (*Rostroraja alba*);

(18) Geigenrochen (*Rhinobatidae*);

(19) Engelhai (*Squatina squatina*);

(20) Lachs (*Salmo salar*);

(21) Meerforelle (*Salmo trutta*);

(22) Schnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*).

ANHANG IV

LISTE DER BIODIVERSITÄTSINDIKATOREN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ÖKOSYSTEME GEMÄß ARTIKEL 11 ABSATZ 2

Indikator	**Beschreibung, Einheit und Methodik für die Festlegung und Überwachung des Indikators**
Index der Grünlandschmetterlinge	Beschreibung: Dieser Indikator setzt sich aus Arten zusammen, die als charakteristisch für europäisches Grünland gelten, in weiten Teilen Europas verbreitet sind und unter die Mehrzahl der Beobachtungsprogramme für Schmetterlinge fallen. Er beruht auf dem geometrischen Mittel der Entwicklungen von Arten. Einheit: Index. Methodik: wie von Butterfly Conservation Europe entwickelt und angewandt (Van Swaay, C.A.M, *Assessing Butterflies in Europe – Butterfly Indicators 1990-2018*, Technical report, Butterfly Conservation Europe, 2020).
Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden	Beschreibung: Dieser Indikator beschreibt den Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden in einer Tiefe von 0 bis 30 cm. Einheit: Tonnen organischer Kohlenstoff/ha Methodik: wie in Anhang V der Verordnung (EU) 2018/1999 im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 beschrieben und durch die Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS) gestützt (Jones A. et al., *LUCAS Soil 2022*, Technischer Bericht der JRC, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021).
Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt	Beschreibung: Landschaftselemente mit großer Vielfalt, ***wie etwa Pufferstreifen, Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhaufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte,*** sind Elemente einer dauerhaften natürlichen oder naturnahen Vegetation in einem landwirtschaftlichen Kontext, die Ökosystemdienstleistungen erbringen und die biologische Vielfalt unterstützen. Dazu müssen die Landschaftselemente möglichst wenig ***nachteiligen*** äußeren Störungen ausgesetzt sein, um sichere Lebensräume für verschiedene Taxa zu schaffen und somit folgende Bedingungen zu erfüllen: a) Sie dürfen nicht produktiv landwirtschaftlich genutzt werden (einschließlich Beweidung und Futtererzeugung), ***es sei denn, eine solche Nutzung ist für die Erhaltung der biologischen Vielfalt nötig,*** und b) sie sollten nicht mit Düngemitteln oder Pestiziden behandelt werden, *mit Ausnahme des Aufbringens von Festmist in geringem Umfang*. Brachliegende Flächen, ***einschließlich vorübergehend brachliegender Flächen,*** können als Landschaftselemente mit großer Vielfalt angesehen werden, wenn sie die in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Kriterien erfüllen. Produktive Bäume, die Teil ***nachhaltiger*** Agroforstsysteme sind, ***oder Bäume in extensiv genutzten alten Obstgärten auf Grünland*** und produktive Elemente in [...] Hecken können ebenfalls als Landschaftselemente mit großer Vielfalt angesehen werden, wenn sie das in Absatz 2 Buchstabe b genannte Kriterium erfüllen und wenn die Ernte nur zu Zeiten erfolgt, in denen die große biologische Vielfalt nicht gefährdet wird. Einheit: Prozent (Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen) Methodik: wie im Rahmen von Indikator I.21 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 entwickelt und aufbauend auf der ***jüngsten aktualisierten Fassung der*** LUCAS-Erhebung für Landschaftselemente (Ballin M. et al., *Redesign sample for Land Use/Cover Area frame Survey (LUCAS)*, Eurostat 2018) und für brachliegende Flächen (*Farm Structure, Reference Metadata in Single Integrated Metadata Structure*, Online-Veröffentlichung, Eurostat) ***und gegebenenfalls für Landschaftselemente mit großer Vielfalt, die nicht von der oben genannten Methodik erfasst werden, gemäß einer Methodik, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Absatz 7 der vorliegenden Verordnung entwickelt wurde***. ***Die LUCAS-Methodik wird regelmäßig aktualisiert, um die Zuverlässigkeit der Daten zu erhöhen, die in der Union und auf nationaler Ebene von den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne verwendet werden.***

ANHANG V

INDEX HÄUFIGER FELDVOGELARTEN AUF NATIONALER EBENE

Beschreibung

Der Index häufiger Feldvogelarten gibt Auskunft über die Entwicklung des Vogelbestands häufiger und verbreiteter Vogelarten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und soll als Näherungswert für die Bewertung des Zustands der biologischen Vielfalt landwirtschaftlicher Ökosysteme in Europa dienen. Der nationale Index häufiger Feldvogelarten ist ein zusammengesetzter, artenübergreifender Index, mit dem die Entwicklungsrate der relativen Häufigkeit von Feldvogelarten an ausgewählten Erhebungsorten auf nationaler Ebene gemessen wird. Dieser Index beruht auf gezielt ausgewählten Arten, die für die Futteraufnahme oder Brut oder beides Lebensräume auf landwirtschaftlichen Flächen benötigen. Die nationalen Indizes häufiger Feldvogelarten beruhen auf Gruppen von Arten, die im jeweiligen Mitgliedstaat relevant sind. Der nationale Index häufiger Feldvogelarten wird in Bezug auf ein Referenzjahr berechnet, für das der Indexwert üblicherweise auf 100 festgelegt wird. Die Entwicklungstendenzen stehen für die allgemeine Veränderung der Populationsentwicklung der einzelnen Feldvögel über einen Zeitraum von Jahren.

Methodik: Brlík et al. (2021): Long-term and large-scale multispecies dataset tracking population changes of common European breeding birds. Sci Data 8, 21. https://doi.org/10.1038/s41597-021-00804-2

„Mitgliedstaaten mit historisch stärker dezimierten Feldvogelpopulationen“ bezeichnet Mitgliedstaaten, in denen mindestens die Hälfte der Arten des nationalen Index häufiger Feldvogelarten einen negativen langfristigen Populationstrend aufweist. In Mitgliedstaaten, in denen für einige Arten keine Daten zu langfristigen Populationstrends verfügbar sind, werden die Daten des europäischen Erhaltungszustands der Arten verwendet.

Zu diesen Mitgliedstaaten zählen:

Tschechien

Dänemark

Deutschland

Estland

Spanien

Frankreich

Italien

Luxemburg

Ungarn

Niederlande

Finnland

„Mitgliedstaaten mit historisch weniger dezimierten Feldvogelpopulationen“ bezeichnet Mitgliedstaaten, in denen weniger als die Hälfte der Arten des nationalen Index häufiger Feldvogelarten einen negativen langfristigen Populationstrend aufweisen. In Mitgliedstaaten, in denen für einige Arten keine Daten zu langfristigen Populationstrends verfügbar sind, werden die Daten des europäischen Erhaltungszustands der Arten verwendet.

Zu diesen Mitgliedstaaten zählen:

Belgien

Bulgarien

Irland

Griechenland

Kroatien

Zypern

Lettland

Litauen

Malta

Österreich

Polen

Portugal

Rumänien

Slowenien

Slowakei

Schweden

Liste der Arten des Index häufiger Feldvogelarten in den jeweiligen Mitgliedstaaten

Belgien – Flandern	**Belgien – Wallonien**
Alauda arvensis	*Alauda arvensis*
Anthus pratensis	*Anthus pratensis*
Emberiza citrinella	*Corvus frugilegus*
Falco tinnunculus	*Emberiza citrinella*
Haematopus ostralegus	*Falco tinnunculus*
Hirundo rustica	*Hirundo rustica*
Limosa limosa	*Lanius collurio*
Linaria cannabina	*Linaria cannabina*
Motacilla flava	*Miliaria calandra*
Numenius arquata	*Motacilla flava*
Passer montanus	*Passer montanus*
Perdix perdix	*Perdix perdix*
Saxicola torquatus	*Saxicola torquatus*
Sylvia communis	*Streptopelia turtur*
Vanellus vanellus	*Sturnus vulgaris*
	Sylvia communis
	Vanellus vanellus

Bulgarien
Alauda arvensis
Carduelis carduelis
Coturnix coturnix
Corvus frugilegus
Emberiza hortulana
Emberiza melanocephala
Falco tinnunculus
Galerida cristata
Hirundo rustica
Lanius collurio
Linaria cannabina
Miliaria calandra
Motacilla flava
Perdix perdix
Passer montanus
Sylvia communis
Streptopelia turtur
Sturnus vulgaris
Upupa epops

Tschechien
Alauda arvensis
Anthus pratensis
Ciconia ciconia
Corvus frugilegus
Emberiza citrinella
Falco tinnunculus
Hirundo rustica
Lanius collurio
Linaria cannabina
Miliaria calandra
Motacilla flava
Passer montanus
Perdix perdix
Saxicola rubetra

Saxicola torquatus
Serinus serinus
Streptopelia turtur
Sturnus vulgaris
Sylvia communis
Vanellus vanellus

Dänemark
Alauda arvensis
Anthus pratensis
Carduelis carduelis
Corvus corone
Corvus frugilegus
Emberiza citrinella
Falco tinnunculus
Gallinago gallinago
Hirundo rustica
Lanius collurio
Linaria cannabina
Miliaria calandra
Motacilla alba
Motacilla flava
Oenanthe oenanthe
Passer montanus
Perdix perdix
Saxicola rubetra
Sylvia communis
Sylvia curruca
Turdus pilaris
Vanellus vanellus

Deutschland
Alauda arvensis
Athene noctua
Emberiza citrinella
Lanius collurio

Limosa limosa
Lullula arborea
Miliaria calandra
Milvus milvus
Saxicola rubetra
Vanellus vanellus

Estland
Alauda arvensis
Anthus pratensis
Corvus frugilegus
Emberiza citrinella
Hirundo rustica
Lanius collurio
Linaria cannabina
Motacilla flava
Passer montanus
Saxicola rubetra
Streptopelia turtur
Sturnus vulgaris
Sylvia communis
Vanellus vanellus

Irland
Carduelis carduelis
Columba oenas
Columba palumbus
Corvus cornix
Corvus frugilegus
Corvus monedula
Emberiza citrinella
Falco tinnunculus
Fringilla coelebs
Hirundo rustica
Chloris chloris

Linaria cannabina
Motacilla alba
Passer domesticus
Phasianus colchicus
Pica pica
Saxicola torquatus
Sturnus vulgaris

Griechenland
Alauda arvensis
Apus apus
Athene noctua
Calandrella brachydactyla
Carduelis carduelis
Carduelis chloris
Ciconia ciconia
Corvus corone
Corvus monedula
Delichon urbicum
Emberiza cirlus
Emberiza hortulana
Emberiza melanocephala
Falco naumanni
Falco tinnunculus
Galerida cristata
Hirundo daurica
Hirundo rustica
Lanius collurio
Lanius minor
Lanius senator
Linaria cannabina
Lullula arborea
Luscinia megarhynchos
Melanocorypha calandra
Miliaria calandra

Motacilla flava
Oenanthe hispanica
Oenanthe oenanthe
Passer domesticus
Passer hispaniolensis
Passer montanus
Pica pica
Saxicola rubetra
Saxicola torquatus
Streptopelia decaocto
Streptopelia turtur
Sturnus vulgaris
Sylvia melanocephala
Upupa epops

Spanien
Alauda arvensis
Alectoris rufa
Athene noctua
Calandrella brachydactyla
Carduelis carduelis
Cisticola juncidis
Corvus monedula
Coturnix coturnix
Emberiza calandra
Falco tinnunculus
Galerida cristata
Hirundo rustica
Linaria cannabina
Melanocorypha calandra
Merops apiaster
Oenanthe hispanica
Passer domesticus
Passer montanus
Pica pica

Pterocles orientalis
Streptopelia turtur
Sturnus unicolor
Tetrax tetrax
Upupa epops

Frankreich
Alauda arvensis
Alectoris rufa
Anthus campestris
Anthus pratensis
Buteo buteo
Corvus frugilegus
Coturnix coturnix
Emberiza cirlus
Emberiza citrinella
Emberiza hortulana
Falco tinnunculus
Galerida cristata
Lanius collurio
Linaria cannabina
Lullula arborea
Melanocorypha calandra
Motacilla flava
Oenanthe oenanthe
Perdix perdix
Saxicola torquatus
Saxicola rubetra
Sylvia communis
Upupa epops
Vanellus vanellus

Kroatien
Alauda arvensis
Anthus campestris
Anthus trivialis

Carduelis carduelis
Coturnix coturnix
Emberiza cirlus
Emberiza citrinella
Emberiza melanocephala
Falco tinnunculus
Galerida cristata
Jynx torquilla
Lanius collurio
Lanius senator
Linaria cannabina
Lullula arborea
Luscinia megarhynchos
Miliaria calandra
Motacilla flava
Oenanthe hispanica
Oriolus oriolus
Passer montanus
Pica pica
Saxicola rubetra
Saxicola torquatus
Streptopelia turtur
Sylvia communis
Upupa epops
Vanellus vanellus

Italien
Alauda arvensis
Anthus campestris
Calandrella brachydactyla
Carduelis carduelis
Carduelis chloris
Corvus cornix
Emberiza calandra
Emberiza hortulana

Falco tinnunculus
Galerida cristata
Hirundo rustica
Jynx torquilla
Lanius collurio
Luscinia megarhynchos
Melanocorypha calandra
Motacilla alba
Motacilla flava
Oriolus oriolus
Passer domesticus italiae
Passer hispaniolensis
Passer montanus
Pica pica
Saxicola torquatus
Serinus serinus
Streptopelia turtur
Sturnus unicolor
Sturnus vulgaris
Upupa epops

Zypern
Alectoris chukar
Athene noctua
Carduelis carduelis
Cisticola juncidis
Clamator glandarius
Columba palumbus
Coracias garrulus
Corvus corone cornix
Coturnix coturnix
Emberiza calandra
Emberiza melanocephala
Falco tinnunculus
Francolinus francolinus

Galerida cristata
Hirundo rustica
Chloris chloris
Iduna pallida
Linaria cannabina
Oenanthe cypriaca
Parus major
Passer hispaniolensis
Pica pica
Streptopelia turtur
Sylvia conspicillata
Sylvia melanocephala

Lettland
Acrocephalus palustris
Alauda arvensis
Anthus pratensis
Carduelis carduelis
Carpodacus erythrinus
Ciconia ciconia
Crex crex
Emberiza citrinella
Lanius collurio
Locustella naevia
Motacilla flava
Passer montanus
Saxicola rubetra
Sturnus vulgaris
Sylvia communis
Vanellus vanellus

Litauen
Alauda arvensis
Anthus pratensis

Carduelis carduelis
Ciconia ciconia
Crex crex
Emberiza citrinella
Hirundo rustica
Lanius collurio
Motacilla flava
Passer montanus
Saxicola rubetra
Sturnus vulgaris
Sylvia communis
Vanellus vanellus

Luxemburg
Alauda arvensis
Emberiza citrinella
Lanius collurio
Linaria cannabina
Passer montanus
Saxicola torquatus
Sylvia communis

Ungarn
Alauda arvensis
Anthus campestris
Coturnix coturnix
Emberiza calandra
Falco tinnunculus
Galerida cristata
Lanius collurio
Lanius minor
Locustella naevia
Merops apiaster

Motacilla flava
Perdix perdix
Sturnus vulgaris
Sylvia communis
Sylvia nisoria
Vanellus vanellus

Malta
Calandrella brachydactyla
Linaria cannabina
Cettia cetti
Cisticola juncidis
Coturnix coturnix
Emberiza calandra
Lanius senator
Monticola solitarius
Passer hispaniolensis
Passer montanus
Serinus serinus
Streptopelia decaocto
Streptopelia turtur
Sturnus vulgaris
Sylvia conspicillata
Sylvia melanocephala

Niederlande
Alauda arvensis
Anthus pratensis
Athene noctua
Calidris pugnax
Carduelis carduelis
Corvus frugilegus
Coturnix coturnix
Emberiza citrinella

Falco tinnunculus
Gallinago gallinago
Haematopus ostralegus
Hippolais icterina
Hirundo rustica
Limosa limosa
Miliaria calandra
Motacilla flava
Numenius arquata
Passer montanus
Perdix perdix
Saxicola torquatus
Spatula clypeata
Streptopelia turtur
Sturnus vulgaris
Sylvia communis
Tringa totanus
Turdus viscivorus
Vanellus vanellus

Österreich
Acrocephalus palustris
Alauda arvensis
Anthus spinoletta
Anthus trivialis
Carduelis carduelis
Emberiza citrinella
Falco tinnunculus
Jynx torquilla
Lanius collurio
Linaria cannabina
Lullula arborea
Miliaria calandra

Oenanthe oenanthe
Passer montanus
Perdix perdix
Saxicola rubetra
Saxicola torquatus
Serinus citrinella
Serinus serinus
Streptopelia turtur
Sturnus vulgaris
Sylvia communis
Turdus pilaris
Vanellus vanellus

Polen
Alauda arvensis
Anthus pratensis
Ciconia ciconia
Emberiza citrinella
Emberiza hortulana
Falco tinnunculus
Galerida cristata
Hirundo rustica
Lanius collurio
Limosa limosa
Linaria cannabina
Miliaria calandra
Motacilla flava
Passer montanus
Saxicola torquatus
Saxicola rubetra
Serinus serinus
Streptopelia turtur
Sturnus vulgaris
Sylvia communis
Upupa epops
Vanellus vanellus

Portugal
Athene noctua
Bubulcus ibis
Carduelis carduelis
Chloris chloris
Ciconia ciconia
Cisticola juncidis
Coturnix coturnix
Delichon urbicum
Emberiza cirlus
Falco tinnunculus
Galerida cristata
Hirundo rustica
Lanius meridionalis
Linaria cannabina
Merops apiaster
Miliaria calandra
Milvus migrans
Passer domesticus
Pica pica
Saxicola torquatus
Serinus serinus
Sturnus unicolor
Upupa epops

Rumänien
Alauda arvensis
Anthus campestris
Calandrella brachydactyla
Ciconia ciconia
Corvus frugilegus
Emberiza calandra
Emberiza citrinella
Emberiza hortulana

Emberiza melanocephala
Falco tinnunculus
Galerida cristata
Hirundo rustica
Lanius collurio
Lanius minor
Linaria cannabina
Melanocorypha calandra
Motacilla flava
Passer montanus
Perdix perdix
Saxicola rubetra
Saxicola torquatus
Streptopelia turtur
Sturnus vulgaris
Sylvia communis
Upupa epops
Vanellus vanellus

Slowenien
Acrocephalus palustris
Alauda arvensis
Anthus trivialis
Carduelis carduelis
Columba oenas
Columba palumbus
Emberiza calandra
Emberiza cirlus
Emberiza citrinella
Falco tinnunculus
Galerida cristata
Hirundo rustica
Jynx torquilla
Lanius collurio

Linaria cannabina
Lullula arborea
Luscinia megarhynchos
Motacilla flava
Passer montanus
Phoenicurus phoenicurus
Picus viridis
Saxicola rubetra
Saxicola torquatus
Serinus serinus
Streptopelia turtur
Sturnus vulgaris
Sylvia communis
Upupa epops
Vanellus vanellus

Slowakei
Alauda arvensis
Carduelis carduelis
Emberiza calandra
Emberiza citrinella
Falco tinnunculus
Hirundo rustica
Chloris chloris
Lanius collurio
Linaria cannabina
Locustella naevia
Motacilla flava
Passer montanus
Saxicola rubetra
Saxicola torquatus

Serinus serinus
Streptopelia turtur
Sturnus vulgaris
Sylvia communis
Sylvia nisoria
Vanellus vanellus

Finnland
Alauda arvensis
Anthus pratensis
Corvus monedula
Crex crex
Delichon urbica
Emberiza hortulana
Hirundo rustica
Numenius arquata
Passer montanus
Saxicola rubetra
Sturnus vulgaris
Sylvia communis
Turdus pilaris
Vanellus vanellus

Schweden
Alauda arvensis
Anthus pratensis
Corvus frugilegus
Emberiza citrinella
Emberiza hortulana
Falco tinnunculus
Hirundo rustica
Lanius collurio

Linaria cannabina
Motacilla flava
Passer montanus
Saxicola rubetra
Sturnus vulgaris
Sylvia communis
Vanellus vanellus

LISTE DER BIODIVERSITÄTSINDIKATOREN FÜR WALDÖKOSYSTEME GEMÄß ARTIKEL 12 ABSÄTZE 2 UND 3

Indikator	Beschreibung, Einheit und Methodik für die Festlegung und Überwachung des Indikators
Stehendes Totholz	Beschreibung: Dieser Indikator gibt die Menge an stehender Totholzbiomasse in Wäldern und anderen bewaldeten Flächen an. Einheit: m^3/ha. Methodik: wie von FOREST EUROPE (*State of Europe's Forests 2020*, FOREST EUROPE 2020) und in der Beschreibung der nationalen Waldinventare in *Tomppo E. et al.*, National Forest Inventories, *Pathways for Common Reporting*, Springer, 2010, entwickelt und verwendet, und unter Berücksichtigung der Methodik gemäß Anhang V der Verordnung (EU) 2018/1999 im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006.
Liegendes Totholz	Beschreibung: Dieser Indikator gibt die Menge an liegender Totholzbiomasse in Wäldern und anderen bewaldeten Flächen an. Einheit: m^3/ha. Methodik: wie von FOREST EUROPE (*State of Europe's Forests 2020*, FOREST EUROPE 2020) und in der Beschreibung der nationalen Waldinventare in *Tomppo E. et al.*, National Forest Inventories, *Pathways for Common Reporting*, Springer, 2010, entwickelt und verwendet, und unter Berücksichtigung der Methodik gemäß Anhang V der Verordnung (EU) 2018/1999 im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006.
Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur	Beschreibung: Dieser Indikator bezieht sich auf den Anteil von Wirtschaftswäldern mit einer uneinheitlichen Altersstruktur an der Gesamtzahl von Wäldern mit einer ungleichen Altersstruktur. Einheit: Prozentualer Anteil der Wirtschaftswälder mit uneinheitlicher Altersstruktur Methodik: wie von FOREST EUROPE (*State of Europe's Forests 2020*, FOREST EUROPE 2020) und in der Beschreibung der nationalen Waldinventare in *Tomppo E. et al.*, National Forest Inventories, *Pathways for Common Reporting*, Springer, 2010, entwickelt und verwendet.
Waldvernetzung	Beschreibung: Waldvernetzung bezeichnet die Dichte bewaldeter Gebiete. Sie wird mit einem Wert von 0 bis 100 angegeben. Einheit: Index Methodik: wie von der FAO entwickelt (Vogt P. et al., *FAO – State of the World's Forests: Forest Fragmentation*, Technischer Bericht der JRC, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2019).
Index häufiger Waldvogelarten	Beschreibung: Der Waldvogelindikator beschreibt Entwicklungen im Laufe der Zeit bei der Abundanz häufiger Waldvogelarten in den jeweiligen europäischen Verbreitungsgebieten. Es handelt sich um einen zusammengesetzten Index, der auf Beobachtungsdaten zu Vogelarten beruht, die für Waldlebensräume in Europa charakteristisch sind. Der Index basiert auf spezifischen Artenlisten für jeden Mitgliedstaat. Einheit: Index Methodik: Brlík et al. *Long-term and large-scale multispecies dataset tracking population changes of common European breeding birds*, Sci Data 8, 21. 2021.

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6757/oj

ABl. C vom 26.11.2024

Vorrat an organischem Kohlenstoff	Beschreibung: Dieser Indikator beschreibt den Vorrat an organischem Kohlenstoff in einer Tiefe von 0 bis 30 cm in der Streuschicht und im Mineralboden von Waldökosystemen. Einheit: Tonnen organischer Kohlenstoff/ha Methodik: wie in Anhang V der Verordnung (EU) 2018/1999 im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 beschrieben und durch die Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS) gestützt (Jones A. et al., *LUCAS Soil 2022*, Technischer Bericht der JRC, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021).
Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten	***Beschreibung: Anteil der Wälder und anderen bewaldeten Flächen mit überwiegend (> 50 % Bedeckung) heimischen Baumarten*** ***Einheit: Prozent*** ***Methodik: wie von FOREST EUROPE (State of Europe's Forests 2020, FOREST EUROPE 2020) und in der Beschreibung der nationalen Waldinventare in Tomppo E. et al., National Forest Inventories, Pathways for Common Reporting, Springer, 2010, entwickelt und verwendet.***
Vielfalt der Baumarten	***Beschreibung: Dieser Indikator beschreibt die durchschnittliche Anzahl an Baumarten, die in Waldgebieten vorkommen.*** ***Einheit: Index*** ***Methodik: gestützt auf FOREST EUROPE (State of Europe's Forests 2020, FOREST EUROPE 2020) und die Beschreibung der nationalen Waldinventare in Tomppo E. et al., National Forest Inventories, Pathways for Common Reporting, Springer, 2010.***

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6757/oj

ANHANG VII

LISTE VON BEISPIELEN FÜR WIEDERHERSTELLUNGSMAßNAHMEN GEMÄß ARTIKEL 14 ABSATZ 16

(1) Wiederherstellung von Feuchtgebieten durch Wiedervernässung entwässerter Moorböden, Entfernung von Entwässerungsstrukturen für Moorböden oder Entfernung von Entwässerungspoldern und Aufgabe des Torfabbaus.

(2) Verbesserung der hydrologischen Bedingungen durch Steigerung der Quantität, Qualität und Dynamik von Oberflächengewässern sowie der Grundwasserspiegel in natürlichen und naturnahen Ökosystemen.

(3) Entfernung unerwünschter Verbuschung oder nicht heimischer Pflanzen auf Grasland, in Feuchtgebieten, in Wäldern und auf Flächen mit spärlicher Vegetation.

(4) Anwendung von Paludikultur.

(5) Wiederherstellung von Flussmäandern und Wiederanbindung von künstlich abgeschnittenen Mäandern oder Altwassern.

(6) Entfernung longitudinaler und lateraler Hindernisse wie Deiche und Dämme, Förderung der Flussdynamik und Wiederherstellung frei fließender Flussabschnitte.

(7) Renaturierung von Flussbetten, Seen und Niederungsfließgewässern, beispielsweise durch Entfernung künstlicher Flussbettbefestigungen, Optimierung der Substratzusammensetzung, Verbesserung oder Ausbau der Lebensraumfläche.

(8) Wiederherstellung natürlicher Sedimentierungsprozesse.

(9) Schaffung von Uferzonen wie Auwälder, Pufferstreifen, Wiesen oder Weiden.

(10) Stärkung ökologischer Elemente in Wäldern, wie etwa große, alte und sterbende Bäume (Habitatbäume), und Erhöhung der Menge liegenden und stehenden Totholzes.

(11) Hinarbeiten auf eine diversifizierte Waldstruktur in Bezug auf ***beispielsweise Artenzusammensetzung und Alter***, Ermöglichen einer natürlichen Regenerierung und Sukzession von Baumarten.

(12) Unterstützung der Ausbreitung von Herkünften und Arten, wenn dies aufgrund des Klimawandels erforderlich ist.

(13) Stärkung der Vielfalt der Wälder durch die ***Wiederherstellung*** von Mosaiken anderer Lebensräume als Wäldern, wie beispielsweise offener Grasland- oder Heideflächen, Teiche oder Felsgebiete.

(14) Anwendung von „naturbasierten“ forstwirtschaftlichen oder „Dauerwald“-Ansätzen; Einführung heimischer Baumarten.

(15) Förderung der Entstehung heimischer Altwälder und reifer Bestände (z. B. durch Aufgabe der Holzernte ***oder durch aktive Bewirtschaftung mit Begünstigung der Entwicklung selbstregulierender Funktionen und geeigneter Widerstandsfähigkeit***).

(16) Einführung von Landschaftselementen mit großer Vielfalt auf Ackerflächen und intensiv bewirtschaftetem Grünland, wie Pufferstreifen, Feldränder mit heimischen Blühpflanzen, Hecken, Bäume, kleine Wälder, Trockenmauern, Teiche, ökologische Korridore, „Trittsteine“ usw.

(17) Vergrößerung der landwirtschaftlichen Fläche mit agrarökologischen Bewirtschaftungsmethoden wie ökologischer/biologischer Landwirtschaft oder Agroforstwirtschaft, Mischkulturen und Fruchtfolge, integriertem Pflanzenschutz und integriertem Nährstoffmanagement.

(18) Gegebenenfalls Verringerung der Weideintensität oder Mahd auf Grünland oder Wiederherstellung der extensiven Beweidung mit Nutztieren sowie extensiver Mahd, wo diese aufgegeben wurden.

(19) Einstellung oder Verringerung des Einsatzes chemischer Pestizide sowie chemischer und tierischer Düngemittel.

(20) Einstellung des Pflügens von Grünland und des Einbringens von Samen ertragreicher Gräser.

(21) Entfernung von Bepflanzungen ehemals dynamischer Binnendünensysteme zur Wiederherstellung einer natürlichen Winddynamik zugunsten offener Lebensräume.

(22) Verbesserung der Vernetzung zwischen Lebensräumen zur Förderung der Entwicklung von Artenpopulationen sowie zur Ermöglichung eines ausreichenden individuellen und genetischen Austauschs sowie der Migration von Arten und ihrer Anpassung an den Klimawandel.

(23) Förderung der Entwicklung einer eigenen natürlichen Dynamik durch Ökosysteme, zum Beispiel durch die Aufgabe der Holzernte und die Stärkung von Naturbeschaffenheit und Wildnis.

(24) Entfernung und Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten sowie Verhinderung oder Minimierung der Einbringung neuer Arten.

(25) Minimierung der negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem, beispielsweise durch die Verwendung von Fanggeräten mit geringeren Auswirkungen auf den Meeresboden.

(26) Wiederherstellung wichtiger Laich- und Aufwuchsgebiete von Fischen.

(27) Bereitstellung von Strukturen oder Substraten zur Förderung der Wiederkehr von Meereslebewesen zur Unterstützung der Wiederherstellung von Korallen-, Austern- oder Steinriffen.

(28) Wiederherstellung von Seegraswiesen und Tangwäldern durch die aktive Stabilisierung des Meeresgrunds sowie die Verringerung und, sofern möglich, Beseitigung von Belastungen, oder durch eine aktive Vermehrung und Anpflanzung.

(29) Wiederherstellung oder Verbesserung des Zustands von Populationen charakteristischer heimischer Arten, die von entscheidender Bedeutung für die Ökologie von Meereslebensräumen sind, durch passive oder aktive Wiederherstellungsmaßnahmen, z. B. Einführung von Jungtieren.

(30) Verminderung verschiedener Formen der Meeresverschmutzung wie Nährstoffbelastung, Lärmbelastung und Kunststoffabfälle.

(31) Vergrößerung von städtischen Grünflächen mit ökologischen Elementen in städtischen Gebieten wie Parks, Bäumen und Waldflächen [...], grünen Dächern, Wildblumenwiesen, Gärten, Gartenbau innerhalb der Stadtgrenzen, Alleen, städtischen Wiesen und Hecken, Teichen und Wasserläufen, ***unter Berücksichtigung unter anderem der Vielfalt der Arten, heimischer Arten, der örtlichen Gegebenheiten und der Resilienz gegenüber dem Klimawandel.***

(32) Beendigung, Verminderung oder Sanierung von Umweltverschmutzungen durch Arzneimittel, gefährliche Chemikalien, städtisches und industrielles Abwasser und andere Abfälle, einschließlich Plastikmüll im Meer, sowie Lichtverschmutzung in sämtlichen Ökosystemen.

(33) Umwandlung von Brachflächen, ehemaligen Industriegebieten und Steinbrüchen in Naturlandschaften.

ANLAGE ZUR LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

Erklärung der Kommission zum Zugang zu Gerichten anlässlich des Erlasses der Verordnung 2024/...+ (*) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (im Folgenden „Übereinkommen von Århus“).

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die nach nationalem Recht ein ausreichendes Interesse haben oder eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit der nationalen Wiederherstellungspläne und etwaige Unterlassungen der zuständigen Behörden anzufechten, unabhängig davon, welche Rolle Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung und Erstellung solcher nationalen Wiederherstellungspläne gespielt haben. Dies geschieht im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und unter uneingeschränkter Achtung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des Übereinkommens von Århus eingegangen sind. ([1])

(*) ABl.: Bitte in den Text die Nummer dieser Verordnung und in die Fußnote die Nummer, das Datum und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung einfügen.

([1]) Vgl. Mitteilung über die Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in der EU und ihren Mitgliedstaaten, COM(2020)0643.

C/2024/6758

26.11.2024

P9_TA(2024)0090

Die Transparenz und das Targeting politischer Werbung

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (COM(2021)0731 – C9-0433/2021 – 2021/0381(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6758)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0731),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 16 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0433/2021),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Februar 2022 ([1]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 28. April 2022 ([2]),

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0009/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ([3]);

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 66.
([2]) ABl. C 301 vom 5.8.2022, S. 102.
([3]) Dieser Standpunkt ersetzt die am 2. Februar 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9_TA(2023)0027).

P9_TC1-COD(2021)0381

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/900.)

C/2024/6759

26.11.2024

P9_TA(2024)0092

Änderung des Beschlusses (EU) 2017/1324: Fortsetzung der Beteiligung der Union an PRIMA im Rahmen von „Horizont Europa“

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2017/1324 hinsichtlich der Fortsetzung der Beteiligung der Union an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) im Rahmen von „Horizont Europa“ (COM(2023)0359 – C9-0213/2023 – 2023/0207(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6759)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0359),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 185 und 188 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0213/2023),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. September 2023 ([1]),

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0378/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) ABl. C C/2023/863 vom 8.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/863/oj.

P9_TC1-COD(2023)0207

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2017/1324 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fortsetzung der Beteiligung der Union an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) im Rahmen von Horizont Europa

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2024/1167.)

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6760

26.11.2024

P9_TA(2024)0093

Strafrechtlicher Schutz der Umwelt

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG (COM(2021)0851 – C9-0466/2021 – 2021/0422(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6760)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0851),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0466/2021),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. März 2022 ([1]),

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 6. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Petitionsausschusses,

— unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0087/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 143.

P9_TC1-COD(2021)0422

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2024/1203.)

C/2024/6761

26.11.2024

P9_TA(2024)0101

Geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben der Europäischen Union für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/787 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (COM(2022)0134 – C9-0130/2022 – 2022/0089(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6761)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0134),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 118 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0130/2022),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Juli 2022 ([1]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 30. November 2022 ([2]),

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 27. November 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses und des Ausschusses für internationalen Handel,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A9-0173/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ([3]);

2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates;

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) ABl. C 443 vom 22.11.2022, S. 116.
([2]) ABl. C 79 vom 2.3.2023, S. 74.
([3]) Dieser Standpunkt ersetzt die am 1. Juni 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0210).

P9_TC1-COD(2022)0089

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 28. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1143.)

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates anlässlich des Erlasses der Verordnung (EU) 2024/1143 [1]

Das Europäische Parlament und der Rat betonen, dass die Kommission weiterhin die alleinige Verantwortung für alle Verfahren im Zusammenhang mit den geografischen Angaben, die unter diese Verordnung fallen, trägt.

Das Europäische Parlament und der Rat stellen fest, dass die Kommission lediglich bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben unterstützt werden darf, wenn und soweit dies nach dem bestehenden Rechtsrahmen möglich ist.

Aus Gründen der Transparenz wird die Kommission aufgefordert, das Europäische Parlament und den Rat jährlich über die Unterstützung zu unterrichten, die sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben erhalten hat.

[1] ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj.

P9_TA(2024)0102

Schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (COM(2023)0324 – C9-0204/2023 – 2023/0187(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

(C/2024/6762)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2023)0324),

— gestützt auf Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0204/2023),

— gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0007/2024),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Gewährleistung einer gerechten Besteuerung im Binnenmarkt und das reibungslose Funktionieren der Kapitalmarktunion gehören zu den politischen Prioritäten der Europäischen Union (EU). In diesem Zusammenhang ist die Beseitigung von Hindernissen für ***grenzüberschreitende*** Investitionen bei gleichzeitiger Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuermissbrauch von entscheidender Bedeutung. Solche Hindernisse bestehen beispielsweise aufgrund ineffizienter und unverhältnismäßig aufwendiger Verfahren zur Entlastung von überschüssigen Quellensteuern auf Dividenden- oder Zinszahlungen für öffentlich gehandelte Aktien oder Anleihen, die an gebietsfremde Anleger geleistet werden. Darüber hinaus hat sich der Status quo als unzureichend erwiesen, was die Vorbeugung wiederkehrender Risiken von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung angeht – wie die jüngsten Cum-Ex- und	(1) Die Gewährleistung einer gerechten Besteuerung im Binnenmarkt und das reibungslose Funktionieren der Kapitalmarktunion gehören zu den politischen Prioritäten der Europäischen Union (EU). In diesem Zusammenhang ist die Beseitigung von Hindernissen für ***grenzübergreifende*** Investitionen bei gleichzeitiger Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuermissbrauch von entscheidender Bedeutung. Solche Hindernisse bestehen beispielsweise aufgrund ineffizienter und unverhältnismäßig aufwendiger Verfahren zur Entlastung von überschüssigen Quellensteuern auf Dividenden- oder Zinszahlungen für öffentlich gehandelte Aktien oder Anleihen, die an gebietsfremde Anleger geleistet werden. ***Solche Hindernisse sind eine besondere Herausforderung für Kleinanleger.*** Darüber hinaus hat sich der Status quo als unzureichend erwiesen, was die Vorbeugung wiederkehrender Risiken von Steuerbetrug, Steuer-

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Cum-Cum-Skandale zeigen. Mit diesem Vorschlag sollen die Quellensteuerverfahren der EU effizienter gestaltet sowie gegen das Risiko von Steuerbetrug und Steuermissbrauch gestärkt werden. Er stützt sich auf entsprechende frühere Maßnahmen sowohl auf EU-Ebene als auch auf internationaler Ebene, wie die Empfehlung der Kommission von 2009 zur Vereinfachung der Quellensteuerverfahren ([28]) und die OECD-Initiative „Treaty Relief and Compliance Enhancement (TRACE)" (Stärkung vertragsbasierter Erleichterungen und bessere Einhaltung der Vorschriften).	hinterziehung und Steuervermeidung angeht – wie die jüngsten Cum-Ex- und Cum-Cum-Skandale zeigen. Mit diesem Vorschlag sollen die Quellensteuerverfahren der EU effizienter gestaltet sowie gegen das Risiko von Steuerbetrug und Steuermissbrauch gestärkt werden. Er stützt sich auf entsprechende frühere Maßnahmen sowohl auf EU-Ebene als auch auf internationaler Ebene, wie die Empfehlung der Kommission von 2009 zur Vereinfachung der Quellensteuerverfahren ([28]) und die OECD-Initiative „Treaty Relief and Compliance Enhancement (TRACE)" (Stärkung vertragsbasierter Erleichterungen und bessere Einhaltung der Vorschriften).
([28]) Empfehlung der Kommission vom 19. Oktober 2009 über Verfahren zur Quellensteuererleichterung (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 279 vom 24.10.2009, S. 8).	([28]) Empfehlung der Kommission vom 19. Oktober 2009 über Verfahren zur Quellensteuererleichterung (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 279 vom 24.10.2009, S. 8).

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Sowohl bei dem Cum-Ex- als auch bei dem Cum-Cum-System geht es um die Rückforderung von Quellensteuern auf Dividenden, auf die die Begünstigten keinen Anspruch hatten; diese Systeme kosteten den Steuerzahler in den elf betroffenen Mitgliedstaaten zwischen 2001 und 2012 schätzungsweise insgesamt rund 55 Mrd. EUR ([1a])***; laut den Enthüllungen im Jahr 2021 über diese Praktiken kosteten diese Systeme 10 Staaten, darunter auch einige Mitgliedstaaten, schätzungsweise insgesamt 141 Mrd. EUR*** ([1b])***; die Cum-Ex- und Cum-Cum-Systeme wurden für rechtswidrig erklärt und sollten nach nationalen Rechtsvorschriften strafrechtlich verfolgt werden.***
	([1a]) https://www.dw.com/en/cum-ex-tax-scandal-cost-european-treasuries-55-billion/a-45935370
	([1b]) https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2023-06/SWD_2023_216_1_EN_impact_assessment_part1_v2.pdf

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um die Mitgliedstaaten dahin gehend zu stärken, potenziellen Steuerbetrug oder Steuermissbrauch zu verhindern und zu bekämpfen – was derzeit durch Fragmentierung und den allgemeinen Mangel an zuverlässigen und zeitnah verfügbaren Informationen über Anleger behindert wird – ist es daher erforderlich, einen gemeinsamen Rahmen für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern auf ***grenzüberschreitende*** Investitionen in Wertpapieren zu schaffen, der dem Risiko von Steuerbetrug oder Steuermissbrauch entgegenwirkt. Dieser Rahmen sollte zu einer Angleichung der verschiedenen in der EU angewandten Entlastungsverfahren führen und gleichzeitig den Wertpapieremittenten, den für die Quellensteuer zuständigen Stellen, den Finanzintermediären und den Mitgliedstaaten Transparenz und Sicherheit in Bezug auf die Identität der Anleger ***gewährleisten***. Hierfür sollte sich der Rahmen auf automatisierte Verfahren stützen, z. B. die Digitalisierung (in puncto Verfahren und Format) der Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit; dies ist eine Voraussetzung dafür, um Anlegern Zugang zu etwaigen Entlastungs- oder Erstattungsverfahren zu ermöglichen. Ein solcher Rahmen sollte zudem flexibel genug sein, um die verschiedenen in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Systeme angemessen zu berücksichtigen und gleichzeitig eine größere Angleichung zu ***gewährleisten*** sowie geeignete Instrumente zur Missbrauchsbekämpfung bereitzustellen, um so die Risiken von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu mindern.	(2) Um die Mitgliedstaaten dahin gehend zu stärken, potenziellen Steuerbetrug oder Steuermissbrauch zu verhindern und zu bekämpfen – was derzeit durch Fragmentierung und den allgemeinen Mangel an zuverlässigen und zeitnah verfügbaren Informationen über Anleger behindert wird – ist es daher erforderlich, einen gemeinsamen Rahmen für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern auf ***grenzübergreifende*** Investitionen in Wertpapieren zu schaffen, der dem Risiko von Steuerbetrug oder Steuermissbrauch entgegenwirkt. Dieser Rahmen sollte zu einer Angleichung der verschiedenen in der EU angewandten Entlastungsverfahren führen und gleichzeitig den Wertpapieremittenten, den für die Quellensteuer zuständigen Stellen, den Finanzintermediären und den Mitgliedstaaten Transparenz und Sicherheit in Bezug auf die Identität der Anleger ***garantieren***. Hierfür sollte sich der Rahmen auf automatisierte Verfahren stützen, z. B. die Digitalisierung (in puncto Verfahren und Format) der Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit; dies ist eine Voraussetzung dafür, um Anlegern Zugang zu etwaigen Entlastungs- oder Erstattungsverfahren zu ermöglichen. Ein solcher Rahmen sollte zudem flexibel genug sein, um die verschiedenen in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Systeme angemessen zu berücksichtigen und gleichzeitig ***für*** eine größere Angleichung zu ***sorgen*** sowie geeignete Instrumente zur Missbrauchsbekämpfung bereitzustellen, um so die Risiken von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu mindern. ***Für den Erfolg dieser Richtlinie ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten die Dienststellen der Steuerverwaltung mit Instrumenten ausstatten, die eine sichere, zeitnahe Erstattung bzw. Entlastung an der Quelle ermöglichen, und ihre Bemühungen um die Bereitstellung der wichtigsten Merkmale in digitalisierter, automatisierter und besser koordinierter Form verstärken. Zu diesem Zweck ist es auch notwendig, das für die Überwachung der digitalen Instrumente zuständige Personal zu schulen.***

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Um sicherzustellen, dass*** alle Steuerpflichtigen in der EU Zugang zu einem gemeinsamen, geeigneten und wirksamen Nachweis ihrer steuerlichen Ansässigkeit haben, sollten die Mitgliedstaaten Bescheinigungen über die steuerliche Ansässigkeit mithilfe eines automatisierten Verfahrens in derselben erkennbaren und allgemein akzeptierten digitalen Form und mit dem gleichen Inhalt ausstellen. Aus Effizienzgründen sollte die Bescheinigung mindestens für das gesamte Jahr gültig sein, in dem sie ausgestellt wurde, und von den anderen Mitgliedstaaten für diesen Zeitraum anerkannt werden. Die Mitgliedstaaten können eine ausgestellte digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit (eTRC) aufheben, wenn der Steuerverwaltung ein Gegenbeweis für die steuerliche Ansässigkeit für das betreffende Jahr vorliegt. Damit EU-Unternehmen effizient identifiziert werden können, sollte in der Bescheinigung die europäische einheitliche Kennung für Gesellschaften (EUID) angegeben sein.	(4) ***Damit*** alle Steuerpflichtigen in der EU Zugang zu einem gemeinsamen, geeigneten und wirksamen Nachweis ihrer steuerlichen Ansässigkeit haben, sollten die Mitgliedstaaten Bescheinigungen über die steuerliche Ansässigkeit mithilfe eines automatisierten Verfahrens in derselben erkennbaren und allgemein akzeptierten digitalen Form und mit dem gleichen Inhalt ausstellen. Aus Effizienzgründen sollte die Bescheinigung mindestens für das gesamte Jahr gültig sein, in dem sie ausgestellt wurde, und von den anderen Mitgliedstaaten für diesen Zeitraum anerkannt werden. ***Die digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit (eTRC) sollte auch einen Verweis auf anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen enthalten.*** Die Mitgliedstaaten können eine ausgestellte eTRC aufheben, wenn der Steuerverwaltung ein Gegenbeweis für die steuerliche Ansässigkeit für das betreffende Jahr vorliegt. Damit EU-Unternehmen effizient identifiziert werden können, sollte in der Bescheinigung die europäische einheitliche Kennung für Gesellschaften (EUID) angegeben sein.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Damit Unternehmen, die als Briefkastenfirmen eingestuft werden, tatsächlich die steuerlichen Folgen tragen müssen, wie es im Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU [1a] ***(Unshell-Richtlinie) vorgesehen ist, ist es notwendig, die Verfahren für die Auferlegung steuerlicher Konsequenzen in der Unshell-Richtlinie und die Verfahren für die Ausstellung einer elektronischen Bescheinigung über den steuerlichen Wohnsitz in der vorliegenden Richtlinie aneinander anzugleichen. Der Rat sollte daher klären, wie sich die in der Unshell-Richtlinie festgelegten steuerlichen Folgen und die Ausstellung einer elektronischen Bescheinigung über den steuerlichen Wohnsitz im Sinne dieser Richtlinie gegenseitig beeinflussen.*** ***([1a]) COM(2021)0565.***

Abänderung 6
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Da es sich bei den Finanzintermediären, die am häufigsten an den Zahlungsketten von Wertpapieren beteiligt sind, um große Institute im Sinne der Eigenmittelverordnung (CRR) ([29]) sowie um Zentralverwahrer handelt, die Dienstleistungen als für die Quellensteuer zuständige Stellen erbringen, sollten diese Akteure verpflichtet sein, die Eintragung in den ***oben*** beschriebenen nationalen Registern der Mitgliedstaaten zu beantragen. Andere Finanzintermediäre sollten die Eintragung nach eigenem Ermessen beantragen dürfen. Die Eintragung sollte vom Finanzintermediär selbst beantragt werden, indem er bei der vom Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörde einen Antrag, einschließlich Nachweis darüber, dass der Finanzintermediär bestimmte Anforderungen erfüllt, einreicht. Mit diesen Anforderungen soll überprüft werden, ob der ersuchende Intermediär die Anforderungen der einschlägigen EU-Vorschriften erfüllt und deren Einhaltung überwacht wird. Ist der Finanzintermediär außerhalb der EU niedergelassen, muss er in dem Drittland, in dem er ansässig ist, vergleichbaren Rechtsvorschriften im Sinne dieser Richtlinie unterliegen, und das Drittland, in dem er ansässig ist, darf weder in Anhang I der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete noch auf der EU-Liste der Drittländer mit hohem Risiko (Liste zur Bekämpfung der Geldwäsche) aufgeführt sein. Die Einhaltung der einschlägigen EU-Anforderungen durch einen Finanzintermediär aus einem Drittland betrifft ausschließlich die in dieser Richtlinie genannten Zwecke und hat keine Auswirkungen auf die Ausübung oder Anwendung anderer Rechte und Pflichten im Rahmen anderer EU-Rechtsvorschriften. Sobald Finanzintermediäre im Register eingetragen sind, sollten sie in dem jeweiligen Mitgliedstaat als „zertifizierte Finanzintermediäre“ gelten und den einschlägigen Melde- und Mitteilungspflichten gemäß dieser Richtlinie unterliegen, während ihnen gleichzeitig das Recht eingeräumt wird, die Anwendung der in dieser Richtlinie festgelegten Entlastungsverfahren zu beantragen. Die Mitgliedstaaten, die ein nationales Register führen, sollten auch Maßnahmen ergreifen, damit alle zertifizierten Finanzintermediäre aus diesem Register gestrichen werden, die dies beantragen oder die die entsprechenden Anforderungen nicht mehr erfüllen. Darüber hinaus können diese Mitgliedstaaten vorsehen, zertifizierte Finanzintermediäre***, die mehrfach gegen ihre Pflichten verstoßen haben,*** aus ihrem nationalen Register zu streichen. Nimmt ein Mitgliedstaat eine solche Streichung vor, sollte er die anderen Mitgliedstaaten, die ein nationales Register führen, entsprechend informieren, damit diese die Streichung desselben zertifizierten Finanzintermediärs aus ihrem eigenen nationalen Register prüfen können. Für die Rechte und Pflichten der Beteiligten, einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln, in Bezug auf Entscheidungen, die ein Mitgliedstaat im Zusammenhang mit der Eintragung und der Streichung aus ihrem nationalen Register trifft, gelten die nationalen Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten.	(6) ***Als „Cum-Ex-“ und „Cum-Cum-“ oder Dividendenarbitrage-Handelssysteme werden Praktiken bezeichnet, in einer Weise mit Aktien zu handeln, dass dabei die Identität des tatsächlichen Eigentümers verschleiert und es beiden oder mehreren Beteiligten ermöglicht wird, mehrmals Quellensteuererstattungen auf die nur einmal entrichtete Kapitalertragsteuer zu verlangen; an diesen kriminellen Praktiken waren Finanzintermediäre beteiligt.*** Da es sich bei den Finanzintermediären, die am häufigsten an den Zahlungsketten von Wertpapieren beteiligt sind, um große Institute im Sinne der Eigenmittelverordnung (CRR) ([29]) sowie um Zentralverwahrer handelt, die Dienstleistungen als für die Quellensteuer zuständige Stellen erbringen, sollten diese Akteure verpflichtet sein, die Eintragung in den ***vorstehend*** beschriebenen nationalen Registern der Mitgliedstaaten zu beantragen. Andere Finanzintermediäre sollten die Eintragung nach eigenem Ermessen beantragen dürfen. Die Eintragung sollte vom Finanzintermediär selbst beantragt werden, indem er bei der vom Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörde einen Antrag, einschließlich Nachweis darüber, dass der Finanzintermediär bestimmte Anforderungen erfüllt, einreicht. Mit diesen Anforderungen soll überprüft werden, ob der ersuchende Intermediär die Anforderungen der einschlägigen EU-Vorschriften erfüllt und deren Einhaltung überwacht wird. Ist der Finanzintermediär außerhalb der EU niedergelassen, muss er in dem Drittland, in dem er ansässig ist, vergleichbaren Rechtsvorschriften im Sinne dieser Richtlinie unterliegen, und das Drittland, in dem er ansässig ist, darf weder in Anhang I der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete noch auf der EU-Liste der Drittländer mit hohem Risiko (Liste zur Bekämpfung der Geldwäsche) aufgeführt sein. ***Die Registrierung eines Finanzintermediärs aus einem Drittland sollte mit minimalem Verwaltungsaufwand erfolgen. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, eine koordinierte Auslegung des Begriffs „vergleichbare Rechtsvorschriften“ in Bezug auf Drittländer sicherzustellen.*** Die Einhaltung der einschlägigen EU-Anforderungen durch einen Finanzintermediär aus einem Drittland betrifft ausschließlich die in dieser Richtlinie genannten Zwecke und hat keine Auswirkungen auf die Ausübung oder Anwendung anderer Rechte und Pflichten im Rahmen anderer EU-Rechtsvorschriften. Sobald Finanzintermediäre im Register eingetragen sind, sollten sie in dem jeweiligen Mitgliedstaat als „zertifizierte Finanzintermediäre“ gelten und den einschlägigen Melde- und Mitteilungspflichten gemäß dieser Richtlinie unterliegen, während ihnen gleichzeitig das Recht eingeräumt wird, die Anwendung der in dieser Richtlinie festgelegten Entlastungsverfahren zu beantragen. Die Mitgliedstaaten, die ein nationales Register führen, sollten auch Maßnahmen ergreifen, damit alle zertifizierten Finanzintermediäre aus diesem Register gestrichen werden, die dies beantragen oder die die entsprechenden Anforderungen nicht mehr erfüllen.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Darüber hinaus können diese Mitgliedstaaten vorsehen, zertifizierte Finanzintermediäre aus ihrem nationalen Register zu streichen ***oder ihnen den Zugang zum Entlastungssystem zu verweigern, wenn festgestellt wurde, dass sie mehrmals gegen ihre Pflichten verstoßen haben***. Nimmt ein Mitgliedstaat eine solche Streichung ***oder Verweigerung*** vor, sollte er die anderen Mitgliedstaaten, die ein nationales Register führen, entsprechend informieren, damit diese die Streichung desselben zertifizierten Finanzintermediärs aus ihrem eigenen nationalen Register prüfen können. Für die Rechte und Pflichten der Beteiligten, einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln, in Bezug auf Entscheidungen, die ein Mitgliedstaat im Zusammenhang mit der Eintragung und der Streichung aus ihrem nationalen Register trifft, gelten die nationalen Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten.
([29]) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).	([29]) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

Abänderung 7
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die Kapitalmarktunion wirksamer und wettbewerbsfähiger zu machen, sollten Verfahren zur Entlastung von überschüssigen Quellensteuern auf Einkünfte aus Wertpapieren erleichtert und beschleunigt werden, soweit die relevanten zertifizierten Finanzintermediäre angemessene Informationen, auch über die Identität des Anlegers, bereitgestellt haben. Zu den relevanten zertifizierten Finanzintermediären zählen alle zertifizierten Finanzintermediäre in der Zahlungskette zwischen dem Anleger und dem Emittenten der Wertpapiere, die je nach Entscheidung des einzelnen Mitgliedstaats gegebenenfalls auch Informationen über die von nicht zertifizierten Finanzintermediären in der Kette getätigten Zahlungen vorlegen müssen. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ansätze in den Mitgliedstaaten sind zwei verschiedene Verfahren vorgesehen: i) die Steuererleichterung an der Quelle durch direkte Anwendung des angemessenen Steuersatzes zum Zeitpunkt des Steuerabzugs und ii) die Schnellerstattung innerhalb von höchstens 50 Tagen nach Zahlung der Dividende bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem der	(8) Um die Kapitalmarktunion wirksamer und wettbewerbsfähiger zu machen, sollten Verfahren zur Entlastung von überschüssigen Quellensteuern auf Einkünfte aus Wertpapieren erleichtert und beschleunigt werden, soweit die relevanten zertifizierten Finanzintermediäre angemessene Informationen, auch über die Identität des Anlegers, bereitgestellt haben. Zu den relevanten zertifizierten Finanzintermediären zählen alle zertifizierten Finanzintermediäre in der Zahlungskette zwischen dem Anleger und dem Emittenten der Wertpapiere, die je nach Entscheidung des einzelnen Mitgliedstaats gegebenenfalls auch Informationen über die von nicht zertifizierten Finanzintermediären in der Kette getätigten Zahlungen vorlegen müssen. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ansätze in den Mitgliedstaaten sind zwei verschiedene Verfahren vorgesehen: i) die Steuererleichterung an der Quelle durch direkte Anwendung des angemessenen Steuersatzes zum Zeitpunkt des Steuerabzugs und ii) die Schnellerstattung innerhalb von höchstens 50 Tagen nach Zahlung der Dividende bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem der

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anleiheemittent Zinsen an den Anleiheinhaber zahlen muss (Couponermin). Soweit die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen – wenn sie dies für angemessen halten – eines der beiden Verfahren oder eine Kombination aus beiden Verfahren einzuführen, wobei mindestens eines der beiden Verfahren allen Anlegern zur Verfügung stehen muss. Für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung dieser Verfahren durch die betreffenden Mitgliedstaaten sollten auf verspätete Erstattungen überschüssiger Quellensteuern, die unter diese Richtlinie fallen und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Verfahren erfüllen, Zinsen angewandt werden. Wenn die einschlägigen Anforderungen nicht erfüllt sind oder der betreffende Anleger dies wünscht, sollten die Mitgliedstaaten ihre bestehenden Standard-Erstattungsverfahren zur Entlastung von überschüssigen Quellensteuern anwenden. In jedem Fall sollten eingetragene Eigentümer, insbesondere Kleinanleger, und ihre bevollmächtigten Vertreter weiterhin das Recht haben, überschüssige Quellensteuern, die in einem Mitgliedstaat erhoben wurden, für den sie einen Nachweis über die Erfüllung der nach nationalem Recht festgelegten Anforderungen haben, zurückzufordern.	Anleiheemittent Zinsen an den Anleiheinhaber zahlen muss (Couponermin). Soweit die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen – wenn sie dies für angemessen halten – eines der beiden Verfahren oder eine Kombination aus beiden Verfahren einzuführen, wobei mindestens eines der beiden Verfahren allen Anlegern zur Verfügung stehen muss. Für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung dieser Verfahren durch die betreffenden Mitgliedstaaten sollten auf verspätete Erstattungen überschüssiger Quellensteuern, die unter diese Richtlinie fallen und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Verfahren erfüllen, Zinsen angewandt werden. Wenn die einschlägigen Anforderungen nicht erfüllt sind oder der betreffende Anleger dies wünscht, sollten die Mitgliedstaaten ihre bestehenden Standard-Erstattungsverfahren zur Entlastung von überschüssigen Quellensteuern anwenden. In jedem Fall sollten eingetragene Eigentümer, insbesondere Kleinanleger, und ihre bevollmächtigten Vertreter weiterhin das Recht haben, überschüssige Quellensteuern, die in einem Mitgliedstaat erhoben wurden, für den sie einen Nachweis über die Erfüllung der nach nationalem Recht festgelegten Anforderungen haben, zurückzufordern. ***Die Mitgliedstaaten können einen Erstattungsantrag ablehnen, wenn ein Überprüfungsverfahren oder eine Steuerprüfung auf der Grundlage von Risikobewertungskriterien und gemäß dem nationalen Recht eingeleitet wird.***

Abänderung 8
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Damit die Systeme zur Entlastung von überschüssigen Quellensteuern zuverlässig funktionieren, sollten die Mitgliedstaaten, die ein nationales Register führen, auch zertifizierte Finanzintermediäre verpflichten, die Anspruchsberechtigung von Anlegern, die eine Entlastung beantragen möchten, zu überprüfen. Insbesondere sollten zertifizierte Finanzintermediäre die Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit des jeweiligen Anlegers sowie eine Erklärung, dass dieser Anleger der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlung gemäß den Rechtsvorschriften des Quellenmitgliedstaats ist, einholen. Sie sollten auch den anwendbaren Quellensteuersatz auf der Grundlage der spezifischen Situation des Anlegers überprüfen und angeben, ob sie Kenntnis von einer Finanzvereinbarung im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Wertpapieren haben, die am Tag der Notierung ex Dividende nicht abgewickelt, abgelaufen oder anderweitig beendet wurde. Zertifizierte Finanzintermediäre sollten für Verluste von Steuereinnahmen, die aufgrund der unzureichenden Erfüllung dieser Verpflichtungen entstanden sind, haftbar gemacht werden, soweit dies gemäß nationalem	(9) Damit die Systeme zur Entlastung von überschüssigen Quellensteuern zuverlässig funktionieren, sollten die Mitgliedstaaten, die ein nationales Register führen, auch zertifizierte Finanzintermediäre verpflichten, die Anspruchsberechtigung von Anlegern, die eine Entlastung beantragen möchten, zu überprüfen. Insbesondere sollten zertifizierte Finanzintermediäre die Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit des jeweiligen Anlegers sowie eine Erklärung, dass dieser Anleger der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlung gemäß den Rechtsvorschriften des Quellenmitgliedstaats ist, einholen. Sie sollten auch den anwendbaren Quellensteuersatz auf der Grundlage der spezifischen Situation des Anlegers überprüfen und angeben, ob sie Kenntnis von einer Finanzvereinbarung im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Wertpapieren haben, die am Tag der Notierung ex Dividende nicht abgewickelt ***wurde***, abgelaufen ***ist*** oder anderweitig beendet wurde. ***Die Sorgfaltspflichten könnten jährlich angewandt werden.*** Zertifizierte Finanzintermediäre sollten für Verluste von Steuereinnahmen, die aufgrund der unzureichenden

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Recht des Mitgliedstaats, in dem der Verlust entstanden ist, vorgesehen ist. Zur ***Gewährleistung*** der Verhältnismäßigkeit des Aufwands und der Haftung, die zertifizierten Finanzintermediären auferlegt werden, sollten für alle Entlastungsverfahren weniger Überprüfungspflichten gelten, sofern das Risiko von Steuermissbrauch gering ist und der Gesamtbetrag der dem Anleger für eine Beteiligung an einem Unternehmen gezahlten Dividende weniger als ***1 000*** EUR beträgt. Sollte ein solcher Steuermissbrauch anderweitig nachgewiesen werden, können die Mitgliedstaaten jedoch gemäß dem nationalen Recht Konsequenzen ziehen, einschließlich der Verweigerung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Entlastungssystems; sie können jedoch die zertifizierten Finanzintermediäre nicht für eine fehlende Überprüfung haftbar machen.	Erfüllung dieser Verpflichtungen entstanden sind, haftbar gemacht werden, soweit dies gemäß nationalem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Verlust entstanden ist, vorgesehen ist. Zur ***Wahrung*** der Verhältnismäßigkeit des Aufwands und der Haftung, die zertifizierten Finanzintermediären auferlegt werden, sollten für alle Entlastungsverfahren weniger Überprüfungspflichten gelten, sofern das Risiko von Steuermissbrauch gering ist und der Gesamtbetrag der dem Anleger für eine Beteiligung an einem Unternehmen gezahlten Dividende weniger als ***1 500*** EUR beträgt. Sollte ein solcher Steuermissbrauch anderweitig nachgewiesen werden, können die Mitgliedstaaten jedoch gemäß dem nationalen Recht Konsequenzen ziehen, einschließlich der Verweigerung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Entlastungssystems; sie können jedoch die zertifizierten Finanzintermediäre nicht für eine fehlende Überprüfung haftbar machen.

Abänderung 9
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die ordnungsgemäße Umsetzung und Durchsetzung der vorgeschlagenen Vorschriften in jedem betroffenen Mitgliedstaat ist für die Förderung der Kapitalmarktunion insgesamt sowie für den Schutz der Steuerbemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung und sollte daher von der Kommission überwacht werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig mittels eines Durchführungsrechtsakts festgelegte Informationen über die Umsetzung und Durchsetzung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet übermitteln. Die Kommission sollte auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und anderer verfügbarer Daten eine Bewertung der Wirksamkeit der vorgeschlagenen neuen Vorschriften vornehmen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission etwaige Aktualisierungen der mit dieser Richtlinie eingeführten Vorschriften in Erwägung ziehen.	(12) Die ordnungsgemäße Umsetzung und Durchsetzung der vorgeschlagenen Vorschriften in jedem betroffenen Mitgliedstaat ist für die Förderung der Kapitalmarktunion insgesamt sowie für den Schutz der Steuerbemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung und sollte daher von der Kommission überwacht werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig mittels eines Durchführungsrechtsakts festgelegte ***statistische*** Informationen über die Umsetzung und Durchsetzung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet übermitteln. Die Kommission sollte auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und anderer verfügbarer Daten eine Bewertung der Wirksamkeit der vorgeschlagenen neuen Vorschriften vornehmen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission etwaige Aktualisierungen der mit dieser Richtlinie eingeführten Vorschriften in Erwägung ziehen.

Abänderung 10
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ([31]) erfolgen. Finanzintermediäre und Mitgliedstaaten dürfen personenbezogene Daten im Rahmen dieser Richtlinie ausschließlich zu dem Zweck verarbeiten, einem allgemeinen öffentlichen Interesse zu dienen, nämlich dem Zweck der Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, der Sicherung der Steuereinnahmen und der Förderung einer gerechten Besteuerung, ***welche*** die Möglichkeiten für die soziale, politische und wirtschaftliche Integration in den Mitgliedstaaten verbessert. Zur wirksamen Verfolgung dieses Ziels ist es erforderlich, bestimmte Rechte natürlicher Personen, die in der genannten Verordnung vorgesehen sind, einzuschränken, insbesondere das Recht, über die Verarbeitung ihrer Daten und deren Umfang unterrichtet zu werden, sowie das Recht auf Einwilligung in bestimmte Arten der Datenverarbeitung.	(14) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ([31]) erfolgen. Finanzintermediäre und Mitgliedstaaten dürfen personenbezogene Daten im Rahmen dieser Richtlinie ausschließlich zu dem Zweck verarbeiten, einem allgemeinen öffentlichen Interesse zu dienen, nämlich dem Zweck der Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, der Sicherung der Steuereinnahmen und der Förderung einer gerechten Besteuerung, ***mit der*** die Möglichkeiten für die soziale, politische und wirtschaftliche Integration in den Mitgliedstaaten verbessert ***werden***. ***Nur Einrichtungen, die an den Verfahren der Quellensteuerentlastung gemäß dieser Richtlinie teilnehmen, sollten Zugang zu diesen Daten haben. Nur ein Minimum an personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um eine zu niedrige oder nicht erfolgte Meldung, Steuerbetrug oder Steuermissbrauch festzustellen, sollte übermittelt werden. Außerdem sollten personenbezogene Daten nur so lange gespeichert werden, wie es für diesen Zweck erforderlich ist.*** Zur wirksamen Verfolgung dieses Ziels ist es erforderlich, bestimmte Rechte natürlicher Personen, die in der genannten Verordnung vorgesehen sind, ***insofern*** einzuschränken, ***als die Ausübung dieser Rechte Ermittlungen gefährden kann,*** insbesondere das Recht, über die Verarbeitung ihrer Daten und deren Umfang unterrichtet zu werden, sowie das Recht auf Einwilligung in bestimmte Arten der Datenverarbeitung. ***Sobald die Umstände, aufgrund deren die Einschränkung gerechtfertigt war, nicht mehr gegeben sind, sollten die Rechte der betroffenen Personen wiederhergestellt werden.***
([31]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).	([31]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Abänderung 11
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Diese Richtlinie sollte regelmäßig überprüft werden, um die steuerliche Entlastung von Kleinanlegern weiter zu begünstigen.

Abänderung 12
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) „Doppelbesteuerungsabkommen“ ein zwischen zwei (oder mehr) ***Ländern*** geschlossenes und von ihnen in Kraft gesetztes Abkommen oder Übereinkommen mit dem Ziel, die Doppelbesteuerung von Einkünften und ***gegebenenfalls von*** Kapital zu beseitigen;	(19) „Doppelbesteuerungsabkommen“ ein zwischen zwei (oder mehr) ***Staaten*** geschlossenes und von ihnen in Kraft gesetztes Abkommen oder Übereinkommen mit dem Ziel, die Doppelbesteuerung von Einkünften und ***etwaigem*** Kapital zu beseitigen;

Abänderung 13
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen die eTRC vorbehaltlich des Absatzes 4 innerhalb ***eines Arbeitstages*** nach Einreichung eines entsprechenden Antrags aus. Die eTRC entspricht den in Anhang I festgelegten technischen Anforderungen und umfasst folgende Angaben:	(2) Die Mitgliedstaaten stellen die eTRC ***auf der Grundlage der vorhandenen Informationen*** vorbehaltlich des Absatzes 4 innerhalb ***von drei Werktagen*** nach Einreichung eines entsprechenden Antrags aus. Die eTRC entspricht den in Anhang I festgelegten technischen Anforderungen und umfasst folgende Angaben:

Abänderung 14
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Vor- und Nachname des Steuerpflichtigen und Geburtsdatum und -ort, falls der Steuerpflichtige eine natürliche Person ist, oder Name und europäische einheitliche Kennung für Gesellschaften (EUID), wenn der Steuerpflichtige eine juristische Person ist;	a) Vor- und Nachname des Steuerpflichtigen und Geburtsdatum und -ort, falls der Steuerpflichtige eine natürliche Person ist, oder Name und europäische einheitliche Kennung für Gesellschaften (EUID), wenn der Steuerpflichtige eine juristische Person ist***, soweit verfügbar***;

Abänderung 15
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) das Doppelbesteuerungsabkommen;

Abänderung 16
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) sämtliche zusätzlichen Angaben, die möglicherweise relevant sind, wenn die Bescheinigung für andere Zwecke als für die Quellensteuerentlastung gemäß dieser Richtlinie ausgestellt wird, bzw. Angaben, die gemäß dem Unionsrecht in eine Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit aufzunehmen sind.	***entfällt***

Abänderung 17
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Ist*** mehr als ***ein Arbeitstag*** erforderlich, um die steuerliche Ansässigkeit eines bestimmten Steuerpflichtigen zu überprüfen, so teilt der Mitgliedstaat dem Antragsteller mit, wie viel Zeit zusätzlich benötigt wird und aus welchen Gründen es zu der Verzögerung kommt.	(4) ***Sind*** mehr als ***fünf Werktage*** erforderlich, um die steuerliche Ansässigkeit eines bestimmten Steuerpflichtigen zu überprüfen, so teilt der Mitgliedstaat dem Antragsteller mit, wie viel Zeit zusätzlich benötigt wird und aus welchen Gründen es zu der Verzögerung kommt***, die in keinem Fall fünf Werktage übersteigen darf***.

Abänderung 18
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten erkennen eine von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte eTRC als geeigneten Nachweis für die Ansässigkeit des Steuerpflichtigen in jenem anderen Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 an.	(5) Die Mitgliedstaaten erkennen eine von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte eTRC als geeigneten Nachweis für die Ansässigkeit des Steuerpflichtigen in jenem anderen Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 an. ***In jedem Fall haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den steuerlichen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet nachzuweisen.***

Abänderung 19
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, damit natürliche oder juristische Person, die als in ihrem Steuerhoheitsgebiet ansässig gelten, verpflichtet sind, die die eTRC ausstellende Steuerbehörden über jede Änderung zu unterrichten, die sich auf die Gültigkeit oder den Inhalt der eTRC auswirken könnte.

Abänderung 20
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung elektronischer Standardformulare, einschließlich der Sprachenregelung, sowie technischer Protokolle, einschließlich Sicherheitsstandards, für die Ausstellung einer eTRC. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 genannten Prüfverfahren erlassen.	(6) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung elektronischer ***maschinenlesbarer*** Standardformulare, einschließlich der Sprachenregelung, sowie technischer Protokolle, einschließlich Sicherheitsstandards, für die Ausstellung einer eTRC. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 genannten Prüfverfahren erlassen.

Abänderung 21
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Informationen über die Gebühren, die für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieser Richtlinie erhoben werden.

Abänderung 22
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Finanzintermediär innerhalb von ***drei*** Monaten nach Einreichung eines entsprechenden Antrags in ihr nationales Register zertifizierter Finanzintermediäre eingetragen wird, sofern der Finanzintermediär sämtliche im Folgenden genannten Anforderungen erfüllt und hierfür entsprechende Nachweise vorlegt:	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Finanzintermediär innerhalb von ***zwei*** Monaten nach Einreichung eines entsprechenden Antrags in ihr nationales Register zertifizierter Finanzintermediäre eingetragen wird, sofern der Finanzintermediär sämtliche im Folgenden genannten Anforderungen erfüllt und hierfür entsprechende Nachweise vorlegt:

Abänderung 23
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sofern der antragstellende Finanzintermediär ein Kreditinstitut ist, verfügt er im Land seiner steuerlichen Ansässigkeit über eine Zulassung für Verwahrungstätigkeiten gemäß Anhang I Nummern 12 bzw. 14 der Richtlinie 2013/36/EU oder vergleichbaren Rechtsvorschriften eines Drittlands; sofern der Finanzintermediär eine Wertpapierfirma ist, verfügt er im Land seiner steuerlichen Ansässigkeit über eine Zulassung für Verwahrungstätigkeiten gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU oder vergleichbaren Rechtsvorschriften eines Drittlands; sofern der Finanzintermediär ein Zentralverwahrer ist, verfügt er im Land seiner steuerlichen Ansässigkeit über eine Zulassung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 oder vergleichbaren Rechtsvorschriften eines Drittlands der Ansässigkeit;	b) sofern der antragstellende Finanzintermediär ein Kreditinstitut ist, verfügt er im Land seiner steuerlichen Ansässigkeit über eine Zulassung für Verwahrungstätigkeiten gemäß Anhang I Nummern 12 bzw. 14 der Richtlinie 2013/36/EU oder vergleichbaren Rechtsvorschriften eines Drittlands; sofern der Finanzintermediär eine Wertpapierfirma ist, verfügt er im Land seiner steuerlichen Ansässigkeit über eine Zulassung für Verwahrungstätigkeiten gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU oder vergleichbaren Rechtsvorschriften eines Drittlands; sofern der Finanzintermediär ein Zentralverwahrer ist, verfügt er im Land seiner steuerlichen Ansässigkeit über eine Zulassung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 oder vergleichbaren Rechtsvorschriften eines Drittlands der Ansässigkeit; ***die Kommission gibt Leitlinien zu Mindeststandards für vergleichbare Rechtsvorschriften heraus;***

Abänderung 24
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Finanzintermediäre teilen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats unverzüglich jede Änderung der gemäß den Buchstaben a bis c vorgelegten Informationen mit.	(2) Finanzintermediäre teilen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats unverzüglich jede Änderung der gemäß den Buchstaben a bis c vorgelegten Informationen mit***, erforderlichenfalls unter Vorlage der einschlägigen Dokumente***.

Abänderung 25
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten unterrichten alle anderen Mitgliedstaaten so bald wie möglich über die Ablehnung der Registrierung gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2011/16/EU des Rates [1a]***.***

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	([1a]) Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1), ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/16/oj.

Abänderung 26
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Mitgliedstaat, der einen zertifizierten Finanzintermediär aus seinem nationalen Register streicht, unterrichtet hierüber unverzüglich alle anderen Mitgliedstaaten, die ein nationales Register gemäß Artikel 5 führen.	(3) Der Mitgliedstaat, der einen zertifizierten Finanzintermediär aus seinem nationalen Register streicht, unterrichtet hierüber ***gemäß der Richtlinie 2011/16/EU unter Angabe der Gründe für die Streichung gemäß den Absätzen 1 und 2*** unverzüglich alle anderen Mitgliedstaaten, die ein nationales Register gemäß Artikel 5 führen.

Abänderung 27
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten aktualisieren ihre nationalen Register, um den Status der Finanzintermediäre, die keine Zertifizierung mehr besitzen, abzubilden. In Fällen, in denen die Streichung als zertifizierter Finanzintermediär auf eine Entscheidung eines Mitgliedstaates zurückgeht, sind die konkreten Gründe für eine solche Maßnahme im Register klar anzugeben.

Abänderung 28
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in ihrem nationalen Register eingetragene zertifizierte Finanzintermediäre dazu zu verpflichten, der zuständigen Behörde möglichst bald nach dem Nachweisstichtag die in Anhang II aufgeführten Angaben zu melden, es sei denn, für einen Teil einer Transaktion ist am Nachweisstichtag noch eine	(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in ihrem nationalen Register eingetragene zertifizierte Finanzintermediäre dazu zu verpflichten, der zuständigen Behörde möglichst bald ***binnen höchstens 20 Kalendertagen*** nach dem Nachweisstichtag die in Anhang II aufgeführten Angaben zu melden, es sei denn, für einen Teil einer Transaktion ist am Nachweisstichtag noch eine Abwicklungsanweisung offen,

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abwicklungsanweisung offen, wobei die Meldung für diese Transaktion dann so bald wie möglich nach der Abwicklung zu erfolgen hat. Ist die Abwicklung für einen Teil einer Transaktion auch ***20*** Tage nach dem Nachweisstichtag noch nicht abgeschlossen, erfolgt die Meldung durch die zertifizierten Finanzintermediäre innerhalb der nächsten fünf Kalendertage, wobei anzugeben ist, für welchen Teil der Transaktion die Abwicklung noch aussteht.	wobei die Meldung für diese Transaktion dann so bald wie möglich nach der Abwicklung zu erfolgen hat. Ist die Abwicklung für einen Teil einer Transaktion auch ***15*** Tage nach dem Nachweisstichtag noch nicht abgeschlossen, erfolgt die Meldung durch die zertifizierten Finanzintermediäre innerhalb der nächsten fünf Kalendertage, wobei anzugeben ist, für welchen Teil der Transaktion die Abwicklung noch aussteht.

Abänderung 29
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass zertifizierte Finanzintermediäre die in Anhang II Abschnitt E genannten Angaben nicht melden müssen, wenn die Gesamtdividende, die an den eingetragenen Eigentümer für dessen Beteiligung an einer Gesellschaft ausgezahlt wird, ***1 000*** EUR nicht übersteigt.	(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass zertifizierte Finanzintermediäre die in Anhang II Abschnitt E genannten Angaben nicht melden müssen, wenn die Gesamtdividende, die an den eingetragenen Eigentümer für dessen Beteiligung an einer Gesellschaft ausgezahlt wird, ***1 500*** EUR nicht übersteigt.

Abänderung 30
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten verpflichten die in ihrem nationalen Register eingetragenen zertifizierten Finanzintermediäre dazu, die Unterlagen, die die gemeldeten Angaben belegen, ***fünf*** Jahre lang aufzubewahren und Zugang zu jeglichen anderen Informationen sowie zu ihren Räumlichkeiten zum Zweck von Prüfungen zu gewähren; außerdem verpflichten sie die zertifizierten Finanzintermediäre dazu, alle in diesen Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten unmittelbar nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch ***fünf*** Jahre nach der Meldung zu löschen oder zu anonymisieren.	(5) Die Mitgliedstaaten verpflichten die in ihrem nationalen Register eingetragenen zertifizierten Finanzintermediäre dazu, die Unterlagen, die die gemeldeten Angaben belegen, ***sechs*** Jahre lang aufzubewahren und Zugang zu jeglichen anderen Informationen sowie zu ihren Räumlichkeiten zum Zweck von Prüfungen zu gewähren; außerdem verpflichten sie die zertifizierten Finanzintermediäre dazu, alle in diesen Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten unmittelbar nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch ***sechs*** Jahre nach der Meldung zu löschen oder zu anonymisieren.

Abänderung 31
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Dividende von einer öffentlich gehandelten Aktie ausgeschüttet wurde, die der eingetragene Eigentümer innerhalb von ***zwei*** Tagen vor dem Tag der Notierung ex Dividende erworben hat,	a) die Dividende von einer öffentlich gehandelten Aktie ausgeschüttet wurde, die der eingetragene Eigentümer innerhalb von ***fünf*** Tagen vor dem Tag der Notierung ex Dividende erworben hat,

Abänderung 32
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kontrollbefugnisse der Mitgliedstaaten gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf das steuerpflichtige Einkommen, auf das die Befreiung angewandt wurde, werden nicht eingeschränkt.

Abänderung 33
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***verpflichten den zertifizierten*** Finanzintermediär, der im Namen eines eingetragenen Eigentümers eine Entlastung gemäß Artikel 12 und/oder Artikel 13 beantragt, ***dazu,*** von diesem eingetragenen Eigentümer eine Erklärung darüber ***zu verlangen***, dass der eingetragene Eigentümer	(1) Die Mitgliedstaaten ***ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit der zertifizierte*** Finanzintermediär, der im Namen eines eingetragenen Eigentümers eine Entlastung gemäß Artikel 12 und/oder Artikel 13 beantragt, von diesem eingetragenen Eigentümer eine Erklärung darüber ***verlangt***, dass der eingetragene Eigentümer

Abänderung 34
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der wirtschaftliche Eigentümer der Dividende bzw. der Zinsen im Sinne der nationalen Rechtsvorschriften des Quellenmitgliedstaats ist und	a) der wirtschaftliche Eigentümer der Dividende bzw. der Zinsen im Sinne der nationalen Rechtsvorschriften des Quellenmitgliedstaats ***oder im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommen*** ist und

Abänderung 35
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, ***dass*** zertifizierte Finanzintermediäre, die im Namen eines eingetragenen Eigentümers eine Entlastung nach Artikel 12 und/oder Artikel 13 beantragen, Folgendes überprüfen:	(2) Die Mitgliedstaaten ***ergreifen die erforderlichen Maßnahmen***, ***damit*** zertifizierte Finanzintermediäre, die im Namen eines eingetragenen Eigentümers eine Entlastung nach Artikel 12 und/oder Artikel 13 beantragen, Folgendes überprüfen:

Abänderung 36
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) das potenziell hohe Risiko von Regelungen zum Erwerb von Aufenthaltsrechten oder der Staatsbürgerschaft im Gegenzug für Investitionen, wie es von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) festgestellt wurde und das mit der möglichen missbräuchlichen Nutzung einer von einem Mitgliedstaat oder einem Drittland, der bzw. das solche Regelungen anbietet, ausgestellten eTRC durch eingetragene Eigentümer zusammenhängt;

Abänderung 37
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) im ***Falle*** einer Dividendenzahlung und auf der Grundlage der Informationen, die dem zertifizierten Finanzintermediär zur Verfügung stehen, das mögliche Bestehen einer Finanzvereinbarung, die am Tag der Notierung ex Dividende noch nicht abgewickelt, abgelaufen oder anderweitig beendet war, es sei denn, die an den eingetragenen Eigentümer für jede Gruppe gleicher Aktien gezahlte Dividende übersteigt nicht ***1 000*** EUR.	d) im ***Fall*** einer Dividendenzahlung und auf der Grundlage der Informationen, die dem zertifizierten Finanzintermediär zur Verfügung stehen, das mögliche Bestehen einer Finanzvereinbarung, die am Tag der Notierung ex Dividende noch nicht abgewickelt, abgelaufen oder anderweitig beendet war, es sei denn, die an den eingetragenen Eigentümer für jede Gruppe gleicher Aktien gezahlte Dividende übersteigt nicht ***1 500*** EUR.

Abänderung 38
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten können gestatten, die Erklärung gemäß Absatz 1 jährlich einzuholen und die Überprüfungen gemäß Absatz 2 jährlich und – wenn Gründe für die Annahme vorliegen, dass sich die Umstände geändert haben oder unrichtige oder unzuverlässige Informationen vorliegen – ad hoc durchzuführen.

Abänderung 39
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Leitlinien für die Erfüllung der in Absatz 2 festgelegten Anforderungen zu erlassen.

Abänderung 40
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können es zertifizierten Finanzintermediären, die ein Anlagekonto eines registrierten Eigentümers führen, gestatten, im Namen dieses registrierten Eigentümers eine Schnellerstattung der überschüssigen Quellensteuer gemäß Artikel 10 zu beantragen, wenn die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Angaben ***so bald wie möglich nach dem Tag der Zahlung, spätestens jedoch*** innerhalb von 25 Kalendertagen ab dem Tag der Dividenden- bzw. Zinszahlung, übermittelt werden.	(1) Die Mitgliedstaaten können es zertifizierten Finanzintermediären, die ein Anlagekonto eines registrierten Eigentümers führen, gestatten, im Namen dieses registrierten Eigentümers eine Schnellerstattung der überschüssigen Quellensteuer gemäß Artikel 10 zu beantragen, wenn die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Angaben innerhalb von 25 Kalendertagen ab dem Tag der Dividenden- bzw. Zinszahlung, übermittelt werden.

Abänderung 41
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten bearbeiten einen Erstattungsantrag gemäß Absatz 1 innerhalb von 25 Kalendertagen ab dem Tag	(2) Die Mitgliedstaaten bearbeiten einen Erstattungsantrag gemäß Absatz 1 innerhalb von 25 Kalendertagen ab dem Tag

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
dieses Antrags oder ab dem Zeitpunkt, zu dem alle relevanten zertifizierten Finanzintermediäre ihren Pflichten zur Meldung gemäß dieser Richtlinie nachgekommen sind, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. Nach dem 25. Tag erheben die Mitgliedstaaten für jeden Verzugstag auf den Erstattungsbetrag Zinsen gemäß Artikel 14.	dieses Antrags oder ab dem Zeitpunkt, zu dem alle relevanten zertifizierten Finanzintermediäre ihren Pflichten zur Meldung gemäß dieser Richtlinie nachgekommen sind, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. Nach dem 25. Tag erheben die Mitgliedstaaten für jeden Verzugstag auf den Erstattungsbetrag Zinsen gemäß Artikel 14***, es sei denn, der Mitgliedstaat hat begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Erstattungsantrags***.

Abänderung 42
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten können einen Erstattungsantrag ablehnen, wenn ein Überprüfungsverfahren oder eine Steuerprüfung auf der Grundlage von Risikobewertungskriterien und gemäß den nationalen Rechtsvorschriften eingeleitet wird.

Abänderung 43
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen die Artikel 12 und 13 nicht auf Dividenden Anwendung finden, weil die Bedingungen der vorliegenden Richtlinie nicht erfüllt werden, der eingetragene Eigentümer oder sein Bevollmächtigter, der die Erstattung überschüssiger Quellensteuer auf diese Dividenden beantragt, mindestens die nach Anhang II Abschnitt E erforderlichen Angaben vorlegt, es sei denn, die Gesamtdividende, die an den eingetragenen Eigentümer für dessen Beteiligung an einer Gesellschaft ausgezahlt wird, übersteigt nicht ***1 000*** EUR, und es sei denn, diese Angaben wurden bereits im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß Artikel 9 übermittelt.	Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen die Artikel 12 und 13 nicht auf Dividenden Anwendung finden, weil die Bedingungen der vorliegenden Richtlinie nicht erfüllt werden, der eingetragene Eigentümer oder sein Bevollmächtigter, der die Erstattung überschüssiger Quellensteuer auf diese Dividenden beantragt, mindestens die nach Anhang II Abschnitt E erforderlichen Angaben vorlegt, es sei denn, die Gesamtdividende, die an den eingetragenen Eigentümer für dessen Beteiligung an einer Gesellschaft ausgezahlt wird, übersteigt nicht ***1 500*** EUR, und es sei denn, diese Angaben wurden bereits im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß Artikel 9 übermittelt.

Abänderung 44
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 18a
	Überwachung und Informationsaustausch
	(1) Um die Integrität des Binnenmarkts zu wahren, wird von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) regelmäßig geprüft, ob ein Risiko für Cum-Cum- und Cum-Ex-Systeme in der Union besteht.
	(2) Die Mitgliedstaaten führen eine koordinierte Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen den zuständigen nationalen Behörden, Steuerbehörden und anderen Strafverfolgungsbehörden wie der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) ein, um illegale Systeme zur Rückforderung der Quellensteuer aufzudecken und strafrechtlich zu verfolgen.

Abänderung 45
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bewertung	***Allgemeine Evaluierung, Überprüfung und Überarbeitung***

Abänderung 46
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Nach dem Inkrafttreten der nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie prüft die Kommission alle fünf Jahre die Funktionsweise der Richtlinie. Bis zum Dezember 2031 und anschließend alle fünf Jahre wird dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Bericht über die ***Bewertung*** der Richtlinie vorgelegt, in dem auch die Frage behandelt wird, inwieweit möglicherweise Änderungsbedarf bei spezifischen Bestimmungen der Richtlinie besteht.	(1) Nach dem Inkrafttreten der nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie prüft die Kommission alle fünf Jahre die Funktionsweise der Richtlinie. Bis zum Dezember 2031 und anschließend alle fünf Jahre wird dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Bericht über die ***Evaluierung*** der Richtlinie ***und zu den geltenden Vorschriften für die Quellensteuern in den Mitgliedstaaten*** vorgelegt, in dem auch die Frage behandelt wird, inwieweit möglicherweise Änderungsbedarf bei spezifischen Bestimmungen der Richtlinie besteht. ***In dem Evaluierungsbericht geht die Kommission wie folgt vor:***

Abänderung 47
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) Sie prüft weitere mögliche Maßnahmen zur Vereinfachung selbst bearbeiteter Quellensteuerforderungen für Kleinanleger, die ohne Vermittlung zertifizierter Finanzintermediäre unmittelbar mit den Steuerbehörden zusammenarbeiten.

Abänderung 48
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) Sie bewertet, wie die Verfahren der Quellensteuerentlastung für Kleinanleger weiter vereinfacht werden können.

Abänderung 49
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) Sie führt eine umfassende Analyse der Entwicklung der Dienstleistungsgebühren durch, die Finanzintermediäre eingetragenen Eigentümern für die Durchführung des Schnellerstattungsverfahrens und des Verfahrens für die Entlastung an der Quelle in Rechnung stellen.

Abänderung 50
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) Sie prüft, ob ein System für die Entlastung an der Quelle als Verfahren für alle Mitgliedstaaten in Betracht gezogen werden könnte, und sie führt weitere Maßnahmen ein, um ein solches System für kleine und mittlere Unternehmen zu ermöglichen.

Abänderung 51
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	e) Sie prüft, ob die Mitgliedstaaten nach wie vor von Dividendenarbitrage- und Dividenden-Stripping-Systemen wie den Cum-Ex- und Cum-Cum-Systemen betroffen oder dafür anfällig sind, und ob die bestehenden Maßnahmen im Bereich der Quellensteuern ausreichen, um Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu bekämpfen, oder ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich wären, z. B. die Besteuerung von Kapitalerträgen aus der Veräußerung von Aktien und Wertpapierleihgebühren, die der Besteuerung von Dividenden gleichwertig ist, um von Dividendenarbitrage abzuschrecken und diese zu verringern; in diesem Zusammenhang sammelt sie Nachweise von Mitgliedstaaten und erhält Unterstützung durch die EBA, die ESMA, die EUStA und die jeweils zuständigen nationalen Behörden.

Abänderung 52
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	f) Sie zieht erforderlichenfalls weitere Maßnahmen in Erwägung, damit alle in der Union erwirtschafteten Dividenden, Zinsen, Kapitalerträge, Lizenzgebühren, Zahlungen für freiberufliche Dienstleistungen und Zahlungen für einschlägige Verträge mindestens einmal mit einem effektiven Satz besteuert werden.

Abänderung 53
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	g) Sie prüft die Möglichkeiten des Einsatzes von Distributed-Ledger-Systemen oder anderen technologischen Instrumenten, um das System durch eine bessere Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers effizienter zu machen und besser gegen Betrug abzusichern.

Abänderung 54
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	h) Sie prüft mögliche Maßnahmen zur Digitalisierung von Entlastungs- und Erstattungsverfahren sowie von Forderungen.

Abänderung 55
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) Sie bewertet die Akzeptanz elektronischer oder digitaler Signaturen und Verwendung des elektronischen Identitätsnachweises zur Erleichterung des Überprüfungsverfahrens für die einzelnen Anleger.

Abänderung 56
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Dem Evaluierungsbericht wird erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.

Abänderung 57
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission gemäß Absatz 3 ***für*** die ***Bewertung der Richtlinie relevante*** Informationen***, insbesondere hinsichtlich der Verbesserung der Verfahren der Quellensteuerentlastung zur Verringerung der Doppelbesteuerung und zur Bekämpfung des Steuermissbrauchs***.	(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln ***dem Europäischen Parlament und*** der Kommission gemäß Absatz 3 die ***relevanten statistischen*** Informationen ***für die in Absatz 1 genannte Evaluierung***.

Abänderung 58
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission bewertet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten aktiv, ob sich diese Richtlinie auf die Risiken von Steuerbetrug und -missbrauch sowie auf die Steuereinnahmen auswirkt.

Abänderung 59
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die von den Mitgliedstaaten für die Zwecke der ***Bewertung*** bereitzustellenden Informationen sowie das Format und die Bedingungen für die Übermittlung dieser Informationen fest.	(3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die von den Mitgliedstaaten für die Zwecke der ***Evaluierung*** bereitzustellenden ***statistischen*** Informationen sowie das Format und die Bedingungen für die Übermittlung dieser Informationen fest.

Abänderung 60
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die der Kommission gemäß Absatz 2 von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen sowie etwaige Berichte oder Dokumente, die die Kommission unter Verwendung solcher Informationen erstellt hat, können an andere Mitgliedstaaten weitergegeben werden. Die weitergegebenen Informationen unterliegen der Geheimhaltungspflicht und genießen den Schutz, den das nationale Recht des Mitgliedstaats, der sie erhalten hat, für vergleichbare Informationen gewährt.	(5) Die der Kommission gemäß Absatz 2 von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen sowie etwaige Berichte oder Dokumente, die die Kommission unter Verwendung solcher Informationen erstellt hat, können an ***das Europäische Parlament und*** andere Mitgliedstaaten weitergegeben werden. Die weitergegebenen Informationen unterliegen der Geheimhaltungspflicht und genießen den Schutz, den das nationale Recht des Mitgliedstaats, der sie erhalten hat, für vergleichbare Informationen gewährt.

Abänderung 61
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten beschränken die Rechte betroffener Personen gemäß den Artikeln 15 bis 19 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ([45]) nur in dem Umfang und nur so lange, wie dies für ihre zuständigen Behörden unbedingt erforderlich ist, um das Risiko von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung oder -umgehung in den Mitgliedstaaten zu mindern, insbesondere indem sie überprüfen, ob der korrekte Quellensteuersatz für den eingetragenen Eigentümer angewandt wird, oder indem sie überprüfen, ob der eingetragene Eigentümer die Entlastung bei entsprechendem Anspruch zeitnah erhält.	(1) Die Mitgliedstaaten beschränken die Rechte betroffener Personen gemäß den Artikeln 15 bis 19 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ([45]) ***insofern, als die Ausübung dieser Rechte Ermittlungen gefährden kann, aber*** nur in dem Umfang und nur so lange, wie dies für ihre zuständigen Behörden unbedingt erforderlich ist, um das Risiko von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung oder -umgehung in den Mitgliedstaaten zu mindern, insbesondere indem sie überprüfen, ob der korrekte Quellensteuersatz für den eingetragenen Eigentümer angewandt wird, oder indem sie überprüfen, ob der eingetragene Eigentümer die Entlastung bei entsprechendem Anspruch zeitnah erhält. ***Die Rechte der betroffenen Personen werden wiederhergestellt, sobald die Bedingungen, auf die sich die Beschränkung stützt, nicht mehr bestehen.***
([45]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).	([45]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Abänderung 62
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die gemäß dieser Richtlinie verarbeitet werden, werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Zwecke dieser Richtlinie erforderlich ist, und zwar im Einklang mit den für jeden für die Verarbeitung Verantwortlichen geltenden innerstaatlichen Verjährungsvorschriften, keinesfalls jedoch länger als ***zehn*** Jahre.	(3) Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die gemäß dieser Richtlinie verarbeitet werden, werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Zwecke dieser Richtlinie erforderlich ist, und zwar im Einklang mit den für jeden für die Verarbeitung Verantwortlichen geltenden innerstaatlichen Verjährungsvorschriften, keinesfalls jedoch länger als ***fünf*** Jahre.

C/2024/6763

26.11.2024

P9_TA(2024)0103

Berichtspflichten

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf bestimmte Berichtspflichten (COM(2023)0643 – C9-0388/2023 – 2023/0370(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6763)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0643),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0388/2023),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Dezember 2023 ([1]),

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0009/2024),

1. legt seinen Standpunkt in erster Lesung fest, indem es den Vorschlag der Kommission übernimmt;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

P9_TC1-COD(2023)0370

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 28. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1379/2013, (EU) Nr. 167/2013 und (EU) Nr. 168/2013 in Bezug auf bestimmte Berichtspflichten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Berichtspflichten spielen bei der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung der Rechtsakte der Union eine wichtige Rolle. Es ist jedoch wichtig, diese Anforderungen zu straffen, um sicherzustellen, dass sie den Zweck erfüllen, für den sie bestimmt waren, und um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen.

(2) Die Straffung der Berichtspflichten und die Verringerung des Verwaltungsaufwands stellen daher eine Priorität dar. Die Verordnungen (EU) Nr. 1379/2013 ([3]), (EU) Nr. 167/2013 ([4]) und (EU) Nr. 168/2013 ([5]) des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten eine Reihe von Berichtspflichten in den Bereichen Vermarktungsnormen und Marktüberwachung, die im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 16. März 2023 mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vereinfacht werden sollten.

(3) Mit dieser Verordnung werden Berichtspflichten aufgehoben beziehungsweise vereinfacht, die als nicht mehr notwendig angesehen werden; betroffen sind der Bereich der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, die sich auf die Fischwirtschaft auswirken, sowie der Bereich der Typgenehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen.

(4) Die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 sieht vor, dass die Vorschriften über gemeinsame Vermarktungsnormen, insbesondere die in der Verordnung Nr. 2406/96 des Rates ([6]) festgelegten unter anderem, weiterhin gelten.

(5) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2406/96 übermittelt jeder Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission bis spätestens einen Monat vor dem Inkrafttreten der genannten Verordnung ein Verzeichnis der Namen und Anschriften der Sachverständigen und Berufsverbände, die für die Einstufung der Fischereierzeugnisse nach Frische und Größe benannt wurden, und unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission anschließend über etwaige Änderungen des Verzeichnisses. Da diese Anforderung veraltet und nicht mehr erforderlich ist, um die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 zu erreichen, sollte sie nicht mehr gelten.

([1]) ABl. C, C/2024/1587, 5.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1587/oj.

([2]) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom ....

([3]) Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).

([4]) Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1).

([5]) Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

([6]) Verordnung (EG) Nr. 2406/96 des Rates vom 26. November 1996 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. L 334 vom 23.12.1996, S. 1).

(6) Die Verordnung (EU) Nr. 167/2013 enthält Vorschriften über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen.

(7) Gemäß Artikel 74 und Artikel 75 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Anwendung der Typgenehmigungsverfahren bzw. Einzelgenehmigungen für Fahrzeuge, und die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat Berichte vor. Die Kommission hat im Jahr 2022 eine Studie zu den Themen durchgeführt, die Gegenstand dieser Informations- und Berichterstattungspflichten sind. Da in dieser Studie festgestellt wurde, dass die Typgenehmigungsverfahren bzw. Einzelgenehmigungen für Fahrzeuge zufriedenstellend sind, sollten diese Informations- und Berichterstattungspflichten nicht mehr gelten.

(8) Die Verordnung (EU) Nr. 168/2013 enthält Vorschriften für die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen.

(9) Gemäß Artikel 78 und Artikel 80 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 müssen die Mitgliedstaaten die Kommission über die Anwendung der Typgenehmigungsverfahren bzw. Einzelgenehmigungen für Fahrzeuge unterrichten, und die Kommission muss dem Europäischen Parlament und dem Rat Berichte vorlegen. Die Kommission hat im Jahr 2022 eine Studie zu den Themen durchgeführt, die Gegenstand dieser Informations- und Berichterstattungspflichten sind. Da in dieser Studie festgestellt wurde, dass die Typgenehmigungsverfahren bzw. Einzelgenehmigungen für Fahrzeuge zufriedenstellend sind, sollten diese Informations- und Berichterstattungspflichten nicht mehr gelten.

(10) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die in den Verordnungen (EU) Nr. 1379/2013, (EU) Nr. 167/2013 und (EU) Nr. 168/2013 festgelegten Berichtspflichten zu straffen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(11) Die Verordnungen (EU) Nr. 1379/2013, (EU) Nr. 167/2013 und (EU) Nr. 168/2013 sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013

Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten die Vorschriften zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen, insbesondere die in der Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 des Rates (*), der Verordnung (EWG) Nr. 1536/92 des Rates (**) und der Verordnung (EG) Nr. 2406/96 des Rates (***), mit Ausnahme von Artikel 13, weiterhin. Vorschriften zur Durchführung gemeinsamer Vermarktungsnormen – wie die in der Verordnung (EWG) Nr. 3703/85 der Kommission (****) festgelegten – gelten weiterhin.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 des Rates vom 21. Juni 1989 über gemeinsame Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven (ABl. L 212 vom 22.7.1989, S. 79).

(**) Verordnung (EWG) Nr. 1536/92 des Rates vom 9. Juni 1992 über gemeinsame Vermarktungsnormen für Thunfisch- und Bonitokonserven (ABl. L 163 vom 17.6.1992, S. 1).

(***) Verordnung (EG) Nr. 2406/96 des Rates vom 26. November 1996 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. L 334 vom 23.12.1996, S. 1).

(****) Verordnung (EWG) Nr. 3703/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 mit Durchführungsvorschriften zu den gemeinsamen Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische (ABl. L 351 vom 28.12.1985, S. 63).“

Artikel 2

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 167/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 167/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 74 wird aufgehoben.
2. Artikel 75 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 168/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 168/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 78 wird aufgehoben.
2. Artikel 80 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

C/2024/6764

26.11.2024

P9_TA(2024)0110

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft andererseits

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits (15958/2023 – C9-0468/2023 – 2023/0338(NLE))

(Zustimmung)

(C/2024/6764)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (15958/2023),

— unter Hinweis auf den Entwurf des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits (13573/2023),

— unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0468/2023),

— gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,

— unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0012/2024),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Kenia zu übermitteln.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6765

26.11.2024

P9_TA(2024)0111

Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern von Mayotte

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern von Mayotte (15048/2022 – C9-0051/2023 – 2022/0362(NLE))

(Zustimmung)

(C/2024/6765)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (15048/2022),

— unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern von Mayotte (15088/2022),

— unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0051/2023),

— gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A9-0043/2024),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Seychellen zu übermitteln.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6766

26.11.2024

P9_TA(2024)0112

Erhebung und Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (COM(2022)0571 – C9-0371/2022 – 2022/0358(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6766)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0571),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0371/2022),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Februar 2023 ([1]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 15. März 2023 ([2]),

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 6. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0270/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) ABl. C 146 vom 27.4.2023, S. 29.
([2]) ABl. C 188 vom 30.5.2023, S. 19.

P9_TC1-COD(2022)0358

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 29. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1028.)

C/2024/6767

26.11.2024

P9_TA(2024)0113

Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Interims-Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile (11667/2023 – C9-0466/2023 – 2023/0259(NLE))

(Zustimmung)

(C/2024/6767)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11667/2023),

— unter Hinweis auf den Entwurf des Interims-Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile (11668/2023),

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung zu den im Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile enthaltenen Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung, die dem Abkommen beigefügt ist,

— unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0466/2023),

— unter Hinweis auf seine Interimsentschließung vom 29. Februar 2024 [1] zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits,

— gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0011/2024),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Chile zu übermitteln.

[1] Angenommene Texte, P9_TA(2024)0115.

C/2024/6768

26.11.2024

P9_TA(2024)01140

Fortgeschrittenes Rahmenabkommen EU/Chile

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits im Namen der Europäischen Union (11669/2023 – C9-0467/2023 – 2023/0260(NLE))

(Zustimmung)

(C/2024/6768)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11669/2023),

— unter Hinweis auf den Entwurf eines Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits (11670/2023),

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung zu den Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, die dem Fortgeschrittenen Rahmenabkommen beigefügt ist (11670/2023),

— unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 212, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a, Artikel 218 Absatz 7 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0467/2023),

— unter Hinweis auf seine Interimsentschließung vom 29. Februar 2024 [1] zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits im Namen der Europäischen Union,

— gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für internationalen Handel gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0010/2024),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Chile zu übermitteln.

[1] Angenommene Texte, P9_TA(2024)0115.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6769

26.11.2024

P9_TA(2024)0115

Fortgeschrittenes Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits (Entschließung)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits im Namen der Europäischen Union (COM(2023)0432 – C9-0467/2023 – 2023/0260R(NLE))

(C/2024/6769)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2023)0432),

— unter Hinweis auf den Entwurf für ein Fortgeschrittenes Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits,

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung zu den Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, die dem Fortgeschrittenen Rahmenabkommen beigefügt ist,

— unter Hinweis auf das Interimshandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile,

— unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits ([1]), das am 1. März 2005 in Kraft getreten ist und durch das Fortgeschrittene Rahmenabkommen ersetzt wird,

— unter Hinweis auf das Abkommen über den Handel mit Wein und das Abkommen über den Handel mit Spirituosen und aromatisierten Getränken, die dem Assoziierungsabkommen als Anhang beigefügt waren und nun in das Fortgeschrittene Rahmenabkommen aufgenommen werden,

— unter Hinweis auf die vom Rat herausgegebenen und am 22. Januar 2018 veröffentlichten Verhandlungsrichtlinien vom 13. November 2017 für die Verhandlungen über ein modernisiertes Assoziierungsabkommen mit Chile,

— unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 13. Juni 2018 an den Rat, die Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) zu den Verhandlungen über die Modernisierung des Assoziierungsabkommens EU-Chile ([2]),

— unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 14. September 2017 an den Rat, die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst zu den Verhandlungen über die Modernisierung der Handelssäule des Assoziierungsabkommens EU-Chile ([3]),

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 20. Juni 2023 mit dem Titel „Europäische Strategie für Wirtschaftliche Sicherheit“ (JOIN(2023) 2020),

— unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 7. Juni 2023 mit dem Titel: „Eine neue Agenda für die Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika und der Karibik“ (JOIN(2023)0017),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. Juni 2022 mit dem Titel „Die Macht von Handelspartnerschaften: gemeinsam für ein grünes und gerechtes Wirtschaftswachstum“ (COM(2022)0409),

([1]) ABl. L 352 vom 30.12.2002, S. 3.
([2]) ABl. C 28 vom 27.1.2020, S. 121.
([3]) ABl. C 337 vom 20.9.2018, S. 113.

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 1. Dezember 2021 mit dem Titel „Global Gateway“ (JOIN(2021)0030),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Februar 2021 mit dem Titel „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ (COM(2021)0066),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Oktober 2022 zum Ergebnis der Überprüfung des 15-Punkte-Aktionsplans für Handel und nachhaltige Entwicklung durch die Kommission ([4]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Juni 2022 zur Zukunft der Auslandsinvestitionspolitik der EU ([5]),

— unter Hinweis auf die Folgenabschätzung vom 24. Mai 2017 zur Gemeinsamen Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen mit der Republik Chile über ein modernisiertes Assoziierungsabkommen (SWD(2017)0173),

— unter Hinweis auf die Nachhaltigkeitsprüfung vom 7. Mai 2019 zur Unterstützung der Verhandlungen über die Modernisierung der Handelssäule des Assoziierungsabkommens mit Chile,

— unter Hinweis auf die beim Gipfeltreffen 2023 der EU und der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten (CELAC), das am 17.-18. Juli 2023 in Brüssel stattfand, abgegebene Erklärung,

— unter Hinweis auf die Erklärung von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen und des chilenischen Präsidenten Gabriel Boric vom 14. Juni 2023,

— unter Hinweis auf die Resolution ES-11/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 2. März 2022 mit dem Titel „Aggression gegen die Ukraine“,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal von 2022,

— unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und das von der 21. Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC am 12. Dezember 2015 angenommene Übereinkommen von Paris,

— unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP),

— unter Hinweis auf die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), insbesondere das Übereinkommen der IAO Nr. 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Besuche zweier Ad-hoc-Delegationen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten vom 19. bis 20. Juni 2023 und des Ausschusses für internationalen Handel vom 23. bis 25. Mai 2022 in Chile,

— unter Hinweis auf die von der Europäischen Union und der Republik Chile am 18. Juli 2023 in Brüssel unterzeichnete Vereinbarung über eine strategische Partnerschaft für nachhaltige Rohstoff-Wertschöpfungsketten,

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung der Innenministerinnen und -minister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der für Sicherheit zuständigen Ministerinnen und Minister der Mitgliedstaaten des Lateinamerikanischen Ausschusses für innere Sicherheit (Gemeinsame Erklärung der EU und des CLASI) vom 28. September 2023,

— unter Hinweis auf die von der chilenischen Regierung am 20. April 2023 vorgelegte nationale Lithium-Strategie,

— gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Titel V zum auswärtigen Handeln der Union,

([4]) ABl. C 132 vom 14.4.2023, S. 99.
([5]) ABl. C 32 vom 27.1.2023, S. 96.

— gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 und Artikel 212 in Verbindung mit Artikel 218,

— gestützt auf Artikel 105 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

— unter Hinweis auf den Zwischenbericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0017/2024),

A. in der Erwägung, dass durch die derzeitige internationale Instabilität deutlich gemacht wird, dass die EU ihre Partnerschaften mit demokratischen und gleich gesinnten Ländern, die ihre Werte teilen, neu beleben muss, um ihre offene strategische Autonomie zu stärken, ihre Lieferketten zu diversifizieren, den Zugang zu kritischen Rohstoffen zu sichern und in allen multilateralen Gremien zusammenzuarbeiten, um eine regelbasierte internationale Ordnung zu schützen, die auf Frieden, Rechtsstaatlichkeit und nachhaltiger Entwicklung beruht;

B. in der Erwägung, dass Chile und die EU enge Partner sind, wenn es um die Bewältigung regionaler und globaler Herausforderungen geht, und durch gemeinsame universelle Werte wie Demokratie und Menschenrechte und enge kulturelle, menschliche, wirtschaftliche und politische Beziehungen verbunden sind; in der Erwägung, dass Chile ein sehr wichtiger und zuverlässiger Partner für die EU ist;

C. in der Erwägung, dass mit dem modernisierten Fortgeschrittenen Rahmenabkommen EU-Chile (im Folgenden „Abkommen“) gemeinsame Werte und Grundsätze gefördert werden, und dass es das Potenzial hat, die Zusammenarbeit zwischen Chile und der EU erheblich zu stärken und auf neue Bereiche auszuweiten, und die Chance zur gegenseitigen Unterstützung bei der Bewältigung neuer globaler Herausforderungen bietet;

D. in der Erwägung, dass im Rahmen der Global-Gateway-Strategie der EU zwei große Projekte mit Chile umgesetzt werden: die Team-Europa-Initiative für die Entwicklung von erneuerbarem Wasserstoff in Chile mit einem anfänglichen Budget von 225 Mio. EUR und die Initiative zum Aufbau von Wertschöpfungsketten für kritische Rohstoffe für Lithium und Kupfer;

E. in der Erwägung, dass am 28. September 2023 in Brüssel ein Ministertreffen zwischen der EU und dem Lateinamerikanischen Ausschuss für innere Sicherheit (CLASI) stattgefunden hat, an dem auch Chile teilnahm und in dessen Rahmen abschließend eine gemeinsame Erklärung über die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit und der Bekämpfung des Drogenhandels angenommen wurde;

F. in der Erwägung, dass die EU der drittgrößte Handelspartner Chiles und die größte Quelle ausländischer Direktinvestitionen des Landes ist; in der Erwägung, dass das Assoziierungsabkommen EU-Chile, das seit 2003 in Kraft ist, für eine erhebliche Stärkung des bilateralen Handels gesorgt hat und jetzt modernisiert werden muss, um es in Einklang mit internationalen Normen zu bringen; in der Erwägung, dass sich sowohl die EU als auch Chile für die Förderung eines offenen, nachhaltigen, regel- und wertebasierten multilateralen Handelssystems einsetzen, in dessen Mittelpunkt die Welthandelsorganisation (WTO) steht;

G. in der Erwägung, dass Chile eine der offensten Volkswirtschaften der Welt und stark vom internationalen Handel abhängig ist; in der Erwägung, dass Chile über eine der wohlhabendsten Volkswirtschaften Lateinamerikas verfügt, während die sozioökonomische Ungleichheit nach wie vor hoch ist;

H. in der Erwägung, dass aus den jüngsten Berichten der Vereinten Nationen hervorgeht ([6]), dass der Anteil Lateinamerikas und der Karibik an den weltweiten Ausfuhren des verarbeitenden Gewerbes in den letzten 20 Jahren 5 % nicht überschritten hat, was zeigt, dass die Region ein anhaltendes, wachsendes Handelsdefizit bei den Ausfuhren des verarbeitenden Gewerbes aufweist;

I. in der Erwägung, dass Chile über einige der weltweit besten natürlichen Bedingungen für die Erzeugung von grünem Wasserstoff aufweist; in der Erwägung, dass die chilenische Regierung eine ehrgeizige Strategie für grünen Wasserstoff verabschiedet hat, die darauf abzielt, Chile zu einem der weltweit führenden Erzeuger von grünem Wasserstoff zu machen;

J. in der Erwägung, dass Lithium als strategischer Rohstoff gilt; in der Erwägung, dass Chile weltweit der zweitgrößte Lithiumproduzent ist und die größten Lithiumvorkommen weltweit besitzt; in der Erwägung, dass Chile bereits der mit Abstand größte Lithiumlieferant der EU ist; in der Erwägung, dass Chile auch der weltweit größte Kupferhersteller ist; in der Erwägung, dass die chilenische Regierung eine ehrgeizige Lithium-Strategie verabschiedet hat, die auf eine Steigerung der Lithiumproduktion in Chile abzielt; in der Erwägung, dass es sowohl im Interesse Chiles als auch der EU liegt, die Fähigkeit Chiles zu fördern, seine eigenen heimischen industriellen Kapazitäten in diesem Bereich aufzubauen, insbesondere durch die Schaffung eines Mehrwerts durch die inländische Verarbeitung und Umwandlung von Rohstoffen;

K. in der Erwägung, dass die Landwirtschaft und der Bergbau Schlüsselbereiche für die chilenische Volkswirtschaft sind; in der Erwägung, dass in der Nachhaltigkeitsprüfung darauf hingewiesen wird, dass sich der Lithiumabbau in Chile auf wasserarme Regionen konzentriert, die zumeist von ländlichen und indigenen Gemeinschaften bewohnt werden; in der Erwägung, dass eine unkontrollierte, nicht nachhaltige Zunahme des Bergbaus und der landwirtschaftlichen Erzeugung negative Auswirkungen haben könnte; in der Erwägung, dass diese Risiken sorgfältig angegangen und genau überwacht werden müssen;

([6]) https://www.cepal.org/en/pressreleases/goods-exports-latin-america-and-caribbean-increase-20-2022-growth-down-previous-year; http://repositorio.cepal.org/handle/11362/48651

L. in der Erwägung, dass die Handels- und Investitionspolitik zur Anhebung der Sozial-, Umwelt- und Tierschutzstandards beitragen und die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte, einschließlich der Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker, des Rechts auf angemessene Nahrung und Wasser sowie der Rechte von Bauern und anderen in ländlichen Gebieten tätigen Personen, sicherstellen sollte; in der Erwägung, dass der Ansatz der EU für Handel und nachhaltige Entwicklung darauf abzielt, zur wirksamen Umsetzung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte der IAO und des Übereinkommens von Paris beizutragen;

M. in der Erwägung, dass die EU die Bestimmungen über den Investitionsschutz reformiert, den Mechanismus zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten durch die Investitionsgerichtsbarkeit ersetzt und multilaterale Verhandlungen über einen Investitionsgerichtshof aufgenommen hat, was wichtige Schritte in die richtige Richtung für eine modernisierte und nachhaltige Investitionspolitik sind; in der Erwägung, dass die Investitionsgerichtsbarkeit die alten bilateralen Investitionsschutzabkommen ersetzen wird, die Chile mit 16 EU-Mitgliedstaaten geschlossen hat;

N. in der Erwägung, dass der Rat für dieses Abkommen, und damit erstmals für ein Abkommen, das politische und handelspolitische Fragen abdeckt, sämtliche Verhandlungsrichtlinien veröffentlicht hat und damit den Forderungen nach mehr Transparenz und einer besseren Kommunikation über die Inhalte und Ziele der Verhandlungen nachgekommen ist;

Biregionale Zusammenarbeit

1. betont die geopolitische Bedeutung starker biregionaler Beziehungen zwischen der EU und den Ländern Lateinamerikas und der Karibik und den politischen Stellenwert stabiler biregionaler Beziehungen zwischen der EU und Chile, die unter anderem auf der Modernisierung des Assoziierungsabkommens beruhen; betont angesichts der Präsenz anderer Akteure, darunter China, den geopolitischen Wert des Abkommens;

2. begrüßt den EU-CELAC-Gipfel vom Juli 2023 und die Verpflichtung zur weiteren Vertiefung dieser strategischen Partnerschaft, die auf gemeinsamen Werten und Grundsätzen sowie auf historischen, sprachlichen, kulturellen und sozialen Bindungen beruht; unterstreicht, dass ein regelmäßiger biregionaler Dialog sehr wichtig ist, und würdigt den konstruktiven Beitrag, den Chile in diesem bilateralen Dialog, aber auch auf multilateraler Ebene leistet;

3. betont, dass die EU-Strategie für Lateinamerika und die Karibik rasch auf der Grundlage gemeinsamer Prioritäten umgesetzt werden muss; hebt hervor, dass es gilt, sich mit den CELAC-Ländern zusammenzuschließen, um Frieden und Sicherheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Entwicklung zu fördern und sicherzustellen und globale Herausforderungen wie den Klimawandel, die Biodiversitätskrise, Migration, geschlechtsspezifische Gewalt und Korruption zu bewältigen;

4. begrüßt die Ankündigung eines Finanzpakets in Höhe von 45 Mrd. EUR zur Unterstützung eines fairen grünen Wandels, eines inklusiven digitalen Wandels, der menschlichen Entwicklung und der Resilienz im Gesundheitsbereich in Lateinamerika und der Karibik, und begrüßt insbesondere die Tatsache, dass bei dem Projekt zur Entwicklung des Grünen Wasserstofffonds in Chile erhebliche Fortschritte erzielt wurden; fordert die rasche Umsetzung der Global-Gateway-Investitionsagenda der EU in Lateinamerika und der Karibik auf der Grundlage des Konzepts „Team Europa“;

5. weist darauf hin, dass die Unterstützung durch die Partner in Lateinamerika und der Karibik bei der Abstimmung in der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den ungerechtfertigten, grundlosen und illegalen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine äußerst wertvoll war und ist; begrüßt, dass Chile für die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Verurteilung des russischen Angriffs auf die Ukraine gestimmt hat; würdigt die humanitäre Hilfe Chiles für die Ukraine sowie die Bereitschaft chilenischer Spezialisten, sich an der Minenräumung im Hoheitsgebiet der Ukraine zu beteiligen; legt Chile nahe, sich den restriktiven Maßnahmen anzuschließen, die die westlichen Länder gegen Russland verhängt haben;

Politischer Dialog und sektorspezifische Zusammenarbeit

6. betont, dass Chile für die EU ein wichtiger Partner in Lateinamerika und der Karibik ist und Chile und die EU dieselben demokratischen Werte und zahlreiche gemeinsame Interessen haben;

7. weist darauf hin, dass das Assoziierungsabkommen EU-Chile aus dem Jahr 2002 ein Erfolg ist, da es einen klaren Rechtsrahmen für einen regelmäßigen Dialog bietet und Gespräche über viele Fragen gemeinsamen Interesses ermöglicht;

8. stellt mit Zufriedenheit fest, dass sich im Abkommen zahlreiche Empfehlungen des Parlaments wiederfinden, die vor den Verhandlungen über das Abkommen abgegeben wurden;

9. begrüßt, dass die parlamentarische Diplomatie als eine Säule des politischen Dialogs mit Chile anerkannt wird; lobt die wichtige Rolle, die Chile im Andenparlament und in der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika spielt;

10. betont, dass im Rahmen des Abkommens gegen alle Arten von Menschenrechtsverletzungen vorgegangen werden muss und jegliche Diskriminierung unter anderem von indigenen Völkern, Arbeitsmigranten, Menschen mit Behinderungen, LGBTI-Personen und anderen schutzbedürftigen Menschen wirksam beseitigt werden muss; begrüßt, dass das Abkommen solide Bestimmungen zu demokratischen Grundsätzen, Menschenrechten und zur Rechtsstaatlichkeit enthält; unterstreicht, dass die Menschenrechtsverpflichtungen durchsetzbar sein müssen;

11. weist erneut darauf hin, dass die Rechte indigener Völker im Einklang mit internationalen Übereinkommen wie der UNDRIP und dem IAO-Übereinkommen 169 geschützt werden müssen, was auch die Achtung des Rechts auf freie, vorherige und in voller Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung der lokalen Gemeinschaften und indigenen Völker umfasst;

12. betont, dass Sozial- und Umweltstandards zu achten und einzuhalten sind; betont in diesem Zusammenhang, dass unter anderem Menschenrechtsverteidigern und Hinweisgebern eine entscheidende Rolle zukommt und sie geschützt werden müssen;

13. betont, dass das Abkommen das Potenzial hat, die Zusammenarbeit zwischen Chile und der EU erheblich zu stärken und sie auf neue Bereiche auszuweiten, die von der Cyberkriminalität über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bis hin zur Zusammenarbeit in Polarfragen reichen;

14. begrüßt, dass – vor dem Hintergrund geopolitischer Herausforderungen – im Abkommen eine verstärkte politische Zusammenarbeit in außen- und sicherheitspolitischen Fragen vorgesehen ist, insbesondere im Bereich der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen;

15. betont, dass die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern eine tragende Säule der Sicherheits- und Verteidigungsagenda der EU ist; begrüßt die Aufnahme des bilateralen Sicherheits- und Verteidigungsdialogs zwischen der EU und Chile; fordert, die Zusammenarbeit mit Chile im Bereich Verteidigung und Sicherheit, auch im Rahmen des Strategischen Kompasses, zu stärken; würdigt die Beteiligung Chiles seit 2004 an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (Operation Althea);

16. betont, dass die Parteien vereinbart haben, im Bereich der regulären und irregulären Migration zusammenzuarbeiten und einen Meinungsaustausch zu führen; ist der Auffassung, dass der Austausch über bewährte Verfahren ein sehr hilfreiches Instrument ist; stellt fest, dass Chile ein wichtiges Ziel für Migranten aus anderen lateinamerikanischen Ländern, insbesondere aus Venezuela, ist; nimmt die Bemühungen der chilenischen Regierung zur Kenntnis, die Migranten erfolgreich zu integrieren; würdigt die wichtige Rolle, die Chile, das derzeit den Vorsitz beim Quito-Prozess innehat, in dieser Eigenschaft bei der Koordinierung einer regionalen Reaktion auf die venezolanische Migrationskrise spielt;

17. ist besorgt über die Zunahme der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels in Lateinamerika und der Karibik, den immer stärker in Erscheinung tretenden Drogenhandel in Chile, aber auch die beispiellosen Mengen illegaler Drogen, die aus der Region in die EU geschmuggelt werden; fordert, dass die biregionale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieser Bedrohungen erheblich ausgeweitet wird; erachtet es als wichtig, dass das Abkommen Bestimmungen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels enthält, um einen integrierten, faktengestützten und wirksamen Ansatz sicherzustellen;

18. hebt hervor, dass sich sowohl die EU als auch Chile verpflichtet haben, bis 2050 klimaneutral zu werden; begrüßt das Bekenntnis zur Stärkung der Zusammenarbeit, wenn es um den Kampf gegen die Klimakrise im Rahmen des UNFCCC geht, zur wirksamen Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens sowie zum Schutz der Umwelt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, einschließlich im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt; betont, dass sich diese Verpflichtung in konkreten Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Abkommens widerspiegeln muss;

19. stellt fest, dass die Zusammenarbeit bei der zivilen Satellitennavigation, bei der Erdbeobachtung und bei anderen Weltraumtätigkeiten wichtig ist; unterstützt die Arbeit des regionalen Galileo-Informationszentrums in Chile, das dazu dient, lokale und regionale Satellitennavigationsinitiativen zu überwachen, potenzielle Märkte und Akteure zu ermitteln und die Nutzer bei der Entwicklung neuer Anwendungen durch Zusammenarbeit zwischen der lateinamerikanischen und der europäischen Industrie zu unterstützen; begrüßt die kürzlich angekündigte Einführung einer regionalen Copernicus-Strategie in Lateinamerika und der Karibik, einschließlich eines regionalen Copernicus-Rechenzentrums in Chile;

20. begrüßt die Möglichkeit einer weiteren Stärkung der Zusammenarbeit in den Bereichen wissenschaftliche Forschung, technologische Entwicklung und Innovation, Jugend und Kultur;

21. nimmt die Verpflichtung zur Einhaltung der IAO-Übereinkommen und zum Austausch von Informationen über Methoden zur Messung der Armut zur Unterstützung einer faktengestützten Politik zur Kenntnis; spricht sich angesichts des deutlichen Einkommensgefälles in Chile für einen Austausch über bewährte Verfahren aus;

22. begrüßt das dringend notwendige gemeinsame Engagement für die Verwirklichung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung, da diese von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, die heutigen Herausforderungen zu bewältigen und dabei niemanden zurückzulassen;

Die Säule „Handel und Investitionen"

23. begrüßt das Abkommen in Zeiten einer zunehmenden wirtschaftlichen Fragmentierung und eines zunehmenden Protektionismus als ein wichtiges Signal der Unterstützung eines offenen, fairen sowie regel- und wertebasierten Handels; ist der Ansicht, dass das Abkommen für beide Seiten vorteilhaft sein und dazu beitragen wird, die langfristige wirtschaftliche Entwicklung, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Diversifizierung und Produktionsprozesse mit Mehrwert zu fördern;

24. lobt den ehrgeizigen und umfassenden Charakter der Säule „Handel und Investitionen" des Abkommens, mit dem den in der Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2017 ([7]) dargelegten Prioritäten Rechnung getragen wird; stellt fest, dass 99 % der Zolltarifpositionen vollständig liberalisiert und über 95 % des Handels zwischen der EU und Chile gemäß dem Abkommen zollfrei sein werden; begrüßt, dass das Abkommen auf der Grundlage des Übereinkommens der WTO über Handelserleichterungen modernisiert wurde; betont in diesem Zusammenhang, dass es von entscheidender Bedeutung ist, unnötigem Verwaltungsaufwand entgegenzuwirken und die Ausfuhrverfahren bei der Umsetzung des Abkommens zu vereinfachen;

25. begrüßt, dass das Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung ambitionierte und verbindliche Verpflichtungen zu Umwelt- und Arbeitsnormen enthält; bedauert jedoch, dass das Abkommen dem neuen Ansatz der EU im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung noch nicht vollständig Rechnung trägt;

26. weist darauf hin, dass sich die EU und Chile in ihrer dem Abkommen beigefügten gemeinsamen Erklärung zu Handel und nachhaltiger Entwicklung verpflichten, die im Abkommen enthaltenen Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung nach dem Inkrafttreten des Interimshandelsabkommens zu überprüfen; betont den Stellenwert einer ambitionierten Überprüfung der Abkommen, um sie mit den Zielen des europäischen Grünen Deals und den Vorschlägen der EU in Bezug auf Handel und nachhaltige Entwicklung, wie sie in der Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2022 mit dem Titel „Die Macht von Handelspartnerschaften: gemeinsam für ein grünes und gerechtes Wirtschaftswachstum" enthalten sind, in Einklang zu bringen, und in deren Rahmen Bestimmungen zur Verbesserung des Durchsetzungsmechanismus des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung aufgenommen würden, einschließlich der Möglichkeit, eine Erfüllungsphase anzuwenden, und Handelssanktionen als letztes Mittel zu verhängen, wenn das Übereinkommen von Paris oder die grundlegenden Prinzipien und Rechte der IAO bei der Arbeit nicht eingehalten werden;

27. erwartet, dass die Überprüfung innerhalb des in der gemeinsamen Erklärung festgelegten Zeitrahmens und nach zielführenden Konsultationen mit allen relevanten Interessenträgern erfolgt; fordert die Kommission auf, das Europäische Parlament während des gesamten Überprüfungsverfahrens im Einklang mit ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV eng einzubeziehen und etwaige Bemerkungen des Europäischen Parlaments weitestgehend zu berücksichtigen;

28. stellt fest, dass sich beide Seiten in der gemeinsamen Erklärung dazu verpflichtet haben, im Rahmen der Überarbeitung der Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung die Möglichkeit zu prüfen, das Pariser Klimaschutzübereinkommen als wesentlichen Bestandteil in das Abkommen aufzunehmen;

29. hebt hervor, dass ein Umsetzungsfahrplan mit konkreten Zielvorgaben und Etappenzielen für deren Verwirklichung, der unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft erstellt wird, ein nützliches Instrument zur Bewältigung der Herausforderungen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung wäre;

30. begrüßt die Zusage der Vertragsparteien, die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise zu fördern, durch die menschenwürdige Arbeit für alle, insbesondere für Frauen, junge Menschen und Menschen mit Behinderungen, im Einklang mit den Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen der IAO unterstützt wird;

([7]) Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2017 an den Rat, die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst zu den Verhandlungen über die Modernisierung der Handelssäule des Assoziierungsabkommens EU-Chile (ABl. C 337 vom 20.9.2018, S. 113).

31. begrüßt, dass das Wissen und die Bräuche indigener Völker im Rahmen des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung anerkannt werden; bedauert jedoch, dass das Übereinkommen Nr. 169 der IAO und der in der UNDRIP verankerte Grundsatz der Vereinten Nationen der freien, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung, die für die Wahrung der Rechte indigener Völker in den Handelsbeziehungen von Bedeutung sind, nicht ausdrücklich erwähnt werden;

32. begrüßt die Aufnahme eines eigenständigen spezifischen Kapitels über Handel und Gleichstellung der Geschlechter, das erste seiner Art in einem EU-Handelsabkommen, in dem anerkannt wird, dass es wichtig ist, in die Förderung eines integrativen Wirtschaftswachstums eine Geschlechterperspektive aufzunehmen, und dass einer geschlechtergerechten Politik in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle zukommen kann; unterstützt nachdrücklich, dass eine Reihe verbindlicher Verpflichtungen, Hindernisse zu beseitigen und der Diskriminierung von Frauen ein Ende zu setzen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stellung von Frauen zu fördern und sicherzustellen, dass der internationale Handel allen zugutekommt, aufgenommen wurden; unterstützt nachdrücklich die Verpflichtung, geschlechtsspezifische Erwägungen in allen Politikbereichen und Instrumenten durchgängig zu berücksichtigen, und die gemeinsame Zusage, die Verpflichtungen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau wirksam umzusetzen und das Nachhaltigkeitsziel 5 zur Geschlechtergleichstellung zu verwirklichen; erwartet von der Kommission, hieran bei allen künftigen Handelsverhandlungen anzuknüpfen;

33. nimmt die Abschaffung von Zöllen auf EU-Ausfuhren zur Kenntnis, was zur Zollfreiheit von 99,9 % der Ausfuhren führt und positive Auswirkungen für die Erzeuger hochwertiger Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in der EU haben könnte; begrüßt die Tatsache, dass keine automatische jährliche Erhöhung der Zollkontingente für Rind- und Schaffleisch (beides sensible Erzeugnisse) mehr vorgesehen ist, da an ihre Stelle ein fester Betrag tritt, der künftig einen stabileren Marktzugang für chilenische Fleischerzeugnisse sicherstellen wird; fordert die Kommission auf, ihre kumulative Folgenabschätzung zu den Auswirkungen aller Handelsabkommen auf den Agrarsektor der EU zu aktualisieren und insbesondere die Agrarkomponenten des Abkommens zusammen mit Zugeständnissen im Rahmen anderer bestehender und geplanter Handelsabkommen zu bewerten, um deren übermäßige Anhäufung zu verhindern;

34. erkennt die Anstrengungen an, die in Bezug auf den Schutz von für die EU sensiblen Agrarerzeugnissen wie Fleisch (Rind-, Geflügel-, Schweine- und Schaffleisch), bestimmtes Obst und Gemüse (z. B. Knoblauch, Apfelsaft und Traubensäfte) sowie Olivenöl unternommen werden, indem ein begrenzter und kontrollierter Zugang zu hochsensiblen Erzeugnissen auferlegt wird, und zwar durch die Nutzung von Zollkontingenten und die Ausnahme von Zucker und Bananen von jeglicher Handelsliberalisierung, damit die Produktion in der EU geschützt wird;

35. würdigt, dass im Abkommen weitere 216 europäische geografische Angaben für Agrarerzeugnisse und 18 chilenische geografische Angaben erfolgreich geschützt werden, und zwar zusätzlich zu den bestehenden Abkommen über Weine und Spirituosen, mit denen 1745 geografische Angaben der EU für Weine und 257 geografische Angaben der EU für Spirituosen und aromatisierte Weine geschützt werden; hebt hervor, dass die von der EU und Chile vereinbarte Erweiterung geografischer Angaben ein wichtiger Schritt zum Schutz geografischer Angaben der EU auf globaler Ebene ist; fordert die Kommission auf, für eine wirksame Durchsetzung der Vorschriften zum Schutz geografischer Angaben für EU-Erzeugnisse in Chile zu sorgen und eine Erweiterung der Liste der Erzeugnisse mit geschützter geografischer Angabe in Erwägung zu ziehen;

36. begrüßt die Aufnahme eines eigenen Kapitels über nachhaltige Lebensmittelsysteme, mit dem die bilaterale und internationale Zusammenarbeit bei einem nachhaltigen Lebensmittelsystem gefördert wird, einschließlich Bestimmungen über den Tierschutz, über die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung, über die schrittweise Einstellung des Einsatzes antimikrobieller Mittel, über die Nachhaltigkeit der Lebensmittelkette und über Pflanzenschutzmittel; nimmt insbesondere die gegenseitigen Verpflichtungen zur Fortführung der schrittweisen Einstellung des Einsatzes von Antibiotika als Wachstumsförderer in Chile seit 2018 zur Kenntnis; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die in diesem Kapitel enthaltenen Bestimmungen zur Zusammenarbeit in vollem Umfang zu nutzen, und den Informationsaustausch über innovative landwirtschaftliche Verfahren zu erleichtern, damit die Zielsetzungen im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels, die biologische Vielfalt und den Umweltschutz nicht hinter den Bemühungen der EU um Nachhaltigkeit zurückbleiben; betont, dass mit dieser Zusammenarbeit auch angestrebt werden sollte, die Ziele des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal zu verwirklichen, der im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt angenommen wurde und in dem unter den globalen Zielen für 2030 das Ziel der „Verringerung des von Pestiziden und hochgefährlichen Chemikalien ausgehenden Gesamtrisikos um mindestens die Hälfte“ festgelegt wurde;

37. ist der Ansicht, dass die Handelspolitik der EU dazu beitragen sollte, die höchsten Standards in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Soziales, Umwelt, Tierschutz und Menschenrechte gemeinsam zu erreichen und umzusetzen; fordert den Unterausschuss des Kapitels über nachhaltige Lebensmittelsysteme EU-Chile auf, einen ambitionierten Plan für die Zusammenarbeit auszuarbeiten, um dies zu erreichen;

38. begrüßt, dass das Abkommen den Mechanismus der zentralen Stelle umfasst, mit dem verhindert wird, dass jeder Mitgliedstaat ein Protokoll für die Ausfuhr von Agrarlebensmitteln nach Chile unterzeichnen muss, und so das Potenzial des Abkommens insgesamt verbessert wird und unnötige Belastungen und Kosten verringert werden; fordert, dass diese Maßnahme in künftige Handelsabkommen aufgenommen wird;

39. bestärkt die EU und Chile darin, die bilaterale oder multilaterale Zusammenarbeit bei der Entwicklung nachhaltiger und umweltverträglicher verantwortungsvoller Erzeugungsverfahren sowie den Austausch über bewährte Verfahren in den Bereichen Forschung, Innovation und technologische Entwicklung in Betracht zu ziehen; begrüßt die Absicht beider Parteien, Fachwissen in Bezug auf die Ausarbeitung von Tierschutzstandards und ihre Umsetzung auszutauschen;

40. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle in der EU vermarkteten Erzeugnisse aus Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur sicherzustellen, und zwar unabhängig von ihrer Herkunft und auch für diejenigen aus Chile; betont, dass die Politikkohärenz der Initiativen der EU verbessert werden muss, insbesondere im Hinblick auf Handel, nachhaltige Entwicklung, Umweltschutz, Industriepolitik, Fischerei und Landwirtschaft;

41. begrüßt die Tatsache, dass das Abkommen eine Reihe von Maßnahmen für die EU und Chile enthält, mit denen die Bemühungen unterstützt werden sollen, Praktiken der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) zu bekämpfen und zur Abschreckung des Handels mit Erzeugnissen aus Arten, die mit diesen Praktiken gefangen wurden, beizutragen; begrüßt ferner, dass sowohl die EU als auch Chile vor Kurzem der Allianz für Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei beigetreten sind, mit der das Ziel verfolgt wird, hochgesteckte Ziele und Maßnahmen mit Blick auf die Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu fördern;

42. begrüßt, dass die Gebiete in äußerster Randlage bei den bilateralen Schutzmaßnahmen des Abkommens berücksichtigt wurden;

43. geht davon aus, dass die Bestimmungen zur Liberalisierung von Investitionen und zum Investitionsschutz zur weiteren beiderseitigen Förderung von nachhaltigen Investitionen beitragen werden, da sichergestellt wird, dass Investoren auf beiden Seiten fair und diskriminierungsfrei behandelt werden; betont, dass Investitionen Rechtssicherheit, Vertrauen und Berechenbarkeit erfordern; hebt hervor, dass die Bestimmungen über den Investitionsschutz mit dem neuen Ansatz der EU für den Investitionsschutz im Einklang stehen, mit dem ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Investitionsschutz und dem Recht der Regierungen, Vorschriften im öffentlichen Interesse zu erlassen, sichergestellt werden soll; weist darauf hin, dass in einer gemeinsamen Auslegungserklärung das Verständnis der Vertragsparteien bestätigt wird, dass die Bestimmungen zum Investitionsschutz unter gebührender Berücksichtigung der Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen des Übereinkommens von Paris auszulegen und anzuwenden sind, und klargestellt wird, dass Investoren davon ausgehen sollten, dass die EU und Chile Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels ergreifen werden; stellt fest, dass sich die durch das Abkommen eingeführten Streitbeilegungsverfahren an der Investitionsgerichtsbarkeit der EU orientieren und daher ein ständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht und ein Berufungsgericht umfassen; hebt hervor, dass es erforderlich ist, die Bestimmungen über den Investitionsschutz im Einklang mit den Empfehlungen des Parlaments in seiner Entschließung vom 23. Juni 2022 zur Zukunft der Auslandsinvestitionspolitik der EU umzusetzen und weiter zu verbessern;

44. ist überzeugt, dass sich für Unternehmen in der EU und in Chile, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), durch die neuen, den Handel mit Dienstleistungen betreffenden Marktzugangsverpflichtungen neue Geschäftsmöglichkeiten bieten werden; weist darauf hin, dass das Abkommen ein dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Kapitel über digitalen Handel enthält, mit dem der elektronische Handel erleichtert wird und Verbraucher im Internet geschützt werden;

45. betont, dass das Recht der Regierungen, Regelungen im öffentlichen Interesse, beispielsweise zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Verbraucher oder der Umwelt, zu erlassen, im Abkommen gewahrt wird; betont, dass das Recht der Regierungen auf Regulierung nicht auf diese Bereiche beschränkt ist; betont, dass das Abkommen den öffentlichen Stellen das Recht garantiert, öffentliche Dienstleistungen wie Bildung, Gesundheitsversorgung und Wasserversorgung aufrechtzuerhalten oder privat erbrachte Dienstleistungen zu renationalisieren;

46. betont, dass Unternehmen in der EU und in Chile von einem verbesserten Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten für Waren, Dienstleistungen und Arbeit auf subzentraler Ebene profitieren werden; hebt die höheren Anforderungen an die Transparenz hervor; begrüßt die Tatsache, dass die Vergabestellen durch das Abkommen in die Lage versetzt werden, während des gesamten Vergabeverfahrens ökologische und soziale Erwägungen zu berücksichtigen;

47. begrüßt das eigene Kapitel über KMU, auf die ein großer Teil des Handels zwischen der EU und Chile entfällt; fordert die Kommission auf, KMU dabei zu unterstützen, die Möglichkeiten, die das modernisierte Abkommen bietet, voll auszuschöpfen, unter anderem durch Beratung der Ausfuhr- und Einfuhrunternehmen über die neuen Möglichkeiten des Marktzugangs, aber auch durch die Bereitstellung administrativer und technischer Unterstützung, die Vereinfachung der Verfahren und die Beseitigung technischer Handelshemmnisse, von denen KMU unverhältnismäßig stark betroffen sind;

48. betont, dass die weltweiten Bemühungen um eine Bekämpfung des Klimawandels einen raschen Übergang zu Energie aus erneuerbaren Quellen und zügige staatliche Maßnahmen zum Ausstieg aus fossilen Brennstoffen erfordern, u. a. durch die Reduzierung von Investitionen in fossile Brennstoffe und die Herausnahme der Klimapolitik der Regierungen aus dem Investitionsschutz; betont, dass das Abkommen die internationalen Bemühungen um einen Übergang zu Energie aus erneuerbaren Quellen unterstützen sollte; fordert die Vertragsparteien nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen zum Investitionsschutz mit der Umweltpolitik, den Arbeitnehmerrechten und den Menschenrechten in Einklang gebracht werden; stellt jedoch fest, dass das Abkommen den Schutz von Investitionen in fossile Brennstoffe ermöglicht; betont, dass Chile eine wichtige Rolle beim globalen grünen Wandel und beim globalen gerechten Übergang spielen kann, was auch der Entwicklung seiner eigenen Industriekapazitäten zugutekommen sollte; weist darauf hin, dass die Entwicklung und der Ausbau des chilenischen Sektors für erneuerbare Energien und dessen Infrastruktur massive nachhaltige und vorhersehbare Investitionen, auch durch EU-Unternehmen, erfordern; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass mit der Global-Gateway-Strategie die Schaffung gemeinsamer strategischer Projekte ermöglicht und der Kapazitätsaufbau gefördert werden sollte; begrüßt in diesem Zusammenhang die Schaffung einer europäischen Initiative für die Entwicklung von erneuerbarem Wasserstoff in Chile, in deren Rahmen die Entwicklung dieses strategischen Wirtschaftszweigs in dem Land und die Schaffung von Arbeitsplätzen gefördert und gleichzeitig die Ausfuhren von erneuerbarem Wasserstoff nach Europa und in andere Teile der Welt angekurbelt werden;

49. hebt hervor, dass Chile als wichtiger Lieferant kritischer Rohstoffe, einschließlich der für den grünen und den digitalen Wandel wesentlichen Rohstoffe wie Lithium und Kupfer, eine zentrale Rolle spielt; lobt die chilenischen Partner für ihr Engagement für die Zusammenarbeit mit der EU im Bereich der Versorgung mit kritischen Rohstoffen, die dazu beiträgt, die Widerstandsfähigkeit der EU in Bereichen wie Energie, Verkehr, digitale Infrastruktur und Verteidigung zu erhöhen; betont, dass mit diesem für beide Seiten vorteilhaften Abkommen für EU-Unternehmen ein diskriminierungsfreier Zugang zu chilenischen Rohstoffen sichergestellt und Chile gleichzeitig durch die inländische Verarbeitung und Umwandlung von Rohstoffen genügend politischer Spielraum für die Schaffung von lokalem Mehrwert gelassen wird; nimmt die Bestimmungen über die doppelte Preisgestaltung und die Beschränkung von Ausfuhrmonopolen zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass die EU Chile bei seinen Bemühungen, in der Wertschöpfungskette aufzusteigen, aktiv unterstützen sollte; ist überzeugt, dass die Nutzung von Rohstoffen auf ökologisch und sozial nachhaltige Weise erfolgen sollte und dass sie den lokalen Gemeinschaften, einschließlich indigener Gemeinschaften, zugutekommen sollte und dass diese Gemeinschaften einbezogen und ihre Rechte, einschließlich des Rechts auf freie, vorherige und in voller Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung, in vollem Umfang geachtet werden sollten; begrüßt die Vereinbarung zwischen der EU und Chile über eine strategische Partnerschaft im Bereich der Wertschöpfungsketten für nachhaltige Rohstoffe und fordert ihre rasche Umsetzung;

Institutionelle Bestimmungen

50. hält es für wichtig, dass der Gemischte Parlamentarische Ausschuss (GPA) über die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Rates unterrichtet wird und der GPA Empfehlungen zur Durchführung des Abkommens an den Gemischten Rat richten kann; spricht sich dafür aus, dass der GPA zweimal im Jahr zusammenkommt, um die parlamentarischen Beziehungen zwischen den beiden Parteien weiter zu vertiefen;

51. begrüßt einen institutionellen Mechanismus zur Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen in die Durchführung des Abkommens und die Stärkung der Internen Beratungsgruppen; fordert die Kommission und die chilenischen staatlichen Stellen auf, für eine aktive und angemessene Einbeziehung der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, Vertretern indigener Völker und Vertretern der Wirtschaft und der Gewerkschaften, in die Überwachung der Durchführung des Abkommens zu sorgen;

52. fordert beide Parteien auf, den Internen Beratungsgruppen ausreichende Finanzmittel und technische Hilfe bereitzustellen, damit sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können; erwartet eine enge Zusammenarbeit zwischen den Internen Beratungsgruppen der EU und Chiles;

53. fordert beide Parteien nachdrücklich auf, das Abkommen zum Nutzen aller, einschließlich KMU und Frauen, rasch umzusetzen;

54. weist darauf hin, dass das Abkommen sowohl auf EU-Ebene als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss, während das Interimshandelsabkommen, das lediglich die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallenden Handels- und Investitionselemente enthält, nach seiner Ratifizierung durch das Parlament und den Rat in Kraft treten wird; ist der Ansicht, dass mit der Aufspaltung des Abkommens zur Beschleunigung des Ratifizierungsverfahrens die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten in vollem Umfang geachtet und eine rasche Ratifizierung der Teile ermöglicht wird, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, wobei der umfassende Charakter des Abkommens gewahrt bleibt;

°
° °

55. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der Republik Chile zu übermitteln.

C/2024/6770

26.11.2024

P9_TA(2024)0116

Besserer Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt (COM(2023)0147 – C9-0050/2023 – 2023/0076(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6770)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0147),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 194 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0050/2023),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Juni 2023 ([1]),

— nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung,

— unter Hinweis auf das Schreiben des Haushaltsausschusses,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0261/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) ABl. C 293 vom 18.8.2023, S. 138.

P9_TC1-COD(2023)0076

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 29. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 in Bezug auf einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1106.)

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6771

26.11.2024

P9_TA(2024)0117

Rahmen für eine europäische digitale Identität

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität (COM(2021)0281 – C9-0200/2021 – 2021/0136(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6771)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0281),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0200/2021),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. Oktober 2021 ([1]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 13. Oktober 2021 ([2]),

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 6. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0038/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) ABl. C 105 vom 4.3.2022, S. 81.
([2]) ABl. C 61 vom 4.2.2022, S. 42.

P9_TC1-COD(2021)0136

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 29. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1183.)

ANLAGE ZUR LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

Erklärung der Kommission zu Artikel 45 anlässlich der Annahme der Verordnung (EU) 2024/1183 ([1])

Die Kommission begrüßt die erzielte Einigung, mit der ihrer Ansicht nach klargestellt wird, dass Webbrowser erforderlich sind, um die Unterstützung und Interoperabilität der qualifizierten Zertifikate für die Website-Authentifizierung (QWAC) sicherzustellen, wobei der alleinige Zweck darin besteht, die Identitätsdaten des Eigentümers der Website auf benutzerfreundliche Weise anzuzeigen. Die Kommission ist der Auffassung, dass mit dieser Verpflichtung den zur Anzeige derartiger Identitätsdaten verwendeten Methoden nicht vorgegriffen wird.

Sie begrüßt die erzielte Einigung, mit der ihrer Ansicht nach klargestellt wird, dass die Anforderung für Webbrowser, QWAC anzuerkennen, die eigenen Sicherheitsstrategien der Browser nicht einschränkt, und dass es den Webbrowsern mit Artikel 45 wie vorgeschlagen überlassen wird, ihre eigenen Verfahren und Kriterien beizubehalten und anzuwenden, um die Privatsphäre der Online-Kommunikation durch Verschlüsselung und andere bewährte Methoden zu wahren und zu schützen. Mit dem Entwurf von Artikel 45 werden nach Auffassung der Kommission keine Verpflichtungen oder Beschränkungen hinsichtlich der Art und Weise auferlegt, wie Webbrowser verschlüsselte Verbindungen zu Websites herstellen oder die bei der Herstellung dieser Verbindungen verwendeten kryptografischen Schlüssel authentifizieren.

Die Kommission weist darauf hin, dass sie im Einklang mit Ziffer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 auf Sachverständigengruppen zurückgreifen, gezielte Interessenträger konsultieren und gegebenenfalls öffentliche Konsultationen durchführen wird.

Erklärung der Kommission zur Unbeobachtbarkeit anlässlich der Annahme der Verordnung (EU) 2024/1183 ([2])

Die Kommission begrüßt die erzielte Einigung, mit der ihrer Ansicht nach bestätigt wird, dass diese Änderungsverordnung eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die in der Brieftasche für die Europäische Digitale Identität enthalten sind oder sich aus deren Verwendung ergeben, durch die Anbieter von Brieftaschen zu anderen Zwecken als der Erbringung von Brieftaschendiensten nicht zulässt.

Ferner begrüßt die Kommission die Aufnahme des Konzepts der Unbeobachtbarkeit in Erwägung 11c des Entwurfs der Änderungsverordnung, wodurch verhindert werden soll, dass Anbieter von Brieftaschen die Einzelheiten der täglichen Transaktionen von Nutzern erfassen und einsehen. Nach Ansicht der Kommission bedeutet dieses Konzept, dass keine Verknüpfung von Daten zwischen verschiedenen Diensten zum Zwecke der Verfolgung oder Rückverfolgung von Nutzern oder zur Ermittlung, Analyse und Vorhersage von persönlichem Verhalten, Interessen oder Gewohnheiten stattfinden sollte.

Gleichzeitig erkennt die Kommission an, dass die Anbieter von Brieftaschen für die Europäische Digitale Identität unter uneingeschränkter Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 mit ausdrücklicher Einwilligung des Nutzers auf bestimmte Kategorien personenbezogener Daten zugreifen können, etwa um die Kontinuität der Bereitstellung von Brieftaschendiensten sicherzustellen oder die Nutzer vor Unterbrechungen ihrer Bereitstellung zu schützen. Diese Daten sollten sich auf das für den spezifischen Zweck erforderliche Maß beschränken.

([1]) ABl. L, 2024/1183, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1183/oj.
([2]) ABl. L, 2024/1183, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1183/oj.

C/2024/6988

26.11.2024

STELLENAUSSCHREIBUNG

Vorsitzende(r) einer Beschwerdekammer (EXT/24/33/AD 13/BOA_Chairperson)

(C/2024/6988)

Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) („das Amt“) sucht Bewerberinnen und Bewerber zur Besetzung der Stelle des Vorsitzenden (m/w) einer Beschwerdekammer des Amtes.

Stellenbezeichnung	**Vorsitzende(r) einer Beschwerdekammer**
Funktionsgruppe/Besoldungsgruppe	AD 13
Vertragsart	Bedienstete auf Zeit
Referenz	EXT/24/33/AD 13/BOA_Chairperson
Bewerbungsfrist	**7. Januar 2025, 24.00 Uhr Ortszeit Alicante (MEZ)**
Ort der dienstlichen Verwendung	Alicante, SPANIEN
Voraussichtlicher Dienstantritt	Ab dem 1. Oktober 2025

1. HINTERGRUND

Geschichtlicher und rechtlicher Hintergrund

Das Amt wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates [1] (jetzt Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates [2]) als eine dezentrale Agentur der Europäischen Union („EU“) eingerichtet, um Schutz für die Rechte des geistigen Eigentums von Unternehmen und Innovatoren innerhalb und außerhalb der EU zu bieten. Mit der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates [3] wurde das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschaffen, das ebenfalls vom Amt verwaltet wird, und später wurde dem Amt mit Verordnung (EU) Nr. 386/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates [4] die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums übertragen. Schließlich erhielt das Amt nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2023/2411 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über den Schutz geografischer Angaben (g. A.) für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse [5] die volle Zuständigkeit für die Verwaltung des Eintragungsverfahrens dieses neuen EU-Schutzrechts.

Seit seiner Gründung im Jahr 1994 befindet sich der Sitz des Amtes in der spanischen Stadt Alicante; hier wird die Eintragung von Unionsmarken und eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern verwaltet, die in der gesamten EU Geltung haben. Ab dem 1. Dezember 2025 verwaltet das Amt auch das Eintragungsverfahren von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse. Die Aufgabe auf EU-Ebene umfasst außerdem die Harmonisierung der Instrumente und Verfahrensweisen in Zusammenarbeit mit den Partnern in nationalen und regionalen Ämtern für geistiges Eigentum in der EU, mit den Nutzern und sonstigen institutionellen Partnern. Zusammen bilden diese Ämter das Europäische Netzwerk für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Network, EUIPN), das gemeinsam an der Vereinheitlichung des Eintragungsverfahrens zugunsten von Nutzern in ganz Europa — auf nationaler und EU-Ebene — arbeitet.

Die Sprachen des Amtes sind Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch. Dennoch können bestimmte Verfahren auch in anderen Amtssprachen der Europäischen Union durchgeführt werden.

[1] Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1).
[2] Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1) („UMV“).
[3] Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. L 3 vom 5.1.2002, S. 1).
[4] Verordnung (EU) Nr. 386/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Übertragung von Aufgaben, die die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (ABl. L 129 vom 16.5.2012, S. 1).
[5] ABl. L, 2023/2411, 27.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2411/oj.

Führung, Management und Struktur des EUIPO

Die Führungsstruktur des EUIPO besteht aus einem Verwaltungsrat und einem Haushaltsausschuss. Beide Gremien setzen sich aus jeweils einem Vertreter aus jedem Mitgliedstaat, zwei Vertretern der Europäischen Kommission und einem Vertreter des Europäischen Parlaments zusammen. Das EUIPO ist in rechtlicher, administrativer und finanzieller Hinsicht eigenständig.

Der Rat entscheidet über die Ernennung des Exekutivdirektors und der stellvertretenden Exekutivdirektoren des EUIPO sowie des Präsidenten und der Vorsitzenden der Beschwerdekammern auf der Grundlage einer Liste von Kandidaten, die ihm vom Verwaltungsrat vorgelegt wird. Der Verwaltungsrat ist für die Auswahl und Ernennung der Mitglieder der Beschwerdekammern zuständig.

Der Exekutivdirektor ist der gesetzliche Vertreter des Amtes und für dessen Management verantwortlich; er ist gegenüber dem Verwaltungsrat und dem Haushaltsausschuss rechenschaftspflichtig. Der Exekutivdirektor wird von zwei stellvertretenden Exekutivdirektoren unterstützt.

Das Amt verfügt 2024 über einen Haushalt von etwa 437 Mio. EUR, der Stellenplan umfasst 1 172 Stellen.

Das EUIPO ist in mehrere Hauptabteilungen untergliedert.

Obwohl die Beschwerdekammern Teil des administrativen und Managementsystems des Amtes sind, wurden sie gemäß der UMV als eigene Einheit innerhalb des Amtes geschaffen. Ihre Aufgabe besteht darin, unabhängige Prüfungen von Entscheidungen des Amtes durchzuführen; die Einlegung weiterführender Rechtsmittel ist bei den EU-Gerichten in Luxemburg möglich.

Die Beschwerdekammern bestehen derzeit aus einem Präsidenten, vier Vorsitzenden und 16 Mitgliedern, die von Rechts- und Verwaltungsmitarbeitern unterstützt werden. Der Präsident der Beschwerdekammern, die Vorsitzenden und die Mitglieder sind dem Verwaltungsrat des Amtes unterstellt. In den Beschwerdekammern sind mehr als 140 Mitarbeitende tätig. Diese verteilen sich auf die fünf einzelnen Kammern, den Geschäftsbereich der Beschwerdekammern einschließlich der Geschäftsstelle, der Dienststelle Wissens- und Informationsunterstützung und der Dienststelle Gerichtsverfahren sowie auf das Mediationszentrum des EUIPO.

2023 wurden 2 535 Beschwerden eingelegt und 2 617 Entscheidungen erlassen.

Der Präsident der Beschwerdekammern führt den Vorsitz des Präsidiums der Beschwerdekammern, das für die Festlegung der Regeln und die Organisation der Arbeit der Beschwerdekammern zuständig ist, deren Entscheidungen umsetzt und die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen Kammern übernimmt. Jeder Beschwerdekammer steht ein Vorsitzender vor. Der Präsident der Beschwerdekammern führt außerdem den Vorsitz der Großen Kammer.

Weitere Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website: https://www.euipo.europa.eu/de

2. **AUFGABEN**

Von einem Vorsitzenden einer Beschwerdekammer des EUIPO wird Folgendes erwartet:

— Erlass von Entscheidungen über eine große Zahl von Verfahren in angemessener Zeit und in kollegialer Weise entsprechend der Zielvorgabe des Präsidiums der Beschwerdekammern;

— Bearbeitung von über 650 Entscheidungsentwürfen im Jahr und Vorgeben einer Zielrichtung für die Kammer, sodass diese zur Entwicklung einer kohärenten Rechtsprechung beiträgt und die eingereichten Beschwerden effizient erledigt;

— Teilnahme an den Beratungen der Großen Kammer und des Präsidiums der Beschwerdekammern, die für die Festlegung der Regeln und die Organisation der Arbeit der Kammern zuständig sind;

— Entscheidung, den Mitgliedern der Kammer die bestimmten Verfahren zu übertragen, die der Kammer zugewiesen wurden;

— Festlegung der Zusammensetzung der Kammer für jede Beschwerde und Ernennung eines Mitglieds seiner Kammer oder sich selbst als Berichterstatter;

— Management der täglichen Arbeit der Kammer in Zusammenarbeit und unter Aufsicht des Präsidenten der Beschwerdekammern.

Bei der Wahrnehmung seiner täglichen Aufgaben wird ein Vorsitzender durch Rechtsassistenten und Verwaltungspersonal unterstützt.

Der Präsident der Beschwerdekammern sowie die Vorsitzenden und die Mitglieder der einzelnen Kammern genießen Unabhängigkeit. Bei ihren Entscheidungen sind sie an keinerlei Weisungen gebunden.

3. **ZULASSUNGSKRITERIEN**

Um zu diesem Auswahlverfahren zugelassen zu werden, müssen Bewerber zum Ablauf der Bewerbungsfrist sämtliche der im Folgenden aufgeführten Bedingungen erfüllen:

Allgemeine Bedingungen ([6])

— Die Bewerber müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen und im Besitz aller bürgerlichen Ehrenrechte sein;

— sie müssen den Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sein.

— sie müssen den für die Ausübung der Aufgaben erforderlichen sittlichen Anforderungen ([7]) genügen;

— sie müssen die körperliche Eignung für die Ausübung der Aufgaben besitzen;

— sie müssen in der Lage sein, vor Erreichen des Pensionsalters eine volle Amtszeit von fünf Jahren wahrzunehmen. Der Ruhestand beginnt am Ende des Monats, in dem die betreffende Person das 66. Lebensjahr ([8]) vollendet. Der voraussichtliche Dienstantritt ist ab dem 1. Oktober 2025.

Ausbildung

— Erforderlich ist ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Universitätsstudium, bescheinigt durch ein akademisches Abschlusszeugnis, entspricht, wenn die Regelstudienzeit vier Jahre oder mehr beträgt,

oder

— ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Universitätsstudium, bescheinigt durch ein akademisches Abschlusszeugnis, mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren entspricht, und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung.

Berufserfahrung ([9])

— Es wird eine bis Ablauf der Bewerbungsfrist **mindestens 15-jährige** (bei einem Abschluss nach dreijährigem Studium 16-jährige) Berufserfahrung, die nach Erlangung des Universitätsabschlusses erworben wurde, vorausgesetzt.

— Von diesen 15 Jahren Berufserfahrung müssen **mindestens zehn** im Bereich des geistigen Eigentums erworben worden sein.

Sprachkenntnisse

— Gründliche Kenntnis einer der Amtssprachen der Europäischen Union (mindestens Niveau C1) — Sprache 1;

— für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderliche ausreichende Kenntnisse in einer der Arbeitssprachen des Amtes (mindestens Niveau B2) — Sprache 2 ([10]).

Die fünf Sprachen des Amtes sind Deutsch (DE), Englisch (EN), Französisch (FR), Italienisch (IT) und Spanisch (ES). Die angegebenen Niveaus beziehen sich auf den Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen ([11]).

([6]) Siehe Artikel 12 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BBSB). Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385/62) („Statut"), konsolidierte Fassung: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01962R0031-20240101.

([7]) Insbesondere darf der Bewerber nicht vorbestraft oder einer Straftat für schuldig befunden worden sein.

([8]) Gemäß Artikel 47 Buchstabe a der BBSB.

([9]) Es wird die Berufserfahrung berücksichtigt, die nach Erlangung des für das oben genannte Zulassungskriterium „Ausbildung" erforderlichen Abschlusszeugnisses erworben wurde.

([10]) Bei Sprache 1 und Sprache 2 muss es sich um unterschiedliche Sprachen handeln.

([11]) https://www.coe.int/en/web/common-european-framework-reference-languages/table-1-cefr-3.3-common-reference-levels-global-scale.

4. **AUSWAHLKRITERIEN/ZUSÄTZLICHE KOMPETENZEN**

Bei der Auswahl der qualifiziertesten Bewerber für das Gespräch werden folgende Kriterien berücksichtigt und individuell bewertet:

a) Managementerfahrung, insbesondere:

— Fähigkeit, ein Team von Mitarbeitern zu leiten.

b) Berufserfahrung:

— nachgewiesene Erfahrung hinsichtlich der Bearbeitung von Rechtssachen oder gleichwertigen Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf Akten im Bereich des geistigen Eigentums, davon mindestens fünf Jahre im Bereich Marken und Geschmacksmuster;

— nachgewiesene Erfahrung in Bezug auf gerichtliche und/oder außergerichtliche Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Vor- und Nachbereitung von Gerichtsverfahren;

— nachgewiesene Erfahrung bei Einrichtungen und/oder Stellen des geistigen Eigentums, einschließlich EU-Einrichtungen und/oder -Agenturen, nationalen Ämtern für geistiges Eigentum und/oder anderen Organisationen und/oder Unternehmen aus dem Bereich des geistigen Eigentums.

c) Spezifisches Fachwissen:

— sehr gute Kenntnisse von EU-Rechtsvorschriften und Unionsrechtsprechung;

— Kenntnisse des allgemeinen Unionsrechts, EU-Politiken, institutioneller Rahmen und Verfahren;

— sehr gute Kenntnisse des europäischen Umfelds des geistigen Eigentums, einschließlich Aspekte in Zusammenhang mit Fälschungen und Rechtsverletzungen;

— Kenntnisse über die Durchführung fachlicher externer Kommunikationsaktivitäten, insbesondere im Bereich des geistigen Eigentums, z. B. bei Konferenzen, Schulungen und Seminaren;

— Kenntnisse über Mediation.

d) Sprachkenntnisse:

— berufliche Erfahrung im Umgang mit Fremdsprachen;

— gründliche Englischkenntnisse (mindestens Niveau C1), dies kann eine der gemäß den Zulassungskriterien erforderlichen Sprachen sein, wie unter Punkt 3 angegeben;

— gründliche Kenntnisse einer oder mehreren anderen Sprache/Sprachen des Amtes (FR, DE, IT, ES) (mindestens Niveau C1) neben den unter Punkt 3 der vorliegenden Stellenausschreibung genannten Sprachen.

e) Sonstige Berufserfahrung und Fähigkeiten:

— nachgewiesene Fähigkeit, in einem multikulturellen und/oder internationalen Umfeld zu arbeiten.

f) Bildung:

— Abschluss in Rechtswissenschaften (Universitätsabschluss oder postgradualer Abschluss in Rechtswissenschaften, wie LLM oder gleichwertiger Abschluss);

Die Bewerber werden nicht nur anhand der vorgenannten Kriterien, sondern bei einem Gespräch auch danach beurteilt, inwieweit sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

g) Kompetenzen, insbesondere

— Kommunikation: Fähigkeit zu einer klaren und präzisen Ausdrucksweise in Wort und Schrift sowie ergebnisorientierte Konsensfähigkeit;

— Analyse und Problemlösung: Ermittlung möglicher Schwachstellen in komplexen Zusammenhängen und Entwicklung kreativer und praktischer Lösungen;

— Teamfähigkeit: Fähigkeit, in Teams und über Organisationsgrenzen hinaus mit anderen zusammenzuarbeiten und Unterschiede zwischen Menschen zu achten;

— kontinuierliche Fortbildung und Weiterentwicklung: Entwicklung und Verbesserung von persönlichen Kompetenzen und Kenntnissen über die Organisation unter Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse;

— Prioritätensetzung und Organisation: Fähigkeit, flexibel zu arbeiten und das eigene Arbeitspensum effizient zu organisieren, indem die wichtigsten Aufgaben vorweggenommen und priorisiert werden;

— Qualität und Ergebnisse: Übernahme persönlicher Verantwortung und Ergreifen von Initiative, um die gestellten Aufgaben nach hohen Qualitätsstandards und unter Einhaltung der vorgegebenen Verfahrensabläufe zu erledigen;

— Belastbarkeit: Fähigkeit, auch unter hoher Arbeitsbelastung effizient zu arbeiten, flexibel zu sein und sich an Veränderungen im Arbeitsumfeld anzupassen;

— Führung: Fähigkeit, Einzelne und Teams zu führen, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

5. AUSWAHLVERFAHREN

Allgemeines

Das Auswahlverfahren erfolgt unter der Aufsicht des Verwaltungsrats des Amtes.

Vorbereitende Arbeiten

Ein vom Verwaltungsrat ernannter vorbereitender Unterausschuss nimmt eine Vorauswahl der Bewerbungen vor und führt Vorauswahlgespräche mit den qualifiziertesten Bewerbern.

Bewerber, die die Zulassungskriterien erfüllen und die nach den unter Punkt 4 im Einzelnen aufgeführten Auswahlkriterien als die qualifiziertesten Bewerber eingestuft wurden, können aufgefordert werden, eine Prüfung ihrer Sprachkenntnisse zu absolvieren und den Nachweis für ihre Berufserfahrung und/oder andere Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen zu erbringen. Bewerber, die während der Vorauswahlphase kontaktiert wurden, haben dadurch nicht unbedingt Anspruch darauf, zu einem Gespräch eingeladen zu werden; die Kontaktaufnahme während der Vorauswahl kann lediglich dazu dienen, die am besten geeigneten Bewerber für ein Vorauswahlgespräch auszuwählen.

Der Vorbereitende Unterausschuss informiert die Bewerber über den Stand des Verfahrens entsprechend dem vom Verwaltungsrat erteilten Mandat.

Vorauswahlgespräch

Die Vorauswahlgespräche finden in Alicante statt ([12]). Die zu einem Gespräch eingeladenen Bewerber werden rechtzeitig über das vom vorbereitenden Unterausschuss beschlossene Datum und die festgelegte Uhrzeit unterrichtet. Das Gespräch findet in einer der Sprachen des Amtes (EN, FR, DE, IT, ES) statt, die nicht die im Bewerbungsformular angegebene Muttersprache des Bewerbers ist.

Im Vorstellungsgespräch werden die Kenntnisse und Erfahrung der Bewerber in Bezug auf die Aufgaben geprüft, die für die Beurteilung ihrer Eignung zur Ausführung der Aufgaben gemäß den in der vorliegenden Stellenausschreibung genannten Aspekten erforderlich sind.

Die Bewerber können aufgefordert werden, über die oben genannten Gespräche und/oder Tests hinaus noch weitere Gespräche und/oder Tests zu durchlaufen.

Der vorbereitende Unterausschuss verfasst einen Bericht über die vorbereitenden Arbeiten für den Verwaltungsrat, der den Entwurf einer Liste von, soweit möglich, mindestens vier der am besten qualifizierten Bewerber enthält.

Liste der Kandidaten und Ernennung

Der Verwaltungsrat entscheidet, welche Kandidaten auf die Liste der, soweit möglich, mindestens zwei und höchstens drei Kandidaten gesetzt werden, die gemäß Artikel 166 Absatz 1 der UMV dem Rat vorgeschlagen wird.

Vor ihrer Ernennung durch den Rat können die vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Kandidaten aufgefordert werden, vor jedwedem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und sich den Fragen seiner Mitglieder zu stellen.

([12]) Das Format der Vorauswahlgespräche kann bei Bedarf an die Umstände angepasst und virtuell abgehalten werden.

6. **BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN**

Der erfolgreiche Kandidat wird vom Rat aus einer vom Verwaltungsrat des Amtes vorgeschlagenen Liste von Kandidaten für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass der Kandidat in der Lage sein muss, ab dem vorgeschlagenen und vereinbarten Dienstantrittsdatum vor Erreichen des Ruhestandsalters eine volle Amtszeit von fünf Jahren wahrzunehmen. Der Ruhestand beginnt am Ende des Monats, in dem die betreffende Person das 66. Lebensjahr ([13]) vollendet.

Dem/Den ernannten Kandidaten wird ein Vertrag als Bediensteter auf Zeit gemäß Artikel 2 Buchstabe a der BBSB ([14]) in der Funktionsgruppe AD, Besoldungsgruppe 13, angeboten.

Das derzeitige monatliche Grundgehalt für die erste Stufe dieser Besoldungsgruppe beträgt 15 234,71 EUR. Es sind zusätzliche Gehaltselemente vorgesehen, die dem Familienstand und unterhaltsberechtigten Kindern Rechnung tragen. Darüber hinaus gibt es verschiedene Zulagen für Umzug und Reisen sowie eine Unfall- und Krankenversicherung und eine Altersversorgung. Das Gehalt unterliegt der EU-Steuer sowie anderen Abzügen, die in den BBSB festgelegt sind. Es unterliegt hingegen keiner nationalen Steuer. Unterhaltsberechtigte Kinder können die Europäische Schule in Alicante unentgeltlich besuchen.

Gemäß Artikel 166 Absatz 3 der UMV kann die Amtszeit eines Vorsitzenden einer Beschwerdekammer nach einer positiven Beurteilung seiner Leistung durch den Verwaltungsrat und nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Beschwerdekammern einmal um weitere fünf Jahre oder, wenn er das Ruhestandsalter während der neuen Amtsperiode erreicht, bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand verlängert werden. Der Verwaltungsrat nimmt diese Beurteilung vor, bevor er darüber befindet, dem Rat einen Vorschlag über die Verlängerung der Amtszeit vorzulegen. Bei der ersten Verlängerung der Amtszeit kann der Vorsitzende vom Verwaltungsrat des Amtes nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Beschwerdekammern in die Funktionsgruppe AD, Besoldungsgruppe 14 eingestuft werden.

Das Beschäftigungsverhältnis endet entweder am Ende der Amtszeit oder auf Antrag des ernannten Kandidaten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Unabhängigkeit und Erklärung zu etwaigen Interessenkonflikten

Nach Artikel 166 Absatz 7 der UMV genießen die Vorsitzenden einer Beschwerdekammer Unabhängigkeit. Sie sind in ihren Entscheidungen an keinerlei Weisungen gebunden. Die Vorsitzenden widmen sich voll und ganz der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und lassen sich von keinen persönlichen oder nationalen Interessen oder von äußeren Einflüssen welcher Art auch immer leiten. Sie können während ihrer Amtszeit nicht ihres Amtes enthoben werden, es sei denn, es liegen schwerwiegende Gründe vor und der Gerichtshof fasst gemäß dem in Artikel 166 Absatz 1 UMV beschriebenen Verfahren einen entsprechenden Beschluss.

Der ernannte Vorsitzende muss eine Erklärung abgeben, in der er sich verpflichtet, unabhängig im öffentlichen Interesse zu handeln, sowie eine Erklärung in Bezug auf jegliche Interessen, die als Beeinträchtigung seiner Unabhängigkeit angesehen werden könnten. Die Bewerber müssen in ihrer Bewerbung bestätigen, dass sie hierzu bereit sind.

Aufgrund der besonderen Art der Aufgaben müssen zu Gesprächen eingeladene Bewerber eine Erklärung zu ihren früheren, derzeitigen und/oder voraussichtlichen Interessen unterzeichnen, die als Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit angesehen werden könnten.

7. **EINREICHUNG VON BEWERBUNGEN**

Bewerber müssen das auf der Website des Amtes verfügbare Bewerbungsformular verwenden:

https://www.euipo.europa.eu/de/about-us/the-office/who-we-are/employer-of-choice/vacancies.

Bewerbungen sind vorzugsweise per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

MBBCSecretariat@euipo.europa.eu.

Die Bewerbungen müssen vor Mitternacht, Ortszeit Alicante (MEZ), am 7. Januar 2025 eingehen.

Beachten Sie bitte insbesondere, dass alle Felder des Formulars ausgefüllt werden müssen. Unvollständige Bewerbungsformulare (z. B. mit Verweisen wie „siehe Lebenslauf oder beiliegendes Anschreiben“) werden nicht berücksichtigt.

Bewerber, die zu einem Gespräch eingeladen werden (siehe Punkt 5 „Auswahlverfahren“), müssen vor dem Gespräch zudem die Nachweise für die Erfüllung der in der vorliegenden Stellenausschreibung festgelegten Voraussetzungen sowie für die übrigen in ihrer Bewerbung angegebenen Qualifikationen und Erfahrungen eingereicht haben:

— Kopie eines Identitätsnachweises (z. B. Reisepass oder Personalausweis);

([13]) Gemäß Artikel 47 Buchstabe a der BBSB.

([14]) http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01962R0031-20140701&from=DE.

— Kopien von Abschlusszeugnissen;

— Kopien von Bescheinigungen zum Nachweis der unter Punkt 3 angegebenen Berufserfahrung.

Andere Dokumente, insbesondere Lebensläufe, werden nicht berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass Qualifikationen oder Berufserfahrungen, die nicht durch entsprechende Nachweise wie zum Beispiel Kopien von Abschlusszeugnissen oder Arbeitsbescheinigungen belegt werden können, nicht berücksichtigt werden und zum Ausschluss aus dem Verfahren führen können.

8. **CHANCENGLEICHHEIT**

Das Amt verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und akzeptiert Bewerbungen ungeachtet des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

9. **SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN**

Das Amt stellt als die für die Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortliche Einrichtung sicher, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([15]) verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten.

10. **RECHTSMITTEL**

Bewerber, die sich durch eine bestimmte Entscheidung benachteiligt fühlen, können gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union („Statut“) unter folgender Anschrift Beschwerde einlegen:

EUIPO — Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum
Hauptabteilung Talentmanagement
Avenida de Europa, 4
03008 Alicante
SPANIEN

Der Bewerber kann ebenfalls gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 91 des Statuts bei folgender Instanz Rechtsmittel einlegen:

Gericht
Rue du Fort Niedergrünewald
L-2925 Luxemburg
LUXEMBOURG

Informationen über die Einlegung von Rechtsmitteln finden Sie auf der Website des Gerichts der Europäischen Union: https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7033/de/.

11. **WEITERE AUSKÜNFTE**

Weitere Informationen oder Schriftverkehr mit dem Amt, dem vorbereitenden Unterausschuss oder dem Verwaltungsrat bezüglich dieses Auswahlverfahrens sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: MBBCSecretariat@euipo.europa.eu.

Die Bewerber werden daran erinnert, dass die Arbeit des Vorbereitenden Unterausschusses vertraulich ist. Daher dürfen weder die Bewerber selbst noch für sie handelnde Personen in irgendeiner Weise direkt oder indirekt mit den Mitgliedern dieses Ausschusses Kontakt aufnehmen.

Jede Bezugnahme auf eine Person männlichen Geschlechts in dieser Stellenausschreibung ist auch als Bezugnahme auf eine Person weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Bei Abweichungen zwischen den einzelnen Sprachfassungen ist die englische Fassung als die maßgebliche Fassung anzusehen.

([15]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

C/2024/7112

26.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11653 – ADNOC / NAVIG8 LIMITED / NAVIG8 GROUP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7112)

1. Am 15. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Abu Dhabi Marine Business and Services Company P.J.S.C. („ADNOC“, Vereinigte Arabische Emirate),

— Navig8 Limited („Veräußerer“, Bermuda),

— Navig8 Topco Holdings Inc. („Navig8“, Marshallinseln), das derzeit vollständig im Eigentum des Veräußerers steht und die Tochtergesellschaft Integr8 Fuels Holding Inc. („Integr8“, Marshallinseln) umfasst.

ADNOC wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Navig8 mit Ausnahme von dessen Tochtergesellschaft Integr8 erwerben. Zudem werden ADNOC und der Veräußerer im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Integr8 erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ADNOC ist Teil der in den Bereichen Energie und Petrochemie tätigen ADNOC-Gruppe, die über ein Netz vollständig integrierter Unternehmen entlang der gesamten Kohlenwasserstoff-Wertschöpfungskette tätig ist. ADNOC steht vollständig im Eigentum der Regierung des Emirates Abu Dhabi. Es ist hauptsächlich in der Exploration, Förderung, Lagerung, Raffination und dem Vertrieb von Erdöl und Erdgas sowie in der Entwicklung petrochemischer Erzeugnisse tätig.

— Der Veräußerer ist der derzeitige Eigentümer von Navig8 (einschließlich Integr8).

— Navig8 ist ein vollständig integrierter Seeverkehrsmanagementanbieter, der als Eigner, Betreiber, Charterer und Makler von Tankern und Frachtpools für den Transport von gereinigten und ungereinigten Ölprodukten und von Chemikalien tätig ist. Die Navig8-Tochtergesellschaft Integr8 handelt mit Schiffskraftstoffen (Bunkeröl).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11653 – ADNOC / NAVIG8 LIMITED / NAVIG8 GROUP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2024/7113

26.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11679 – APOLLO / CLESSIDRA / HUMAN COMPANY / HU HOLDING JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7113)

1. Am 15. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Apollo Global Management, Inc. („Apollo“, USA),

— Clessidra Private Equity SGR S.p.A. („Clessidra“, Italien), kontrolliert von der Italmobiliare Investment Holding S.p.A. („Italmobiliare“, Italien),

— Human Company S.r.l. („Human Company“, Italien),

— HU Holding S.r.l. („HU Holding“, Italien), kontrolliert von Human Company.

Apollo, Clessidra und Human Company werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über HU Holding erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Apollo ist ein weltweit aufgestellter, wachstumsstarker Verwalter alternativer Vermögenswerte. Das Unternehmen bietet Dienstleistungen in den Bereichen Anlageverwaltung und Finanzplanung für Einzelne und institutionelle Anleger an.

— Clessidra investiert in Industrieerzeugnisse und -dienstleistungen, Finanzdienstleistungen, Konsumgüter und Einzelhandel, Unternehmensdienstleistungen und Gesundheitsversorgung in Italien. Das Unternehmen ist Teil der Investmentgesellschaft Italmobiliare, die ein diversifiziertes Portfolio von Eigenkapitaltiteln besitzt und verwaltet und Investitionen in Bereichen wie Konsumgüter und Einzelhandel, Gesundheitsversorgung und Energie tätigt.

— Human Company ist in der EU, insbesondere in Italien, im Bereich Outdoor-Unterkünfte tätig.

3. HU Holding ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Betrieb von elf Campingplätzen in Italien, eines Campingplatzes in Luxemburg und eines Hostels in Florenz. HU Holding erbringt auch gastronomische Dienstleistungen in Verkaufsstellen innerhalb ihrer Einrichtungen und ist Eigentümer eines Reiseveranstalters, der Unterkünfte auf vier von Dritten betriebenen Campingplätzen in Italien verwaltet.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11679 – APOLLO / CLESSIDRA / HUMAN COMPANY / HU HOLDING JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2024/7116

26.11.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11759 — MML / APHEON / TMC)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7116)

Am 20. November 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11759 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/7117

26.11.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11418 — ADQ / EGPC / ETHYDCO / EDC / ELAB)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7117)

Am 14. November 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11418 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7120

26.11.2024

Information der Kommission gemäß dem Beschluss (EU) 2024/2543 des Rates

(C/2024/7120)

Gemäß Artikel 3 des Beschlusses (EU) 2024/2543 des Rates vom 23. September 2024 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union bezüglich der Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) [1] beigefügten Verordnung zu vertreten ist, teilt die Kommission mit, dass die von den betreffenden Gremien gefassten, ab dem 1. Januar 2025 anwendbaren Beschlüsse abrufbar sind unter:

CN.218.2024-Eng.pdf (un.org)

CN.217.2024-Eng.pdf (un.org)

CN.335.2024-Eng.pdf (un.org)

[1] ABl. L, 2024/2543, 30.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2543/oj .

C/2024/7183

26.11.2024

Mitteilung an die Personen, die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2019/1894 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2936 des Rates, und der Verordnung (EU) 2019/1890 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der nicht genehmigten Bohrtätigkeiten der Türkei im östlichen Mittelmeer unterliegen

(C/2024/7183)

Den im Anhang des Beschlusses (GASP) 2019/1894 des Rates [1], geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2936 des Rates [2], und in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1890 des Rates [3] über restriktive Maßnahmen angesichts der nicht genehmigten Bohrtätigkeiten der Türkei im östlichen Mittelmeer aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der in den vorgenannten Anhängen enthaltenen Liste der benannten Personen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss (GASP) 2019/1894 und in der Verordnung (EU) 2019/1890 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese Personen weiter gelten sollten.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1890 über restriktive Maßnahmen angesichts der nicht genehmigten Bohrtätigkeiten der Türkei im östlichen Mittelmeer) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 9 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen vor dem 1. Juli 2025 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 8 des Beschlusses (GASP) 2019/1894, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2936, und Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1890 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

[1] ABl. L 291 vom 12.11.2019, S. 47.
[2] ABl. L, 2024/2936, 26.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2936/oj.
[3] ABl. L 291 vom 12.11.2019, S. 3.

C/2024/7184

26.11.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2019/1894 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2936 des Rates, und der Verordnung (EU) 2019/1890 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der nicht genehmigten Bohrtätigkeiten der Türkei im östlichen Mittelmeer unterliegen

(C/2024/7184)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] auf folgende Informationen hingewiesen:

Die Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2019/1894 des Rates [2], geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2936 des Rates [3], und die Verordnung (EU) 2019/1890 des Rates [4] über restriktive Maßnahmen angesichts der nicht genehmigten Bohrtätigkeiten der Türkei im östlichen Mittelmeer.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Der Datenschutzbeauftragte
data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2019/1894, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2936, und der Verordnung (EU) 2019/1890 restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2019/1894, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2936, und der Verordnung (EU) 2019/1890 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Personen erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

[1] ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
[2] ABl. L 291 vom 12.11.2019, S. 47.
[3] ABl. L, 2024/2936, 26.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2936/oj.
[4] ABl. L 291 vom 12.11.2019, S. 3.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

— die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;

— die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identifizierungsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Zuvor sollten die betroffenen Personen versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates wenden.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen (edps@edps.europa.eu).

C/2024/7191

26.11.2024

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/255/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/2933 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2934 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien unterliegen

(C/2024/7191)

Den Personen, die in Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates [1], durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/2933 des Rates [2], und in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates [3], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2934 des Rates [4], über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, in Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP und in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 aufzunehmen sind. Die Gründe für die Benennung dieser Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 36/2012) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 16 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen vor dem 1. Februar 2025 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; ein entsprechender Antrag ist an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der nächsten gemäß Artikel 34 des Beschlusses 2013/255/GASP und Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 durchzuführenden Überprüfung der Liste der benannten Personen und Organisationen durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

[1] ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14.
[2] ABl. L, 2024/2933, 25.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2933/oj.
[3] ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1.
[4] ABl. L, 2024/2934, 25.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2934/oj.

C/2024/7192

26.11.2024

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/255/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/2933 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2934 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien unterliegen

(C/2024/7192)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss 2013/255/GASP des Rates [2], durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/2933 des Rates [3], und die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates [4], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2934 des Rates [5].

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch die Generaldirektion Außenbeziehungen des Generalsekretariats des Rates, die unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2013/255/GASP, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/2933, und der Verordnung (EU) Nr. 36/2012, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2934, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2013/255/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die gemäß Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

[1] ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
[2] ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14.
[3] ABl. L, 2024/2933, 25.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2933/oj.
[4] ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1.
[5] ABl. L, 2024/2934, 25.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2934/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 der/den folgenden Bedingung(en):

— die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich,

— die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Zuvor sollten die betroffenen Personen versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates wenden.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.